Untersuchungen

über die

Organisation der Arbeit

oder

System der Weltökonomie

von

Karl Marlo.

Zweite vervollständigte Auflage.

Vierter Band.

Allgemeiner praktischer Theil der Volkswirthschaft.

Tübingen, 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Allgemeiner praktischer Theil

der

Volkswirthschaft

von

Karl Marlo.

gen. Winkelblech, Carl Georg

Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten.

Zweite Auflage.

Tübingen, 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt.

Vierzigstes Kapitel.

Einundvierzigstes Kapitel.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Vierzigstes Kapitel.

Von der Wohlthätigkeit.

Wir beginnen mit der Wohlthätigkeit, einem Gegenstand von untergeordneter ökonomischer Bedeutung, nicht weil wir ihm einen Werth beilegen, den er wie gesagt nicht hat, sondern weil er mehr als jeder andere Gelegenheit gibt, die gänzliche Unhaltbarkeit des liberalen Oekonomiesystems zu erkennen. Band III, Seite 687 sind die verschiedenen Abstufungen, welche in unserer ökonomischen Lage vorkommen können, mit den Worten: Ueberfluß, Reichthum, Wohlstand, Dürftigkeit und Armuth bezeichnet und die Begriffe der drei untersten Stufen dahin bestimmt, daß unter Wohlstand ein alle schwer- und unentbehrlichen Güter umfassendes, unter Armuth hingegen ein auf die unentbehrlichen beschränktes Einkommen, und unter Dürftigkeit die Zwischenstufe zwischen Armuth und Wohlstand verstanden werden soll. Das Wort Wohlthätigkeit hat eine doppelte Bedeutung. Unter Wohlthätigkeit im weiteren Sinn sind alle Unterstützungen zu verstehen, durch welche jemand die ökonomische Lage minder günstig gestellter Personen seiner eigenen näher bringt; unter Wohlthätigkeit im engeren Sinn hingegen nur diejenigen der genannten Unterstützungen, welche bis zur Erreichung des Wohlstandes gehen, also lediglich die Aufhebung des Mangels, d. h. der Armuth und Dürftigkeit bezwecken. Im gewöhnlichen Leben wird unter Wohlthätigkeit die im engeren Sinn verstanden. Sie bildet den Gegenstand unserer Untersuchung. Wir wollen dieselbe, je nachdem sie auf Bekämpfung der Dürftigkeit

oder Armuth gerichtet ist, höhere oder niedere nennen. Die niedere fällt nach dieser Begriffsbestimmung mit der „Armenpflege“ zusammen. Die meisten über Wohlthätigkeit schreibenden Schriftsteller befassen sich vorzugsweise mit der letzteren. Wir wollen beide Arten der Wohlthätigkeit in gleicher Weise berücksichtigen und unsere Betrachtungen darüber unter die Rubriken: Bedürfnis, Wirkung, Leistung, ethischer Charakter, Form und Art der Wohlthätigkeit bringen.

I. Bedürfnis der Wohlthätigkeit.

Da die Wohlthätigkeit den Zweck hat, alle in Armuth oder Dürftigkeit lebenden Personen in Wohlstand zu versetzen oder sie doch demselben so weit als möglich näher zu bringen: so ist das Bedürfnis danach in einer jeden Gesellschaft vorhanden, deren Mitglieder nicht sämmtlich die Stufe des Wohlstandes erreicht oder überschritten haben. Hieraus erhellt, daß die Erörterung der Frage, wie es sich mit dem Bedürfnis der Wohlthätigkeit verhält, den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bilden muß. Diese Frage fällt selbstverständlich mit der über das Vorkommen des Mangels (der Armuth und Dürftigkeit) zusammen, und ihre Beantwortung setzt, wie leicht einzusehen, die Kenntnis seiner Ursachen voraus. Wir beginnen deshalb mit der Darlegung dieser Ursachen, und zwar zunächst mit der Begriffsbestimmung einiger das Verständnis des zu behandelnden Gegenstandes erleichternder Ausdrücke.

Der Mangel kann unvermeidlich und vermeidlich sein. Er heißt unvermeidlich, wenn wir ihm wegen der Beschaffenheit der natürlichen Weltordnung nicht entgehen können, vermeidlich, wenn wir es können. Das letztere ist der Fall, wenn alle Menschen, vorausgesetzt, daß sie nach Kräften arbeiten, und daß die arbeitskräftigeren die minder arbeitskräftigen und arbeitsunfähigen so weit als nöthig unterstützen, die Stufe des Wohlstandes zu erreichen vermögen. Die Unvermeidlichkeit des Mangels der letzteren hört demnach auf, sobald der Ueberschuß der ersteren jenen

eben zu decken vermag. Der vermeidliche Mangel kann unverhütbar und kann verhütbar sein. Er heißt unverhütbar, wenn die natürliche Weltordnung uns außer Stand setzt, das Entstehen desselben zu verhindern, verhütbar, wenn dies nicht der Fall ist. Zur Verhütbarkeit gehört demnach weit mehr, als zur Vermeidlichkeit; denn bei jener müssen alle, auch die schwächsten Arbeitskräfte sich bis zum Wohlstand erheben können, bei dieser hingegen nur so weit, daß ihnen die stärkeren Arbeitskräfte das noch Fehlende zuzulegen vermögen. — Der verhütbare Mangel kann selbst oder von Anderen verursacht sein. Er heißt selbstverursacht, wenn die ihn leidenden Personen untüchtig, schwindlerisch, unfleißig, verschwenderisch, sorglos oder proletarisch sind, d. h. wenn sie bei zureichendem Fleiß wenig leisten, sich auf sehr gewagte Unternehmungen einlassen, nicht nach Kräften arbeiten, Güter aufzehren, die sie in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zukunft als Kapital benutzen müßten, keine Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle ergreifen oder Familien gründen, deren Unterhalt sie nicht zu bestreiten vermögen; von Andern verursacht heißt er, wenn die Mangel leidenden Personen entweder ihrer Arbeitsprodukte ganz oder theilweise beraubt, oder wenn sie, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, an der fruchtbarsten Verwendung ihrer Arbeit verhindert und deshalb auf dem einen oder dem anderen der genannten Wege außer Stand gesetzt werden, durch tadellosen Geschäftsbetrieb, Fleiß, Sparsamkeit, Vorsorglichkeit oder Vorsicht hinsichtlich der Fortpflanzung zu Wohlstand zu gelangen. Ersteren Falls sind es, je nachdem der inproduktive Erwerb gesetzlich erlaubt oder verboten ist, entweder die sich mit diesem befassenden Personen und die Urheber der Institutionen gemeinschaftlich oder die ersteren allein, z. B. bei gesetzlicher Gestattung des Wuchers die Wucherer und die Gesetzgeber, ohne jene Gestattung nur die Wucherer, welche den Mangel verursachen. Letzteren Falls sind es die Urheber der Institutionen und, in so weit der Mangel von Uebervölkerung herrührt, zugleich die Urheber der letzteren. Bei weitem am größten ist der Regel

nach der Antheil, welcher auf die Urheber der Institutionen fällt, worunter nicht etwa nur die Gesetzgeber, sondern alle auf die Gesetzgebung influirenden Personen, namentlich die staatswissenschaftlichen und ökonomischen Schriftsteller zu verstehen sind. Daß der durch falsche Institutionen bedingte Mangel nur bei denselben mißbilligenden Personen als von Anderen verursacht zu betrachten ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. — Sowohl der selbst als der von Andern verursachte Mangel kann verschuldet oder unverschuldet sein. Der selbstverursachte heißt verschuldet, wenn die ihn leidenden Personen es an Umsicht beim Geschäftsbetrieb, Fleiß, Sparsamkeit, Vorsorglichkeit und, trotz der erforderlichen Einsicht, an Enthaltsamkeit fehlen lassen, unverschuldet, wenn sie, ohne ihre Ausbildung vernachlässigt zu haben, untüchtig sind oder aus Mangel an Einsicht sich zu stark fortpflanzen. Der von Andern verursachte Mangel heißt verschuldet, wenn die ihn verursachenden Personen die Folgen ihrer Handlungen kennen, unverschuldet, wenn dies nicht der Fall ist. Entsteht der Mangel durch das Zusammenwirken von die Gesetze gebenden und sie befolgenden Personen: so können entweder beide Theile oder auch nur einer derselben schuldig sein, je nachdem beide oder nur einer der von ihnen die zur Beurtheilung der Folgen seiner Handlungen erforderliche Einsicht besitzt.

Da Schuld und Unschuld aller Mangel verursachenden Personen von deren Einsicht abhängt, und diese erfahrungsmäßig sehr verschieden ist: so kann auf ein und dieselbe Weise verursachter Mangel in einem Fall verschuldet, im andern unverschuldet sein. Dieser höchst wichtige Umstand kommt vorzugsweise bei dem von unvollkommenen Institutionen bedingten Mangel in Betracht. Rührt dieser beispielsweise von dem Bestehen der Sklaverei her: so ist er unverschuldet, wenn die Urheber der betreffenden Gesetze, wie dies zu Aristoteles Zeiten in Griechenland der Fall war, die Ungerechtigkeit der Sklaverei noch nicht erkannt haben; verschuldet, wenn sie dieselbe, wie heutzutage in Nordamerika, auf das Genauste kennen. Rührt der Mangel von Gewerbs-

monopolen her: so ist er verschuldet, wenn sie zu Gunsten der Monopolträger, unverschuldet, wenn sie zur vermeintlichen Vervollkommnung des Gewerbebetriebs eingeführt oder erhalten werden. Rührt er vom Wucher, Spiel oder Betrug her: so ist er verschuldet, wenn die Urheber der die genannten Erwerbsarten gestattenden Gesetze diese im Interesse des Geldadels, unverschuldet, wenn sie dieselben nur deshalb einführen oder erhalten, weil ihnen keine die Produktion nicht gefährdenden Mittel zur Unterdrückung derselben bekannt sind. Rührt endlich der Mangel von die Fruchtbarkeit der Arbeit beschränkenden Gesetzen her: so ist er verschuldet, wenn die Urheber dieser Gesetze sie aus Mißgunst gegen die niederen Stände oder aus Gleichgültigkeit gegen deren Schicksal, unverschuldet, wenn sie dieselben aus Unkenntnis der Mittel zur Erhöhung des Arbeitsertrags einführen oder erhalten. Sind die Urheber Mangel bewirkender Institutionen schuldig: so ist deren Schuld am größten, wenn sie aus Mißgunst die Absicht haben, die zwischen den höheren und niederen Ständen vorhandene Kluft zu erhalten oder, was dasselbe ist, eine relative Verschlechterung der Lage der höheren Stände zu verhindern; etwas geringer, aber von eben so verderblicher Wirkung ist ihre Schuld, wenn sie aus Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Mangel Leidenden die erforderlichen Gesetzverbesserungen unterlassen oder, was am häufigsten vorkommt, sich nicht um die Erkenntnis derselben bemühen. Schließlich bemerken wir noch, daß die weiter oben definirten Ausdrücke sämmtlich eine doppelte Bedeutung haben. Sie können nämlich entweder auf eine bestimmte geschichtlich gegebene Zeit, und damit auf den dieser Zeit angehörigen Stand unseres werklichen und ethischen Wissens, oder auch auf diejenige Zeit bezogen werden, in welcher dieses Wissen seinen höchsten Stand erreicht haben wird. Nimmt man sie im letzteren Sinn, so kann natürlich nur von Wahrscheinlichkeit die Rede sein; nimmt man sie hingegen im ersteren Sinn, so muß, weil der Stand unseres Wissens sich fortwährend verändert, die betreffende Zeit

angegeben werden. Bei mangelnder Zeitangabe wird die Gegenwart vorausgesetzt.

Schreiten wir nach diesen Vorbemerkungen zur Betrachtung der Ursachen des Mangels. Sie sind doppelter Art: Ein Theil derselben kann durch unsere Thätigkeit in keiner Weise, der andere hingegen in mannigfacher Weise abgeändert werden. Sie zerfallen dieses Verhaltens wegen in zwei Klassen, wovon die eine die unabänderlichen, die andere die abänderlichen umfaßt. Von jenen rührt der für immer unvermeidlich und der für immer unverhütbar bleibende, von diesen der im Laufe der Zeit vermeidlich und verhütbar werdende Mangel her.

Unabänderliche Ursachen des Mangels gibt es zwei: die Unvollkommenheit der Naturkraft und die der Arbeitskraft.

1) Unvollkommenheit der Naturkraft. Die natürlichen Güter können zwar durch Bearbeitung zu vollkommneren Werkmitteln gemacht werden, als sie im unbearbeiteten Zustande sind. Ihre Bearbeitung bringt jedoch keine Veränderung der den gewonnenen Werkmitteln zu Grunde liegenden Naturkraft hervor. Fast eben so verhält es sich mit den Naturthätigkeiten. Auch sie bringen keine für uns in Betracht kommende Veränderung hervor. Wir sagen, keine für uns in Betracht kommende; denn wenn auch die Forschungen der Geologen beweisen, daß nicht nur unser Erdkörper sich seit seiner Entstehung fortwährend verändert, sondern daß auch die jetzigen Thier- und Pflanzengattungen im Laufe der Zeit an die Stelle anderer, minder vollkommener getreten sind, so verlaufen doch diese Vorgänge so außerordentlich langsam, daß wir sie bei unseren Untersuchungen vernachlässigen und die Naturkraft als eine unwandelbare Größe betrachten können. Was die Beschaffenheit der Naturkraft anbelangt, so haben wir allen Grund, sie unvollkommen zu nennen; denn wir sind nicht nur gezwungen, uns die Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse durch mühsame Arbeit zn erringen, sondern sind auch einer Reihe von Natureinflüssen ausgesetzt, durch welche, wie durch Frost, Hagel, Ueberschwemmung, Viehseuchen

u. s. w., ein Theil der bereits von uns errungenen Arbeitsprodukte wieder zerstört wird. Die Natur ist nicht, wie die Dichter versichern, eine gütige, uns freiwillig reichliche Gaben spendende Mutter. Sie spendet weder freiwillig, noch reichlich, sondern gibt nicht mehr, als wir ihr abzuzwingen vermögen, und nimmt selbst dieses wieder theilweise zurück.

2) Unvollkommenheit der Arbeitskraft. Die angeborenen Fähigkeiten, aus welchen unsere Arbeitskraft besteht, können wir, eben so wie die unpersönlichen natürlichen Güter, durch unsere Arbeit zwar ausbilden, aber nicht abändern. Auch scheinen sie durch Naturthätigkeit keine oder doch keine beachtenswerthen Veränderungen zu erleiden. Wenigstens haben sie sich in den Zeiten, auf welche sich die geschichtlichen Ueberlieferungen erstrecken, nicht in nachweisbarer Weise verändert. Ob dessen ungeachtet eine sehr langsame und deshalb erst in längeren Zeiträumen bemerkbar werdende Vervollkommnung des Menschengeschlechts stattfindet, oder die jetzigen Menschenracen dereinst durch andere, eine höhere Stelle auf der Stufenleiter der Schöpfung einnehmende ersetzt werden: sind Fragen, deren Beantwortung wir den Physiologen überlassen. Bekanntlich verfiel Fourier auf den Gedanken, daß uns, und zwar in nicht ferner Zukunft, eine auf durchgreifenden Veränderungen sowohl der Natur- als Arbeitskraft beruhende Verbesserung unserer ökonomischen Lage bevorstehe. Blickt man auf die Veränderungen, welche nach dem Zeugnis der Geologie unser Erdkörper und das darauf lebende Thier- und Pflanzenreich bereits erlitten hat: so kann allerdings eine Weissagung zukünftiger Veränderungen nicht mehr als märchenhaft erscheinen; ja, es ist sogar gewiß, daß sie erfolgen werden, aber auch eben so gewiß, daß sie weder die von Fourier verheißene Beschaffenheit haben, noch so rasch erfolgen werden, als dieser glaubt, da einerseits der bisherige Entwicklungsgang Aufschlüsse über die voraussichtliche Beschaffenheit derselben gibt, andererseits die Perioden, während welcher sie augenfällige Dimensionen annehmen, sich nach Hunderttausenden oder gar Millionen von Jahren berechnen. Obgleich es nun keinem

Zweifel unterliegt, daß nur die Gesetze der Natur unwandelbar, ihre Gebilde hingegen sämmtlich wandelbar sind: so haben wir dennoch allen Grund, bei den Zeiträumen, für welche wir unsere Oekonomiesysteme aufstellen, die Wandelbarkeit sowohl der Natur- als Arbeitskraft unberücksichtigt zu lassen.

Abänderliche Ursachen des Mangels gibt es fünf: die Unvollkommenheit der werklichen Wissenschaften, die der ethischen Wissenschaften, die der Institutionen, die der eigenen Wirksamkeit und das Vorkommen von Rechtsverletzungen. Sie sind nicht, wie die unabänderlichen, von gleichem Rang, sondern stufen sich nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit ab, und stehen in einem solchen organischen Zusammenhang mit einander, daß jede bis zu einem gewissen Grade von andern über ihr stehenden bedingt ist. Wir ordnen sie nach ihrer Wichtigkeit.

1) Unvollkommenheit der werklichen Wissenschaften. Wir sagen werklichen, statt industriellen, weil sich das Wort industriell nicht auf alle, sondern nur auf die realen Produktionszweige bezieht, und die idealen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Da alle Mittel zur Stillung des Mangels werkliche, d. h. durch Arbeit entstehende Güter sind, und unter übrigens gleichen Umständen die Fruchtbarkeit unserer Arbeit um so geringer ausfällt, je unvollkommener unser werkliches Wissen ist: so nimmt die Unvollkommenheit der beiden werklichen Wissenschaften, der Technik und Oekonomie, die erste Stelle unter den abänderlichen Ursachen des Mangels ein. Die Wirkungen dieser Ursachen sind in der That so groß, daß erfahrungsmäßig sämmtliche auf der untersten Kulturstufe stehenden Völker in drückender Armuth leben, und aller Wohlstand, dem wir in der Geschichte begegnen, sich nach der Kulturstufe der ihn genießenden Völker richtet. Die werklichen Wissenschaften sind ein unverbrauchbares ideales Gut, welches die Arbeit aller ihre Lehren befolgenden Menschen befruchtet, ein großartiges Fideikommiß, von den Wohlthätern des Menschengeschlechts für dieses gestiftet, ein Fideikommiß, dessen Aufhebung zwar denkbar, aber — weil nur durch gleichzeitiges Versinken aller

Völker in Barbarei möglich — gewiß niemals zu erwarten ist. Wer irgend etwas zum Fortschritt der werklichen Wissenschaften beiträgt, gehört zu den Stiftern und nimmt Theil an dem Verdienst derselben. Die häufig ausgesprochene, namentlich unter den Gelehrten sehr verbreitete Ansicht, die Erweiterung der reinen Wissenschaften sei eine verdienstlichere Aufgabe als die der werklichen, ist nicht richtig. Beide Arten von Wissenschaften stehen als solche gleich hoch; denn die reinen sind nicht schwieriger als die werklichen, und die Erweiterung der letzteren ist in so weit verdienstlicher, als sie noch einen besonderen bei den reinen wegfallenden Nutzen bringen. Sie befriedigen nämlich, gleich jenen, die Wißbegierde und sind außerdem noch die kräftigsten Mittel zur Bekämpfung der Armuth und Dürftigkeit. Die beiden werklichen Wissenschaften stehen in einer eigenthümlichen, besondere Beachtung verdienenden Beziehung zu einander. Sowohl die Fortschritte als die Leistungen derselben bedingen sich wechselseitig. Die Wechselwirkung hinsichtlich des Fortschritts erleichtert die Ausbildung beider. Als die Oekonomie durch Verwerfung der monopolistischen Zunftgesetze den Großbetrieb ermöglichte, gab sie Veranlassung zur Erfindung der bei diesem anwendbaren Maschinen; und als die hierdurch angespornte Technik die Industrie mit den mannigfachsten Maschinen bereicherte, veranlaßte sie wiederum die Einführung einer vorher ganz unbekannten Arbeitstheilung. Die Wechselwirkung hinsichtlich der Leistungen kann von zweierlei Art sein: die Unvollkommenheit der einen Wissenschaft kann bewirken, daß man entweder von der andern, auch wenn sie noch so vollkommen ist, nur eine beschränkte Anwendung zu machen, oder von deren Anwendung nur einen beschränkten Nutzen zu ziehen vermag. Denken wir uns zur Veranschaulichung des ersten Falls ein Hirten- oder Jägervolk mit den ausgedehntesten ökonomischen, oder ein ökonomisch ganz ungebildetes Volk mit den ausgedehntesten technischen Kenntnissen: so würde offenbar weder das eine von seinen ökonomischen, noch das andere von seinen technischen Kenntnissen einen erheblichen Gebrauch machen können. Freilich ist das Miß-

verhältnis in der Entwicklung beider Wissenschaften niemals so groß als bei der eben gemachten Annahme, aber häufig groß genug, um einen schädlichen Einfluß zu üben. Für den zweiten Fall gibt das jetzige Verhalten der Oekonomie ein auffallendes Beispiel. Die meisten technischen Funktionen haben bekanntlich einen bewunderns-würdigen Grad von Vollkommenheit erreicht, und dennoch lebt die große Mehrzahl der Menschen in drückender Armuth, weil ihr wegen der Unvollkommenheit der Oekonomie die Vortheile entgehen, welche sie ohne deren schädlichen Einfluß von der Vollkommenheit der Technik zu ziehen vermöchte.

2) Unvollkommenheit der ethischen Wissenschaften, d. h. der Rechts- und Sittenlehre. Wir beginnen mit der ersteren. Die Vollkommenheit der Rechtslehre hängt von zwei wohl zu unterscheidenden Momenten ab: von der Richtigkeit des ihr zu Grunde gelegten ethischen Princips und von der Richtigkeit der Ausführung desselben. Ethische Grundprincipien gibt es nur zwei: das der gleichen und das der ungleichen Berechtigung, wovon jenes, das panpolistische, durchaus richtig, und dieses, das monopolistische, durchaus falsch ist. Aus diesem Grunde hört mit der Anerkennung des panpolistischen jeder auf das Princip bezügliche Fortschritt auf; und es ist kaum zu bezweifeln, daß wir dieses Ziel bereits erreicht haben, denn es gibt gewiß nur noch sehr wenige rechtsphilosophische Schriftsteller, welche die Idee der gleichen Berechtigung aus Ueberzeugung bestreiten. Je ungleicher die Berechtigungen monopolistischer Staatsideale sind, desto unvollkommener ist die sie aufstellende Rechtslehre in principieller Beziehung, und je größer ihre derartige Unvollkommenheit ist, desto größer muß die Anzahl der Armen und Dürftigen sein, welche durch die Verwirklichung solcher Staatsideale entstehen. Offenbar hängt es lediglich von der Gestaltung der Monopole ab, ob und in wie weit die Mangel Leidenden an dem Genuß der Früchte Theil nehmen, welche der Fortschritt der werklichen Wissenschaften bringt. Möglicher Weise können dessen gemeinnützige Folgen gänzlich vereitelt werden. Dazu kommt noch,

daß alle monopolistischen Institutionen Armuth und Dürftigkeit nicht nur auf unmittelbare, sondern auch auf mittelbare Weise verursachen, weil sie den Fleiß um so mehr schwächen, je ungerechter die Vertheilung der Arbeitsprodukte ist, und weil die aus der Schwächung des Fleißes entspringende Schmälerung des Arbeitsertrags die ökonomische Lage aller Stände, also auch der niederen verschlechtert. Doch nehmen wir an, die Tendenz der Rechtslehre sei entschieden panpolistisch: so ist dadurch die Vollkommenheit derselben noch keineswegs erzielt. Allerdings ist in diesem Falle ein eben so unerläßlicher als wichtiger, aber noch keineswegs der wichtigste Schritt zur Erreichung jenes Ziels gethan; denn die Ausführung des Princips der gleichen Berechtigung kann ihren Zweck, die möglichst vollständige Entfaltung aller Persönlichkeiten, in so weit verfehlen, daß die Erfolge eines zweckwidrigen panpolistischen Rechts ungünstiger ausfallen, als die eines monopolistischen mit nicht allzu ungleichen Berechtigungen. Ja, die beiden bis jetzt vorliegenden Ausführungen, die liberale wie die kommunistische, sind sogar von solcher Beschaffenheit; denn die liberale ist faktisch Ursache der Verkümmerung des größeren Theils der Menschen, und die kommunistische würde, falls sie zur Anwendung käme, zur Verkümmerung Aller führen. Forschen wir nach dem Grunde der unrichtigen Ausführung des panpolistischen Rechtsprincips: so ergibt sich, daß sie aus der Anwendung falscher ökonomischer Grundsätze entspringt und sich deshalb auf die einschläglichen Rechtsgebiete beschränkt. Da nun die letzteren eben so zahlreich als wichtig sind: so ist die Oekonomie, obgleich ohne allen Einfluß auf die Erkenntnis ethischer Zwecke, dennoch die einflußreichste Hülfswissenschaft der Rechtslehre; und weil auf dem von ihrem Einfluß unabhängigen Gebiete der letzteren keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten mehr obwalten, zugleich die Wissenschaft, von deren Gestaltung fast alle uns noch bevorstehenden Fortschritte der Rechtsphilosophie abhängen. Doch verweilen wir nicht länger bei dieser, sondern gehen wir zur Sittenlehre über. Die Unvollkommenheit der-

selben trägt auf zweierlei Weise zur Verursachung des Mangels bei: theils dadurch, daß die wichtigste aller sittlichen Pflichten, nämlich die Pflicht, nach Kräften auf Vervollkommnung der rechtlichen Ordnung hinzuwirken, kaum oder gar nicht als solche anerkannt wird, theils dadurch, daß die zur Erzielung von Wohlstand führenden Tugenden, als Fleiß, Sparsamkeit, Vorsorglichkeit, Mäßigkeit hinsichtlich der Fortpflanzung, nicht gehörig gewürdigt oder gar als Mangel an Gottvertrauen beurkundende Untugenden geschildert werden. Die erste der genannten Unvollkommenheiten mag wohl in den meisten Fällen davon herrühren, daß ihr Vorhandensein der Aufmerksamkeit der Moralisten entging, aber in manchen auch aus der durchaus irrigen Vorstellung entspringen, der Mensch sei nur für die Befolgung, nicht für die Aufstellung der rechtlichen Ordnung verantwortlich. Die zweite Unvollkommenheit beruht entweder auf der Verkennung der Pflicht, die uns von Gott verliehenen Kräfte vernunftgemäß zu gebrauchen, oder auf der Unbekanntschaft der Moralisten mit den unbestreitbarsten und von niemanden mehr bestrittenen Grundsätzen der Oekonomie. Die letztere ist nicht nur Hülfswissenschaft der Rechts-, sondern auch der Sittenlehre, und wird ohne Zweifel dereinst von den Moralisten als solche anerkannt werden. Die Abhängigkeit der Rechts- und Sittenlehre von den Resultaten der Oekonomie ist der Umstand, durch welchen die in Rede stehende Ursache des Mangels von der vorhergehenden bedingt wird. Die zwei bereits besprochenen abänderlichen Ursachen des Mangels, die Unvollkommenheit der werklichen und die der ethischen Wissenschaften, entscheiden, in wie weit derselbe zu jeder gegebenen Zeit vermieden und verhütet werden kann, die drei noch folgenden hingegen, in wie weit er faktisch vermieden und verhütet wird.

3) Unvollkommenheit der Institutionen. Sie ist entweder verschuldet oder unverschuldet. Die unverschuldete rührt entweder von der Unvollkommenheit der Rechtslehre und, in so weit die Sittenlehre die Pflicht zur Vervollkommnung der rechtlichen Ordnung nicht anerkennt, auch von der Unvollkommenheit

der letzteren oder von dem häufig vorkommenden Umstand her, daß es den ihre rechtlichen Ueberzeugungen zur Verwirklichung bringenden Personen an Gelegenheit gebricht, sich die erforderliche rechtswissenschaftliche Bildung zu verschaffen. In so weit die Unvollkommenheit der ethischen Wissenschaften auf die der rechtlichen Ordnung influirt, ist die in Rede stehende Ursache des Mangels von der vorhergehenden bedingt. Die verschuldete Unvollkommenheit der Institutionen rührt von der mangelhaften Verwirklichung bereits erkannter Rechtsgrundsätze her, und diese ist leider ein stehendes Uebel, in Folge dessen die Leistungen der Praxis bald mehr, bald weniger hinter denen der Wissenscheft zurückbleiben. Die meisten Menschen glauben entweder ihre Bürgerpflichten genügend zu erfüllen, wenn sie die bestehenden Gesetze befolgen und die Vervollkommnung derselben Anderen überlassen, oder doch ihre Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wohl dadurch entschuldigen zu können, daß sie verfassungsmäßig von der direkten Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen sind. Diese Entschuldigung ist unzureichend, denn der Einfluß, welchen die öffentliche Meinung überall auf die sociale Gesetzgebung ausübt, ist in den meisten Ländern so groß, daß jeder nur einigermaßen Befähigte Gelegenheit findet, sein Scherflein zur Vervollkommnung derselben beizutragen. Besondere Rüge verdient der Umstand, daß selbst die Mehrzahl der Beamten die größte Gleichgültigkeit gegen die Beschaffenheit der Gesetze zeigt, deren Vollziehung ihr besonderer Lebensberuf ist, und deshalb keinen Geschmack an rechtsphilosophischen und ökonomischen Studien findet.

4) Unvollkommenheit der eigenen Wirksamkeit, d. h. des zur Erlangung von Wohlstand eingeschlagenen Verfahrens der Mangel Leidenden. Sie ist verschuldet, wenn sie auf schwindlerischen Unternehmungen, Unfleiß, Verschwendung, Unvorsorglichkeit und zu starker Fortpflanzung bei Kenntnis ihrer Folgen, unverschuldet, wenn sie auf Untüchtigkeit und zu starker Fortpflanzung aus Unkenntnis der Folgen beruht. Zu allen Zeiten trug die Unvollkommenheit der eigenen Wirksamkeit zur Erzeugung des jeweiligen Mangels bei, und dies wird auch wohl für

alle Zukunft so bleiben. Hierbei kommt jedoch sehr in Betracht, daß die Unvollkommenheit der eigenen Wirksamkeit, und zwar sowohl die unverschuldete, als die verschuldete, in gewissem Grade von der vorhergehenden Ursache des Mangels bedingt sein kann. Dieses ist, wie weiter unten ausführlich gezeigt werden soll, immer der Fall, wenn die Institutionen nicht allen Mangel Leidenden volle Gelegenheit zur größtmöglichen Verbesserung ihrer ökonomischen Lage geben. Je geringer die Aussicht auf Erfolg, desto weniger ist die Mehrheit der Menschen geneigt, sich um die Verbesserung ihrer Lage zu bemühen. Der unbefriedigende Erfolg lähmt, der befriedigende spannt unsere Thätigkeit bei Allem, was wir thun, namentlich bei dem Ringen nach Wohlstand.

5) Vorkommen von Rechtsverletzungen, d. h. von solchen, welche gesetzlich dafür anerkannt sind; denn die übrigen stellen als Folge von der Unvollkommenheit der Institutionen keine selbständige Ursache des Mangels dar. Die ersteren sind in allen Fällen verschuldet, und zwar von den Personen, von welchen sie ausgehen. Sie zerfallen in gewinnbringende und gewinnlose. Die gewinnbringenden umfassen alle direkten und indirekten Angriffe auf das Eigenthum, in so weit sie Wohlhabende dürftig machen oder bereits vorhandenen Mangel vermehren. Erfahrungsmäßig sind es vorzugsweise die indirekten, welche Mangel verursachen, weil sie meist von den höheren Ständen ausgehen und die niederen treffen, während es sich mit den direkten gewöhnlich umgekehrt verhält. Obgleich alle ungesetzlichen Angriffe auf das Eigenthum von deren Urhebern verschuldet sind: können sie doch auch bis zu einem gewissen Grade Folge von der Unvollkommenheit der rechtlichen Ordnung sein, und sind es in jeder Gesellschaft, in welcher der inproduktive Erwerb nur theilweise verboten ist, weil die theilweise Gestattung desselben den Sinn dafür erhält und dadurch zur Uebertretung der gegen ihn gerichteten Gesetze reizt. Die gewinnlosen Rechtsverletzungen umfassen alle gesetzwidrigen Handlungen, welche die Fruchtbarkeit der Arbeit beschränken, worunter die abnorme Fortpflanzung, vorausgesetzt daß

sie verboten ist, die erste Stelle einnimmt. Sie charakterisiren sich dadurch, daß sie ihren Urhebern nichts nützen, sondern sogar gewöhnlich schaden, und zwar meist mehr als den Verletzten. Sie sind nur in so weit von der Unvollkommenheit der Institutionen bedingt, als sie von mangelhafter Bildung herrühren, die jener zur Last fällt.

Nachdem wir uns mit den Ursachen des Mangels bekannt gemacht haben, können wir zu dem eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung, zur Erörterung der Frage übergehen, wie es sich mit dem Bedürfnis der Wohlthätigkeit verhält. Die Antwort darauf ist folgende: Die allgemeinste Erfahrung zeigt, daß in den civilisirtesten europäischen Ländern nur ein sehr kleiner Theil der Bevölkerung im Ueberfluß, Reichthum oder Wohlstand, ein weit größerer in Dürftigkeit und der größte in Armuth lebt. In Frankreich soll nach statistischen Angaben die Anzahl der sehr Reichen, Reichen und Wohlhabenden 3, die der Dürftigen 30 und die der Armen 67 Proc. der gesammten Bevölkerung betragen. In England, wo das Einkommen noch ungleichmäßiger vertheilt ist, mag der Bruchtheil der Armen größer und dafür der der Dürftigen geringer, in Deutschland hingegen, wo es gleichförmiger vertheilt ist, der Bruchtheil der Armen etwas geringer und dafür der der Dürftigen etwas größer sein. Immerhin sind jedoch alle genannten Länder vom allgemeinen Wohlstande noch weit entfernt. In unserem Vaterlande beträgt das durchschnittliche Einkommen der Familie von fünf Personen 400, höchstens 500 Gulden. Verstehen wir, was nach den gegenwärtigen Preisen der Unterhaltsmittel ziemlich richtig sein dürfte, unter Wohlstand ein ungefähr 2000 Gl. betragendes, unter Armuth ein 200 Gl. nicht übersteigendes und unter Dürftigkeit jedes dazwischen liegende Einkommen der Familie: so würden, nach dieser Begriffsbestimmung, selbst bei gleicher Vertheilung des Nationalvermögens unter alle Staatsangehörigen, diese noch in großer Dürftigkeit leben. Man wird einwenden, die Veranschlagung des durchschnittlichen Einkommens sei zu gering gegriffen. Angenommen, diese Einwendung wäre richtig, und das

Einkommen betrüge, was gewiß kein Statistiker behaupten wird, doppelt so viel als der Anschlag: so würden immer erst 800, höchstens 1000 Gl., d. h. kaum halb so viel auf die Familie kommen, als zum allgemeinen Wohlstand erforderlich wäre. Wenn französische Statistiker das durchschnittliche Einkommen der Familie auf 600 bis 700 Gl. anschlagen: so gibt ihr Anschlag, obwohl allem Anscheine nach zu hoch gegriffen, immer noch ein sehr ungünstiges Zeugnis von der ökonomischen Lage des Landes. Offenbar sind die Aufschlüsse der Statistik über das Einkommen eben so unsicher als mangelhaft; so viel geht indessen doch mit Bestimmtheit aus denselben hervor, daß in allen europäischen Ländern 1) die Zahl der sehr Reichen, Reichen und Wohlhabenden weit weniger als ein Zehntel und die der Armen weit mehr als die Hälfte beträgt; daß 2) selbst bei gleicher Vertheilung des Einkommens unter alle Staatsangehörigen diese nicht im Wohlstand, sondern in großer Dürftigkeit leben würden; daß 3) das Bedürfnis der Wohlthätigkeit, sowohl der höheren als der niederen, sehr groß und das der niederen nicht minder dringend als groß ist; und daß 4) die Wohlthätigkeit, auch wenn in größtmöglicher Ausdehnung geübt, dennoch gänzlich außer Stand wäre, dem Uebel der Dürftigkeit selbst nur zeitweise abzuhelfen. Fragt man nun die liberalen Oekonomen, was sie von diesem traurigen Thatbestand halten: so antworten sie, es habe bei allen Völkern, zu allen Zeiten und auf allen Kulturstufen viel Armuth gegeben, und es sei nicht zu verwundern, daß es dieselbe auch heutzutage gebe; man müsse zunächst alle Mittel ergreifen, um das Entstehen der Armuth zu verhüten und, in so weit dies nicht gelinge, sie auf dem Wege der Wohlthätigkeit zu mildern suchen. Viele hoffen, obgleich erfahrungsmäßig sowohl die absolute als relative Anzahl der Armen im Zunehmen [1]) begriffen ist, auf allmälige

1) Wir sprechen von Ländern, in welchen die liberale Ordnung bereits längere Zeit besteht, denn in dem ersten Menschenalter nach ihrer Einführung nimmt in der Regel die Anzahl der Armen beträchtlich ab, weil die Produktion wegen plötzlicher Befreiung der produktiven Kräfte von den Fesseln der

Verminderung der Armuth, andere geben sich dieser Illusion nicht hin, und einige halten sogar die Armuth für einen „unvermeidlichen Begleiter der Civilisation". Die Vorschläge, welche die liberalen Schriftsteller zur Verhütung der Armuth machen, sind natürlich auf möglichst vollständige Durchführung ihrer ökonomischen Ansichten, d. h. auf Ersetzung aller noch vorhandenen monopolistischen Institutionen durch liberale gerichtet. Sie weichen nur in so weit von einander ab, als ihre Urheber, je nachdem sie auf ganz- oder halbliberalem Standpunkte stehen, die liberale Ordnung uneingeschränkt oder mit halbliberalen Modifikationen, also z. B. ersteren Falls volle Gewerbe- und Handelsfreiheit, volle Theilbarkeit der Grundstücke u. s. w., letzteren Falls gewisse Zunfteinrichtungen, einige Schutzzölle, Grenzen für die Theilung der Grundstücke u. s. w. beanspruchen. Thatsächlich sind jedoch in den civilisirtesten europäischen Ländern die Ueberreste der früheren monopolistischen Institutionen so unbedeutend, daß sie unmöglich die Ursache der gegenwärtig herrschenden Armuth sein können; diese muß also entweder überhaupt nicht von Institutionen, oder von den bestehenden, Erwerbs- und Uebervölkerungsfreiheit gewährenden liberalen Institutionen herrühren. Leider ist das letztere der Fall; und wir müssen auf die Frage: Wie wird es sich

2) in Zukunft mit dem Bedürfnis der Wohlthätigkeit verhalten? die Antwort geben: Der Mangel und in Folge dessen das Bedürfnis der Wohlthätigkeit wird zu- oder abnehmen, je nachdem man die liberalen Institutionen beibehält oder sie durch andere, ihrem Zweck besser entsprechende ersetzt. Um die Behauptung, der Mangel oder, genauer ausgedrückt, die Armuth und die untersten Grade der Dürftigkeit seien Folge der liberalen Institutionen, genügend zu begründen, wollen wir die näheren Ursachen der Armuth, bei welchen die liberalen Schriftsteller stehen zu bleiben

---

sie lähmenden Monopole raschere Fortschritte macht, als die Bevölkerung. Diese vorübergehende Erscheinung ist es, worauf die Verminderung der Armuth weissagenden Anhänger des Liberalismus ihre eitlen Hoffnungen gründen.

pflegen, der Reihe nach durchgehen und von einer jeden nachweisen, ob und in wie weit sie von den genannten Institutionen herrührt. Diese Ursachen werden von ihnen in verschuldete (selbstverschuldete) und in unverschuldete (nicht selbstverschuldete) getheilt. Wir beginnen mit den letzteren.

Die unverschuldeten näheren Ursachen sind folgende: 1) Arbeitsmangel. Er zerfällt in allgemeinen, welcher bei regelmäßigem Gang der Industrie stattfindet, und in den besonderen, welcher aus den Unregelmäßigkeiten im Gange derselben entspringt. Der erstere rührt von der Uebervölkerungsfreiheit, der letztere zum größeren Theil von der Erwerbsfreiheit her. Sowohl der eine als der andere fällt den liberalen Institutionen zur Last, die unter Gewährung der Uebervölkerungs- und Erwerbsfreiheit den Arbeitslosen das Recht auf Arbeit verweigern. Der nächste Grund des Arbeitsmangels ist unstreitig die Verweigerung des Rechts auf Arbeit; denn wie das Nationalkapital auch beschaffen sein mag, stets läßt sich die vorhandene Arbeitskraft damit bewaffnen, wenn auch in so unvollkommener Weise, daß dieselben Personen weniger produciren, als sie, vollständig mit Kapital versehen, produciren würden. In diesem Umstand liegt jedoch durchaus kein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung des Rechts auf Arbeit; denn das vermeintliche Recht auf Erwerbs- und Uebervölkerungsfreiheit schließt, auch wenn man es anerkennt, die Pflicht des Staates nicht aus, die schädlichen Folgen dieser Freiheiten auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig zu vertheilen. 2) Niedriger Lohn. Er ist der direkte und unvermeidliche ökonomische Erfolg der Erwerbs- und Uebervölkerungsfreiheit, und zwar insbesondere der letzteren. In Nordamerika, welches, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, bis jetzt noch nicht übervölkert ist, erreicht der Lohn der unqualificirten Arbeiter ungefähr die doppelte Nothdurft, so daß jeder Arbeitslustige nicht nur seinen Unterhalt zu erwerben, sondern auch Vermögen zu ersparen vermag. Denselben Stand würde der Lohn in Europa haben, wenn man die Bevölkerung auf ihren normalen

Umfang beschränkte, und einen noch höheren Stand würde er sowohl in Amerika, als in Europa einnehmen, wenn man die zur Beseitigung des inproduktiven Erwerbs und der geringen Fruchtbarkeit der Arbeit geeigneten Beschränkungen der Erwerbsfreiheit vornähme. Daß hoher Lohn der Armuth nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar durch Ermöglichung zinstragender Ersparnisse entgegen wirkt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. 3) Arbeitsunfähigkeit. Der durch sie entstehende Mangel rührt fast gänzlich von den liberalen Institutionen her, theils weil sie den rechtlichen Anspruch der Arbeitsunfähigen auf ihren nothdürftigen Unterhalt (s. Band III, S. 730) nicht anerkennen, theils weil sie durch die oben besprochene Herabdrückung des Lohns die Mehrzahl der Staatsangehörigen außer Stand setzen, ihre arbeitsunfähigen Verwandten zu unterstützen, theils weil sie sogar die Arbeitsunfähigkeit zu einem nicht unbeträchtlichen Theil bewirken. Diese zerfällt nämlich in die unvermeidliche und die vermeidliche, welche letztere zu den selbst wieder Armuth erzeugenden Folgen der Armuth gehört. Da nun die ärmeren Mitglieder der liberalen Gesellschaft nicht nur zu ungesunder und aufreibender Arbeit gezwungen, sondern auch außer Stand sind, die Kosten einer nur nothdürftigen Gesundheitspflege zu tragen: so ist die vermeidliche Arbeitsunfähigkeit eine sehr häufig vorkommende Erscheinung. 4) Zufällige Verluste, sei es durch Naturereignisse, als Feuer, Hagel, Ueberschwemmung, Viehseuchen, sei es durch Rechtsverletzungen, als Raub, Diebstahl, Wucher, Betrug, sei es durch Bankerotte von Schuldnern. Die von Naturereignissen herrührenden fallen den liberalen Institutionen nur in so weit zur Last, als sie sich durch normale Organisation der Versicherungsanstalten verhindern lassen. Die von Rechtsverletzungen und Bankerotten herrührenden fallen ihnen größeren Theils zur Last: diese, weil sie die Bankerotte, welche sich durch normale Kreditgesetze fast gänzlich verhindern lassen, in hohem Grade begünstigen, jene, weil sie den Wucher geradezu erlauben, den Betrug begünstigen und die niederen Stände zum Rauben und

Stehlen geneigt machen, indem sie denselben nicht nur die Gelegenheit zu einträglicher Arbeit entziehen, sondern auch ihnen die Anerkennung des Rechts auf sittliche und intellektuelle Bildung verweigern. 5) Außergewöhnliche Sterbefälle. Beim Ableben unbemittelter Familienväter geräth deren Familie gewöhnlich in eine sehr traurige Lage, welche in so weit von den liberalen Institutionen bedingt ist, als sie die Begründer von Familien nicht rechtlich verpflichtet, deren Mitglieder durch Einlage in Wittwen- und Waisenkassen gegen Mangel an nothdürftigem Unterhalt zu schützen.

Gewöhnlich führen die liberalen Schriftsteller außer den bereits genannten Ursachen noch eine sechste an, nämlich falsche Institutionen, worunter sie natürlich monopolistische verstehen. Hierüber ist zu bemerken, daß die monopolistischen Institutionen, gleich den liberalen, nicht zu den näheren, sondern zu den entfernteren Ursachen des Mangels gehören und deshalb jenen nicht koordinirt werden können.

Die verschuldeten näheren Ursachen des Mangels fallen natürlich zunächst den betreffenden Mangel Leidenden zur Last, sind indessen in so weit von den Institutionen bedingt, als diese die einschläglichen Verschuldungen dergestalt begünstigen, daß sie wegen der unvollkommenen Beschaffenheit der menschlichen Natur in der großen Mehrzahl der Fälle vorkommen. Eine solche Mitschuld trifft nachweislich die liberalen Institutionen fast immer. Die verschuldeten Ursachen sind folgende: 1) Unfleiß. Er ist fast ganz Folge zweier anderer, bereits besprochener, den liberalen Institutionen zur Last fallender Armuthsursachen, nämlich des Arbeitsmangels und des niedrigen Lohns. In Ländern, in welchen Jedermann Arbeit findet und für seine Arbeit einen den Erwerb von Vermögen ermöglichenden Lohn erhält, ist, wie Nordamerika auf das Schlagendste beweist, der Unfleiß eine nur ganz ausnahmsweise vorkommende Erscheinung. Unfleißige europäische Einwanderer werden meist binnen kurzer Zeit fleißig oder erziehen mindestens fleißige Kinder. Der Grund, weshalb es bei uns aller

Orten Unfleißige gibt, und diese der Regel nach auch eine unfleißige Nachkommenschaft haben, ist, was auch das Vorurtheil dagegen sagen möge, kein anderer, als der allgemeine Mangel an einträglicher Arbeit. Die niederen Stände wissen, daß sie auch bei äußerster Anstrengung nicht mehr als die Nothdurft erringen, und suchen, in so weit es ihr Ehrgefühl erlaubt, diese lieber zu erbetteln, als zu erarbeiten. Bestände neben der verschuldeten Arbeitslosigkeit nicht die unverschuldete in größter Ausdehnung, was die Unterscheidung von beiden unmöglich macht: so würde die öffentliche Meinung sich so streng gegen allen Müßiggang aussprechen, und ein Müßiggänger von seinem Unterhalt so wenig zu erbetteln vermögen, daß er das Arbeiten vorzöge und, einmal zur Arbeit gebracht, aus Liebe zum Genuß meist auch ein fleißiger Arbeiter würde. Beim Mittelstand ist es die Entmuthigung, welche den Unfleiß gebiert. Er kämpft vergeblich gegen das Uebergewicht des Kapitals und würde der früheren Thatkraft nicht ermangeln, wenn seine Erfolge wie ehedem seinen Bemühungen entsprächen. 2) Gewagte Unternehmungen. Diese Ursache des Mangels fällt ebenfalls zum größeren Theil den liberalen Institutionen zur Last, theils weil sie das Spiel, das offene wie das versteckte, in allen Formen gestatten, und erfahrungsmäßig die reichen Spieler der Regel nach die gewinnenden, die armen hingegen die verlierensind, theils weil das Spiel, wenn ihm keinerlei Schranken gesetzt sind, in die meisten Industriezweige eindringt und dadurch den Sinn für anderweite gewagte Unternehmungen weckt — eine Erscheinung, die gegenwärtig bei allen Ständen bis zum unteren Mittelstand vorkommt, so daß selbst dieser kein Bedenken mehr trägt, seine kleinen Ersparnisse in Staatspapieren, Bank- oder Bergbauaktien anzulegen. 3) Verschwendung. Die Neigung zum Verschwenden ist bei manchen Menschen so stark, daß sie ihr unter allen Umständen folgen. Die große Mehrzahl hingegen hat keine so extremen wirthschaftlichen Neigungen, sondern spart oder verschwendet, je nach den Umständen, und wird deshalb von den die Verschwendung begünstigenden liberalen Institutionen zu dieser ver-

anlaßt. Die genannten Institutionen begünstigen dieselbe aus verschiedenen Gründen: theils weil sie durch die höchst ungleichmäßige Vertheilung des Einkommens eine große Verschiedenheit im Aufwand der reicheren und ärmeren Glieder der Gesellschaft ermöglichen und dadurch die letzteren, die leider die ersteren nur allzu gern nachahmen, häufig zu einer ihre Kräfte übersteigenden Konsumtion verleiten, theils weil sie den inproduktiven Erwerb begünstigen, und die inproduktiv, d. h. mühelos erworbenen Güter meist schlechter zu Rathe gehalten werden, als die produktiv erworbenen, theils weil sie die Sparkassen nicht allen Staatsangehörigen möglichst zugänglich machen, theils weil sie die niederen Stände ohne alle wirthschaftliche Bildung lassen. 4) Sorglosigkeit gegen Unglücksfälle. Sie ist in so weit von den liberalen Institutionen bedingt, als sie durch die mangelhafte Organisation der Versicherungsanstalten und durch die mangelhafte wirthschaftliche Bildung der mittleren und niederen Stände genährt wird. 5) Zu starke Fortpflanzung. Sie fällt gänzlich den liberalen Institutionen zur Last, weil diese nicht nur die Uebervölkerungsfreiheit gestatten und zugleich die Staatsangehörigen in voller Unkenntnis über die Folgen derselben lassen, sondern auch durch Begünstigung des Großbetriebs den erfahrungsmäßig am meisten zu übermäßiger Fortpflanzung geneigten Arbeiterstand in außerordentlicher Weise vergrößern.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß die näheren Ursachen der Armuth und der ihr nahe liegende Grad von Dürftigkeit ihren letzten Grund in den liberalen Institutionen oder, genauer ausgedrückt, in der Erwerbs- und Uebervölkerungsfreiheit, namentlich in der letzteren haben, und deshalb in Ländern neuer Kultur, so lange diese durch Bodenüberfluß gegen Uebervölkerung geschützt sind, nur zum kleineren Theil, in Ländern alter Kultur, die dieses Vortheils entbehren, hingegen alle hervortreten. Die letztgenannten Länder sind und bleiben die Sitze der Armuth, so lange sie unter der Herrschaft des Liberalismus stehen. Ihre Lage wird nicht allmälig

besser, sondern im Gegentheil schlechter; denn die Anzahl der Armen vermehrt sich mit der der besitzlosen Arbeiter, die sich, wie oben erwähnt, am stärksten fortpflanzen, und die Anzahl der letzteren wächst in dem Maße, als der Großbetrieb an die Stelle des Kleinbetriebs tritt. Aber auch nach Vollendung dieses Processes werden die Fortschritte der Armuth und Dürftigkeit nicht aufhören; denn einerseits nimmt, wie in den vom Zins, Lohn und Einkommen handelnden Kapiteln gezeigt wurde, das durchschnittliche Einkommen aller liberalen Länder nur für die nächste Zukunft zu, für die spätere fortwährend ab, und andererseits ist die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung des Einkommens in fortwährender Zunahme begriffen.

Fassen wir schließlich die gewonnenen Resultate in wenige Worte zusammen, so sind es folgende: 1) Armuth und Dürftigkeit finden sich bei liberalen Institutionen nothwendiger Weise in allen Ländern der Kultur. 2) Sie sind von den Urhebern der liberalen Institutionen, namentlich von den liberalen Schriftstellern verursacht und, in so weit diese deren Folgen kennen, verschuldet. 3) Die Unvollkommenheit der liberalen Institutionen rührt nicht von der Verfolgung falscher ethischer Zwecke, sondern von der Anwendung falscher ökonomischer Grundsätze her. 4) Armuth und Dürftigkeit und damit das Bedürfnis der Wohlthätigkeit nehmen in jeder liberalen Gesellschaft auf die Dauer nicht ab, sondern zu. 5) Das einzige Mittel zur Verminderung des Mangels besteht in der Einführung neuer, auf richtigeren ökonomischen Grundsätzen beruhenden Institutionen. Wie weit die Verminderung des Mangels gehen wird, läßt sich natürlich nur mit Bezugnahme auf bestimmte Verbesserungsvorschläge, und auch unter dieser Bedingung nur ganz ungefähr angeben. So viel glauben wir jedoch mit Zuversicht behaupten zu können, daß mit der Verwirklichung der in den folgenden Kapiteln zu machenden Vorschläge sowohl alle Armuth, als die ihr nahe stehenden Grade von Dürftigkeit gänzlich verschwinden werden; und zwar unter gleichzeitiger Vermehrung des Einkommens der großen Mehrzahl aller Glieder der Gesellschaft. Wir glauben nicht zu übertreiben, wenn wir, unter

Voraussetzung des jetzigen Zustandes der Technik, in Ländern wie Frankreich oder Deutschland auf eine Verdopplung des durchschnittlichen Einkommens rechnen. Wir bemerken hierbei, daß nicht nur diese Verdopplung der Mittel zur Beschaffung konsumtorischer Genüsse mit einer beträchtlichen Vermehrung der produktorischen (siehe Band III, Seite 694) verbunden wäre, sondern daß auch der Fortschritt der Technik in einer fernere Vermehrungen des durchschnittlichen Einkommens in Aussicht stellenden Weise begünstigt würde. Unter solchen Umständen würde das Bedürfnis der niederen Wohlhtätigkeit ganz, und das der höheren für diejenigen Dürftigkeitsgrade aufhören, für welche es am dringlichsten ist. Der für die höhere Wohlthätigkeit verbleibende Spielraum böte indessen noch immer mehr als zureichende Gelegenheit zur Bethätigung der Nächstenliebe. Die Frage, ob es jemals zum gänzlichen Aufhören des Bedürfnisses auch der höheren Wohlthätigkeit, d. h. zu einer Lage der Gesellschaft kommen wird, in welcher auch die letzten ihrer Mitglieder sämmtlich die Stufe des Wohlstandes erreichen, läßt sich bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft weder bejahen, noch verneinen.

II. Wirkung der Wohlthätigkeit.

Die Wohlthätigkeit bezweckt die Aufhebung und, so lange diese noch nicht erreichbar ist, die größtmögliche Verminderung des Mangels. Die Aufhebung desselben erfolgt, wenn es gelingt, alle Mangel Leidenden wohlhabend zu machen; die Verminderung kann in doppelter: in extensiver und intensiver Weise erfolgen. Die extensive Weise besteht in der Verringerung der Anzahl der Mangel Leidenden, die intensive beruht in der Verringerung der Größe ihres Mangels. Die Wohlthätigkeit entspricht demnach ihrem Zweck, wenn sie den Mangel entweder in beiden Weisen oder doch in einer derselben vermindert; sie widerspricht ihrem Zweck, wenn sie ihn entweder in beiden Weisen oder doch in einer derselben vermehrt, und zwar selbst dann, wenn mit der Vermehrung in der einen Weise eine Verminderung in der andern ver-

bunden ist, weil sich unter solchen Umständen ihr letztes Ziel, die gänzliche Aufhebung des Mangels, niemals erreichen läßt. Entspricht die Wohlthätigkeit ihrem Zweck, so sind ihre Wirkungen nützlich; widerspricht sie demselben, so sind sie schädlich. Welche von diesen Wirkungen eintreten, hängt gänzlich von den Institutionen ab. Leider sind es nur allzu häufig die schädlichen. Die Oekonomie hat die Aufgabe, zu untersuchen, welche Institutionen die nützlichen und welche die schädlichen Wirkungen der Wohlthätigkeit bedingen, so wie auf Grund dieser Untersuchung zu entscheiden, wie sie gegenwärtig wirkt und, je nachdem man die bestehenden Institutionen beibehält oder verbessert, in Zukunft wirken wird.

1) Gegenwärtig, d. h. unter der Herrschaft der liberalen Institutionen, wirkt die Wohlthätigkeit bis auf einige nur ausnahmsweise vorkommende Fälle schädlich. Eine solche Wirkung hat sie unter allen Institutionen, die, gleich den genannten, die Uebervölkerungsfreiheit gewähren. In jeder Gesellschaft, die unter der Geißel dieser verderblichen Freiheit steht, wird die Bevölkerung durch das Verkümmern der ärmeren Mitglieder regulirt, d. h. der Mangel der letzteren ist so groß, daß er theils ihre Lebensdauer verkürzt, theils sie in der Fortpflanzung beschränkt, und auf diese oder jene Weise die Anzahl derselben in bestimmten naturgesetzlich gegebenen Schranken hält. Werden nun die Verkümmernden unterstützt, und zwar, wie dies gewöhnlich geschieht und nach den Geboten des Sittengesetzes geschehen soll, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit: so wird theils ihr elendes Leben verlängert, theils ihre Fortpflanzung verstärkt, und damit auf doppelte Weise die Zahl der Mangel Leidenden vermehrt. Unverkennbar bringt die ihnen gewährte Unterstützung eine Verbesserung ihrer Lage, d. h. eine intensive Verminderung des Mangels hervor; aber diese Verminderung ist stets mit einer extensiven Vermehrung verbunden und deshalb unbedingt schädlich. Hierauf beschränken sich jedoch die schädlichen Wirkungen keineswegs. Bleiben nämlich die aufgewandten Almosen dieselben: so hält auch die intensive Verminderung des Mangels nicht lange an, sondern nimmt allmälig

ab und verschwindet nach einiger Zeit gänzlich. Dies geschieht, sobald jedem Einzelnen von der Gesammtheit der Armen nur noch eben so viel zu Theil wird, als er vor der aus der Unterstützung entspringenden Vermehrung ihrer Anzahl erhielt. Tritt unter solchen Umständen eine Vermehrung der Almosen ein, so wiederholt sich die angeführte Erscheinung. Die Lage der Armen wird verbessert, diese Verbesserung bewirkt eine entsprechende Vergrößerung des Armenbestandes, und diese dauert so lange fort, bis die Größe des Mangels wieder den ursprünglichen Grad erreicht hat. Jede fernere Vermehrung der Almosen bringt selbstverständlich eine nochmalige Wiederholung der genannten Erscheinung hervor, und der Erfolg einer bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit getriebenen Wohlthätigkeit kann kein anderer sein, als das größte Elend Aller: der Unterstützenden wie der Unterstützten. Dieser Erfolg stände uns selbst dann bevor, wenn keine Verminderung des Einkommens der Unterstützenden stattfände; thatsächlich müßte jedoch eine solche eintreten, weil mit dem wachsenden Mißverhältnis zwischen Natur- und Arbeitskraft die Fruchtbarkeit, und in Folge dessen der Ertrag der Arbeit fortwährend abnähme. Aus dem Gesagten erhellt, daß in der bestehenden Gesellschaft die Wohlthätigkeit in allen Fällen, in welchen sie zur Vermehrung der Bevölkerung beiträgt, schädlich, und nur in denjenigen nützlich wirkt, in welchen sie keinen Einfluß auf den Gang der Bevölkerung ausübt. Die nützlichen Wirkungen kommen also nur bei einem kleinen Theil der höheren, die schädlichen hingegen bei dem größeren Theil der höheren und der gesammten niederen Wohlthätigkeit vor. Wir sagen der gesammten, weil die niedere Wohlthätigkeit stets die Bevölkerung vermehrt, wenn nicht durch Begünstigung der Fortpflanzung, doch durch Verlängerung der Lebensdauer der Unterstützten, gewöhnlich jedoch sowohl auf die eine als auf die andere, und zwar hauptsächlich auf die zuerst genannte Weise. Erwägt man, daß die niedere Wohlthätigkeit oder, was dasselbe ist, die gewöhnliche Armenpflege, die Gewährung der vollen, d. h. die Unterstützten im

arbeitskräftigen Zustand erhaltenden Nothdurft bezweckt, und diese zur Fristung des Daseins einer zahlreichen, im Elend lebenden Familie hinreicht: so muß man gestehen, daß diese Art von Wohlthätigkeit, auf welche sich faktisch die große Mehrzahl der zu milden Gaben geneigten Menschen beschränkt, gerade diejenige ist, welche die allerschädlichsten Wirkungen hat. So kommt es denn, daß unter übrigens gleichen Umständen die Armen allerwärts um so zahlreicher sind, je ausgedehnter die Armenpflege ist, weil diese zu den auf andere Weise entstehenden noch eine gewisse Anzahl künstlich erzeugter Armen hinzufügt, die mit ihr zu- und abnimmt. Am deutlichsten tritt die künstliche Erzeugung der Armuth in England hervor, woselbst man die Einkünfte eines deutschen Königreichs auf diesen eben so unwirthschaftlichen als grausamen Akt verwendet.

Obgleich die eben geschilderte Schädlichkeit der Armenpflege mit logischer Nothwendigkeit aus den Malthus'schen Lehren hervorgeht: so erkennt sie dennoch die liberale Schule und zwar der sonst so konsequente Malthus selbst nicht an. Dieser behauptet, die Richtung der Wohlthätigkeit entscheide über deren Wirkungen, und bemüht sich zu ermitteln, welche Richtung man ihr geben müsse, um ihre nützlichen Wirkungen mit Ausschluß der schädlichen zu erzielen. Die von ihm hierüber ertheilten Vorschriften sind folgende: Man solle in unverschuldeter Armuth lebenden, d. h. arbeitsamen, sparsamen und sich auf eine kleine Familie beschränkenden Personen genügende Unterstützung gewähren, arbeitsscheue, verschwenderische oder proletarische hingegen entweder gar nicht oder nur so weit unterstützen, daß der Druck des Elendes, der natürlichen Strafe ihrer Unsittlichkeit, nicht ganz, sondern nur theilweise aufgehoben werde. Durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig gewordene Arme solle man, ohne Rücksicht auf ihre sittliche Beschaffenheit, mit Allem unterstützen, was zu ihrer Herstellung erforderlich sei. — Nähme die Wohlthätigkeit diese Richtung: so würde hiermit deren Schädlichkeit in keiner Weise beseitigt, sondern nur der von ihr herrührende Schaden dadurch verringert, daß sie selbst eine entsprechende

Einschränkung erlitte. Der Grund, weshalb die schädlichen Wirkungen der Wohlthätigkeit nicht verschwänden, ist ein doppelter: Erstens nähme durch die Zurücksetzung der arbeitsscheuen Armen die Anzahl der Hülfsbedürftigen nicht ab, sondern zu, weil das Angebot der Arbeit bei gleichbleibender Nachfrage stiege und deshalb die vorhandene Arbeit sich unter eine größere Anzahl von Arbeitern vertheilte. Zweitens müßten die den Armen zufließenden Unterstützungen bei allen, namentlich den kranken, durch Verlängerung ihrer Lebensdauer, und bei den proletarischen auch durch Verstärkung der Fortpflanzung zur Vermehrung ihrer Anzahl beitragen, bei den letzteren natürlich nur in so weit, als das spärlich zu bemessende Almosen es gestattete. Hierzu kommt noch der bei weitem wichtigere Umstand, daß die aus der Befolgung der Malthus'schen Regeln entspringende Einschränkung der Armenpflege fast gänzlich wegfällt, wenn man eine Berichtigung damit vornimmt, die zur Beseitigung eines kaum begreiflichen Widerspruchs unerläßlich ist. Malthus empfiehlt nämlich einerseits genügende Unterstützung für Alle, die ihre Armuth nicht verschuldet haben, andererseits gar keine oder doch unzureichende Unterstützung für die Kinder proletarischer Eltern. Da nun die Armuth der letzteren durchaus unverschuldet ist: so muß entweder das seinen Vorschriften zu Grunde gelegte ethische Princip auf das Gröblichste verletzt, oder die genügende Unterstützung auf die genannten Kinder ausgedehnt und dadurch das beabsichtigte Hemmnis für deren Vermehrung wieder weggeräumt werden. Die Malthus'schen Vorschriften sind demnach in jeder Beziehung unhaltbar. Das einzige Mittel gegen die schädlichen Folgen der in der gegenwärtigen Gesellschaft zu übenden Wohlthätigkeit besteht, wie bereits angeführt, darin, daß man sie auf die wenigen Fälle beschränkt, in welchen sie die Unterstützten weder zur Verlängerung ihres eigenen Lebens, noch zur Vergrößerung ihrer Familie veranlaßt — Fälle, die offenbar nur bei der höheren Wohlthätigkeit, und auch bei dieser nur ausnahmsweise vorkommen. Jeder Versuch, die Mangel Leidenden nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit zu unterstützen oder, was das-

selbe ist, die Wohlthätigkeit nach den Geboten des Sittengesetzes zu üben, hat den doppelten Nachtheil, daß nicht nur der Mangel vermehrt wird, sondern die Vermehrung durch ein Opfer von Seiten der Unterstützenden erfolgt; und es gibt naturgesetzlich keinen Weg, diesen mit jeder sittlichen Weltanschauung unvereinbaren Zustand zu ändern, als die Aufhebung der Uebervölkerungsfreiheit. Nur wenn die Uebervölkerung, statt durch das zerstörende Mittel der Verkümmerung, durch Verminderung der Geburten regulirt, und dadurch ihr Gang ganz unabhängig von der Verbesserung unserer Lebenslage, also auch von der diese Verbesserung bewirkenden Wohlthätigkeit gemacht wird, entsprechen die Wirkungen der letzteren ihrem Zweck. Unter solchen Umständen trägt jede milde Gabe, sie möge gereicht werden wem sie wolle, zur Verminderung des Mangels bei. Die Wohlthätigkeit wirkt in allen Fällen nützlich, und die Richtung derselben entscheidet lediglich über die verschiedenen Grade des Nutzens, den sie bringt. Aus allem dem erhellt, daß die Wohlthätigkeit nicht nur gegenwärtig schädlich wirkt, sondern auch

2) in Zukunft so lange schädlich wirken wird, als man die liberalen Institutionen beibehält, und erst dann nützliche Wirkungen zu äußern beginnen kann, wenn man sich zur Einführung vollkommnerer, die Bevölkerung nicht durch zerstörende, sondern durch vorbeugende Mittel regulirender Institutionen entschließt.

Manche Schriftsteller sind der Ansicht, bei arbeitsfähigen Personen habe alle Wohlthätigkeit, namentlich die höhere, schädliche Wirkungen, weil sie den Fleiß schwäche und dadurch die Produktion beschränke. Gegen diese Ansicht ist zweierlei einzuwenden: Erstens wirkt die Wohlthätigkeit in einer richtig konstruirten Gesellschaft selbst dann, wenn sie die Produktion beschränkt, nicht schädlich, sondern nützlich, weil bei allen Unterstützungen, die wirklich Akte der Wohlthätigkeit sind, die ökonomische Lage der Unterstützenden günstiger ist als die des Unterstützten, und dieser wegen der größeren Dringlichkeit seiner Bedürfnisse sich mit denselben Mitteln mehr Genuß zu verschaffen vermag als jener, also immerhin eine

Vermehrung der Genüsse eintritt. Ob die eintretende Genußvermehrung in einer Ausdehnung der Konsumtion oder in einer Erleichterung der Arbeitslast besteht, macht, da die Produktion nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist, keinen Unterschied. Zweitens ist es unrichtig, daß jede Unterstützung von Arbeitsfähigen eine Schwächung ihres Fleißes bewirke. Die Unterstützungen können, je nach den Umständen, den Fleiß derselben eben so wohl schwächen als unverändert lassen oder stärken. Er wird geschwächt, wenn man träge Personen bedingungslos unterstützt, und bleibt unverändert oder wird verstärkt, wenn man entweder arbeitsame Personen, die wegen geringerer Tüchtigkeit oder Mangel an Vermögen bei gleicher Anstrengung weniger erwerben als ihre Konkurrenten, durch angemessene Unterstützungen gegen Entmuthigung schützt oder arbeitsscheuen Personen dieselben nur als Prämie für Beweise von Besserung gewährt. Obgleich nun die Wohlthätigkeit auch bei Schwächung des Fleißes nicht schädlich wirkt: so ist es doch keineswegs gleichgültig, ob sie denselben schwächt oder stärkt; denn der Nutzen, welchen sie bringt, ist im ersteren Fall weit geringer, als im letzteren, und deshalb der Grundsatz, ihr zunächst eine den Fleiß nicht schwächende Richtung zu geben, vollkommen richtig.

III. Leistung der Wohlthätigkeit.

Die Leistung der Wohlthätigkeit ist groß, wenn diese viel, gering, wenn sie wenig zur Stillung des Mangels beiträgt, zureichend, wenn sie ihn vollständig, unzureichend, wenn sie ihn nur theilweise stillt. Sie richtet sich nach drei Faktoren: 1) nach dem Grad von Nützlichkeit, welchen die Wohlthätigkeit hat; 2) nach der Befähigung zur Wohlthätigkeit, d. h. theils nach der Anzahl der ein mehr als durchschnittliches Einkommen genießenden Personen, theils nach der Größe dieses Einkommens; 3) nach dem Sinn für Wohlthätigkeit, welcher unter den dazu befähigten Personen herrscht.

1) Gegenwärtig sind die Leistungen der Wohlthätigkeit kaum nennenswerth, weil sie nur ausnahmsweise nützlich wirkt, würden aber, auch wenn dies nicht der Fall wäre, nichts weniger als befriedigend sein, weil die Gesammtheit der zu milden Zwecken verwandten Mittel, wenn auch an sich bedeutend, doch immer nur einen sehr kleinen Bruchtheil von dem ausmacht, was zur Stillung des drückendsten Mangels erforderlich wäre. Von der Erreichung des letzten Ziels der Wohlthätigkeit kann selbstverständlich gar nicht die Rede sein, weil das durchschnittliche Einkommen selbst in den reichsten Ländern weit weniger beträgt, als zum Wohlstande gehört.

2) In Zukunft werden die Leistungen der Wohlthätigkeit dieselben bleiben, so lange man bei den liberalen Institutionen verharrt, aber beträchtlich wachsen, wenn man diese gegen andere vertauscht, die auf richtigeren ökonomischen Grundsätzen beruhen. Sie werden wachsen: 1) weil die Wohlthätigkeit nicht mehr schädlich, sondern unter allen Umständen nützlich wirkt; 2) weil die Befähigung zur Wohlthätigkeit wegen Steigerung der Produktion außerordentlich zunimmt; und 3) weil wegen der Vergrößerung des vorzugsweise zur Wohlthätigkeit geneigten Mittelstandes auch eine entsprechende Zunahme des Sinns für dieselbe zu erwarten steht. Dazu kommt noch, daß bei einem weit geringeren Betrag an Unterstützungsmitteln die Leistungen der Wohlthätigkeit zureichend sein werden, weil, wie Seite 24 gezeigt wurde, das Bedürfnis derselben bei weitem kleiner ausfällt, als jetzt.

VI. Ethischer Charakter der Wohlthätigkeit.

Die Wohlthätigkeit ist lediglich sittlicher, und nicht rechtlicher Natur. Bei der höheren wird dies allgemein anerkannt, nicht so bei der niederen, weshalb wir sowohl ihren rechtlichen als sittlichen Charakter zu besprechen haben.

1) Rechtlicher Charakter. Der bekannte liberale Grundsatz, niemand habe ein Recht darauf, durch Arbeit seinen

Unterhalt zu erwerben, ist so vernunftwidrig und widerstreitet so sehr dem natürlichen Rechtsgefühl, daß die meisten Anhänger des Liberalismus ihn nicht in seinem ganzen Umfang anzuerkennen wagen. Sie sehen einerseits ein, daß er zu den Grundprincipien ihres Systems gehört, und können andererseits sich nicht verhehlen, daß seine Rechtfertigung vom ethischen Standpunkte aus einer jeden haltbaren Stütze entbehrt. Dieser Widerspruch drängt zu einer Lösung; und sie glauben dieselbe in der „legalen Wohlthätigkeit“, d. h. der nothdürftigen Unterhaltung aller Armen durch den Staat zu finden. Dieser soll ihrer Ansicht nach zur Gewährung der Nothdurft rechtlich verpflichtet sein, die Armen hingegen sollen die gesuchten Unterstützungen von den öffentlichen Armenpflegern erbitten und im Falle der Zurücksetzung befugt sein, ihre Bitten an höhere Armenbehörden zu richten, aber durchaus keinen rechtlichen Anspruch auf jene haben. Man sieht, der Begriff der legalen Wohlthätigkeit beruht auf der Annahme von Rechtspflichten ohne entsprechende Rechte, die es der Natur der Sache nach nicht gibt. Wenn der Staat die Steuerpflichtigen zur Unterhaltung der Armen zwingen dürfte: so müßten diese ein Recht auf ihren Unterhalt haben und, falls sie dies hätten, auch ihre Ansprüche auf dem geeignetsten Wege, d. h. vor Gericht geltend machen können. Uebrigens bestimmen nicht alle Vertreter der legalen Wohlthätigkeit den Begriff derselben in der angeführten Weise. Viele beschränken ihn auf die Befugnis des Staates, Armensteuern zu erheben und diese als Almosen zu vertheilen. Ihre Auffassung, nach welcher der zu erreichende ethische Zweck, die Sicherung der Existenz der Armen, aufgeopfert, und dessen ungeachtet deren Unterstützung durch die Steuerpflichtigen erzwungen werden soll, ist eine principienlose Abschwächung der vorhergehenden, die sich noch weniger rechtfertigen läßt, als jene. Will man das unbestreitbarste aller Rechte, das Recht auf Arbeit, leugnen: so thue man dies unverhohlen und ohne beschönigenden Rückhalt; will man es anerkennen, so verfahre man eben so offen und verstecke sich nicht hinter das zweideutige Wortspiel der legalen Wohlthätigkeit. Der Staat

darf in keiner Weise jemanden zwingen, Andere zu beschenken. Er darf weder selbst Armensteuer erheben, noch die Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen und damit zur Erhebung von Armensteuern verpflichten. Gegen die letztgenannte Maßregel spricht noch der besondere Umstand, daß sie zur Beschränkung der für die zweckmäßigste Verwendung der produktiven Kräfte unerläßlichen Freizügigkeit führt. Nicht einmal die Befugnis zur Erhebung von Armensteuern darf den Gemeinden zugestanden werden, weil sie bei diesen, d. h. bei Vereinen, von denen sich niemand ausschließen kann, einen Zwang zur Wohlthätigkeit enthält.

Manche Schriftsteller sind der Ansicht, daß der Staat die Spendung von Almosen nicht nur gebieten, sondern unter Umständen, nämlich in so weit die Unterdrückung des gewerbsmäßigen Bettelns es erheische, sie auch verbieten könne. Der Staat ist, wie weiter unten gezeigt werden soll, nicht zu der hier vorausgesetzten Unterdrückung des Bettelns befugt, dürfte aber, auch wenn er es wäre, den Almosengeber nicht beschränken, weil dieser außer Stand ist, zwischen den gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Bettlern zu unterscheiden.

2) Sittlicher Charakter. Die Sittenlehre, und zwar sowohl die philosophische als die christliche gebietet die Wohlthätigkeit. Sie gebietet, denen zunächst zu helfen, die der Hülfe am dringendsten bedürfen, und zwar selbst dann, wenn sie ihre Lage selbst verschuldet haben, jedoch mit der Beschränkung, daß die letzteren bei unzureichenden Mitteln den unverschuldeter Weise Noth Leidenden nachstehen müssen. Sie weiß nichts von einer Beschränkung der Wohlthätigkeit auf die äußerste Armuth, sondern gebietet dieselbe in der größtmöglichen Ausdehnung, d. h. bis zur Erreichung des Wohlstandes, weil dieser die ökonomische Lage ist, welche den Menschen zur Erreichung aller seiner Lebenszwecke, der höheren wie der niederen, und namentlich zur Erfüllung seiner sittlichen Pflichten am geeignetsten macht. Wie sollen sich nun, angesichts dieser Gebote des Sittengesetzes, die zu deren Befolgung geneigten Personen in der bestehenden Gesellschaft verhalten, worin

alle Wohlthätigkeit, mit Ausnahme der wenigen Seite 28 angegebenen Fälle, den Mangel, den sie stillen soll, vermehrt? Es bleibt ihnen nichts übrig, als sich auf die genannten Fälle zu beschränken und nach Kräften auf die Abschaffung von Institutionen zu dringen, die mit keiner sittlichen Weltanschauung vereinbar sind. Malthus, welchem der Widerspruch zwischen dem liberalen Recht und der christlichen Moral nicht entging, suchte denselben dadurch zu lösen, daß er behauptete, die gewöhnliche Auffassung der auf die Wohlthätigkeit bezüglichen Gebote der christlichen Moral sei mangelhaft und bedürfe deshalb der Berichtigung. Die von ihm berichtigte Auffassung unterscheidet sich von der gewöhnlichen durch die bereits Seite 27 mitgetheilten Regeln, daß man die verschuldete Armuth nur bis zu einem noch immer sehr drückend bleibenden Grade lindern dürfe und die Kinder proletarischer Eltern, die dazu bestimmt sind, für die Missethat der letzteren zu leiden, der Verkümmerung preis geben müsse. Wir haben bereits gezeigt, daß die Befolgung der Malthus'schen Regeln die schädlichen Wirkungen der Wohlthätigkeit nicht beseitigt; es würde also, auch wenn die Malthus'sche Auffassung der christlichen Moral die richtige wäre, der Liberalismus dennoch ganz unvereinbar mit dem Christenthum sein.

V. Form der Wohlthätigkeit.

Es gibt zwei Formen der Wohlthätigkeit. Man kann sie für sich allein oder in Gemeinschaft mit Andern ausüben; ersteren Falls ist sie individuell, letzteren Falls kollektiv. Jede dieser Formen hat gewisse Vorzüge, so daß die Anwendung beider wünschenswerth ist.

1) Die individuelle Wohlthätigkeit eignet sich für alle Fälle, in welchen die zu Unterstützungen geneigten und die sie suchenden Individuen persönlich mit einander bekannt sind, weil unter diesen Umständen einerseits die richtigste Beurtheilung der Lage der Hülfsbedürftigen, andererseits die geeignetste, namentlich

deren Ehrgefühl am wenigsten verletzende Unterstützungsweise zu erwarten steht. Da indessen die hülfsbedürftigen Glieder der Gesellschaft mit den zur Wohlthätigkeit befähigten nur selten in nähere Berührung kommen: so ist die individuelle Wohlthätigkeit nichts weniger als ausreichend, sondern außer derselben

2) die kollektive Wohlthätigkeit in bald größerer, bald geringerer Ausdehnung erforderlich. Die sie charakterisirenden Vortheile sind folgende: 1) Sie gestattet die Benutzung der Arbeitskraft menschenfreundlicher Leute, welche die zeitraubenden Geschäfte der betreffenden Vereine aus Liebe zur Sache übernehmen. 2) Sie bringt, weil solche Vereine sowohl die Ermittelung, als die Würdigung des zu stillenden Mangels geschäftsmäßig betreiben, einen Grad von Gleichmäßigkeit in die Ausübung der Wohlthätigkeit, welcher sich auf andere Weise nicht erreichen läßt. 3) Sie bewirkt eine beträchtliche Vermehrung der Unterstützungsmittel, indem die öffentlichen Aufforderungen der Vereine viele zur Wohlthätigkeit befähigte Personen zu milden Gaben bewegen, zu denen sie sich ohne diese Anregung nicht entschlossen hätten, weil sie entweder die Vertheilung ihrer Gaben nicht selbst übernehmen können oder mögen, oder erst durch das Beispiel ihrer Mitbürger Geschmack an der Wohlthätigkeit gewinnen, oder endlich ehrenhalber mehr geben, als sie ohne Rücksicht auf die Oeffentlichkeit des Verfahrens der Vereine geben würden. Die kollektive Wohlthätigkeit kann entweder von eigens dazu gebildeten Spendvereinen oder von zu anderen Zwecken bestimmten Vereinen, als dem Staate, den bürgerlichen Gemeinden, den Kirchengemeinden oder von mehreren dieser Vereine zugleich ausgehen. Ueber die Wahl der Vereine kann nur die Tauglichkeit derselben entscheiden, die wir deshalb näher zu prüfen haben.

a) Die Spendvereine können auf verschiedene Weise eingerichtet sein. Die zweckmäßigste Einrichtung derselben dürfte darin bestehen, daß sie Korporationen bilden, deren Mitglieder laufende Beiträge geben und einen Ausschuß (Spendrath) wählen, der sowohl über die Verwendung der Vereinsmittel verfügt, als

die zur Vollziehung seiner Beschlüsse erforderlichen Beamten bestellt und öffentliche Berichte über seine Wirksamkeit erstattet. Daß alle Vereinsbeamten, mit Ausnahme der Rechnungsführer und Diener, unbesoldet sein müssen, leuchtet von selbst ein. Ohne Zweifel würde von also beschaffenen Spendvereinen die Wohlthätigkeit einerseits mit der größten Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit, andererseits mit dem geringsten Aufwand von Verwaltungskosten geübt werden. Der einzige mit diesen Vortheilen verbundene Nachtheil wäre der, daß die Unterstützung in verschiedenen Theilen desselben Landes ungleichmäßig ausfiele, weil die Spendvereine sich nur für kleine, meist auf eine Gemeinde beschränkte Bezirke eignen, und ihre Wirksamkeit voraussichtlich sich nur ausnahmsweise über das eigene Gebiet erstrecken dürfte. Unter solchen Umständen müssen der Natur der Sache nach die Wirkungen der Wohlthätigkeit in so weit ungleichmäßig sein, als nicht nur der Mangel, sondern auch die Befähigung und Neigung, ihn zu stillen, ungleichmäßig vertheilt ist.

Gibt es für jeden Bezirk nur einen einzigen ungegliederten Spendverein: so muß seine Wirksamkeit mangelhaft sein, weil einerseits die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Wohlthätigkeit, wie z. B. die Unterstützung von Kranken, von Waisen, von unbemittelten Handwerkern, armen Studirenden u. s. w., so verschiedenartige Kenntnisse erheischt, daß man nicht leicht diese in sich vereinigende Vereinsbeamte findet, und weil andererseits auch die Verwaltung ein und desselben Zweigs beim Ausschluß aller Konkurrenz nur allzu leicht eine einseitige Richtung nimmt. Gibt es hingegen eine Reihe von konkurrirenden oder sich mit speciellen Zweigen der Wohlthätigkeit befassenden Spendvereinen, so ist einerseits nicht nur die Beschaffung der Lokale, die Buchhaltung und die Erhebung der Beiträge mit entschiedenem Kraftverlust verbunden, sondern auch die letztere belästigend für die Kontribuenten; andererseits die Einsicht eines jeden Vereins in die Verwaltung der übrigen so unvollkommen, daß allen der Ueberblick abgeht, welchen die Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit in der Ver-

theilung der Unterstützungsmittel erheischt. Die Mängel beider Systeme lassen sich dadurch vermeiden, daß man für jeden Bezirk einen aus verschiedenen Specialvereinen zusammengesetzten Hauptverein bildet und ihn dergestalt einrichtet, daß bei gemeinschaftlicher Benutzung der Lokale, Rechnungsführer und Vereinsdiener die Beamten eines jeden Specialvereins selbständig über die Mittel ihres Vereins verfügen und mit denen der übrigen Vereine eine sich auf wechselseitige Berathung beschränkende Behörde konstituiren — eine Einrichtung, welche, weil sie die wechselseitige Beobachtung aller Vereinsbeamten ermöglicht, auch noch besondere Garantien für die pflichtgetreuste Amtsführung derselben gibt.

b) Der Staat könnte erforderlichen Falls, wenn auch nicht als politischer, doch als socialer Körper, die Funktionen eines nationalen Spendvereins übernehmen, und der hierdurch entstehende Verwaltungszweig würde am besten so zu organisiren sein, daß die betreffende Behörde die freiwilligen Beiträge aller Kontribuenten durch die Steuerbeamten erheben ließe, sie nach Maßgabe der Bedürftigkeit auf die Bezirke vertheilte und die weitere Vertheilung Bezirksvereinen überließe, die von den Kontribuenten ihrer Bezirke in ähnlicher Weise wie die selbständigen Vereine konstituirt werden könnten. Eine solche Organisation der kollektiven Wohlthätigkeit würde jedoch, obgleich der Hauptnachtheil, die specielle Vertheilung der Unterstützungsmittel durch Staatsbeamte, wegfiele, noch immer eine Reihe von Nachtheilen haben. Erstens würden die erwähnten Vereine sich nicht, wie die selbständigen, in konkurrirende Specialvereine gliedern, und deshalb die Unterstützung der Bedürftigen desselben Bezirks einseitiger ausfallen, als bei jenen. Zweitens böte die Vertheilung der Unterstützungsmittel unter die Bezirke die größten Schwierigkeiten dar, weil jeder Bezirk voraussichtlich möglichst große Forderungen machen würde, und die vertheilenden Beamten außer Stand wären, dieselben gehörig zu würdigen. Drittens würden die Beiträge wahrscheinlicher Weise sehr gering ausfallen, weil die meisten Menschen für die Gesammtheit der Armen weit weniger Theilnahme zeigen, als für die ihrer nächsten Um-

gebung. — Allen diesen Nachtheilen stände als einziger Vortheil die allerdings größere, aber keineswegs befriedigende Gleichmäßigkeit in der Unterstützung der verschiedenen Landestheile gegenüber. Dieser Vortheil ist indessen so geringfügig, daß Privatvereine sich sonder Zweifel weit besser zur Ausübung der gesammten kollektiven Wohlthätigkeit eignen, als der Staat. Die Ergänzung der Privatwohlthätigkeit durch die öffentliche könnte von Nutzen sein, wenn dem Staate, trotz der Privatvereine, die erforderlichen Beiträge zuflößen, was jedoch am wenigsten der Fall sein dürfte. Uebrigens ist die Mitwirkung des Staates in einer richtig konstruirten Gesellschaft viel leichter zu entbehren, als in der bestehenden, theils weil die Unterschiede in der ökonomischen Lage verschiedener Landestheile in jener geringer sind, als in dieser, theils weil das Bedürfnis der Gleichmäßigkeit bei der höheren Wohlthätigkeit viel geringer ist, als bei der gänzlich wegfallenden niederen. Gesetzliche Bestimmungen über Maß, Richtung und Art der Wohlthätigkeit sind unzulässig. Die oben angeführte Organisation der Spendvereine sollte als gemeinnützigste, d. h. am wenigsten Arbeit und Werkmittel kostende Geschäftsform vorgeschrieben werden.

c) Die bürgerlichen Gemeinden sind nicht geeignet, als Spendvereine zu fungiren, weil ihre Beamten eine ganz andere Befähigung haben müssen, als die der letzteren, und weil die Vortheile der Centralisation auch bei den selbständigen Spendvereinen erzielt werden können. Gemeinden, welche das Vermögen von milden Stiftungen verwalten, sind zu verpflichten, den Ertrag desselben entweder den betreffenden Spendvereinen oder, in Ermangelung solcher, besonderen, von ihnen zu bildenden Kommissionen mit Angabe des Zweigs der Wohlthätigkeit, in dem er verwandt werden soll, zur Ausspendung zu überweisen. Gibt es zwar Spendvereine, aber nicht für diejenigen Zweige, für welche die Gemeinden ihre Mittel verwenden wollen: so können solche Gemeinden Specialspendvereine oder, wenn dies nicht gelingt, Kommissionen bilden, die als Bestandtheile in die Hauptspendvereine eingehen.

Das Vermögen selbständiger Stiftungen ist aus den Band III, Seite 777 angegebenen Gründen an die betreffenden Gemeinden abzugeben, um so mehr, als dadurch die Verwaltung wegen Ersparung an Arbeit und Werkmitteln voraussichtlich wohlfeiler wird und wohl meisten Theils auch besser ausfällt, als wenn sie von besonderen, oft hochbesoldeten Beamten ausgeht. Die Spendvereine selbst eignen sich nicht dazu, weil sie möglicher Weise eingehen können.

d) Die Kirchengemeinden passen zwar besser zur Ausspendung milder Gaben, als die bürgerlichen Gemeinden, aber immerhin nicht so gut, als die Spendvereine. Sie sollten ebenfalls verpflichtet sein, ihre aus milden Stiftungen oder anderen Quellen fließenden Unterstützungsmittel auf die bei den bürgerlichen Gemeinden angegebene Weise durch Spendvereine oder Kommissionen ausspenden zu lassen. Wollen die Kirchengemeinden bei der Verwendung ihrer Mittel besondere kirchliche Rücksichten nehmen, deren gewissenhafte Beobachtung sie nur ihren Mitgliedern zutrauen, so können sie ihre Specialvereine oder Kommissionen lediglich aus solchen bilden.

Sowohl die bürgerlichen als die Kirchengemeinden wirken nach dem eben besprochenen Plan in so weit bei der Ausübung der Wohlthätigkeit mit, als sie zu milden Zwecken bestimmte Schenkungen oder Vermächtnisse annehmen, sie verwalten, die Verwendungsweise des Ertrags derselben festsetzen und den letzteren zur Ausspendung an die Spendvereine oder Kommissionen abliefern. Sie sind in Rücksicht auf diese Funktion zu verpflichten, den Ertrag derselben, so lange nach dem Urtheil des Staates noch ein Bedürfnis nach Wohlthätigkeit vorhanden ist, zu keinen anderen als zu milden Zwecken zu verwenden, und werden wohlthun, auch hinsichtlich der Verwendungsweise den Willen der mildthätigen Geber in so weit zu berücksichtigen, als dies zur Erhaltung des Sinns für dergleichen Schenkungen oder Vermächtnisse erforderlich ist. Daß die Einkünfte der jetzigen Stiftungen, die meist für specielle Zweige der niederen Wohlthätigkeit gemacht sind, wenn diese über-

haupt überflüssig geworden, eine andere als stiftungsgemäße Verwendung erhalten müssen, leuchtet von selbst ein.

VI. Arten der Wohlthätigkeit.

Die Arten der Wohlthätigkeit sind so zahlreich, daß wir uns auf die Betrachtung der hauptsächlichsten beschränken müssen. Sie stimmen alle darin überein, daß sie in der bestehenden Gesellschaft, wie schon Seite 25 gezeigt wurde, bis auf unerhebliche Ausnahmen schädlich wirken. Der von ihnen herrührende Schaden läßt sich auf folgende Momente zurückführen: 1) Jede Unterstützung der Armen bewirkt eine Vermehrung der letzteren, die so lange fortdauert, bis die anfänglich eingetretene Milderung der Armuth wieder verschwunden ist. 2) Jede durch Unterstützungen bewirkte Vermehrung der Armen bringt eine Vergrößerung des Mißverhältnisses zwischen Natur- und Arbeitskraft und in Folge dessen eine entsprechende Verminderung des gesammten Arbeitsertrags hervor. 3) Jede Vermehrung der milden Gaben bringt, weil sie vorzugsweise auf Beschaffung von Lebensmitteln verwandt werden, einen entsprechenden Preisaufschlag der letzteren hervor, welcher, weil er stets rascher erfolgt, als das durch ihn bewirkte Steigen der Löhne, für die ohne Unterstützung bleibenden Dürftigen den Nachtheil hat, daß sie sich empfindlichen Einschränkungen unterwerfen müssen. Außer diesen allgemeinen, d. h. alle Arten der Wohlthätigkeit treffenden Nachtheilen gibt es noch besondere, welche die einzelnen Arten charakterisiren und deshalb bei jeder Art besonders anzugeben sind. Sämmtliche Arten der Wohlthätigkeit zerfallen in zwei Hauptklassen: in die der niederen und die der höheren.

1) Die Arten der niederen Wohlthätigkeit, welche die Aufhebung oder Linderung der Armuth bezwecken, zerfallen wieder in die für arbeitsame, arbeitsscheue und arbeitsunfähige Arme.

a) Für arbeitsame Arme gibt es deren zwei: die Spendung von Almosen ohne und mit Gegenleistung.

aa) Die erste Art besteht darin, daß man den Personen, welche ihren nothdürftigen Lebensunterhalt nicht vollständig erwerben, das daran Fehlende in Geld oder Unterhaltsmitteln zulegt. Sie hat außer den allgemeinen noch folgende besondere Nachtheile: 1) Die Unterstützten sind im Stande, für geringeren Lohn zu arbeiten, als die Nichtunterstützten, und treiben durch ihre Konkurrenz den Lohn der letzteren so weit herunter, daß diese ebenfalls der Unterstützung bedürfen. Finden sie dieselbe nicht, so müssen sie darben; finden sie dieselbe ebenfalls, so tritt ein allgemeines Sinken des Lohnes ein, in Folge dessen die Unterstützungen nicht mehr den Armen, sondern entweder den Lohnherrn oder den Konsumenten zu gute kommen: den ersteren, wenn ihre Konkurrenten mit nicht unterstützten Arbeitern, den letzteren, wenn alle konkurrirenden Unternehmer mit unterstützten Arbeitern produciren. In beiden Fällen unterstützt der Mittelstand, welcher erfahrungsmäßig am meisten Almosen gibt, die höheren Stände, welche vorzugsweise Lohnherrn und starke Konsumenten sind. 2) Die fleißigen und unfleißigen Armen lassen sich nicht gehörig unterscheiden, welcher Umstand nicht selten die Folge hat, daß die Lage der Unterstützten sich günstiger gestaltet, als die der Nichtunterstützten. 3) Die Unterstützung genießenden Armen erhalten einen entschiedenen Antrieb zum Unfleiß, weil sie einerseits auch bei größter Anstrengung nicht mehr als die Nothdurft erringen können, andererseits nach Maßgabe der Erreichung dieses Ziels ihre Unterstützung verlieren, also kein anderes Mittel zur Verbesserung ihrer Lage haben, als Verminderung der Arbeitslast.

Eine besondere Art der Unterstützung ohne Gegenleistung besteht darin, daß man den Armen gewisse Unterhaltsmittel, als Brennmaterialien, Wäsche, Speisen u. s. w., unter dem Werthe verkauft. Läßt man die genannten Unterstützungsmittel in gewöhnlicher Weise produciren, so hat diese Art von Wohlthätigkeit keine eigenthümlichen Folgen. Gründet man hingegen zur Her-

stellung derselben eigene Anstalten, wie Bäckereien oder Speisehäuser: so beeinträchtigt man den Erwerb der betreffenden Unternehmer. Verkauft man endlich die Produkte solcher Anstalten nicht nur an Arme, sondern an Alle, die sie bezahlen: so fallen zwar die unter eins und drei angegebenen Nachtheile, nämlich die Schmälerung des Lohns der Nichtunterstützten und die Schwächung des Fleißes der Unterstützten, weg; aber der störende Einfluß auf die betreffenden Werkzweige wird um so größer, denn die mit den genannten Anstalten konkurrirenden Unternehmer müssen entweder gleich diesen unter dem Werthe verkaufen, oder ihr Geschäft mit beträchtlichem Verlust durch Entwerthung von Werkmitteln aufgeben. Uebrigens wirken die in Rede stehenden Anstalten meist nicht anders, als wenn sie sich lediglich auf Arme beschränkten, weil sie in der Regel ihre Produkte, namentlich die Speisen, in einer so abschreckenden Form verabfolgen, daß die untern Volksklassen sich nur in der äußersten Noth zur Annahme derselben entschließen. Die Unterhaltung von Kinderbewahranstalten, welche ebenfalls eine besondere Art von Wohlthätigkeit ausmacht, hat keine besonderen Nachtheile; die Arbeitsnachweisungsanstalten hingegen verhelfen, weil sie den Bedarf an Arbeit nicht vermehren, den sie benutzenden Armen nur in so weit zur Arbeit, als sie diese andern, sie nicht benutzenden Personen entziehen.

bb) Die zweite Art besteht darin, daß man die Armen nach Kräften arbeiten läßt und ihnen für die geleistete Arbeit ihren Unterhalt gibt, so daß das eigentliche Almosen sich auf den Theil ihrer Unterhaltskosten beschränkt, welchen sie nicht selbst produciren. Die meisten diese Art von Armenpflege anempfehlenden Schriftsteller verlangen, daß die Arbeit der Armen härter und ihre Verpflegung kärglicher sei, als die der nicht unterstützten Arbeiter, damit ihre Lage nicht günstiger werde, als die der letzteren. Zur Beschäftigung der Armen schlagen sie theils landwirthschaftliche, theils gewerbliche Arbeit vor. Die erstere soll in der Anlage landwirthschaftlicher Kolonien auf unangebautem Boden, die letztere in dem Betrieb von Gewerben bestehen,

welche mit Hülfe einfacher und wohlfeiler Werkmittel leicht absetzbare Produkte liefern. Da in dicht bevölkerten Ländern zu landwirthschaftlichen Kolonien geeigneter Boden nur ausnahmsweise vorkommt: so ist man darin auf gewerbliche Arbeiten beschränkt. Obgleich es nicht gerade nothwendig ist, diese in eigens dazu bestimmten Arbeitshäusern vorzunehmen: so hat sich doch dieses Verfahren theils wegen der Leichtigkeit der Ueberwachung der zu beschäftigenden Armen, theils wegen der Wohlfeilheit ihrer Verpflegung als so vortheilhaft erwiesen, daß man es für das geeignetste hält. Bekanntlich wird es in England ganz allgemein angewandt, und zwar mit um so größerer Kostenersparnis, als man in den „Werkhäusern" die Verpflegung der arbeitsunfähigen Armen mit der der arbeitsfähigen verbindet. Die in Rede stehende Art der Armenpflege hat außer den allgemeinen folgende besondere Nachtheile: 1) Die Arbeitshäuser müssen durch Beamte verwaltet werden — eine Verwaltungsweise, die bekanntlich vielfach Gelegenheit zu Vernachlässigungen, Unterschleifen und Begünstigungen gibt und namentlich die Einführung von Verbesserungen in hohem Grade erschwert. 2) Die Arbeitshäuser üben, weil sie ihre Produkte, um sich Absatz zu verschaffen, meist unter dem Werthe verkaufen müssen, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Betrieb der betreffenden Werkzweige aus, in welchen sowohl Arbeiter als Unternehmer an Beschäftigung verlieren, und die letzteren außerdem noch Verluste durch Entwerthung ihrer Werkmittel erleiden. 3) Die Werkhäuser müssen, in so weit sie den eben besprochenen Uebelstand vermeiden und dennoch ihre Insassen in zureichender Weise anstrengen wollen, dieselben mit inproduktiver Arbeit beschäftigen, was offenbar eine eben so unwirthschaftliche als barbarische Maßregel ist. 4) Die Insassen der Arbeitshäuser müssen, wenn diese gegen Ueberfüllung geschützt werden sollen, in eine abschreckend wirkende Lage versetzt, d. h. zu harter Arbeit und kärglichem Unterhalt verurtheilt werden. 5) Die Verwaltung der Arbeitshäuser muß, wenn sie nicht mit jedem Menschenalter die Anzahl derselben verdoppeln will, an der in England befolgten Regel der Trennung

der Geschlechter festhalten, was gegen die nicht proletarischen Ehegatten eine schreiende Ungerechtigkeit ist. 6) Die Arbeitshäuser müssen sowohl zur Aufrechterhaltung der Trennung der Geschlechter, als zur Erweckung des größtmöglichen Fleißes eine so gewaltsame, die individuelle Freiheit so stark beschränkende Disciplin üben, daß sie den Charakter von Strafanstalten annehmen; und erfahrungsmäßig ist dies bei den englischen, trotz des scheinbar humanen Geistes der darauf bezüglichen Gesetzgebung, in so hohem Grade der Fall, daß sie das Volk mit Recht Armenbastillen nennt. Hinsichtlich der Trennung der Geschlechter bemerken wir noch, daß diese allerdings nicht leicht zu vermeidende, aber deshalb nicht in dem Wesen der Arbeitshäuser liegende Beschränkung der Fortpflanzung keinen erheblichen Einfluß auf den Gang der Bevölkerung ausübt, weil sie nur auf den die Hülfe der Arbeitshäuser in Anspruch nehmenden, d. h. den bei weitem kleineren Theil der Armen, und auch auf diesen nur während eines meist vorübergehenden Aufenthaltes in denselben einwirkt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die besonderen Nachtheile, welche die Unterstützung der arbeitsfähigen Armen, und zwar sowohl die mit als die ohne Gegenleistung erfolgende, hat, nichts weniger als unbedeutend sind. Wir enthalten uns jedoch einer vergleichenden Beurtheilung derselben, weil in einer richtig konstruirten Gesellschaft wegen gänzlicher Abwesenheit der Armuth alle Arten der niederen Wohlthätigkeit wegfallen, und deshalb die nähere Kenntnis derselben kein wissenschaftliches Interesse hat. Man wird hiergegen einwenden, zur richtigen Konstruktion der Gesellschaft gehöre, wie Band III, Seite 759 angegeben sei, die G a r a n t i e der A r b e i t; und wenn man auch einräume, daß dieselbe bei normalem Stande der Bevölkerung keine Schwierigkeiten darbiete: so scheine es doch, als müsse sie bei dem jetzigen Stande der Bevölkerung a l l e N a c h t h e i l e der Unterstützung mit Gegenleistung haben. Wie soll es nun in unseren übervölkerten Ländern, in welchen normale Bevölkerungszustände sich nicht plötzlich, sondern nur während einer Reihe von Jahren herbeiführen lassen, beim

Beginn der socialen Reform mit der Garantie der Arbeit gehen? Wird sie die genannten Nachtheile haben oder ist es möglich, dieselben zu vermeiden, und auf welche Weise? Wir erwidern: Die allgemeinen Nachtheile, welche gegenwärtig alle Arten der Wohlthätigkeit mit einander gemein haben, fallen weg, sobald man mit der Regulirung der Bevölkerung durch verhindernde Mittel beginnt; die besonderen hingegen fallen zwar nicht ohne weiteres weg, können jedoch durch Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln vermieden werden, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die aus der Geschäftsleitung durch Beamte entspringenden Uebelstände verschwinden, wenn der Betrieb der einschläglichen Werkzweige auf die bei diesen anzugebende Weise organisirt wird. 2) Der störende Einfluß, welchen die Garantie der Arbeit auf den Gang der Privatindustrie ausüben kann, läßt sich dadurch vermeiden, daß man die öffentlichen Arbeiter nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die, falls jene unbeschäftigt blieben, gar nicht ausgeführt würden. Zu diesen gehören: die Chaussirung aller Straßen und Wege, die Regelung der Flußbette, die Herstellung aller erforderlichen Brücken, Häfen und Kanäle, die Beurbarung alles im urbaren Zustande verkäuflichen Feldbodens, so wie der sorgfältigste Anbau alles noch nicht gehörig angebauten Waldbodens, endlich die Aufführung zweckmäßiger und schöner Gebäude zu allen öffentlichen Zwecken. Da die öffentlichen Arbeiter sich mit der Abnahme der Uebervölkerung vermindern und schließlich bis auf einen unerheblichen Rest verschwinden: so ist es möglich, sie mit Arbeiten zu beschäftigen, welche, wie die genannten, zum größeren Theil vorübergehend sind. 3) Da die angeführten Arbeiten sämmtlich produktiv sind, hört alle inproduktive Beschäftigung auf. Bei der obenan stehenden Chaussirung der Straßen und Wege ist der freilich nicht genau berechenbare Tauschwerth des Produkts allem Anscheine nach größer, als die aufgewandten Kosten. Bei den übrigen Arbeiten wird er allerdings meist geringer ausfallen, aber in vielen Fällen doch einen nicht unbeträchtlichen Theil derselben ausmachen. Es versteht sich von selbst, daß man die Arbeiten nach Maßgabe

ihrer Produktivität auf einander folgen läßt und dadurch die produktiven Wirkungen der zuerst vollendeten schon bei der Ausführung der späteren benutzt. 4) Die ökonomische Lage der öffentlichen Arbeiter ist nicht ungünstiger, als die der Privatarbeiter; denn sowohl die Arbeit, als der Lohn derselben richtet sich nach dem Durchschnitt der Arbeit und des Lohns der letzteren. 5) Die öffentlichen Arbeiter sind, weil die zur Regelung der Bevölkerung erforderlichen Maßregeln sich auf alle Staatsangehörigen beziehen, keinerlei Eingriffen in ihr Familienleben ausgesetzt. 6) Die öffentlichen Arbeiter sind keiner anderen als der zur Geschäftsleitung erforderlichen Aufsicht unterworfen, ihre Lebenslage ist also in jeder Beziehung die der Privatarbeiter, und hat nicht das Geringste mit der von Sträflingen gemein. Ohne Zweifel kostet unter solchen Umständen beim Beginn der socialen Reform die Garantie der Arbeit mehr, als die Unterhaltung von Arbeitshäusern; aber die Kosten nehmen von Jahr zu Jahr ab und verschwinden mit dem Aufhören der Uebervölkerung fast gänzlich, während die der Arbeitshäuser fortdauern.

b) Für arbeitsscheue Arme. Ein Theil der liberalen Schriftsteller [1]) ist der Ansicht, Arme, welche ihren Unterhalt erbetteln, statt ihn zu erarbeiten, seien zwar gleich anderen Armen zu unterstützen, aber zugleich zwangsweise an Arbeit zu gewöhnen. Sie verlangen zu diesem Behuf, daß einerseits das gewerbsmäßige Betteln gesetzlich verboten, andererseits jeder

1) Wir haben die Ansichten der liberalen Schule der Kürze halber ohne Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheit ihrer Fraktionen mitgetheilt. Diese besteht im Wesentlichen darin, daß die altliberale Fraktion vom Staate einerseits die nothdürftige Unterhaltung aller Armen, andererseits die Verpflichtung der arbeitsfähigen zur Arbeit nebst der Unterdrückung des Bettelns, die scheinliberale möglichste Beschränkung oder gar völliges Aufgeben der Armenpflege nebst Unterdrückung des Bettelns, jedoch mit Erlassung der Arbeitspflicht, fordert; die neuliberale endlich die Unterhaltung aller Armen, der arbeitsfähigen gegen Leistung von Arbeit, der arbeitsunfähigen ohne Gegenleistung; und zwar sowohl mit Erlassung der Arbeitspflicht, als mit Gestattung des Bettelns verlangt.

Uebertreter dieses Gebots in ein Zwangsarbeitshaus gebracht und in diesem gebessert werde. Die Zwangsarbeitshäuser sollen Erziehungsanstalten sein, welche ihre Insassen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten beschäftigen, sie, falls sie kein Berufsgeschäft verstehen, zur Erlernung eines solchen anhalten und das eingeschlagene Besserungsverfahren so lange fortsetzen, bis jene nach dem Urtheil ihrer Vorgesetzten arbeitslustig geworden sind. Selbstverständlich liegt diesen Vorschlägen stets die Voraussetzung zu Grunde, daß alle arbeitslustigen Armen in gewöhnliche Arbeitshäuser aufgenommen und alle arbeitsunfähigen in angemessener Weise unterstützt werden — Bedingungen, welche niemals erfüllt worden sind und auch in Zukunft niemals erfüllt werden können, weil die Beschaffung der erforderlichen Mittel ganz unmöglich ist. In einer richtig konstruirten Gesellschaft, in welcher die Arbeit garantirt, den Arbeitsunfähigen ihr Unterhalt gesichert, und Jedermann im Stande ist, mehr als seinen nothdürftigen Unterhalt zu erarbeiten, sind weder Verbote des Bettelns, noch Zwangsarbeitshäuser nöthig. Das gewerbsmäßige Betteln hört von selbst auf, weil einerseits unter solchen Umständen kaum jemand Lust dazu hat, andererseits die möglicher Weise dazu geneigten Personen schwerlich jemanden finden, der sie unterstützt; und die Zwangsarbeitshäuser sind überflüssig, weil Müßiggänger, die nur zwischen Hunger und Arbeit zu wählen haben, die letztere vorziehen. In der bestehenden Gesellschaft hingegen wird es stets Bettler geben, weil einerseits die polizeiliche Unterdrückung alles Bettelns sehr schwierig ist, andererseits wegen des kläglichen Zustandes, worin die Wohlthätigkeitsanstalten sich nothwendiger Weise befinden müssen, es stets Leute geben wird, welche das konsequente Abweisen aller Bettler für eine Grausamkeit halten. Ferner würden, wenn die Zwangsarbeitshäuser ihrem Zweck entsprächen, auch diese stets vorhanden sein müssen, weil der Müßiggang nachweislich eine indirekte Folge des Arbeitsmangels ist.

Jedenfalls sind die beiden in Rede stehenden Vorschläge unter allen Umständen verwerflich, und zwar aus folgenden

Gründen: 1) Die Unterdrückung des Bettelns ist ungerecht. Der Staat kann niemanden verwehren, sich ein Geschenk zu erbitten, und das Betteln ist nichts anderes, als die öftere Wiederholung dieser Bitte. Wer aus Trägheit bettelt, handelt unsittlich, aber er macht sich keiner Rechtsverletzung schuldig. Gewöhnlich sucht man das Verbot des Bettelns durch den bekannten Umstand zu rechtfertigen, daß die Bettler müßige Konsumenten und bisweilen auch Diebe sind. Diese Rechtfertigung ist unhaltbar, weil einerseits das müßige Konsumiren, wenn es rechtswidrig wäre, nicht gewissen, sondern allen Gliedern der Gesellschaft, also auch den Rentnern verboten werden müßte, und weil andererseits eine Handlung nicht dadurch rechtswidrig wird, daß sie bei Personen vorkommt, die mitunter rechtswidrige Handlungen begehen, oder daß sie Gelegenheit zum Begehen der letzteren geben kann. 2) Der Staat darf niemand zur Arbeit zwingen. Die Vertheidiger der Zwangsarbeitshäuser erkennen zwar die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Allgemeinen an, behaupten jedoch, daß er bei müßigen Armen ausnahmsweise verletzt werden dürfe, weil diese die allgemeine Bürgerpflicht des Steuerzahlens nicht erfüllten und außerdem noch der Armenpflege zur Last fallen könnten. Beide Gründe sind unhaltbar. Die müßigen Armen tragen, gleich allen Konsumenten, zu den indirekten Steuern bei und könnten, falls sie der Staat auch direkt besteuern wollte, höchstens zur Leistung einer mit ihrer Steuer gleichwertigen Arbeit angehalten werden. Ferner kann die angenommene Verpflichtung des Staates zur Armenpflege keinen Grund für Zwangsmaßregeln zur Verhütung der Armuth abgeben, weil diese Verpflichtung gar nicht besteht. Der Staat ist nicht zur Armenpflege, sondern zur Garantie der Arbeit [1]) verpflichtet,

---

1) Man wird hier die Frage aufwerfen, ob dem Staate, welchem die Verschwender nach Aufzehrung ihres Kapitals als öffentliche Arbeiter zur Last fallen, aus seiner Verpflichtung zur Garantie der Arbeit nicht ein Recht auf Bevormundung jener erwachse. Wir glauben, die Frage verneinen zu müssen. Aus jener Verpflichtung des Staates folgt nicht ein Recht, die Verschwendung zu verhindern, sondern nur ein Recht, die Verschwender von den öffentlichen

und die Erfüllung dieser Pflicht wird ihm durch den etwaigen Mangel an Arbeitslust nicht erschwert. 3) Falls es eine rechtliche Verpflichtung zur Arbeit gäbe, dürfte dieselbe keineswegs durch Zwangsarbeitshäuser verwirklicht werden; denn diese sind Strafanstalten im vollsten Sinne des Wortes, deren Insassen, weil die Dauer ihres Aufenthalts in denselben von dem Belieben der betreffenden Verwaltungsbeamten abhängt, eine Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit erleiden, der man nicht einmal wirkliche Sträflinge unterwirft. 4) Die Besserung der Müßiggänger hat in der bestehenden Gesellschaft keineswegs den beabsichtigten Nutzen. In der Regel finden die Gebesserten keine Arbeit, und falls sie dieselbe fänden, würde, da ihre Besserung keine Vermehrung des Nationalkapitals bewirkt, eine gleiche Anzahl früher beschäftigter Arbeiter ihrer Stellen beraubt werden. Das ganze Verfahren gegen die arbeitsscheuen Armen würde also, wenn es zur Ausführung käme, ein nicht nur unnützer, sondern auch störender Eingriff in bestehende Lebensverhältnisse sein. Der Arbeitsmangel ist das zu bekämpfende Uebel, nicht der Müßiggang; dieser verschwindet mit jenem, ohne irgend welche Intervention des Staates.

c) Für arbeitsunfähige Arme, das heißt ganz oder theilweise, zeitweilig oder lebenslänglich arbeitsunfähige. Es gibt zwei Arten der Unterstützung für dieselben. Man kann sie entweder in vom Staate, von Gemeinden oder Stiftungen unterhaltene Verpflegungshäuser aufnehmen oder ihnen durch Spendung von Almosen die Mittel zur Bestreitung ihres Unterhalts verschaffen. Die meisten Schriftsteller geben den genannten Verpflegungshäusern den Vorzug, welche letzteren in Siechen-, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser zerfallen.

Arbeiten auszuschließen, von dem er jedoch keinen Gebrauch machen kann, weil die Ausmittlung der Schuldigen zu große Schwierigkeiten darbietet. Bei Verschwendern, welche, wie z. B. Familienväter durch ihr unwirthschaftliches Verfahren, sich der Mittel zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen berauben, ist gegen eine Bevormundung seitens des Staates nichts einzuwenden.

aa) Die Siechenhäuser, deren Zweck die Verpflegung der an Altersschwäche oder unheilbaren Gebrechen leidenden Armen ist, haben folgende besonderen Nachtheile: 1) Sie leiden, gleich den Arbeitshäusern, an den Uebelständen, welche aus der Verwaltung durch Beamte entspringen. 2) Die Armen werden durch Verpflegung in den Siechenhäusern aus ihren gewöhnlichen Lebensverhältnissen gerissen und zum Zusammenleben mit fremden, oft unwillkommenen Leidensgefährten gezwungen. 3) Die Insassen der Siechenhäuser müssen sich einer Hausordnung unterwerfen, die sie sowohl in der Wahl ihrer Lebensweise, als in der ihrer Unterhaltsmittel beschränkt, und deshalb den Genuß schmälert, der ihnen mit einem gegebenen Kostenaufwand verschafft werden kann. 4) Bei den nur theilweise arbeitsunfähigen Siechen gehen die oft beträchtlichen Ueberreste ihrer Arbeitskraft verloren, weil man sie in den Siechenhäusern, wenn man den bereits besprochenen Nachtheilen der Arbeitshäuser entgehen will, nicht anders als mit ihrer eigenen Verpflegung beschäftigen kann — ein Kraftverlust, der selbst in der bestehenden, an Arbeitsmangel leidenden Gesellschaft in so weit in Betracht kommt, als die theilweise arbeitsunfähigen Personen, wenn sie auch wenig Aussicht auf geschäftliche Arbeit haben, immerhin nicht unerhebliche häusliche Dienste zu leisten vermögen. Bei den Invalidenhäusern fällt ausnahmsweise der zweite der angeführten Nachtheile weg. Die Gründe, welche man für den Vorzug der vom Staat, von Gemeinden oder Stiftungen unterhaltenen Siechenhäuser vor den laufenden Unterstützungen in Geld oder Unterhaltsmitteln anführt, sind: die Wohlfeilheit der gemeinschaftlichen Verpflegung, die Unmöglichkeit des Mißbrauchs der gewährten Unterstützungen und die Leichtigkeit des Erkennens der wirklich Bedürftigen. Gegen die beiden ersten ist einzuwenden, daß die gemeinschaftliche Verpflegung sich, in so weit sie im Interesse der Siechen liegt, auch durch Privatunternehmungen erzielen läßt, und der von einem nothdürftigen Einkommen möglicher Weise zu machende Mißbrauch so gering ist, daß seine Bekämpfung nur Gegenstand kleinlicher Bevormundungssucht sein kann. Der dritte Grund ist

der haltbarste; denn die Unterwerfung unter die Hausordnung eines Siechenhauses gibt gewiß ein ziemlich sicheres Kennzeichen der Bedürftigkeit ab. Uebrigens befinden sich die Siechen erfahrungsmäßig fast allerwärts, namentlich in England, in einer weit günstigeren Lage, als die arbeitsfähigen Armen, weil man die sinnlose Grausamkeit hat, diese unglücklichen Opfer verkehrter Institutionen für die Verkehrtheit der letzteren zu strafen.

bb) Die Krankenhäuser, deren Zweck die Wiederherstellung gestörter Gesundheit, also die Aufhebung zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ist, haben nur einen besonderen Nachtheil, nämlich die Nothwendigkeit der Verwaltung durch Beamte, deren Folgen, wenn sie in mangelhafter Beobachtung der Diät, in unzureichender Ernährung und nachlässiger Bedienung der Kranken steht, diesen höchst verderblich sein können. Ein zweiter, zwar häufig vorkommender, aber vermeidlicher Nachtheil ist die zu große Ausdehnung der Krankenhäuser, welche nach ärztlichen Erfahrungen theils die Heilung der Kranken erschwert, theils die Entstehung von Krankheiten verursacht.

cc) Die Waisenhäuser, welche außer der Verpflegung auch die Erziehung der Waisen bezwecken, sind trotz der aus der Verwaltung durch Beamte entspringenden Uebelstände der Unterbringung der Waisen in Familien entschieden vorzuziehen. Ohne Zweifel ist die Lebenslage elternloser Kinder die naturgemäßeste, wenn sie von einer Familie aufgenommen und wie die wirklichen Familienmitglieder behandelt werden. Leider ist jedoch die Gelegenheit zu einem solchen Unterkommen so selten, die Ermittlung von Pflegeeltern, bei welchen das Pflichtgefühl die Kindesliebe ersetzt, so schwierig, und die Aufsicht über pflichtvergessene Pflegeeltern so unzureichend, daß die Waisenhäuser den Vorzug verdienen. Allerdings sind auch diese ein Uebel, jedoch das kleinste der beiden, zwischen welchen die Wahl bleibt; denn jedes Waisenhaus ersetzt eine große Reihe von Familien, und es ist gewiß viel leichter, einige geeignete Pflegeväter zu finden, als viele, und eben so viel leichter, eine wirksame Aufsicht über einige große, leicht zu über-

sehende Anstalten, als über viele zerstreut wohnende Familien zu führen.

dd) Die Findelhäuser, d. h. Anstalten, welche die Verpflegung aller ihnen dargebotenen Kinder ohne Nachfrage nach deren Abstammung und in einer die völlige Geheimhaltung der Elternschaft ermöglichenden Weise übernehmen, sind durchaus verwerflich, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Sie befördern die abnorme Fortpflanzung, indem sie leichtfertige Eltern, verehelichte wie unverehelichte, in den Stand setzen, sich der Erfüllung ihrer Elternpflichten zu entziehen. 2) Sie gestatten bemittelten Personen, die sich ihrer Kinder aus Geiz, Bequemlichkeit oder Genußsucht entledigen wollen, den Steuerpflichtigen eine Last aufzubürden, die sie selbst zu tragen vermöchten, obwohl jenen nicht selten die Unterhaltung ihrer eigenen Kinder so schwer fällt, daß sie diesen abziehen müssen, was sie zur Unterhaltung der Findlinge beitragen. 3) Sie ermächtigen alle Eltern, falls es ihnen beliebt, ihre Kinder zur Familienlosigkeit zu verdammen — eine Lebenslage, in der diese nicht nur alles mögliche Ungemach zu tragen haben, sondern auch allen Gefahren der Entsittlichung ausgesetzt sind. 4) Sie befördern durch die gebotene Gelegenheit zur Beseitigung unehelicher Kinder die Ausschweifung, namentlich das Konkubinat. 5) Sie wirken durch die uneingeschränkte Gestattung einer Handlung, die nur in seltenen Nothfällen nicht verbrecherisch ist, verwirrend auf die rechtlichen Ueberzeugungen des Volks. 6) Sie schaden der Gesellschaft durch die besondere Verdorbenheit der meisten Findlinge, welche bei diesen theils Folge der Erbitterung über die Ungerechtigkeit ihrer Lage, theils Folge schlechter Erziehung ist.

Bekanntlich sind die Findelhäuser nur bei den romanischen Völkern im Gebrauch, während die germanischen, von richtigeren ethischen Grundsätzen ausgehend, das Verlassen der Kinder bei Strafe verbieten und Findlinge, deren Eltern sich nicht ermitteln lassen, wie Waisen behandeln. Die Gründe, welche die Vertheidiger der Findelhäuser zur Rechtfertigung derselben anführen, beschränken sich auf drei: Die Findelhäuser sollen in

den meisten Fällen den Kindermord verhüten, viele Kinder vor dem Untergang durch Verkümmerung schützen und verführten Mädchen die Verheimlichung ihres Fehltritts ermöglichen. Diese Vortheile sind nicht zu bestreiten; sie enthalten indessen keinen Rechtfertigungsgrund für die Findelhäuser, weil sie weit geringer sind, als deren Nachtheile. Man kann dies um so zuversichtlicher behaupten, als die Freunde der Findelhäuser jene Vortheile entschieden überschätzen. Der erste, dessen ethische Bedeutung am größten ist, tritt erfahrungsmäßig viel seltener ein, als man glauben sollte; denn die Statistik zeigt, daß der Kindermord in Ländern mit Findelhäusern fast eben so häufig vorkommt, als anderwärts. Der zweite Vortheil zeigt sich zwar in einer weit größeren Anzahl von Fällen, wird jedoch wesentlich durch den bekannten Umstand beschränkt, daß auch in den Findelhäusern, wie die außergewöhnlich große Sterblichkeit der Findlinge beweist, die Verkümmerung eine bedeutende Rolle spielt. Der dritte Vortheil tritt stets in so weit ein, daß die unverehelichten Mütter ihre Lage durch einen Wechsel ihres Wohnsitzes zu verheimlichen und dadurch der auf ihnen lastenden Unehre zu entgehen vermögen. Die gänzliche Verheimlichung ist in den meisten Fällen nicht möglich, weil die Beförderung der Säuglinge nach dem Findelhaus, namentlich wenn die Mutter nicht in der Nähe wohnt, die Mitwirkung ins Vertrauen gezogener Personen nöthig macht. Der Ansicht, daß die Möglichkeit des Geheimhaltens unehelicher Geburten gar nicht wünschenswerth sei, weil sie die letzteren begünstige, können wir nicht beipflichten, weil einerseits verführte Mädchen, wenn sie gezwungen sind, die Unehre ihres Fehltritts zu ertragen, meist der Prostitution verfallen, andererseits dem leichtfertigen Begehen jenes Fehltritts auch durch andere Abschreckungsmittel als der Unehre entgegen gewirkt werden kann. In einer richtig konstruirten Gesellschaft fällt sowohl die Ermordung, als die Verkümmerung der Kinder, deren Ursache fast immer die Armuth ist, mit dieser, also schon ohne Findelhäuser weg. Die Verheimlichung unehelicher Geburten hingegen ist nur in so weit möglich, als der rechtliche Zwang zur Erfüllung der Eltern-

pflichten es erlaubt. Das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zwecks dürfte das Band III, Seite 369 angedeutete sein.

Die Unterstützung aller Arten von arbeitsunfähigen Armen fällt in einer richtig konstruirten Gesellschaft gleich den übrigen Arten der niederen Wohlthätigkeit weg, weil es auch unter den Arbeitsunfähigen keine Armuth gibt. Das Nichtvorhandensein der letzteren hat den doppelten Grund, daß einerseits alle Arbeitsunfähigen einen rechtlichen Anspruch auf ihren nothdürftigen Unterhalt haben, und daß andererseits, weil Vermögenslosigkeit nur ausnahmsweise vorkommt, auch die Aermeren zum großen Theil einiges Einkommen von ihrem Vermögen beziehen. Wir haben bereits (s. Bd. III, S. 775) angeführt, daß das den Arbeitsunfähigen zustehende Recht auf Unterhalt durch die Verpflichtung aller Staatsangehörigen, sich mit einem Minimum bei den einschläglichen Versicherungskassen zu betheiligen, verwirklicht werden soll. Die Durchführung dieser Maßregel kann erst bei den Versicherungskassen besprochen werden. Vorläufig setzen wir voraus, daß jeder ganz oder theilweise Arbeitsunfähige für die Dauer dieses Zustandes eine ihm seine Nothdurft ganz oder theilweise verschaffende Versicherungsrente beziehe. Unter Nothdurft verstehen wir hier nicht die *physische*, sondern die *sociale*. Jene ist (s. Band III, S. 634) eine Naturgröße, diese der Unterhalt, welcher erfahrungsmäßig der untersten Volksklasse zu Theil wird. Die letztere, welche den sichersten Maßstab aller wahren Civilisation abgibt, ist bekanntlich nach Ort und Zeit verschieden. Sie fällt gegenwärtig mit der physischen zusammen, wächst jedoch nach dem Eintreten der socialen Reform fortwährend, und zwar während der ersten Periode, in welche die Herbeiführung des normalen Bevölkerungszustandes fällt, weit stärker als später. Da bei verschiedenen Versicherungsanstalten, z. B. der Alterskasse, die laufenden Einlagen um so mehr betragen, je später man mit denselben anfängt: so muß der Staat allen Armen, die beim Beginn der socialen Reform das Alter der Volljährigkeit überschritten haben, den Betrag zulegen, um welchen ihre Einlagen die der rechtzeitig, d. h. mit der Volljährigkeit beginnenden

Personen übersteigen, und deshalb die bisher übliche Armensteuer, wenn auch in jährlich abnehmenden Beträgen, forterheben, bis das zu unterstützende Personal ausgestorben ist.

Beziehen alle arbeitsunfähigen Personen ein mindestens ihre sociale Nothdurft deckendes Einkommen, so wird sich ihre Verpflegung schon von selbst auf die zweckmäßigste und allem Anscheine nach auf folgende Weise gestalten: 1) Von den Siechen werden die nur theilweise arbeitsunfähigen, deren Arbeit bei normaler Bevölkerung eben so gesucht sein muß, wie die der arbeitsfähigen, sich in den für sie geeigneten Werkzweigen beschäftigen und die Lebensweise ihrer Geschäftsgenossen führen. Nur die Blinden und Taubstummen werden muthmaßlicher Weise nicht alle so verfahren, sondern ein Theil derselben, und wahrscheinlich der größere, wird sich in eigene, für ihre eigenthümlichen Bedürfnisse besonders einzurichtende, sie nicht nur verpflegende, sondern auch beschäftigende Privatanstalten begeben. Die ganz arbeitsunfähigen Siechen werden, falls sie sich selbst vertreten können, theils bei Verwandten und Bekannten, theils in ihre individuellen Ansprüche am besten befriedigenden Privatsiechenhäusern leben [1]) oder, falls sie, wie Geisteskranke, Kontrakte, Kretine u. s. w., sich nicht selbst vertreten können, von ihren Prokuratoren in die betreffenden Anstalten gebracht werden. 2) Die Kranken werden sich theils zu Hause behandeln lassen, theils ihre Heilung in Privatkrankenhäusern suchen, welche letzteren überhaupt viele Vorzüge haben. 3) Die Waisen werden von ihren Vormündern, je nach den Umständen, Familien und Privaterziehungshäusern, und wahrscheinlich in den meisten Fällen den letzteren anvertraut werden. 4) Die Findlinge, welchen der Staat, so weit er ihre Entstehung nicht zu verhindern vermag, die Waisenversicherungs-

---

1) Das bei den Siechen bisher übliche Einkaufen in Siechenhäuser ist ihnen nicht anzurathen, weil die Einkaufssumme so viel betragen muß, daß sie eine ihre Verpflegungskosten deckende Leibrente abwirft, und sie sich gewiß der besten Verpflegung versichern, wenn sie die Verfügung über ihre Leibrente behalten.

rente zu bezahlen hat, werden in dieselben Erziehungshäuser eingehen.

Von der Organisation der Siechen-, Kranken- und Erziehungshäuser, die, sobald genügende Nachfrage nach ihnen vorhanden ist, gleich allen andern Privatunternehmungen ins Leben treten werden, kann erst bei den betreffenden Werkzweigen die Rede sein. Hier kommt nur noch die Frage in Betracht, ob dieselben außer aller Beziehung zum Staate, den Gemeinden und Spendvereinen stehen sollen? Der Staat hat sich unter gewöhnlichen Umständen auf die polizeiliche Aufsicht zu beschränken, die ihm über die Erziehungs- und Krankenhäuser, so wie über den Theil der Siechenhäuser zusteht, der zur eigenen Vertretung unfähige Personen aufnimmt. Nur beim Beginn der socialen Reform könnte er etwa, wenn die besprochenen Anstalten nicht sofort in genügender, d. h. in so großer Anzahl entstehen, daß nicht nur alle danach verlangenden Personen Platz finden, sondern auch die Aufgenommenen durch zureichende Konkurrenz gegen Uebervortheilung geschützt werden, die Aufgabe haben, den Unternehmungsgeist in die noch ungewohnten Bahnen zu leiten. Das geeignetste Mittel hierzu dürfte in der Aussetzung von Prämien für Gründung noch fehlender Anstalten bestehen. Bei den Gemeinden ist kein Grund zur Mitwirkung vorhanden. Anders verhält es sich bei den Spendvereinen: Ihre Mitwirkung kann, falls sie selbst solche Anstalten unterhalten und dadurch mit den gewöhnlichen Privatunternehmungen in Konkurrenz treten, sehr nützlich sein und selbst die anfängliche Intervention des Staates entbehrlich machen. Die für eine derartige Wirksamkeit der Spendvereine sprechenden Gründe sind folgende: 1) Die Beamten der Spendvereine können, da sie nur nach Maßgabe ihrer menschenfreundlichen Gesinnungen gewählt werden, sehr wohl im Stande sein, die Verwalter ihrer Anstalten dergestalt auszuwählen und zu beaufsichtigen, daß die gewöhnlich mit der Verwaltung durch Beamte verbundenen Uebelstände vermieden werden. 2) Personen, welche bei besonderer Neigung und Befähigung für die Verwaltung der in Rede stehenden Anstalten diese wegen Mangel an Kapital

nicht selbst zu unternehmen vermögen, können denselben als Verwalter vorgesetzt werden, was bei Anstalten, deren volles Gedeihen besondere Liebe zur Sache erheischt, sehr in Betracht kommt. 3) Wegen der Leichtigkeit, womit die Spendvereine sich über die von ihnen zu machenden Unternehmungen unter einander verständigen können, wird die zweckmäßigste Vertheilung der nur für größere Bezirke geeigneten Anstalten, wie z. B. der Irren-, Blinden- oder Taubstummenhäuser, wesentlich erleichtert. So wünschenswerth nun die Betheiligung der Spendvereine ist: so muß sie doch stets von solcher Beschaffenheit sein, daß sie nicht störend auf die selbständigen Unternehmungen einwirkt, was nur dann der Fall ist, wenn jene rechtlich verpflichtet werden, einerseits volle, d. h. alle Kosten deckende Bezahlung für die Benutzung ihrer Anstalten zu nehmen, so wie die Rechnungen derselben zu veröffentlichen, und andererseits die Geschäftsgrenze einzuhalten, die aus später darzulegenden Gründen für die selbständigen Unternehmungen vorzuschreiben ist. Beide, die Spendvereine ihren Konkurrenten völlig gleichstellenden Bestimmungen bieten jenen, ohne sie in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, noch besondere Vortheile dar. Die erste ermöglicht ihnen die Aufnahme aller Fremden in ihre Anstalten und damit die Erweiterung ihres Wirkungskreises über die Grenzen ihrer Bezirke. Die zweite erleichtert ihnen Verkauf von Anstalten, die aus irgend einem Grunde die Konkurrenz mit den selbständigen Unternehmungen nicht zu ertragen vermögen. Reicht ein Spendverein mit einer Anstalt von der vorgeschriebenen Größe nicht aus: so kann er deren mehrere unterhalten, was nebenbei eine ganz nützliche Konkurrenz zwischen den Verwaltern der gleichnamigen Anstalten zuwege bringt. Die Spendvereine können unter solchen Umständen die ihre Anstalten benutzenden Personen in ganz beliebiger Weise unterstützen; sie müssen nur ihre Unterstützungen als solche berechnen. Sie können sogar, falls sie es für gut finden, diese letzteren an die Bedingung knüpfen, daß die Unterstützten sie nicht in anderen Anstalten verzehren. Ob die selbständigen oder die von den Spendvereinen unterhaltenen Anstalten am besten gedeihen werden, hängt

ganz davon ab, ob der individuelle Vortheil oder die Nächstenliebe sich am wirksamsten erweist. Sollte es sich herausstellen, daß die Anstalten der Spendvereine, was bei humanen Völkern schwerlich zu erwarten ist, die Konkurrenz mit den selbständigen nicht bestehen können: so liegt, wenn nicht etwa, wie bei Erziehungsanstalten, besondere ethische Zwecke erreicht werden sollen, der Verkauf derselben eben so wohl im Interesse der Vereine, als in dem der Gesellschaft. Daß die barmherzigen Schwestern sowohl bei den selbständigen, als den Vereinsanstalten ein ausgedehntes Feld für ihre segensreiche Wirksamkeit finden, bedarf kaum der Erwähnung.

2) Die Arten der höheren Wohlthätigkeit, welche die Aufhebung oder Verringerung der Dürftigkeit bezwecken, werden eben so eingetheilt, wie die der niederen. Die höhere Wohlthätigkeit kommt in der bestehenden Gesellschaft wegen der Unzulänglichkeit der Unterstützungsmittel nur ausnahmsweise vor und geht, in so weit sie vorkommt, häufiger von Individuen, als von Vereinen aus.

a) Für arbeitsame Dürftige sind zwei Arten im Gebrauch: die Bestreitung der Ausbildungskosten befähigter junger Leute, namentlich Studirender durch Stipendien, und die Versorgung dürftiger Unternehmer mit Kapital durch Hülfs- oder Rettungskassen, die ihnen ohne Unterpfand theils unverzinsliche, theils nur unvollständig zu verzinsende Darlehen machen. Die Stipendien entsprechen ihrem in der Ausbildung qualificirter Arbeitskräfte bestehenden Zweck, und zwar bei gleichmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Berufsarten ohne nachtheilige Nebenwirkung. Die bisweilen vorkommende einseitige Berücksichtigung einzelner Berufsarten bringt einen außerordentlichen, die Löhne herabdrückenden Zudrang zu denselben hervor. Die meist nach richtigen ökonomischen Grundsätzen eingerichteten Rettungskassen entsprechen zwar ihrem nächsten Zweck, welcher in der Verhinderung der gänzlichen Verarmung des kleinen Mittelstandes besteht, verfügen jedoch aller Orten über so wenig Mittel, daß dieser Zweck nicht zum tausendsten Theil erreicht werden kann. Hätten die Ret-

tungskassen Mittel genug, ihn völlig oder auch nur annäherungsweise zu erreichen: so würde die von ihnen bewirkte Rettung des Mittelstandes, welcher gegenwärtig in Folge der Verdrängung des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb zu Grunde geht, durch Aufopferung der aus dem letzteren entspringenden Steigerung der Produktion erkauft werden oder, mit anderen Worten, der höchst wünschenswerthe Vortheil einer nicht allzu ungleichmäßigen Vertheilung des Einkommens mit dem wichtigen Nachtheil eines geringen durchschnittlichen Einkommens verbunden sein — ein Mißverhältnis, dem nicht anders als durch Einführung der nach liberalen Grundsätzen unzulässigen societären Geschäftsform begegnet werden kann. Es ist der Fluch der liberalen Gesellschaft, daß jeder namhafte Akt der Wohlthätigkeit ihr, wenn nicht ganz, doch mindestens partiell, zum Verderben gereicht. Sie ist und bleibt unverbesserlich. Setzen wir also eine richtig konstruirte Gesellschaft voraus und untersuchen, wie in dieser die in Rede stehenden Arten der Wohlthätigkeit beschaffen sein sollen. Bei der Unterstützung der arbeitssamen Dürftigen ist zunächst zu unterscheiden, ob sie noch im Alter der Ausbildung stehen oder dieses bereits überschritten haben. Den noch unausgebildeten sind, wenn sie besondere Fähigkeit für nicht übersetzte Werkzweige zeigen, von den Spendvereinen Darlehen zur völligen oder theilweisen Bestreitung ihrer Ausbildungskosten zu machen, welche Darlehen sie später nach Maßgabe ihrer ökonomischen Lage theilweise oder ganz, und letzteren Falls mit oder ohne Zinsen zurückzugeben haben. Derartige Darlehen sind den bisher üblichen Schenkungen unbedingt vorzuziehen, einerseits weil die meisten Darlehen, namentlich bei richtiger Auswahl der zu unterstützenden Personen, wieder eingehen müssen und deshalb mit einem verhältnismäßig kleinen Kapital einer großen Anzahl von Dürftigen zu ihrer Ausbildung verholfen werden kann, andererseits weil die Verschenkung der Ausbildungskosten an Personen, die vermittelst derselben zu Wohlstand gelangen, gegen den Grundsatz verstößt, die Unterstützungen nach Maßgabe der Dürftigkeit zu bemessen. Die ausgebildeten Dürftigen können sich aus zwei

Ursachen im Zustande der Dürftigkeit befinden: weil sie aus Mangel an Kapital ihre Arbeitskraft nicht in der produktivsten Weise zu verwenden vermögen, oder weil sie wegen geringer Arbeitstüchtigkeit trotz aller Anstrengung nur wenig erwerben. Die erste Klasse, der es an Kapital fehlt, kann dasselbe bei richtiger Organisation der Kreditanstalten zwar von den Personalkreditbanken erhalten, aber nur gegen einen dem Wagnis entsprechenden Zinsfuß, was ihr Fortkommen wesentlich erschwert. Die Spendvereine können ihr auf zweierlei Weise helfen: durch Darleihen gegen Zinsen, die keine Versicherungsprämie enthalten, oder durch Bezahlung der Versicherungsprämie, die ihnen die Personalkreditbanken berechnen. Der letztere Weg ist dem ersteren vorzuziehen, weil die Spendvereine bei Befolgung desselben den Kreditbedürftigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln weit mehr Kapital verschaffen können, als wenn sie selbst Darlehen machen, und zugleich eine beachtenswerthe Vereinfachung ihrer Funktionen erzielen. Anderweite Unterstützungen sind bei arbeitstüchtigen Personen nicht nöthig; denn diese werden dadurch, daß sie keine Versicherungsprämie zu tragen haben, ihren wohlhabenden Konkurrenten gleichgestellt, müssen also, wenn es ihnen wirklich nur an Kapital, und nicht an Tüchtigkeit gebricht, mit diesen konkurriren können. Finden sich Personalkreditbanken, die sich auf Darlehen zur Bestreitung von Ausbildungskosten einlassen: so erwächst hieraus den Spendvereinen der Vortheil, daß sie sich auch bei der Unterstützung der noch unausgebildeten Dürftigen auf die Bezahlung der Versicherungsprämie beschränken können. Der zweiten Klasse ist nur durch laufende Unterstützungen zu helfen, die, wenn es den betreffenden Dürftigen nicht nur an Arbeitskraft, sondern auch an wirthschaftlicher Bildung gebricht, in bevormundender Weise zu machen sind. Zu diesem Behuf muß untersucht werden, ob sie sich, wie unverheirathete Personen oder angehende Eheleute, in der wohlfeilen oder, wie Eheleute mit heranwachsenden Kindern, in der kostspieligen Lebensperiode befinden. Ersteren Falls sind sie zum Sparen zu veranlassen, was dadurch geschehen kann, daß ihnen die Spendvereine

procentische Zulagen zu den Zinsen machen, die sie von ihren Ersparnissen beziehen. Letzteren Falls sind ihnen Beiträge zur Bestreitung ihrer Unterhaltskosten zu gewähren und namentlich solche Ausgaben für sie zu bestreiten, von denen, wie z. B. von Einlagen in Versicherungskassen, zu befürchten ist, daß sie dieselben aus Mangel an Vorsicht unterlassen.

b) Für arbeitsscheue Dürftige würden Unterstützungen nur eine Ermunterung zur Fortsetzung ihrer unwirthschaftlichen Lebensweise sein; sie sollten ihnen also nur im Fall der Besserung, alsdann jedoch ohne Rücksicht auf ihr früheres Verhalten zu Theil werden.

c) Für arbeitsunfähige Dürftige ist auf doppelte Weise zu sorgen: Erstens durch Zulagen zu ihren Versicherungsrenten. Da einerseits der dürftigste Theil der Versicherten auf die sociale Nothdurft beschränkt ist, andererseits die Versicherungskassen niemals so vollkommen eingerichtet sein können, daß die Versicherungsrente den Bedürfnissen der sie beziehenden Personen genau entspricht: so verbleibt den Spendvereinen die Aufgabe, deren Leistungen zu ergänzen. Dies geschieht, wenn sie theils den auf die geringste Versicherungsrente beschränkten Personen laufende, theils solchen Versicherten, deren Rente aus irgend einem besonderen Grunde nicht ausreicht, wie z. B. bei Kranken wegen langsamer Wiedergenesung oder bei partiell Arbeitsunfähigen wegen Arbeitsunterbrechung, zeitweilige Zuschüsse geben. Zweitens durch Unterhaltung der bereits besprochenen Verpflegungshäuser, namentlich solcher, die, wie Erziehungshäuser für Blinde oder Taubstumme, Krankenhäuser für Geisteskranke, so wie Siechenhäuser für Personen, die sich nicht selbst vertreten können, einer ganz besonderen Fürsorge bedürfen. Die Unterhaltung derartiger Anstalten fällt in so fern in das Gebiet der Wohlthätigkeit, als die Spendvereine nicht nur die Beaufsichtigung derselben, sondern auch die Gefahr übernehmen müssen, welche mit jeder werklichen Unternehmung verbunden ist. Es gibt bisweilen Personen, die ein specifisches Talent für die Ausübung der verschiedensten Arten

von Wohlthätigkeit haben. Diesen wird, wenn die Spendvereine die Seite 35 vorgeschlagene Verfassung haben und sich auf die Unterhaltung von Verpflegungsanstalten einlassen, der ausgedehnteste Wirkungskreis eröffnet, indem sie bei einem Specialverein die ihnen eine Besoldung verschaffende Verwaltung einer Verpflegungsanstalt übernehmen und zugleich bei verschiedenen anderen Specialvereinen die Stelle eines Spendrathes bekleiden können.

Einundvierzigstes Kapitel.

Von der Bevölkerung.

Im 25. Kapitel, ist bereits die Bevölkerungslehre bis auf die in einer richtig konstruirten Gesellschaft zu befolgende Bevölkerungspolitik abgehandelt, es verbleibt uns also nur noch die Darlegung der letzteren. Die Nothwendigkeit der Regulirung der Bevölkerung haben wir an den verschiedensten Stellen so ausführlich dargethan, daß wir sie als völlig erwiesen betrachten können.

Will der Staat seine Pflicht, die Bevölkerung zu reguliren, erfüllen: so muß er sich zunächst eine möglichst genaue Kenntnis der gesammten Bevölkerungsverhältnisse, namentlich des Umfangs und des Gangs der Bevölkerung, so wie der Ursachen des letzteren verschaffen.

Hinsichtlich des Umfangs der Bevölkerung ist zweierlei zu untersuchen: 1) Die Größe wird in den Ländern, in welchen man diesem wichtigen Gegenstand am meisten Aufmerksamkeit schenkt, durch periodische Volkszählungen ermittelt. Dieses Verfahren hat den doppelten Nachtheil, daß es kein genaues Resultat liefert, und daß man die Volkszählungen ihrer Kostspieligkeit wegen nicht jährlich, sondern nur nach längeren, günstigsten Falls dreijährigen Zeiträumen wiederholt. Es muß deshalb durch ein anderes, möglichst vollkommenes Verfahren ersetzt werden; und dieses besteht in der Führung von Seelenlisten, d. h. von genauen Verzeichnissen

aller in den betreffenden Ländern lebenden Personen. Auf diese Weise läßt sich die Größe der gesammten inländischen Bevölkerung mit voller, und die der ausländischen mit einem Grad von Genauigkeit ermitteln, womit man sich um so mehr begnügen kann, als die letztere stets nur einen kleinen Theil der Gesammtbevölkerung ausmacht. 2) Die ökonomische Beschaffenheit ergibt sich, wie Band III, Seite 344 gezeigt wurde, aus dem Verhältnis, in welchem der normale Bedarf an animalischen Nahrungsmitteln und die laufende Produktion derselben, d. h. Bedarf und Produktion derjenigen zum Wohlstand unerläßlichen Genußmittel zu einander stehen, welche einerseits auf allen Kulturstufen und unter allen Himmmelsstrichen, andererseits nur mit Hülfe der verhältnismäßig größten Bodenfläche producirt werden können. Wird mehr als der normale Bedarf producirt, so ist das betreffende Land untervölkert; wird hingegen weniger producirt, so ist es übervölkert, und zwar um so stärker, je größer der Unterschied zwischen der wirklichen und erforderlichen Produktion ist. Wir haben den täglichen normalen Bedarf an animalischer Nahrung auf 1 Pfund, und den Betrag des darunter befindlichen Fleisches auf $^3/_4$ Pfund geschätzt. Genau läßt sich derselbe nur durch gründliche Versuche über die normale Ernährung des Menschen bestimmen. Man hat in den Ländern alter Kultur sich dergestalt an das Darben der mittleren und niederen Stände gewöhnt, daß man die oben angeführte Schätzung des normalen Bedarfs an animalischer Nahrung allem Anscheine nach zu hoch finden wird. Nehmen wir an, sie sei wirklich um $^1/_3$ zu hoch: so würde die gesammte animalische Nahrung immer noch $^2/_3$ Pfund und das Fleisch $^1/_2$ Pfund (jährlich 182 Pf.), d. h. außerordentlich viel mehr betragen, als irgend ein europäisches Land producirt. Da das Fleisch den bei weitem wichtigeren Theil der animalischen Nahrung ausmacht, und die Produktion der übrigen animalischen Nahrungsmittel viel schwerer zu ermitteln ist, als die des Fleisches: so scheint es am angemessensten, bei der Regulirung der Bevölkerung lediglich von dem Fleischbedarf aus-

zugehen, d. h. nach Feststellung des zur normalen Ernährung erforderlichen Betrags desselben den der laufenden Fleischproduktion möglichst genau zu ermitteln und mit jenem zu vergleichen. Die zu diesem Behuf vorzunehmenden statistischen Erhebungen müssen sich selbstverständlich sowohl auf die geschlachteten als exportirten Thiere erstrecken. Bei den größeren, als Rinder, Hämmel, Schweine u. s. w., ist die Angabe des Gewichts nothwendig; bei den kleineren, als Hasen, Gänse, Hühner, Fische u. s. w., dürfte schon die Angabe der Stückzahl mit Berechnung des durchschnittlichen Gewichts genügen.

Hinsichtlich des Ganges der Bevölkerung ist die Richtung und die ökonomische Beschaffenheit zu untersuchen. 1) Die Richtung ergibt sich leicht aus den Veränderungen, welche der Umfang der Bevölkerung erleidet. Man ersieht aus diesen Veränderungen ohne Weiteres, ob und wie stark dieselbe zu- oder abnimmt. 2) Die ökonomische Beschaffenheit ergibt sich aus dem Verhältnis, worin die Richtung, welche der Gang der Bevölkerung nimmt, zum normalen Umfang derselben steht. Sie ist normal oder abnorm, je nachdem sich der wirkliche Umfang dem normalen nähert oder sich davon entfernt. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Kenntnis aller auf den Gang der Bevölkerung influirenden Thatsachen, und diese daher durch eine möglichst erschöpfende Ausbildung der gesammten Bevölkerungsstatistik zu gewinnen. Namentlich sind sämmtliche Thatsachen, welche zu den unten anzugebenden bevölkerungspolitischen Maßregeln in Beziehung stehen, so genau zu erforschen, daß sie genügenden Aufschluß über die Wirksamkeit derselben geben.

Beweisen die in einem Lande vorgenommenen statistischen Erhebungen die Untervölkerung desselben: so müssen Maßregeln zur Vermehrung, beweisen sie hingegen die Uebervölkerung, Maßregeln zur Verminderung der Volksmenge ergriffen werden; beweisen sie endlich die normale Beschaffenheit des Umfangs der Bevölkerung: so sind die bestehenden bevölkerungspolitischen Bestimmungen so lange beizubehalten, bis sich

wieder Anfänge von Ueber- oder Untervölkerung zeigen. Der Zweck der Bevölkerungspolitik ist erreicht, wenn der wirkliche Gang der Bevölkerung sich in einer Wellenlinie um den normalen bewegt, deren Abweichungen von dem letzteren so klein sind, daß sie aufhören, einen erheblichen Einfluß auf das Wohl der Gesellschaft zu üben. Die zur Regulirung der Bevölkerung zu ergreifenden Maßregeln sind folgende:

I. Maßregeln gegen die Untervölkerung.

Die Untervölkerung gehört zu den wenigen socialen Uebeln, deren Heilung von selbst eintritt, so daß die Anwendung eines künstlichen Heilverfahrens nur in solchen Fällen erforderlich ist, in welchen es sich um eine möglichst rasche Heilung handelt. Länder neuer Kultur sind bei dem jetzigen Wirthschaftssystem stets untervölkert, weil ihre Bewohner in Folge des zum Erwerb großer Landgüter reizenden partikulären Betriebs der Landwirthschaft sich über eine möglichst große Bodenfläche zerstreuen. Länder der alten Kultur hingegen sind, wie gering auch die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung sein möge, nur ganz ausnahmsweise untervölkert, nämlich in den seltenen Fällen, in welchen entweder Kriege oder ansteckende Krankheiten plötzlich einen großen Theil ihrer Bewohner wegraffen oder Fortschritte der Industrie, wie sie nur durch rasche Einführung eines vollkommneren Wirthschaftssystems ermöglicht werden, eine ganz außergewöhnliche Steigerung der Produktion bewirken. Maßregeln gegen Untervölkerung werden also fast nur in den Ländern der ersteren Art erforderlich sein. Da nach dem Zeugnis der Erfahrung in allen untervölkerten Ländern die Fortpflanzung so stark ist, als sie ohne nachtheilige ökonomische Wirkungen sein kann: so ist die Anwendung künstlicher Reizmittel zur Verstärkung derselben unzulässig. Das einzige zur Beseitigung der Untervölkerung verbleibende Mittel besteht demnach in der Beförderung des Zuflusses von Ausländern. Dieser richtet sich jedoch so sehr nach der Vollkommenheit der Institutionen, daß diese, wenn auch nicht

sogleich, doch auf die Dauer allein darüber entscheiden. Je vollkommener die Konstruktion der Gesellschaft, desto stärker wird der Regel nach nicht nur die Anzahl der Einwanderer, sondern auch desto richtiger deren Vertheilung auf die verschiedenen Gebietstheile sein, desto rascher also der normale Bevölkerungszustand ohne bevölkerungspolitische Maßregeln erreicht werden. Der einzige Grund für die Anwendung der letzteren besteht darin, daß die Vortheile, welche Einwanderer in einem untervölkerten Lande zu erwarten haben, erst dann ihre anziehende Wirkung auf die eine neue Heimath suchenden Ausländer äußern, wenn sie diesen gehörig bekannt sind, und Mittheilungen darüber nur dann das erforderliche Vertrauen erwecken, wenn sie von bereits eingewanderten Landsleuten, insbesondere von Verwandten oder Bekannten herrühren. Sind nun die Verhältnisse eines untervölkerten Landes noch wenig bekannt: so kann ein Opfer von Seiten des Staates, welches zur Gewinnung einer mäßigen Anzahl von Einwanderern genügt, vieles dazu beitragen, den von andern Ländern ausgehenden Strom der Auswanderung heranzuziehen. Ist dies geschehen, so steht zu erwarten, daß er auch ohne die anfänglich gebrachten Opfer die einmal genommene Richtung behält, wenigstens so lange, als nichts zur Zurückweisung desselben geschieht. Die gegen die Untervölkerung zu ergreifenden Maßregeln zerfallen hiernach in außerordentliche, welche die Einleitung des Zuflusses der Ausländer, und in ordentliche, welche die Erhaltung desselben bezwecken.

1) Die außerordentlichen Maßregeln, welche bald größere, bald geringere Kosten verursachen, jedoch nur zeitweilig Anwendung erleiden, bestehen in der Begünstigung der Einwanderer und der im Lande weilenden Fremden.

a) Die Begünstigung der Einwanderer kann in Verwilligung von Reisekosten, in Befreiung vom Kriegsdienst, in zeitweiliger Steuerbefreiung, so wie in Ueberweisung von Grundstücken bestehen. Kreditertheilungen würden natürlich noch wirksamer sein, sind jedoch ihrer Kostspieligkeit wegen nur dann zu empfehlen, wenn man neben der Vermehrung der Volksmenge die Hebung der

inländischen Industrie durch Heranziehung qualificirter Arbeitskräfte bezweckt. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß bei derartigen Krediterteilungen die größte Vorsicht nöthig ist, und daß sie auf Personen beschränkt werden müssen, die bereits großen, musterhaft betriebenen industriellen Unternehmungen vorgestanden haben.

b) Die Begünstigung der Fremden bewirkt stets eine zeitweilige und, weil sie zur bleibenden Niederlassung reizt, häufig auch eine bleibende Vermehrung der Volksmenge, ist jedoch nichts weniger als leicht. Das einzige dazu geeignete Mittel dürfte in Gestattung von steuerfreiem Geschäftsbetrieb bestehen.

2) Die ordentlichen Maßregeln, welche gar keine Kosten verursachen und für die ganze Dauer der Untervölkerung anwendbar sind, beschränken sich auf die unbedingte Zulassung von Einwanderern und Fremden.

a) Die Zulassung von Einwanderern, zu welcher untervölkerte Länder völkerrechtlich verpflichtet sind, findet nur dann in vollem Umfange statt, wenn die eingewanderten Bürger alle politischen und socialen Rechte der eingeborenen genießen.

b) Die Zulassung von Fremden bezieht sich, da die von Konsumenten sich von selbst versteht, auf die von Producenten, mögen sie als Arbeiter oder als Unternehmer auftreten.

II. Maßregeln gegen die Uebervölkerung.

Die Uebervölkerung, an welcher der Regel nach alle Völker alter Kultur leiden, ist ein sociales Uebel, dessen Heilung entweder gar nicht oder nur für kurze Zeit von selbst erfolgt und deshalb ununterbrochen die Anwendung eines gründlichen Heilverfahrens erheischt. Die Heilung kann auf doppelte Weise erfolgen: durch auf zweckmäßigerer Benutzung der vorhandenen Produktivkräfte, insbesondere auf besserem Betrieb der Landwirthschaft beruhende Steigerung der Produktion und durch Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung. Da die ausschließliche Anwendung des ersten

Mittels, welche überdies nur innerhalb gewisser naturgesetzlich gegebener Grenzen möglich ist, zur Vermehrung der Volksmenge reizt und dadurch die von ihm herrührenden ökonomischen Vortheile wieder aufhebt: so ist die Anwendung des zweiten nicht zu entbehren. Das erste wendet man bei der socialen Reform selbstverständlich in seinem ganzen Umfange an. Der davon zu erwartende Erfolg ist um so größer, je unvollkommener vor dem Beginn der Reform die Industrie, insbesondere die Landwirthschaft der betreffenden Länder war, wird also beispielsweise am geringsten in England, größer in Deutschland, noch größer in Frankreich und am größten in den osteuropäischen Ländern sein, weil die Landwirthschaft der genannten Länder die entsprechende Abstufung zeigt. Das zweite Mittel kann in verschiedener Ausdehnung angewandt werden. Man kann dadurch die Bevölkerung zur Verlangsamung ihrer Fortschritte, zum Stillstehen oder gar zum Zurückschreiten bringen. Die Anwendung desselben wird jedoch um so schwieriger, je größer die Ausdehnung ist, in der sie gemacht werden soll. Da in einer richtig konstruirten Gesellschaft die Industrie niemals stille steht, sondern stets gewisse, bald größere, bald geringere Fortchsritte macht: so darf in einer solchen, wenn erst der normale Bevölkerungszustand hergestellt ist, die Bevölkerung stets fortschreiten, und es genügt, den Fortschritt derselben so weit zu mäßigen, daß er mit dem der Industrie gleichen Schritt hält, während vor Erreichung jenes Zieles die Bevölkerung, je nach den Umständen, entweder auf dem gegebenen Stande erhalten oder gar verringert werden muß. Da, wie eben erwähnt, die Industrie ununterbrochen fortschreitet: so unterliegt es keinem Zweifel, daß schon die Sistirung des Fortschritts der Bevölkerung zur normalen Gestaltung derselben genügt; diese muß jedoch um so langsamer eintreten, je größer einerseits der Grad der zu beseitigenden Uebervölkerung, und je geringer andererseits die aus der socialen Reform entspringende Vervollkommnung der Industrie ist. Allem Anscheine nach würde in den meisten europäischen Ländern die Uebergangsperiode ohne zeitweilige Verminderung der Volksmenge zu lange dauern. Ob

und in wie weit ein zur socialen Reform schreitender Staat seine Volksmenge beschränken soll, muß, weil gemeingültige Regeln über diesen Gegenstand sich nicht aufstellen lassen, seinem individuellen Ermessen anheim gegeben werden. Nur so viel läßt sich sagen, daß die möglichst rasche Herstellung des normalen Bevölkerungszustandes am rathsamsten ist, weil von der Raschheit derselben die Augenfälligkeit der daraus entspringenden Vortheile abhängt. Besonderer Erwähnung bedarf der Umstand, daß die Verlangsamung des Bevölkerungsgangs der Regel nach um so nothwendiger ist, je langsamer dieser in den letzten Zeiten vor dem Beginn der socialen Reform bereits war. Findet nämlich in der bestehenden Gesellschaft kein erheblicher Fortschritt oder gar ein Rückschritt der Bevölkerung statt: so ist dieses Verhalten, falls es nicht von ganz außergewöhnlichen und deshalb sehr leicht wahrnehmbaren Ereignissen, wie z. B. von Kriegen oder ansteckenden Krankheiten, herrührt, nicht etwa mit einer Abnahme, sondern meist sogar mit einer gewissen Zunahme der früheren Uebervölkerung verbunden; denn unter der Herrschaft von Institutionen, welche die abnorme Fortpflanzung in dem Maße begünstigen, wie die bestehenden, kann eine Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung nur von einer eben so großen oder einer noch größeren Verlangsamung des Ganges der Produktion herrühren. Wir sagen von einer noch größeren, weil der Drang zur Fortpflanzung mit den ihm entgegen tretenden Hindernissen in einem stärkeren als proportionalen Verhältnis wächst [1]). Ohne Zweifel wird die Forderung, eine schon ohne In-

1) In Frankreich haben die Fortschritte der Bevölkerung, welche noch vor einem Menschenalter ziemlich stark waren, in der jüngsten Zeit dergestalt abgenommen, daß man das gänzliche Aufhören derselben befürchtet. Diese Erscheinung rührt nicht sowohl, wie die englische Tagespresse mißbilligend behauptet, von der unter den höheren Ständen Frankreichs herrschenden Vorliebe für kleine Familien, als vielmehr von der Verlangsamung des Ganges der landwirthschaftlichen Produktion her, welche letztere, wie aus der bei den Militärausnahmen beobachteten Verschlechterung der physischen Beschaffenheit des Volkes hervorgeht, noch stärker abgenommen hat, als die Volksmenge, während die, übrigens keineswegs Mißbilligung, sondern im Gegentheil volle Anerkennung ver-

tervention des Staates zurückschreitende Bevölkerung zu noch stärkeren Rückschritten zu nöthigen, den meisten Menschen ungereimt vorkommen, und dennoch ist sie vollkommen richtig. Der Anschein der Ungereimtheit rührt lediglich davon her, daß man die Abnahme der Bevölkerung mit der Abnahme der Uebervölkerung zu verwechseln pflegt. Die gegen die Uebervölkerung zu ergreifenden Maßregeln zerfallen in außerordentliche, die nur ausnahmsweise, und in ordentliche, die fortwährend anzuwenden sind.

1) Die außerordentlichen Maßregeln dienen lediglich zur einmaligen Beseitigung großer Bevölkerungsüberschüsse und

---

dienende, Enthaltsamkeit der höheren Stände auch in früheren Zeiten stattgefunden hat. Der Grund von der Verlangsamung des Ganges der landwirthschaftlichen Produktion ist ein doppelter: Er liegt einerseits in dem Umstande, daß die französische Landwirthschaft, die fast durchweg in sehr kleinen Maßstabe betrieben wird, in ein Entwicklungsstadium getreten ist, in welchem rasche Fortschritte ohne Einführung des Großbetriebs nicht möglich sind; andererseits in dem nachtheiligen Einfluß, welchen das sich in Frankreich seit einiger Zeit so mächtig entwickelnde liberale Kreditsystem dadurch auf die Landwirthschaft ausübt, daß es ihr durch Begünstigung der den Spekulationshandel mit Werthpapieren ermöglichenden Unternehmungen das bewegliche Kapital entzieht.

Uebrigens scheint es, daß die Verkümmerung des französischen Volks nicht gänzlich von der Verlangsamung des Ganges der Produktion, sondern zum Theil auch von der Zunahme der die liberale Gesellschaft charakterisirenden Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung des Einkommens herrührt, weil die reicher werdenden Volkslassen den ärmer werdenden die Ernährung durch stärkeren Verbrauch von animalischer Nahrung, so wie von Futter für Luxusthiere erschweren. Man wird bei dieser Bemerkung sagen, sie beweise, daß der Unterschied zwischen wirklicher und normaler Fleischproduktion nicht, wie oben behauptet sei, einen genauen Maßstab für die Grade der Uebervölkerung abgebe. Wir erwidern: Die Genauigkeit des Maßstabs ist in der bestehenden Gesellschaft allerdings ungenügend, nimmt jedoch mit dem Fortschritt der socialen Reform dergestalt zu, daß sie in der Entwicklungsperiode, in welche die Annäherung des wirklichen Bevölkerungszustandes zum normalen fällt, d. h. in welcher ein möglichst genauer Maßstab zur Messung der Uebervölkerung erforderlich ist, wenig zu wünschen übrig läßt. Die allmälige Vervollkommnung desselben rührt davon her, daß einerseits das wachsende Einkommen der niederen Stände diese immer mehr zur vollständigen Ernährung befähigt, andererseits mit der gleichmäßiger werdenden Vertheilung des Einkommens die Zahl der zur Vergeudung von Bodenprodukten befähigten Personen abnimmt.

sind deshalb nur in stark übervölkerten Ländern, und auch in solchen nur in so weit neben den ordentlichen zu ergreifen, als diese nicht ausreichen. Sie bestehen in der Begünstigung der Auswanderung und der Kolonisation, können also nicht einmal zu allen Zeiten, sondern nur noch so lange ergriffen werden, als es entschieden untervölkerte Länder gibt.

a) Die Begünstigung der Auswanderung kann nur dann ein radikales Mittel zur Bekämpfung der Uebervölkerung sein, wenn die Fortpflanzung die durch jene entstehenden Lücken nicht wieder auszufüllen vermag, d. h. mindestens so weit beschränkt ist, daß die Anzahl der Geburten die der Sterbefälle nicht übersteigt. Wir setzen deshalb, wenn wir von Begünstigung der Auswanderung reden, eine derartige Beschränkung der Fortpflanzung voraus. Die dem Staat zu Gebote stehenden Mittel, seine Angehörigen zum Auswandern zu bewegen, beschränken sich auf zwei: die Aufforderung zur Auswanderung und die Unterstützung der Auswanderer.

aa) Aufforderung zur Auswanderung. Sie muß stets auf Grund einer genauen und gewissenhaften Schilderung der Vortheile erfolgen, welche die Auswanderer in den verschiedenen, ihnen zur Niederlassung empfohlenen Ländern zu erwarten haben. Der Erfolg dieser dem Staate nur ganz unerhebliche Kosten verursachenden Maßregel hängt, so lange es noch zur Einwanderung geeignete Länder gibt, theils von den die Einwanderer in den genannten Ländern erwartenden Vortheilen, theils von der Richtigkeit der darauf bezüglichen amtlichen Schilderungen, theils von dem Vertrauen, welches der sie machende Staat bei seinen Angehörigen genießt, theils von den diesen zu Gebote stehenden Mitteln, theils von der unter ihnen herrschenden Auswanderungslust ab. Die letztere ist unter übrigens gleichen Umständen gewöhnlich um so größer, je ungünstiger die inländischen Bevölkerungsverhältnisse sind.

bb) Unterstützung der Auswanderer. Gelingt es dem Staate nicht, durch seine Aufforderungen der Auswanderung die gewünschte Ausdehnung zu geben: so bleibt ihm nichts übrig, als nach dem weit kostspieligeren Reizmittel der Unterstützung der

Auswanderer zu greifen, welche letztere in Verleihung von Schutz und von Kredit bestehen kann. 1) Zur Verleihung von Schutz hat der Staat in den Ländern, nach welchen er die Auswanderung zu lenken gedenkt, Agenten zu unterhalten, die seinen Auswanderern alle erforderlichen Nachweisungen über die wohlfeilste Reisegelegenheit nach dem Ort ihrer Niederlassung, das vortheilhafteste Verfahren beim Ankauf von Grundstücken und sonstigen Werkmitteln, so wie über die geeignetsten Wege zur Erlangung passender Dienste geben. Solche Nachweisungen sind für die mit den Verhältnissen des betreffenden Landes noch unbekannten Ankömmlinge von großem Nutzen und verursachen dem sie machenden Staate nur mäßige Kosten, namentlich wenn seine Auswanderer sich ihrem eigenen Interesse gemäß massenweise in denselben Distrikten niederlassen. Gesetzliche Bestimmungen zur Sicherstellung der Auswanderer gegen Uebervortheilung auf inländischen Schiffen, wie sie England und Bremen getroffen haben, enthalten keine Begünstigung derselben; denn sie beschränken sich auf einen Schutz, den der Staat allen Reisenden schuldig ist. 2) Die Verleihung von Kredit, welche das wirksamste, aber auch kostbarste Reizmittel zur Auswanderung ist, kann leider zu großer Kostbarkeit wegen nicht in der wünschenswerthen Ausdehnung angewandt werden; denn wenn auch der Staat sich so weit als möglich durch Pfandrechte zu sichern sucht und den höheren Zinsfuß der zur Einwanderung geeigneten Länder einhält: so wird er dennoch beträchtliche Verluste zu erleiden haben. Am geringsten dürften die letzteren ausfallen, wenn die Auswanderer in ihrer neuen Heimath landwirthschaftlich-gewerbliche Associationen gründeten, und die Kreditertheilungen sich auf diese beschränkten. Die Größe der Opfer, welche der Staat zur Erreichung seines Zwecks bringen muß, hängt theils von den Kosten der Auswanderung selbst, theils von dem zur Niederlassung im Auslande erforderlichen Kapital, theils von der Verbreitung der Auswanderungslust, theils von dem Umfang der eigenen Mittel der Auswanderungslustigen ab.

b) Die Begünstigung der Kolonisation kann auf

zweierlei Weise erfolgen: durch Gründung von Kolonien und durch Unterstützung der Kolonisten.

aa) Gründung von Kolonien. Staaten, welche noch keine Kolonien haben, müssen selbstverständlich solche gründen, wenn sie das Mutterland, statt durch wirkliche, durch koloniale Auswanderung von seinem Bevölkerungsüberschuß befreien wollen. Da nun den meisten Menschen der Entschluß zur eigentlichen Auswanderung weit schwerer fällt, als der zum Uebergang in eine die Institutionen des Mutterlandes genießenden Kolonie: so kann der Staat unter übrigens gleichen Umständen seine überschüssige Bevölkerung mit weit geringeren Kosten nach seinen Kolonien, als nach dem Auslande ableiten. Dafür hat er jedoch, falls es ihm an Kolonien gebricht, die Gründungskosten derselben zu tragen, und diese sind, selbst unter den günstigsten Umständen, so groß, daß die Aufwendung derselben zur Erreichung eines vorübergehenden Zwecks unwirthschaftlich, die Gründung von Kolonien also nur dann rathsam ist, wenn noch andere wichtigere Bestimmungsgründe dazu vorhanden sind. Das Nähere über diesen Gegenstand siehe im folgenden, von der Kolonisation handelnden Kapitel.

bb) Unterstützung der Kolonisten, d. h. der aus dem Mutterlande in die Kolonien wandernden Personen. Sie kann in Verwilligung von Reisekosten, Befreiung vom Kriegsdienst, zeitweiliger Steuerbefreiung und erforderlichen Falls auch in Kreditertheilungen bestehen.

Ob und in wie weit der Staat kostspielige Maßregeln zur einmaligen Ableitung seines Bevölkerungsüberschusses nach dem Auslande oder seinen Kolonien ergreifen soll: läßt sich vom principiellen Standpunkte aus nicht entscheiden, weil der Zweck derselben, die Verringerung der vorhandenen Uebervölkerung, auch durch eine die Zahl der Geburten unter die der Sterbefälle herabbringende Beschränkung der Fortpflanzung ohne alle Kosten erreicht werden kann. In Rücksicht hierauf muß es dem individuellen Ermessen der betreffenden Völker überlassen bleiben, ob sie das eine oder das andere der genannten Mittel oder beide zugleich anwenden

wollen. Die Anwendung des einen erheischt sachliche, die des anderen persönliche Opfer; ein jedes Volk wird sich also für diejenigen entscheiden, welche ihm seiner Individualität nach am leichtesten fallen.

2) Die ordentlichen Maßregeln dienen eben so wohl zur Beseitigung bereits vorhandener, als zur Verhütung noch nicht vorhandener Uebervölkerung und sind deshalb in allen, so wohl übervölkerten als normal bevölkerten Ländern zu ergreifen. Sie bestehen in Erschwerung der Einwanderung, Zurückweisung der Fremden und Verminderung der Geburten.

a) Die Erschwerung der Einwanderung. Je günstiger die socialen Zustände eines Landes sind, desto größer ist im Allgemeinen die Neigung zur Einwanderung in dasselbe. Je weiter also ein Land auf der Bahn der socialen Reform vorangeschritten ist, desto stärker wird voraussichtlich der Andrang der Einwanderungslustigen sein. Da nun durch die Einwanderung wieder ein Theil der mühsam erworbenen Vortheile verloren gehen würde: so darf die Aufnahme von Fremden in den Staatsverband nur ausnahmsweise, nämlich nur in den wenigen Fällen stattfinden, in welchen dadurch so bedeutende Kapital- oder Arbeitskräfte gewonnen werden, daß eine dem Bevölkerungszuwachs mindestens entsprechende Zunahme der Produktion zu erwarten steht. Hinsichtlich der Kapitalkräfte ist die Aufgabe leicht zu lösen. Es genügt dazu die gesetzliche Feststellung eines Vermögensbetrags, dessen Nachweisung jeden Fremden zum Staatsbürger macht. Hinsichtlich der Arbeitskräfte hingegen gibt es kein so einfaches Auskunftsmittel; man muß vielmehr, wenn man sich nicht auf eine allzu verwickelte Gesetzgebung einlassen will, der obersten Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Aufnahme der sich meldenden Ausländer überlassen. Zur Aufnahme geeignete Personen sind alle durch besondere Leistungen hervorragenden Ideal- und Realproducenten, als Künstler, Gelehrte, Gewerbetreibende, Landwirthe u. s. w.

b) Die Zurückweisung von Fremden. Die in einem Lande befindlichen Fremden leben in demselben entweder als Konsu-

menten oder als Producenten. Die Konsumenten, zu welchen die Reisenden, so wie die längere Zeit verweilenden ausländischen Rentner gehören, sind so wenig zahlreich, daß sie keinen bemerkenswerthen Einfluß auf den Stand der Bevölkerung ausüben und deshalb ohne irgendwelche Beschränkung zugelassen werden können. Nicht so die Producenten, deren Anzahl sehr groß sein kann und um so größer zu werden droht, je höher der Arbeitsertrag des betreffenden Landes steigt. Die Zahl derselben ist stets nach der Zahl der im Auslande producirenden Inländer zu regeln, und zwar dergestalt, daß die Zurückweisung der im Inlande Arbeit suchenden Fremden jederzeit beginnt, wenn die Anzahl der bereits zugelassenen die der im Auslande thätigen Inländer erreicht.

c) Die Verminderung der Geburten. Da von den bereits besprochenen Maßregeln zur Bekämpfung der Uebervölkerung einerseits die außerordentlichen, welche die einmalige Ableitung starker inländischer Bevölkerungsüberschüsse bezwecken, nur in den ersten Zeiten der socialen Reform anwendbar sind, andererseits die ordentlichen, sich auf Zurückweisung aus dem Auslande kommender Zuflüsse beschränken: so reichen sie zur normalen Gestaltung des Bevölkerungsganges durchaus nicht hin; und dem Staate bleibt, weil es außer den genannten Maßregeln nur noch eine, nämlich die Verminderung der Geburten oder, was dasselbe ist, die Beschränkung des Rechts auf willkürliche Fortpflanzung gibt, nichts übrig, als diese letztere, durch welche der Bevölkerungsgang in beliebiger Weise verlangsamt werden kann, zu ergreifen. Der Mensch hat, wir bestreiten dies nicht, ein wohlbegründetes Recht auf Fortpflanzung, aber nicht auf abnorme, sondern nur auf normale. Leider widerstrebt jedoch diese unbestreitbare ethische Wahrheit dem Gefühl der meisten Menschen dermaßen, daß sie theils jede Prüfung derselben zu vermeiden suchen, theils nach jedem, wenn auch noch so unhaltbaren Scheingrund gegen dieselbe haschen. Wir haben keine Gelegenheit versäumt, die furchtbaren Folgen des Uebervölkerungsrechts zu zeigen, und wiederholen nochmals, daß das Menschengeschlecht ohne Abschaffung desselben seine Bestimmung niemals

zu erfüllen vermag. Hätte die rechtliche Ordnung bis auf die Beibehaltung dieses Rechts den höchsten Grad von Vollendung erreicht: immerhin würden die größten socialen Gebrechen, an welchen die bestehende Gesellschaft leidet, nämlich die Unterdrückung der Frauen und Kinder, die Beschränkung des Wohlstandes, das Schwinden des Mittelstandes, die sich bis zum äußersten Elend abstufende Armuth der niederen Volksklassen, die Schädlichkeit der Armenpflege nebst allen aus der Armuth entspringenden Uebeln, als sittliche und intellektuelle Rohheit, faktische Auflösung der Familie, Ausschweifung, erzwungene Prostitution, Raub, Diebstahl, Neid, Haß, Empörungslust u. s. w., fortbestehen. Möchten doch die direkten Vertheidiger des Uebervölkerungsrechts erkennen, daß sie die Urheber aller dieser Gebrechen sind, daß sie barbarischer Weise die Verkümmerung aller überzähligen Glieder der Gesellschaft oder, was dasselbe ist, deren langsame Ermordung durch den zur Sicherung ihrer Rechte verpflichteten Staat beanspruchen; möchten insbesondere die Socialisten zu der Einsicht gelangen, daß jeder, der es wagt, dem Volke ohne Bekämpfung des Uebervölkerungsrechts Erlösung von seinem Elend zu versprechen, Erwartungen rege macht, die niemals erfüllt werden können, und daß er deshalb mit Recht als ein gefährlicher Demagoge gefürchtet wird [1]). Möchten endlich die indirekten Vertheidiger

---

1) Leider trifft die meisten Socialisten der Vorwurf, daß sie die Gefahren der Uebervölkerung mit Stillschweigen übergehen. Fourier macht zwar eine Ausnahme, schlägt jedoch wunderliche Maßregeln zur Beschränkung der Fortpflanzung vor. Er behauptet nämlich, erfahrungsmäßig bekämen die schlechtgenährten, schwächlichen und physisch mangelhaft ausgebildeten Frauen am meisten Kinder, und erklärt deshalb reichliche Nahrung, gute Gesundheitspflege und gleichmäßige körperliche Ausbildung für die geeignetsten Mittel, die Fruchtbarkeit der Frauen auf das für den normalen Gang der Bevölkerung erforderliche Maß zurückzuführen. Man sieht, die Lösung socialer Probleme ist in der „harmonischen Welt" weit leichter, als in der disharmonischen, in welcher wir leben. Proudhon behauptet, Uebervölkerung gebe es gar nicht, weil die Produktion nicht langsamer, sondern im Gegentheil viel rascher voranschreite, als die Population; auch werde die Erde stets Raum für die auf ihr entstehenden Menschen haben, weil die Arbeit wegen der Zunahme ihrer Produktivität stets

des Uebervölkerungsrechts, d. h. alle diejenigen, welche falsche Vorstellungen über den Begriff der Uebervölkerung verbreiten, erkennen, daß ihr Verfahren noch gefährlicher ist, als das der direkten. Wer die Pflicht des Staates zur Bekämpfung der Uebervölkerung einräumt, unter dieser aber nur die höchsten, nirgends vorkommenden Grade derselben versteht und auf Grund dieses Wortspiels die in allen europäischen Ländern herrschende Uebervölkerung leugnet: der verwirrt die öffentliche Meinung, statt sie aufzuklären, und stiftet weit größeren Schaden, als wenn er einen falschen ethischen Grundsatz durch Scheingründe zu rechtfertigen suchte. Uebervölkert sind nicht etwa nur solche Länder, in welchen die Hungerpest ohne Unterlaß wüthet, sondern alle, in welchen der gesammte Arbeitsertrag durch Verminderung der Volksmenge erhöht werden kann; und sämmtliche Länder unseres Welttheils gehören so lange zu den übervölkerten, als der Arbeitsertrag derselben nicht mindestens den von Amerika erreicht. Leider sind die über diesen Gegenstand herrschenden Vorurtheile so groß, daß die Zerstreuung derselben gewiß zu den allerschwierigsten Aufgaben der Wissenschaft gehört. Sollte ihr die Lösung derselben niemals gelingen: so ist, wir sagen es nochmals, kein Schein von Hoffnung vorhanden, daß das menschliche Geschlecht jemals zur Erfüllung seiner Bestimmung gelange, daß die geschminkte Barbarei, welche man heutzutage mit so vieler Selbstgefälligkeit Civilisation zu nennen pflegt, jemals ein Ende nehme.

Was aber der endliche Erfolg auch sein möge, keinesfalls darf die Wissenschaft, welche die Wahrheit unbeirrt von Vorurtheilen zu erforschen und ohne irgendwelche Rücksicht auf die Gunst der öffentlichen Meinung zu lehren hat, aus Feigheit von der Erfüllung ihrer Pflichten abstehen. Doch gehen wir, ohne länger bei der Wiederholung von oft Wiederholtem zu verweilen, zur Untersuchung der Frage über, wie stark die Anzahl

---

geistiger werde und dadurch sowohl die Sinnlichkeit als die Fruchtbarkeit des durch sie vergeistigten Menschengeschlechts in entsprechender Weise abnehme, was eine stets stärker werdende Verlangsamung des Bevölkerungsganges bewirke.

der Geburten vermindert werden soll. Die Beantwortung derselben ist je nach dem Bevölkerungszustande der betreffenden Länder verschieden. In normal bevölkerten darf die Anzahl der Geburten wegen der jeweiligen Fortschritte der Industrie etwas größer sein, wie die der Sterbefälle, und zwar um so viel, daß die Fleischproduktion nicht hinter dem Seite 63 besprochenen normalen Fleischbedarf zurückbleibt. In übervölkerten Ländern kann man mit der Regulirung der Geburten auf dreierlei Weise verfahren: man kann die Zahl derselben entweder auf die der wirklichen Sterbefälle, oder auf die Sterbefälle, welche bei normaler Sterblichkeit zu erwarten stehen, oder noch weiter beschränken. Da indessen nicht leicht eine Nation den dritten Weg einschlagen wird, so haben wir nur zwischen den beiden ersten zu wählen, und von diesen verdient jedenfalls der zweite den Vorzug, theils weil er den Verlauf der socialen Reform wesentlich beschleunigt, theils weil die fortschreitende Verschärfung der beschränkenden Maßregeln, welche bei der Verfolgung des ersten Weges erforderlich ist, wegfällt. Beschränkt man die Zahl der Geburten auf die der wirklichen Sterbefälle: so muß die Verminderung derselben so lange von Jahr zu Jahr stärker werden, als in Folge der socialen Reform die Zahl der Sterbefälle sich wegen der Zunahme der Lebensdauer vermindert. Beschränkt man hingegen die Zahl der Geburten auf die der muthmaßlichen Sterbefälle bei normaler Sterblichkeit, d. h. in unserem Klima (s. Band III, S. 321) auf ungefähr 2 Procent der Bevölkerung: so bleibt bis zur Erreichung des normalen Bevölkerungszustandes die Beschränkung dieselbe [1]).

---

1) Wir haben im Band III, S. 345 gesagt, die Differenz zwischen der wirklichen und normalen Sterblichkeit gebe einen ungefähren Maßstab für die Stärke der Uebervölkerung ab. Hinsichtlich dieser Regel ist jedoch zu beachten, daß sie nur für Länder gilt, in welchen die von dem Mangel an Unterhaltsmitteln unabhängigen Ursachen frühzeitiger Sterbefälle nicht wesentlich verschieden sind. Bekanntlich war die Sterblichkeit in allen Ländern, aus denen Nachrichten über dieselbe vorliegen, ehedem weit größer, als jetzt. Der Grund dieser Erscheinung ist jedoch nicht in einer entsprechenden Abnahme der Uebervölkerung, sondern darin zu suchen, daß einerseits die Gesundheitspflege, nament-

Natürlich gilt dies nur unter der Voraussetzung, daß die zu Grunde gelegte Schätzung der normalen Sterblichkeit richtig ist. Ergäbe sich, daß sie geringer wäre, als man sie schätzte, und daß in Folge dessen die Zahl der Todesfälle noch unter 2 Procent herabsänke: so müßte man selbstverständlich auch die Geburten in entsprechender Weise vermindern. Die zur Verminderung der Geburten zu ergreifenden Maßregeln bestehen in der Beförderung des Cölibats, der Beförderung der Wittwenschaft, in der Erschwerung der Heirathen, der Beschränkung des Umfangs der Familien und der Verhütung unehelicher Geburten. Die beiden ersten setzen die zur Fortpflanzung nicht geneigten Personen in den Stand, sich der Betheiligung an derselben zu entziehen, die drei letzten nöthigen die dazu geneigten Personen, ihren Neigungen nur in beschränkter Weise zu folgen. Jene beseitigen einen indirekten Zwang, diese enthalten einen direkten und sind deshalb nur in so weit zu ergreifen, als jene nicht ausreichen.

aa) Beförderung des Cölibats. Sie kann auf direktem und indirektem Wege erfolgen. Der direkte Weg, welcher in der Belohnung des Cölibats durch Prämien besteht, ist, weil er bei großer Kostbarkeit nur geringen Erfolg verspricht, nicht zu empfehlen. Um so mehr ist es der indirekte, welcher in Herbeiführung von Umständen besteht, die eine Verminderung der Heirathslust bewirken. Um ein Urtheil über die Wirksamkeit des letzteren zu gewinnen, müssen wir erforschen, welche Lebenszwecke die sich

---

lich die der Kinder, wegen Mangel an Einsicht weit unvollkommener war, und daß aufreibende Krankheiten, insbesondere Kinderkrankheiten, wie z. B. die Blattern, in weit größerer Ausdehnung vorkamen, andererseits zeitweilige Hungersnoth theils wegen der Mangelhaftigkeit der Kommunikationsmittel, theils wegen der zahlreichen Beschränkungen des Verkehrs bei gleicher durchschnittlicher Produktion, so wie zeitweilige Bedrängnis bei armen Familien, weil es an Sparkassen und Versicherungskassen gebrach, weit häufiger eintrat, als jetzt. Wenn hingegen heutzutage in den civilisirtesten Ländern Europas die Sterblichkeit größer ist, als in Amerika: so liegt der Grund dieses Unterschiedes lediglich in der Uebervölkerung der ersteren, da sowohl Gesundheitspflege als Kommunikationsmittel und Versicherungsanstalten dort nicht schlechter, sondern im Gegentheil noch besser sind, als in Amerika.

verheirathenden Personen durch den Eintritt in die Ehe zu erreichen suchen; ob ein Theil derselben sich auch außer der Ehe erreichen läßt; welche Umstände deren Erreichung außer der Ehe ermöglichen; und auf welche Weise sich diese herbeiführen lassen. Was zunächst die Beweggründe zum Eintreten in die Ehe anbelangt: so sind dieselben bei beiden Geschlechtern wesentlich verschieden. Die sich zur Ehe entschließenden Männer haben nämlich fast immer den Hauptzweck derselben, die Lebensgemeinschaft mit einer Frau, im Auge; und wenn auch die meisten nach vermögenden Frauen trachten, so hat dieses Verlangen zwar häufig Verspätung, aber nur selten Verhinderung der Ehe zur Folge. Bei den Frauen hingegen verhält es sich anders. Neben der ebenfalls den Hauptzweck der Ehe, die Lebensgemeinschaft mit einem Manne, verfolgenden Mehrzahl gibt es eine nicht unbeträchtliche Minderzahl, die Nebenzwecke verfolgt und auf die Ehe verzichten würde, falls sie jene auch außer derselben erreichen könnte. Der wichtigste von diesen Nebenzwecken ist unstreitig der Erwerb des Unterhaltes. Zu den minder wichtigen gehören: das Ansehen, welches die Frauen durch den Stand ihres Gatten erlangen, der Schutz gegen äußere Unannehmlichkeiten, welchen ihnen der letztere gewährt, die Gelegenheit, Kinder zu besitzen und zu erziehen, die zuverlässige Verwaltung ihres Vermögens u. s. w. Von noch größerer Bedeutung ist der Umstand, daß die Frauen, weil sie eine weit größere Abneigung gegen nicht aus entschiedener Neigung entspringende Ehebündnisse haben, als die Männer, sich schwerer zur Wahl eines Lebensgefährten entschließen und deshalb häufig aus Mangel an einer ihrem Herzen zusagenden Heirathsgelegenheit unverheirathet blieben, wenn sie sich nicht aus anderen Gründen zur Ehe bequemen müßten. Erwägt man nun, daß in der bestehenden Gesellschaft die heirathsfähigen Frauen, weil ihnen die jetzige sociale Ordnung die außereheliche Erreichung der oben besprochenen Lebenszwecke im höchsten Grade erschwert, förmlich zur Ehe gedrängt werden, und nicht etwa nur zur Ehe überhaupt, sondern meist sogar zur Benutzung der ersten sich ihnen darbietenden Heirathsgelegenheit: so kann man

sich nicht verhehlen, daß die Beseitigung dieses für sie selbst eben so traurigen als für die Gesellschaft nachtheiligen Mißstandes bei einer beträchtlichen Anzahl zur Verzichtleistung auf die Ehe und bei einer noch größeren Anzahl zur Aufschiebung derselben führen, und diese wieder bei frühzeitigen Todesfällen nicht selten das gänzliche Unterbleiben zur Folge haben muß. Erwägt man ferner, daß sowohl das Cölibat, als das späte Heirathen der Frauen einerseits einen größeren Einfluß auf den Gang der Bevölkerung ausübt, als das der Männer, und andererseits auch verspätend und in manchen Fällen sogar verhindernd auf die Heirathen der Männer einwirkt: so kann man nicht bezweifeln, daß alle Maßregeln, welche die Frauen in den Stand setzen, sich nur nach Neigung zu verheirathen, nicht nur zur Erweiterung ihrer individuellen Freiheit und der damit verbundenen Gewähr für glückliche Ehen, sondern auch vieles zur Verminderung der Geburten beitragen werden. Die zu ergreifenden Maßregeln sind folgende: 1) Einführung der societären Geschäftsform. Der wichtigste Grund, aus welchem die Frauen sich gegen ihre Neigung zu verheirathen pflegen, liegt in der Schwierigkeit, als Unverehelichte ihren Unterhalt zu erwerben. Sie sind nämlich, weil ihnen fast durchweg die Befähigung zur Geschäftsleitung abgeht, in der traurigen Lage, Berufsgeschäfte nur in unselbständiger Weise betreiben zu können. Die hieraus entspringende Unsicherheit und Abhängigkeit ihrer werklichen Stellung ist der Natur der Sache nach so drückend, daß sie meist einer ihren Neigungen nur wenig oder gar nicht zusagenden Ehe den Vorzug vor derselben geben, und zwar um so mehr, als nur allzu häufig die Eltern, um Unterhaltungskosten zu ersparen, zum Heirathen rathen oder gar darauf dringen. Diese Uebelstände werden durch die societäre Geschäftsform gänzlich beseitigt, weil die Mitglieder werklicher Associationen, auch wenn sie keinen Antheil an der Geschäftsleitung nehmen, alle Vortheile der geschäftlichen Selbständigkeit genießen, und der weibliche Theil derselben sich noch des besonderen Vortheils erfreut, unter der Geschäftsleitung sachverständiger und in seinem Interesse handelnder Männer

zu stehen. 2) Heranziehung der Frauen zum Lehramt. Bei richtiger Organisation des Unterrichts gehören sowohl die Kleinkinder- als Mädchenschulen zu den öffentlichen Lehranstalten. Da nun der Unterricht auf den ersteren sich lediglich, und auf den letzteren größeren Theils für Frauen eignet: so entsteht eine beträchtliche Anzahl öffentlicher Lehrerinnen, bei welchen, weil sie ihr Amt nur im ehelosen Zustande bekleiden können, also mit dem Eintritt in die Ehe ihre Besoldung verlieren, eine entschiedene Tendenz für das Cölibat vorhanden sein muß. 3) Einführung von Schwesterhäusern. Unter Schwesterhäusern verstehen wir bis jetzt nicht existirende Genossenschaften von unverehelichten Frauen, welche, indem sie ihren Mitgliedern Ansehen, Schutz und Gelegenheit zur Kinderpflege gewähren, die nicht nach einem Lebensgefährten trachtenden Frauen in den Stand setzen, jene Güter außer der Ehe zu finden. Die Schwesterhäuser, welche noch andere, sowohl ökonomische als ethische Zwecke haben, sind zur Aufnahme eines beträchtlichen Bruchtheils der weiblichen Bevölkerung geeignet und müssen, falls sie Eingang finden, vieles zur Vermehrung der im ehelosen Zustande lebenden Frauen beitragen. Die nähere Beschreibung derselben siehe in dem von der Familie handelnden Kapitel. 4) Begünstigung religiöser Orden. Wird die bisherige ökonomische Verfassung derselben, nach welcher die Unterhaltung der Ordensmitglieder größten Theils der Gesellschaft zur Last fällt, dahin abgeändert, daß jene ihren Unterhalt selbst produciren: so sind die religiösen Orden nicht nur unschädlich, sondern wegen Förderung des Cölibats sogar nützlich, und der Staat hat in Rücksicht hierauf allen Grund, sie zu begünstigen. Die Begünstigung kann sowohl in amtlichen Aufforderungen zur Gründung neuer und zur Erweiterung bereits vorhandener, als auch in Unterstützung durch Kreditertheilungen bestehen. Der letztere Weg ist indessen nur bei solchen Orden zu empfehlen, die sich gleich dem der Barmherzigen Schwestern besondere Verdienste um die Gesellschaft erwerben. Von der Organisation der religiösen Orden wird später die Rede sein. 5) Zerstreuung der Vorurtheile

gegen das Cölibat. Gegenwärtig stehen die im Cölibat lebenden Personen, namentlich die Frauen, nicht etwa in höherem, sondern im Gegentheil in geringerem Ansehen, als die in der Ehe lebenden. Diese Geringschätzung des Cölibates erschwert dasselbe wesentlich, wie schon daraus hervorgeht, daß die Zahl der darin lebenden Personen in katholischen Ländern größer ist, als in protestantischen, weil in jenen die Gegner desselben minder zahlreich sind, als in diesen. Die Gegner des Cölibats bekämpfen es, theils weil sie der ascetischen Richtung, aus welcher die ehemalige Hochachtung vor demselben hervorging, abhold sind, theils weil sie den unverheirathet bleibenden Personen den gewiß nur selten begründeten Vorwurf machen, sie zögen unedlere Genüsse dem Familienleben vor, theils weil sie die Gründung einer Familie unter allen Umständen für verdienstlich halten, namentlich für das männliche Geschlecht, bei dem sie die Betheiligung an der Versorgung des weiblichen einschließt. Nur die letzte Einwendung ist gegen das Cölibat als solches gerichtet. Sie beruht jedoch auf gänzlicher Unkenntnis des wahren Sachverhaltes. Hätte unser Geschlecht eine Tendenz zur Untervölkerung, so wäre sonder Zweifel das Heirathen verdienstlich, bei der faktisch vorhandenen Tendenz zur Uebervölkerung ist es umgekehrt das Cölibat; und von einer Versorgung der Frauen auf eine zur Uebervölkerung führende Weise kann gar nicht die Rede sein, weil gerade die Frauen am meisten unter den Folgen derselben zu leiden haben. Allerdings wird sich schwerlich jemand aus Nächstenliebe zum Cölibat entschließen, weil die meisten wohlthätigen Menschen die Wirkung eines gebrachten Opfers wahrnehmen wollen, und ihnen im vorliegenden Fall die Wahrnehmung derselben entgeht. Doch wie dem auch sei, jedenfalls haben die Eheluſtigen allen Grund, dem ehelosen Stand besondere Achtung zu erweisen, weil er ihnen sowohl das Heirathen, als die Versorgung ihrer Kinder erleichtert, und die ihm erwiesene Achtung die Abneigung gegen denselben vermindert. Da jedoch die Ausrottung eines eingewurzelten Vorurtheils, also auch des in Rede stehenden, außerordentliche Schwierigkeiten darbietet, und der Staat das größte

Interesse an der Ausrottung des letzteren hat: so muß er die Würdigung des Cölibates, so wie überhaupt die gesammte Bevölkerungslehre in angemessener Weise zum Gegenstande des öffentlichen Unterrichts machen.

bb) Beförderung der Wittwenschaft. Verwittwete Personen schreiten häufig aus äußeren Beweggründen zu einer neuen Ehe. Wittwer bedürfen Frauen zur Führung ihres Haushaltes, insbesondere zur Kindererziehung, und in vielen Fällen zur Hülfleistung in ihrem Geschäft. Wittwen bedürfen Männer zur Sicherung ihres Unterhaltes, zur Erlangung männlichen Schutzes und in den meisten Fällen zur Fortsetzung eines von ihren verstorbenen Männern ererbten Geschäftes. Die genannten Bedürfnisse sind Ursache zahlreicher, ihrem wahren Zweck widersprechender Ehen, und diese ein sociales Uebel, dessen Beseitigung sowohl aus ethischen, als aus wirthschaftlichen Gründen gleich wünschenswerth ist. Lassen solche Ehen sich gleich nicht gänzlich verhüten: so kann man sie doch beträchtlich vermindern, indem man die Umstände beseitigt, welche die Veranlassung dazu geben. Die zu diesem Behuf zu ergreifenden Maßregeln sind folgende: 1) Einführung der societären Geschäftsform. Da die Betheiligung an societären Geschäften in keinem Zusammenhang mit den ehelichen Beziehungen ihrer Mitglieder steht: so wird der verwittwende Theil derselben durchaus nicht in der Ausübung seines Berufs gestört. Der in Rücksichten auf das Geschäft liegende Grund zur Wiederverheirathung der Wittwer und Wittwen fällt damit also gänzlich weg. Dieser Umstand ist bei gewissen Ständen, namentlich bei den Bauern und Handwerkern, welche bei dem partikulären Betrieb ihres Geschäftes nicht gut unverheirathet sein können, von der größten Bedeutung; ja man hat allen Grund, zu erwarten, daß bei ihnen mit der Einführung des societären Betriebs die jetzt vorkommenden Wiederverheirathungen sich um mehr als die Hälfte vermindern würden. 2) Einführung von Schwesterhäusern. Die bereits Seite 82 erwähnten Schwesterhäuser gewähren einerseits verwittweten Frauen den Schutz, welchen sie durch

ein zweites Ehebündnis erlangen, andererseits verwittweten Männern Gelegenheit zur Erziehung mutterlos gewordener Töchter, und zwar gewiß in fast allen Fällen zu einer besseren, als die von einer Stiefmutter ausgehende wäre. Das Institut der Schwesterhäuser wird also ebenfalls, wenn auch weit weniger, als die societäre Geschäftsform, zur Verminderung der jetzt vorkommenden Wiederverheirathungen beitragen. 3) Vereinfachung des Haushaltes. Je einfacher der Haushalt, desto leichter fällt es einem Wittwer, ihn ohne Mitwirkung einer Frau zu führen; je größer demnach die eintretende Vereinfachung des Haushaltes, desto weniger werden sich die Wittwer durch Rücksichten auf denselben zur Wiederverheirathung bestimmen lassen. Worin die einen wesentlichen Theil der socialen Reform ausmachende Vereinfachung des Haushaltes besteht, wird in dem von dem letzteren handelnden Kapitel dargelegt werden. 4) Einführung der Wittwenversicherungspflicht. Sind alle Ehegatten rechtlich verpflichtet, ihre Frauen mit einem Minimum in der Wittwenkasse zu versichern: so werden voraussichtlich die meisten nicht bei der nothdürftigen Versicherung stehen bleiben, sondern sich zur standesgemäßen entschließen. Findet auf diese Weise die letztere allgemeinen Eingang: so fällt bei den Wittwen nicht nur die Versuchung weg, sich um der Versorgung willen von neuem zu verheirathen, sondern es liegt in dem mit dem Ende ihres Wittwenstandes eintretenden Verlust ihrer Wittwenrente sogar ein sehr wirksamer Beweggrund, in demselben zu verharren. 5) Mißbilligung der Wiederverehelichung kinderreicher Personen. Nicht selten verheirathen sich verwittwete Personen, namentlich Männer, die bereits eine zahlreiche Familie haben, zum zweiten Mal. Derartige Ehen sind unsittlich, theils weil sie meist nicht aus Liebe geschlossen werden, theils weil die neuen Familienverhältnisse gewöhnlich für die bereits vorhandenen Kinder sehr drückend sind. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn, was leider nicht selten geschieht, Väter erwachsener Töchter jugendliche Gattinnen wählen, die selbstverständlich keine mütterliche Autorität über dieselben gewinnen können. Allerdings

mißbilligt die öffentliche Meinung solche Ehen, jedoch keineswegs in dem Maße, daß ihr Urtheil sie erheblich verminderte. Es kommt deshalb dem Staate zu, die Unsittlichkeit derselben auf dem Wege des öffentlichen Unterrichts zu zeigen. — Von allen mitgetheilten Maßregeln ist keine einzige ausschließlich zur Regulirung der Bevölkerung bestimmt. Sie bilden sämmtlich schon aus anderen Gründen erforderliche Bestandtheile der socialen Reform.

cc) Erschwerung der Heirathen. Der Eintritt in die Ehe kann auf indirekte und direkte Weise erschwert werden: auf indirekte durch Einrichtungen, welche die freie Entschließung zur Ehe erschweren, und auf direkte durch gesetzliche Ehebedingungen. Jene Einrichtungen charakterisiren sich dadurch, daß sie, obgleich ihr eigentlicher Zweck kein bevölkerungspolitischer ist, dennoch einen ihre sociale Bedeutung beträchtlich erhöhenden Einfluß auf den Gang der Bevölkerung üben; die gesetzlichen Ehebedingungen hingegen dadurch, daß sie nur ausnahmsweise einen nicht bevölkerungspolitischen Zweck haben. Die zur Erschwerung der Heirathen zu ergreifenden Maßregeln belaufen sich auf vier, wovon zwei, die wir zuerst anführen wollen, auf indirekte und die beiden übrigen auf direkte Weise wirken. Sie sind: 1) Einführung der societären Geschäftsform. Von allen Beweggründen, welche die Menschen von dem Eingehen frühzeitiger Ehen abhalten, ist das Bestreben, sich vor der Verehelichung die geschäftliche Selbständigkeit zu erwerben, der wirksamste. Das natürliche Gefühl sagt einem jeden, welcher durch Begründung einer Familie deren Schicksal an das seinige zu knüpfen gedenkt, daß zunächst seine eigene sociale Stellung so sicher als möglich sein müsse; und die öffentliche Meinung mißbilligt Verheirathungen vor Erlangung der geschäftlichen Selbständigkeit bei allen Ständen, welche dieselbe zu erlangen vermögen. Da nun in der bestehenden Gesellschaft die große Mehrzahl der Arbeiter nicht zu diesen Ständen gehört, so fällt bei ihr die wichtigste Schutzwehr gegen voreilige Ehen weg. Dieser Uebelstand verschwindet gänzlich mit der Einführung der societären Geschäftsform, die allen Produ-

centen ohne Aufopferung des Großbetriebs die Erreichung der geschäftlichen Selbständigkeit ermöglicht. Ist einmal der societäre Betrieb bei allen größeren Geschäften eingeführt, so werden auch die unbemittelten Producenten sich schämen, schon vor der Betheiligung bei einer Association in die Ehe zu treten, und die dazu erforderlichen Ersparnisse als den Preis betrachten, durch welchen sie die Genüsse des Familienlebens erkaufen. 2) Wiedereinführung der Meisterprüfungen. Da der societäre Betrieb sich nur für größere Geschäfte eignet, so fallen durch die Einführung desselben die partikulären Unternehmer nicht gänzlich weg. Haben nun die letzteren eine Prüfung zu bestehen, so gelangen sie erst nach Erwerbung der hierzu erforderlichen Kenntnisse zur geschäftlichen Selbständigkeit, und zwar in vielen Fällen später, als dies ohne jene Beschränkung der Fall wäre — ein Umstand, der fast immer einen verspätenden Einfluß auf ihre Verheirathung hat. 3) Festsetzung eines hohen Heirathsalters. Wäre der Mensch ein rein physisches Wesen, so würde seine Befähigung zur Ehe lediglich von dem Eintritt der Mannbarkeit abhängen. Da er mehr als ein solches ist, hängt sie noch von einer anderen, viel wichtigeren Beschaffenheit ab, nämlich von der zur Kindererziehung erforderlichen geistigen Reife. Wenn sich nun auch die Altersstufe, in welchen durchschnittlich diese Reife eintritt, nicht genau bestimmen läßt: so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselbe beträchtlich höher, als das jetzt übliche gesetzliche Heirathsalter liegt. Hieraus folgt, daß das letztere schon aus diesem Grunde in einer richtig konstruirten Gesellschaft beträchtlich höher gegriffen werden muß, als bisher geschah. Da jedoch bei der Bestimmung desselben außer dem oben besprochenen Grunde noch die Rücksicht auf den Gang der Bevölkerung in Betracht kommt, so kann man um so weniger das Bedürfnis einer beträchtlichen Erhöhung des Heirathsalters bezweifeln. Am wichtigsten ist dieselbe bei dem weiblichen Geschlecht, bei welchem frühzeitige Ehen weit häufiger vorkommen, als bei dem männlichen. Die Höhe des Heirathsalters muß natürlich nach Maßgabe der klimatischen Verhältnisse verschieden sein. Wir

möchten sie in unserem Klima für die Männer auf das 25. und für die Frauen auf das 22. Lebensjahr anschlagen. 4) Nachweisung von Kindergut. Da alle Menschen ein angeborenes Recht auf vollständigste Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben, und in diesem Recht als wichtigster Bestandtheil das auf die fruchtbarste Verwendung ihrer Arbeitskraft enthalten ist; da ferner das Vorhandensein der hierzu erforderlichen Werkmittel von dem normalen Zustande der Bevölkerung abhängt: so ist jede Nation rechtlich verpflichtet, sich nur so weit fortzupflanzen, daß dieser Bevölkerungszustand nicht überschritten wird. In Betracht des Umstandes, daß wir durch Bearbeitung der Naturkraft unsere Werkmittel innerhalb gewisser Grenzen vermehren können, läßt sich die oben aufgestellte Rechtsregel auch dergestalt ausdrücken, daß man sagt: Jede Nation ist verpflichtet, sich nur so weit fortzupflanzen, daß sie ihre Nachkommen vollständig mit Werkmitteln zu versehen vermag oder, was dasselbe ist, jedes Mitglied derselben hat die Pflicht, seine Nachkommen in so weit mit Werkmitteln zu versorgen, als seine Mitbürger deren Versorgung nicht aus eigenem Antrieb übernehmen. Zeigt die Erfahrung, daß es Leute gibt, welche diese Pflicht nicht freiwillig erfüllen: so bleibt dem Staate nichts übrig, als sie zur Erfüllung derselben zu zwingen; und dies geschieht, wenn er von Allen, welche zur Bevölkerung beitragen, auch Beiträge zum Nationalkapital verlangt. Solche Beiträge können auf verschiedene Weise verlangt werden. Die passendste Weise scheint uns in der Forderung eines Kindergutes zu bestehen, zu dessen Beibringung, in so weit es durch Verspätung der Ehen wirken soll, alle sich verheirathenden Personen gesetzlich verpflichtet werden müssen. Unter Kindergut verstehen wir ein für die Lebensdauer der Ehegatten unveräußerliches, also ihren Kindern als Erbtheil verbleibendes Kapital, am besten in Form eines Schuldscheins der bei den Banken zu beschreibenden Staatshypothekenbank. Der Betrag des Kindergutes muß dergestalt regulirt werden, daß die zur Regulirung der Bevölkerung erforderliche Anzahl von Geburten (siehe Seite 78) dadurch erzielt wird. Er muß zu diesem Behufe von

Jahr zu Jahr festgesetzt und, je nachdem die wirkliche Zahl der Geburten die erforderliche übersteigt oder nicht erreicht, erhöht oder erniedrigt werden. In untervölkerten Ländern, wie in Amerika oder Australien, muß er also selbstverständlich so lange auf Null stehen, bis sich die ersten Spuren von Uebervölkerung zeigen. Daß die jährliche Feststellung desselben nur von der gesetzgebenden, und nicht von der vollziehenden Behörde ausgehen, und der letzteren noch weniger die Befugnis zur Ertheilung von Dispensationen zustehen kann, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Die vorgeschlagene Einrichtung bewirkt nicht nur eine Verminderung der Geburten, sondern auch eine Vermehrung des Nationalkapitals und trägt sowohl auf die eine als auf die andere Weise zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Kapital und Arbeitskraft bei. Die erste Wirkungsweise muß, weil der Betrag des Kindergutes voraussichtlich nicht hoch ausfallen wird, einen weit größeren Erfolg haben, als die zweite, aber dessen ungeachtet auch diese noch immer sehr beachtenswerth sein. Man wird die Frage aufwerfen, weshalb das nachzuweisende Vermögen nicht in einem veräußerlichen, sondern in einem unveräußerlichen Kapital bestehen soll, das weder in Nothfällen angegriffen, noch als Werkmittel benutzt werden kann. Wir antworten: Weil der Nachtheil, welchen die Unangreifbarkeit des Kindergutes unter den jetzigen Verhältnissen hätte, wegfällt, sobald die allgemeine Versicherungspflicht jedermann gegen das Eintreten von Nothfällen schützt, und seine Unbrauchbarkeit als Werkmittel die bevölkerungspolitischen Wirkungen desselben gleichmäßiger macht, als sie außerdem wären. Hängt nämlich die Ehe von dem Nachweis eines gewissen Vermögens ab: so ist sie Allen zugänglich, welche das nachzuweisende Vermögen haben, d. h. die beabsichtigte Erschwerung derselben fällt lediglich auf die ärmste Volksklasse. Nicht so beim Kindergut; denn dieses muß, weil Personen, die einiges Vermögen in Form von Werk- oder Genußmitteln besitzen, dasselbe gewiß nur ganz ausnahmsweise in Kindergut verwandeln, in den betreffenden Fällen dem ersteren hinzugefügt werden. Alle in solchen

Vermögensverhältnissen lebenden Personen sind also eben so gut wie die ärmeren sowohl zur Vermehrung des Nationalkapitals, als zur Verspätung der Ehe genöthigt. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß bei der Nachweisung von Vermögen der zur Erreichung desselben Erfolgs erforderliche Betrag beträchtlich größer sein müßte, als der des Kindergutes, wodurch die einseitige Beschränkung der Armen noch drückender würde. Zu diesen für das Kindergut sprechenden Gründen kommen noch zwei andere, welche darin bestehen, daß die konsumtive Verwendung desselben unmöglich und der Akt der Nachweisung ohne alle Schwierigkeiten ist. Beide Vortheile sind wohl zu beachten: der erste, weil ein beträchtlicher Theil des Proletariats so wenig ökonomische Bildung besitzt, daß die baldige Aufzehrung des unfreiwillig ersparten Vermögens bei demselben zu befürchten steht, der zweite, weil die Abschätzung eines in verschiedenen Werk- oder Genußmitteln bestehenden Vermögens nicht nur sehr umständlich ist, sondern auch dem persönlichen Ermessen der abschätzenden Behörden einen allzu großen Spielraum läßt. Da das Kindergut nur eine besondere Art von Vermögen ist, so müssen die gegen die Nachweisung von diesem gemachten Einwendungen auch von jenem gelten. Wir müssen sie also einer näheren Prüfung unterwerfen. Man hat die Vermögensnachweisung für verwerflich erklärt, weil sie ein rein persönliches Recht von dem Vermögen abhängig mache, lediglich die ärmeren Volksklassen treffe und sie häufig zu einer unerträglichen Verspätung der Ehe oder gar zur Ehelosigkeit verdamme. Wir erwidern: Die Ansicht, daß das Recht der Fortpflanzung in keinem Zusammenhang mit dem Vermögen stehen dürfe, ist unrichtig, weil ein solcher Zusammenhang kraft naturgesetzlicher Beziehungen besteht und deshalb durch keine rechtsphilosophische Theorie beseitigt werden kann. Die Werkmittel, welche wir unseren Nachkommen hinterlassen, sind bis zu einem gewissen Grade das Ergebnis unserer Arbeit; diejenigen, welche sich die Mühe nehmen wollen, sie für eine größere Nachkommenschaft zu erarbeiten, müssen also auch das Recht haben, diese in das Dasein zu rufen. Allerdings fällt die Erarbeitung

der zu vererbenden Werkmittel den stärkeren Arbeitskräften leichter, als den schwächeren; aber dieser Unterschied ist ein angeborener, den wir nicht aufzuheben vermögen. Die Behauptung, daß die getadelte Maßregel nur die ärmeren Stände treffe, ist zwar richtig, beweist jedoch keineswegs die Verwerflichkeit derselben; denn gerade die ärmeren Stände sind es, welche erfahrungsmäßig die Uebervölkerung bewirken und deshalb daran verhindert werden müssen. Der Staat macht sich also keiner Kränkung der Rechte des Proletariats schuldig, wenn er es zur Beschränkung nöthigt, welche die übrigen Stände sich selbst auferlegen. Gäbe es eine gleichmäßiger wirkende Maßregel, so würde dieser der Vorzug gebühren. In Ermangelung einer solchen müssen wir uns mit der vorgeschlagenen begnügen und können dies um so mehr, als fast alle Theile der rechtlichen Ordnung an derselben Unvollkommenheit leiden. Es gibt beispielsweise kein Steuersystem, nach welchem die Staatslasten, kein Strafrecht, nach welchem die Strafen nicht weit ungleichmäßiger ausfielen, als zu wünschen wäre; und dennoch wird nicht leicht jemand auf den Gedanken kommen, man müsse deshalb auf alle Besteuerung und Strafrechtspflege verzichten. Fragt man die Leute, welche die besprochenen Einwendungen machen, auf welche Weise sie denn die Bevölkerung zu reguliren gedenken: so vernimmt man, daß dies nicht etwa durch andere, gleichmäßiger wirkende Zwangsmittel, sondern vielmehr *ohne allen Zwang* geschehen soll. So weit geht die aus eingewurzelten Vorurtheilen entspringende Verblendung. Wer nur einige Kenntnis der menschlichen Natur besitzt, muß einsehen, daß der am tiefsten gesunkene, durch das Elend am meisten entnervte Theil des Proletariats *ohne Zwang* sich niemals dazu verstehen wird, seine bisherige Lebensweise zu ändern. Ist einmal die sociale Reform so weit gediehen, daß alle Staatsangehörigen im Stande sind, durch Arbeit Vermögen zu erwerben, und daß sie zugleich die zur Erkenntnis ihrer Elternpflichten erforderliche sittliche Bildung haben: so kann möglicher Weise die Anwendung rechtlichen Zwangs zur Regulirung der Bevölkerung entbehrlich werden. Ein solcher Zustand ergibt

sich jedoch erst aus der Verringerung der jetzigen Uebervölkerung, die, wie der Augenschein lehrt, sich ohne Zwang nicht vermindert, sondern vermehrt. Man bedenke doch, daß nach der vorgeschlagenen Maßregel der Zwang überhaupt nur so lange und in so weit geübt werden soll, als alle anderen Mittel nicht ausreichen. Kommt es dereinst so weit, daß sie ausreichen, so hört er von selbst auf, weil der Betrag des Kindergutes auf Null herabsinkt. Die Behauptung, das Proletariat werde zur Ehelosigkeit verdammt, paßt nicht für eine die Arbeit garantirende Gesellschaft; denn in einer solchen wird jedem, der sich anstrengen will, der Erwerb des Kindergutes ermöglicht. Von erzwungener Ehelosigkeit kann also nicht die Rede sein; und wenn diejenigen unverehelicht bleiben, welche den Erwerb des Kindergutes zu mühsam finden, so ist dies durchaus nicht zu bedauern, weil dadurch die Entstehung von Familien verhindert wird, die von vornherein dem Elend verfallen wären. Schließlich erwähnen wir noch, daß die Gleichheit des Kindergutes für alle Staatsangehörigen Freizügigkeit voraussetzt, weil ohne diese das Kindergut an einem Orte leichter zu erwerben wäre, als am andern.

dd) Beschränkung des Umfangs der Familien: Sowohl für den Gesundheitszustand der Eltern und Kinder, als für die Erziehung der letzteren, so wie überhaupt für die ganze Gestaltung des Familienlebens ist es am zuträglichsten, wenn die Ehen einerseits nicht vor, andererseits nicht lange nach Erreichung der völligen körperlichen und geistigen Reife der sich verehelichenden Personen abgeschlossen werden. Am passendsten dürfte es sein, wenn in Ländern unseres Klimas die zum Heirathen geneigten Personen, namentlich die Frauen, sich vor Ueberschreitung des 30. Lebensjahres vermählten, weil, wenn die Heirathen später stattfinden, die Eltern häufig schon vor der vollständigen Erziehung ihrer Kinder sterben, eine große Anzahl schwerer, die Gesundheit oder gar das Leben der Mütter gefährdender Geburten zu befürchten ist, und der Lebensgenuß der Ehelustigen wegen allzu langen Harrens auf die gewünschte Lebensgemeinschaft wesentlich

geschmälert wird. Hieraus erhellt, daß die zur Erschwerung der Heirathen vorgeschlagenen Maßregeln, in so weit sie eine über die genannte Lebensperiode hinausgehende Verspätung der Ehen bewirken, die normale Gestaltung des Familienlebens beeinträchtigen. Dieser Uebelstand würde nicht nur gänzlich wegfallen, sondern alle Menschen, welche das normale Heirathsalter erreicht haben, würden sich, sobald sie es wünschen, verheirathen können, wenn alle Ehegatten sich auf eine Familie von 3 bis 4 Kindern beschränkten. Da demnach durch die Sitte, den Familien eine übermäßige Ausdehnung zu geben, nicht nur der gewissenhaftere Theil der heirathsfähigen Personen an der rechtzeitigen Verehelichung verhindert, und die Erziehung der Kinder, die nur bei einer kleinen Familie möglichst vollkommen sein kann, verschlechtert wird, sondern auch das Familienleben, dessen normale Beschaffenheit gewiß zu den wichtigsten Interessen der Gesellschaft gehört, sich überhaupt in abnormer Weise gestaltet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gesetzliche Maßregeln zur Beschränkung des Umfangs der Familien höchst wünschenswerth sind. Leider bietet jedoch die Ergreifung derselben die größten Schwierigkeiten dar, theils weil sie den herrschenden Vorurtheilen am meisten zuwider lauft, theils weil sich schwerlich Maßregeln finden lassen, welche eine völlig befriedigende Wirksamkeit versprechen. Obgleich nun der Staat nicht das Wünschenswerthe zu leisten vermag, muß er doch eifrigst darauf bedacht sein, das Mögliche zu thun. Die zu ergreifenden Maßregeln sind folgende: 1) Allgemeiner Schulzwang. Alle Eltern haben die Pflicht, ihren Kindern eine sie zur erfolgreichen Anwendung ihrer Arbeitskraft befähigende Ausbildung zu geben, und der Staat hat, da sich diese Ausbildung ohne einen mindestens bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulbesuch nicht erlangen läßt, diesen gesetzlich vorzuschreiben, so wie die Eltern mit Strenge zur Beobachtung der gegebenen Vorschrift anzuhalten. Der aus den angeführten Gründen gebotene Schulzwang übt, was seine sociale Bedeutung wesentlich erhöht, einen bedeutenden Einfluß auf den Gang der Bevölkerung aus. Ist es der arbeitenden Klasse erlaubt, ihre

Kinder, statt dieselben in die Schule zu schicken, mit Handarbeit zu beschäftigen: so findet sie in der Begründung großer Familien eine Erwerbsquelle, die ihr um so willkommener ist, je weniger sie deren nachtheiligen Einfluß auf den Stand der Löhne erkennt. Es liegt in der Natur des Elendes, daß seine Folgen selbst wieder Ursachen desselben sind. Das widernatürliche Streben der Eltern, von der Ausbeutung ihrer Kinder zu leben, ist, da es bei allen nur einigermaßen bemittelten Ständen nicht vorkommt, Folge der verthierenden Wirkung des Elendes und die daraus entspringende Erniedrigung der Löhne die Ursache noch größeren Elendes. Will man in der bestehenden Gesellschaft, worin die übrigen Ursachen der Uebervölkerung fortdauern, den allgemeinen Schulzwang aufrecht erhalten: so kann dies nur durch unabläßige Bestrafung der sich widersetzenden Eltern geschehen, weil die Armuth, welche die Ursache ihrer Widersetzlichkeit ist, fortdauert. In einer richtig konstruirten Gesellschaft hingegen ist das gewaltsame Einschreiten gegen die Eltern nur in den ersten Zeiten der socialen Reform erforderlich, weil mit dem Schwinden der Armuth die Widersetzlichkeit derselben aufhört. 2) Amtliche Ehebelehrung. Die Natur hat die physischen Triebe dergestalt unter beide Geschlechter vertheilt, daß die Uebervölkerung lediglich von dem männlichen herrührt; die Männer sind es also, welche dieselbe zu verantworten haben. Nun gebricht es gegenwärtig, wie die allgemeinste Erfahrung zeigt, der großen Mehrzahl aller Familienväter so sehr an der Kenntnis ihrer bürgerlichen Pflichten, daß die Verletzung derselben gewiß zu einem nicht unerheblichen Theil von dieser in jeder Beziehung beklagenswerthen Unkenntnis herrührt. Diesem Mißstande vermag nun der Staat dadurch abzuhelfen, daß er einem jedem sich verheirathenden Mann von der die Civilehe vollziehenden Behörde eine Abhandlung zustellen läßt, welche denselben gründlich über alle Verpflichtungen eines Familienvaters, also auch über die hinsichtlich des Umfangs der von ihm zu begründenden Familie belehrt. In dieser Abhandlung müßte gesagt werden, daß alle Familienväter ihren Kindern nicht nur eine mög-

lichst vollständige Ausbildung zu geben, sondern auch sie nach Kräften mit Kapital zu versorgen haben; daß sie dies um so leichter vermögen, je geringer der Umfang ihrer Familie ist, und daß selbst solche Familienväter, denen es nicht an Mitteln zur Versorgung ihrer Kinder gebricht, aus verschiedenen Rücksichten deren Anzahl nicht allzu sehr vergrößern sollten, nämlich zunächst aus Rücksichten auf die Kinder, deren Erziehung, auch abgesehen von den Kosten, um so schwieriger wird, je höher die Anzahl derselben steigt, ferner aus Rücksichten auf die Frauen, welchen allzu starke Familen gewöhnlich die Gesundheit beeinträchtigende oder gar das Leben verkürzende Beschwerden verursachen, endlich aus Rücksichten auf ihre ärmeren Mitbürger, welchen der Eintritt in die Ehe um so mehr erschwert wird, je größer die Familien der Bemittelten sind. Ganz besondere Beachtung verdienen jedoch die Rücksichten auf die Frauen, deren Lebenslage durch das übermäßige Anschwellen der Familien unter allen Umständen verschlechtert wird. Am drückendsten ist natürlich diese Verschlechterung ihrer Lage, wenn sie in mehr oder weniger beschränkten Verhältnissen leben. In solchen Fällen gesellt sich zu den körperlichen Beschwerden, welche selbst um so größer sind, je weniger sie durch zureichende Pflege erleichtert werden, noch die vorzugsweise auf der Familienmutter lastende Sorge um das Auskommen. Die Leiden solcher bedrängter Frauen gehören ohne Zweifel zu den größten, welche unsere an Leiden aller Art so reiche Gesellschaft aufzuweisen hat; und wenn die von den erleuchtetsten Männern ausgesprochene Ansicht, daß die dem schwächeren Geschlecht gezollte Achtung den besten Maßstab für die Civilisation darstelle, richtig ist, so gibt die allseitige Vertheidigung des Uebervölkerungsrechts wahrlich kein erfreuliches Zeugnis für die Civilisation unseres Jahrhunderts. In der That bedarf kein Theil der Ethik einer so gänzlichen Umgestaltung, als der von den Pflichten der Familienväter handelnde. Zu dieser Umgestaltung ist jedoch leider nur wenig Aussicht vorhanden. Die Moralisten schweigen entweder, wo sie reden sollten, oder verbreiten, falls sie reden,

die gefährlichsten Irrthümer. Namentlich gilt dies von den Geistlichen, welche nur allzu häufig große Familien für einen besonderen, der Bethätigung der Kinderliebe förderlichen Segen Gottes und die Vernachlässigung der Fürsorge für dieselben für besonderes Gottvertrauen erklären. Wem der Himmel, so sagen sie, ein Kindlein gibt, dem gibt er auch die Nahrung dafür. Daß die Kinder der Armen aus Mangel an der vom Himmel erwarteten Nahrung millionenweise verkümmern, stört sie in ihrer Betrachtungsweise nicht im geringsten; ja, manche gehen so weit, die Ehe für eine Freistätte der Sinnlichkeit zu erklären. Bekanntlich berufen sie sich bei der Begründung ihrer unchristlichen Lehren auf einige aus Unkenntnis der Naturgesetze mißverstandene Bibelstellen, würden jedoch längst zum richtigen Verständnis derselben gelangt sein, wenn sie den Eifer für die Ausbildung der christlichen Ethik hätten, den die Christenheit mit Recht von ihnen verlangen kann. Das biblische Gebot: „Seid fruchtbar und mehret euch, füllet die Erde und machet sie euch unterthan", lautet nicht: überfüllet die Erde und begebet euch dadurch der Herrschaft über dieselbe oder, mit anderen Worten, es verlangt die zur Beherrschung der Natur erforderliche Bevölkerung der Erde, und nicht die mit dem Verlust jener Herrschaft verbundene Uebervölkerung derselben. Die Bethätigung der Kinderliebe nimmt mit einem starken Anwachsen der Familien nicht, wie behauptet wird, zu, sondern im Gegentheil ab; denn alle Liebe zeigt, wie schon Aristoteles sehr richtig bemerkt, das Verhalten süßer Essenzen, die ihre Süßigkeit durch die Verdünnung verlieren. Die vermessene Lehre, man solle dem Himmel die Fürsorge für seine Kinder überlassen, spricht aller Sittlichkeit Hohn; denn sie spricht den Menschen von der Erfüllung seiner heiligsten Pflichten frei, und zwar auf Grund eines Princips, dessen letzte Konsequenz die Aufhebung sämmtlicher Familienpflichten ist. Was endlich die Ansicht anbelangt, welche das heilige Institut der Ehe zur Freistätte der Sinnlichkeit herabwürdigt: so erscheint es geradezu unbegreiflich, wie jemand darauf verfallen kann, sie im Namen des

die strengste Unterordnung des Leibes unter die Seele gebietenden Christenthums zu verbreiten [1]). 3) Nachträgliche Beibringung von Kindergut. Erfahrungsmäßig ist der durchschnittliche Umfang der Familien bei den niederen Ständen am größten, bei den mittleren minder groß, und bei den höheren am geringsten. Dieser Umstand, welcher den doppelten Nachtheil hat, daß er einerseits die ungleichmäßige Vertheilung des Vermögens, andererseits die Uebervölkerung begünstigt, rührt davon her, daß die Fürsorge für das Wohlergehen der Kinder gewöhnlich in dem Maße zunimmt, als es den Eltern leichter wird, ihnen Vermögen zu hinterlassen. Da nun den niederen Ständen, so lange sie noch nicht in die Lage gesetzt sind, Vermögen zu erwerben, der wichtigste Beweggrund zur Beschränkung ihrer proletarischen Neigungen abgeht, und da der größere Theil sich in einem Zustande sittlicher Erschlaffung befindet, die ihn fast unzurechnungsfähig macht: so ist leicht vorauszusehen, daß bei jenen Ständen, namentlich bei dem letzteren Theil derselben, die amtlichen Ehebelehrungen wenig fruchten werden. Hieraus erhellt, daß in Rücksicht auf das Proletariat die Anwendung rechtlichen Zwangs zur Verhütung einer allzu starken Vergrößerung der Familien kaum zu entbehren ist. Leider bietet jedoch die Anwendung desselben die größten Schwierigkeiten dar. Die einzige dazu geeignete Maßregel scheint uns darin zu bestehen, daß das Gesetz für jedes Kind, durch welches die aus 2 Eltern und 3 Kindern bestehende normale Familie um ein Glied vergrößert

---

1) Allem Anscheine nach werden die meisten Menschen kein großes Vertrauen auf die Wirksamkeit der besprochenen Ehebelehrungen setzen. Erwägt man jedoch, daß die höheren Stände in Frankreich sich fast durchweg auf Familien von 2 bis 3 Kindern beschränken, und daß es in Deutschland, beispielsweise in Kurhessen, ganze Dorfgemeinden gibt, in welchen dieselbe Sitte herrscht: so hat man in Rücksicht auf dieses bei so sehr verschiedenen Ständen vorkommende Verhalten allen Grund, sich günstigere Vorstellungen von den muthmaßlichen Erfolgen eines auf diesen Gegenstand bezüglichen Umschwungs der öffentlichen Meinung zu machen. Was bei höchst verfeinerten vornehmen Franzosen und eben so primitiven deutschen Bauern möglich ist, kann zweifelsohne auch noch in anderen Kreisen möglich sein.

wird, die nachträgliche Beibringung von Kindergut vorschreibt. Der Betrag desselben müßte der Natur der Sache nach mindestens auf 1/3 von dem des bei der Verehelichung beizubringenden festgesetzt, und jeder Familienvater, welcher die Beibringung unterließe, ernstlich, am besten durch Sonntagshaft bei nothdürftigem Unterhalt, dafür bestraft werden. Allerdings bietet eine solche Einrichtung keine Garantie, daß das Kindergut in allen Fällen beigebracht wird; doch steht zu erwarten, daß sie nicht nur die Beibringung desselben meistentheils bewirkt, sondern auch daß sie, was weit wichtiger ist, in der Mehrzahl der Fälle seinen eigentlichen Zweck, die Verhütung des Entstehens überzähliger Kinder, erfüllt. Hat die nachträgliche Beibringung des Kindergutes auch nur annäherungsweise die beabsichtigte Wirkung: so fällt der Betrag des bei der Verehelichung beizubringenden Kindergutes beträchtlich niedriger aus, als wenn man sich auf dieses beschränkt. Dessen ungeachtet steht nicht zu bezweifeln, daß die meisten Menschen die Erhöhung desselben annehmbarer finden werden, als die nachträgliche Beibringung. Sie ziehen jedoch, wenn dies der Fall ist, eine minder gerechte Maßregel einer gerechteren vor; denn jene bewirkt eine allgemeine Verspätung der Ehen, während diese durch Zügelung des gewissenlosesten Theils des Proletariats allen Gliedern der Gesellschaft die rechtzeitige Verehelichung ermöglicht. Ohne Zweifel wird es nicht an Philantropen fehlen, die in einer derartigen Beschränkung des Proletariats eine besondere Kränkung seiner Rechte erblicken. Ihre Vertheidigung der vermeintlichen Rechte desselben verdient jedoch am allerwenigsten Berücksichtigung. Das Proletariat ist ein krankhafter Auswuchs des socialen Organismus, der gänzlich vertilgt werden muß, und jedermann, der, sei es aus Mangel an Einsicht überhaupt, sei es aus falsch verstandener Menschenliebe, den Fortbestand desselben beansprucht, verhält sich wie ein Arzt, der einen Kranken zu Grunde gehen läßt, um ihm die Schmerzen einer zu seiner Rettung unerläßlichen Operation zu ersparen. Uebrigens dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der noch etwas über dem eigentlichen Proletariate

stehende Theil des Arbeiterstandes, d. h. gerade derjenige Stand, welcher außer dem letzteren von der in Rede stehenden Maßregel berührt wird, dieselbe, wenn man ihm deren Zweck in anschaulicher Weise erklärt, nicht etwa mißfällig, sondern im Gegentheil sogar beifällig aufnimmt, wie jeder erfahren kann, der es nicht verschmäht, sich über die Auffassung der arbeitenden Klasse durch eigene Anschauung zu unterrichten. Man ersieht hieraus, daß es nicht die Gefühle und Ueberzeugungen des Volkes, sondern die durch das Studium liberaler Doktrinen entstandenen Irrthümer der gebildeten Stände sind, welche dem socialen Fortschritt im Wege stehen.

ee) Verhütung unehelicher Geburten. Die meisten Menschen pflegen gegen alle die direkte oder indirekte Verminderung der ehelichen Geburten bezweckenden Vorschläge die nahe liegende Einwendung zu machen, jede Verminderung derselben werde eine entsprechende Vermehrung der unehelichen zur Folge haben und daher die beabsichtigte Verminderung der Geburten überhaupt nicht erreicht werden. Diese Einwendung wird natürlich unter der Voraussetzung gemacht, daß die beschränkenden Maßregeln sich nur auf die ehelichen, und nicht auf die unehelichen Geburten erstrecken. Sie ist jedoch selbst unter dieser Voraussetzung durchaus unrichtig; denn einerseits gibt es kein Land, in welchem die Mißachtung der Ehe so weit geht, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr in demselben Verhältnis zunähme, wie der eheliche abnimmt. Eine Zunahme des ersteren steht gewiß aller Orten zu erwarten; doch wird sie nirgends der Abnahme des ehelichen auch nur annäherungsweise entsprechen. Andererseits resultiren aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, seiner geringen Fruchtbarkeit wegen, weit weniger Geburten, als aus dem ehelichen. Ganz anders gestaltet sich jedoch die Sachlage, wenn die beschränkenden Maßregeln auch gegen die unehelichen Geburten ergriffen werden. In diesem Falle tritt ohne allen Zweifel eine so starke Verminderung derselben ein, daß sie weit seltener werden, als sie gegenwärtig bei unbeschränkter Heirathsfreiheit sind. Die zur Ver-

hütung von unehelichen Geburten zu ergreifenden Maßregeln dürften folgende sein: 1) Nachträgliche Beibringung von Kindergut. Soll dem Proletariat nicht ein entschiedener Anreiz zur Erzeugung unehelicher Kinder gegeben werden, so muß auch für diese die Beibringung von Kindergut vorgeschrieben sein. Der Betrag desselben ist eben so wie für die überzähligen ehelichen Kinder zu bestimmen und die Pflicht der Beibringung den Vätern aufzuerlegen, weil die Mütter sowohl die Beschwerden und Kosten des Wochenbettes, als die Nachtheile der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit zu tragen haben. 2) Anerkennung der Rechte der unehelichen Kinder. Nach den bestehenden Gesetzen ist entweder, wie in Frankreich, jede Nachforschung nach der Vaterschaft untersagt, oder die Väter der unehelichen Kinder haben, wie in verschiedenen deutschen Ländern, nur einen kleinen Beitrag zur Unterhaltung derselben zu geben, d. h. diese fällt den Müttern entweder gänzlich oder doch größeren Theils zur Last. Da nun die letzteren fast immer den untersten Volksklassen angehören und deshalb außer Stand sind, die erforderliche Fürsorge für die unehelichen Kinder zu treffen: so geht, wie die allgemeinste Erfahrung zeigt, die große Mehrzahl derselben an Leib und Seele zu Grund. Kaum tritt bei einem Theil der liberalen Gesetzgebung die Ungerechtigkeit derselben in so augenfälliger Weise hervor, als bei dem in Rede stehenden. Die Väter von ehelichen Kindern sind zu deren Unterhaltung verpflichtet, die von unehelichen sind es nicht; und die Unterhaltung der letzteren ist entweder der Mutter oder, wenn es Findelhäuser gibt, der Gesellschaft aufgebürdet. Eine Gesetzgebung, welche nicht beide Eltern, sondern nur die Mütter der unehelichen Kinder für die gemeinsame Schuld verantwortlich macht, verfügt dadurch sowohl die Unterdrückung der Kinder durch die Väter, als die der Frauen durch die Männer, und meist, d. h. in den zahlreichen Fällen, in welchen der Vater den höheren, die Mutter hingegen den niederen Ständen angehört, auch noch die der Armen durch die Reichen. Allerdings ist bei einer solchen Gesetzgebung die individuelle Freiheit der Männer so groß als

möglich; aber sie ist es auf Kosten der Freiheit der Frauen und Kinder, und jede Freiheit des Einen auf Kosten der Freiheit des Andern ist Willkür. Der höchste Rechtsgrundsatz lautet bekanntlich nicht: der Mann, sondern der Mensch ist Person, und zu den Menschen gehören nicht, wie die liberale Schule anzunehmen scheint, nur die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder. Die Vertheidiger der liberalen Vaterschaftsgesetze sagen zur Rechtfertigung derselben, sie machten die höchst unsichere Ermittlung der Vaterschaft entbehrlich, schnitten die Gelegenheit zu falschen Anklagen ab, seien wegen ihrer abschreckenden Wirkung auf die Frauen das kräftigste Mittel zur Verhütung unehelicher Geburten und ersparen den höheren Ständen sehr lästige Beunruhigungen. Alle diese Rechtfertigungsgründe sind unhaltbar. Der erste ist es, weil die Unsicherheit in der Ermittlung der Vaterschaft kein Hindernis für die Wahrung der Rechte der Kinder abgibt. Alle während der in Betracht kommenden Zeit mit ein und derselben Frau geschlechtlich verkehrenden Männer sind solidarisch verbunden, die Folgen ihrer Handlungen zu tragen; und der ersteren muß es frei stehen, einen jeden derselben als Vater ihres Kindes anzugeben. Der zweite ist unhaltbar, weil, ganz abgesehen davon, daß die Möglichkeit falscher Anklagen keinen Grund für die Straflosigkeit rechtswidriger Handlungen abgibt, die Mütter unehelicher Kinder gewiß nur ganz ausnahmsweise zu falschen Anklagen schreiten werden, weil sie voraussehen müssen, daß unschuldig Angeklagte sich durch eidliche Versicherung ihrer Unschuld von der Versorgung des ihnen zugeschriebenen Kindes befreien werden. Der dritte ist ebenfalls unhaltbar, weil er auf der durchaus unrichtigen Voraussetzung beruht, die Mütter unehelicher Kinder seien der Regel nach nicht der verführte, sondern der verführende Theil des Elternpaares. Wir räumen ein, daß es Frauen gibt, welche die Aufopferung ihrer Ehre nicht scheuen, um sich Aussichten auf eine vortheilhafte Verheirathung oder eine beträchtliche Unterstützung zu eröffnen. Aber derartige Frauen sind einerseits nicht in der vorausgesetzten Menge vorhanden und finden anderer-

seits nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Anwendung ihrer Verführungskünste. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß in mehr als 9/10 der Fälle die Verführung nicht von dem weiblichen, sondern von dem männlichen Geschlechte ausgeht, ja, daß der Regel nach die Frauen arglos und in gutem Glauben an ihnen gemachte Versprechungen handeln, die Männer hingegen nur allzu häufig um eines vorübergehenden Genusses willen mit böslichem Vorbedacht das Lebensglück angeblich geliebter Wesen zerstören. Aber wenn alles dies sich auch nicht so verhielte, wenn wirklich das männliche Geschlecht stets das verführte wäre: so folgt daraus keineswegs dessen Befreiung von der Erfüllung der Elternpflicht. Das uneheliche Kind ist jedenfalls ohne alle Schuld, ihm muß also sein Recht unter allen Umständen werden und müßte ihm auch dann werden, wenn die Gewährung desselben, was freilich nicht im entferntesten der Fall ist, das Vorkommen unehelicher Geburten begünstigte. Es gibt nur ein einziges gerechtes Mittel zur Bekämpfung der Verführung: die direkte Bestrafung; aber wir müssen auf die Anwendung desselben verzichten, weil in den meisten Fällen niemand zu entscheiden vermag, welchem Theil die Verführung zur Last fällt. Der vierte Rechtfertigungsgrund ist noch weniger haltbar als die vorhergehenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man die liberalen Vaterschaftsgesetze gegeben hat, um die höheren Stände von der Fürsorge für ihre unehelichen Kinder zu entbinden und dieselbe den niederen Ständen aufzubürden. Der in Rede stehende Rechtfertigungsgrund beweist dies auf das Deutlichste, und die liberale Schule nimmt keinen Anstand, es offen einzugestehen. So spricht z. B. Quetelet mit der größten Entrüstung von unbemittelten Müttern unehelicher Kinder, welche „achtbare Familien“ zu beunruhigen wagten, und rügt, noch nicht zufrieden mit der Strenge der bestehenden Vaterschaftsgesetze, das Verhalten mildthätiger Personen, die gefallenen Mädchen oder deren Kindern Unterstützungen zu Theil werden lassen. Die Schande und das Elend, welches die achtbaren Väter unehelicher Kinder über die Familien der Mütter bringen, übergeht er mit Stillschweigen, und

an die Möglichkeit irgend einer Berechtigung der unehelichen Kinder denkt er gar nicht. Wer einem unehelichen Kinde das Dasein gibt, macht sich schon dadurch, daß er es der Erziehung in der Familie beraubt, einer bedeutenden Verletzung der Rechte desselben schuldig, welche jedoch die Gesetzgebung nicht verhüten kann, weil das Erzwingen der Ehe aus mannigfachen Gründen unstatthaft ist. Wer hingegen noch weiter geht und sich der Versorgung seines unehelichen Kindes entzieht, macht sich einer noch gröblicheren Verletzung der Rechte desselben schuldig, welche der Staat, da sie verhütbar ist, jedenfalls verhüten muß, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Störung der Ruhe des pflichtvergessenen Vaters. Der Anspruch, den letzteren, um ihm eine selbstverschuldete Beunruhigung zu ersparen, von der Erfüllung seiner Elternpflichten zu entbinden, beruht auf einem Grundsatz, dessen Konsequenzen zur Aufhebung einer jeden rechtlichen Ordnung führen.

Sollen die Vaterschaftsgesetze ihrem Zweck vollständig entsprechen: so müssen sie nicht nur die unehelichen Kinder den ehelichen so weit als möglich gleichstellen, sondern auch deren Entstehung so weit als möglich verhüten. Zur Gleichstellung der unehelichen Kinder ist erforderlich, daß ihre rechtlichen Ansprüche sich unter allen Umständen auf ihren nothdürftigen und, wenn das Einkommen der Eltern es erlaubt, auf einen reichlicheren, diesem entsprechenden Unterhalt, so wie auf unverkürzte Erbbetheiligung erstrecken. Die erste Bestimmung, welche den unehelichen Kindern jedenfalls die sociale Nothdurft sichert, trifft der Natur der Sache nach die unbemittelten Stände. Die von den Eltern zu tragenden Unterhaltskosten, zu welchen auch die laufenden Einlagen in die Waisenkasse gehören, sind durch das Gesetz in Geld auszudrücken und in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeitskraft der Eltern dergestalt zu vertheilen, daß sie zu $^2/_3$ auf den Vater und zu $^1/_3$ auf die Mutter fallen. Versäumen die Eltern die Einzahlung ihrer an den Vormund des Kindes zu entrichtenden Beiträge: so sind sie durch angemessene, sich erforderlichen Falls periodisch wiederholende Strafen dazu anzuhalten. Findet dessen

ungeachtet die Einzahlung wegen Arbeitsuntüchtigkeit der Straffälligen nur theilweise oder gar nicht statt, so hat der Staat das Fehlende zuzulegen. Die zweite Bestimmung, welche den unehelichen Kindern bemittelter Eltern ein standesgemäßes Einkommen sichert, trifft die höheren und mittleren Stände. Sie dürfte dergestalt zu fassen sein, daß das Gesetz — auf Grund einer Abschätzung der bei Familien von mittlerem Umfang durchschnittlich auf ein Kind fallenden Unterhaltskosten — den Bruchtheil von dem Einkommen der Eltern festsetzt, welchen diese, falls er das bereits besprochene Minimum übersteigt, an den Vormund ihres unehelichen Kindes zu bezahlen haben, so daß dem Gericht bei der Anwendung des Gesetzes nur noch die Abschätzung des Einkommens der Eltern verbliebe. Die dritte Bestimmung, welche den unehelichen Kindern dieselben Erbrechte, wie den ehelichen einräumt, trifft alle Stände, die nicht gänzlich vermögenslos sind. Für Fälle, in welchen die Eltern eines unehelichen Kindes den Wunsch haben, den von ihnen begangenen Fehltritt ihren ehelichen Kindern zu verbergen oder sich von der quälenden Erinnerung an denselben zu befreien, kann das Gesetz die Ablösung der Erbansprüche des unehelichen Kindes gestatten. Die passendste Ablösungsweise dürfte darin bestehen, daß ein nach der Kinderzahl der Familien von mittlerer Größe berechneter Bruchtheil des elterlichen Vermögens festgesetzt wird, welcher dem unehelichen Kinde beim Ableben der Eltern als Erbtheil zufallen soll, und daß die letzteren berechtigt werden, dasselbe durch Auszahlung eines Kapitals abzufinden, durch welches ein seinem Erbtheil gleichkommendes Kapital bei einer Lebensversicherungsanstalt versichert werden kann. Der Umstand, daß bei der Ablösung das Erbtheil der Kinder sich nach dem jeweiligen Vermögen ihrer Eltern richtet, gereicht durchschnittlich den ersteren nicht zum Nachtheil, weil die Vermögensverhältnisse der Eltern sich bis zur Zeit ihres Ablebens eben so wohl verschlechtern, als verbessern können. Bei der Veranschlagung des Vermögens von Personen, welche selbst ihr elterliches Erbe noch nicht besitzen, muß natürlich der ihnen zukommende Pflichttheil

in Rechnung gebracht werden. Zur Verhütung der Entstehung der unehelichen Kinder muß das Einkommen derselben dergestalt verwandt werden, daß die Verwendung weder dem Vater, noch der Mutter zum Vortheil gereicht. Die Entschädigung, welche in manchen Ländern die Väter unehelicher Kinder den zum ersten Mal Mutter werdenden Mädchen für den Verlust ihrer Unschuld zu geben haben, ist eben so unpassend, als zweckwidrig; unpassend, weil sie Ersatz für ein unersetzbares Gut gewähren soll, und zweckwidrig, weil sie leichtfertige Mädchen zur Erzeugung unehelicher Kinder ermuntert. Diesebe Ermunterung findet statt, wenn die Beiträge zur Erhaltung der unehelichen Kinder, welche die Väter derselben an die Mütter zu entrichten haben, nicht allzu kärglich gegriffen sind, weil es stets Frauen gibt, die, indem sie die Unterhaltskosten eines Kindes unterschätzen, in den väterlichen Beiträgen zu denselben ein Mittel zur Verbesserung ihrer Lage erblicken. Und diese Ermunterung gibt um so leichter Gelegenheit zur Entstehung unehelicher Kinder, als die Beiträge der Väter nicht groß genug sind, um auf wohlhabende Männer eine abschreckende Wirkung zu äußern. Obgleich nun der letztgenannte Uebelstand bei der standesgemäßen Versorgung der unehelichen Kinder gänzlich wegfällt: so ist es dennoch nothwendig, den nach einem so unwürdigen Erwerb trachtenden Frauen so weit als thunlich die Aussicht auf die Erreichung ihres Zwecks zu nehmen. Dies geschieht, wenn die Vormünder der unehelichen Kinder in allen Fällen, in welchen nicht etwa die Väter die mütterliche Erziehung durchaus verlangen, mit Genehmigung des Obervormundschaftsamts zu bestimmen haben, ob, wielange und unter welchen Bedingungen die Erziehung derselben ihren Müttern überlassen werden soll.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die vorgeschlagenen Vaterschaftsgesetze nicht nur die Lage der unehelichen Kinder außerordentlich verbessern, sondern auch die Anzahl derselben auf ein Minimum herabbringen werden. Dessen ungeachtet wird es nicht an Einwendungen gegen dieselben fehlen, und wir können unsere Betrachtungen darüber nicht schließen, ohne vorher eine

Prüfung der wichtigsten jener muthmaßlichen Einwendungen anzustellen. Man wird zunächst von denselben sagen, es fehle ihnen einerseits an der für alle Theile der Gesetzgebung wünschenswerthen Einfachheit, und andererseits werde die beabsichtigte Gleichstellung der unehelichen Kinder, trotz aller Belästigung ihrer Väter, nicht vollständig erreicht werden. Beide Vorwürfe sind begründet, ohne daß sie deshalb die Verwerflichkeit der vorgeschlagenen Gesetze bewiesen; denn wo wir nur die Wahl zwischen verwickelten und geradezu ungerechten Gesetzen haben, müssen wir uns zu jenen bequemen, und die unvollkommene Wirksamkeit ist ein Mangel, an welchem die große Mehrzahl aller Gesetze leidet. Man wird ferner von den vorgeschlagenen Vaterschaftsgesetzen sagen, sie machten die Ausschweifung polyandrischer und deshalb unsittlicher. Es ist vollkommen richtig, daß die Ausschweifung in Folge derselben polyandrischer wird, weil dies stets um so mehr der Fall sein muß, je mehr die ausschweifenden Männer die Entstehung von Nachkommen zu befürchten haben; unrichtig ist es aber, daß sie dadurch unsittlicher werde. Die herrschenden Ansichten über die sittliche Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Ausschweifung beruhen nämlich auf einer sehr einseitigen Betrachtungsweise und sind deshalb durchaus falsch. Bei der Beurtheilung der Ausschweifung kommen vier Momente in Betracht, von welchen man gewöhnlich drei ganz unberücksichtigt läßt. Hinsichtlich der ausschweifenden Personen selbst ist allerdings die Ausschweifung oder mit anderen Worten der außereheliche Geschlechtsverkehr um so unsittlicher, je weiter er sich von dem ehelichen entfernt. Er ist am wenigsten unsittlich, wenn der Umgang mit Frauen sich, wie dies bei den in Frankreich üblichen und leider auch bei uns Eingang findenden illegitimen Ehen geschieht, jederzeit auf einen Mann beschränkt, unsittlicher, wenn er sich gleichzeitig auf einen kleinen, und am unsittlichsten, wenn er sich auf einen größeren Kreis von Männern erstreckt, namentlich wenn diese, was auf den beiden ersten Stufen seltener geschieht, als auf der letzten, ohne Auswahl zugelassen werden. Ueber diese

Abstufung kann es nicht wohl eine Meinungsverschiedenheit geben. Ganz anders gestaltet sich jedoch unser Urtheil über die sittliche Beschaffenheit der Ausschweifung, wenn wir sie auch in Rücksicht auf die Gesellschaft, auf die Kinder und auf die Frauen betrachten. Je polyandrischer sie ist, desto kleiner fällt wegen der geringen Fruchtbarkeit der öffentlichen Frauen die Anzahl der Geburten aus, desto leichter fällt also auch der Gesellschaft die Regulirung der Bevölkerung. Je polyandrischer die Ausschweifung ist, desto kleiner wird die Anzahl der unehelichen Kinder, d. h. derjenigen Kinder, welchen mindestens die durch kein anderes Gut ersetzbare Erziehung in der Familie entgeht, und denen, so lange die öffentliche Meinung fortfährt, die Missethat der Eltern an den Kindern zu rächen, auch noch das harte Loos unverdienter Geringschätzung zufällt. Je polyandrischer die Ausschweifung ist, desto mehr Frauen genießen das Glück der vollen Monogamie; denn gerade diejenigen Formen der Ausschweifung, welche sich der Ehe am meisten nähern, tragen am meisten zur Untergrabung derselben und in Folge dessen zur Zerstörung des wahren Lebensglücks der Frauen bei. Wenn die Männer ihre Jugendjahre in illegitimen Ehen verleben und erst in vorgerücktem Alter zur legitimen schreiten, kränken sie die Rechte aller betheiligten Frauen: der illegitimen, weil sie dieselben nur so lange an den ihnen zu Gebote stehenden Genußmitteln Theil nehmen lassen, als sie sich durch die Reize der Jugend und Schönheit gefesselt fühlen, und sie, unbekümmert um ihre Zukunft, mit dem Verschwinden jener vergänglichen Güter verstoßen; der legitimen, weil sie Ehebündnisse ohne Liebe mit ihnen abschließen, die meist nur den Charakter von Vermögensverträgen haben und nur allzu häufig die Ursache von ehelichem Unfrieden oder gar von ehelicher Untreue werden. Zieht man alle diese Momente in Betracht: so kann man nicht bezweifeln, daß die Unsittlichkeit der Ausschweifung, selbst wenn man die größtmögliche Wahrung der Rechte der unehelichen Kinder voraussetzt, mit der polyandrischen Beschaffenheit nicht nach der herrschenden Ansicht zu-, sondern im Gegentheil

abnimmt [1]). Endlich wird man noch gegen die vorgeschlagenen Vaterschaftsgesetze einwenden, die daraus entspringende polyandrische Richtung der Ausschweifung werde nicht selten eine Verkürzung der Rechte der unehelichen Kinder zur Folge haben, weil zu erwarten stehe, daß die öffentlichen Frauen — weil sie ihres Erwerbs wegen ein Interesse an der Schonung der wohlhabenden Männer haben — im Fall des Mutterwerdens nicht reiche, sondern arme Männer als Väter ihrer Kinder angäben. Ein solches Verfahren ist allerdings zu befürchten und um so bedenklicher, als die Verhütung desselben offenbar die größten Schwierigkeiten darbietet. Zwar gibt es ein Mittel dagegen. Wir möchten dasselbe aber nicht anempfehlen, weil es der Ausschweifung förderlich, und deshalb nicht leicht zu entscheiden ist, ob von der Anwendung desselben mehr Nutzen als Schaden zu erwarten steht. Man könnte nämlich den öffentlichen Frauen die Versicherung ihrer Kinder gestatten und alle Männer von der direkten Erfüllung ihrer Elternpflichten entbinden, die während der Zeit, in welchen jene in die zu diesem Behuf zu gründende Versicherungskasse einlegen, Umgang mit ihnen haben. Die Versicherung müßte sich hinsichtlich der Ausbildungskosten nach dem mittleren Einkommen, und hinsichtlich des Erbtheils nach dem mittleren Vermögen der Bewohner des betreffenden Landes bemessen. Der Ansicht, daß eine solche Einrichtung die Würde des Staates verletze, weil sie dessen Kenntnisnahme von unsittlichen Handlungen voraussetze, können wir nicht beipflichten, weil wir im Gegentheil dafür halten, daß dem Staat jene Kenntnisnahme in allen Fällen obliegt, in welchen sie zur Verhütung von Rechtsverletzungen erforderlich ist. — Nachdem wir das Wesentliche zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Vaterschaftsgesetze, die freilich dem zügelloseren Theil des männlichen

1) Da bei einer rechtlichen Ordnung, die allen Frauen den Erwerb ihres Unterhalts ermöglicht und die Verführung so weit als thunlich erschwert, nur aller Sittsamkeit ermangelnde Frauen sich der Prostitution ergeben: so kann von einer die Beglückung der großen Mehrzahl der Frauen bezweckenden Aufopferung weniger nicht die Rede sein.

Geschlechts wenig zusagen werden, mitgetheilt haben, erwähnen wir schließlich nochmals, daß dieselben sowohl zur Wahrung der Rechte der unehelichen Kinder, als zur größtmöglichen Beschränkung ihrer Anzahl unerläßlich, zur Regulirung der Bevölkerung aber nicht durchaus nothwendig sind, wenigstens nicht bei solchen Völkern, bei welchen, wie beispielsweise bei den französischen, die Verhinderung der Empfängnis gebräuchlich ist. Wir bezweifeln nicht, daß Frankreich auch mit Beibehaltung seiner ungerechten Vaterschaftsgesetze schon durch Anwendung der übrigen bevölkerungspolitischen Maßregeln, und zwar ohne beträchtliche Vermehrung der unehelichen Geburten, seine Bevölkerung auf den normalen Umfang zu bringen vermöchte.

Nachdem wir sowohl mit der Darlegung der gesammten Bevölkerungspolitik als mit der Prüfung einer Reihe von Einwendungen gegen die einzelnen Theile derselben zu Ende gekommen sind, müssen wir uns noch mit einer allgemeinen Einwendung beschäftigen, die unstreitig von allen die wichtigste ist und so nahe liegt, daß sie gewiß von allen Seiten, insbesondere von der liberalen Schule, gemacht werden wird. Die letztere, welche die Bevölkerung, statt durch vorbeugende, durch zerstörende Mittel regulirt wissen will, wird sagen, die verschiedenen auf Beschränkung des ehelichen Geschlechtsverkehrs gerichteten Maßregeln müßten nothwendiger Weise eine Verstärkung der Tendenz zum außerehelichen hervorbringen; und wenn auch die vorgeschlagenen Vaterschaftsgesetze dem letzteren eine die Anzahl der Geburten vermindernde Richtung gäben: so müßte doch die Ausschweifung, und zwar gerade der gehässigste Theil derselben, die Prostitution, in bedrohlicher Weise zunehmen. Wir erwidern: Wenn wirklich die behauptete Zunahme stattfände: so würde dennoch dieses höchst beklagenswerthe sociale Uebel bei weitem kleiner sein, als das Heer von socialen Uebeln, welches aus der Regulirung der Bevölkerung durch zerstörende Mittel erwächst. Doch braucht man eine solche Vergleichung gar nicht anzustellen, denn die ganze Einwendung ist, wie wir sogleich sehen werden, durchaus unbegründet.

Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, sind wir jedoch genöthigt, auf eine ausführliche Erörterung dieses unerquicklichen Gegenstandes einzugehen, mit der wir dieses Kapitel beschließen wollen.

Die Ausschweifung und die Prostitution sind zwei in innigem Zusammenhang mit einander stehende sociale Krankheiten, die nach dem Ausspruch sämmtlicher Schriftsteller, welche sie zum Gegenstand gründlicher Studien gemacht haben, bei allen Völkern und zu allen Zeiten in bald größerer, bald geringerer Ausdehnung vorgekommen sind und allem Anscheine nach auch in Zukunft vorkommen werden. Wir müssen gestehen, daß wir diese untröstliche Ansicht für richtig halten, weil wir nicht glauben, daß unser Geschlecht sich jemals zu absoluter Sittlichkeit erheben, oder die Gesetzgebung es jemals zur Verhinderung aller Akte der Ausschweifung bringen wird. Wir hegen jedoch die Ueberzeugung, daß die Dimensionen, welche die Ausschweifung annimmt, sehr verschieden sein können und unter den in Vorschlag gebrachten Institutionen kleiner sein werden, als unter den liberalen. Unter Ausschweifung versteht man stets den außerehelichen Geschlechtsverkehr, unter Prostitution hingegen gewöhnlich nur den käuflichen Theil desselben. Streng genommen muß jedoch der Begriff von Prostitution auf allen käuflichen Geschlechtsverkehr ausgedehnt werden, sowohl auf denjenigen, welcher sich heuchlerisch in das Gewand der Ehe hüllt, als auf denjenigen, welcher offen in seiner wahren Gestalt auftritt — eine Begriffserweiterung, in Folge deren wir zwischen verlarvter und unverlarvter Prostitution zu unterscheiden haben. Die verlarvte, welche, obgleich sie die öffentliche Meinung sehr nachsichtig beurtheilt, die Heiligkeit der Ehe am meisten gefährdet, steht mit der Ausschweifung in der entschiedensten Wechselwirkung. Je größer die letztere bei den Unverehelichten ist, desto mehr sinkt die Ehe zum Vermögensvertrag herab; und je seltener die aus ethischen Gründen geschlossenen Ehen sind, desto häufiger ist die unverzeihlichste, d. h. die selbst den Bruch der Ehe nicht scheuende Art der Ausschweifung. Da indessen bei der in Rede

stehenden Einwendung gegen die vorgeschlagene Bevölkerungspolitik unter Prostitution nur die unverlarvte verstanden ist: so wollen wir uns hinsichtlich der verlarvten auf die Bemerkung beschränken, daß sie durch die liberale Ordnung theils wegen der von ihr herrührenden Aufstachelung der Erwerbssucht, theils wegen der Rückwirkung der von ihr geförderten Ausschweifung der Unverehelichten im höchsten Grade begünstigt wird und deshalb auch in größter Ausdehnung vorkommt. Die unverlarvte Prostitution steht mit der Ausschweifung in noch engerer Beziehung; denn sie fällt in der großen Mehrzahl der Fälle mit jener zusammen, weil in der Regel der eine, und zwar gewöhnlich der weibliche Theil der ausschweifenden Personen seine Gunst gegen sachliche Güter vertauscht: sei es, daß die letzteren, wie bei Konkubinen, in Unterhaltsmitteln, sei es, daß sie, wie bei den noch stärker prostituirten öffentlichen Frauen, in Geld bestehen. Wollen wir nun, nachdem wir uns über die Begriffe von Ausschweifung und Prostitution verständigt haben, zur Entscheidung der Frage übergehen, ob die vorgeschlagene oder die liberale Bevölkerungspolitik die Ausschweifung einschließlich der zu ihr gehörigen Prostitution am meisten begünstigt: so müssen wir zunächst die näheren Ursachen der Ausschweifung erforschen und alsdann ermitteln, welche Bevölkerungspolitik jene Ursachen am meisten befördert.

Die näheren Ursachen der Ausschweifung zerfallen in innere und äußere. Innere Ursachen gibt es vier: 1) Die intensive Wollust, d. h. den Hang nach möglichst ausgedehntem Geschlechtsverkehr. Sie findet sich nur selten bei dem weiblichen, aber um so häufiger bei dem männlichen Geschlecht und wird durch Müßiggang und Wohlleben genährt. 2) Die extensive Wollust, d. h. der Hang zu möglichst vielseitigem Geschlechtsverkehr, findet sich ebenfalls am häufigsten beim männlichen Geschlecht und ist vorzugsweise Folge des Müßiggangs. 3) Die Genußsucht, d. h. der Hang zum Wohlleben, ist fast nur bei den Frauen eine Ursache der Ausschweifung, bei diesen jedoch die wirksamste von allen. 4) Die Gefallsucht, gewiß der mächtigste von den unsitt-

lichen Trieben des weiblichen Geschlechts, geht bei diesem nicht selten so weit, daß er es zur Ausschweifung verleitet. Eitelkeit und Habsucht können zwar ebenfalls, jene bei Männern der niedrigsten Art, und diese bei öffentlichen Frauen, Ursache der Ausschweifung sein, sind es jedoch faktisch so selten, daß man sie außer Acht lassen kann. Aeußere Ursachen der Ausschweifung gibt es sechs: 1) Die schlechte Erziehung. Sie findet sich, in so weit sie hier in Betracht kommt, beim männlichen Geschlecht vorzugsweise unter den höheren, bei dem weiblichen hingegen fast nur unter den niederen Ständen. Sie ist bei jenen Folge des Reichthums, der leider nur allzu häufig die Mißachtung der Gebote des Sittengesetzes gebiert, bei diesen Folge der Armuth, die nicht selten so weit geht, daß Eltern heranwachsender Töchter diese auf die Prostitution verweisen, um dadurch einen Beitrag zu den Unterhaltskosten der Familie zu gewinnen. 2) Die Verführung. Sie geht in der großen Mehrzahl der Fälle von dem männlichen Geschlecht, und zwar am häufigsten von den Männern der höheren, seltener von denen der mittleren, und am seltensten von denen der niederen Stände aus. Sie gründet sich einerseits auf die den Verführern zu Gebote stehenden Mittel, andererseits auf die Unerfahrenheit, den Leichtsinn und die Noth der von ihnen verfolgten Frauen, so wie auf die Dienstfertigkeit gewinnsüchtiger Kuppler, die sie zum Berufsgeschäft machen und weder List noch Gewalt bei der Verfolgung ihrer ruchlosen Zwecke scheuen. 3) Das Alleinstehen eines großen Theils der ärmeren Frauen, welche, weil sie entweder fern von ihrer Heimath oder doch in Werkstätten, wohin das mütterliche Auge nicht reicht, ihren Unterhalt erwerben müssen, allen Schutzes gegen äußere und innere Versuchung ermangeln. 4) Die Noth, in welcher sich die große Mehrzahl der unbemittelten Arbeiterinnen theils wegen zu niedrigen Standes der Löhne fortwährend, theils wegen Arbeitsunterbrechung von Zeit zu Zeit befindet. Sie nimmt unstreitig unter allen Ursachen der Prostitution die erste Stelle ein. Ueberall, wo Arbeitsmangel und Gelegenheit zur Prostitution ist, regeln sich die Löhne dergestalt,

daß sie den unqualificirten Arbeiterinnen nicht mehr ohne Hinzufügung des aus der Prostitution fließenden Nebenerwerbs die physische Nothdurft gewähren, oder mit anderen Worten, daß diesen unglücklichen Wesen nicht nur die Prostitution bei Strafe der Verkümmerung geboten, sondern ihnen auch nur dann von Nutzen ist, wenn sie nicht außergewöhnlich viel damit erwerben. Noch ausgedehnter und gewaltsamer sind der Natur der Sache nach die sich auch auf die qualificirten Arbeiterinnen erstreckenden Wirkungen der Arbeitsunterbrechung. Man hat beobachtet, daß in den englischen Fabrikstädten die Prostitution während der Dauer von Geschäftskrisen auf den doppelten, ja den dreifachen Umfang steigt. 5) Das Unbemerktsein. Es fördert, weil die meisten Menschen ihre Ausschweifungen zu verheimlichen suchen, diese außerordentlich und ist nächst der Schroffheit der Gegensätze von Armuth und Reichthum der hauptsächlichste Grund, aus welchem unter übrigens gleichen Umständen die Ausschweifung in den Städten weit größere Dimensionen annimmt, als auf dem Lande. 6) Die Eheschwierigkeiten oder, genauer ausgedrückt, die Erschwerungen des ehelichen Geschlechtsverkehrs. Sie müssen, und zwar insbesondere beim männlichen Geschlecht, die Neigung zur Ausschweifung um so stärker machen, je größer sie sind.

Zwischen den inneren und äußeren Ursachen der Ausschweifung besteht ein wesentlicher Unterschied. Jene sind angeborene Triebe, die weder durch Institutionen, noch auf irgend eine andere Weise abgeändert werden können, diese sind sociale Verhältnisse, die sämmtlich bis zu einem gewissen Grade von den Institutionen herrühren. Jene wirken selbständig, und ohne sie würde es gar keine Ausschweifung geben; diese wirken nicht selbständig, sondern erleichtern nur die Wirkungen der ersteren. Der Umfang, welchen die Ausschweifung in einem Lande erlangt, hängt demnach einerseits von dem Grade der Sittlichkeit seiner Bewohner, d. h. von der Kraft, womit diese ihre unsittlichen Triebe bekämpfen, andererseits von der Versuchung ab, in welche sie durch die äußeren Ursachen geführt werden. Beim höchsten Grad

von Sittlichung würde die Ausschweifung trotz aller äußeren Ursachen gänzlich aufhören. Bei allen mit Rücksicht auf die bekannte Schwäche unseres Geschlechts zu erwartenden Graden von Sittlichung muß hingegen der Einfluß der äußeren Ursachen von großer Bedeutung sein. Vergleichen wir nun die Wirkungen der liberalen und der vorgeschlagenen Institutionen: so ergibt sich, daß von den sechs äußeren Ursachen den vorgeschlagenen nur eine, nämlich die zuletzt genannte, den liberalen hingegen die fünf übrigen zur Last fallen. Die schlechte Erziehung, die Verführung, das Alleinstehen und die Noth rühren nämlich von der durch sie bedingten Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung des Einkommens, und das Alleinstehen zu einem großen Theil von der ebenfalls durch sie bedingten abnormen Vergrößerung der Städte (s. Band III, Seite 407) her. Sollten nun die Eheschwierigkeiten wirksamer sein, als alle diese Ursachen? — Schon der Umstand, daß in der bestehenden Gesellschaft die Ausschweifung nicht nur bei den unverehelichten, sondern auch bei den verehelichten Männern in größter Ausdehnung vorkommt, beweist, daß die nachtheiligen Wirkungen, welche die Erschwerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs ohne Zweifel hat, keineswegs so groß sein können, als dazu erforderlich wäre. Doch wir wollen hiervon nicht reden, sondern lediglich die Wirkungen der auf das Bestimmteste durch die liberale Bevölkerungspolitik bedingten Noth betrachten. Parent-Duchatelet, welcher, wie allgemein anerkannt, die gründlichsten und umfassendsten Forschungen über diesen Gegenstand angestellt hat, sagt in seinem bekannten Werk über die Prostitution, daß die öffentlichen Frauen von Paris fast immer den untersten Volksklassen angehören, daß sie größeren Theils eine sehr schlechte, häufig eine geradezu unsittliche Erziehung erhalten haben, daß sie nur ganz ausnahmsweise durch Wollust, häufiger durch Genußsucht, insbesondere Putzsucht, in der großen Mehrzahl der Fälle jedoch durch Noth zur Wahl ihres traurigen Gewerbes gebracht werden. Er hat die Veranlassung zur Wahl desselben bei 5000 solcher Frauen ermittelt und gefunden, daß sie bei 28 Procent im äußersten Elend, bei 27 in Hülflosigkeit wegen Auf-

lösung illegitimer Ehen, bei 24 in Hülflosigkeit wegen Verwaisung, bei 13 in Hülflosigkeit wegen Mangel an Unterkommen, bei 6 in Hülflosigkeit in Folge von Verführung, und bei 2 in Aufopferung für arme Familienmitglieder bestand. Parent-Duchatelet sagt ferner von den öffentlichen Frauen, daß sie für ihre Liebhaber, die sie sich fast alle zu verschaffen wissen, große Treue und Ergebenheit und, falls sie Mutter werden, für ihre Kinder eine viele Ehefrauen beschämende Sorgfalt beweisen; daß sie die Lage verheiratheter Frauen für sehr beneidenswerth halten; daß die Unschicklichkeit, womit die meisten ihre Dienste anbieten, lediglich Folge von der Kärglichkeit ihres Erwerbs ist; daß die große Mehrzahl derselben nicht mehr als ihren zeitweiligen Unterhalt erwirbt, und daß fast alle nach dem Verblühen ihrer Schönheit in das größte Elend gerathen. Aus diesen Thatsachen geht auf das Unzweideutigste hervor, daß die öffentlichen Frauen in mehr als 9/10 der Fälle ihr Gewerbe nicht etwa deshalb treiben, weil es ihnen an Sinn für die Genüsse des ehelichen Lebens fehlt, sondern weil sie durch die Noth, dieses unvermeidliche Ergebnis der liberalen Bevölkerungspolitik, dazu gezwungen werden. Angesichts so laut sprechender Thatsachen kann wahrlich nicht leicht jemand glauben, daß der Einfluß der Eheschwierigkeiten jemals den der Noth erreichen wird, d. h. nicht leicht jemand über die Wirkungen in Zweifel sein, welche von der Einführung der vorgeschlagenen Bevölkerungspolitik zu erwarten sind. Diese Wirkungen werden darin bestehen, daß die Ausschweifung bei beiden Geschlechtern abnimmt, wenn auch bei dem männlichen weit weniger, als bei dem weiblichen [1]); daß der Staat aufhört, die Prostitution zu erzwingen; daß mit dem Aufhören dieses Zwangs nur noch diejenigen Frauen sich derselben ergeben, welchen es an Sinn für das eheliche Leben

1) Da der Umfang der Ausschweifung stets weit mehr von der herrschenden Ansicht über ihre sittliche Beschaffenheit, als von den Institutionen abhängt und deshalb bei ein und derselben rechtlichen Ordnung außerordentlich verschieden sein kann: so paßt die oben angestellte Vergleichung nur unter Voraussetzung gleicher Sittenstrenge.

gebricht; daß in Folge dieses Umstandes die Anzahl der prostituirten Frauen auf einen kleinen Bruchtheil der jetzigen herabsinkt [1]); daß die Kinder derselben nicht mehr wie bisher durch Verkümmerung zu Grunde gehen, und daß die jetzt unvermeidlichen Verletzungen des öffentlichen Anstandes wegfallen, kurz, daß die Prostitution aufhört, erzwungen, weitverbreitet, mörderisch und widrig zu sein.

Huldigten alle Anhänger des Liberalismus der Ansicht, der Staat solle die Prostitution sich gänzlich selbst überlassen: so wären wir mit unseren Erörterungen zu Ende. Da jedoch viele sie durch eigens dazu bestimmte Maßregeln beschränken oder gar beseitigen wollen: so haben wir noch zu untersuchen, ob und in wie weit diese Maßregeln ihrem Zweck entsprechen. Die verschiedenen Ansichten über das von Seiten des Staates gegen die Prostitution zu beobachtende Verhalten lassen sich, wenn man von unwesentlichen Verschiedenheiten absieht, auf folgende vier zurückführen. Nach der ersten soll der Staat sowohl die Prostitution als die damit zusammenhängende Kuppelei sich gänzlich selbst überlassen, auch wenn dadurch, wie die in England und Schottland gemachten Erfahrungen beweisen, nicht nur die Prostitution und Kuppelei, sondern auch die von jener genährte Lustseuche die größte Ausdehnung erlangen. Diese der ganzliberalen Fraktion angehörige Ansicht entspringt theils aus deren bekanntem Wiederwillen gegen jede polizeiliche Thätigkeit, theils aus der ihr eigenthümlichen Verkennung der Rechte der Kinder. Die Lustseuche der Eltern zerstört erfahrungsmäßig die Gesundheit der Kinder bis ins zweite und dritte Glied. Da nun durch die Erzeugung solcher den Keim des Siechthums schon vor ihrer Ge-

---

1) Ein solcher Erfolg stände selbst dann noch zu erwarten, wenn die Ausschweifung der Männer außerordentlich zunähme; denn die Frauen, welche die Prostitution als Haupt- und Nebengewerbe treiben, sind in der bestehenden Gesellschaft in einem solchen Uebermaß vorhanden, daß ihre Anzahl die der Nachfrage noch ihren Diensten entsprechende gewiß um mehr als das Zehnfache übersteigt.

burt in sich tragender Wesen deren Rechte auf das Gröblichste verletzt, und durch die damit verbundene Vermehrung der arbeitsunkräftigen Glieder der Gesellschaft auch die Rechte der letzteren gekränkt werden: so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Entstehung syphilitischer Kinder zu verhüten und, da die medicinische Ueberwachung der öffentlichen Frauen das wirksamste von diesen Mitteln ist, sich dessen zu bedienen hat. Wir sind nicht der Ansicht, daß man den Wirkungskreis der Polizei ohne die triftigsten Gründe erweitern solle. In dem vorliegenden Fall erscheint uns jedoch die Triftigkeit derselben außer Zweifel zu stehen. Nach der zweiten Ansicht soll der Staat sowohl die Kuppelei als die Prostitution förmlich organisiren und sie unter specielle polizeiliche Leitung stellen. Die gewöhnlich von Aerzten oder Polizeibeamten herrührenden Organisationspläne stimmen fast alle darin überein, daß die Polizei einerseits eine gewisse, nach Gutdünken zu bestimmende Anzahl von Kupplern zur Unterhaltung von öffentlichen Häusern, so wie eine ebenwohl nach Gutdünken zu bestimmende Anzahl von Frauen zum Eintritt in dieselben ermächtigen, sowohl den Einen als den Anderen specielle Verhaltungsregeln vorschreiben und deren Befolgung durch Anwendung harter, ohne richterliches Erkenntnis zu verhängender Strafen erzwingen, andererseits sowohl Kuppelei als Prostitution bei allen nicht dazu ermächtigten Personen mit der größten Strenge unterdrücken soll. Die Urheber der angeführten Organisationspläne behaupten, daß durch die Befolgung ihrer Vorschläge theils die sitten- und gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der prostituirten Frauen wesentlich erleichtert, theils die Prostitution selbst beschränkt, theils der Verführung der weiblichen Jugend entgegen gewirkt werde. Von diesen drei Vortheilen steht der erste außer allem Zweifel; doch kann er, wenn gleich mit größeren Kosten, auch auf andere Weise erzielt werden. Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten und dritten. Das Bestehen öffentlicher Häuser hat wegen der Leichtigkeit ihrer Benutzung jedenfalls eine beträchtliche Vermehrung der ausschweifen-

den Männer zur Folge, und es steht zu erwarten, daß die letzteren, nachdem sie sich in jenen Schulen der Ausschweifung herangebildet, das Erlernte auch in anderen Kreisen zur Anwendung bringen. Es steht ferner zu erwarten, daß in Folge dessen die Zahl sowohl der prostituirten Frauen, als der die weibliche Jugend verfolgenden Verführer nicht vermindert, sondern vermehrt wird; und ein solches Ergebnis ist um so wahrscheinlicher, als die Verfolgung der heimlichen Prostitution kein nur einigermaßen befriedigendes Resultat verspricht. Uebrigens würden die in Rede stehenden Maßregeln, auch wenn sie ihrem Zweck besser entsprächen, aus ethischen Gründen unstatthaft sein. Der Staat kann unter keiner Bedingung ein unsittliches Gewerbe, wie die Prostitution, noch weniger aber ein rechtswidriges, wie die Kuppelei, privilegiren. Er darf eben so wenig seine Beamten zur Leitung solcher Gewerbe verwenden, darf keinesfalls den Wirkungskreis der Polizei in einer der Willkür und dem Mißbrauch der Amtsgewalt einen so großen Spielraum gewährenden Weise erweitern und am allerwenigsten ihr die Funktion der Justiz übertragen. Nach der dritten Ansicht soll der Staat die Kuppelei unterdrücken und hinsichtlich der Prostitution sich auf die sitten- und gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der öffentlichen Frauen beschränken. Nach dieser Ansicht, welche wir für die richtige halten, werden die Kuppler nachdrücklich verfolgt und die der Prostitution verfallenen Frauen zur Beobachtung gesetzlicher Vorschriften genöthigt, welche sie einerseits an der Verletzung des öffentlichen Anstandes, andererseits an der Verbreitung der Lustseuche so weit als möglich verhindern. Die Unterdrückung der Kuppelei, welche letztere, sich selbst überlassen, nicht nur die größten Dimensionen annimmt, sondern sich auch der ruchlosesten Mittel bedient, ist ein dringendes Bedürfnis. Die Kuppelei gibt nicht nur der Prostitution durch den gewerbsmäßigen Betrieb der Verführung eine künstliche Ausdehnung, sondern beutet auch ihre Opfer durch wucherische Uebervortheilung auf das Erbarmungsloseste aus, ja sie geht so weit, dieselben zum Gegenstand eines förmlichen, sich häufig auf

in- und ausländische Plätze erstreckenden Menschenhandels zu machen. Das Verfahren, dessen sich die Kuppler zur Erreichung ihrer schändlichen Zwecke bedienen, ist sehr einfach. Sie bringen die in ihre Netze gerathenen Frauen theils dadurch, daß sie ihnen zum Betrieb ihres Gewerbes erforderliche Kleidungsstücke in Gebrauch geben, theils dadurch, daß sie dieselben, und zwar gewöhnlich in betrügerischer Weise, zur Annahme von Vorschüssen verleiten, dergestalt in ihre Gewalt, daß sie sich des Erwerbs derselben gänzlich oder doch zum größeren Theil zu bemächtigen vermögen, und bedienen sich zugleich der Vorschüsse als Mittel, die fast immer zahlungsunfähigen Schuldnerinnen nach Belieben entweder in ihren Diensten festzuhalten oder an andere Geschäftsgenossen auf die Weise zu verkaufen, daß der Kaufpreis sich unter den Deckmantel der Erstattung jener Vorschüsse versteckt. Es gibt zwei Wege zur Unterdrückung der Kuppelei: einen direkten und einen indirekten. Der direkte, in der Bestrafung derselben bestehende Weg, welchen man in den meisten Ländern, wiewohl gewöhnlich nicht mit dem wünschenswerthen Nachdruck, verfolgt, verspricht für sich allein, selbst unter Voraussetzung des nachdrücklichsten Verfahrens, keinen genügenden Erfolg. Der indirekte hingegen, den man bis jetzt noch nicht betreten hat, ist ohne Zweifel weit wirksamer. Er besteht darin, daß man die außerordentliche Einträglichkeit der Kuppelei so weit als möglich zerstört. Dies geschieht, wenn das Gesetz bestimmt, daß niemand von einer öffentlichen, d. h. polizeilich als solche anerkannten Frau Kleidungsstücke, die er ihr mit oder ohne Entschädigung in Gebrauch gegeben, zurückverlangen, so wie daß niemand einer solchen wegen Forderungen, die er an sie zu machen hat, Kleidungsstücke vorenthalten oder durch Pfändung entziehen darf. Bei einer solchen Einrichtung ist einerseits den Kupplern der Ausweg abgeschnitten, sich hinter irgend eine Art der Kreditertheilung zu verstecken, andererseits der den öffentlichen Frauen verliehene Schutz nicht weiter ausgedehnt, als die Verhütung des unzweifelhaften Wuchers es erheischt. Obgleich nun selbst durch die Verbindung des direkten und indirekten Ver-

fahrens gegen die Kuppelei deren gänzliche Unterdrückung, theils wegen der Unterstützung, welche sie bei reichen Wollüstlingen findet, theils wegen der Geschicklichkeit, welche sie in der Umgehung der Gesetze besitzt, keineswegs zu erwarten steht: so wird sie doch sicher nicht nur außerordentlich beschränkt, sondern auch der gröblichste ihr anklebende Wucher fast gänzlich beseitigt werden. Die polizeiliche Ueberwachung der Prostitution, die in den meisten Ländern in bald größerer, bald geringerer Ausdehnung geübt wird, ist zwar ebenfalls schwierig, läßt sich jedoch, wenn man die dazu erforderlichen Kosten nicht scheut, in einer ihrem Zweck entsprechenden, namentlich die Verbreitung der Lustseuche außerordentlich beschränkenden Weise durchführen [1]). Nach der vierten Ansicht soll der Staat außer der Kuppelei auch die Prostitution, und zwar durch Bestrafung der öffentlichen Frauen, so weit als möglich unterdrücken. Gegen diese Maßregel ist zunächst einzuwenden, daß sie ihrem Zweck nicht entspricht, weil voraussichtlich die Anwendung derselben zwar eine gewisse Verminderung der ausschweifenden Männer und auch wohl der Akte der Ausschweifung, aber keineswegs eine Verminderung, sondern im Gegentheil eine Vermehrung der öffentlichen Frauen und eine noch stärkere Ver-

---

1) Erst in der jüngsten Zeit hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß die ernstliche Bekämpfung der Lustseuche zu den wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei gehört. Die von sachverständigen Aerzten, namentlich von Behrend, zur Lösung derselben vorgeschlagenen Maßregeln sind: 1) Gründung besonderer Lehrstühle für die syphilitischen Krankheiten. 2) Möglichst einsichtsvolle und gewissenhafte Behandlung der letzteren durch sich ausschließlich oder vorzugsweise damit beschäftigende Aerzte. 3) Möglichst sorgfältige ärztliche Ueberwachung der öffentlichen Frauen. 4) Ganz unentgeltliche Behandlung aller darauf Anspruch machenden syphilitischen Kranken. 5) Zwangsweise Heilung der sich der Ansteckung Anderer schuldig machenden Personen. — Die Verwirklichung dieser Vorschläge ist in Rücksicht auf den aus den Verheerungen der Lustseuche entspringenden Verlust an Arbeitskräften schon aus rein wirthschaftlichen Gründen höchst wünschenswerth. Die dem Staate aus der unentgeltlichen Heilung der ärmeren syphilitischen Kranken erwachsenden Kosten sind nicht zu vermeiden, weil einerseits die Mittellosigkeit derselben zu den Hauptursachen der Verbreitung der Krankheit gehört, und andererseits die Krankenkassen die Heilung selbstverschuldeter Uebel nicht übernehmen können.

mehrung der Impulse zur Verführung bewirken wird. Ueber das Eintreten dieses Erfolgs kann man nicht wohl im Zweifel sein, wenn man erwägt, daß die ausschweifenden Männer ihre Ausschweifungen nur in so weit einstellen, als ihnen das Aufsuchen der Gelegenheit erschwert wird, die Frauen hingegen sich genöthigt sehen, ihr mit Strafe bedrohtes Gewerbe stets in einer dessen Verheimlichung ermöglichenden, d. h. sehr geringen Ausdehnung zu betreiben, was natürlich eine sehr zahlreiche Betheiligung an demselben zur Folge haben muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Erfolg selbst in einer richtig konstruirten Gesellschaft zu erwarten steht, weil die in einer solchen die Prostitution vorzugsweise verursachende Genußsucht gewöhnlich mit einem so hohen Grade von Leichtsinn gepaart ist, daß Strafandrohungen keine befriedigende Wirkung versprechen. In noch viel höherem Grade muß dies in der bestehenden Gesellschaft der Fall sein, in welcher sich zu der Genußsucht noch das weit wirksamere Elend gesellt. So lange der Staat die niederen Stände zur äußersten Armuth verdammt und dadurch die Sittsamkeit der ihnen angehörigen Frauen mit der härtesten und zugleich am stetigsten wirkenden Strafe, dem Elend, bestraft, kann ihm der Natur der Sache nach die Unterdrückung der Prostitution nur durch Anwendung einer noch abschreckender wirkenden Strafe gelingen, und eine solche läßt sich um so weniger finden, als die Prostitution wegen der Leichtigkeit, womit sie sich zu verbergen vermag, selbst bei der unerträglichsten Aufsicht der Polizei nur in der Minderzahl der Fälle zur Bestrafung kommt. Wer die Wahl hat zwischen sofort zu tragendem Elend und der Aussicht auf eine noch so harte, jedoch nur ausnahmsweise eintretende Strafe, wird wahrscheinlich nicht das Elend wählen, wie dies die Fruchtlosigkeit aller der barbarischen Mißhandlungen, die man in früheren Zeiten den öffentlichen Frauen angedeihen ließ, zur Genüge beweist [1]). Aber wenn die Bestrafung

---

1) Ein Theil der zur Unterdrückung der Prostitution geneigten Politiker empfiehlt zu diesem Behuf als vorbeugende Maßregel die polizeiliche Ausweisung aller in größeren Städten lebenden fremden Frauen, die nicht

der öffentlichen Frauen auch ihrem Zweck entspräche: so würde sie doch aus ethischen Gründen unzulässig sein, theils weil sie nur das eine, und zwar das schwächere der betheiligten Geschlechter trifft und schon dieser Einseitigkeit wegen ungerecht ist, theils weil sie ohne eine die individuelle Freiheit wesentlich gefährdende und zugleich Gelegenheit zu den größten Mißbräuchen gebende Ausdehnung der Polizeigewalt nicht ausgeführt werden kann, theils weil sie zu der ausgedehntesten Verbreitung der gefährlichsten aller ansteckenden Krankheiten führt, theils weil sie überhaupt nicht Sache des Staates ist, der nur die Erfüllung von rechtlichen, und nicht die von sittlichen Pflichten zu erzwingen hat. Wir wollen hiermit durchaus nicht sagen, daß die Förderung der Sittlichkeit nicht Aufgabe des Staates sei. Wir legen im Gegentheil dieser Aufgabe desselben die allergrößte Bedeutung bei. Der Staat soll die Sittlichkeit so weit als irgend möglich fördern, jedoch nicht durch Zwang, sondern theils durch Anerkennung des allen Staatsangehörigen zustehenden Rechts auf sittliche Bildung, theils durch Institutionen, welche die Versuchung zur Unsittlichkeit so weit als möglich vermindern, d. h. von Institutionen, die vor allen Dingen die Armuth beseitigen, welche die Quelle der großen Mehrzahl aller die liberale Gesellschaft verunstaltenden Laster ist. Erwägt man, daß gerade die Prostitution zu den unvermeidlichsten Ausgeburten der Armuth gehört:

nachweisen können, wie sie ihren Unterhalt erwerben. Diese ihrer Rechtswidrigkeit wegen ganz unstatthafte Maßregel könnte günstigsten Falls nur den Erfolg haben, daß einheimische Frauen an die Stelle der fremden träten, hat jedoch auch diesen nur theilweise, weil die fremden Frauen sich, um der ihnen drohenden Ausweisung zu entgehen, zum wirklichen oder scheinbaren Betrieb eines Berufsgeschäftes bequemen und ersteren Falls den Lohn der weiblichen Arbeit auf eine die Prostitution in noch größerer Ausdehnung erzwingende Weise herabdrücken. Es gibt Städte in Deutschland, in welchen die plötzliche Anwendung dieser eben so abgeschmackten als ungerechten Maßregel den Erfolg hatte, daß das weibliche Arbeiterpersonal ganzer Fabriken von unentgeltlich arbeitenden öffentlichen Frauen verdrängt und in Folge dessen, der Natur der Sache nach, in so weit die Selbstbetheiligung an der Prostitution kein Rettungsmittel abgab, dem äußersten Elend preisgegeben wurde.

so läßt sich wahrlich nicht begreifen, wie es Schriftsteller geben kann, die sie in der bestehenden Gesellschaft bestraft wissen wollen. Wer erklärt: ich will die Aufrechterhaltung der liberalen Ordnung, der erklärt damit: ich will die Prostitution in der größten Ausdehnung; ich will sie in allen, auch den widrigsten Formen, mit allen ihren mörderischen Folgen; ich will, daß der Staat sie erzwinge, will, daß dieser gegen die ärmsten und schon deshalb zu den unglücklichsten gehörenden Frauen mittelbar dieselbe Gewaltthätigkeit verübe, deren unmittelbare Verübung er bei seinen Angehörigen mit den härtesten Strafen belegt. Wer endlich, hierbei nicht stehen bleibend, auch noch die beklagenswerthen Opfer einer so grausamen rechtlichen Ordnung durch Verfolgungen zu peinigen räth: empfiehlt einen Akt der Barbarei, dessen Anempfehlung auch durch die gröbste Unwissenheit kaum entschuldigt werden kann.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Von der Kolonisation.

Nimmt ein einzelner Mensch oder mehrere Menschen irgendwo einen bleibenden Wohnsitz, so ist dies eine Niederlassung. Lassen sie sich auf noch unangebautem Boden nieder und bauen denselben an, so ist ihre Niederlassung zugleich eine Ansiedelung. Besteht die Niederlassung einer gewissen Anzahl von Menschen aus Mitgliedern ein und derselben Nation, und findet sie auf einem von der betreffenden Nation noch nicht bewohnten Gebiete statt: so ist sie eine Kolonie. Das Wesen einer Kolonie besteht also darin, daß erstens eine gewisse Anzahl von Menschen sich in Gemeinschaft niederläßt, zweitens die sich niederlassenden Menschen derselben Nation angehören, und drittens das zur Niederlassung dienende Gebiet noch nicht von ihrer Nation bewohnt ist, oder mit anderen Worten, daß die Verpflanzung einer Nationalität von ihrem heimathlichen Boden auf einen fremden stattfindet. Läßt

sich z. B. eine beträchtliche Anzahl von Franzosen an verschiedenen deutschen Orten nieder, so entsteht dadurch keine Kolonie, weil ihre Niederlassung nicht gemeinschaftlich ist; lassen sich Engländer, Franzosen, Russen u. s. w. an einem deutschen Orte nieder, so bilden auch sie keine Kolonie, weil sie verschiedenen Nationen angehören; läßt sich endlich eine Gesellschaft von Deutschen an einem noch unbewohnten Orte Deutschlands nieder, so entsteht auch hierdurch keine Kolonie, weil die Ansiedler sich nicht von der deutschen Nation ablösen, und wenn derartige Ansiedelungen dennoch Kolonien genannt werden, so ist dies nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen; läßt sich hingegen eine Gesellschaft von Franzosen an einem deutschen oder eine Gesellschaft von Deutschen an einem ungarischen Orte nieder, so entstehen wirkliche Kolonien. Geht bei den Mitgliedern von Kolonien, wie dies beispielsweise bei den von den Hugenotten in Deutschland gebildeten Gemeinden geschehen ist, der Nationalcharakter im Laufe der Zeit verloren; so hören die betreffenden Niederlassungen auf, Kolonien zu sein. In der Regel erhalten sich in unbewohnten Ländern Kolonien länger, als in bewohnten, und in diesen wieder um so länger, je größer sie sind, je höher ihre eigene Kultur über der des sie umgebenden Volkes steht, und je mehr sie von ihrem nationalen Recht beibehalten dürfen.

Sind verschiedene Nationen, wie dies beispielsweise in Oesterreich der Fall ist, Glieder desselben Staates: so ist eine inländische Kolonisation möglich, und wir müssen in Rücksicht auf solche Staaten zwischen *inneren* und *äußeren* Kolonien unterscheiden. Die Entstehung der ersteren ist unter übrigens gleichen Umständen selbstverständlich weit leichter, als die der letzteren. Die Gründung von Kolonien, und zwar sowohl von inneren, als von äußeren, kann entweder vom Staate oder von Privatleuten ausgehen, und die Kolonien zerfallen in Rücksicht auf diesen Unterschied in *Staats-* und *Privatkolonien*. Befaßt der Staat sich mit der Kolonisation, so kann er auf zweierlei Weise verfahren: er kann ausländische Kolonisten herbeirufen oder Inländer als Kolonisten ins Ausland senden. Hiernach zerfallen die Staatskolonien in *her-*

beigerufene und ausgesendete — ein Unterschied, welcher bei Privatkolonien wegfällt, weil bei diesen die Kolonisation von den Kolonisten selbst ausgeht. Das Herbeirufen von Kolonisten findet gewöhnlich in Ländern statt, deren Beherrscher, wie z. B. die Zaren von Rußland, civilisirtere Nationen zur Ausbildung ihrer Unterthanen benutzen wollen. Je höher die Kulturstufe ist, welche Kolonien aussendende Nationen einnehmen, desto mehr neigen sie sich zur Staatskolonisation, weshalb denn auch sowohl bei den antiken, als bei den modernen Völkern die den früheren Epochen ihrer Geschichte angehörigen Kolonien Privat-, und die den späteren angehörigen Staatskolonien sind. Da einerseits in der neueren Zeit fast alle Kolonisation vom Staate ausgeht, andererseits die innere Kolonisation überhaupt nur selten vorkommt: so werden unter Kolonien ohne nähere Bezeichnung gewöhnlich äußere Staatskolonien verstanden.

Die Kolonien können von sehr verschiedener Größe sein. Sie können eben so wohl ganze Länder einnehmen, als sich auf eine Stadt oder ein Dorf beschränken. Sie können ferner entweder einen eigenen Staat bilden, oder auch nur der Bestandtheil eines Staates sein. Sie werden im ersteren Fall selbständige, im letzteren unselbständige genannt. Die selbständigen sind entweder mit dem Mutterlande verbündet oder gänzlich von demselben geschieden. Die unselbständigen stellen entweder eine Provinz des Mutterlandes dar, oder haben eine eigene Verfassung. Im ersteren Fall sind sie dem Mutterlande einverleibt, im letzteren Fall nur Annexe desselben, und bei diesen kommen wieder sehr verschiedene Grade von Abhängigkeit vor. Die Privatkolonien können von vornherein selbständig sein, und die der Natur der Sache nach anfänglich stets unselbständigen Staatskolonien im Laufe der Zeit selbständig werden: sei es durch Freilassung von Seiten des Mutterlandes, sei es durch gewaltsame Losreißung von demselben. Das Gebiet, auf welchem die äußeren Kolonien ihren Sitz nehmen, kann auf verschiedene Weise erworben werden, und sie zerfallen in Rücksicht hierauf in friedlich entstandene,

deren Boden entweder im herrenlosen Zustande angeeignet oder wie der von Pennsylvanien den Eingeborenen abgekauft, und in gewaltsam entstandene, deren Boden, wie der von Mexico und Chile, auf dem Wege der Eroberung erworben wurde.

Der Nationalcharakter der Mutterländer erhält sich in den Kolonien niemals ganz unverändert. Entstehen die letzteren in einem Lande, das entweder noch gar nicht oder von Völkern bewohnt ist, die sich, wie die Indianer in Nordamerika, vor den eindringenden Kolonisten zurückziehen: so sind die Bedingungen zur Erhaltung des Nationalcharakters am günstigsten, da nur die Einflüsse des Klimas und des Bevölkerungszustandes verändernd darauf einwirken. Entstehen hingegen die Kolonien dergestalt, daß die Kolonisten in ein bereits bewohntes Land eindringen und sich unter den Eingeborenen niederlassen: so erleidet ihr Nationalcharakter weit größere Veränderungen, denn es kommen zu den bereits angeführten Einflüssen noch die weit mächtigeren, welche aus dem Zusammenleben mit den Eingeborenen entspringen. In Rücksicht auf diesen höchst wichtigen Unterschied zerfallen die Kolonien in zwei wesentlich verschiedene Arten. Wir wollen die der ersteren Art reine, die der letzteren gemischte nennen. Die Bevölkerung der gemischten Kolonien enthält stets Bestandtheile zweier Nationen, welche in bald längeren, bald kürzeren Zeiträumen zu einer neuen Nation verschmelzen. Die Nation, welche bei der Verschmelzung den größeren Einfluß auf den dadurch entstehenden Nationalcharakter ausübt, ist die kolonisirende, die, welche den geringeren ausübt, die kolonisirte. Da der überwiegende Einfluß nur von der civilisirteren ausgehen kann: so ist diese stets die kolonisirende, und zwar selbst dann, wenn sie nicht, wie gewöhnlich, die minder civilisirte beherrscht, sondern, was ebenfalls, z. B. mit der deutschen in Rußland, vorkommt, von derselben beherrscht wird. Die Gründung reiner Kolonien setzt nicht nur eine hohe Kulturstufe voraus, sondern gelingt auch um so besser, je freier ihre Institutionen sind, weshalb denn auch die Entstehung derselben im Allgemeinen einem späteren Zeitraum angehört, als

die der gemischten. Ist in Kolonien der letzteren Art theils die Zahl der mutterländischen Kolonisten, theils deren Neigung, sich mit den Eingeborenen zu vermischen, so gering, daß, wie z. B. in dem britischen Ostindien, kein durchgreifender Einfluß auf den Nationalcharakter der letzteren stattfindet, also der ethische Zweck der Kolonisation geradezu verfehlt wird: so sind die Kolonien uneigentliche; ist hingegen theils die Zahl der mutterländischen Kolonisten, theils deren Lust, sich zu vermischen, so groß, daß die Kolonien, wie z. B. das spanische Amerika, das Gepräge des Mutterlandes erhalten: so sind dieselben eigentliche. Die reinen Kolonien gehören natürlich insgesammt zu den letzteren.

Hinsichtlich der Beschäftigung zerfallen die Kolonien in solche, welche alle Werkzweige, namentlich die den Betrieb der übrigen nachziehende Landwirthschaft, betreiben, und in solche, die sich, so weit als thunlich, auf specielle Werkzweige beschränken. Wir wollen jene Haupt-, diese Specialkolonien nennen. Von den letzteren kann es, der Natur der Sache nach, sehr verschiedene Arten geben; erfahrungsmäßig gibt es jedoch deren nur zwei, nämlich Handelskolonien, welche sich mit dem Handel, und Pflanzungskolonien, welche sich mit der Gewinnung gewisser tropischer Bodenprodukte, als Zucker, Kaffee, Gewürze, Farbstoffe u. s. w., beschäftigen, welche letzteren man deshalb vorzugsweise Kolonialwaaren zu nennen pflegt. Die Handelskolonien zerfallen wiederum in zwei Unterarten: in Stationskolonien, welche, wie z. B. St. Helena, Ascension, das Cap u. s. w., den nach fern gelegenen Märkten segelnden Handelsschiffen als Stationsplätze dienen, und in Absatzkolonien, welche sich, wie die zahlreichen europäischen Kolonien in Ostindien, in den Ländern befinden, die das Marktgebiet für die abzusetzenden Waaren bilden. Die meisten Handelskolonien haben sich aus Faktoreien entwickelt. Diese letzteren, welche in fremden Ländern befindliche, aber unter eigener Gerichtsbarkeit stehende Niederlassungen von Kaufleuten sind, unterscheiden sich nämlich von Handelskolonien nur dadurch, daß ihr Fortbestand von der Zustimmung des Auslandes abhängt, und ihre Mitglieder

dieser Unsicherheit wegen keinen bleibenden Wohnsitz darin nehmen. Die Hauptkolonien, insbesondere die reinen, haben, wenn sie bis zu einer gewissen Größe gediehen sind, in der Regel nicht nur die Neigung, sich vom Mutterlande abzulösen und einen eigenen Staat zu bilden, sondern es gelingt ihnen auch früher oder später, die Ablösung zu bewirken. Bei den gemischten Specialkolonien ist die Neigung zur Ablösung zwar ebenfalls vorhanden, nicht aber die Macht, derselben zu folgen, weil die aus dem Mutterlande stammenden Kolonisten dieses zur Beherrschung der viel zahlreicheren Eingeborenen bedürfen. Nur die reinen Specialkolonien, welche stets Handelskolonien darstellen, sind ausnahmsweise nicht zur Ablösung geneigt, weil es ihnen theils an der dazu erforderlichen Größe, theils an dem Grade von socialer Selbständigkeit gebricht, ohne welchen die politische nicht wohl bestehen kann. Uebrigens haben die Specialkolonien die Tendenz, sich in Hauptkolonien zu verwandeln, und gehen deshalb, wenn die äußeren Bedingungen dazu gegeben sind, in solche über. Als Beispiel einer derartigen Entwickelung kann uns das Cap dienen, welches ursprünglich eine Stationskolonie war und sich allmälig zu einer stets rascher voranschreitenden Hauptkolonie erweitert hat.

Die Kolonisation, durch welche sich das Menschengeschlecht über den Erdkreis verbreitet, ist der Natur der Sache nach, wenn auch in sehr verschiedener Gestalt und Ausdehnung, bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorgekommen. Obgleich nun dieselbe keiner Geschichtsepoche ausschließlich angehört, hat sie doch im Laufe der neueren und neusten Zeit in Folge der Auffindung des Seewegs nach Ostindien, der Entdeckung von Amerika, so wie der außerordentlichen Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, eine früher nicht geahnte Ausdehnung gewonnen und namentlich während des zuletzt verflossenen Menschenalters die überraschendsten Fortschritte gemacht. In der alten Welt sind es bekanntlich die westeuropäischen Nationen, namentlich die Portugiesen, Spanier und Engländer, in der neuen die Angloamerikaner, welche die größte kolonisatorische Thätigkeit entfalteten: jene, indem sie, nach-

dem Vasco de Gama, Columbus und Walter Raleigh die Bahn gebrochen, alle Welttheile, diese, indem sie den Westen Nordamerikas mit ihren Kolonien bedeckten. Erwägt man, daß einerseits die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel noch immer in rascher Zunahme begriffen ist, andererseits die Anhänglichkeit an die Heimath mit der Verbreitung kosmopolitischer Ideen von Jahr zu Jahr abnimmt: so kann man kaum bezweifeln, daß schon vor Ablauf des zweiten Jahrtausends die kolonisatorische Thätigkeit fast ganz aufhören oder sich doch auf gemischte Kolonien beschränken wird, weil es in allen Welttheilen an Raum für reine gebricht.

Die Staaten, welche sich zur Kolonisation entschließen, haben stets die Absicht, sich politische oder sociale Vortheile zu verschaffen. Diese Vortheile, welche jedoch, weil ihnen erfahrungsmäßig immer gewisse Nachtheile zur Seite stehen, nur in so weit in Anschlag gebracht werden dürfen, als sie nicht von diesen aufgewogen werden, sind von doppelter Art: sie sind entweder monopolistische, welche sich die Mutterländer auf Kosten der Kolonien, oder panpolistische, welche sie sich in Gemeinschaft mit den letzteren verschaffen. So lange das Rechtsbewußtsein der Völker monopolistisch war, verschmähten sie zwar die panpolistischen Vortheile nicht, strebten jedoch vorzugsweise nach den monopolistischen. In dem Maße ihre Ueberzeugungen panpolistischer wurden, legten sie nicht nur größeres Gewicht auf die panpolistischen Vortheile, sondern verzichteten auch theilweise oder gänzlich auf die monopolistischen. Obgleich die Kolonisation seit den ältesten Zeiten Gegenstand des Nachdenkens war: ist man doch keineswegs darüber im Reinen, ob und in wieweit die angeführten Vortheile erreichbar sind, und auf welche Weise sie am vollkommensten erreicht werden können. Die Erreichung derselben hängt selbstverständlich theils von der Behandlungs-, theils von der Gründungsweise der Kolonien ab — von der Behandlungsweise, weil diese unmittelbar über deren Ausbeutung oder Unterstützung von Seiten des Mutterlandes, von der Gründungsweise, weil sie über den Fortbestand und das

Gedeihen der Kolonien und dadurch mittelbar auch über den Umfang der Vortheile entscheidet, die das Mutterland von ihnen zu ziehen vermag. Verfolgt das Mutterland lediglich panpolistische Zwecke, so gibt es unter allen Umständen seinen Kolonien auch panpolistische Institutionen. Im entgegengesetzten Fall müssen jedoch die Institutionen der Kolonien nicht nothwendiger Weise monopolistisch, sondern sie können auch panpolistisch sein. Da das Gedeihen der Kolonien über den Umfang aller möglichen Vortheile des Mutterlandes entscheidet, so fragt es sich lediglich, welche Institutionen jenen am förderlichsten sind. Die Geschichte der Kolonien zeigt, daß der Regel nach die ihnen vom Mutterlande gegebenen Institutionen um so weniger monopolistisch waren, je später sie gegründet wurden. Doch ist dieser Fortschritt allem Anscheine nach weniger Folge staatskluger Berechnung, als des unbewußten Strebens, die Kolonien zu einem möglichst getreuen Abbild des Mutterlandes zu machen. Aber wie dem auch sei, jedenfalls haben wir zu untersuchen, welche Vortheile und Nachtheile die Kolonisation darbietet; ob und in wie weit die befolgten oder vorgeschlagenen Gründungs- und Behandlungsweisen der Kolonien ihrem Zweck entsprechen und, falls sich ergibt, daß die aus ethischen Gründen allein zulässige panpolistische Kolonisation wirkliche, d. h. ihre Nachtheile übersteigende Vortheile gewährt, durch welche Gründungs- und Behandlungsweise jene Vortheile am vollständigsten erreicht werden können.

Die Gesammtheit der Regeln, welche kolonisirende Staaten bei der Gründung und Behandlung von Kolonien zu befolgen haben, bildet die Kolonialpolitik, und diese ist, wie aus dem oben Gesagten erhellt, panpolistisch, wenn sie alle Staatsangehörigen, sowohl die des Mutterlandes als die der Kolonien, völlig gleichstellt, monopolistisch, wenn sie die Angehörigen des Mutterlandes auf Kosten der Kolonisten begünstigt, sei es mit oder ohne Gleichstellung der letzteren unter einander. Da, wie bereits erwähnt, alle kolonisirenden Völker, auch wenn sie noch so eifrig auf monopolistische Vortheile bedacht waren, deshalb die damit vereinbaren panpolistischen nicht außer Acht ließen, hat es eine rein mo-

nopolistische Kolonialpolitik niemals gegeben. Wenn wir dessen ungeachtet von einer solchen reden: so trennen wir in Gedanken, was in der Wirklichkeit stets verbunden ist, um das Wesen und die Erfolge des mono- und panpolistischen Theils mit Schärfe zu erkennen. Die monopolistische Kolonialpolitik kann wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Monopole bei verschiedenen Völkern verschieden sein und ist es erfahrungsmäßig auch gewesen; nicht so die panpolistische: sie muß, falls sie ihrem Zweck vollkommen entspricht, stets dieselbe sein, ist dies jedoch nicht, weil die drei Richtungen des Panpolismus, die liberale, kommunistische und föderale sich auch auf diesem Felde geltend machen. Da uns der Raum die Schilderung des gesammten Kolonialwesens nicht gestattet, beschränken wir uns unter Verweisung auf das lehrreiche Werk „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung von W. Roscher" auf die Grundzüge der Kolonialpolitik, und theilen diese mit Uebergehung der kommunistischen in monopolistische, liberale und föderale ein.

I. Monopolistische Kolonialpolitik.

Die Vortheile, welche sich monopolistische Zwecke verfolgende Mutterländer auf Kosten der Kolonien zu verschaffen suchten, zerfallen in solche, welche sich bei allen Kolonien, reinen wie gemischten, und in solche, welche sich nur bei gemischten erzielen lassen. Die Vortheile der ersteren Art lassen sich auf vier, und zwar auf zwei politische und zwei sociale zurückführen. Sie sind: 1) Die Beherrschung der Kolonien, welche jedoch selbstverständlich nur in so weit einen monopolistischen Charakter hat, als die letzteren einen geringeren Antheil an der Ausübung der Staatsgewalt nehmen, wie das Mutterland. 2) Staatseinkünfte von den Kolonien. Diese sind nur in so weit monopolistisch, als sie die zur Regierung der Kolonien erforderlichen Ausgaben übersteigen. Wir sagen die erforderlichen, nicht die gemachten Ausgaben, weil die Mutterländer nicht selten den Kolonialbeamten Besoldungen zuwenden, die nur zum Theil als Lohn für ihre amtlichen Dienste gelten können. Zu den Staatseinkünften von den Kolonien gehören

sowohl diejenigen, welche in Abgaben von diesen selbst, in Steuern, Bergzehnten, Einfuhrzöllen u. s. w. bestehen, als auch diejenigen, welche aus der durch die Kolonien bedingten Vergrößerung des mutterländischen Handels und Gewerbebetriebs erwachsen. 3) Gewerbemonopole des Mutterlandes. Sie umfassen alle Berechtigungen des letzteren, welche ihm direkt oder indirekt den Betrieb von Gewerben zuwenden, der ohne dieselben den Kolonien zukäme. 4) Handels- oder richtiger Verkehrsmonopole des Mutterlandes. Sie umfassen in analoger Weise alle Berechtigungen desselben, welche ihm Antheile am Kolonialverkehr zuwenden, die ohne dieselben entweder den Kolonien selbst oder fremden, den letzteren ihre Produkte besser als das Mutterland bezahlenden Ländern zufielen. Vortheile der zweiten Art gibt es nur zwei: 1) Die Aussicht der Staatsangehörigen des Mutterlandes auf politische oder sociale Monopole in den Kolonien. Da Länder, welche gemischte Kolonien haben, den sich in diesen niederlassenden Kolonisten meist bedeutende Monopole einräumen: so befinden sich ihre Staatsangehörigen dadurch, daß sie Aussicht haben, falls ihnen die Heimath keine passende Versorgung bietet, ein derartiges Monopol zu erwerben, offenbar in einer günstigeren Lebenslage, als die Angehörigen derjenigen Länder, welchen ein solcher Ausweg nicht offen steht. 2) Rückwirkungen der kolonialen Monopole auf das Mutterland. Wir verstehen hierunter alle die Vortheile, welche dem Mutterlande dadurch erwachsen, daß Kolonisten, welche einträgliche Monopole genießen, ihren mutterländischen Verwandten theils Einkünfte überlassen, die sie ohne eine so reichliche Versorgung mit ihnen getheilt hätten, theils ihnen Unterstützungen oder Erbschaften zufließen lassen. Von den angeführten Vortheilen verdienen die socialen theils ihrer Einträglichkeit wegen, theils weil sie vorzugsweise Forderungen des Merkantilsystems (s. Band II, S. 52) sind, besondere Aufmerksamkeit. Der Gesammtheit der Vortheile stehen nur zwei Nachtheile gegenüber: 1) Der Kostenaufwand, welchen das Mutterland machen muß, um theils seine Oberherrschaft über die Kolonien, theils seine auf diesen beruhenden

Gewerbe und Handelsmonopole anderen Völkern gegenüber zu behaupten. Wir sagen der Monopole, nicht der Kolonien selbst, denn die Kosten zur Behauptung der letzteren sind auch bei einer rein panpolistischen Kolonialpolitik erforderlich. 2) Die plötzliche Abnahme der Industrie des Mutterlandes, welche das Erlöschen seiner Monopole in Fällen des Verlustes der Kolonien zur Folge hat.

Die Mittel, welche man zur Erreichung der besprochenen Zwecke anwandte, sind bei den verschiedenen Arten von Kolonien, namentlich bei den reinen und gemischten, verschieden und erheischen deshalb eine besondere Betrachtung.

1) Reine Kolonien. Da einerseits von den Handelskolonien sich nur die gemischten zur Erreichung monopolistischer Zwecke eignen, andererseits die Pflanzungskolonien, weil die kolonisirenden Völker die Feldarbeit in den Ländern der heißen Zone nicht vertragen, stets gemischte sein müssen: so sind die hier in Betracht kommenden Kolonien sämmtlich Hauptkolonien. Die erste Stelle unter denselben nehmen die der Engländer in Nordamerika ein, deren Entstehung bekanntlich in das 17. und 18. Jahrhundert fällt. Wir legen sie bei unseren Betrachtungen zu Grunde.

a) Gründungsweise. Die genannten Kolonien zerfallen in Rücksicht auf dieselbe in Eigenthümer- und Freibriefkolonien. Bei den Eigenthümerkolonien wurde den meist der hohen Aristokratie angehörigen Gründern das Obereigenthum über den Grund und Boden der betreffenden Kolonien, so wie die bald mehr, bald weniger beschränkte Herrschaft über dieselben unter der Bedingung verliehen, daß sie binnen einer festgesetzten Frist den Anbau des Bodens einleiteten. Sie waren in der Ausübung der Staatsgewalt von Seiten des Mutterlandes meist nur wenig, von Seiten der Kolonien hingegen durch einen Staatsrath und eine Kolonialversammlung beschränkt, welche ungefähr dem englischen Ober- und Unterhaus entsprachen, aber einen weit demokratischeren Charakter hatten, als ihre mutterländischen Vorbilder. Die Obereigenthümer verkauften die Ländereien ihrer Kolonien an die An-

siedler, die einen laufenden Grundzins davon zu entrichten hatten. Sie konnten ihre politischen und socialen Monopole auf andere Personen übertragen und die Untereigenthümer der Regel nach ihre Grundstücke beliebig theilen und veräußern. Diese Gründungsweise entsprach ihrem Zwecke sehr gut, denn die Obereigenthümer, welche meist große Kosten für die ersten Akte der Kolonisation aufwandten, mußten, weil nicht nur die Wiedererstattung derselben, sondern auch die Bedeutung ihrer Hoheitsrechte von dem Wachsthum der Kolonien abhing, Alles thun, um Kolonisten herbeizuziehen, und zu diesem Behuf nicht nur denselben unter sehr günstigen Bedingungen Grundeigenthum verleihen, sondern auch sich einer guten Regierung befleißigen. Unter Freibriefkoloni'en wurden solche verstanden, deren Gründung von Aktiengesellschaften ausging, welche Eigenthümer des Bodens waren und theils geringe, theils sehr ausgedehnte politische Rechte genoßen. Diese Gründungsweise erleichterte zwar die Bestreitung der Ansiedelungskosten, aber keineswegs die Ansiedelung selbst, weil es den Gesellschaftsbeamten an der hierzu erforderlichen Energie gebrach. Aus diesem Grunde gediehen denn auch die Freibriefkolonien nur dann, wenn die Aktionäre sich selbst in ihren Kolonien niederließen und die übrigen Kolonisten in die Gesellschaft aufnahmen, in diesem Falle jedoch noch besser, als die Eigenthümerkolonien. Die auf die eine oder die andere Weise gegründeten Kolonien wurden später zum Theil in Kronkolonien verwandelt, welche letzteren unmittelbar unter der Herrschaft des Mutterlandes standen und unter Mitwirkung der Kolonialversammlungen durch Statthalter regiert wurden.

b) Behandlungsweise. Die Herrschaft, welche England über seine amerikanischen Kolonien übte, war nichts weniger als drückend. Diese ordneten ihre Angelegenheiten, in so weit sie nicht mit den merkantilistischen Maßregeln des Mutterlandes in Beziehung standen, fast ganz selbständig. Auch bezahlten sie dem letzteren außer den Einfuhrzöllen keine Steuern und gaben den überdies nicht zahlreichen mutterländischen Beamten nur mäßige Besoldungen. Die politischen Monopole des Mutterlandes waren demnach von

geringer Bedeutung; nicht so die socialen, denn sie erstreckten sich auf den größeren Theil des Verkehrs und der Gewerbe. Die Maßregeln, in welchen sie ihren Ausdruck fanden, waren im Wesentlichen folgende: 1) Den Kolonien wurde die Verfertigung aller feineren Fabrikate entweder, wie z. B. die Verarbeitung des Eisens, untersagt oder sie doch auf anderweite Weise daran verhindert, wie z. B. an der Verarbeitung der Wolle durch das Verbot, wollene Waaren aus einem Theile des Kolonialgebietes in den anderen zu bringen oder an der Reinigung des Zuckers durch die hohen Zölle auf Einfuhr des weißen Zuckers ins Mutterland. 2) Der gesammte Verkehr der Kolonien wurde auf englische, d. h. mutterländische oder koloniale Schiffe beschränkt, und die Einfuhr fast aller europäischen Waaren, so wie die Ausfuhr vieler Kolonialwaaren durfte lediglich auf dem Umwege über England erfolgen. 3) Die Kolonien durften eine Reihe von Produkten, nämlich theils solche, welche das Mutterland, wie Kaffee, Reis, Seide, Baumwolle, Tabak, Farbstoffe u. s. w., gar nicht, theils solche, welche es, wie Guß- oder Stabeisen, Schiffsbauholz, Thierhäute, Theer u. s. w., nur in unzureichender Menge producirt, lediglich an dieses oder an andere englische Kolonien absetzen. Getreide und Fleisch befanden sich, den Grundsätzen des Merkantilsystems zuwider, nicht nur nicht unter den genannten Waaren, sondern deren Einfuhr ins Mutterland war sogar verboten. 4) Die über England nach den Kolonien gehenden ausländischen Waaren waren mit einer Abgabe an das Mutterland belastet, weil die bei der Einfuhr nach England entrichteten Einfuhrzölle bei der Wiederausfuhr nach den Kolonien entweder gar nicht oder nur theilweise zurückgegeben wurden. Der Umstand, daß sich Fabrikate, wie z. B. deutsche Leinwand, unter denen befanden, deren Absatz in den Kolonien durch theilweise Zurückzahlung der Zölle erleichtert war, verstößt, weil er den mutterländischen Gewerbebetrieb nicht stark genug begünstigt, ebenfalls gegen die Grundsätze des Merkantilsystems. 5) Die mutterländischen Wallfischfänger waren dadurch vor den kolonialen bevorzugt, daß die Produkte der letzteren bei der Einfuhr ins Mutter-

land beträchtlichen Zöllen unterlagen. Uebrigens wurden die den Kolonien aus allen diesen Bestimmungen erwachsenden Nachtheile zum Theil wieder dadurch ausgeglichen, daß das Mutterland, um den Gang seiner Industrie von der Zufuhr ausländischer Arbeitsmaterialien möglichst abhängig zu machen, theils die kolonialen Urprodukte geringeren Zöllen unterwarf, als die ausländischen, theils für eine Reihe von den ersteren, z. B. für Hanf, Flachs, Seide, Bauholz, Bohlen u. s. w., zeitweilige Einfuhrprämien verwilligte.

Die angeführten socialen Monopole entsprechen im Allgemeinen ihrem Zweck; denn sie vergrößern die Vortheile, welche übervölkerten Ländern aus dem Verkehr mit untervölkerten Kolonien erwachsen. Diese Vortheile bestehen, wie schon im II. Bd., 9. Kap. gezeigt wurde, darin, daß das Mutterland Gelegenheit zum Austausch von Fabrikaten gegen Urprodukte findet, zu deren Erzeugung es sowohl ihm, als den übrigen mit ihm verkehrenden Ländern an den erforderlichen Naturkräften gebricht, und daß es in Folge dessen seinem Verkehr und Gewerbebetrirb eine ohne die Kolonien nicht erreichbare Ausdehnung zu geben vermag, oder mit anderen Worten, daß ein Theil seiner gar nicht oder unvollständig beschäftigten Bewohner durch die Herstellung und den Austausch der nach den Kolonien gehenden Fabrikate Beschäftigung in den einträglichsten Werkzweigen findet. Wir räumen ein, daß man sich früher von den durch merkantilistische Maßregeln erreichbaren Vortheilen übertriebene Vorstellungen machte, so wie daß jede monopolistische Kolonialpolitik das Anwachsen der Kolonien verlangsamt und dadurch das Eintreten der dem Mutterlande nützlichen Folgen verspätet. Wir räumen ferner ein, daß die Vortheile, welche England von seinen Kolonien zog, nur zum kleineren Theil von der monopolistischen Behandlung derselben herrührten, behaupten aber auch, daß die genannte Behandlung ihm dessen ungeachtet erhebliche Vortheile gebracht hat und ihm bei weitem größere gebracht haben würde, wenn man das Merkantilsystem vollständig durchgeführt, namentlich ohne Rücksicht auf die Sonderinteressen der Grundherrn und der Kaufleute sowohl die Einfuhr des kolonialen Getreides und

Fleisches gestattet, als den Zwischenhandel mit ausländischen Fabrikaten erschwert hätte.

A. Smith findet die englische Kolonialpolitik sowohl aus ethischen, als aus wirthschaftlichen Gründen verwerflich. Er sagt von derselben: Sie ist ungerecht, weil sie die Kolonisten an der zweckmäßigsten Verwendung ihres Kapitals und ihrer Arbeit verhindert, und zweckwidrig, weil sie England die beabsichtigten Vortheile keineswegs gebracht hat. Die Staatseinkünfte des Mutterlandes haben sich durch die Kolonien nicht vermehrt, denn diese bestreiten lediglich die Kosten ihrer Civilregierung und tragen nichts zur Unterhaltung der sie beschützenden und zum Theil nur ihretwillen bestehenden mutterländischen Marine bei. Die Gewerbemonopole haben bisher noch keine erheblichen Erfolge gehabt, weil der Arbeitslohn in den Kolonien wegen ihres Ueberflusses an Ländereien so hoch steht, daß sie alle feineren Fabrikate wohlfeiler aus dem Mutterlande beziehen, als selbst produciren. Die Verkehrsmonopole endlich, welche England als den wesentlichsten Theil seiner Kolonialpolitik ansieht, haben ihm keinen Nutzen, sondern im Gegentheil Schaden gebracht. — Bei der Angabe der Staatseinkünfte hat A. Smith sowohl die Zölle, als die Abgaben der durch die Kolonien bedingten mutterländischen Industrie außer Acht gelassen. Was er über die Gewerbemonopole sagt, ist richtig, schließt jedoch nicht aus, daß das Mutterland durch längere Behauptung derselben einen außerordentlichen Nutzen von ihnen gezogen hätte. Sein Urtheil über die Verkehrsmonopole hingegen ist geradezu unrichtig. Wir haben die Gründe, womit er die Schädlichkeit derselben zu beweisen sucht, bereits Band II, S. 126 fg. angeführt und widerlegt, wollen sie jedoch, um dem dort Gesagten Verschiedenes hinzuzufügen, kurz wiederholen. Es sind folgende: 1) Der Vortheil Englands, die Produkte seiner Kolonien wohlfeiler zu kaufen, als das Ausland, ist nur ein relativer, kein absoluter; denn es würde sie bei voller Handelsfreiheit noch wohlfeiler kaufen, weil die Konkurrenz den Preis derselben unter den bisherigen herabdrückte. — Wir haben bereits gezeigt, daß der

von A. Smith in Aussicht gestellte Preisabschlag nicht stattfinden kann, und fügen noch hinzu, daß, wenn er wirklich stattfände, der Vortheil der Käufer aus einem entsprechenden Nachtheil der Kolonisten erwüchse, also die Verkehrsmonopole des Mutterlandes nicht, wie A. Smith ebenfalls, und zwar mit Recht behauptet, den Kolonien schädlich, sondern im Gegentheil nützlich wären. 2) Die großen Handelsgewinnste, welche den englischen Kaufleuten durch die besondere Einträglichkeit des Kolonialhandels, und zwar wegen der Ausgleichung der Gewinnste in sämmtlichen Handelszweigen zu Theil werden, gereichen der englischen Nation zum Nachtheil; denn die Producenten müssen ihre Produkte wohlfeiler verkaufen und die Konsumenten ihre Genußmittel theurer einkaufen, was eine Beschränkung der Produktion und Konsumtion und dadurch auch eine beträchtliche Beschränkung des ausländischen Verkehrs zur Folge hat. — A. Smith nimmt bei dieser Beweisführung an, die Ausgleichung der Geschäftsgewinnste erstrecke sich nur auf die verschiedenen Handelszweige. In der That erstreckt sie sich jedoch, wie A. Smith anderwärts selbst einräumt, auf alle Werkzweige. Da sie indessen zwischen den Handelszweigen rascher als zwischen diesen und den übrigen Werkzweigen erfolgt: so findet die von ihm behauptete Begünstigung der Kaufleute, wenn auch nicht fortwährend, doch zeitweise wirklich statt. Sie hat übrigens, so weit dies geschieht, nicht eine Verminderung, sondern nur eine unrichtige Vertheilung des Nationaleigenthums zur Folge, weil sie nicht, wie A. Smith voraussetzt, mit einer Beschränkung des ausländischen Verkehrs verbunden ist. Diese steht nicht zu erwarten, weil die ausländischen Kaufleute, die, vom Kolonialhandel ausgeschlossen, sich mit einem geringeren Geschäftsgewinn begnügen müssen, allen Grund haben, den von dem inländischen verschmähten Verkehr zu übernehmen. 3) Der Kolonialhandel beschränkt die mutterländische Industrie, weil er weit mehr Kapital erfordert, als der Handel mit nahe gelegenen Ländern und deshalb bei gleichem Handelskapital weniger englische Produkte zum Austausch bringt, als der Handel mit dem Ausland. — Diese Beweisführung beruht auf

der Voraussetzung, der Umfang des Gewerbebetriebs übervölkerter Länder richte sich nach dem jeweiligen Umfang ihres Handelskapitales. In der That dehnen jedoch solche Länder sowohl ihren Gewerbebetrieb, als den zum Austausch ihrer Fabrikate erforderlichen Verkehr in dem Maße aus, als sie Gelegenheit zum Absatz derselben finden, und diese Gelegenheit wird durch die in Rede stehenden Verkehrsmonopole auf künstliche Weise vergrößert. Die Wirkung der letzteren besteht darin, daß sie dem Mutterlande einen Markt für seine Fabrikate verschaffen, den es ohne sie nicht gefunden hätte, und der ihm die Vergrößerung seines Gewerbe- und Handelskapitals, namentlich des letzteren, um so rascher ermöglicht, je theurer es seine Fabrikate darauf zu verkaufen vermag; weshalb denn auch, wie Mac-Culloch nachgewiesen, der Handel Englands mit dem Ausland während der Dauer des Alleinhandels mit den Kolonien nicht ab-, sondern sogar beträchtlich zugenommen hat. Manche Schriftsteller sind der Meinung, A. Smith habe den Kolonialhandel überhaupt für nachtheilig erklärt. Dies ist nicht der Fall. Er schreibt die nachtheiligen Wirkungen lediglich dem durch Monopole bedingten Theil desselben zu; denn er sagt ausdrücklich, daß bei freiem Verkehr das Handelskapital stets die gemeinnützigste Richtung erhalte und deshalb dem Kolonialhandel nur in so weit zufließe, als es im Handel mit näher gelegenen Ländern keine Verwendung finde. Offenbar steht die eben angeführte Behauptung in entschiedenem Widerspruch mit der vorhergehenden. Das Monopol des Mutterlandes verstärkt, da es ja niemanden zum Kolonialhandel zwingt, diesen nur dadurch, daß es ihn einträglicher macht, als den ausländischen. Erwägt man nun, daß der Grund der größeren Einträglichkeit desselben in der Vermehrung der Nachfrage nach mutterländischen Produkten liegt, und ein rasches Anwachsen der Kolonien ohne alle Monopole eine ähnliche oder noch größere Vermehrung der Nachfrage nach denselben hervorbringen muß: so sieht man leicht ein, daß das rasche Aufblühen der Kolonien, welches A. Smith mit Recht für einen weltökonomischen Gewinn erklärt, dem Mutterlande dieselben Nachtheile

bringen müßte, welche ihm seiner Meinung nach der Alleinhandel mit den Kolonien bringen soll. 4) Der Kolonialhandel entzieht den Gewerben des Mutterlandes Kapital, indem er dasselbe theils in die Kolonien selbst, theils in den besonders nachtheiligen Zwischenhandel drängt. — A. Smith findet den die Produkte der Kolonien und des Auslandes gegen einander austauschenden Theil des Kolonialhandels, welcher hier unter Zwischenhandel zu verstehen ist, besonders nachtheilig, weil er seiner Meinung nach den ausländischen Gewerbebetrieb auf Kosten des mutterländischen begünstigt. Auch diese Ansicht bedarf der Berichtigung. Von einer Beeinträchtigung der mutterländischen Gewerbe könnte nur dann die Rede sein, wenn die oben besprochene Abhängigkeit des Gewerbebetriebs von der Verwendung des Handelskapitals wirklich stattfände. Eine Beschränkung der möglichen Vortheile hingegen kann vorkommen. Wenn nämlich die Gesetzgebung, wie dies (s. S. 135) bei der englischen der Fall war, den Austausch der Kolonialprodukte gegen ausländische Fabrikate, z. B. Tabak gegen Leinwand, befördert: so läßt sie allerdings dem Mutterlande einen Vortheil entgehen, den sie ihm hätte zuwenden können; doch thut sie dies nur mit Verleugnung der Grundsätze des Merkantilsystems; denn nach dem letzteren ist aller Zwischenhandel auf die wenigen Urprodukte zu beschränken, welche die Kolonien unverarbeitet konsumiren, und soll die Gesammtheit der übrigen nur in Form mutterländischer Fabrikate, z. B. der deutsche Hanf als englische Leinwand, nach den Kolonien gebracht werden. Unter solchen Umständen wird offenbar die größtmögliche Anzahl mutterländischer Arbeitskräfte beschäftigt; denn der Zwischenhandel beschränkt sich auf Produkte, die im Mutterlande nicht gewonnen werden können, und nimmt selbst wegen der starken Bemannung der nach fernen Ländern segelnden Schiffe eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Arbeitskräften in Anspruch.

A. Smith schließt seine Kritik der englischen Kolonialpolitik mit dem Rathe, England möge, wenn es hergebrachter Vorurtheile wegen sich nicht zur Freilassung seiner Kolonien entschließen könne,

dieselben wenigstens dem Mutterlande in politischer und socialer Beziehung gleichstellen, namentlich ihre Deputirten in das Parlament aufnehmen und, falls die amerikanische Bevölkerung des britischen Reichs das Uebergewicht über die europäische erlange, die Hauptstadt nach Amerika verlegen. Hätte England diesen Rath befolgt und zugleich einen zureichenden Zoll auf die Einfuhr ausländischer Fabrikate in das britische Reich gelegt: so würde es nur den kleineren Theil der Vortheile, den ihm seine Kolonien brachten, eingebüßt und sich dieselben der scheinbaren Gleichstellung wegen weit länger erhalten haben. Wir sagen der scheinbaren Gleichstellung wegen, weil die Zurückweisung ausländischer Fabrikate zwar im Interesse übervölkerter Mutterländer, aber keineswegs in dem der untervölkerten Kolonien liegt und deshalb den Gewerbebetrieb der ersteren auf Kosten der letzteren begünstigt. Ein solches, die Maske der Gleichstellung tragendes Verfahren gegen die Kolonien würde allerdings die Opposition derselben bedeutend vermindert und in Folge dessen auch ihren Abfall verspätet, keinesfalls aber ihn verhütet haben; denn es war nicht Nothwehr gegen harte Bedrückungen des Mutterlandes, sondern das Streben, sich jeder Fessel zu entledigen, welches die Vereinigten Staaten zum Abfall von dem Mutterlande bewog. Uebrigens gab A. Smith seinen Rath durchaus nicht unter Voraussetzung einer solchen, nur auf Milderung und Verlarvung der mutterländischen Monopole gerichteten, sondern unter Voraussetzung einer diese durch Aufhebung aller Zölle gänzlich aufopfernden Handelspolitik. Unter solchen Umständen würde das Mutterland keinen andern Vortheil von der Erhaltung seiner Kolonien gehabt haben, als die sowohl den letzteren, als ihm selber zu gut kommende Vergrößerung der politischen Macht, welcher Vortheil jedoch schwerlich ausgereicht hätte, die politische Verbindung von Ländern zu erhalten, die ihrer geographischen Lage nach sich nicht zu einer solchen eignen.

Das Urtheil welches A. Smith und seine Anhänger über die englische Handelspolitik fällen, ist eine Konsequenz ihres Urtheils über das Merkantilsystem, welches sie bekanntlich für ganz unrichtig

halten. Heutzutage gibt es jedoch viele Mitglieder der liberalen Schule, welche dasselbe nicht gänzlich verwerfen, sondern der Meinung sind, die Wahrheit liege zwischen ihm und der Smith'schen Lehre in der Mitte. Wir können weder der einen, noch der andern dieser Ansichten beipflichten. Die letztere ist wohl zum Theil dadurch entstanden, daß man keinen bestimmten Begriff mit dem Merkantilsystem verbindet. Bald soll dasselbe die Bereicherung der zu begünstigenden Länder durch den Austausch ihrer Produkte gegen baares Geld, bald durch eine künstliche, d. h. auf ausländische oder koloniale Naturkräfte basirte Erweiterung ihres Verkehrs- und Gewerbebetriebs bezwecken. Nach der ersten Auffassung ist dasselbe vollkommen falsch, nach der zweiten vollkommen richtig, und deshalb Alles, was die liberale Schule dagegen einwendet, richtig oder falsch, je nachdem sie die eine oder die andere Auffassung im Auge hat. Sie hält sich jedoch nicht konsequent an eine der beiden Auffassungen, sondern vermischt dieselben in mannigfacher Weise. So geht z. B. A. Smith bei der Begriffsbestimmung von der falschen, bei der speciellen Betrachtung hingegen vorzugsweise von der richtigen aus. Uebrigens stimmen alle liberalen Oekonomen darin überein, daß sie auch dem richtig aufgefaßten Merkantilsystem keineswegs volle Anerkennung zu Theil werden lassen. Bekanntlich haben die Merkantilisten selbst ihr System niemals in eine streng wissenschaftliche Form gebracht, sondern pflegten ebenfalls die beiden Auffassungen desselben in mannigfacher Weise zu vermischen. Dessen ungeachtet war ihr Urtheil über den Erfolg handelspolitischer Maßregeln größeren Theils richtig. So schätzten z. B. die englischen Merkantilisten den ihrem Vaterlande aus seinen Kolonien erwachsenden Vortheil theils nach der Menge der Fabrikate, welche es in diesen gegen Urprodukte oder Geld absetzte, theils nach dem Umfang seiner im Kolonialhandel beschäftigten Rhederei. Gegen diese Schätzung ist nichts einzuwenden, denn England wäre der Erwerb, welcher ihm aus der Versorgung seiner Kolonien mit Fabrikaten zufloß, ohne jene gänzlich entgangen; und wenn auch die edlen Metalle keineswegs die besondere, ihnen zugeschriebene Be-

deutung haben: so sind sie doch, gleich den übrigen Kolonialprodukten, Güter, welche England nicht selbst produciren, sondern nur durch Austausch gegen seine Fabrikate beziehen konnte.

Als schlagendster Beweis für die Unrichtigkeit des Merkantilsystems wird häufig der Umstand geltend gemacht, daß der englische Handel mit Amerika nach dem Abfall der Vereinigten Staaten nicht ab-, sondern zu-, und zwar sehr rasch zugenommen hat. Diese Beweisführung steht in direktem Widerspruch mit der oben besprochenen Smith'schen Lehre, denn nach dieser hätte der englische Handel nicht zu, sondern im Gegentheil abnehmen und England durch diese Abnahme gewinnen müssen; da es ja gerade die künstliche Ausdehnung des Kolonialverkehrs ist, in welcher nach A. Smith der Nachtheil der englischen Kolonialpolitik bestanden haben soll. Die richtige Erklärung der in Rede stehenden Erscheinung scheint uns folgende zu sein: England hatte durch seine seit Cromwell's Zeiten theils gegen die Kolonien, theils gegen das Ausland ergriffenen merkantilistischen Maßregeln wesentlich zur Ausbildung seines Verkehrs und Gewerbebetriebs beigetragen, und diese waren zur Zeit des Abfalls seiner Kolonien bereits so weit vorangeschritten, daß es von seinem Verkehr mit den letzteren, die überdies durch Gleichheit der Sprache, des Geschmacks und der Lebensweise mit ihm zusammenhingen, nur wenig einbüßte. Die auf diese Weise entstehende Abnahme seines Verkehrs betrug jedoch weniger, als die aus dem außerordentlichen Wachsthum der abgefallenen Kolonien entspringende Zunahme desselben. Die Ansicht, das rasche Wachsthum der Vereinigten Staaten sei eine Folge ihrer Befreiung, ist nicht begründet: denn die Progression der Volksvermehrung durch Fortpflanzung erlitt keine nachweisbare Veränderung, und die an sich minder bedeutsame Zunahme der Einwanderung ist gewiß zum größeren Theil der Vervollkommnung der Kommunikationsmittel zuzuschreiben. Ohne Zweifel rühren die Vortheile, welche England von seinen amerikanischen Kolonien zog, von jeher mehr von dem Vorhandensein, als von der monopolistischen Behandlung derselben her, und waren die mutterländischen

Monopole nur so lange von großer Bedeutung, als England noch die Konkurrenz der Holländer zu fürchten hatte.

Sowohl die Gegner, als die Anhänger des Merkantilsystems stimmen darin überein, daß sie die Erfolge der monopolistischen Kolonialpolitik Englands überschätzten. Diese konnten gar nicht so groß sein, als sie annehmen, weil letzteres, wie schon oben erwähnt, die Grundsätze des Merkantilsystems nur in höchst mangelhafter Weise zur Anwendung brachte. Es verwies seine Kolonien auf die mutterländischen Fabrikate und verbot zugleich die Einfuhr der wichtigsten Kolonialprodukte: des Getreides und des Fleisches — ein Verfahren, welches offenbar sowohl das Wachsthum der Kolonien, als die Ausdehnung der mutterländischen Industrie in künstlicher Weise beschränkte. Hätte England seine Kolonialpolitik konsequent nach merkantilistischen Grundsätzen einrichten wollen, so hätte es zwei Wege, einen strengeren und einen milderen, einschlagen können. Bei Befolgung des strengeren hätte es den Betrieb aller feineren Gewerbe den Kolonien untersagen und den gesammten Verkehr derselben, jedoch mit Gestattung zollfreier Einfuhr aller ihrer Produkte, auf das Mutterland beschränken müssen, bei Befolgung des milderen Weges hingegen sie dem Mutterlande völlig gleichstellen und theils die ausländischen Fabrikate mit hohen Eingangszöllen belegen, theils den inländischen Verkehr durch geeignete Schifffahrtsgesetze begünstigen müssen. Im ersteren Fall würde die Bevölkerung Nordamerikas bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts, d. h. so lange sie ohne Neigung zum Betrieb feinerer Gewerbe nur nach einem möglichst ausgedehnten Markt für ihre Ur- und Rohprodukte verlangte, weit rascher, im Laufe des jetzigen Jahrhunderts hingegen, in welchem das Verlangen nach dem Gewerbebetrieb erwachte und stets mächtiger hervortrat, langsamer fortgeschritten sein, als dies unter den gegebenen Verhältnissen geschah. Ohne Zweifel würde die Bevölkerung Nordamerikas wegen des raschen Wachsthums in den früheren Perioden gegenwärtig nicht geringer sein, als sie wirklich ist, England also jenem alle die feineren Fabrikate zu liefern haben, die es jetzt

selbst verfertigt oder aus anderen Ländern bezieht. Im letzteren Fall würden die Fortschritte der Bevölkerung Nordamerikas schon im vergangenen Jahrhundert weit rascher und im Laufe des jetzigen nicht minder rasch gewesen sein, als sie wirklich waren, und die Vortheile des Mutterlandes würden in Folge dessen, wenn auch anfänglich geringer, später ohne Zweifel weit größer geworden sein, als im ersteren Fall; England hätte demnach bei richtiger Würdigung seines Vortheils mit dem ersteren Wege beginnen und später in den zweiten einlenken müssen. Natürlich gilt dies nur in der Voraussetzung der Behauptung seiner Kolonien. Diese wäre ihm jedoch, selbst wenn es von vorn herein durch Befolgung des milderen Weges die Kolonien so günstig als möglich gestimmt hätte, wohl schwerlich bis auf den heutigen Tag gelungen. Wenn also einerseits die große Bedeutung der durch merkantilistische Maßregeln erzielbaren Vortheile außer Zweifel steht: so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß der Genuß derselben stets nur ein zeitweiliger sein kann.

2) G e m i s c h t e K o l o n i e n. Von dieser zur Erreichung monopolistischer Zwecke vorzugsweise geeigneten Klasse von Kolonien kommen alle Arten, nämlich sowohl Haupt- als Handels- und Pflanzungskolonien vor.

a) H a u p t k o l o n i e n. Die wichtigsten sind bekanntlich die der Spanier in Amerika, welche als nächstes Ergebnis der Entdeckung dieses Welttheils bereits im 16. Jahrhundert entstanden.

aa) G r ü n d u n g s w e i s e. Die Gründer der spanischen Herrschaft in Amerika vertheilten das von ihnen eroberte Land unter ihre Waffengefährten und machten die darauf lebenden Indianer zu Leibeigenen, welche ihren Gutsherrn bedeutende Abgaben zu geben, drückende Frohndienste zu leisten und außerdem noch die Kosten ihrer Gemeindeverwaltung zu tragen hatten. Diese auf die gröblichste Ausbeutung der Indianer berechneten Institutionen wurden jedoch nach der völligen Sicherung der spanischen Herrschaft durch andere, zwar ebenfalls streng monopolistische, aber doch weit humanere ersetzt. Alles Grundeigenthum wurde zur Domäne

gemacht, die Grundherrn in Beamte verwandelt, die Dauer ihrer Amtsführung auf zwei Generationen beschränkt und sie zur Beschützung und Civilisirung ihrer indianischen Bauern verpflichtet. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, der Betrag der Abgaben der indianischen Bauern, welcher zu $^3/_4$ dem Grundherrn zufloß, ermäßigt, und die meist sich nur auf Berg- und Wegebau erstreckenden Frohndienste auf ein bestimmtes, in der Regel sehr geringes Maß beschränkt. Die Kolonien wurden von Vicekönigen oder Generalkapitänen regiert, die nur 7 Jahre im Amte blieben, in ihrer Amtsführung durch einen ihnen zur Seite stehenden Staatsrath beschränkt und einer gemeinschaftlichen Oberbehörde, dem in der Hauptstadt des Mutterlandes residirenden indischen Rath untergeordnet waren. Die ganze Gesetzgebung war darauf berechnet, die Indianer sowohl gegen Bedrückung seitens der Kolonialbeamten, als gegen Uebervortheilung seitens der unter ihnen lebenden Spanier zu schützen. Die Beamten wurden theils durch Visitationen, theils dadurch kontrolirt, daß der indische Rath für einen jeden nach Beendigung seiner Amtsführung einen Rechtsgelehrten zur Annahme von Beschwerden über Mißbrauch der Amtsgewalt bestellte. Die Spanier durften, damit ihnen jede Gelegenheit zur Uebervortheilung der Indianer entzogen werde, sich nicht in den Dörfern derselben niederlassen und auch des Handels wegen sich nicht länger als einige Tage darin aufhalten. Endlich genoßen die Indianer die Rechte von Unmündigen. Sie bedurften sowohl zum Verkauf von Grundstücken und werthvollen Mobilien, als zum Kontrahiren von Schulden der Zustimmung des Gerichts, und dieses war verpflichtet, dieselbe nur mit sorgfältiger Wahrung ihrer Interessen zu geben. Noch günstiger war die Lage der Indianer in den von den verschiedenen religiösen Orden gestifteten Missionen, unter welchen bekanntlich die der Jesuiten in Paraguay die erste Stelle einnahmen. Die Missionen bildeten bald größere, bald kleinere, häufig mit Vorwerken versehene Dörfer, deren Bewohner unter der Anleitung einiger sich zugleich mit der Seelsorge und dem Schulunterricht befassender Mönche landwirthschaftliche und

gewerbliche Arbeiten verrichteten. Sie hatten sowohl Gemeinde- als Sondereigenthum, und die arbeitsfähigen Indianer gewöhnlich zwei Stunden täglich auf die Bestellung des Gemeindelandes zu verwenden, dessen Ertrag theils der Kirche zufiel, theils unter die Mitglieder der Missionen vertheilt wurde. Die Mönche suchten ihre Indianer, um sie gegen entsittlichende Einflüsse zu schützen, so viel als möglich von allem Umgang mit Europäern abzuhalten und beherbergten diese, namentlich reisende Kaufleute, nur kurze Zeit in einem besonderen, unter ihrer Aufsicht stehenden Fremdenhaus. Am strengsten verfuhren die Jesuiten. Sie beschränkten zur Beseitigung aller Kaufleute den Export auf den nach ihnen benannten Thee und besorgten den Handel damit selbst.

Die geschilderte Gründungsweise der spanischen Kolonien entsprach, wenn man von den bei der Eroberung verübten Barbareien absieht, im Allgemeinen ihrem Zweck und würde ihm noch viel besser entsprochen haben, wenn es der Regierung gelungen wäre, die zahlreichen zum Schutz der Indianer erlassenen Gesetze zu voller Geltung zu bringen.

bb) Behandlungsweise. Spanien hatte bei der Ausbeutung seiner Kolonien vorzugsweise die Vermehrung seiner Staatseinkünfte im Auge. Es ließ sich bedeutende Abgaben von denselben entrichten, nahm Zölle von den ihnen zugehenden Waaren und bezog, da die Kolonisten fast gänzlich von der Beamtung ausgeschlossen waren, die sehr hohen Besoldungen der Kolonialbeamten, so wie die von diesen gemachten Erpressungen zum größeren Theil. Gewerbemonopole nahm das Mutterland nicht in Anspruch, weil es allen Gewerbebetrieb für verächtlich hielt und in Folge dessen sogar die Einfuhr ausländischer Fabrikate begünstigte. Die Indianer verfertigten die von ihnen verbrauchten gewerblichen Produkte selbst und wurden zur Verfertigung derselben ermuntert. Die weiße Bevölkerung der Kolonien erhielt zwar ihren Bedarf an Fabrikaten aus Spanien, dieses bezog sie jedoch zum größeren Theil aus dem Auslande. Je weniger Werth Spanien auf Gewerbemonopole legte, desto höher schätzte es die Ver-

kehrsmonopole, die es indessen auf eine so zweckwidrige Weise gestaltete, daß es den Kolonialhandel stets in einem Zustande künstlicher Verkümmerung erhielt. Derselbe war nicht nur ausschließlich dem Mutterlande vorbehalten, sondern auch der leichteren Ueberwachung wegen auf eine Stadt, anfänglich Sevilla, später Cadix, beschränkt. Er wurde durch zwei Seekaravanen vermittelt, wovon die eine regelmäßige Fahrten nach Süd-, die andere nach Mittelamerika machte. Sowohl der Weg der Karavane, als die Landungsplätze waren genau vorgeschrieben, und der Austausch der Waaren erfolgte nach amtlich festgesetzten Taxen. Doch alle diese den Verkehr so sehr beengenden Sicherheitsmaßregeln vermochten nicht, die Ausbildung eines umfangreichen Schleichhandels zu verhindern. Was endlich die Vortheile anbelangt, welche dem Mutterlande aus dem Uebergang seiner Angehörigen in die Kolonien erwuchsen: so sind dieselben trotz aller von diesen gebotenen Gelegenheit zur Bereicherung nicht hoch anzuschlagen, weil die Auswanderung nach denselben, welche nicht begünstigt, sondern sogar erschwert wurde, verhältnismäßig sehr gering war.

Obgleich nun die von Spanien aus seinen Kolonien gezogenen Vortheile keineswegs so groß waren, als man in früheren Zeiten glaubte, und als sie bei zweckmäßigerer Behandlung derselben gewesen wären: so machten sie doch lange einen beträchtlichen Theil des spanischen Nationaleinkommens aus. Von den liberalen Oekonomen sind manche der Ansicht, die spanische Kolonialpolitik habe den Wohlstand des Mutterlandes nicht vermehrt, sondern vermindert; denn sie habe die Spanier auf den mühelosen Erwerb des amerikanischen Goldes und Silbers verwiesen und sie dadurch abgehalten, ein gewerbefleißiges Volk zu werden. Wir theilen diese Ansicht nicht, glauben vielmehr, daß die Kolonialpolitik Spaniens eine Folge seiner aristokratischen Abneigung gegen alle gewerbliche Thätigkeit war, daß sein Handel und selbst ein Theil seines Gewerbebetriebs durch seinen Kolonialbesitz viel größer war, als er ohne diesen gewesen wäre, und daß die Kolonien wesentlich dazu beitrugen, ihm die hohe Stellung zu verschaffen, die es im

16. Jahrhundert einnahm. Hätte Spanien einerseits, wie schon der menschenfreundliche Las Casas vorgeschlagen, die Kolonisation Amerikas gänzlich den Missionären überlassen und von den Mitgliedern aller Nationen eine Kopfsteuer erhoben, andererseits allen Spaniern die Betheiligung an dem Kolonialhandel gestattet: so hätte es seine Zwecke: die größte Ausbreitung seiner Herrschaft, die dauernde Abhängigkeit der Kolonien, die Vermehrung seiner Staatseinkünfte und die Bereicherung der mutterländischen Bevölkerung, auf dem Wege des Handels so weit als möglich und jedenfalls viel weiter erreicht, als dies auf dem von ihm befolgten Wege geschah. Die Bevölkerung der Kolonien würde unter der milden Herrschaft der Geistlichkeit rasch zugenommen, die den Indianern gegebene Erziehung diese nicht zur politischen Selbständigkeit befähigt und sowohl die Staatseinkünfte als der Handel des Mutterlandes sich nach Maßgabe des Wachsthums der Kolonien vermehrt haben. Durch das genannte Verfahren wäre nicht nur das Mutterland reicher, sondern auch den Indianern alles das Ungemach erspart worden, welches die zügellosen spanischen Eroberer über sie brachten, und, was noch wichtiger ist, es hätte die auf Rassenunterschiede basirte Kastenbildung nicht stattgefunden, welche der ethischen Entwicklung der mittel- und südamerikanischen Bevölkerung fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt. Diese zerfällt bekanntlich in Weiße, Indianer, Neger und Mischlinge aller Art, deren kastenartige Absonderung ihrer natürlichen Verschiedenheit wegen selbst bei rein panpolistischen Institutionen wohl niemals vollständig aufhören wird.

b) Handelskolonien. Die meisten europäischen Nationen haben im Laufe der neueren Zeit Handelskolonien gegründet. Sie begannen gewöhnlich mit Faktoreien, verwandelten dieselben durch Eroberung eines kleinen Gebietes in reine Kolonien und diese durch Unterwerfung der angrenzenden Länder in gemischte. Die Gründung solcher Kolonien ging in der Regel von Handelsgesellschaften aus, welchen der Alleinhandel mit der betreffenden Kolonie oder den in ihrer Nähe gelegenen Ländern und zugleich die Herr-

schaft über jene zustand. Alle diese Kolonien sind uneigentliche, da nur der kleinere Theil der sich in ihnen aufhaltenden Angehörigen des Mutterlandes einen bleibenden Wohnsitz in denselben nimmt. Die großartigste der gemischten Handelskolonien ist bekanntlich das britische Ostindien, welches uns deshalb bei deren Betrachtung als Beispiel dienen mag.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Besitzungen der seit dem Beginn des 17. bestehenden britisch-ostindischen Kompagnie eine reine Kolonie, deren Gebiet sich auf einige befestigte Städte beschränkte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrat die Kompagnie die Bahn der Eroberung. Sie mischte sich in die Kriege der indischen Fürsten, unterstützte die einen gegen die anderen, eignete sich das Gebiet der Besiegten zu, machte die Sieger zu abhängigen Bundesgenossen und unterwarf auch diese, sobald die Umstände es erlaubten. Dieses bis heute eingehaltene Verfahren hatte den besten Erfolg. England beherrscht bereits den größeren Theil von Indien direkt oder durch abhängige Fürsten und wird seine Herrschaft voraussichtlich auch über die noch nicht unterworfenen Theile ausbreiten. Die Kompagnie hatte ursprünglich nicht nur den Alleinhandel nach China und Ostindien, sondern auch die Herrschaft über das letztere. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde sie jedoch in ihren politischen Funktionen wesentlich beschränkt. Es wurde eine sie beaufsichtigende Staatsbehörde, das Kontrollamt, kreirt und ihre im Mutterlande residirende Direktion in allen wichtigen Regierungshandlungen an dessen Zustimmung gebunden. Auch wurde die Kompagnie zu einer bedeutenden Abgabe an den Staat verpflichtet, die sie jedoch unter mancherlei Vorwänden nur unvollständig entrichtete. Ihre Handelsmonopole wußte sie zwar länger zu behaupten, hat sie jedoch in der jüngsten Zeit gänzlich verloren und ist seit 1834 lediglich ein politischer Körper. Obgleich die Kompagnie den Handel mit Indien und China so lange ausschließlich betrieb, in Indien selbst den Handel mit Salz, Tabak und Betelnüssen monopolisirte und von den Indiern hohe Steuern erhob: so ist doch ihre Finanzlage nichts weniger als

günstig. Sie vertheilte zwar durchschnittlich eine ansehnliche Dividende, häufte aber gleichzeitig eine große Schuldenlast auf. Von ihrer Regierung läßt sich nichts Rühmliches sagen. Sie ließ, abgesehen von einigen nichts weniger als gelungenen Verbesserungsversuchen, den Indiern ihre eben so ungerechten als mangelhaften Institutionen und behandelte sie lediglich als Gegenstand der gröblichsten Ausbeutung. Bei der großen Entfernung des Mutterlandes mußte das Geschick derselben der Natur der Sache nach fast ganz von den in Indien weilenden Beamten abhängen, und diese waren gewöhnlich weit mehr auf ihre eigene Bereicherung, als auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten bedacht. Sie übervortheilten einerseits die Kompagnie, indem sie Handel auf eigene Rechnung trieben, und drückten andererseits die ihnen untergebenen Indier durch Erpressungen aller Art, ja ihre Härte und Willkür ging so weit, daß sie noch in der jüngsten Zeit sich der Tortur zur Beitreibung der Steuern bedienten. Trotz allem dem soll nach der Versicherung der englischen Schriftsteller das indische Volk unter englischer Herrschaft sich immer noch besser befinden, als unter der seiner eigenen Fürsten, weil es wenigstens den ewigen Kriegen entgehe, die diese unter einander führen, und auch die Behandlungsweise der letzteren noch barbarischer sei, als die der englischen Beamten. Die erstere Behauptung ist jedenfalls richtig, und auch die zweite mag es sein. Doch gibt dies keineswegs den so häufig darin gesuchten Entschuldigungsgrund für das Verhalten der Engländer ab. Die Kulturzustände der Indier und Engländer sind so verschieden, daß der Grad der Verschuldung ohne allen Zweifel bei diesen am größten ist.

Die von England in Ostindien befolgte Kolonialpolitik beruht im Allgemeinen auf merkantilistischen Grundsätzen. Nach diesen ist der Handel gebildeter Völker mit weit weniger gebildeten, namentlich bei großer Verschiedenheit der Naturkräfte der betreffenden Länder, besonders einträglich, weil die ersteren Gelegenheit finden, ihre Fabrikate gegen sehr werthvolle Urprodukte, deren Werth den letzteren noch unbekannt ist, mit großem Gewinn zu vertauschen. Dieser Umstand gibt dem Alleinhandel mit solchen Völkern eine

besondere Wichtigkeit. Kolonien, namentlich gemischte, eignen sich am besten zur Erlangung desselben, und auf eine Reihe von Jahren privilegirte politische Handelsgesellschaften wiederum am besten zur Gründung der erforderlichen Kolonien. A. Smith erklärt, seinem Standpunkte getreu, die ganze Lehre nicht nur aus ethischen, sondern auch aus wirthschaftlichen Gründen für falsch. Er bleibt dabei, daß alle, also auch die genannten Handelsmonopole, den sie genießenden Völkern schädlich seien, und verwirft die zu ihrer Gründung empfohlenen Handelsgesellschaften gänzlich. Seine Ansicht über die Schädlichkeit der Handelsmonopole haben wir bereits Seite 137 widerlegt. Die Schilderung, welche er von den verderblichen Wirkungen der in Rede stehenden Gesellschaften entwirft, ist zwar größeren Theils richtig, beweist jedoch nicht die von ihm behauptete unbedingte Verwerflichkeit derselben. Soll eine Kolonie an einem Orte gegründet werden, mit dem noch gar keine oder doch so wenig Handelsbeziehungen bestehen, daß der Erfolg des Unternehmens zweifelhaft ist: so eignet sich eine auf einem angemessenen Zeitraum privilegirte Aktiengesellschaft offenbar sehr gut zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, weil einerseits die nur einen kleinen Theil ihres Vermögens wagenden Aktionäre, wenn nöthig, Zubuße geben und äußersten Falls den Verlust ihrer Aktie ertragen können, andererseits die Aussicht auf die großen Gewinnste des Alleinhandels zu einer möglichst ausgedehnten Betheiligung reizt. Die Herrschaft über die zu gründende Kolonie wird zwar unter allen Umständen am besten vom Staate ausgeübt, kann jedoch, so lange die Kolonie eine reine ist, ohne besondere Nachtheile auch der Gesellschaft zustehen, indem ein Verein von Kaufleuten sich sehr wohl selbst zu regieren und auch die wenigen zu seinem Schutze erforderlichen Truppen zu halten vermag. Hat jedoch die Gesellschaft so lange bestanden, daß die mutterländischen Kaufleute zum Betrieb des Kolonialhandels geneigt sind: so darf ihr Privilegium nicht verlängert werden, denn ihr Handelsmonopol hört auf, eine gleich einem Erfindungspatent wirkende Prämie für die Anbahnung des Kolonialhandels zu sein. Ein ferneres Fort-

bestehen der Gesellschaft würde nur schaden, ohne zu nützen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Bei einer Handel treibenden Aktiengesellschaft treten, namentlich wenn die Direktion sich in einem und die ihr untergebenen Beamten sich in einem anderen, von jenem weit entfernten Lande befinden, die den Aktiengesellschaften eigenthümlichen Uebelstände, Nachlässigkeit und Unredlichkeit der Beamten, in außergewöhnlicher Weise hervor, weil nicht nur die Wahrnehmung von Handelsinteressen ganz besondere Aufmerksamkeit erheischt, sondern auch die Gelegenheit der Beamten, Handel auf eigene Rechnung zu treiben, so verführerisch ist, daß jene der Versuchung, sie zu benutzen, nur ausnahmsweise widerstanden haben, weshalb denn auch derartige Gesellschaften nicht ohne Monopole bestehen können und selbst mit diesen keine günstigen Erfolge haben. 2) Das Handelsmonopol beeinträchtigt nicht nur die Kolonie, sondern auch das Mutterland, und zwar auf doppelte Weise; denn einerseits muß jene ihre Produkte zu niedrigen Preisen verkaufen und dieses sie zu hohen Preisen einkaufen, andererseits erleidet der Kolonialhandel eine außerordentliche Einschränkung, weil die Gesellschaft nicht mit allen, sondern nur mit den einträglichsten Artikeln handelt und auch den Absatz von diesen durch Uebertheuerung der Käufer in enge Grenzen einschließt, ja unter Umständen sogar Beschränkung der Produktion oder theilweise Zerstörung der Produkte zu künstlicher Preissteigerung anwendet. Geht das Monopol der Gesellschaft auf das Mutterland über, so hört jede Benachtheiligung desselben auf, die Konsumenten kaufen die Kolonialprodukte zu dem niedrigsten Preise, an die Stelle von wenigen großen Handelsgewinnsten treten viele kleine, die zusammengenommen mehr betragen, als jene, und alle künstlichen Preissteigerungen fallen weg. Auch die Lage der Kolonie wird wesentlich verbessert, denn die merkantilistische Ausbeutung derselben beschränkt sich auf die Entziehung der Vortheile, die ihr aus der Zulassung ausländischer Kaufleute erwüchsen, und diese sind um so geringer, je ausgebildeter die Industrie des Mutterlandes ist. 3) Die Ausübung der Herrschaft durch eine Handel treibende Gesellschaft hat den Nachtheil, daß die

Kolonie schlecht regiert, in Folge dessen die Produktion wesentlich beschränkt und dadurch eine entsprechende Verminderung sowohl der Abgaben, als des Kolonialhandels bewirkt, also Mutterland wie Kolonie in gleicher Weise beeinträchtigt wird. Der Grund der schlechten Regierung liegt zunächst in der Vereinigung von ihrer Natur nach unvereinbaren Funktionen. Die zum Handelsbetrieb und zur Regierung eines Landes erforderlichen Fähigkeiten sind so selten mit einander verbunden, daß man von Kaufleuten, selbst bei aller Gewissenhaftigkeit, keine gute Regierung erwarten kann. Von weit größerer Bedeutung ist der Umstand, daß die kaufmännischen Beamten Handel auf eigene Rechnung treiben und ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um sich, sei es durch Unterdrückung ihrer Konkurrenten, sei es durch Beschränkung der Produktion, ähnliche Monopole zu verschaffen, wie sie die Gesellschaft genießt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß England keineswegs die größtmöglichen Vortheile aus seinem indischen Reich gezogen hat, und daß dieselben weit größer gewesen wären, wenn es die Kompagnie frühzeitig abgeschafft und die Regierung wohl beaufsichtigten Staatsbeamten anvertraut hätte. Ueber die Zweckmäßigkeit der jetzigen Regierungsform, nach welcher das Kontrollamt und die Direktion der Kompagnie zusammenwirken, sind die Meinungen getheilt. Nach J. St. Mill ist das Kontrollamt überflüssig und bewirkt nur eine unnöthige Vermehrung der Kosten, nach Roscher liegen in der Theilung der höchsten Gewalt immerhin gewisse Garantien. Ein großer Theil der englischen Publicisten hält das Fortbestehen der Kompagnie für nöthig, weil die Abschaffung derselben den Einfluß und die Bestechungsmittel der Minister vermehre. Am passendsten dürfte die Theilung der Gewalt zwischen das Ministerium und einen ostindischen Rath sein, dessen Mitglieder aus ehemaligen, durch gewissenhafte Amtsführung ausgezeichneten indischen Beamten beständen. Die Freigebung des indischen Handels hat England großen Nutzen gebracht. Die Herstellung einer einsichtsvollen und gewissenhaften Regierung würde ihm von noch viel größerem Nutzen sein. Die Produktion würde dadurch nicht nur in außerordentlicher

Weise gesteigert und die Empörung gänzlich verhütet werden, sondern es würde auch dahin kommen, daß Indien aufhörte, die Hochschule der Korruption für das Mutterland zu sein.

Die Vortheile, welche England aus Indien gezogen, bestehen erstens aus den Abgaben der Kompagnie an den Staat und dem über den Zinsfuß hinausgehenden Theil der Dividende; zweitens aus dem gesammten, wohl oder übel erworbenen Diensteinkommen aller Beamten und Soldaten der Kompagnie, welche keinen bleibenden Wohnsitz in Indien nahmen und deshalb nicht als Kolonisten anzusehen sind; drittens aus dem Erwerb aller verkehr- und gewerbetreibenden Privatleute, welcher diesen ohne den Besitz von Indien aus Mangel an Beschäftigung oder geringerer Einträglichkeit derselben entgangen wäre. Von dem genannten Einkommen der englischen Nation müssen nun zwar die Schulden der Kompagnie, d. h. die zur Eroberung Indiens verwandten, also nicht mehr vorhandenen Kapitalien in Abzug gebracht werden; doch ist hierbei wohl zu beachten, daß der Verlust der letzteren von England erst dann empfunden wird, wenn es die Herrschaft über Indien verliert oder die Verzinsung der Schuld nicht mehr aus den Einkünften des indischen Reichs bestritten werden kann [1]). Wäre England Indien gegenüber nicht nach monopolistischen, sondern nach liberalen Grundsätzen verfahren, d. h. hätte es der Staat ohne alle Einmischung den Kaufleuten überlassen, mit oder ohne Anlage von Faktoreien nach Indien zu handeln: so würde der indische Handel zwar ebenfalls einen bedeutenden, aber doch sicherlich einen dem jetzigen weit nachstehenden Umfang erreicht haben. Der Mehrbetrag des letzteren und die Gesammtheit der politischen Vortheile sind das Ergebnis der monopolistischen Politik.

---

1) Dieser Fall wird eintreten, wenn die Unterdrückung des vor einiger Zeit ausgebrochenen Militäraufstandes nicht in der Kürze gelingt. Die Entstehung des Aufstandes hätte jedoch, da er lediglich Folge schlechter Regierung ist, leicht verhütet werden können. Die Beherrschung Indiens ist eine einträgliche Unternehmung, deren Einträglichkeit jedoch gleich der aller Unternehmungen durch schlechte Geschäftsführung verloren werden kann.

c) Pflanzungskolonien. Als solche sind nicht alle Plantagenbau treibenden, sondern nur die sich fast gänzlich auf denselben beschränkenden Kolonien zu betrachten. Die arbeitende Klasse der Pflanzungskolonien besteht gewöhnlich aus Negern, weil diese sich ihrer Körperbeschaffenheit wegen besser als alle anderen Menschenracen zur Feldarbeit in heißen Ländern eignen; und die schwarze Bevölkerung macht, weil der Plantagen-, namentlich der Zuckerbau, viele Handarbeit erfordert, stets den bei weitem größeren Theil der Gesammtbevölkerung aus. Obgleich der Anbau des Bodens mehr als jede andere Beschäftigung bleibende Niederlassungen erheischt: hält sich doch ein beträchtlicher Theil der weißen, aus Grundherrn und Sklavenaufsehern bestehenden Bevölkerung nur zeitweise in den Pflanzungskolonien auf, so daß dieselben, gleich den Handelskolonien, wenn auch in geringerem Grade wie diese, den Charakter von uneigentlichen Kolonien haben. Es ist eine Eigenthümlichkeit derselben, daß die Entstehung und zum Theil auch die Erhaltung der schwarzen Bevölkerung auf dem Sklavenhandel beruht, und daß dieselbe fortwährend in voller Sklaverei lebt, wenigstens bis auf die der englischen Kolonien, in welchen diese seit 1838 aufgehoben ist. Hinsichtlich der weißen Bevölkerung bietet die Entstehungsweise der Pflanzungskolonien keine Eigenthümlichkeiten dar, und zwar um so weniger, als sie häufig erst aus anderen Kolonien, sowohl reinen als gemischten, entstanden sind, im letzteren Fall durch Ausrottung oder Zurückdrängung der Ureinwohner. Die Behandlungsweise, welche die Mutterländer ihren Pflanzungskolonien angedeihen ließen, bestand in der Regel darin, daß sie sich den Alleinhandel mit denselben vorbehielten und zugleich, um das Aufblühen derselben zu fördern oder sich vom Auslande unabhängig zu machen, die eigenen Kolonialwaaren mit geringeren Einfuhrzöllen belegten, als die fremden.

Das Handelsmonopol der Mutterländer entspricht aus den Seite 137 angegebenen Gründen seinem Zweck vollkommen, Es sichert denselben einen Markt für ihre Fabrikate und trägt zur Ausdehnung ihres Verkehrs noch insbesondere dadurch bei, daß die

Pflanzungskolonien außer den gewerblichen auch die meisten zu ihrem Unterhalte erforderlichen Urprodukte einführen und die Einfuhr der letzteren aus den sie producirenden Ländern auf mutterländischen Schiffen geschieht. Dazu kommt noch, daß die Mutterländer ihre Handelsmonopole bei den Pflanzungskolonien behaupten können, so lange sie wollen, weil die weißen Kolonisten ihres Beistandes zur Beherrschung der Sklaven bedürfen.

Die Begünstigung der Pflanzungskolonien durch Differenzialzölle liegt nur in so weit in dem Interesse der Mutterländer, als sie eine Prämie für die ersten Akte der Kolonisation darstellt. Ist in einer jungen Pflanzungskolonie eine Reihe von Pflanzungen entstanden, so muß die Gründungsprämie durch Einführung gleicher Zölle für in- und ausländische Kolonialwaaren aufgehoben werden; denn so lange das Mutterland seinen Bedarf an den letzteren in seinen Kolonien nicht mindestens eben so wohlfeil kauft, als aus dem Auslande, räumt es jenen ein Monopol auf seine eigenen Kosten ein. Sind nun seine Pflanzer nicht im Stande, mit dem Ausland zu konkurriren: so mangelt es ihnen entweder an Boden von der erforderlichen Fruchtbarkeit, oder es fällt ihnen schlechter Geschäftsbetrieb zur Last. Im ersteren Fall werden sie durch Gleichstellung mit dem Auslande zur Wahl eines für ihren Boden geeigneteren Werkzweigs, im letzteren Fall zur Verbesserung ihres Geschäftsbetriebs genöthigt. Die Besorgnis, daß ein Land durch Einschränkung oder gänzliches Aufgeben seines Plantagenbaus sich vom Auslande abhängig mache, ist nicht begründet, so lange es außer ihm noch andere Kolonialwaaren producirende Länder gibt; denn diese haben ein entschiedenes Interesse, ihren Ueberschuß an den genannten Waaren gegen ausländische Fabrikate zu vertauschen. Dessen ungeachtet haben die meisten Länder ihre Pflanzungskolonien durch Zollermäßigung, und manche, wie z. B. Frankreich, außerdem noch durch große Beiträge zu den Kosten der Kolonialverwaltung begünstigt und sich durch dieses eben so unverständige als principwidrige Verfahren ihren Pflanzern tributbar gemacht.

Was endlich die Frage anbelangt, ob die Aufhebung der

Sklaverei in den Pflanzungskolonien im Interesse der Mutterländer liege: so fällt sie mit der Frage zusammen, ob die Preise der Kolonialwaaren, namentlich des Zuckers, wenn der Plantagenbau von einsichtsvollen und strebsamen Producenten betrieben wird, sich nach einer Reihe von Jahren niedriger stellen, als wenn der bisherige Betrieb durch rohe und indolente Sklavenhalter mit widerwillig arbeitenden Sklaven beibehalten wird. Erwägt man einerseits, welche Fortschritte die europäische Zuckerproduktion in Folge rationellen Geschäftsbetriebs gemacht hat, andererseits aber die Thatsache, daß die Zuckerproduktion des englischen Westindiens, welche in den ersten Jahren nach der Sklavenemancipation beträchtlich gesunken war, schon jetzt wieder ihren früheren Umfang erreicht hat: so kann man kaum bezweifeln, daß, abgesehen von der gewaltsamen Heranziehung der schwarzen Bevölkerung, die Sklaverei nur im Interesse der Sklavenhalter, aber nicht in dem der Mutterländer liegt, d. h. daß diese noch nicht einmal die selbstsüchtigen Zwecke erreicht haben, die sie durch alle Greuel der Negersklaverei zu erreichen suchten. Entschlössen sich alle Mutterländer gleichzeitig zur Aufhebung der Sklaverei: so würden sie, weil das Steigen des Lohnes plötzlich, die Vervollkommnung des Geschäftsbetriebs nur allmälig eintritt, unstreitig 10 bis 20 Jahre lang ihre Kolonialwaaren theurer bezahlen, als jetzt, übrigens jedoch in ihrer früheren Lage verbleiben. Ist es hingegen ein einzelnes Mutterland, welches einen solchen Entschluß faßt, so wird es während der genannten Periode nicht nur seine Kolonien durch allmälig abnehmende Differenzialzölle schützen, sondern auch auf den Absatz ins Ausland verzichten müssen. Ein solches Land hat also allen Grund, zu wünschen, daß die übrigen Länder die im gemeinsamen Interesse liegende Reform gleichzeitig vornehmen. Als England seine Sklaven emancipirte, wurde es von seinen Nebenbuhlern beschuldigt, es handle nicht aus Humanität, sondern aus selbstsüchtigen Beweggründen, es wolle die Sklavenemancipation in allen Ländern erzwingen und dadurch die Zuckerproduktion Westindiens und die Baumwollenproduktion Nordamerikas zerstören. Hätte England

nicht nur solche Zwecke gehabt, sondern sie auch mit Nachdruck verfolgt, so hätte es dadurch der Menschheit einen großen Dienst geleistet; denn es würde, wie der Erfolg in seinen eigenen Kolonien beweist, weder die Zucker-, noch die Baumwollenproduktion, sondern nur das ungerechteste aller Monopole zerstört haben. Uebrigens ist es sehr zu bezweifeln, daß es die ihm zur Last gelegten Hintergedanken hatte, da deren Verwirklichung ohne Krieg mit Frankreich und Nordamerika nicht möglich ist, und dieser durchaus nicht in seinem Interesse liegt. War es doch bis auf den heutigen Tag außer Stand, die von allen Nationen beschlossene Unterdrückung des Sklavenhandels durchzusetzen, weil ihm von Frankreich die vertragsmäßige Unterstützung unwürdiger Weise verweigert wird.

Fassen wir schließlich das Ergebnis unserer Betrachtungen über die monopolistische Kolonialpolitik in wenige Worte zusammen, so besteht es in Folgendem: Die von ihr erstrebten Vortheile sind nicht nur erreichbar, sondern bis zu einem gewissen Grade auch erreicht worden und würden bei konsequenterer Befolgung der Grundsätze des Merkantilsystems in noch weit höherem Grade erreicht worden sein. Die Merkantilisten machten sich übertriebene Vorstellungen von jenen Vortheilen, die liberalen Oekonomen halten sie für unerreichbar oder gar für Nachtheile. Jene überschätzen den Werth ihres Systems, diese verkennen ihn gänzlich. Uebrigens trug der Irrthum der letzteren vieles zur Verbreitung panpolistischer Ideen bei, so daß er der Welt nicht zum Verderben, sondern im Gegentheil zum Segen gereichte.

II. Liberale Kolonialpolitik.

Die Vortheile, welche sich nach der Auffassung der liberalen Schule kolonisirende Nationen, sei es für den im Mutterlande bleibenden, sei es für den in die Kolonien gehenden Theil ihrer Mitglieder, und zwar mit Ausnahme eines einzigen, sowohl durch reine, als gemischte Kolonisation verschaffen können,

lassen sich auf folgende zehn zurückführen, worunter neun sociale und nur ein politischer. 1) Leichtigkeit des Erwerbs in den Kolonien. Da in den reinen Kolonien wegen ihres Ueberflusses an Naturkräften die Arbeit fruchtbarer ist, als im Mutterlande: so steht in denselben sowohl Lohn als Zinsfuß, und in Folge dessen nicht nur der Lohn der Arbeiter, sondern in vielen Fällen auch der aus Zins und Lohn zusammengesetzte Geschäftsgewinn höher als im Mutterlande. In den gemischten Kolonien, in welchen sich, namentlich wenn sie bereits stark bevölkert sind, die mutterländischen Kolonisten vorzugsweise den einträglichsten Werkzweigen, dem Handel und den feineren Gewerben, zuwenden, finden dieselben, und zwar nach Maßgabe des jeweiligen Bevölkerungszustandes, theils die eben genannte, theils die oben angeführte, auf dem Ueberfluß an Naturkräften beruhende Gelegenheit zu großem Erwerb. 2) Einträglichkeit der Kapitalanlage in den Kolonien. Der hohe Stand des Zinsfußes in den letzteren gibt den mutterländischen Rentnern Gelegenheit zu besonders vortheilhaften Kapitalanlagen, welche nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in dem der kreditbedürftigen Producenten liegen, weil sie deren Uebergang in die Kolonien ermöglichen. Die liberalen Oekonomen nennen den dergestalt überströmenden Theil des Kapitals des Mutterlandes dessen Kapitalüberfluß. Wir vermeiden diesen Ausdruck, weil er auf der irrigen Voraussetzung beruht, es gäbe Mutterländer mit überflüssigem Kapital. Von einem Ueberfluß an Kapital kann nur in solchen Ländern die Rede sein, welche mehr Kapital besitzen, als zur vollständigen Beschäftigung aller ihrer Arbeitskräfte nöthig ist; und in einer solchen Lage befindet sich kein europäisches Land. Wenn die reicheren unter denselben, namentlich England, Kapitalien im Auslande oder in ihren Kolonien anlegen, so rührt dies nicht etwa von der Befriedigung ihres eigenen Kapitalbedarfs her, sondern von dem höheren Stande des Zinsfußes an anderen Orten und dieser wiederum in eben so übervölkerten Ländern von noch unvollständigerer Befriedigung des Kapitalbedarfs, in den untervölkerten Kolonien hingegen von größerer

Fruchtbarkeit der Arbeit 3) Heranziehung hervorragender Naturkräfte. Dieser Vortheil wird selbstverständlich nicht immer, sondern nur in den Fällen erreicht, in welchen die Mutterländer das Glück haben, durch sehr starke oder sehr seltene Naturkräfte ausgezeichnete Kolonien zu erwerben. 4) Erweiterung der Industrie des Mutterlandes. Sie besteht in einer auf die Naturkraft der Kolonien gegründeten Ausdehnung des Verkehrs und des Gewerbebetriebs. Die Gewerbe nehmen bekanntlich ihren Sitz vorzugsweise im Mutterlande, theils weil der Arbeitslohn in diesem niedriger steht, als in den Kolonien, theils weil die Erweiterung des Gewerbebetriebs an Orten, an welchen er bereits einen hohen Grad von Ausbildung erreicht hat, viel leichter ist, als dessen Verlegung nach dafür geeigneteren Orten, an welchen er etwas neues ist. So kommt es, daß die einträglicheren Werkzweige, nämlich die Gewerbe und der sich an sie anschließende Verkehr, nur sehr langsam auf die Kolonien übergehen, und deshalb die mutterländische Industrie sich mit dem Wachsthum der Kolonien erweitert — ein Erfolg, welcher übrigens bei reinen Kolonien größer ist, als bei gemischten, weil in jenen der Arbeitslohn noch höher steht, als in diesen. Die halbliberalen Oekonomen schlagen den in Rede stehenden Vortheil höher an, als die ganzliberalen, weil sie die besondere Einträglichkeit des Handels und der Gewerbe nicht wie diese verkennen. 5) Vergrößerung der werklichen Selbständigkeit. Wenn die Kolonien, was fast immer der Fall ist, gewisse, den Mutterländern fehlende Naturkräfte haben: so werden diese hinsichtlich der Beschaffung der betreffenden Sonderprodukte vom Auslande unabhängig, was ihnen insbesondere dadurch von Nutzen ist, daß die nachtheiligen Wirkungen wegfallen, welche ausländische Zollgesetze auf den Gang ihrer Industrie ausüben können. 6) Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses. Da der im Mutterlande keine Beschäftigung findende Theil des Proletariats in den Kolonien nicht nur seinen Unterhalt zu erwerben, sondern sogar ein Käufer mutterländischer Fabrikate zu werden vermag: so verschafft seine Ver-

pflanzung in die Kolonien einerseits ihm selbst eine Versorgung, andererseits dem Mutterlande den doppelten Vortheil, daß es lästige Almosenempfänger verliert und dafür nützliche Kunden erhält. 7) Erleichterung der Fortpflanzung. Sie tritt sowohl für das Mutterland, als für die Kolonien ein: für jenes, weil es seinen Bevölkerungsüberfluß in die Kolonien schickt, für diese, weil sie, wenn nicht untervölkert, doch mindestens schwächer bevölkert sind, als das Mutterland. Der in Rede stehende Vortheil ist bei der reinen Kolonisation größer, als bei der gemischten, weil die Kolonien bei jener ihre Bevölkerung ganz, bei dieser sie nur theilweise aus dem Mutterlande empfangen. 8) Verbreitung der Kultur des kolonisirenden Volkes. Da dieses sowohl bei der reinen, als der gemischten Kolonisation zahlreicher wird, und bei der letzteren seine Kultur noch überdies auf das kolonisirte überträgt: so findet in allen Fällen die Verbreitung derselben statt. 9) Civilisirung des kolonisirten Volkes. Dieser der Natur der Sache nach nur bei der gemischten Kolonisation eintretende Vortheil kommt, abgesehen von dem Genuß, welcher der kolonisirenden Nation aus dem Akte der Civilisirung erwächst, lediglich der kolonisirten zu gute. 10) Vergrößerung der politischen Macht. Bleiben Kolonie und Mutterland mit einander verbunden, so wachsen die vereinigten Streitkräfte derselben im Allgemeinen mit der Zunahme der Gesammtbevölkerung; trennen sie sich von einander, so haben sie allen Grund, wenigstens gute Verbündete zu bleiben. Da jedoch die politische Macht eines Staates, wenn eine Erschwerung in der Vertheidigung seines Gebietes eintritt, auch bei beträchtlicher Zunahme der Streitkräfte abnehmen kann: so hängt es theils von der politischen Stellung des Mutterlandes, theils von der geographischen Lage der Kolonien ab, ob und in wie weit die Kolonisation eine Vermehrung oder im Gegentheil eine Verminderung der politischen Macht bewirkt.

Von den erwähnten Vortheilen ziehen die meisten liberalen Schriftsteller, namentlich die Oekonomen, nur die sechs ersten in Betracht, theils weil sie denselben ihrer realen Beschaffenheit wegen

selbst einen besonderen Werth beilegen, theils weil die Aussicht auf dieselben bei denjenigen Volksklassen den Hauptbeweggrund zur Kolonisation abgibt, von deren Betheiligung diese vorzugsweise abhängt.

Die Vortheile der Kolonisation lassen sich zur Mehrzahl auch durch Auswanderung erreichen, der zehnte und fünfte jedoch gar nicht, der achte und neunte nur in sehr beschränkter Weise. Der vierte kann, in so weit er bei voller Handelsfreiheit erreichbar ist, eben so wohl durch Auswanderung, als durch Kolonisation, in vollem Umfange und mit voller Sicherheit jedoch nur durch Kolonisation in Verbindung mit Schutzzöllen erreicht werden. Obgleich nun die Mitglieder der liberalen Schule darin übereinstimmen, daß sie die Vortheile der Kolonisation sämmtlich als solche anerkennen und auch die meisten in gleicher Weise würdigen: so sind sie doch hinsichtlich der vierten und fünften sehr verschiedener Meinung. Die ganzliberale Fraktion, welche Handelsfreiheit beansprucht, lehrt, der Staat solle sich in keiner Weise bemühen, die Kolonisation an die Stelle der Auswanderung zu setzen; die halbliberale hingegen verlangt, er solle nach Kräften kolonisiren, namentlich Kolonien mit den verschiedenartigsten Naturkräften erwerben, sie als den Hauptmarkt für seine Fabrikate betrachten und das Ausland durch Einfuhrzölle auf alle Fabrikate von dem Mitgenuß desselben ausschließen. Die ganzliberale und halbliberale Kolonialpolitik sind demnach wesentlich von einander verschieden. Die letztere zerfällt wieder in die alt- und neuliberale, von welchen diese, deren Hauptvertreter Torrens ist, sich auf die angeführten Maßregeln beschränkt, während jene außer den panpolistischen Zwecken auch monopolistische verfolgt und deshalb neben den genannten noch die in der ersten Abtheilung besprochenen Maßregeln zuläßt.

Den Vortheilen der Kolonisation steht unter allen Umständen eine Reihe von Nachtheilen gegenüber, welche die liberale Schule zum größeren Theil außer Acht läßt, deren Kenntnis jedoch zur Würdigung der Vortheile durchaus nothwendig ist, weil diese überhaupt nur in so weit in Anschlag gebracht werden dürfen, als

sie die Nachtheile überwiegen. Die letzteren sind folgende: 1) Vermehrung der Geburten. Da die Geburt eines Kindes nicht nur die Mutter für eine gewisse Zeit arbeitsunfähig macht, sondern auch ihre Arbeitskraft im Allgemeinen schwächt und öfters das Erkranken oder gar einen frühzeitigen Tod derselben zur Folge hat: so ist jede Vermehrung der Geburten mit einem entsprechenden Kraftverlust verbunden. 2) Vermehrung der auszubildenden Jugend. Je rascher die Bevölkerung eines Landes fortschreitet, desto größer ist die relative Anzahl noch arbeitsunfähiger, in der Ausbildung begriffener junger Leute, die Alles, was sie konsumiren, von den Erwachsenen erhalten. Die letzteren müssen also den ganzen Betrag der von jenen konsumirten Güter entweder durch größere Anstrengung erarbeiten oder an ihrer eigenen Konsumtion abbrechen oder von dem vorhandenen Kapital nehmen oder endlich durch Einschränkung der laufenden Kapitalisation beschaffen, d. h. in allen Fällen sich sofortige oder zukünftige Entbehrungen auferlegen. 3) Vergrößerung des Kapitalbedarfs. Wächst die Bevölkerung eines Landes: so muß sein Kapital in demselben Verhältnis wachsen, wenn alle Producenten eben so vollständig mit Kapital bewaffnet sein sollen, als sie es ohne den stattgehabten Bevölkerungsfortschritt wären. Die Gesammtbevölkerung muß also zur Beschaffung des erforderlichen Kapitalzuwachses entweder mehr produciren oder weniger konsumiren, d. h. ihre sociale Lage muß weit ungünstiger sein, als sie ohne die in Rede stehende Vermehrung wäre. 4) Beschwerden der Kolonisation. Diese bestehen in allen Gefahren, Mühseligkeiten und Belästigungen, welche mit der Reise nach den Kolonien, so wie mit dem Transport der mitzunehmenden Güter verbunden sind, und die im Allgemeinen um so größer ausfallen, je größer einerseits die Entfernung der Kolonien vom Mutterlande, und je geringer andererseits die polizeiliche Fürsorge für die Reisenden ist. 5) Kosten der Kolonisation. Als solche sind nur die Reisekosten der Kolonisten und die Transportkosten der Werkmittel zu rechnen, welche jene, weil sie die Kolonie noch nicht hervorbringt, aus dem Mutterlande be-

ziehen müssen; denn was die Beurbarung des Bodens kostet, müßten die Ansiedler eben so gut aufwenden, wenn er in ihrer Heimath läge. Außer den eben angeführten Privatkosten kann indessen die Kolonisation auch noch öffentliche Kosten verursachen, wenn der Schutz der Kolonien eine Vermehrung der Streitkräfte erheischt oder der Staat den Kolonisten Unterstützungen gewährt. 6) Schädlichkeit des Kolonialklimas. Dieser Nachtheil kommt nicht immer vor, denn das Klima der Kolonien kann eben so günstig oder noch günstiger sein, wie das des Mutterlandes. In den meisten Fällen ist es jedoch ungünstig und in manchen dessen Ungunst so groß, daß sie die Kolonisation in hohem Grade erschwert. Häufig ertragen die Kolonisten die Einflüsse des Kolonialklimas so wenig, daß sie fortwährend von gewissen Krankheiten heimgesucht werden, und an vielen Orten ist ihnen die Beurbarung des Bodens so schädlich, daß während der ganzen Dauer derselben eine außerordentliche Sterblichkeit unter ihnen herrscht — ein Uebelstand, dem jedoch in den gemischten Kolonien dadurch vorgebeugt werden kann, daß man die ersten landwirthschaftlichen Arbeiten von den Eingeborenen ausführen läßt. 7) Der Wechsel der Heimath. Alle nicht ganz gefühllosen Menschen haben eine größere oder geringere Anhänglichkeit an ihre Heimath, d. h. sowohl an den Boden, den sie bewohnen, als an die Umgebung, in welcher sie leben; und darum ist das für den Kolonisten unvermeidliche Scheiden aus der Heimath mit schmerzlichen Empfindungen verbunden, die um so drückender sind, je glücklicher er und seine Vorfahren in der alten Heimath gelebt, und je unähnlicher die neue von ihm gesuchte Heimath der alten ist. 8) Unannehmlichkeit des Koloniallebens. Erfahrungsmäßig ist die Befriedigung fast aller Lebensbedürfnisse in den Kolonien weit schwieriger, als in den Mutterländern. Aus diesem Umstande entspringen zahlreiche, das Kolonialleben charakterisirende Unannehmlichkeiten, welche sich zwar nach Maßgabe der Entwicklung der Kolonien vermindern, aber erst mit der völligen Erreichung der Zustände des Mutterlandes gänzlich verschwinden. Sie sind in der Regel in

gemischten Kolonien, wegen des Zusammenlebens der mutterländischen Kolonisten mit den meist auf weit niedrigeren Kulturstufen stehenden Eingeborenen, größer als in reinen.

Die angeführten Nachtheile der Kolonisation, die sämmtlich unvermeidlich sind, zerfallen in unabänderliche, welche aus den drei zuerst genannten, und in abänderliche, welche aus den fünf übrigen bestehen. Die unabänderlichen charakterisiren sich dadurch, daß sie mit dem Fortschritt der Bevölkerung unzertrennlich verbunden sind und deshalb in allen Fällen, in welchen die Geborenen nicht theilweise verkümmern, gleichen Schritt mit der Erleichterung der Fortpflanzung halten, also auch in demselben Verhältnis größer oder geringer ausfallen, als die Kolonisation rascher oder langsamer von statten geht. Ganz anders verhält es sich mit den abänderlichen. Sie sind einer fortschreitenden Verminderung fähig und vermindern sich nach Maßgabe der Vervollkommnung sowohl der Industrie, insbesondere des Verkehrs, als der auf die Kolonisation influirenden Institutionen. Namentlich gilt dies von den Kosten und Beschwerden der Kolonisation und den Unannehmlichkeiten des Koloniallebens. Auch dadurch unterscheiden sich die abänderlichen Nachtheile von den unabänderlichen, daß sie sich nicht wie diese nach dem jeweiligen Gang der Kolonisation richten, sondern unter übrigens gleichen Umständen meist um so geringer ausfallen, je rascher die Fortschritte der ersteren sind.

Die Mittel, welche man zur Erreichung der besprochenen Kolonisationszwecke theils in Anwendung, theils in Vorschlag gebracht hat, sind für alle Arten von Kolonien gleich und auch für die reine und gemischte Kolonisation nur in so weit verschieden, als bei der letzteren die Vertheilung herrenlosen Bodens ganz oder theilweise wegfällt. Da indessen die Zwecke der Kolonisation bei der reinen und gemischten in ungleicher Weise erreicht werden, so müssen wir eine jede von beiden besonders betrachten. Die den wichtigsten Theil der monopolistischen Kolonisationspolitik ausmachende Behandlungsweise der Kolonien ist bei der liberalen von geringem Belang. Sowohl die ganz- als neuliberale stimmen darin

überein, daß die Kolonien dem Mutterlande gleichgestellt werden sollen, unterscheiden sich jedoch wesentlich dadurch von einander, daß nach der ganzliberalen die Kolonien, weil das Mutterland gar keinen Vortheil von ihnen zieht, sich jederzeit von diesem trennen dürfen, nach der neuliberalen hingegen, weil sie einen durch Schutzzölle gesicherten Markt für dasselbe abgeben, mit ihm verbunden bleiben müssen.

1) Reine Kolonien. England befolgt in jüngster Zeit bei der reinen Kolonisation die liberale Kolonialpolitik in socialer und, da es den Kolonien einen hohen Grad von politischer Selbständigkeit einräumt, annäherungsweise auch in politischer Beziehung. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas befolgen sie vollständig und entwickeln, obgleich sie selbst bald mehr, bald weniger den Charakter von Kolonien tragen, die größte kolonisatorische Thätigkeit, freilich zum Theil nur in vermittelnder Weise, indem sie ihre Kolonien, d. h. die unter ihrer Leitung entstehenden neuen Staaten, nicht nur mit ihren eigenen Staatsangehörigen, sondern auch mit einwandernden Europäern bevölkern. Ihr Verfahren ist folgendes: Die Kolonisation geht nicht von den einzelnen Staaten, sondern von der Union aus. Diese gründet die Kolonien, regiert sie, bis ihre Bevölkerung auf 60,000 Seelen angewachsen ist, und erhebt sie alsdann zu selbständigen, den übrigen gleichstehenden Staaten. Der Weg, den sie zur Besiedelung des Bodens einschlägt, ist sehr einfach. Sie verkauft die unangebauten Ländereien ihres kolossalen Gebiets, die sie sämmtlich als Staatseigenthum betrachtet, einem Jeden, der es verlangt, in beliebigen, jedoch nicht unter 40 Acres betragenden Parcellen. Zu diesem Behufe läßt sie von Zeit zu Zeit dem Bedürfnis angemessene Partien vermessen, sie zum Minimalpreis von 1¼ Dollars verganten und den hierbei unverkauft bleibenden Theil jederzeit zu dem genannten Preise abgeben — ein Verfahren, wonach der Preis der Ländereien, da er bei den Vergantungen nur selten auf 1⅓ Doll. steigt, fast gleichförmig ausfällt. Ein Theil derselben, gewöhnlich $^1/_{36}$, wird zu Schul- und Armenzwecken reservirt. Die unverkauftes Land bebauenden An-

siedler (Squatters) genießen hinsichtlich der bei den Vergantungen nicht abgegangenen Ländereien Vorkaufsrecht. Alle Landverkäufe erfolgen nur gegen baare Zahlung. Die Verwendung der verkauften Ländereien bleibt den Käufern gänzlich überlassen. Diese können sie benutzen oder sie unbenutzt lassen und im ersteren Falle sie nicht nur zum Betrieb eines jeden beliebigen Werkzweigs gebrauchen, sondern auch nach Belieben Höfe, Dörfer oder Städte darauf anlegen. Die einträglichste Verwendung besteht in der Gründung von Städten, weshalb denn auch eine Menge, natürlich zum größeren Theil mißlingender Versuche dazu gemacht werden.

Erfahrungsmäßig gestalten sich unter dem Einfluß der liberalen Institutionen die socialen Zustände in den Kolonien, in welchen jene von vornherein wirken, ganz anders, als in den Mutterländern, in welchen bei ihrer Einführung bereits aller Boden angeeignet und die Bevölkerung in Dörfer und Städte vertheilt war. Die beiden Hauptzüge im socialen Charakter der Kolonien sind erstens eine sehr große Ausdehnung des inproduktiven Erwerbs, zweitens eine noch größere, zum Theil mit diesem im Zusammenhang stehende Zerstreuung und Isolirung der Bevölkerung. Die große Ausdehnung des inproduktiven Erwerbs hat hauptsächlich zwei Ursachen: 1) Der Spekulationshandel erhält eine besondere Anregung durch die großen Preisschwankungen, welche bei den meisten Aus- und Einfuhrartikeln der Kolonien dadurch eintreten, daß sich weder der Bedarf der letzteren an Fabrikaten, noch der des Mutterlandes an Kolonialprodukten gehörig voraussehen läßt — ein Uebelstand, welcher gewöhnlich um so größer ist, je jünger und entlegener die Kolonien sind, und der gegenwärtig bei Australien besonders hervortritt. 2) Der Umstand, daß die Grundstücke im Allgemeinen mit der Zunahme der Bevölkerung sehr rasch, und in Folge zufälliger Ereignisse, wie z. B. der Gründung einer Stadt, der Anlage einer Eisenbahn, der Eröffnung eines Bergwerks u. s. w., sehr ungleichmäßig im Werthe steigen, gibt mannigfach Gelegenheit zu inproduktiver Bereicherung der Grundeigenthümer, die zwar im Mutterlande ebenfalls, jedoch viel seltener und in viel

geringerem Maßstabe vorkommt. Eine fast gänzlich auf die Kolonien beschränkte Folge dieses Umstandes ist die Landspekulation, welche darin besteht, daß gewinnsüchtige Kapitalisten Ländereien ankaufen, um dieselben nach einiger Zeit, wenn sie im Werthe gestiegen sind, zu viel höheren Preisen wieder zu verkaufen. Die in allen liberalen Kolonien in voller Blüthe stehende Landspekulation hat den besonderen Nachtheil, daß sie den Sinn für die Agiotage bei einem Stande weckt, der sie in dem Mutterlande kaum dem Namen nach kennt, und der die große Mehrzahl der Kolonisten ausmacht. Die Zerstreuung und Isolirung der Kolonisten hat eine Reihe von Ursachen. 1) Das Streben nach Betheiligung an dem aus der Wertherhöhung der Grundstücke entspringenden Gewinn trägt vieles dazu bei; denn einerseits lassen die Landspekulanten ihre Ländereien bald kürzere, bald längere Zeit liegen, bevor sie zum Verkauf derselben schreiten, andererseits erwerben die Ansiedler, in so weit es ihre Mittel nur irgend erlauben, weit mehr Land, als sie zu bestellen vermögen. 2) Die Landwirthe schätzen die geschäftliche Selbständigkeit so hoch, daß sie sich, sobald es in ihren Kräften steht, auf eigenen Ländereien niederlassen, was selbstverständlich den Erfolg hat, daß das Anschwellen der landwirthschaftlichen Bevölkerung in der Regel nicht eine Vermehrung des Personals schon vorhandener Ansiedelungen, sondern im Gegentheil die Entstehung von neuen bewirkt. 3) Die Ansiedler wählen von den vorhandenen Ländereien die fruchtbarsten, am besten gelegenen oder am leichtesten urbar zu machenden aus, was natürlich die Folge hat, daß große Strecken Landes in unangebautem Zustande zwischen dem angebautem liegen. 4) Der Boden wird zur Erzielung des größten Ertrags mit dem geringsten Aufwand von Arbeit und Kapital in möglichst extensiver Weise, namentlich zum Betrieb auf Weidegang beruhender Viehzucht benutzt.

Unter den angeführten Umständen können einerseits die Landwirthe ihre Wohnsitze nur auf ihren Ländereien, also, statt in Dörfern, auf Höfen nehmen, und andererseits werden fast alle Nachproducenten in die Städte gedrängt, d. h. die örtliche Vertheilung

der gesammten Industrie erhält eine möglichst abnorme Gestalt. Uebrigens kann die übermäßige Zerstreuung der Kolonisten bis zu einem gewissen Grade beschränkt werden. Die dazu geeigneten Maßregeln bestehen theils in der Beschränkung des Landkaufs auf kleine Parcellen, theils in der Verpflichtung der Grundherrn, entweder einen gewissen Theil ihrer Ländereien binnen einiger Jahre urbar zu machen, oder eine laufende Steuer von dem nicht urbar gemachten Theil zu entrichten. Man hat die Anwendung dieser Maßregeln, weil sie nicht im Interesse der Landspekulanten liegen, nur ausnahmsweise versucht, und wo es geschah, ist die Durchführung derselben theils an der Ohnmacht und Unthätigkeit der Kolonialbeamten, theils an ihrer Parteinahme für befreundete Landspekulanten gescheitert. Ein anderes Mittel zur Erreichung desselben Zwecks besteht in der Erhebung einer Steuer von allem Grundeigenthum, und zwar am besten in einer durch ihre Verwendung den Kontribuenten unmittelbar zu gute kommenden Lokalsteuer, wie sie in den Vereinigten Staaten besteht. Eine solche Besteuerung hat jedoch den Nachtheil, daß sie wegen der geringen Mittel der meisten angehenden Kolonisten nicht von vornherein, sondern erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums eingeführt werden kann. Endlich ist auch die Verkaufsweise der Staatsländereien von Einfluß auf die Zerstreuung der Bevölkerung. Jene können nämlich entweder an den Meistbietenden oder zu einem gleichförmigen Preis verkauft werden. Die erste in einigen englischen Kolonien übliche Verkaufsweise ist der zweiten, welche hinsichtlich des Minimalpreises in den Vereinigten Staaten angewandt wird, in jeder Hinsicht vorzuziehen. Bei der ersten kaufen die reicheren Kolonisten die besseren, die ärmeren die schlechteren Grundstücke, bei der zweiten müssen die schlechteren so lange liegen bleiben, bis sie durch die von der künstlich verzögerten Bevölkerungszunahme herrührende Wertherhöhung preiswürdig werden. Die erste empfiehlt sich auch dadurch, daß sie die Landspekulation erschwert. Der Umstand, daß sie das Vorkaufsrecht der Squatters auf das schlechteste Land beschränkt kommt bei der Gelegenheit, besseres Land

zu den billigsten, d. h. sich auf die Vermessungskosten beschränkenden Preisen zu kaufen, kaum in Betracht. Der einzige Vortheil, welchen die zweite Verkaufsweise darbietet, nämlich die Erleichterung der ersten besonders schwierigen Akte der Kolonisation durch ausschließliche Anwendung besonders fruchtbarer Ländereien, wird durch den Nachtheil der unzertrennlich damit verbundenen Erschwerung des Verkehrs mehr als aufgewogen. Der eigentliche Grund ihrer Beibehaltung in den Vereinigten Staaten scheint lediglich in dem größeren Erlös zu liegen, welchen der Verkauf der Ländereien nach derselben liefert, d. h. wenn er nicht auf kleine Parcellen beschränkt werden soll; denn bei dessen Beschränkung auf solche würde wahrscheinlich der durchschnittliche Preis des Landes mehr als 1 1/4 Doll. per Acre betragen.

Gehen wir nun zur Untersuchung über, ob und in wie weit durch die beschriebene Kolonisationsweise diejenigen Vortheile der Kolonisation erreicht werden, um deren Erreichung es der liberalen Schule (s. S. 163) vorzugsweise zu thun ist.

Der erste Vortheil, die Leichtigkeit des Erwerbs in den Kolonien, ist weit geringer, als er bei zweckmäßigster Benutzung der produktiven Kräfte sein könnte, und zwar aus einer Reihe von Gründen: 1) Der die koloniale Industrie von vorn herein vergiftende inproduktive Erwerb tritt in der schroffsten Weise hervor, wodurch einerseits der Produktion ein nicht unerheblicher Theil der Arbeitskräfte entzogen, andererseits die produktive Thätigkeit der übervortheilten Producenten gelähmt wird. 2) Die Urproduktion, insbesondere die Landwirthschaft, wird in sehr unvollkommener Weise betrieben. — Da die Landwirthe von allen Producenten am meisten nach geschäftlicher Selbständigkeit streben und in Kolonien wegen der raschen Zunahme des Werthes der Ländereien allen Grund haben, so zu verfahren: so wird in denselben der Regel nach die Landwirthschaft nicht nur im kleinsten Maßstabe betrieben, sondern auch der Betrieb derselben mit dem nothdürftigsten Kapital begonnen und durch diese Aufopferung aller Vortheile sowohl des Großbetriebs, als der reichlichen Kapital-

anwendung der Ertrag derselben weit unter die mögliche Höhe herabgedrückt. Ein eigenthümliches, mit dem Kapitalmangel der Kolonisten zusammenhängendes Gebrechen der kolonialen, namentlich der nordamerikanischen Landwirthschaft besteht darin, daß viele Ansiedler ihren Boden bis zur Erschöpfung seines Humusgehaltes ohne Düngung bestellen und ihn dadurch so unfruchtbar machen, daß ihm später die ursprüngliche Fruchtbarkeit nur durch langwierige und kostspielige Ameliorationen wiedergegeben werden kann. Noch schlechter als um die Landwirthschaft steht es um die übrigen Zweige der Urproduktion. Der Forstbau wird selbst in waldlosen, den drückendsten Mangel an Brennmaterial leidenden Gegenden gar nicht begonnen. Die Bergwerke werden durch den gröblichsten Raubbau verwüstet und sowohl Jagd als Fischfang in der regellosesten Weise ausgeübt. 3) Die abhängigen, d. h. lokale Bedürfnisse befriedigenden Werkzweige werden ebenfalls in sehr unvollkommener Weise betrieben. — Dieser Uebelstand findet zwar nicht in den Städten, sondern nur auf dem Lande statt, ist jedoch, theils weil die Landleute in den Kolonien über $^3/_4$ der Gesammtbevölkerung ausmachen, theils weil deren außerordentliche Zerstreuung den Betrieb jener Werkzweige im höchsten Grade erschwert, von großem Belang. Die Funktionen der Lehrer, Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. werden meist von sehr unvollkommen ausgebildeten Personen und mit Hülfe höchst mangelhafter Werkmittel vollbracht. Viele gewerbliche Arbeiten müssen die Landwirthe entweder selbst, d. h. ohne genügende Kenntnis und mit mangelhaften Werkzeugen verrichten oder dadurch umgehen, daß sie vorzugsweise Fabrikate konsumiren und diese gar nicht oder nur oberflächlich repariren, was selbstverständlich eine mangelhafte Benutzung derselben zur Folge hat. Der Binnenhandel wird durch eine große Anzahl kleiner Kaufleute, d. h. mit außerordentlichem Kraftverlust betrieben. — 4) Der Verkehr hat eine ganz abnorme Beschaffenheit. — Die außerordentliche Untervölkerung der Kolonien bewirkt nämlich, daß er sich in weit größeren Kreisen bewegt, als dies bei normaler Bevölkerung der Fall wäre. Die unvermeidliche Folge dieses Mißverhält-

nisses ist, daß Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nicht nur eine übermäßige Ausdehnung haben müssen, sondern auch von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Personen benutzt werden, weshalb theils die Anlage derselben weit hinter dem Bedürfnis zurückbleibt, theils sowohl Anlage- als Betriebskosten viel größer sind, als sie bei normaler Beschaffenheit des Verkehrs wären. Am drückendsten ist gewöhnlich der Mangel an Straßen, was den Transport mit Zugthieren besonders zeitraubend und kostspielig macht. 5) Die Arbeitskräfte sind nicht ununterbrochen beschäftigt. — Dieser Nachtheil ist allerdings in den wegen Uebervölkerung an allgemeinem Arbeitsmangel leidenden Mutterländern weit größer, als in den Kolonien, worin, weil sie nicht über-, sondern untervölkert sind, nur zeitweiliger Arbeitsmangel vorkommen kann. Dieser ist jedoch weit größer, als er bei zweckmäßigster Benutzung der produktiven Kräfte wäre, und zwar aus drei Gründen: theils beschäftigt die Landwirthschaft, in welcher ihrer Natur nach die meisten Arbeitsunterbrechungen vorkommen, des vorherrschenden Kleinbetriebs wegen weit mehr Arbeitskräfte, als die Gewinnung der Bodenprodukte erheischt; theils erlangen die mit massenhafter Arbeitseinstellung verbundenen Handelskrisen wegen der großen Ausdehnung des inproduktiven Erwerbs einen außerordentlichen Umfang; theils macht die Zerstreuung der Bevölkerung die Nachfrage nach Arbeit, namentlich die persönliche, so schwierig, daß häufig an einem Orte viele Arbeiter unbeschäftigt bleiben, während sie am andern vergeblich gesucht werden. 6) Der Verkauf der Staatsländereien gegen baare Bezahlung beschränkt den Erwerb der Landwirthe; denn er verhindert dieselben, ihre Arbeit und ihr Kapital in der ihnen nützlichsten Weise anzuwenden. Die Behauptung, daß durch diese ungerechte Maßregel, weil sie den Großbetrieb fördere, der Erwerb der Landwirthe im Allgemeinen nicht vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt werde, ist unrichtig; denn sie beruht auf einer Berechnung, bei welcher nur die sachlichen, und nicht die persönlichen Güter in Betracht gezogen werden. Der Erwerb an sachlichen Gütern nimmt allerdings zu, aber nicht der an Gütern überhaupt,

Die geschäftliche Selbständigkeit ist ein persönliches Gut, das diejenigen Landwirthe, welche die frühzeitige Niederlassung der späteren vorziehen, höher anschlagen, als das größere Einkommen, welches sie sich durch Lohnarbeit zu verschaffen vermöchten.

Der zweite Vortheil, die Einträglichkeit der Kapitanlage in den Kolonien, kann von den mutterländischen Kapitalisten nur in sehr beschränkter Weise benutzt werden, weil die Organisation des Kredits in der liberalen Gesellschaft so mangelhaft ist, daß die Rentner, abgesehen von ihrer Betheiligung an Aktiengesellschaften und Gemeindeanleihen, ihr Kapital trotz des hohen Zinsfußes der Kolonien diesen nicht anvertrauen, und allen Grund haben, so zu verfahren. Die amerikanischen Landwirthe, welche mit Leichtigkeit das ihnen fehlende Kapital mit 6 Procent verzinsen könnten, erhalten keinen Kredit von den englischen Rentnern, die es vorziehen, ihr Kapital in dreiprocentigen Staatspapieren anzulegen, weil sie die Kreditwürdigkeit der letzteren nicht zu beurtheilen vermögen und im Falle der Kreditwürdigkeit außer Stand wären, dieselben zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Bei befriedigender Organisation des Kredits könnte nur ein sehr geringer Unterschied zwischen dem Zinsfuß der Kolonien und dem des Mutterlandes bestehen, gegenwärtig ist jener durchschnittlich mindestens doppelt so hoch als dieser. So lange der Kapitalist zur Anlage seines Kapitals in den Kolonien sich selbst nach diesen begeben muß, kann das Ueberströmen des mutterländischen Kapitals nur in der ungenügendsten Weise erfolgen, einerseits weil die in den Kolonien alle Lebensannehmlichkeiten vermissenden Rentner keine Lust haben, sich darin niederzulassen, andererseits weil es auch den ihr Kapital in ihrem eigenen Geschäft verwendenden Kapitalisten theils aus demselben Grunde, theils aus anderen, für sie wichtigeren, weiter unten zu besprechenden Gründen häufig an Lust zum Uebergang in die Kolonien gebricht.

Der dritte Vortheil, die Heranziehung hervorragender Naturkräfte, läßt sich bei jeder Kolonisationsweise erreichen, gehört jedoch zu den ökonomischen Größen, die häufig stark überschätzt werden.

Das auffallendste Beispiel für das Vorkommen hervorragender Naturkräfte liefern die Goldlager von Australien und Kalifornien. Fast immer gibt das Vorkommen solcher Naturkräfte Gelegenheit zu räuberischer Ausbeutung derselben. So ist z. B. der Abbau der genannten Goldlager so oberflächlich, daß man ihn später zum zweitenmal vornehmen wird.

Der vierte von den neuliberalen Oekonomen besonders geschätzte Vortheil, die Erweiterung der Industrie des Mutterlandes, wird nach Maßgabe des Wachsthums der Kolonien erreicht, und zwar, in so weit die Mutterländer die Konkurrenz des Auslandes ertragen können, schon ohne Schutzzölle, in so weit sie dies nicht können, nur mit Hülfe derselben. Dieser Vortheil ist jedoch, sei es, daß er dem Mutterlande mit oder ohne Schutzzölle zu Theil wird, mit einem weltökonomischen Verlust verbunden und darum die Erzielung desselben aus ethischen Gründen unstatthaft. Der Arbeitsertrag aller Länder, also auch der der Mutterländer und ihrer Kolonien, ist nur dann am größten, wenn jedes von ihnen bei normaler Bevölkerung seine Gesammtprodukte selbst producirt, und der Weltverkehr sich auf den Austausch von Sonderinteressen beschränkt. Hieraus folgt, daß die Kolonien bei wirklicher Gleichstellung kein Mittel zur Erweiterung der mutterländischen Industrie abgeben, und daß die Mutterländer keinen anderen Nutzen von ihnen ziehen können, als den gemeinsamen, welcher aus dem Austausch der beiderseitigen Sonderprodukte entspringt. Uebernehmen die Mutterländer außer ihrem eigenen Fabrikbetrieb auch noch den der Kolonien, so gewinnen dadurch allerdings sowohl ihre Grund-, als ihre Fabrik- und Handelsherrn — die ersteren, weil die Nachfrage nach Bodenprodukten und damit die Grundrente steigt, die letzteren, weil sich ihr Geschäftskreis und in Folge dessen ihr Geschäftsgewinn vergrößert. Aber sie gewinnen auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen, einerseits weil bei normaler Vertheilung der Fabriken der künstliche Verkehr wegfiele und die damit beschäftigte Kapital- und Arbeitskraft in produktiver Weise verwandt würde, andererseits weil unter den genannten Umständen die Landwirthe

in den Kolonien eine größere Grundrente und die in jene verpflanzten Arbeiter höhere Löhne bezögen. Die liberale Schule wird einwenden, eine solche Beeinträchtigung der Kolonien wäre nur dann zu befürchten, wenn die Fabrikherrn nicht rechtzeitig in dieselben übergingen. Der rechtzeitige Uebergang der letzteren stehe jedoch zu erwarten, weil er wegen Ersparung der Transportkosten ihrer Fabrikate in ihrem eigenen Interesse liege. — Der Uebergang der Fabrikherrn steht allerdings zu erwarten, und zwar zunächst der Uebergang solcher, welche schwer versendbare Artikel produciren; doch wird er keineswegs rechtzeitig, sondern im Gegentheil viel zu spät erfolgen, weil einerseits der relative Antheil der Arbeiter an dem Gesammtertrag der Fabriken in den Kolonien größer ist, als im Mutterlande, und deshalb in vielen Fällen, worin die Verpflanzung der Fabriken in die Kolonien mit einer beträchtlichen Erhöhung ihres Gesammtertrags verbunden wäre, es dennoch im Interesse der Fabrikherrn liegt, im Mutterlande zu verharren, und weil sie andererseits in einer noch größeren Anzahl von Fällen, in welchen sie selbst für die Dauer einen größeren Geschäftsgewinn in den Kolonien zu erwarten haben, sich aus den Bd. II, S. 414 angeführten Gründen dennoch nicht zum Uebergang in dieselben entschließen. So kommt es, daß die Industrie der kolonisirenden Länder bei freier Konkurrenz stets eine künstliche Ausdehnung hat, und deshalb die Kolonisation ein wirksames Mittel zur einseitigen Bereicherung derselben abgibt. Allerdings ist der ihnen zufallende Vortheil nicht nur ein vorübergehender, sondern zugleich die Ursache späterer Nachtheile; denn der Uebergang des Fabrikbetriebs in die Kolonien wird nicht verhindert, sondern nur verzögert, und die für diese arbeitenden mutterländischen Fabriken können, wenn er erst in den Kolonien Platz gegriffen und der Arbeitslohn in denselben mit dem Anwachsen der Bevölkerung sich dem mutterländischen genähert hat, nicht mit den kolonialen konkurriren, sondern müssen mit fast gänzlicher Entwerthung ihrer Werkmittel eingehen. T o r r e n s sagt zur Begründung der neuliberalen Kolonialpolitik: Dicht bevölkerte Fabrikländer können ihre Industrie nur

durch den Verkehr mit schwach bevölkerten Ackerbauländern, die ihre Fabrikate mit Rohstoffen und Unterhaltsmitteln bezahlen, eine große Ausdehnung geben. Tauschen solche Länder ihre Produkte gegen einander aus: so unterhält sich die Industrie derselben wechselseitig und ist, so lange es den einen nicht an bauwürdigen Ländereien gebricht, eines unbegrenzten Wachsthums fähig. — Dies Alles ist vollkommen wahr; doch ist es eben so wahr, daß die also erkünstelte Industrie der Fabrikländer keine Dauer verspricht; und Torrens sagt nichts von der künstlichen Beschaffenheit derselben, nichts von dem Ungemach, welches dem Fabrikland bevorsteht, wenn das Ackerbauland selbst zu fabriciren beginnt, nichts davon, daß diesem nach Erschöpfung seines Vorrathes an bauwürdigen Ländereien keine andere Wahl bleibt, als selbst Fabrikland zu werden.

Der fünfte Vortheil, die Vergrößerung der werklichen Selbständigkeit, wird, gleich dem vierten, nach Maßgabe des Wachsthums der Kolonien und, je nachdem die Mutterländer die Konkurrenz des Auslandes zu fürchten haben oder nicht, nur mit oder schon ohne Schutzzölle erreicht. Die letzteren vergrößern, in so weit sie nöthig sind, die auf dem industriellen Vorsprung der Mutterländer beruhenden Gewerbs- und Verkehrsvortheile derselben und haben deshalb, wie bereits Seite 141 gezeigt wurde, einen monopolistischen Charakter.

Der sechste Vortheil, die Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses, wird nur in der allerunvollkommensten Weise erreicht, wie daraus auf das Bestimmteste hervorgeht, daß alle kolonisirenden Länder, namentlich das die erste Stelle darunter einnehmende England, Millionen von unvollkommen beschäftigten Arbeitskräften haben. Das rasche Anwachsen der Kolonien rührt nach dem unzweifelhaften Zeugnis der Statistik nicht von der Einwanderung aus den Mutterländern, sondern von der außerordentlichen Fortpflanzung der Kolonisten her.

Wie kommt es nun, daß der Bevölkerungsüberschuß der übervölkerten Mutterländer nicht bis zur Ausgleichung der Bevölkerungsverhältnisse in die untervölkerten Kolonien überströmt, da doch

ein solcher Vorgang den Arbeitsertrag der kolonisirenden Nationen außerordentlich steigern würde, er also ohne allen Zweifel im Interesse derselben liegt. Es sind zwei Ursachen möglich: entweder muß es der mutterländischen Bevölkerung an den Mitteln oder an der Lust zur Kolonisation fehlen. Unverkennbar wirken beide Ursachen zusammen; untersuchen wir also, in welchem Verhältnis dies geschieht.

Die erste Ursache, der Mangel an Mitteln, wirkt vorzugsweise bei dem Theil der Bevölkerung, welcher seiner socialen Stellung nach die größte Lust zur Kolonisation haben muß, nämlich bei allen qualificirten und unqualificirten Arbeitern, sowie bei denjenigen Unternehmern, welchen es an Kapital zum erfolgreichen Betrieb ihres Geschäfts fehlt. Wer in den Kolonien als Arbeiter auftreten will, muß immerhin die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten haben, welche die große Masse der unqualificirten Arbeiter nicht zu ersparen vermag. Wer selbständig werden will, muß außerdem noch über das Kapital zur Gründung seines Geschäfts verfügen, welches zwar bei der zahlreichsten Klasse der Kolonisten, den Landwirthen, weit geringer als im Mutterlande, dessen ungeachtet aber so groß ist, daß die Ersparung desselben auch den qualificirten Arbeitern nur ausnahmsweise gelingt. Hieraus folgt, daß von der zur Kolonisation geneigten Bevölkerung im Allgemeinen nur die qualificirten Arbeiter und die über einige Mittel verfügenden Unternehmer, d. h. der kleine Mittelstand, ohne Beihilfe der höheren Stände sein Heil in den Kolonien zu versuchen vermag. Da nun die ganz besitzlose Klasse entschieden zahlreicher ist, als der kleine Mittelstand, so hat es den Anschein, als müsse der Mangel an Mitteln die wirksamste Ursache der ungenügenden Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses sein. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß dies keineswegs der Fall ist, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die Erfahrung zeigt, daß auch von dem zur Kolonisation befähigten kleinen Mittelstand sich überall nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchtheil an derselben betheiligt. 2) Die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten nach den Kolonien

werden zum großen Theil in diesen selbst erworben, indem die prosperirenden Kolonisten sie ihren hülfsbedürftigen Verwandten und Freunden als Geschenk oder Darlehen zukommen lassen. Man hat nachgewiesen, daß die zu diesem Zweck gezogenen Wechsel für England und Irland sich jährlich auf mehrere Millionen Dollars belaufen. 3) Der Abgang von Kolonisten ist nicht in den reicheren, sondern im Gegentheil in den ärmeren mutterländischen Gebietstheilen am stärksten, was offenbar nicht der Fall sein könnte, wenn die Armuth das Haupthindernis der Kolonisation wäre. Den schlagendsten Beweis für die geringere Bedeutung ihres Einflusses liefert jedoch die höchst merkwürdige Thatsache, daß Irland, das ärmste aller Länder, durch die Unerträglichkeit seiner socialen Zustände zur Kolonisation gedrängt, diese vor kurzem in einer Ausdehnung vornahm, welche ohne Beispiel in der Weltgeschichte ist. Die Bevölkerung dieses unglücklichen Landes hat sich nämlich in den 10 Jahren von 1841 bis 1851 theils durch Auswanderung nach Amerika, theils durch Hungersnoth von 8 Millionen auf 6½ vermindert. Schlagen wir nun die Opfer der Hungersnoth auch auf ½ Million an: so kommt immer noch 1 Million auf die Auswanderung, d. h. die letztere hat die Bevölkerung in dem genannten Zeitraum um ⅛ vermindert, während sie in keinem anderen Lande den laufenden Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle erreichte, also noch nicht einmal den Fortschritt der Bevölkerung verhütete.

Ist nun von den beiden Ursachen der Unzulänglichkeit der Kolonisation die besprochene von nur geringer Wirksamkeit, so muß die zweite, der Mangel an Lust, von um so größerer sein. An Lust zur Kolonisation kann es ohne Zweifel nur dann fehlen, wenn die mutterländische Bevölkerung keine wesentliche Verbesserung ihrer Lebenslage von derselben erwartet oder vielmehr, da eine gemeinsame Täuschung nicht wohl möglich ist, zu erwarten hat. Dieser Fall tritt ein, wenn die Vortheile der Kolonisation die Nachtheile nicht überwiegen, und kann wiederum davon herrühren, daß die Vortheile zu gering oder daß die Nachtheile zu groß sind. Die

Vortheile haben wir bereits Seite 171 besprochen und gefunden, daß dieselben, obwohl viel geringer, als sie sein könnten, doch groß genug sind, eine bei der Mehrheit der mutterländischen Bevölkerung entschiedene Lust zur Kolonisation zu erwecken. Der Hauptgrund des Uebels muß also in der Größe der Nachtheile, sei es der unabänderlichen, sei es der abänderlichen, zu suchen sein. In den unabänderlichen kann er nicht liegen, da die Fortschritte der Bevölkerung in den Kolonien der Regel nach so groß sind, daß sie ihrer naturgesetzlichen Grenze nahe kommen, was den Beweis liefert, daß die kolonisirenden Völker geneigt sind, sich den Genuß der stärkeren Fortpflanzung um den Preis der genannten Nachtheile zu erkaufen. Es müssen demnach abänderliche sein, um die es sich handelt, und von diesen scheinen zwei, nämlich der Wechsel der Heimath und die Unannehmlichkeiten des Koloniallebens, die erste Stelle einzunehmen; denn die Beschwerden der Kolonisation sind, wenn auch groß, doch von verhältnismäßig kurzer Dauer, die Kosten derselben können in den Kolonien während einiger Jahre erworben werden, und die Schädlichkeit des Kolonialklimas bleibt, so lange es Kolonien mit unschädlichem Klima gibt, ohne Einfluß. Der Wechsel der Heimath, welcher bekanntlich nicht nur der einen Nation schwerer fällt, als der anderen, z. B. der französischen schwerer als der deutschen, sondern auch bei gleichen Nationalitäten der besitzenden, namentlich Grundstücke besitzenden Klasse schwerer fällt, als der besitzlosen, wird unter übrigens gleichen Umständen in dem Maße erleichtert, als erstens die kolonialen Lebensverhältnisse sich den mutterländischen nähern, und zweitens die aus ein und derselben Ortschaft kommenden Kolonisten Gelegenheit zu gemeinsamer Niederlassung finden. Erwägt man nun, daß in den liberalen Kolonien die Kolonisten nicht nur in eine neue, von der früheren gänzlich verschiedene Lebenslage versetzt, sondern auch nach den verschiedensten Richtungen zerstreut werden: so kann man die abschreckenden Wirkungen nicht verkennen, welche unter solchen Umständen der Wechsel der Heimath haben muß. Aber wie groß dieselben auch sein mögen, jedenfalls sind sie viel geringer, als die-

jenigen, welche die eben so zahlreichen als schwererträglichen Unannehmlichkeiten des Koloniallebens auf alle, namentlich alle gegen ideale Lebensgenüsse nicht ganz gleichgültigen Menschen äußern müssen. Sie lassen sich auf folgende zurückführen: 1) Unvollkommenheit des Rechtsschutzes. Die politischen Beamten können wegen der Größe ihrer Bezirke diese nicht gehörig übersehen und die Geschäfte nicht rasch erledigen; Verbrechen sind schwierig zu ermitteln; die Verbrecher haben vielfache Gelegenheit zur Flucht; böswillige Schuldner können sich durch Veränderung des Wohnorts der Verfolgung ihrer Gläubiger entziehen u. s. w. 2) Unvollkommenheit der Religionsübung. Genügende Gelegenheit zur Religionsübung findet sich nur in Ländern, in welchen die kleinsten Ortschaften groß genug sind, um eine Kirche und einen Geistlichen zu unterhalten. Die Gelegenheit dazu muß also um so ungenügender sein, je größer der auf Höfen lebende Theil der Bevölkerung ist, und je weiter diese von einander entfernt liegen. 3) Unvollkommenheit des Unterrichts. Dieser gedeiht nur, wo die Dörfer so groß sind, daß sie eine stark besetzte Schule und deshalb das erforderliche Lehrerpersonal ohne allzu große Kosten haben können. 4) Unvolkommenheit der Gesundheitspflege. Die Gelegenheit zur Gesundheitspflege ist um so größer, je näher die Kranken den Aerzten, Apothekern, Hebammen u. s. w. sind, deren Hülfe sie bedürfen, und je größer deren Anzahl ist. Sie muß demnach sowohl mit der Verkleinerung der Ortschaften, als mit ihrer Entfernung von einander abnehmen. 5) Mangel an Gesellschaft. Der Mensch ist seiner Natur nach ein geselliges Wesen. Er bedarf der Gesellschaft sowohl zur Entwickelung seiner Geisteskräfte, als zur Erholung von den Beschwerden der Arbeit, und zur wechselseitigen Unterstützung. Er bedarf ihrer zu allen diesen Zwecken, und dennoch muß der Kolonist den mühevollen Kampf mit der Natur, die sein Fleiß der Mit- und Nachwelt dienstbar macht, in der Einsamkeit, ohne die Wohlthat des Umgangs mit anderen menschlichen Wesen, bestehen. 6) Mangel an Vergnügungen. Obgleich der Mangel an Gesellschaft weit

drückender wirkt, als der an Vergnügungen, so ist doch auch dieser schwer zu ertragen. Die Vergnügungen sind die Würze des Lebens, eben so dienlich zur Erholung wie zur Erheiterung; und dennoch muß auch sie der Kolonist, der sie zur Erleichterung seiner Mühsale so sehr bedürfte, fast ganz entbehren. Tanz, musikalische Unterhaltungen, gemeinsame Spiele u. s. w. erquicken ihn nur bei selten stattfindenden Zusammenkünften. Selbst der harmlose Naturgenuß, den sich der Spaziergänger zu verschaffen sucht, wird ihm durch das ewige Einerlei der Höfe, so wie durch die seine Wanderungen überall beschränkenden Einfriedigungen der landwirthschaftlichen Besitzungen verkümmert. Ueberblickt man alle Unannehmlichkeiten, welche der Kolonist zu ertragen hat: so kann man die Richtigkeit der Ansicht, daß sie am meisten zur Abschreckung von der Kolonisation beitragen, kaum bezweifeln. Auch wird diese Ansicht auf die überzeugendste Weise durch das Verhalten der Nordamerikaner unterstützt, welche häufig um geringfügiger Vortheile willen aus den östlichen Staaten in die westlichen, d. h. aus älteren Kolonien, in denen sie bereits eine Heimath haben, in jüngere übergehen, worin sie sich erst eine gründen müssen. Der Akt der Kolonisation wird ihnen so leicht, weil hinsichtlich der Unannehmlichkeiten des Koloniallebens kein erheblicher Unterschied zwischen ihrer alten und neuen Heimath besteht, und auch dem Wechsel der Heimath die Bedeutung abgeht, die er für den mit dem Besitzthum seiner Väter und den Gespielen seiner Jugend geistig verwachsenen Europäer hat.

Untersuchen wir schließlich, in wie weit die beiden Ursachen der Unzulänglichkeit der Kolonisation, der Mangel an Mitteln und der Mangel an Lust zu derselben, von den liberalen Institutionen im Allgemeinen oder den Kolonisationsmaßregeln abhängen, so ergibt sich Folgendes: Der Mangel an Mitteln hat den doppelten Grund, daß erstens der Kolonist das zur Bewaffnung seiner Arbeitskraft erforderliche Kapital der Regel nach selbst stellen muß, weil ihm einerseits wegen mangelhafter Organisation des Kredits das Kapital der Rentner nicht zufließt, andererseits wegen des niedrigen Standes der Löhne im Mutterlande, so wie

wegen Gestattung der abnormen Vertheilung der Fabriken diese nicht rechtzeitig in die Kolonien verlegt werden, und daß zweitens die baare Bezahlung der Grundstücke in den Kolonien eine künstliche Vergrößerung des für den Kolonisten erforderlichen Kapitals bewirkt. Er rührt also im ersteren Fall von den Institutionen, im letzteren von den Kolonisationsmaßregeln und, da bei befriedigender Organisation des Kredits die baare Bezahlung der Grundstücke keine bedeutenden Schwierigkeiten darböte, hauptsächlich von den Institutionen her. Bei dem Mangel an Lust ist dies ebenfalls und in noch höherem Grade der Fall. Er rührt fast gänzlich von den Institutionen her, weil einerseits die Kleinheit der Vortheile der Kolonisation am meisten durch die Zerstreuung und Isolirung der Bevölkerung, weniger durch die Gestattung des inproduktiven Erwerbs, und noch weniger durch die baare Bezahlung der Grundstücke bedingt, andererseits die Größe der Nachtheile lediglich Folge der Zerstreuung und Isolirung der Bevölkerung ist.

Aus dem Gesagten erhellt, daß das einzige befriedigende Erfolge versprechende Mittel zur Förderung der Kolonisation in der Vervollkommnung der Institutionen besteht. Die liberalen Oekonomen, welche sich durch nichts in dem Glauben an die Vollkommenheit ihrer Institutionen beirren lassen, sind natürlich weit davon entfernt, dies einzusehen, und haben deshalb verschiedene, zum Theil zur Anwendung gekommene Kolonisationsmaßregeln empfohlen, welche darin übereinstimmen, daß sie die zum Uebergang in die Kolonien geneigten Unternehmer in den Stand setzen sollen, sich Arbeiter durch Vorlage der Reisekosten zu verschaffen. Man sollte glauben, dies sei so leicht, daß es keiner besonderen Maßregeln dazu bedürfe. Dem ist jedoch nicht so. Unternehmer, welche mutterländischen Arbeitern die Reisekosten unter der Bedingung vorlegen, daß sie ihnen in den Kolonien eine Zeit lang gegen geringen Lohn arbeiten, werden in der Regel von jenen verlassen, sobald dieselben Gelegenheit zu besser bezahlter Arbeit oder gar zur Gründung eines eigenen Geschäfts finden. Die Sicherstellung der sich zur Vorlage von Reisekosten entschließenden Unter-

nehmer ist deshalb die Hauptaufgabe der zu besprechenden Maßregeln.

Die am nächsten liegende und deshalb von jeher anempfohlene Maßregel besteht darin, die Leistung der Dienste, wozu sich die Arbeiter gegen Vorlage der Reisekosten verpflichtet haben, gesetzlich zu erzwingen. Dieses ehedem in den englisch-amerikanischen Kolonien und neuerdings wiederum in Australien befolgte Verfahren hat den Nachtheil, daß die dienstpflichtigen Arbeiter öfters Gelegenheit finden, ihren Herrn zu entfliehen, und daß, wenn dies auch gänzlich verhütet wird, immerhin sowohl die Herren böswillige Arbeiter, als die letzteren sie rücksichtslos behandelnde Herrn haben. Beträgt indessen einerseits die Zeit der Dienstpflichtigkeit nur wenige, etwa wie in Australien nur 2 Jahre, und werden andererseits die Dienstpflichtigen gesetzlich gegen schlechte Behandlung geschützt: so steht immerhin eine gewisse Beschleunigung des Ganges der Kolonisation zu erwarten.

Poulett Scrope schlägt vor, der Staat solle den kolonisationslustigen Arbeitern die Reisekosten vorlegen, sich durch eine Steuer auf den Arbeitslohn in den Kolonien entschädigen und diese entweder von den Arbeitern selbst oder von den sie beschäftigenden Unternehmern erheben. Roscher wendet mit Recht dagegen ein, die direkte Besteuerung des Arbeitslohnes biete allerwärts und namentlich in Kolonien die größten Schwierigkeiten dar, die indirekte hingegen sei in Kolonien ganz unanwendbar, weil die Arbeiter durch Gründung eines eigenen Geschäfts die auf den Arbeitgebern ruhende Steuer leicht von sich abwälzen können.

F. List schlägt einen mit seinen Ansichten über die Organisation der ländlichen Industrie im Zusammenhang stehenden Kolonisationsplan vor. Er sagt: Die Landwirthschaft wird am zweckmäßigsten betrieben, wenn die Dörfer sehr große, aus arrondirten Gütern bestehende Gemarkungen haben, und nur die Handwerker, Schullehrer, Krämer u. s. w. in den ersteren, die Landwirthe hingegen auf in der Mitte ihrer Güter gelegenen Höfen wohnen. Gesellschaften eignen sich nach den in Amerika gemachten Erfah-

rungen nicht zum Betrieb der Landwirthschaft, weil sie zur Uneinigkeit führen, und dieser Nachtheil den bei ihnen stets stattfindenden Vortheil des größeren Reichthums überwiegt. Zur Ansiedelung hingegen eignen sie sich sehr gut, wenn sie ihre Wirksamkeit auf die Beurbarung des Bodens beschränken und die urbar gemachten Grundstücke an einzelne Landwirthe abgeben, namentlich ist dies der Fall bei der Ansiedelung von Kolonisten. Der geeignetste Weg, um diese zu bewirken, ist folgender: Eine mutterländische Körperschaft, der Staat, eine Gemeinde oder eine Aktiengesellschaft gibt das zur Bestreitung der Kosten erforderliche Kapital, sendet die kolonisationslustigen Mitglieder eines mutterländischen Dorfs, und zwar zunächst die arbeitsfähigen Männer, unter Leitung eines tüchtigen Beamten in die Kolonien, läßt sie daselbst den Grund zu einem Dorfe legen und von diesem aus die Beurbarung der Landgüter vornehmen. Die Frauen, Kinder und Greise, welche die Kolonisten nach dem jetzt üblichen Verfahren sogleich mitnehmen müssen, werden ihnen erst dann nachgesandt, wenn sie die nöthigen Vorbereitungen zu deren Aufnahme getroffen haben. Auf diese Weise werden theils die Beschwerden der Reise und der Ansiedelung, so wie der Wechsel der Heimat außerordentlich erleichtert, theils die aus der Isolirung der Kolonisten entspringenden Nachtheile beseitigt, theils die Kolonisten in einer die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verbürgenden Weise an die das Kapital stellende Körperschaft gefesselt, weil sie dieser zur Nachsendung ihrer Angehörigen aus dem Mutterlande bedürfen, und außerdem die Trennung von derselben mit der von ihren Freunden und Bekannten verbunden wäre. Ueber die wichtigsten Punkte, die Uebernahme und Bezahlung der Grundstücke seitens der Kolonisten, spricht sich List nicht weiter aus. Sein Kolonisationsplan ist, obgleich viel Wahres enthaltend, nicht ausführbar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl das gemeinschaftliche Auftreten der Kolonisten, als das Vorangehen des männlichen Theils derselben die Beschwerden der Reise und der Ansiedelung, so wie den Wechsel der Heimath wesentlich erleichtert. Was die aus der Isolirung der Kolonisten erwachsen-

den Nachtheile anbelangt: so fallen sie allerdings geringer aus, als bei der vereinzelten Ansiedelung, werden jedoch keineswegs beseitigt, vielmehr in dem durch die Vertheilung der Landwirthe auf Höfen bedingten Umfang für immer erhalten. Hinsichtlich der Fesselung der Kolonisten an die das Kapital stellende Körperschaft ist zu bemerken, daß dieselbe aus den von List angegegebenen Gründen zwar in gewissem, jedoch keineswegs genügendem Grade stattfindet. Die bei den Lohnarbeitern so häufig vorkommende Lust, ihren Dienst mit einem wirklich oder muthmaßlich besseren zu vertauschen, wird voraussichtlich auch bei den Kolonisten erwachen und gewiß bei manchen größer sein, als die Anhänglichkeit an die Gefährten und ihre im Mutterlande weilenden Verwandten. Es ist jedoch noch ein anderer, unstreitig weit wirksamerer Grund für ihre Fesselung vorhanden, nämlich die Aussicht auf Kreditirung der urbar gemachten Ländereien. Die letztere bietet jedoch bei einer Reihe kleiner Landwirthe so große Schwierigkeiten dar, daß die mutterländische Körperschaft nicht darauf eingehen kann, was natürlich die Unausführbarkeit des ganzen Planes zur Folge hat. List's Ansicht, Gesellschaften eigneten sich zwar zur Beurbarung des Bodens, aber nicht zum Betrieb der Landwirthschaft, ist dahin zu berichtigen, daß zweckmäßig konstruirte Gesellschaften von Producenten sich zu beiden Zwecken, Aktiengesellschaften hingegen oder anderweite durch Lohnarbeiter producirende Körperschaften sich zu keinem von beiden eignen. Der von List in Amerika beobachtete Umstand, daß das Gedeihen aus Producenten bestehender Gesellschaften durch Uneinigkeit gestört werde, rührt nicht, wie er annimmt, von der Zweckwidrigkeit der societären Geschäftsform, sondern im Gegentheil von der auf unrichtigen, theils kommunistischen, theils fourieristischen Grundsätzen beruhenden Konstruktion jener Gesellschaften her.

G. Wakefield ist der Urheber eines anderen Kolonisationsplanes, welcher nicht nur einen fast ungetheilten Beifall fand, sondern auch in Australien zur Ausführung kam. Die Entstehungsweise desselben ist folgende: Wakefield, ein reicher und zugleich

wissenschaftlich gebildeter Rentner, welchen die Lust anwandelte, Landlord in Australien zu werden, kaufte sich daselbst 20,000 Acres Land und begab sich in Person nach seiner neuen Besitzung, um, wie er selbst sagt, dieselbe theils in Lustgärten und Wildparks zu verwandeln, theils zu verpachten. Er machte jedoch bald die freilich nur für ihn neue Erfahrung, daß eine junge Kolonie durchaus nicht hierzu geeignet, so wie überhaupt kein passender Aufenthaltsort für gebildete, an eleganten Luxus gewöhnte Rentner ist. Entrüstet über solche, seiner Meinung nach an Barbarei grenzende sociale Zustände, sann er auf Mittel, die englischen Kolonien von vorn herein nach dem Vorbilde des Mutterlandes zu gestalten, und gelangte auf diese Weise zu seinem Kolonisationsplan, welchen er in verschiedenen Schriften, und zwar am anschaulichsten in der zuerst erschienenen: „Ein Brief aus Sydney 1829“ entwickelt. Er sagt darin: Der letzte Grund von dem kläglichen Zustande der Kolonien ist die Wohlfeilheit des Landes und die daraus entspringende Höhe des Arbeitslohnes, welche den Arbeiter in den Stand setzt, Grundeigenthümer zu werden. Unter solchen Umständen gibt es weder Lohnarbeiter, noch Pächter, und in Folge dessen keine reichen Grundherrn, welche das Land amelioriren, die Landwirthschaft in rationeller Weise betreiben, für öffentliche Anstalten sorgen, so wie Künste und Wissenschaften pflegen. Allen diesen Uebelständen kann dadurch abgeholfen werden, daß man die Staatsländereien zu hohen Preisen verkauft, den ganzen Erlös zur Einfuhr mittelloser Arbeiter verwendet und dadurch den Arbeitslohn so weit herabdrückt, daß dieselben gezwungen sind, Lohnarbeiter zu bleiben. Geschieht dies, so werden gebildete Kapitalisten nicht nur ihr Kapital mit großem Vortheil in den Kolonien anlegen, sondern auch in angenehmen, den mutterländischen ähnlichen Verhältnissen leben; außerdem werden die von der Zerstreuung der Kolonisten herrührenden Nachtheile wegfallen. Der hierzu erforderliche Minimalpreis der Ländereien, d. h. der „genügende“ oder „Mietharbeitspreis“ derselben ist für jede Kolonie nach Maßgabe ihrer Verhältnisse dergestalt festzusetzen, daß er zur Beschaffung des zur Bearbeitung

des Landes erforderlichen Arbeitspersonals zureicht. Endlich sind die Arbeiter, damit einerseits die Transportkosten derselben auf das geringste Maß zurückgeführt, andererseits die Mutterländer gegen Uebervölkerung gesichert werden, in einem Alter von höchstens 25 Jahren und als eben verheirathete Paare in die Kolonien zu bringen. Der dargelegte Kolonisationsplan ist ein Aggregat von zwei in keinem nothwendigen Zusammenhang stehenden Plänen, welche beide wahre Gedanken enthalten, jedoch wesentlich verändert werden müssen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen. Der eine Plan bezweckt die Verwendung des Erlöses von dem Verkauf der Staatsländereien zur Bestreitung der Reisekosten junger mittelloser Kolonisten. Ohne Zweifel kann auf diese Weise der Gang der Kolonisation beträchtlich beschleunigt werden, jedoch nur unter Bedingungen, die überhaupt nicht leicht, und namentlich nur mit Hülfe tüchtiger Kolonialbeamten zu erfüllen sind. 1) Der Einwanderungsfond ist auf den Erlös von der Vergantung der Ländereien zum Minimalpreis der Vermessungskosten zu beschränken, weil sich der zur Förderung der Kolonisation geeignetste Minimalpreis nicht ermitteln läßt. Jede Steigerung des Landpreises muß einerseits den Erwerb des Landes erschweren und dadurch die Zahl der nach geschäftlicher Selbständigkeit trachtenden Kolonisten vermindern, andererseits, so lange der Erlös vom Landverkauf wächst und zugleich die Nachfrage nach Arbeitern dessen Verwendung zur Einfuhr solcher ermöglicht, die Zahl derartiger Kolonisten vermehren. Jede Steigerung des Landpreises muß demnach den Gang der Kolonisation auf der einen Seite beschleunigen und auf der anderen verlangsamen, und es muß einen Landpreis geben, bei welchem die Kolonisation am rascheſten von statten geht. Richtete sich der Gang derselben lediglich nach dem Landpreis: so ließe sich dieser in ungefährer Weise dadurch ermitteln, daß man ihn so lange erhöhte oder erniedrigte, als sich dadurch eine Zunahme der Einwanderung ergäbe. Da indessen verschiedene andere Umstände, namentlich die Ebbe und Fluth im Gange der mutterländischen Industrie einen großen Einfluß auf den der Kolonisation üben:

so ist auch dieser Ausweg unstatthaft, und es bleibt nichts übrig, als dafür zu sorgen, daß der Erlös von der Vergantung des Landes zum Minimalpreise der Vermessungskosten so groß als möglich ausfalle, was allerdings nichts weniger als leicht ist. Die Mittel dazu bestehen darin, daß einerseits nur kleine, der Arbeitskraft einer starken Familie entsprechende Landparcellen abgegeben, andererseits gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, wonach die Käufer von Ländereien nicht nur binnen einiger Jahre einen beträchtlichen Theil derselben beurbaren müssen, sondern sie auch, bevor dieses geschehen, nicht wieder verkaufen dürfen. Auf diese Weise würden nicht nur die Landspekulanten außer Stand gesetzt, große Parcellen wohlfeil zu kaufen und sie durch Zerlegung in kleine wieder theuer zu verkaufen, sondern die Zerstreuung der Bevölkerung würde auch wesentlich beschränkt werden. Ein hoher Minimalpreis wirkt nicht, wie Wakefield glaubt, der Zerstreuung entgegen, sondern fördert sie, weil er zur Verspätung des Anbaues der schlechteren Ländereien führt, und dies weit mehr schadet, als die durch ihn bewirkte intensivere Bewirthschaftung der angebauten nützt. 2) Die Zufuhr mittelloser Kolonisten darf, da es diesen ohne sofortige Beschäftigung an Unterhalt gebricht, nicht auf Gerathewohl erfolgen, sondern muß sich sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit als Menge nach dem jeweiligen Arbeitsbedürfnis der Kolonie richten, was nur dann der Fall sein kann, wenn die Kolonisten lediglich in Folge specieller Aufträge der kolonialen Unternehmer im Mutterlande angeworben und jenen zugesandt werden. Die Befürchtung, daß der Kleinbetrieb der Landwirthschaft die Beschäftigung von Arbeitern verhindere, ist unbegründet. Die meisten kleinen Landwirthe, welche keine große Familie haben oder ihren Betrieb verdichten wollen, sind geneigt, einen oder gar einige Arbeiter zu nehmen, und ziehen, in so weit sie dies thun, um so mehr Kolonisten heran, je kürzer der Zeitraum ist, in welchem diese das Kapital zur Gründung eines eigenen Geschäfts erwerben. 3) Die Regel, nur junge Kolonisten heranzuziehen, ist dahin zu berichtigen, daß auch ältere zugelassen werden, wenn sie einen nach Maßgabe ihres Alters steigenden Betrag zu

den Reisekosten geben. Da einerseits die Arbeit in den Kolonien fruchtbarer ist, als im Mutterlande, andererseits junge Leute durchschnittlich eine größere Nachkommenschaft zu erwarten haben, als ältere: so muß allerdings die möglichst frühzeitige Verpflanzung der Kolonisten sich eben so gut zur Steigerung ihres lebenslänglichen Arbeitsertrags, als zur Ausgleichung der Bevölkerungsverhältnisse eignen und deshalb höchst wünschenswerth sein. Dessen ungeachtet ist die Ausschließung aller älteren Leute nicht rathsam; denn die Betheiligung der jungen, namentlich des besseren Theils derselben, hängt so häufig von der Mitbetheiligung älterer Verwandten ab, daß ohne Zulassung der letzteren stets ihre Qualität wesentlich verschlechtert und häufig die erforderliche Anzahl gar nicht zu erhalten sein würde. Der andere Plan erstrebt das rasche Aufblühen der Kolonien durch Bevorzugung der großen Kapitalisten beim Landerwerb vermittelst hoher Minimalpreise. In allen den Landerwerb nicht erschwerenden Kolonien wird die Landwirthschaft im kleinsten Maßstabe, d. h. in der unvollkommensten Weise betrieben; und es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Einführung des Großbetriebs die Bodenproduktion und in Folge dessen das durchschnittliche Einkommen der Kolonialbevölkerung beträchtlich stiege. Dessen ungeachtet verharren die Kolonisten beim Kleinbetrieb, weil es ihnen nicht um das größte Einkommen, sondern um den größten Lebensgenuß zu thun ist, und sie hierzu die geschäftliche Selbständigkeit für unerläßlich erachten. Wäre dies anders, so bedürfte es zur Herstellung des Großbetriebs keines gesetzlichen Zwanges. Jeder diesen anempfehlende Kolonisationsplan hat demnach wegen ungerechter Beschränkung der individuellen Freiheit einen monopolistischen Charakter und ist aus ethischen Gründen verwerflich. Was insbesondere den Wakefield'schen anbelangt, so ist er zugleich aus wirthschaftlichen Gründen unausführbar. Man hat dagegen eingewandt, daß es ein so bestimmtes Verhältnis zwischen Land und Arbeit, wie Wakefield annimmt, nicht gebe, und daß sich deshalb sein Mietharbeitspreis der Ländereien nicht mit Sicherheit bestimmen lasse. Diese Unsicherheit

ist ohne Zweifel ein Mangel des Wakefield'schen Planes, aber keineswegs der Grund der Unausführbarkeit desselben. Letzterer liegt vielmehr darin, daß bei einem Landpreis, welcher den Arbeitern den Erwerb von Grundeigenthum ermöglicht, die Unternehmer nach einiger Zeit die auf ihre Kosten eingeführten Arbeiter verlieren, und bei einem Landpreis, welcher den letzteren den Erwerb von Grundeigenthum unmöglich macht, einerseits das zum Ankauf von Land verwandte Kapital sich nicht mehr verzinst, andererseits der Lohn auf einen alle Arbeiter verscheuchenden Stand herabgedrückt wird. Uebrigens läßt sich die von Wakefield beabsichtigte Bevorzugung der großen Kapitalisten beim Landerwerb erreichen, und zwar auf folgende Weise: 1) Die für die Landwirthschaft bestimmten Ländereien müssen in große, zur Erschöpfung aller Vortheile des Großbetriebs geeignete Landgüter abgetheilt, diese für untheilbar erklärt und zu einem Minimalpreise vergantet werden, der eben hinreicht, einerseits die Grundherrn zum baldigen Anbau ihrer Grundstücke zu bestimmen, andererseits die Arbeiter bei einem guten, sie anlockenden Lohne an dem Ankauf eigener Güter zu verhindern. Wie wenig Wakefield dies eingesehen hat, geht daraus hervor, daß er in seiner Musterkolonie Südaustralien Parcellen von 80 Acres abgegeben und sie von den Käufern noch weiter parcelliren ließ. 2) Die Unternehmer müssen in den Stand gesetzt werden, ihr Arbeitspersonal nach Bedarf zu vermehren. Der geeignetste Weg dazu dürfte in der Erhebung einer von Jahr zu Jahr festzusetzenden Steuer für jeden von ihnen gehaltenen Arbeiter bestehen, welche Steuer, weil die Arbeiter nicht Unternehmer werden können, faktisch den Arbeitslohn träfe. 3) Hinsichtlich der Zufuhr und Vertheilung der Arbeiter sind die S. 189 angeführten Regeln zu befolgen. Bei dieser Kolonisationsweise hätten die mutterländischen Kapitalisten Gelegenheit zu freilich nicht sogleich, doch auf die Dauer sehr einträglichen Kapitalanlagen und die Arbeiter Gelegenheit zu weit höher als im Mutterlande bezahlter Arbeit. Die sich der besten Aussichten erfreuenden Kapitalisten würden ohne Zweifel wohlhabende Pächter sein, die sich

zu Grundherrn zu erheben suchen, und nächst diesen Rentner, die, auf die Erfolge der Zukunft spekulirend, nach dem Erwerb großer Landgüter trachten, welche sie zunächst durch ärmere, von ihnen mit Kapital unterstützte Pächter bestellen lassen. Bei einem gleichzeitig nach beiden Plänen kolonisirenden Mutterlande müßte unstreitig die Kolonisation am rascheſten von statten gehen, weil nach den Kolonien der einen Art vorzugsweise der kleine Mittelstand, nach denen der anderen Art vorzugsweise größere Kapitalisten und ganz besitzlose Arbeiter abgeleitet würden.

Wakefield hat durch die nach seinem Plan in Australien gemachten Kolonisationsversuche eine geschichtliche Bedeutung erlangt. Die englische Regierung gestattete nicht nur einer von ihm gebildeten Gesellschaft die Gründung der Musterkolonie Süd-Australien, sondern führte auch sein System in Neu-Süd-Wales ein, indem sie den Minimalpreis des Landes anfänglich auf 5 Schill., später auf 1 Pf. Sterl. setzte und den Erlös zur Einfuhr von Arbeitern verwenden ließ. Die Wakefield'sche Lehre hatte die Phantasie leichtgläubiger Kapitalisten dergestalt erhitzt, daß sie sich in Menge nach Süd-Australien begaben, um daselbst ein neues England zu gründen. Sie kauften dort ausgedehnte Ländereien und beschäftigten sich alsdann nicht etwa mit deren Bewirthschaftung, sondern damit, daß sie eine Hauptstadt von der Größe Londons absteckten und sich die Bauplätze so lange wechselseitig zu enormen Preisen verkauften, bis sie, durch Mangel an Mitteln an der Fortsetzung ihrer Thorheiten verhindert, mehr oder weniger verarmt in das Mutterland zurückkehrten, während der bei der Expedition betheiligte kleine Mittelstand und die vom Erlös des Landverkaufs eingeführten Arbeiter, deren täglicher Lohn den Preis von 1 Acre Land erreichte, zurückblieben und mit gutem Erfolg Schafzucht und Ackerbau trieben. Die unter den Kapitalisten eingerissene Sucht nach Landspekulationen hatte in Neu-Süd-Wales zunächst den Erfolg, daß der Landverkauf große Summen einbrachte, und die dafür eingeführten Arbeiter nicht alle beschäftigt werden konnten. Als sich jedoch die Spekulanten überzeugten, daß sich ihre in Land

angelegten Kapitalien zunächst schlecht oder gar nicht verzinsten, nahmen die Landverkäufe dergestalt ab, daß der Bedarf an Arbeitern nicht befriedigt werden konnte. Der hohe Landpreis wirkte, so lange die Täuschung der Spekulanten dauerte, beschleunigend, als sie aufhörte, wegen Abschreckung des kleinen Mittelstandes, verlangsamend auf den Gang der Kolonisation, und wird von der Kolonie mit Recht als ein großes Uebel betrachtet.

Wakefield ist der Ansicht, daß seine Kolonisationsweise befolgende Mutterländer ihre Bevölkerung beliebig reguliren und sich von dem überschüssigen Theil derselben vollständig befreien können. Untersuchen wir, ob und in wie weit dieser Zweck überhaupt erreichbar und die Erreichung desselben wahrscheinlich ist. Stände die Kolonisation in keinem Zusammenhang mit der Fortpflanzung, so müßte sie stets zur Verminderung der mutterländischen Bevölkerung beitragen. Leider ist dies keineswegs der Fall. In allen Ländern übt beim proletarischen Theil der Bevölkerung die Gelegenheit zum Erwerb des nothdürftigen Unterhaltes und, weil der Abgang von Kolonisten die Gelegenheit hierzu vermehrt, die Kolonisation einen mächtigen Einfluß auf die Fortpflanzung. Aus diesem Grunde wirkt jene nur in so weit vermindernd auf die mutterländische Bevölkerung, als die Zahl der von ihr hervorgerufenen Geburten die der abgehenden Kolonisten nicht erreicht; in wie weit dies geschieht, hängt jedoch gänzlich von der Stärke der Kolonisation ab. Der Grund hiervon ist ein doppelter: 1) Die Fortpflanzung hat eine naturgesetzliche Grenze, die auch der proletarische Theil der mutterländischen Bevölkerung nicht überschreiten kann, und der Trieb zur Fortpflanzung wird überhaupt um so schwächer, je mehr sie sich dieser Grenze nähert. 2) Bei dem nicht allzu proletarischen Theil wird die Neigung, die Fortpflanzung freiwillig zu beschränken, um so größer, je günstiger in Folge bereits stattgehabter Lichtung der Bevölkerung sich die Erwerbsverhältnisse gestalten, was natürlich eine fernere Verminderung der Bevölkerung bewirkt. In den Kolonien, in welchen erfahrungsmäßig die Fortpflanzung ihre natürliche Grenze nahe erreicht, kommen jährlich

ungefähr 5 Procent Geburten bei 2 Procent Sterbefällen vor. Setzen wir dieselbe Bevölkerungstendenz bei den Mutterländern voraus: so müssen sie ihre Bevölkerung durch Aussendung von jährlich 4 Procent Kolonisten binnen kurzer Zeit auf das normale Maß herabdrücken und nach Erreichung desselben durch laufende Aussendung von 3 Procent jedenfalls darauf erhalten können. Doch würde unter solchen Umständen die Kolonisation von sehr kurzer Dauer sein, weil schon ein einziges Mutterland von nur 20 Mill. Einwohner binnen 150 Jahren zu einem Reich von mehr als 1000 Mill. Seelen erwüchse — ein Reich, dessen Entstehung unmöglich ist, weil der noch kolonisationsfähige Theil der Erde keinen Raum dafür hat. Hört in kolonisirenden Ländern bei gewöhnlicher Sterblichkeit die Bevölkerung auf, zu wachsen, oder tritt sogar eine Verminderung derselben ein: so übt die Kolonisation ohne Zweifel eine bedeutende volksvermindernde Wirkung aus. Bei welcher Stärke der Kolonisation, ob z. B. bei einem jährlichen Kolonistenabgang von ¼, ½ oder 1 Procent der Bevölkerung diese Wirkung beginnt, und in welchem Verhältnis sie zunimmt, läßt sich leider nicht bestimmen, und zwar um so weniger, als die größere oder geringere proletarische Beschaffenheit der kolonisirenden Nationen dabei sehr in Betracht kommt. Roscher ist der Meinung, eine schwache Kolonisation trage nicht nur nichts zur Verminderung, sondern sogar zur Vermehrung der Bevölkerung des Mutterlandes bei, weil die Mehrzahl der Menschen die daraus entspringende Erleichterung des Erwerbs überschätze und sich in einem stärkeren als dieser entsprechenden Verhältnis fortpflanze. Dies mag sich häufig so verhalten; doch, wie dem auch sei, so viel steht fest, daß nur von starker Kolonisation ernstliche volksvermindernde Wirkungen zu erwarten sind, daß dieselben sich um so schwerer erzielen lassen, je zahlreicher das Proletariat der kolonisirenden Nation ist, und daß bei genügender Stärke der Kolonisation diese nur für einen kurzen Zeitraum, während der Dauer desselben jedoch bis zur völligen Aufhebung der Uebervölkerung möglich ist. Welcher Erfolg hinsichtlich der Volksverminderung in Wirklichkeit zu erwarten

steht, läßt sich eben so wenig mit Bestimmtheit und wegen des großen Unterschiedes in der Kolonisationslust der verschiedenen Nationen, z. B. der englischen und französischen, noch weniger in gemeingültiger Weise angeben. Nur so viel läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß auch bei der vollkommensten Kolonisationsweise der mutterländische Bevölkerungsüberschuß niemals ganz oder nur zum größeren Theil abgeleitet werden wird, weil das Haupthindernis der Kolonisation nicht im Mangel an Mitteln, sondern im Mangel an Lust besteht. Dies schließt jedoch die Wahrscheinlichkeit geringerer Erfolge nicht aus, und wir haben allen Grund zu glauben, daß kolonisationslustige Nationen, wie z. B. die deutsche und englische, wenn sie gleichzeitig die beiden berichtigten Wakefield'schen Pläne befolgten, ihre Uebervölkerung wesentlich zu verringern vermöchten. Ob und in wie weit die Kolonisation eines Landes volksvermindernd wirkt, läßt sich, wenn auch nicht in genauer, doch in ungefährer Weise aus dem Verhältnis ersehen, in welchem bei gewöhnlicher Sterblichkeit die Zahl der abgehenden Kolonisten und die der Geborenen zu einander steht. Vermehrt sich z. B. die Zahl sowohl der einen als der anderen jährlich um 1/2 Procent der Bevölkerung, so wirkt die Kolonisation gar nicht; vermehrt sich hingegen die Zahl der Geburten nur um 1/4 Procent, so wirkt sie zur Hälfte volksvermindernd.

Stellen wir schließlich eine kurze Betrachtung der mit der Kolonisation so nahe verwandten Auswanderung an. Sie unterscheidet sich, wie bereits S. 163 erwähnt, von der ersteren dadurch, daß sie nur einen Theil der ihr zukommenden Vortheile darbietet, weshalb denn auch in allen Fällen, in welchen eine Nation die Wahl zwischen Kolonisation und Auswanderung hat, jene den Vorzug vor dieser verdient. Auch herrscht hierüber keine Meinungsverschiedenheit, wohl aber eine sehr große über die Nützlichkeit der Auswanderung für das Vaterland der Auswanderer. Sie wird nämlich bis auf den heutigen Tag und zwar nicht nur von Publicisten, sondern auch von Fachgelehrten bald für schädlich, bald für nützlich erklärt. Welche von beiden Meinungen ist die richtige,

und worin liegt der Grund einer so auffallenden Meinungsverschiedenheit? — Die Beantwortung dieser Frage kann offenbar nur aus der Vergleichung der Vortheile und Nachtheile der Auswanderung hervorgehen. Die Vortheile derselben sind: Erstens Verminderung der Uebervölkerung, zweitens Erleichterung der Fortpflanzung und drittens Vermehrung der Industrie. Der erste tritt nur in so weit ein, als die Auswanderung volksvermindernd wirkt, der zweite in so weit dies nicht der Fall ist, und der dritte in so weit die Auswanderer nach untervölkerten, mit ihrem Vaterlande in Verkehr stehenden Ländern gehen. Der erste und zweite Vortheil verhält sich bei der Auswanderung eben so, wie bei der Kolonisation, der dritte kann sich zwar eben so verhalten, ist jedoch in allen bis jetzt vorliegenden Fällen geringer, selbst in solchen, in welchen die Auswanderung, wie die englische, nach Ländern stammverwandter Völker geht. Die Nachtheile sind: Erstens Vermehrung der Geburten, zweitens Vermehrung des arbeitsunfähigen Theils der Bevölkerung, drittens Vergrößerung des Kapitalbedarfs. Der erste tritt in so weit ein, als die Auswanderung nicht volksvermindernd wirkt, der zweite, in so weit der arbeitsfähige Theil der Bevölkerung stärker auswandert, als der nicht arbeitsfähige, und der dritte, in so weit die Auswanderung nicht volksvermindernd wirkt oder die Auswanderer einen mehr als den durchschnittlichen übersteigenden Kapitalbetrag mitnehmen. Da, wie aus dem Gesagten erhellt, der Einfluß, welchen die Auswanderung auf die Fortpflanzung ausübt, vorzugsweise über deren Vortheile und Nachtheile entscheidet: so hängt ihre Nützlichkeit wesentlich von jenem Einfluß ab, und wir können sie in Rücksicht hierauf in nicht volksvermindernde und in volksvermindernde theilen. Die nicht volksvermindernde Auswanderung ist allem Anscheine nach stets schädlich. Es treten bei derselben alle Nachtheile ein: die Vermehrung der Geburten, weil jeder Auswanderer durch einen Geborenen ersetzt wird, die Vermehrung des arbeitsunfähigen Theils der Bevölkerung, d. h. der Greise und Kinder, weil bei aller Auswanderung die jungen erwachsenen Leute sich vorzugsweise bethei-

ligen, und die Vergrößerung des Kapitalbedarfs, weil diese eine nothwendige Folge der Vermehrung der Menschen ist, die freilich die Auswanderer härter trifft, als die Zurückbleibenden, aber auf diese nur dann ohne Einfluß bliebe, wenn die Auswanderer, was erfahrungsmäßig niemals geschieht, ohne alles Kapital weggingen. Von den Vortheilen fällt der wichtigste, die Verminderung der Uebervölkerung, gänzlich weg, und die beiden übrigen werden wohl immer von der Gesammtheit der Nachtheile überwogen. Man wird hiergegen einwenden, dies könne nicht der Fall sein, weil schon der eine von beiden, die stärkere Fortpflanzung, alle Nachtheile überwiegen müsse, indem sie die einzige Ursache der letzteren sei, und die Betheiligten, welche faktisch zwischen ihr und der Befreiung der aus ihr entspringenden Nachtheile zu wählen haben, sich für jene entschlössen. Diese Einwendung würde richtig sein, wenn alle Betheiligten die genannte Wahl träfen und zugleich sich der nachtheiligen Folgen derselben bewußt wären. Erfahrungsmäßig trifft sie jedoch nur der proletarische Theil der Bevölkerung, und zwar theils ohne alle, theils ohne genügende Kenntnis ihrer Folgen. Unter solchen Umständen kann der in Rede stehende Vortheil kaum in Rechnung gebracht werden. Nicht so der andere, die Vermehrung der Industrie. Wenn alle Auswanderer in untervölkerte Länder gingen, die ihren Bedarf an Fabrikaten lediglich aus dem Vaterlande der ersteren bezögen: so würde ohne Zweifel die Industrie des letzteren dergestalt vermehrt, daß die damit verbundene Erleichterung des Erwerbs die Gesammtheit der Nachtheile überwöge. Obwohl sich nun die Verkehrsverhältnisse nirgends so günstig gestaltet haben, kommen doch sehr große Unterschiede hinsichtlich derselben vor. So ist z. B. der Verkehr zwischen England und den Vereinigten Staaten so stark, daß die Nachtheile, welche jenes von seiner Auswanderung nach Nordamerika hat, zum größeren Theil ausgeglichen werden; der zwischen Deutschland und Nordamerika hingegen so gering, daß die Ausgleichung der Nachtheile sich auf den kleineren Theil beschränkt. Die volksvermindernde Auswanderung ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, stets

nützlich. Sie vermindert in allen Fällen die Uebervölkerung und trägt, da die Auswanderer doch meistentheils nach untervölkerten, mit ihrem Vaterlande verkehrenden Ländern gehen, in der Regel bald mehr, bald weniger zur Vergrößerung der Industrie desselben bei. Diesen beiden Vortheilen steht gewöhnlich nur ein Nachtheil, die Vermehrung des arbeitsunfähigen Theils der Bevölkerung, gegenüber. Dieser Nachtheil ist jedoch überhaupt geringer, als man glauben sollte, weil die Auswanderung zum größeren Theil familienweise erfolgt, und würde, selbst wenn sie sich gänzlich auf junge erwachsene Leute beschränkte, jedenfalls schon von dem stets eintretenden Vortheil der Verminderung der Uebervölkerung überwogen werden. Eine Vergrößerung des Kapitalbedarfs ist zwar möglich, kommt jedoch nur ausnahmsweise vor, nämlich wenn der wohlhabendere Theil einer Nation, z. B. wegen Unzufriedenheit mit politischen oder kirchlichen Verhältnissen, zur Auswanderung schreitet. Findet diese, wie gewöhnlich, aus wirthschaftlichen Gründen statt: so ist das Kapital, welches im Durchschnitt von einem Auswanderer mitgenommen wird, in der Regel nicht größer, sondern kleiner als der durchschnittlich auf einen Staatsangehörigen kommende Theil des Nationalkapitales. Die Auswanderung bewirkt also nicht nur keine Vergrößerung, sondern im Gegentheil eine Verringerung des Kapitalbedarfs. Uebrigens kann auch eine gewisse Vergrößerung desselben noch ohne Nachtheil stattfinden, weil die aus der Verminderung der Uebervölkerung entspringende Erleichterung des Erwerbs die Kapitalanhäufung wesentlich fördert und dadurch den Wiederersatz eines nicht allzu großen Kapitalverlustes zu bewirken vermag. Aus dieser Darlegung geht hervor, daß die nicht volksvermindernde Auswanderung fast immer schädlich, die volksvermindernde hingegen fast immer nützlich wirkt, d. h. daß es zwei wesentlich verschiedene Arten der Auswanderung gibt, wovon wir der Kürze halber die eine die nützliche, die andere die schädliche nennen können. Da nun die Auswanderung ganz eben so auf die Fortpflanzung wirkt, wie die Kolonisation: so muß dieselbe aus den S. 193 entwickelten Gründen, wenn sie schwach ist,

schädlich, wenn sie stark ist, hingegen zum Theil schädlich, zum Theil nützlich wirken, und der nützliche Theil muß um so größer ausfallen, je stärker sie wird. Da ferner schädliche und nützliche Wirkungen von gleicher Größe sich aufheben: so können die letzteren erst dann fühlbar werden, wenn die Auswanderung eine Stärke erlangt, bei welcher sie größer sind, als jene. Ob und in wie weit in einem gegebenen Lande neben dem schädlichen Theil der Auswanderung ein nützlicher besteht, läßt sich auf die S. 195 angegebene Weise erkennen. Aus dem Gesagten ergibt sich eine Reihe von Regeln für die Würdigung der Auswanderung, deren Inhalt zum Theil wesentlich von den herrschenden Ansichten abweicht. Diese Regeln sind folgende: 1) Nur starke Auswanderung wirkt nützlich, schwache schädlich. Bei welcher Stärke die nützlichen Wirkungen beginnen, läßt sich jedoch wegen der Ungenauigkeit der zu vergleichenden Größen nicht in befriedigender Weise bestimmen. 2) Auch darf die starke Auswanderung nicht vorübergehend sein, sondern muß längere Zeit anhalten, wenn der Nutzen derselben nicht wieder vereitelt werden soll. 3) Von der Auswanderung steht unter übrigens gleichen Umständen um so weniger Heil zu erwarten, je übervölkerter das betreffende Land ist, weil sie zur Erzielung nützlicher Wirkungen um so stärker sein muß, je proletarischer die Bewohner des fraglichen Landes sind. 4) Die zur Erreichung nützlicher Wirkungen erforderliche Stärke der Auswanderung ist unter übrigens gleichen Umständen um so geringer, je mehr sie nach Ländern geht, in welchen die Auswanderer Käufer der Fabrikate ihres Vaterlandes bleiben. 5) In Ländern, in welchen die laufende Auswanderung eine Stärke erreicht hat, bei welcher bereits ein Theil derselben volksvermindernd, d. h. nützlich wirkt, und das gänzliche Aufhören derselben nicht zu erwarten steht, ist ihre Zunahme stets nützlich, ihre Abnahme stets schädlich, und zwar ganz unabhängig davon, ob ihre nützlichen Wirkungen größer oder kleiner sind, als die schädlichen. In dieser Lage befinden sich gegenwärtig die meisten deutschen Länder, namentlich die südwestlichen, in welchen die Auswanderung während der Jahre 1852 bis 1855 eine er-

hebliche Abnahme der Bevölkerung bewirkt hat, die von den Regierungen eben so sehr bedauert, als diesen von ihren Gegnern zum Vorwurf gemacht wird. Ohne Zweifel würde die längere Dauer des vermeintlichen Uebels die größte Wohlthat für die genannten Länder sein [1]). 6) Die Verstärkung der Auswanderung durch Unterstützung armer Auswanderer ist nicht rathsam, weil dieselbe, als Prämie für die Fortpflanzung wirkend, nicht den nützlichen, sondern den schädlichen Theil derselben vermehrt, und, wenn vom Staate gewährt, auf einer Besteuerung der nicht proletarischen Staatsangehörigen zu Gunsten der proletarischen beruht. Roscher's Vorschlag, den Bevölkerungsüberschuß besonders übervölkerter Bezirke mit einemmal auf Staatskosten zu entfernen und zugleich durch strenge Gesetze die Wiederkehr des also geheilten Uebels zu verhüten, entspricht wegen der gesetzlichen Beschränkung der Fortpflanzung seinem Zweck.

2) Gemischte Kolonien. Die Gründung derselben ist so schwierig, daß es bis jetzt nur eine einzige gibt, nämlich das von Frankreich kolonisirte Algier. Die liberale Kolonisationsweise, welche Frankreich bis jetzt befolgt hat und allem Anscheine nach auch in Zukunft befolgen wird, ist folgende: Das zu kolonisirende Land wird zunächst auf dem Wege der Eroberung erworben und eine Kolonialregierung eingesetzt, die bis zur völligen Unterwerfung desselben einen militärischen Charakter hat. Herrenlose oder öffentliche Ländereien werden zu deren Anbau geneigten Kolonisten überwiesen und der Uebergang der mutterländischen Bevölkerung in die Kolonie auf administrative Weise unterstützt. Ferner werden, so-

1) Die liberalen Oekonomen behaupten bekanntlich, Deutschland sei, von einigen kleinen Bezirken abgesehen, nicht übervölkert, und führen zur Begründung dieser durchaus unrichtigen Ansicht die Thatsache an, daß es zu den Getreide ausführenden Ländern gehört. Es würde nicht übervölkert sein, wenn jährlich nur 2 Procent seiner Bevölkerung stürben und jeder Deutsche im Durchschnitt täglich ½ Pfund Fleisch zu verzehren hätte. Die Getreideausfuhr beweist keineswegs, daß die Millionen Deutsche, welche wegen Mangel an Unterhaltsmitteln frühzeitig ins Grab sinken, normal ernährt sind, sondern im Gegentheil, daß wir dem Ausland Fabrikate mit Getreide bezahlen, deren Produktion bei vollkommneren Institutionen uns selbst zufiele.

bald die Umstände es erlauben, die socialen Institutionen des Mutterlandes in der Kolonie eingeführt und endlich die politische Gleichstellung beider vorgenommen. Die Eroberung Algiers war bekanntlich so schwierig, daß sie nach 28jährigen Anstrengungen des Mutterlandes bei einem jährlichen Kostenaufwand von 90 Mill. Franken und einem Militärbestand von 100,000 Mann noch immer nicht vollendet ist. Die Europäer betragen, obgleich Frankreich mindestens 10 mal so stark bevölkert ist, als Algier und dieses den fruchtbarsten Boden besitzt, kaum 5 Procent seiner ungefähr 2½ Mill. starken Bevölkerung und sind nicht etwa gleichmäßig verbreitet, sondern in den Städten und in wenigen von den Franzosen angelegten Dörfern zusammengedrängt. Uebrigens macht die Kolonie in der jüngsten Zeit erfreuliche Fortschritte, namentlich hat sich die Urproduktion, obgleich die Europäer sich nur sehr wenig dabei betheiligen, theils durch die Abschaffung willkürlicher Steuererhebungen, theils durch die Unterdrückung der unter den zahlreichen arabischen Volksstämmen üblichen Raubzüge so weit gehoben, daß eine erhebliche Ausfuhr an Getreide, Wolle, Tabak u. s. eingetreten ist.

Man hat die große Langsamkeit, womit die Kolonisation von statten geht, theils der geringen Kolonisationslust der Franzosen, theils dem schädlichen Einfluß zugeschrieben, welchen die Beurbarung des Bodens auf die Europäer ausübt. Beide Umstände haben ohne Zweifel zur Verlangsamung der Kolonisation beigetragen, können jedoch die wesentlichen Ursachen derselben nicht sein: die geringe Kolonisationslust der Franzosen nicht, weil Frankreich die Einwanderung der Deutschen begünstigt und diese die Auswanderung nach Algier der nach dem viel weiter entfernten Amerika vorzögen, wenn sie ihnen gleiche Vortheile darböte. Auch die für die Europäer tötliche Fieberluft, welche die neuangebauten Ländereien aushauchen, kann die Ursache nicht sein, da die Beurbarung des Bodens durch Eingeborene, namentlich durch die arbeitsamen Kabylen, vollbracht werden könnte. Die wesentlichen Ursachen sind offenbar ganz anderer Art. Sie bestehen darin, daß einerseits die gemischte Kolonisation wegen der Unannehmlichkeiten, welche der

kolonisirenden Nation aus dem Zusammenleben mit der kolonisirten erwachsen, stets weit schwieriger ist, als die reine, andererseits die liberale Kolonialpolitik bei jener ihrem Zwecke noch weit weniger entspricht, als bei dieser.

Untersuchen wir schließlich die Erreichung der Vortheile der Kolonisation (siehe S. 159), so ergibt sich Folgendes: Der der gemischten Kolonisation eigenthümliche Vortheil, die Civilisirung des kolonisirten Volks, wird aus einer Reihe von Gründen in sehr unvollkommener Weise erreicht. 1) Es gelingt der kolonisirenden Nation nur sehr langsam, das dazu erforderliche Vertrauen zu erwerben, weil sowohl eine vieljährige Militärregierung als die den liberalen Staaten eigenthümliche Unredlichkeit der Verwaltung und der Umstand, daß die mutterländischen Kolonisten sich nur allzu häufig durch Uebervortheilung der Eingeborenen zu bereichern suchen, wahrlich zu nichts weniger geeignet sind, als zur Erweckung von Vertrauen. 2) Die kolonisirende Bevölkerung verbreitet sich, weil sie sich in den Dörfern nicht sicher genug fühlt, so langsam über das flache Land, daß Menschenalter vergehen, bevor sie einen erheblichen Einfluß auf die Landbewohner gewinnt. 3) Die kolonisirende Bevölkerung nimmt in Folge dieser unvollkommenen Verbreitung durchaus nicht den Antheil an der Urproduktion, welcher zur Belehrung der Eingeborenen erforderlich wäre. 4) Der seiner Natur nach das kräftigste Civilisationsmittel darstellende öffentliche Unterricht ist in liberalen Staaten so unvollkommen, daß er nur Weniges von dem leistet, was er zu leisten vermöchte. 5) Theils wegen der Langsamkeit, womit die Ausgleichung der Bildungsunterschiede der kolonisirenden und kolonisirten Bevölkerung vor sich geht, theils wegen des geringen Umfangs der ersteren erfolgt die zu deren vollständiger Verschmelzung erforderliche Mischung des Blutes in sehr unbefriedigender Weise. Die übrigen Vortheile werden theils in größerer, theils in geringerer, theils in ähnlicher Ausdehnung wie bei der reinen Kolonisation erreicht. In die erste Klasse gehört nur die Leichtigkeit des Erwerbs. Sie ist für die mutterländischen Kolonisten größer, als in den reinen

Kolonien, theils weil sie sich auf die einträglichen Werkzweige, den Handel und die feineren Gewerbe, beschränken, theils weil sie wegen des Vorhandenseins von eingeborenen Arbeitern vorzugsweise als Unternehmer auftreten, und kommt auch den Eingeborenen sowohl wegen der Sicherstellung des Eigenthums, als der ihnen aus der Vervollkommnung des Verkehrs erwachsenden Gelegenheiten zum Absatz ihrer Produkte zu gute. Die zweite Klasse umfaßt vier Vortheile: 1) Die Erweiterung der Industrie des Mutterlandes, theils weil die Eingeborenen mancherlei Gewerbe treiben, theils weil der niedrige Stand des Arbeitslohns die Gründung kolonialer Fabriken erleichtert; 2) die Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses, weil der Abgang der Kolonisten so langsam erfolgt, daß die dadurch entstehenden Lücken voraussichtlich bald wieder ausgefüllt werden; 3) die Erleichterung der Fortpflanzung, weil die auszufüllenden Lücken nicht zahlreich genug sind, und 4) die Verbreitung der mutterländischen Kultur, weil die wegen des Einflusses der kolonisirten Nation unvermeidliche Veränderung derselben sowohl durch die Langsamkeit des Gangs, als durch die Unvollkommenheit des öffentlichen Unterrichts, wesentlich begünstigt wird. Die dritte Klasse umfaßt die übrigen Vortheile. Auch sie fallen zwar nicht ganz so aus wie bei der reinen Kolonisation, bieten jedoch nur minder erhebliche Abweichungen dar.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtungen über die liberale Kolonialpolitik in wenige Worte zusammen: so besteht es darin, daß dieselbe überhaupt höchst unvollkommen und zwar für die gemischte Kolonisation noch unvollkommener ist, als für die reine, daß sie ihre großartigen und gerechten Zwecke eben so unvollständig, als die monopolistische ihre kleinlichen und ungerechten Zwecke vollständig erreicht, daß sie jedoch dessen ungeachtet bei weitem erfolgreicher ist, als diese.

III. Föderale Kolonialpolitik.

Wir haben S. 159 die Vortheile dargelegt, welche nach der Auffassung der liberalen Schule kolonisirende Nationen sich durch

die Kolonisation verschaffen können. Von diesen Vortheilen fallen nach föderaler Auffassung nicht nur zwei gänzlich weg, sondern auch die acht übrigen erhalten eine bald mehr, bald weniger verschiedene Bedeutung. Zur Darlegung dieser Unterschiede müssen wir die in Rede stehenden Vortheile von neuem besprechen. 1) Leichtigkeit des Erwerbs in den Kolonien. Es gibt zwei Ursachen, aus welchen unter der Herrschaft liberaler Institutionen der Erwerb in den Kolonien leichter ist, als im Mutterlande: das Nichtvorhandensein des Uebels der Uebervölkerung und die Entstehung des Grundkapitals (siehe Band III, S. 603). Die Leichtigkeit des Erwerbs findet in föderalen Staaten, in so weit sie von der ersten Ursache herrührt, nur ausnahmsweise, nämlich bis zur völligen Beseitigung der mutterländischen Uebervölkerung statt und fällt nach Erreichung dieses Zieles gänzlich weg, weshalb denn auch die Verbindung der Kolonisation mit der Einführung föderaler Institutionen sehr rathsam ist. Es muß dadurch die Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses und der Gang der Kolonisation in gleicher Weise beschleunigt werden. Die Leichtigkeit des Erwerbs, in so weit sie von der zweiten Ursache herrührt, findet unter allen Umständen statt. Der Werth, welchen die Grundstücke unabhängig von ihrer Amelioration erhalten oder, was dasselbe ist, die Größe des sich bildenden Grundkapitals hängt theils von der Gestaltung des Bevölkerungszustandes, theils von der Entwickelung der gesammten Industrie der Kolonie ab. Da nun die föderalen Institutionen nicht nur die Bevölkerung der Kolonien binnen kürzerer Zeit auf die normale Höhe, sondern auch die Industrie auf einen höheren Grad von Vollkommenheit bringen, als die liberalen: so muß in föderalen Kolonien das Grundkapital bis zur Erreichung des normalen Bevölkerungszustandes weit rascher wachsen, als in liberalen und deshalb die Leichtigkeit des Erwerbs während der genannten Periode sowohl an sich, als im Vergleich zum Mutterlande viel größer sein, als in diesen. Daß unter solchen Umständen in föderalen Staaten der Unterschied zwischen den Erwerbsverhältnissen der Mutterländer und der Kolonien weit früher aufhört, als in den liberalen, ver-

steht sich von selbst. Doch ist dies nicht etwa schädlich, sondern im Gegentheil nützlich, weil dadurch die Vermehrung des Nationalkapitals, welche der mit der Kolonisation verbundene Bevölkerungsfortschritt erheischt, in hohem Grade befördert wird. 2) Einträglichkeit der Kapitalanlage in den Kolonien. Sie kann nicht viel größer sein, als im Mutterlande, weil die föderale Organisation der Kreditanstalten die größtmögliche Ausgleichung des Zinsfußes in allen Landestheilen bewirkt — ein Umstand, welcher jedoch das Ueberströmen des Kapitals aus dem Mutterlande in die Kolonien nicht beeinträchtigt, weil die Kapitalanlage in diesen fast eben so sicher und eben so leicht, als in jenem ist, und unter solchen Bedingungen ein geringerer Unterschied im Zinsfuß zur gleichmäßigen Vertheilung des Nationalkapitals genügt. 3) Heranziehung hervorragender Naturkräfte. Die Erreichung dieses Vortheils hängt der Natur der Sache nach nicht von der Beschaffenheit der Institutionen, sondern nur von der Gelegenheit ab, Kolonien mit hervorragenden Naturkräften zu erwerben. 4) Erweiterung der Industrie des Mutterlandes. Da dieser Vortheil, wie Seite 175 gezeigt wurde, nicht nur auf einem entsprechenden Nachtheil der Kolonien beruht, sondern zugleich mit einem weltökonomischen Verlust verbunden ist: so darf er nach föderalen Grundsätzen nicht nur nicht gesucht, sondern das Eintreten desselben muß sogar so weit als möglich vermieden werden. Uebrigens ist die Tendenz zur abnormen Erweiterung der mutterländischen Industrie in den föderalen Staaten viel geringer, als in den liberalen, weil in jenen das Haupthindernis für die rechtzeitige Verlegung der Fabriken in die Kolonien, der niedrige Stand des Arbeitslohnes im Mutterlande, nur so lange besteht, als der normale Bevölkerungszustand noch nicht erreicht ist. 5) Vergrößerung der werklichen Selbständigkeit. Sie findet in föderalen Staaten des Bestehens von Schutzzöllen wegen in vollem Umfange statt, jedoch ohne Beeinträchtigung der Kolonien, weil diese ihre Gemeinprodukte eben so gut selbst produciren, wie das Mutterland, und die Schutzzölle lediglich darauf berechnet sind,

störende Eingriffe des Auslandes in den Gang der inländischen Industrie zu verhüten. 6) Ableitung des mutterländischen Bevölkerungsüberschusses. Dieser Vortheil, welcher in den liberalen Staaten die erste Stelle einnimmt, fällt in den föderalen, sobald der normale Bevölkerungszustand hergestellt ist, gänzlich weg, tritt jedoch bis zur Erreichung dieses Zieles in vollem Umfange ein, weil die abgehenden Kolonisten wegen der gesetzlichen Beschränkung der Fortpflanzung nicht, wie in den liberalen Staaten, sämmtlich oder theilweise durch Geborene ersetzt werden. 7) Erleichterung der Fortpflanzung. Sie findet bis zur Erzielung des normalen Bevölkerungszustandes gar nicht, später nach Maßgabe des Ganges der Kolonisation statt. Hierbei ist jedoch wohl zu beachten, daß sie wegen der Seite 192 besprochenen Institutionen nicht, wie in den liberalen Staaten, fast nur dem Proletariat, sondern, so weit sich dies erreichen läßt, allen Ständen zu gute kommt. Auch ist sie in den Kolonien nur in so weit größer, als im Mutterlande, als in jenen das Kindergut leichter erworben werden kann. 8) Verbreitung der Kultur des zu kolonisirenden Volkes. Sie wird bei föderalen Institutionen in weit größerer Ausdehnung erzielt, als bei liberalen, weil bei jenen einerseits die Kolonisation rascher von statten geht, andererseits der Einfluß der kolonisirenden Völker auf die kolonisirten größer ist, als bei diesen. 9) Civilisirung des kolonisirten Volkes. Dieser Vortheil wird bei liberalen Institutionen, wie Seite 202 gezeigt wurde, sehr unvollkommen, bei föderalen hingegen, weil diese den größtmöglichen Einfluß des kolonisirenden Volkes auf das kolonisirte gestatten, so vollständig erreicht, als er sich überhaupt erreichen läßt. 10) Vergrößerung der politischen Macht. Mit diesem Vortheil verhält es sich in föderalen Staaten fast ebenso wie in liberalen. Er ist in jenen nur in so weit etwas größer, als die föderalen Institutionen eine größere Anhänglichkeit der Kolonien an das Mutterland bedingen, wie die liberalen.

Was die den Vortheilen der Kolonisation unter allen Umständen gegenüber stehenden, Seite 163 besprochenen Nachtheile

anbelangt: so sind die unabänderlichen der Natur der Sache nach in föderalen Staaten eben so groß, wie in liberalen, die abänderlichen jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, bei weitem kleiner.

Bevor wir zur Darstellung der Kolonisationsweise schreiten, soll hier noch die Besprechung einiger für die föderale Kolonisation maßgebender Grundsätze Platz finden. Es sind folgende: 1) Die Kolonien haben die Lasten, welche aus den für sie zu machenden öffentlichen Ausgaben erwachsen, selbst zu tragen. — Da nun einerseits viele in den Mutterländern schon vorhandene öffentliche Produktionsmittel, als Gebäude, Straßen, Häfen u. s. w. in den Kolonien erst hergestellt, andererseits in denselben wegen geringerer Dichtigkeit der Bevölkerung anfänglich ein das mutterländische übersteigendes Beamtenpersonal gehalten werden muß: so sind die öffentlichen Ausgaben der Kolonien stets größer, als die der Mutterländer; zur wirklichen Gleichstellung derselben ist also die Führung eines getrennten Staatshaushalts erforderlich. Ob die Besteuerung in den Kolonien höher oder niedriger ausfällt, als in den Mutterländern, hängt von dem Erlös aus den nur in jenen vorkommenden Landverkäufen ab. 2) Die Kolonien können sich nach Zurückerstattung der von den Mutterländern für sie gemachten Auslagen jederzeit von diesen ablösen. — Ist die Kolonisation wirklich panpolistisch, so sind alle Interessen, welche Mutterland und Kolonien an einander binden, wechselseitig. Die Kolonien können also ihre Ablösung von dem Mutterlande nur unter Umständen wünschen, unter welchen sie auch für dieses wünschenswerth ist, nämlich wenn entweder der Nationalcharakter der Kolonien bereits so weit von dem mutterländischen abweicht, daß die nationale Eigenthümlichkeit derselben ihre staatliche Selbständigkeit erheischt, oder wenn die Ablösung der Kolonie, sei es wegen zu großer Ausdehnung derselben, sei es wegen zu großer Entfernung vom Mutterlande, eine Erleichterung der öffentlichen Geschäfte bewirkt. Eine zu frühzeitige Ablösung ist nicht zu befürchten, die rechtzeitige hingegen zu wünschen; denn auch die Staaten haben eine normale Größe, deren

Ueberschreitung nachtheilig auf die Entwicklung unseres Geschlechts einwirkt. Da, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Mutterländer den Kolonien Vorlagen zur Bestreitung von Kolonisationskosten zu machen haben: so kann selbstverständlich den Kolonien die Ablösung nicht vor Zurückerstattung derselben zustehen. 3) Der gedeihliche Gang der Kolonisation hängt weit mehr von der Vollkommenheit der Institutionen, als von der Kolonisationsweise ab. — Ob die föderale Kolonisation einen besseren Erfolg verspricht, als die liberale, hängt also hauptsächlich davon ab, ob die föderalen Institutionen ihrem Zweck besser entsprechen, als die liberalen; und wir müssen die größere Zweckmäßigkeit der ersteren, da der Beweis dafür, welcher den Inhalt aller nachfolgenden Kapitel ausmacht, hier nicht geführt werden kann, einstweilen voraussetzen. Nur die Darlegung der Kolonisationsweise gehört hierher, und selbst von dieser müssen wir bemerken, daß sie zum größeren Theil wieder von den Institutionen abhängt und deshalb auch ihre Zweckmäßigkeit, in so weit dies der Fall ist, von der der Institutionen bedingt wird. Da der Betrieb der Landwirthschaft am meisten auf die Kolonisationsweise influirt: so führen wir vorläufig an, daß derselbe stets mit Fabrikbetrieb verbunden ist und von großen Associationen ausgeht; daß die letzteren, deren Kap. 45 darzulegende Verfassung einen wesentlichen Theil des föderalen Wirthschaftssystems ausmacht, eigenthümlich konstruirte, von den jetzigen sehr verschiedene Aktiengesellschaften sind; daß die Mitglieder derselben theils mit eigenem, theils mit fremdem Kapital produciren, daß sie das letztere theils durch Anleihen, theils durch Emission von Hülfsaktien beschaffen, und daß diese eine sichere, der Agiotage nicht unterliegende Kapitalanlage darstellen. 4) Die reine Kolonisation verdient in der Regel den Vorzug vor der gemischten. — Obgleich die föderalen Institutionen die gemischte Kolonisation noch mehr erleichtern, als die reine, und den mutterländischen Kolonisten bei jener die einträglicheren Arbeiten zufallen: so werden dennoch diese Vortheile fast immer durch die Beschwerden überwogen, welche ihnen die Civilisirung des zu kolonisirenden Volkes verursacht; und

zur Kolonisation geneigte Völker sollten deshalb, in so weit sie die Wahl zwischen der reinen und gemischten haben, wenn für diese nicht außergewöhnlich günstige Bedingungen gegeben sind, sich unbedingt für die reine entscheiden. Leider befinden sie sich jedoch heutzutage kaum mehr in der Lage zu wählen, da fast alle wahrhaft kolonisationswürdigen Länder in Beschlag genommen sind. 4) Die Gründung kleiner Kolonien ist das wirksamste Mittel zur raschen Verbreitung werklicher Bildung. — Da in den landwirthschaftlich-gewerblichen Gesellschaften qualificirte und unqualificirte Arbeitskräfte aller Grade mit einander verbunden sind: so kann man in Ländern von noch geringer werklicher Bildung eine sehr rasche Entwicklung der gesammten Industrie dadurch bewirken, daß man aus anderen, bereits weiter vorangeschrittenen Ländern kleine Kolonien tüchtiger Producenten heranzieht und sie den genannten Gesellschaften einverleibt. Die herangezogenen Kolonisten müssen selbstverständlich aus dem die Geschäftsleitung übernehmenden Personal und einer Partie geschickter Arbeiter für jeden zu betreibenden Industriezweig bestehen. 6) Die gewaltsame Kolonisation zu panpolistischen Zwecken ist erlaubt. — Bekanntlich wird ein großer Theil der Erde von barbarischen Völkern bewohnt, die, wie die Chinesen, Indier, Perser, Türken, Neger, Indianer u. s. w., in Folge eben so unvollkommener als ungerechter Institutionen ein elendes Dasein führen, von dem sie ohne Zweifel nicht anders als durch Kolonisation erlöst werden können. Sich hierzu entschließende civilisirte Völker fügen ihnen also, wenn sie ihnen auf diese Weise panpolistische Institutionen und werkliche Bildung bringen, nicht nur kein Unrecht zu, sondern erwerben sich sogar ein des größten Dankes würdiges Verdienst um dieselben. Die Anwendung von Gewalt ist nur kurze Zeit, so wie überhaupt nur deshalb nöthig, weil das gewaltsam kolonisirte Volk oder vielmehr der unterdrückte, die große Mehrheit bildende Theil desselben den Zweck der Kolonisation nicht von vorn herein erkennt. Hat ihn dieser Theil in Folge der raschen Verbesserung seiner Lebenslage erkannt: so ist er zufrieden gestellt, und die Unzufriedenheit beschränkt sich auf

eine geringe Anzahl von Bevorrechteten, die den Verlust ihrer Monopole bedauern. Aber wenn sie, was bei wahrhaft panpolistischer Kolonisation nicht zu befürchten ist, sich auch weiter erstreckte: so wäre dennoch das kolonisirende Volk nicht im Unrecht, weil alle Menschen zu gemeinnütziger, und gar keine zu gemeinschädlicher Verwendung der das große Fideikommiß unseres Geschlechts bildenden Naturkraft des Erdballs berechtigt sind. 7) In angehenden Kolonien ist es rathsam, die Kolonisation durch Unterstützung der ersten Kolonisten zu befördern. — Die sich in einer angehenden Kolonie zuerst niederlassenden Kolonisten haben offenbar mit weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als ihre Nachfolger. Sie müssen als Bahnbrecher für die koloniale Industrie zahlreiche, jenen zu gute kommende Erfahrungen machen, welche nur mit beträchtlichem Aufwand von Zeit und Kapital gemacht werden können. Die Landwirthschaft muß in der Kolonie anfänglich extensiver und, so lange die letztere ihre Fabrikate aus dem Mutterlande bezieht, mit besonderer Rücksicht auf die Gewinnung leicht versendbarer Produkte, d. h. anders betrieben werden, als in diesem. Die Fabriken befinden sich in einer ähnlichen Lage. Sie müssen, so lange die Kolonie noch keinen zureichenden Markt für ihre Produkte abgibt, theils in viel kleinerem Maßstabe arbeiten, als die des Mutterlandes, theils sich auf leicht versendbare, im letzteren verkäufliche Artikel beschränken. Alle diese Nachtheile verschwinden, wenn die industrielle Entwickelung der Kolonie so weit gediehen ist, daß der Verkehr mit dem Mutterlande sich auf den Austausch von Sonderprodukten beschränkt. Hieraus erhellt, daß die Unterstützung der ersten Kolonisten eine Vergütung für ihren Nachfolgern geleistete Dienste darstellt und sich als solche rechtfertigen läßt. Man kann hinsichtlich der Entwickelung der kolonialen Industrie drei Kolonisationsperioden unterscheiden, wovon die erste die Gründung der ersten 10 bis 20, die zweite die der ersten 100 bis 200, und die dritte die aller übrigen Ortschaften umfaßt. Nach dieser Eintheilung haben die Kolonisten der ersten Periode die größten, die der zweiten minder große, die der dritten hingegen

nur noch unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, und die Unterstützung derselben kann daher auf die beiden ersten Perioden beschränkt werden.

Da die reine und die gemischte Kolonisation unter allen Umständen gewisse Verschiedenheiten zeigen, so müssen wir die Gründungsweise der reinen und die der gemischten Kolonien besonders betrachten.

1) Reine Kolonien. Beabsichtigt ein föderaler Staat die Gründung einer reinen Kolonie, so hat er zunächst ein durch seine Naturkräfte, sein Klima und seine geographische Lage dazu geeignetes Land auszuwählen. Die Naturkräfte desselben dürfen durchschnittlich nicht kleiner und die klimatischen Verhältnisse im Allgemeinen nicht ungünstiger sein, als die des Mutterlandes. Findet sich kein also beschaffenes Land, so ist die Kolonisation nicht rathsam. Die geographische Lage, von welcher die Entfernung und Zugänglichkeit der zu gründenden Kolonie abhängt, ist wegen der rasch fortschreitenden Vervollkommnung der Transportmittel nur für die Auswahl unter übrigens geeigneten Ländern maßgebend. Hat der Staat ein ihm zusagendes Land gefunden: so läßt er durch eine Kommission von Sachverständigen den Ort bestimmen, von dem die Kolonisation ausgehen soll, welcher Ort einerseits die Anlage eines guten Hafens gestatten, andererseits von so großen Strecken fruchtbaren Landes umgeben sein muß, daß in der Nähe desselben ein rascher Aufschwung der Landwirthschaft zu erwarten steht. Sind diese Vorbereitungen getroffen: so fordert der Staat zur Bildung landwirthschaftlicher Gesellschaften auf und schreitet, falls die Bildung zahlreicher Gesellschaften einen genügenden Beweis für die Kolonisationslust liefert, zur Ausführung seines Planes. Er wählt zu diesem Behuf 10 bis 20 von den gebildeten Gesellschaften aus und sendet die männlichen Mitglieder derselben nebst den erforderlichen politischen und socialen Beamten, namentlich Bau- und Forstbeamten, so wie eine genügende Anzahl Handwerker, Gastwirthe, Aerzte, Krankenwärter u. s. w., in die Kolonie. In dieser läßt das Verwaltungsamt sofort die Gemar-

kung der ersten Stadt, so wie die Gemarkungen der sie umgebenden Dörfer abstecken und die letzteren unter die landwirthschaftlichen Gesellschaften vertheilen, alsdann die erforderlichen Hafen- und Straßenbauten vornehmen, so wie ein Waarenlager und einige Gasthäuser in der Nähe des Hafens erbauen. Ist auf diese Weise die Kolonisation eingeleitet, so setzt das Verwaltungsamt die Vertheilung der Ländereien nach Maßgabe des Zuflusses von Kolonisten fort und beschränkt sich im Uebrigen auf seine gewöhnlichen Funktionen. Gehen wir nach dieser allgemeinen Andeutung der Kolonisationsweise zur speciellen Betrachtung der Hauptmomente derselben über.

a) Auswahl der ersten Kolonisten. Wir haben bereits S. 210 angeführt, daß in der ersten Periode der Kolonisation eine Unterstützung der Kolonisten jener sehr förderlich ist. Wollte man dieselbe einem jeden gewähren, der sich darum bewirbt, so würde sich voraussichtlich die besitzlose Klasse in einer das Bedürfnis übersteigenden Weise dabei betheiligen. Man muß deshalb die Unterstützung auf das zur Gründung der projektirten Ortschaften erforderliche Personal beschränken. Sowohl dieser, als der nicht weniger in Betracht kommende Umstand, daß die ersten Akte der Kolonisation ein Personal von außergewöhnlicher Tüchtigkeit erheischen, machen eine Auswahl des letzteren wünschenswerth. Bei den landwirthschaftlichen Gesellschaften, bei welchen sich dieselbe der Natur der Sache nach auf die Vorsteher beschränkt, ist sie, weil der Erfolg der Kolonisation hauptsächlich von der Befähigung der letzteren abhängt, besonders wichtig, und es dürfen daher nur solche Gesellschaften zugelassen werden, deren Beamte bereits großen landwirthschaftlichen Geschäften mit günstigem Erfolg vorgestanden haben. Bei dem nicht zu den Gesellschaften gehörigen Personal muß die Auswahl ebenfalls auf der Nachweisung erfolgreicher Bethätigung in den betreffenden Berufsgeschäften beruhen. Das geeignetste Verfahren zur Auswahl tüchtiger Kolonisten scheint uns folgendes zu sein: Die Staatsregierung fordert sämmtliche kolonisationslustigen Verwaltungsbeamten zur Einreichung eines speciellen

Kolonisationsplanes auf, veröffentlicht die eingereichten Pläne und ernennt, nachdem einerseits die Presse sich darüber ausgesprochen, andererseits die Vorsteher aller landwirthschaftlichen Gesellschaften sich gutachtlich darüber geäußert haben, den Verfasser des am beifälligsten aufgenommenen Planes zum obersten Verwaltungsbeamten der Kolonie und überläßt demselben die Auswahl der übrigen Kolonisten einschließlich der Beamten. Daß derselbe seine Wahlen nur auf Grund persönlicher Besprechungen und vielseitiger Erkundigungen treffen und namentlich nur seinen Eifer für das gemeinsame Unternehmen theilende Beamte aussuchen wird, versteht sich von selbst. Dieses auf wechselseitiger Wahl beruhende Verfahren, welches unstreitig das einträchtigste und kräftigste Zusammenwirken der ersten Kolonisten bedingt, enthält allerdings einen unter gewöhnlichen Umständen durchaus unstatthaften Eingriff der Staatsverwaltung in die Privatindustrie; aber die Gründung einer Kolonie ist ein so außergewöhnliches und zugleich so großartiges Unternehmen, daß nicht nur ein außergewöhnliches Verfahren gerechtfertigt erscheint, sondern auch die Auffindung eines Verwaltungsbeamten wahrscheinlich ist, der mit der erforderlichen Einsicht und Thatkraft den Eifer verbindet, den nur die Begeisterung für eine große Sache einzuflößen vermag.

b) Vertheilung des Landes. Sie findet nach folgenden Grundsätzen statt. 1) Alles Land wird in Stadt- und Dorfgemarkungen abgetheilt und die auf die zweckmäßigste Benutzung derselben zu berechnende Größe der Gemarkungen nach den im 51. Kapitel aufzustellenden Regeln bestimmt. Die Feststellung ihrer Größe, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen nur mit der größten Vorsicht und auf Grund gutachtlicher Aeußerungen einer von den landwirthschaftlichen Gesellschaften erwählten Kommission getroffen werden darf, steht dem Verwaltungsamte zu. 2) In ähnlicher Weise wird für jede Gemarkung die Größe sowohl der Flur als die des Häuser- und Gartenfeldes, die Lage der beiden letzteren jedoch für die Dörfer und kleineren Städte zunächst vorläufig und erst nach einigen Jahren definitiv bestimmt. Das Auf-

schieben der definitiven Bestimmung ist nothwendig, weil bei Landwirthschaft treibenden Ortschaften die zweckmäßigste Lage derselben sich erst aus der Benutzung des Bodens ergibt, und bietet, weil die Kolonisten anfänglich in Blockhäusern wohnen, keine Schwierigkeiten dar. 3) Sobald über die Lage der Ortschaften definitiv entschieden ist, wird nach den im 51. Kapitel darzulegenden Regeln ein Bauplan entworfen, welcher von sämmtlichen Bauherrn eingehalten werden muß. 4) Die Ortschaften werden in einer solchen Reihenfolge angelegt, daß der besiedelte Theil des Kolonialgebietes möglichst abgerundet ist, und die Gemarkungen derselben allseitig an einander schließen, weil nur auf diese Weise die den Kolonien so verderbliche Zerstreuung der Bevölkerung völlig verhütet werden kann. 5) Die Flur der Dörfer kann aus Gründen, welche bei der Lehre von der Landwirthschaft entwickelt werden sollen, nur von einer, die der Städte hingegen von mehreren landwirthschaftlichen Gesellschaften erworben werden. 6) Für jedes Landgut wird von Seiten des Forstamtes bestimmt, ob und wie viel von dem darauf stehenden Walde erhalten oder, falls es unbewaldet ist, ob und wie viel von dem Areal desselben binnen einer gewissen Zeit, z. B. binnen 10 Jahren, zu Wald angelegt werden muß. 7) Die Landgüter werden nach Maßgabe ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit in mehrere, etwa 5 Klassen getheilt und zu einem Minimalpreis vergantet, welcher bei denen der letzten Klasse in den Vermessungskosten, bei denen der übrigen Klassen hingegen in derjenigen Summe besteht, welche sie nach einem zum völligen Anbau genügenden Zeitraume, z. B. nach 5 Jahren mehr werth sind, als die der letzten Klasse. Sie werden, in so weit sich kauflustige Gesellschaften melden, jederzeit jedoch nur in einer im voraus festgestellten Reihenfolge zur Vergantung gebracht. Die Kaufsumme derselben wird den sie erstehenden Gesellschaften vom Staate, und zwar durch Vermittelung der öffentlichen Hypothekenbank, als Darlehen gegeben, dessen Verzinsung und ratenweise Tilgung erst nach Ablauf von 5 Jahren beginnt. Die Abschätzung der oben angeführten Minimalpreise der Landgüter wird kurz vor ihrer Vergantung durch

eine Jury von Sachverständigen vorgenommen. Sie müssen, da der Werth der Landgüter um so rascher wächst, je mehr Erfahrungen über die anfängliche Benutzung derselben vorliegen, um so größer ausfallen, je länger die Kolonisation bereits dauert. Dieses Verfahren, dessen Anwendung wegen der Größe der Landgüter keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet, hat den doppelten Vortheil, daß einerseits die Käufer der Landgüter möglichst gleichgestellt und zugleich zur möglichst intensiven Benutzung derselben angetrieben, andererseits große Summen zu gemeinnützigen Zwecken, ohne alle Schmälerung des den Ansiedlern zu Gebote stehenden Kapitales, gewonnen werden. Kämen die Landgüter aller Klassen in gleichmäßiger Mischung vor: so wäre die Feststellung von Minimalpreisen nicht nöthig, weil die Preisunterschiede sich schon durch die Vergantung ergäben. Da jedoch häufig ganze Gruppen von Landgütern derselben Klasse angehören, so würden ohne Minimalpreise die der höheren Klassen größeren Theils zu wohlfeil erstanden werden. 8) Das zu Bauplätzen oder Gärten bestimmte Land wird dergestalt abgegeben, daß es allen Kolonisten freisteht, die Vergantung beliebiger Parcellen vornehmen zu lassen, die zur Ausführung eines genehmigten Bauplanes oder zur Anlage eines Gartens von nicht mehr als mittlerer Größe erforderlich sind. Beim Gartenland werden dieselben Klassen und Minimalpreise wie bei den Landgütern gemacht, bei den Bauplätzen hingegen der Minimalpreis zur Erleichterung des Bauens nur nach den Vermessungskosten berechnet. Die Beschränkung der Gartenlandparcellen auf die mittlere Größe eines Gartens dient zur Gleichstellung der Käufer, weil ohne dieselbe die von größeren Gärten das Land aus Mangel an Konkurrenz wohlfeiler erhielten, als die von kleineren, was nicht der Fall ist, wenn man zur Anlage großer Gärten mehrere neben einander liegende Parcellen erstehen muß. Der Erlös vom Verkauf der Bauplätze und des Gartenlandes fällt den betreffenden Gemeinden zu, welche wohlthun werden, den Käufern zur Erzielung hoher Preise die Kaufsumme als Darlehen mit ratenweiser Tilgung zu lassen. 9) Alle Käufer von Grundstücken werden ver-

pflichtet, dieselben bald zu benutzen, und zwar im Laufe zweier Jahre alles Ackerland der Landgüter mindestens zur Hälfte urbar zu machen, die auf den Bauplätzen zu errichtenden Gebäude über die Erde zu führen, so wie das Gartenland sowohl zu beurbaren als einzuzäunen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder lassen die landwirthschaftlichen Gesellschaften ihre urbar gemachten Landgüter über ein Jahr unbewirthschaftet: so werden die betreffenden Grundstücke für Rechnung ihrer Eigenthümer von neuem vergantet. Diese Maßregeln sind zur Verhütung sowohl der Zerstreuung der Bevölkerung als der Landspekulation, namentlich der letzteren unerläßlich. Die Durchführung derselben bietet sowohl bei den Landgütern, weil sie ihrer Größe und des Zusammenliegens wegen leicht zu übersehen sind, als bei den Bauplätzen und Gärten, weil die Aufsicht über dieselben im Interesse der betreffenden Gemeinden liegt, keine besonderen Schwierigkeiten dar; auch entsprechen sie ihrem Zweck hinsichtlich der Landgüter und Bauplätze vollständig und hinsichtlich der Gärten gewiß in der großen Mehrzahl der Fälle. Gesellschaften, welche sich mit dem Betrieb der Landwirthschaft befassen, werden offenbar nur selten geneigt sein, ein zur Hälfte urbar gemachtes Landgut zum Zwecke der Landspekulation unbenutzt liegen zu lassen. Außer diesen Gesellschaften wird es jedoch muthmaßlicher Weise noch solche geben, welche sich auf die Beurbarung von Ländereien beschränken, sei es indem sie dieselbe gegen Bezahlung übernehmen, sei es indem sie Landgüter kaufen und nach der Beurbarung wieder verkaufen. Gesellschaften der letzteren Art könnten unter Umständen zur Landspekulation geneigt sein, weshalb die rechtliche Verpflichtung zur fortlaufenden Benutzung der Landgüter nicht überflüssig ist. Bei Bauplätzen, auf welchen die herzustellenden Gebäude bereits theilweise ausgeführt sind, kann von keiner Landspekulation mehr die Rede sein. Bei beurbarten und eingezäunten Gärten ist sie zwar möglich, wird jedoch, weil einerseits das Gartenland nicht in großen Parcellen gekauft und in kleinen verkauft werden kann, andererseits die Käufer sowohl die Kaufsumme desselben, als die darauf verwandten

Kosten zu verzinsen haben, nur in sehr beschränkter Weise vorkommen.

c) Gründung der öffentlichen Anstalten. Sie soll nicht nur so rasch als möglich erfolgen, sondern die gegründeten Anstalten sollen auch den mutterländischen in keiner Weise nachstehen. Wir heben von denselben als der Kolonisation besonders förderlich folgende hervor: 1) Die Justiz- und Verwaltungsämter. Sie werden für jeden Kanton, sobald er sich gebildet, und für jeden Kreis nach der Entstehung der Hälfte der ihn ausmachenden Ortschaften errichtet; natürlich mit Ausnahme des Kreisamtes des ersten Kreises, welches die Kolonie wegen der Entfernung des Mutterlandes von vorn herein bedarf. Das angegebene Verfahren hat den doppelten Zweck, einerseits die Errichtung der Kreisämter nicht früher vorzunehmen, als über die zweckmäßigste Lage der Hauptstadt entschieden werden kann, andererseits den aus der Benutzung weit entfernter Kreisämter entspringenden Kraftverlust so weit als möglich zu beschränken. 2) Die Transportanstalten. Die Kolonie erhält von vorn herein ein eben so vollständiges Straßen- und Eisenbahnnetz, wie das Mutterland. Sämmtliche Ortschaften werden, sobald die Lage derselben definitiv bestimmt ist, durch Chausseen mit einander verbunden und die planmäßig anzulegenden Eisenbahnen stets bis zu den Grenzen des noch unangebauten Landes fortgesetzt, so daß die Kolonisten nicht nur frühzeitig ihre Produkte mit Leichtigkeit versenden, sondern sich auch der Straßen und Eisenbahnen schon zur Beschaffung der Materialien bei der Aufführung sämmtlicher Gebäude bedienen können. 3) Die Schulen. Alle Ortschaften erhalten nach der definitiven Bestimmung ihrer Lage den mutterländischen gleichstehende Elementarschulen, und jeder Bezirk, auf welchen im Mutterlande eine höhere Lehranstalt kommt, erhält dieselbe, sobald seine Hauptstadt gegründet ist. Die frühzeitige Errichtung der höheren Lehranstalten kann nicht umgangen werden, wenn die Kolonie denselben Bildungsgrad, wie das Mutterland erhalten soll, weil die Kolonisten, wenn sie alle höhere Bildung nur auf weit entfernten Lehr-

anstalten erlangen können, in den meisten Fällen darauf verzichten müssen. 4) Die Hypothekenbank. Sie bildet einen Theil der mutterländischen und beginnt ihre sich auf jede Ortschaft erstreckende Thätigkeit mit der Entstehung der Kolonie. Sie führt derselben bei dem raschen Steigen des Werthes der Immobilien große Kapitalmassen aus dem Mutterlande zu, und zwar zum Zinsfuße des letzteren, übt also einen eben so großen als wohlthätigen Einfluß auf die koloniale Industrie. 5) Die Arbeitsnachweisungsanstalt. Sie erstreckt sich wie die Bank über Mutterland und Kolonie und beginnt ihre Funktionen mit dem Entstehen der letzteren. Sie gibt dem Mutterlande genauen Aufschluß über den Bedarf an Arbeitskräften in der Kolonie und bewirkt dadurch, daß die Einwanderung in diese sich so genau als möglich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet. — Es ist gewiß, daß die Gründung der genannten Anstalten, namentlich die der Transport- und Lehranstalten, große Kosten verursacht; aber es ist eben so gewiß, daß die zur Bestreitung derselben aufgewandten Kapitalien in der produktivsten Weise angelegt werden, und daß die produktiven Wirkungen derselben ihren Ausdruck in dem Einkommen der Kolonisten finden. Es liegt also unbedingt im Interesse der Kolonie, daß das Mutterland die genannte Kapitalanlage für sie macht und nach dem Eintreten ihrer produktiven Wirkungen sich die vorgelegten Kapitalien zurückbezahlen läßt. Dieses Verfahren läge selbst dann im Interesse der Kolonie, wenn die Zurückzahlung durch die Erhebung von Steuern bewirkt werden müßte; es liegt also gewiß um so mehr darin, als der lästige Weg der Steuererhebung nicht nöthig ist, weil der Erlös von dem Verkauf der Ländereien dazu verwandt werden kann, und dieser allem Anscheine nach mehr als ausreichend sein wird. Freilich steht dies nicht in der ersten und vielleicht auch nicht in der zweiten, wohl aber in der dritten, d. h. der am längsten dauernden Periode der Kolonisation zu erwarten. Der Staat muß also zur Bestreitung aller außerordentlichen Ausgaben für die zu gründende Kolonie eine besondere Anleihe machen und die zu diesem Behufe kontrahirte Schuld mit

dem Erlös von dem Verkauf der Ländereien oder, in so weit dieser wider Erwarten nicht ausreichen sollte, mit dem Ertrag einer außerordentlichen Steuer so bald als möglich tilgen.

d) Unterstützung der Kolonisten. Die geeignetsten Arten der Unterstützung dürften folgende sein: 1) Bestreitung der Reisekosten. Sie ist auf die erste Periode der Kolonisation und auf das vom Staate acceptirte (s. S. 212), im Laufe der ersten Jahre in die Kolonien gehende Personal zu beschränken. Befindet sich das Mutterland noch nicht in normalem Bevölkerungszustande: so kann es, um sich so bald als möglich von seinem Bevölkerungsüberschuß zu befreien, die Verwilligung von Reisekosten auf alle mittellosen Kolonisten ausdehnen, welche von kolonialen Unternehmern unter der Bedingung, sie mindestens einige Monate als Lohnarbeiter oder Probegesellschafter zu beschäftigen, gesucht werden. 2) Kreditertheilungen. Sie sind ebenfalls nur auf die erste Periode der Kolonisation und auch in dieser, weil der Staat sich nicht mit kleinen Kreditnehmern befassen kann, auf die landwirthschaftlichen Gesellschaften und die erste Privatbank zu beschränken. Allerdings stellen sich hierbei die großen Kreditnehmer besser, als die kleinen; aber die unvermeidliche Bevorzugung der ersteren ist weit geringer, als sie scheint, weil einerseits die landwirthschaftlichen Gesellschaften, welche außer der Landwirthschaft auch die Fabriken betreiben, die Hauptmasse des Kapitals bedürfen, andererseits die kleinen Unternehmer durch den Kredit, welchen sie von der Privatbank erhalten, auf indirekte Weise unterstützt werden. Die geeignetste Form für die Unterstützung der Gesellschaften besteht, da große Darlehen die Emission von Hülfsaktien erschweren, in der Uebernahme eines Theils der letzteren, die jedoch der Staat, weil Theilnahme an der Privatindustrie nicht zu seinen Funktionen gehört, nicht behält, sondern sich davon befreit, sobald er sie ohne Verlust verkaufen kann. 3) Errichtung von Gebäuden. Da mehrere steinerne Wohnhäuser von vorn herein, d. h. ehe noch Privatleute sich zur Errichtung derselben entschließen werden, ein dringendes Bedürfnis der Kolonie sind: so ist es rathsam, daß der

Staat dieselben sogleich nach der Ankunft der ersten Kolonisten erbauen läßt, sie zunächst an noch nicht angesiedelte Kolonisten aufnehmende Gastwirthe vermiethet und sie nach einigen Jahren, wenn das Bauen der Privatleute in Gang gekommen, verganten läßt. 4) Steuerbefreiungen. Die Schwierigkeiten, welche neue Ortschaften gründende Kolonisten während der ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebs zu überwinden haben, machen eine zeitweilige Steuerbefreiung derselben wünschenswerth. Sie kann für die verschiedenen Perioden der Kolonisation verschieden sein, z. B. dergestalt, daß die Ortschaften der ersten Periode 15, die der zweiten 10, und die der dritten 5 Jahre lang steuerfrei bleiben. 5) Beschützung der Fabriken. Die Verpflanzung der Fabriken in die Kolonien bietet so lange besondere Schwierigkeiten dar, als die Kolonialbevölkerung noch nicht zur Konsumtion der Fabrikate von einer Fabrik mittlerer Größe in jedem Werkzweige hinreicht, weil während dieser Zeit die kolonialen Fabriken mit Aufopferung eines Theils der Vortheile des Großbetriebs arbeiten müssen. Unter solchen Umständen ist natürlich die Konkurrenz der mutterländischen Fabriken der Entwickelung der kolonialen sehr hinderlich und deshalb ein gewisser Schutz derselben nicht mehr als billig, welcher letztere wohl am besten in Einfuhrzöllen besteht, die während der ersten und zweiten Periode der Kolonisation von allen Fabrikaten erhoben werden, mit deren Produktion die Kolonie bereits begonnen hat. In der Gewährung dieses Schutzes liegt keine Beeinträchtigung des Mutterlandes, weil er dieses nur an einer vorübergehenden Ausdehnung seines Fabrikbetriebs verhindert, die durchaus nicht in seinem Interesse liegt. 6) Verlegung von Militär in die Kolonie. In der ersten und einem Theil der zweiten Periode der Kolonisation ist die Kolonie genöthigt, alle ihre Fabrikate aus dem Mutterlande zu beziehen und sie mit Urprodukten zu bezahlen, an welchen sie, in so weit sie nicht Sonderprodukte sind, die Transportkosten verliert. Unter solchen Umständen muß selbstverständlich die Urproduktion eine sehr einseitige, den Landwirthen lästig fallende Richtung nehmen. Diesem Mißverhältnis

läßt sich nun bis zu einem gewissen Grade dadurch begegnen, daß man Militär in die Kolonie legt, welches die gewöhnlichen Urprodukte derselben konsumirt. Durch dieses Verfahren, welches sich auch dadurch empfiehlt, daß die Menge des Militärs leicht dem jeweiligen Bedürfnis der Kolonie angepaßt werden kann, wird das Mutterland in die Lage gebracht, den Sold desselben in Form von Fabrikaten an die Kolonie zu bezahlen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es nur in so weit anwendbar ist, als seine Anwendung keine Vermehrung des mutterländischen Militärs bewirkt, und daß nur solche Soldaten in die Kolonie gesandt werden, welche die Absicht haben, nach Ablauf ihrer Dienstzeit in derselben zu bleiben. — Die besprochenen Unterstützungen verursachen mit Ausnahme der Schutzzölle Kosten, welche die Kolonie gleich den Seite 218 angeführten, und zwar auf dieselbe Weise zurück zu erstatten hat. Sie sind übrigens viel kleiner als jene, und es steht zu erwarten, daß von dem Erlös für die verkauften Ländereien nach Zurückerstattung aller für die Kolonien gemachten Vorlagen noch ein Ueberschuß bleibt, welcher unter die Gemeinden vertheilt werden kann.

Die föderale Kolonisation charakterisirt sich, wie aus dem Gesagten erhellt, hauptsächlich dadurch, daß sowohl bei der Vertheilung der Ländereien, als bei der Anlage der Städte und Dörfer die Rücksicht auf die größtmögliche Fruchtbarkeit der Arbeit maßgebend ist; daß die gemeinnützigen Anstalten, wie Straßen, Eisenbahnen, Schulen u. s. w., nicht nach, sondern vor Ueberwindung der Hauptschwierigkeiten der Kolonisation gegründet werden; daß die Kolonisten alles Land ohne baare Zahlung erwerben können; daß die Landspekulation unterdrückt, die Isolirung der Urproducenten durch das Zusammenwohnen in Dörfern gänzlich verhütet, und der Zerstreuung der Bevölkerung, d. h. ihrer Ausbreitung über ein zu großes Areal, theils durch die Vertheilungsweise des Landes, theils durch die Verfassung der landwirthschaftlichen Gesellschaften vorgebeugt wird; daß also alle Bedingungen gegeben werden, unter welchen die Kolonie in kürzester Frist große Aehnlichkeit mit

dem Mutterlande erlangt. Die hauptsächlichste Ursache dieser Entwickelung der Kolonien ist offenbar die rasche Koncentration der Bevölkerung, weil ohne sie theils die frühzeitige Gründung der öffentlichen Anstalten zu kostspielig, theils das frühzeitige Aufhören der Unannehmlichkeiten des Koloniallebens unmöglich wäre, und die hauptsächlichste Ursache der Koncentration der Bevölkerung ist wiederum die Verfassung der landwirthschaftlichen Gesellschaften. Diese haben nämlich, weil mit ihrer Vergrößerung sowohl ihr Kapital, als ihr Arbeitspersonal zunimmt, ein entschiedenes Interesse daran, jederzeit die Aufnahme neuer Mitglieder bis zur Erschöpfung der Vortheile sowohl des Großbetriebs, als der reichlichen Kapitalanwendung fortzusetzen. Dazu kommt noch der besonders wichtige Umstand, daß sie theils die zeitweiligen Arbeitsunterbrechungen, theils die unangemessene Verwendung der schwächeren, namentlich der weiblichen Arbeitskräfte nur durch den Beginn eines Fabrikgeschäfts beendigen und nach Gründung desselben den größten Geschäftsertrag nur dadurch erzielen können, daß sie den Betrieb der Landwirthschaft so weit verdichten, als der mit dessen Verdichtung verbundene Kraftverlust von dem aus der Vergrößerung der Fabrik entspringenden Kraftgewinn überwogen wird. Man sieht, auch hier offenbaren sich die wunderbaren Wirkungen der societären Geschäftsform in der augenfälligsten Weise. Uebrigens darf man die Koncentration der Bevölkerung nicht allzu früh erwarten. Sie wird zwar jederzeit weit rascher stattfinden, als bei der liberalen Kolonisation, ihren Höhepunkt aber erst in der dritten Kolonisationsperiode erreichen, in welcher die Kolonie selbst ein zureichendes Marktgebiet für den Absatz der Produkte ihrer Fabriken liefert.

Obgleich es schon von selbst einleuchtet, daß in föderalen Staaten sowohl die Mittel, als die Lust zur Kolonisation größer und deshalb auch die Fortschritte der letzteren rascher sein müssen, als in liberalen: wollen wir nicht unterlassen, die Gründe dafür nochmals hervorzuheben. Es sind folgende: 1) Die Kolonisten bekommen mehr Kapital auf dem Wege des Kredits. Alle Eigenthümer von Immobilien erhalten, nach Maßgabe des rasch wach-

senden Werthes derselben, Darlehen von der öffentlichen Hypothekenbank, und die landwirthschaftlichen Gesellschaften, deren Kreditwürdigkeit ihrer Größe wegen leicht geprüft werden kann, werden von den Privatbanken, mutterländischen oder kolonialen, durch Uebernahme von Hülfsaktien reichlich unterstützt, sobald sich herausstellt, daß ihre Dividenden auch nur um Weniges höher sind, als die derselben Gesellschaften im Mutterlande. Da indessen die Gründung der in Rede stehenden Gesellschaften nur von bemittelten Personen ausgehen kann: so sind die Aussichten der mittellosen nur in so weit in den Kolonien größer wie in den Mutterländern, als sie sich leichter die Kaufsumme einer Hauptaktie zu erwerben vermögen. Die Kolonisation geht also eben so wie in den liberalen Staaten vorzugsweise vom Mittelstande aus: aber die Betheiligung der mittellosen Arbeiter wird dadurch beträchtlich vergrößert, daß der Mittelstand sie mit Hülfe des Kapitals beschäftigt, welches er selbst durch Vermittelung der Banken von den mutterländischen Rentnern erhält. Man wird einwenden, hierin liege kein Vortheil, denn das Mutterland verliere an Kapital, was die Kolonie gewinne. Diese Einwendung ist nicht richtig. Obgleich beim Ueberströmen des Nationalkapitals aus dem Mutterlande in die Kolonie jenem entgeht, was dieser zuwächst: so liegt dasselbe dennoch im Interesse der Gesammtheit, weil dadurch die Bedingungen für die Produktion günstiger werden. Schon bei normaler Bevölkerung des Mutterlandes wird mit demselben Kapital während derselben Zeit in der Kolonie, woselbst man es auf den Anbau jugendlicher Grundstücke verwendet, mehr erworben, als im Mutterlande, weil das mit seiner Hülfe bearbeitete Land so rasch im Werthe steigt. Noch viel günstiger ist der Erfolg, so lange das Mutterland an Uebervölkerung leidet. In diesem Falle werden sowohl die vorhandenen Kapitalien als Arbeitskräfte so lange über eine größere Bodenfläche verbreitet, bis die normale Bevölkerung hergestellt ist, und dadurch der Ertrag der Arbeit nicht nur in der Kolonie, sondern auch im Mutterlande den höchsten Stand erreicht hat. 2) Die societäre Geschäftsform hebt den Widerspruch zwischen den Interessen der Geschäftsgenossen

auf, durch welchen bei der partikulären die Fabrikherrn bestimmt werden, auch dann noch mit ihrem Kapital im Mutterlande zu verharren, wenn die Gesammtheit der Geschäftsgenossen in diesem weniger erwirbt, als in der Kolonie. 3) Die Kolonisten brauchen das von ihnen gekaufte Land nicht sogleich, sondern erst dann zu bezahlen, wenn sie bereits mit Hülfe desselben die Kaufsumme erworben haben. 4) Die Unterdrückung der Landspekulation verhütet die Uebervortheilung der angehenden Kolonisten, so daß sich niemand durch Furcht vor der letzteren von der Betheiligung bei der Kolonisation abhalten läßt. 5) Der Erwerb in den Kolonien ist theils wegen des Einflusses der öffentlichen Anstalten, theils wegen der reichlicheren Kapitalanwendung, theils wegen der viel rascheren Koncentration der Bevölkerung weit größer, als in den liberalen Kolonien. 6) Die Unannehmlichkeiten des Koloniallebens müssen theils wegen der frühzeitigen Gründung der öffentlichen Anstalten, theils wegen des Zusammenwohnens aller Urproducenten in Dörfern, theils wegen der raschen Koncentration der Bevölkerung auf das geringste Maß herabsinken. In jeder Ortschaft werden von vorn herein so viel Menschen beisammen leben, daß es ihnen nicht an Gesellschaft fehlt. Man wird jederzeit vollständigen Rechtsschutz, genügende ärztliche Hülfe, guten Unterricht und befriedigende Gelegenheit zur Religionsübung haben. Die Ansiedler werden in bequemen, fabrikmäßig hergestellten Blockhäuschen wohnen, die bei der Vollkommenheit der Transportmittel einen Handelsartikel bilden. Die Beurbarung der Ländereien wird von Gesellschaften ausgehen, deren Mitglieder unverheirathet sind, und nur so lange darin verbleiben, bis sie sich die Mittel für eine dauernde Niederlassung erworben haben; und die Zeit, während welcher steinerne Gebäude an die Stelle der Blockhäuschen treten, wird allem Anscheine nach so kurz sein, daß diese in den neu angelegten Ortschaften schon vor Ablauf eines Menschenalters verschwinden.

Hinsichtlich der schließlich noch zu besprechenden **Auswanderung** (siehe S. 195 und 163) ist dreierlei zu bemerken: 1) Daß sie in föderalen Staaten bis zur Erreichung des normalen Be-

völkerungszustandes wegen Ableitung der überschüssigen Bevölkerung nützlich, nach Erreichung desselben hingegen in so weit schädlich wirkt, als die mit dem Vortheil der Erleichterung der Fortpflanzung nothwendig verbundenen Nachtheile (siehe S. 166) sich auch bei föderalen Institutionen nicht genau nach der Betheiligung bei jener richten. 2) Daß es in föderalen Staaten nicht darauf ankommt, ob die Länder, nach welchen ihre Auswanderung geht, in großem oder geringem Verkehr mit ihnen stehen, weil sie gar nicht den Zweck haben, ihre Industrie auf ausländische Naturkräfte zu gründen. 3) Daß die Lust zur Auswanderung in föderalen Staaten in dem Maße abnehmen muß, als der Zeitpunkt herankommt, bei welchem dieselbe aufhört, nützlich zu wirken, weil die Leichtigkeit des Erwerbs in gleicher Weise zunimmt.

2) Gemischte Kolonien. Bei der gemischten Kolonisation bietet die Auswahl des zu kolonisirenden Landes weit größere Schwierigkeiten, als bei der reinen; denn man hat nicht nur das Land selbst als solches, sondern auch das es bewohnende Volk in Betracht zu ziehen. Bei der Beurtheilung des letzteren muß selbstverständlich auf alle Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden, welche die Einwirkung des kolonisirenden Volkes auf dasselbe erschweren oder erleichtern können. Die hauptsächlichsten sind folgende: 1) Der Bevölkerungszustand. Da einerseits die normale Beschaffenheit desselben die unerläßliche Bedingung für die größte Fruchtbarkeit der Arbeit, andererseits die Einwirkung des kolonisirenden Volkes auf das kolonisirte um so leichter ist, einen je größeren Bruchtheil der Kolonialbevölkerung das erstere ausmacht: so stellt ein angemessener Bevölkerungszustand das erste und wichtigste Erforderniß für die Kolonisirbarkeit eines Landes dar. Hierunter verstehen wir einen solchen, wobei die Kolonie nach der Einführung der mutterländischen Produktionsweise mindestens die zur Kolonisation durchaus erforderliche, wohl auf 1/10 der Gesammtbevölkerung zu veranschlagende Anzahl mutterländischer Kolonisten aufnehmen kann, ohne nach Aufnahme derselben übervölkert zu sein — eine Lage, in welcher sich glücklicherweise die meisten der Kolo-

nisation bedürftigen Länder befinden. Ist der Bevölkerungszustand der letzteren, wie z. B. der von China und Indien, unangemessen: so bietet die Kolonisation die allergrößten Schwierigkeiten dar und kann überhaupt nur dadurch vollbracht werden, daß man die Anzahl der mutterländischen Kolonisten auf das Minimum beschränkt und die Bevölkerung der Kolonie theils durch starke Verminderung der Geburten, theils durch Verpflanzung von Eingeborenen nach anderen schwach bevölkerten Kolonien so rasch als möglich auf ihren normalen Stand herabdrückt, weshalb die bekanntlich im größten Elende lebenden Bewohner jener Länder wenig Aussicht auf baldige Erlösung von demselben haben. 2) Die Körperbeschaffenheit. Zur vollständigen Verschmelzung des kolonisirenden und kolonisirten Volkes ist, wie schon öfters erwähnt, die Mischung des Blutes erforderlich. Da nun die Zeit, während welcher diese erfolgt, von dem Umfang des zwischen den Mitgliedern der beiden Völker stattfindenden geschlechtlichen Verkehrs und dieser größeren Theils wiederum von der Körperbeschaffenheit des kolonisirten Volkes abhängt: so übt die letztere einen entschiedenen Einfluß auf die Kolonisation. 3) Das Lebensalter. Die Völker haben, gleich den Individuen, eine Kindheit, ein Jünglings-, Mannes- und Greisenalter, unterscheiden sich jedoch von jenen sehr wesentlich dadurch, daß sie einerseits die genannten Entwicklungsphasen nicht in nahe übereinstimmenden Zeiträumen durchlaufen, und daß andererseits nicht nur jugendliche Völker durch Vermischung mit völlig ausgebildeten sehr rasch entwickelt, sondern auch altersschwache durch Vermischung mit lebenskräftigen vollständig verjüngt werden können. Allem Anscheine nach eignen sich sowohl jugendliche als altersschwache Völker unter allen Umständen zur Kolonisation: die jugendlichen, wie z. B. die Neger und Indianer, weil sie wegen der Geringfügigkeit ihrer eigenen Kultur die höher civilisirter Völker willfährig annehmen, die altersschwachen, wie z. B. die Chinesen oder Indier, weil sie bis zu einem gewisse Grade gleichgültig gegen ihre eigene Kultur geworden und in Folge dieser Gleichgültigkeit empfänglicher für die der über ihnen stehenden Völker sind. Im Jüng-

lings= oder Mannesalter befindliche Völker eignen sich nur dann zur Kolonisation, wenn ihre Kultur mit der des kolonisirenden Volkes verwandt ist. So kann z. B. das im Jünglingsalter stehende ungarische Volk sehr wohl von dem deutschen kolonisirt werden, weil dadurch wegen der Verwandtschaft ihrer Kultur die nationale Individualität desselben nicht gefährdet wird, während z. B. das türkische, welches heutzutage wegen Altersschwäche kolonisirbar ist, in seinem Jünglingsalter jedem von europäischen Völkern ausgehenden Kolonisationsversuch wegen der gänzlichen Verschiedenheit zwischen muhamedanischer und christlicher Kultur den größten Widerstand entgegen gesetzt hätte. 4) Die wirklichen Zustände. Hinsichtlich dieser sind diejenigen Völker am besten zur Kolonisation geeignet, welche sich bereits mit Ackerbau und Gewerben beschäftigen, dieselben aber noch in sehr unvollkommener Weise betreiben. Die Beschäftigung mit Ackerbau und Gewerben ist der Kolonisation förderlich, weil Nomaden sich nur langsam daran gewöhnen, und die Unvollkommenheit des Betriebs ist es, weil sie eine sehr rasche und deshalb leicht erkennbare Verbesserung in der Lebenslage des kolonisirten Volkes bedingt. 5) Die Institutionen. Da nicht nur die Produktion um so geringer, sondern auch die Vertheilung der Produkte um so ungleichmäßiger ist, je monopolistischer die Institutionen sind: so muß der wohlthätige Einfluß, welchen die Einführung panpolistischer Institutionen auf die große Masse des kolonisirten Volkes ausübt, diesem um so fühlbarer und deshalb auch die Kolonisation selbst ihm um so wünschenswerther sein, je größer der Unterschied zwischen den eingeführten und seinen früheren Institutionen ist. Hieraus folgt, daß diese der Kolonisation um so förderlicher sind, je mehr sie von den panpolistischen abweichen. 6) Die Sittlichkeit. Mit dieser verhält es sich ganz anders wie mit den Institutionen. Je sittlicher die beiden bei der Kolonisation betheiligten Völker sind, desto leichter, und je unsittlicher sie sind, desto schwieriger geht jene von statten. Insbesondere dürfen, wenn sie einen gedeihlichen Verlauf nehmen soll, einerseits die kolonisirenden Völker nicht lieblos, selbstsüchtig und zur

Uebervortheilung geneigt, andererseits die kolonisirten nicht widerspenstig, diebisch oder gewaltthätig sein. 7) Die Religion. Da sie bei allen Völkern die Grundlage ihrer ethischen Anschauung bildet, und nur die christliche panpolistisch ist: so kann die Kolonisation heidnischer Völker nur in der Hoffnung unternommen werden, daß sie sich zum Christenthum bekehren, was in einem Lande mit christlichen Institutionen allem Anscheine nach sehr bald, wahrscheinlich schon im Laufe eines Menschenalters geschehen wird. Bei heidnischen Völkern ist deshalb die Kolonisation um so leichter, je schwächer ihre religiösen Ueberzeugungen sind, weil die Gleichgültigkeit gegen den alten Glauben die Empfänglichkeit für den neuen bedingt. Bei christlichen Völkern ist sie bei völliger Gleichheit des religiösen Bekenntnisses des kolonisirenden und kolonisirten Volkes am leichtesten und, falls beide verschiedenen Religionsparteien angehören, um so leichter, je duldsamer dieselben sind. Große Unduldsamkeit, wenn auch nur eines der betheiligten Völker, kann ein mächtiges Hindernis für die Kolonisation abgeben.

Die zahlreichen Länder, deren Lage durch die Kolonisation verbessert werden kann, zerfallen in Rücksicht auf diese in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die erste Klasse umfaßt die europäische Türkei und die Gesammtheit der noch nicht in panpolistischer Weise kolonisirten außereuropäischen Länder, von welchen die türkischen ihrer Nähe wegen zunächst in Betracht kommen. Sie sind von Völkern bewohnt, welche die Nützlichkeit der Kolonisation nicht einsehen und deshalb nur auf gewaltsame Weise kolonisirt werden können, und stehen auf einer Kulturstufe, die eine so vollständige Uebertragung der Kultur der kolonisirenden Völker wünschenswerth macht, daß jede zu gründende Kolonie in politischer, socialer und religiöser Beziehung ein möglichst getreues Abbild des Mutterlandes wird. Die zweite Klasse umfaßt die osteuropäischen Länder, deren Bewohner, zur europäischen Völkerfamilie gehörig, die dieser gemeinsamen Entwicklungsphasen durchlaufen und sich von den Bewohnern des westlichen Europas hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie auf der gemeinsamen Bahn noch

nicht so weit vorangeschritten sind, als diese. Da einerseits bei den osteuropäischen Völkern ohne Zweifel das Nationalgefühl stärker hervortritt, als bei den westeuropäischen, andererseits die zwischen beiden bestehenden Kulturunterschiede sich nicht auf die höheren, sondern nur auf die mittleren und niederen Stände, namentlich auf die letzteren beziehen: so muß die Kolonisation derselben nicht nur eine friedliche sein, sondern sich auch auf die Verbreitung der wirklichen Bildung des kolonisirenden Volkes beschränken. Da sie jedoch das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses für die genannten Länder höchst wichtigen Zweckes ist, und diese durch ihren Reichthum an Domänen zur Kolonisation besonders befähigt sind: so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie die Aufmerksamkeit der russischen und östreichischen Regierung in hohem Grade verdient. Das östliche Europa hat dadurch, daß es sich später, als das westliche entwickelt und deshalb die mühsam errungenen Ergebnisse der vieljährigen Thätigkeit der westeuropäischen Völker benutzen kann, nicht nur den großen Vortheil vor diesen voraus, daß seine eigene Entwicklung weit rascher verläuft, sondern es kann möglicherweise sich noch den weit größeren Vortheil verschaffen, die Wiederholung gewisser dem westlichen Europa verderblich gewordener Entwicklungsphasen gänzlich zu vermeiden; und in einer solchen Lage befindet es sich gerade jetzt. Wählten nämlich Rußland und Oestreich, welche damit umgehen, ihr monopolistisches Wirthschaftssystem durch ein panpolistisches zu ersetzen, nicht das liberale, sondern das föderale: so würden sie sich nicht nur alles Elend ersparen, welches das erstere über das westliche Europa gebracht hat, sie würden nicht nur das Eintreten aller der gewaltsamen Krisen verhüten, die in Frankreich bereits begonnen haben, und in keinem Lande ausbleiben können, in welchem die liberale Ordnung zur vollständigen Durchführung gekommen ist, sondern sie werden auch ihren Hauptzweck, möglichst starke Vermehrung des Nationalreichthums, weit vollständiger und rascher erreichen, als wenn sie die Bahn ihrer westlichen Vorgänger verfolgten: vollständiger, weil das föderale Wirthschaftssystem zu einer Steigerung des Na-

tionalreichthums führt, welche vermittelst des liberalen niemals erreicht werden kann, rascher, weil einerseits seine Erfolge überhaupt rascher eintreten, als die der liberalen, andererseits es die Heranziehung sowohl von Kapital, als von qualificirten Arbeitskräften auf dem Wege der Kolonisation ermöglicht. Hierzu kommt noch, daß die aristokratischen Elemente, deren Erhaltung die osteuropäischen Staaten beabsichtigen, sich leichter mit föderalen verbinden lassen, als mit liberalen, und daß die Einführung des föderalen Wirthschaftssystems im Allgemeinen für das östliche Europa weit leichter ist, als für das westliche, theils weil die Regierungen desselben noch nicht an der den liberalen Staaten eigenthümlichen Schwäche leiden, theils weil die gesammte Bevölkerung, deren Hauptelemente aus einem gebildeten Adel und einem noch sehr wenig gebildeten, größeren Theils leibeigenen Bauernstande bestehen, die liberalen Ideen des Westens noch sehr unvollständig in sich aufgenommen hat, theils weil der Gemeingeist, welchen man bei allen jugendlichen Völkern antrifft, noch nicht durch den entsittlichenden Einfluß liberaler Institutionen zerstört ist, theils weil die leichte Bauart der Bauernhäuser die normale Gestaltung der Dorfgemarkungen wesentlich erleichtert, theils weil die örtliche Vertheilung der Industrie, da die Landwirthe ihre meisten gewerblichen Produkte selbst verfertigen, noch nicht die abnorme Gestalt gewonnen hat, die sie in liberalen Staaten wegen der Anhäufung der Fabriken in den Städten stets erhält. Erwägt man, daß das östliche Europa, falls das föderale Wirthschaftssystem seinem Zweck entspricht, durch dessen Einführung nicht nur zu demselben, sondern zu einem viel größeren Nationalreichthum zu gelangen vermag, als ihn das westliche erlangt hat; erwägt man ferner, daß die Zweckmäßigkeit des föderalen Wirthschaftssystems schon durch die Gründung einiger nach föderalen Grundsätzen eingerichteten landwirthschaftlich-gewerblichen Gesellschaften so weit geprüft werden kann, daß dadurch die Bildung eines Urtheils über dasselbe ermöglicht wird, so sollte man glauben, irgend ein russischer oder österreichischer Staatsmann oder ein begüterter Grundherr, dessen Besitzungen zur

Gründung einer solchen Gesellschaft ausreichen, werde es der Mühe werth finden, sich mit der Prüfung desselben zu befassen.

Nehmen wir bei der gemischten Kolonisation auf die beiden eben besprochenen Klassen von Ländern Rücksicht: so haben wir zwei Arten von Kolonien zu unterscheiden, wovon die eine auf gewaltsame Weise von den kolonisirenden Völkern zur Verbreitung ihrer gesammten Kultur, die andere auf friedliche Weise von den Regierungen der kolonisirten zur Beschleunigung ihrer industriellen Entwicklung gegründet wird.

a) Kolonien der ersten Art. Die Gründungsweise derselben unterscheidet sich von der der reinen Kolonien lediglich durch die gegen das kolonisirte Volk zu ergreifenden Maßregeln. Es verbleibt uns also nur noch die Darlegung der letzteren. Die wichtigsten sind folgende: 1) Die kolonisirende Nation sucht sich das Kolonialgebiet, so weit dies möglich ist, auf friedliche Weise zu erwerben. Da, wie Seite 213 gezeigt wurde, die föderale Kolonisation sich von einem Punkte ausgehend zonenweise ausbreitet, und deshalb der zunächst zu erwerbende Landstrich nicht groß zu sein braucht: so ist es nicht unwahrscheinlich, daß unter Umständen der friedliche Erwerb desselben gelingt. Hat die kolonisirende Nation erst festen Fuß gefaßt, so ist allem Anscheine nach die Vergrößerung des Kolonialgebietes nicht schwer; denn es hat, bevor sie nöthig wird, die Kunde von den heilsamen Wirkungen der Kolonisation bei den Bewohnern der angrenzenden Landestheile voraussichtlich den Wunsch nach Einverleibung in die Kolonie rege gemacht. 2) Falls das zu kolonisirende Land erobert werden muß, sind die militärischen Operationen gänzlich auf den Schutz des jeweilig in der Kolonisation begriffenen Gebietes zu beschränken; dieser muß jedoch so vollständig sein, daß die werkliche Thätigkeit der Kolonien sich ganz ungestört entfalten kann. Da, wie oben erwähnt, die Kolonisation von einem Punkte ausgeht, und deshalb das anfänglich kleine Gebiet mit den Fortschritten der Kolonisation wächst: so müßten auch die zu dessen Beschützung erforderlichen Streitkräfte in entsprechender Weise wachsen, wenn die feindlichen

Gesinnungen des zu kolonisirenden Volkes dieselben blieben. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht der Fall sein, sondern es wird im Gegentheil ihre feindliche Gesinnung durch die Kunde von dem Erfolg der Kolonisation in eine freundliche übergehen und dadurch der zum Schutz der Kolonie erforderliche Kraftaufwand außerordentlich abnehmen. Doch, wie dem auch sei, unter allen Umständen werden durch das in Rede stehende Verfahren die Eroberungskosten auf das geringste Maß zurückgeführt. Hätte Frankreich es bei der Kolonisation von Algier befolgt und die durch nutzlose Kriegszüge vergeudeten Kapitalien zur Gründung landwirthschaftlicher Gesellschaften verwandt: so hätte es jetzt eine zwar kleinere, aber nicht nur weit blühendere, weit mehr producirende und sich viel leichter vergrößernde Kolonie, als das heutige Algier, sondern es hätte auch mindestens eine Milliarde an den Kriegskosten erspart, die es bei seiner eben so mörderischen als unwirthschaftlichen Kolonisationsweise aufwenden mußte. 3) Die Grundstücke werden, in so weit sie nicht mit Gebäuden besetzt oder zu Gärten angelegt sind, eben so wie in den reinen Kolonien verwandt und die Eigenthumsverhältnisse in der hierzu erforderlichen Weise geordnet. Sie werden zunächst, wie Seite 213 angegeben, in Gemarkungen, diese wieder in Flur, Häuser- und Gartenfeld abgetheilt, die Gemarkungen nach Abzug des zu öffentlichen Zwecken, namentlich zu Straßen oder Eisenbahnen bestimmten Theils, den landwirthschaftlichen Gesellschaften überwiesen und die Eigenthümer derselben durch Werthpapiere von völlig gleichem Werthe entschädigt, welche letzteren bei den auf den Staat übergehenden Grundstücken in Schuldscheinen der öffentlichen Hypothekenbank und bei den auf die Gesellschaften übergehenden, je nachdem die Eigenthümer sich bei der Produktion betheiligen wollen oder nicht, in Haupt- oder Hülfsaktien bestehen. Da das Häuser- und Gartenfeld einer jeden Gemarkung, so lange es noch nicht die seiner Bestimmung gemäße Verwendung findet, zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann: so erhalten es zunächst die landwirthschaftlichen Gesellschaften; jedoch unter der Bedingung, daß sie dasselbe zur Auf-

stellung von Blockhäusern vermiethen und, sobald es zu Bauplätzen oder Gartenanlagen verlangt wird, gegen Wiedererstattung des Kaufpreises an die Gemeinden abtreten, die es alsdann auf die Seite 215 angegebene Weise verkaufen. Die Entschädigung der Grundeigenthümer durch Schuldscheine und Hülfsaktien statt durch Geld hat den Zweck, ihr Interesse auch, in so weit dies nicht schon durch die Betheiligung bei der Produktion geschieht, an die neue Ordnung zu fesseln. Die Gesellschaften werden verpflichtet, alle auf den ihnen zufallenden Grundstücken wohnenden Eingeborenen, die es wünschen, als wirkliche oder Probegesellschafter zu beschäftigen. Das den wirklichen zukommende Stimmrecht kann ihnen jedoch, weil die zur Ausübung desselben erforderliche Geschäftskenntnis sich nur allmälig erwerben läßt, nicht sogleich, sondern erst im Laufe eines gewissen Zeitraums eingeräumt werden. Der letztere muß natürlich gesetzlich festgestellt werden, z. B. in der Art, daß jede Gesellschaft jährlich $1/30$ ihrer derartigen Mitglieder das Stimmrecht zu verleihen hat. Zur Wahl der Ortsvorstände können die eingeborenen Gemeindemitglieder ebenfalls nur in dem Maße zugelassen werden, als sie sich die zur Ausübung derselben erforderliche Bildung erwerben, und dürfen deshalb das Wahlrecht nur in einer ähnlichen Weise erhalten. Hinsichtlich der Ertheilung des politischen Wahlrechts ist hingegen eine solche Beschränkung kaum nöthig, weil das kolonisirte Volk die zu seiner Ausübung erforderliche Bildung voraussichtlich früher erlangt, als die Wahlen der Kolonie einen beachtenswerthen Einfluß auf die Nationalvertretung erhalten. 5) Die schulpflichtigen Kinder der Eingeborenen werden mit Strenge zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten und zugleich den Schulen die Einrichtung gegeben, daß auch die Erwachsenen die neue Landessprache darauf erlernen können. 6) Dem kolonisirten Volke wird nicht nur uneingeschränkte Religionsfreiheit gewährt, sondern das kolonisirende muß sich anfänglich auch aller Bekehrungsversuche enthalten, weil es sehr unwahrscheinlich ist, daß sämmtliche Eingeborene gleichzeitig den christlichen Glauben annehmen, und unter solchen Umständen alle Bekehrungsversuche bei

dem unbekehrt bleibenden Theil derselben die Erweckung des für die Kolonisation so dringend nothwendigen Vertrauens stören. Uebrigens ist eine solche Zurückhaltung um so unbedenklicher, als sie wegen Vermeidung eines jeden Scheins von Zwang wahrscheinlicher Weise nicht zu einer langsameren, sondern im Gegentheil zu einer rascheren Verbreitung des Christenthums führt. Das wirksamste Mittel zur Verbreitung desselben besteht ohne Zweifel in der Einführung christlicher Institutionen; und wo dieses Mittel zur Anwendung kommt, wird wahrscheinlich das Heidenthum sein längst verkümmertes Dasein nicht lange mehr fristen.

Untersuchen wir die Erreichung der Vortheile der Kolonisation, so ergibt sich Folgendes. Der der gemischten Kolonisation eigenthümliche Vortheil, die Civilisirung des kolonisirten Volkes, wird nicht nur viel vollständiger als in den liberalen Kolonien, sondern überhaupt so vollständig, als irgend möglich erreicht, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Das kolonisirende Volk erwirbt sich das Vertrauen des kolonisirten in kürzester Frist, theils weil es ihm im Allgemeinen den Genuß gerechter Gesetze verschafft, theils weil es ihm durch dessen Aufnahme in die werklichen Gesellschaften nicht nur Anleitung zu fruchtbarer Arbeit gibt, sondern es auch gegen jede Uebervortheilung sicher stellt, und weil bei fast allen Menschen, civilisirten wie uncivilisirten, die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage das wirksamste Mittel zur Erweckung von Vertrauen ist. 2) Die kolonisirende Bevölkerung verbreitet sich von vorn herein in so großer Menge über alle Ortschaften, daß der kolonisirten genügend Gelegenheit zu allen socialen Berührungen gegeben wird, welche zur Verbreitung der mutterländischen Kultur beitragen. 3) Das kolonisirende Volk betheiligt sich, indem es die Geschäftsleitung, sowohl aller öffentlichen socialen Geschäfte, als der landwirthschaftlich-gewerblichen Gesellschaften übernimmt, bei den verschiedensten Werkzweigen auf eine Weise, welche unstreitig die rascheste und vollständigste Uebertragung ihrer werklichen Bildung auf das kolonisirte bedingt. 4) Die kolonialen Volksschulen erheben die große Masse der Eingeborenen im Laufe eines Menschen-

alters auf dieselbe Stufe allgemeiner Bildung, welche die Bevölkerung des Mutterlandes einnimmt. 5) Die mutterländischen Kolonisten verschmelzen mit den Eingeborenen ihrer gleichmäßigen Verbreitung und vielseitigen Berührungen wegen, falls ihnen die Vermischung mit denselben zusagt, sehr leicht. Ob und in wie weit dies geschieht, hängt demnach nur noch von der Neigung ab, welche die beiden Geschlechter der betreffenden Nationen zu einander haben, und jene, wie schon erwähnt, vorzugsweise von der physischen Beschaffenheit der kolonisirten.

Schließlich wollen wir noch eines die panpolistische Kolonisation in hohem Grade erschwerenden Umstandes gedenken, nämlich der Racenverschiedenheit unseres Geschlechts. Wir haben bisher angenommen, daß sie die panpolistische Kolonisation, wenn auch schwierig, doch nicht unmöglich mache — eine Annahme, deren Richtigkeit nicht allgemein anerkannt, sondern von verschiedenen Seiten bestritten wird. Die gegen sie gemachten Einwendungen lassen sich auf zwei zurückführen: Die erste Einwendung besteht in der Behauptung, den farbigen oder, genauer ausgedrückt, den nicht zur kaukasischen Race gehörigen Menschen fehle es an der zur rechtlichen Gleichstellung mit den weißen, und manchen, wie z. B. den Negern, sogar an der zur persönlichen Freiheit erforderlichen Kulturfähigkeit. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Kulturfähigkeit der verschiedenen Menschenracen nichts weniger als gleich und die der kaukasischen Race am größten ist; doch sind die hieraus entspringenden Unterschiede keineswegs von der Art, daß sie die volle rechtliche Gleichstellung der niederen Racen mit der kaukasischen unmöglich machen. Die niedrige Kulturstufe der freien Neger Nordamerikas, auf welche die Vertheidiger der Sklaverei gewöhnlich hinweisen, ist nicht, wie jene behaupten, Folge angeborener Unfähigkeit, sondern rührt theils von der Sklaverei, in welcher sie früher gelebt, theils von dem ungerechten Druck, unter dem sie noch immer leben, theils von den liberalen Institutionen her, die im Allgemeinen der Erhebung der niederen Stände mehr hinderlich, als förderlich sind. In Algier, wo die Neger, wie in

allen türkischen Ländern, sich von jeher einer humaneren Behandlung zu erfreuen hatten, als in Amerika, machen sie gegenwärtig, nach dem einstimmigen Zeugnis ihrer Mitbürger, einen ganz achtbaren arbeitsamen und sogar sparsamen Bestandtheil der Bevölkerung aus. Nicht die ungleiche Begabung der Menschen, sondern die Ungerechtigkeit der stärkeren ist die Ursache der Sklaverei, und alle Beweise für die Nothwendigkeit derselben, von Aristoteles Zeiten bis auf den heutigen Tag, sind eitle Sophismen. Ganz anders verhält es sich mit der Behauptung, daß die Aufhebung der Sklaverei mit einer zeitweiligen Verminderung der Produktion verbunden und deshalb die Verhütung dieses an den meisten Orten sehr bedeutenden Nachtheils durch hierzu geeignete Maßregeln höchst wünschenswerth sei. Die behauptete Verminderung der Produktion wird allerdings fast immer stattfinden, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens werden Menschen, die von jeher zur Arbeit gezwungen und auf den nothdürftigsten Lebensunterhalt beschränkt waren, nach dem Aufhören jenes Zwangs zunächst nur so viel arbeiten, als zur Beschaffung ihrer gewohnten Unterhaltsmittel erforderlich ist, später jedoch in dem Maße arbeitsamer werden, als die Konsumtionslust, welche bei allen die Frucht ihrer Arbeit genießenden Menschen erwacht, sie zu größerer Thätigkeit antreibt. Zweitens werden Menschen, welche von jeher zum Betrieb gewisser Werkzweige, wie z. B. die Neger zum Zucker- und Baumwollenbau, gezwungen wurden, sobald sie sich nach eigener Wahl beschäftigen dürfen, schon des erlittenen Zwangs wegen zu anderen Werkzweigen überzugehen suchen. Drittens werden Menschen, welche fast gar keine ökonomische Bildung haben, falls sie ein eigenes Geschäft ergreifen, dasselbe in der unvollkommensten Weise betreiben und unter allen Umständen wenig Neigung zu der ihnen am meisten Noth thuenden Kapitalanhäufung haben. Daß nun die Emancipation der Sklaven die eben angeführten Erfolge haben muß, wird kein Sachverständiger bestreiten; und daß die zu deren Verhütung seitens der liberalen Schule empfohlene „Lehrzeit“ der Sklaven, während welcher sie an gewissen Wochentagen für ihre Herrn, an den übrigen hingegen

für sich selbst arbeiten sollen, weil sie zu fortwährenden Konflikten zwischen Herrn und Sklaven führt, nichts weniger als zweckgemäß ist, haben die bei der Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien gemachten Erfahrungen zur Genüge bewiesen. Die föderalen Institutionen ermöglichen nicht nur die vollständige Verhütung aller Nachtheile, welche aus der Aufhebung der Sklaverei entspringen, sondern die hierzu erforderlichen Maßregeln sind auch eben so einfach, als leicht auszuführen. Die erste derselben besteht in der Vorschrift, daß die freigelassenen Sklaven, welche vor ihrer Freilassung mit Feld-, Berg- oder Fabrikarbeit beschäftigt waren, zunächst in diejenigen Gesellschaften eintreten müssen, welche die von ihnen benutzten Werkmittel übernehmen, und auch später nur in gleichartige Gesellschaften übergehen können. Auf diese Weise sind dieselben genöthigt, bei dem früher betriebenen Werkzweig zu bleiben, und zugleich an jeder Verschlechterung des Betriebs verhindert. Die zweite Erziehungsmaßregel besteht in der gesetzlichen Bestimmung einer Lohnquote, welche den freigelassenen Sklaven von den betreffenden Gesellschaften bis zur völligen Bezahlung ihrer Aktie kapitalisirt werden muß. Diese Maßregel hält die freigelassenen Sklaven nicht nur so lange vom Müßiggange ab, bis sich bei denselben die den Fleiß am kräftigsten erweckende Konsumtionslust entwickelt hat, sondern belehrt sie auch auf die anschaulichste Weise über den Nutzen der Kapitalisation; denn der ihnen in die Hand kommende Theil ihres Einkommens reicht anfänglich nur zur Bestreitung ihres nothdürftigen Unterhaltes hin und wächst im Laufe der Zeit nur ganz allmälig, d. h. von Jahr zu Jahr um den Betrag der Dividende ihres ersparten Aktienkapitals. Da der Austritt aus den Gesellschaften den Mitgliedern derselben ohne den Verlust ihres bereits eingezahlten Aktienkapitals nur durch den Verkauf ihrer Aktie an eine sie ersetzende Person möglich ist: so sind die Gesellschaften schon nach Ablauf einiger Jahre, während welcher man erforderlichen Falls den Austritt der freigelassenen Sklaven von ihrer Einwilligung abhängig machen kann, gegen jeden zwecklosen Personalwechsel geschützt. Unter solchen Umständen kann

die Sklaverei sogleich vollständig aufgehoben werden, weil durch die Bevormundung der freigelassenen Sklaven seitens der Gesellschaften sämmtliche ökonomische Vortheile erreicht werden, zu deren Erreichung die oben erwähnte partielle Sklaverei dienen soll, und zwar mit Vermeidung sowohl aller Konflikte zwischen Herrn und Sklaven, als aller ökonomischen Nachtheile der Sklaverei, namentlich der aus dem Zwang der Arbeit entspringenden Schwächung des Fleißes. Die besprochene Emancipationsweise eignet sich selbstverständlich eben so gut für Leibeigene als für Sklaven. Die zweite Einwendung, welche gegen die panpolistische Kolonisation der niederen Menschenracen gemacht wird, besteht in der Behauptung, die rechtliche Gleichstellung derselben werde stets durch die kränkenden Zurücksetzungen illusorisch gemacht, die sie von Seiten der kaukasischen Race in Folge eines natürlichen Widerwillens zu ertragen hätten. Bekanntlich hat man bei dieser Behauptung die zurückstoßende Behandlung im Auge, welche die Anglo-Amerikamer sich gegen die unter ihnen wohnenden Neger erlauben. Wir räumen ein, daß die rechtliche Gleichstellung von Menschen verschiedener Race keinesfalls denselben Erfolg haben kann wie die von Menschen derselben Race. Diese werden sich stets viel näher stehen, als jene, aber deshalb die unvermeidliche Zurücksetzung der niederen Racen nimmermehr so groß sein, daß sie deren rechtliche Gleichstellung illusorisch macht. Die Inhumanität, womit die Amerikaner eine Race behandeln, aus der sie ihre Hausdiener, Konkubinen und Ammen wählen, kann unmöglich von einem natürlichen Widerwillen herrühren, sondern nur Folge brutaler Unduldsamkeit sein. Die faktische Ungleichheit, die heutzutage zwischen unsern höheren und niederen Ständen besteht, ist ohne Zweifel größer als diejenige, welche in einer wahrhaft panpolistischen Gesellschaft zwischen Weißen und Schwarzen bestehen wird, namentlich wenn die Schroffheit des Racenunterschiedes bereits durch eine beträchtliche Anzahl von Mischlingen sehr verschiedener Grade gemildert ist. Wir können deshalb der Ansicht derjenigen Freunde der Neger nicht beipflichten, welche ihnen durch Gründung reiner Negerstaaten zum Vollgenuß der

Freiheit verhelfen wollen. Die Lebenslage derselben muß in solchen Staaten, weil es ihnen an allen Civilisationsmitteln gebricht, eine höchst ungünstige sein. Wie wenig die angeführte Emancipationsweise ihrem Zweck entspricht, beweist uns in augenfälligster Weise die kümmerliche Lage Liberiens und insbesondere der Umstand, daß die sich doch wahrlich keiner glücklichen Heimath erfreuenden nordamerikanischen Neger nicht dahin gebracht sein wollen. Die panpolistische Kolonisation ist das einzige Mittel zur vollständigen und raschen Erhebung der niederen Menschenracen, und die Europäer haben nicht nur den Beruf, sondern auch die Pflicht, sie zu vollbringen. Da nun einerseits die Kolonisation den größten Einfluß auf den Gang der Bevölkerung ausübt, und andererseits das kolonisirende und das kolonisirte Volk einen sehr ungleichen Antheil an der Volksvermehrung nehmen können: so fragt es sich, wie weit die Betheiligung der niederen Menschenracen gehen soll. Erwägt man, daß die letzteren ihrer geringeren Fähigkeiten wegen sich niemals zu dem der kaukasischen Race möglichen Maß von Lebensgenüssen zu erheben vermögen und daß sie das größte ihnen zugängliche Maß derselben nur unter der Leitung der kaukasischen Race erlangen können; erwägt man ferner, daß sie durch fortgesetzte Vermischung mit jener in der vierten, höchstens fünften Generation den Kaukasiern ganz oder doch nahe gleichkommende Menschen erzeugen; daß bei dem Zusammenleben der niederen Racen mit der kaukasischen die faktische Gleichstellung der ersteren niemals eine vollständige sein, also die letzte Scheidewand zwischen Mensch und Mensch erst mit der völligen Aufhebung der Racenverschiedenheit fallen wird; daß nur durch die Veredelung der niederen Racen vollbegabte Menschen entstehen, welche die Feldarbeit in den tropischen Ländern ertragen, und deshalb die Veredelung der Bewohner der heißen Zone das einzige Mittel zur allgemeinen Verbreitung der höchsten Kultur abgibt: so kann man keinen Zweifel darüber hegen, daß die gänzliche Aufhebung der Racenverschiedenheit das letzte Ziel sein muß, welches die Kolonialpolitik sich zu stecken hat. Freilich kann dasselbe nicht rasch, sondern nur allmälig erreicht

werden; aber die Erreichung desselben ist nicht nur möglich, sondern auch in kürzeren Zeiträumen möglich, als man glauben sollte. Da, wie S. 194 gezeigt wurde, jedes kolonisirende Volk sowohl die Fähigkeit, als die Tendenz hat, auch die größte Kolonie binnen kurzer Zeit vollständig zu bevölkern: so steht von dieser Seite kein Hindernis entgegen. Es fragt sich also nur, ob die geschlechtliche Vermischung der betreffenden Racen in der für den Veredelungsproceß erforderlichen Weise stattfinden kann. Die Aussichten hierzu sind keineswegs ungünstig; denn alle farbigen Frauen haben erfahrungsmäßig eine große Vorliebe für weiße Männer, und die weiblichen Mischlinge besitzen merkwürdiger Weise so bedeutende körperliche Vorzüge, daß auch die weißen Männer sie sehr anziehend finden. Unter solchen Umständen muß überall, wo Weiße und Farbige in vielfache Berührung mit einander kommen, und der Kastengeist kein Hindernis abgibt, sich eine entschiedene Tendenz für den so wünschenswerthen Veredelungsproceß herausstellen und dieser, weil die Fälle gemischter Fortpflanzung um so zahlreicher werden, je größer der relative Antheil der weißen Bevölkerung bereits ist, einen stets rascheren Verlauf nehmen. Kommt nun zu der Unterstützung, welche die Natur dem Veredelungsproceß gewährt, noch diejenige, welche die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung ihm zu gewähren vermögen: so haben wir allen Grund, die befriedigendsten Erfolge zu erwarten. Was die öffentliche Meinung anbelangt, so muß dieselbe sowohl über die Verdienstlichkeit der gemischten Ehen, als über die grobe Unsittlichkeit der sie als Mißehen brandmarkenden Monopolisten aufgeklärt werden. In jüngster Zeit haben verschiedene Schriftsteller sich auf das Nachdrücklichste gegen die gemischten Ehen ausgesprochen, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben eine Verschlechterung unseres Geschlechts bewirkten. In so weit sie diesen Erfolg haben, ist das über sie ausgesprochene Verdammungsurtheil vollkommen richtig; doch brauchen sie ihn nicht zu haben, und ihre Verdienstlichkeit hängt von der Bedingung ab, daß sie gar nicht verschlechternd, sondern lediglich veredelnd wirken, was jedoch nur bei gesetzlichen

Garantien gegen die verschlechternden Wirkungen erwartet werden kann. Die erforderlichen Garantien scheinen uns folgende zu sein: 1) Ist die veredelnde, d. h. die einerseits von Weißen, andererseits von Farbigen reiner Race oder von Mischlingen aller Grade ausgehende Fortpflanzung durch angemessene Herabsetzung des Kindergutes (s. S. 88) zu erleichtern. 2) Ist die verschlechternde Fortpflanzung möglichst vollständig zu verhindern: die eheliche durch das Verbot sie herbeiführender Ehen und die uneheliche durch die Anwendung zureichender Strafen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Nachkommenschaft gewisser Arten von Mischlingen, falls sich dieselben lediglich unter sich vermischen, völlig entartet, d. h. geringere körperliche und geistige Fähigkeiten erhält, als eine jede der beiden zu Grunde liegenden Racen hat. Die Berechtigung des Staates zum Verbot so verderblich wirkender Ehen unterliegt keinem Zweifel. Wir räumen ein, daß das Verbot derselben zuweilen den Neigungen heirathslustiger Personen im Wege stehen mag; jene Neigungen können jedoch keine Berücksichtigung finden, wenn es sich um Garantien gegen Verletzung der heiligsten Elternpflichten handelt. 3) Ist die nicht veredelnde, d. h. von Farbigen reiner Race herrührende Fortpflanzung erforderlichen Falls zu erschweren. Da das gänzliche Aufgehen der niederen Racen in der kaukasischen erzielt werden soll, und dieser Zweck nur dann erreicht wird, wenn fortwährend weniger Farbige reiner Race geboren werden, als sterben: so ist die Beschränkung der nicht veredelnden Fortpflanzung stets erforderlich, wenn die Zahl der Sterbefälle die der Geburten nicht übersteigt. Wie stark der Ueberschuß der Sterbefälle sein, ob er z. B. jährlich 1/4 oder 1/2 Procent betragen soll, läßt sich nicht in principieller Weise, sondern nur in Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Kolonie entscheiden. Das Mittel zu Erschwerung der in Rede stehenden Fortpflanzung besteht in der Erhöhung des Kindergutes; doch wird die Anwendung desselben wohl niemals nöthig sein, weil die Beibringung des gewöhnlichen Kindergutes den niederen Racen ihrer geringeren Erwerbsfähigkeit wegen schwerer fällt als der kauka-

sischen [1]). Offenbar liegt in diesem Umstande ein Nachtheil für die ersteren; doch wird er nicht nur durch die Gesammtheit der ihnen aus der Kolonisation erwachsenden Vortheile reichlich aufgewogen, sondern ist auch kleiner, als er auf den ersten Blick zu sein scheint. Die niederen Racen können nämlich ohne Beihülfe der kaukasischen des geringen Fortschritts der Produktion wegen sich nur so langsam vermehren, daß ihre Vermehrung im kolonisirten Zustande, wenn man sowol die gemischte als die ungemischte Fortpflanzung in Rechnung bringt, wahrscheinlicher Weise eben so groß oder gar größer ausfällt, als im nicht kolonisirten. Die dargelegte Veredelungsweise der niederen Menschenracen eignet sich natürlich eben so gut zur Veredelung der niederen Stämme der kaukasischen Race und sollte überall angewandt werden, wo eine Veredelung derselben durch Vermischung mit höheren Stämmen zu erzielen ist. Die physische und psychische Vervollkommnung unseres Geschlechts ist eine so große und wich-

1) In Nordamerika nimmt die schwarze Bevölkerung, welche aus freien (nicht von Sklavenhaltern gezüchteten) Negern besteht, durchschnittlich nur wenig zu und an einigen Orten sogar ab, weil sie ihrer geringen Arbeitskraft wegen die zu einer stärkeren Vermehrung erforderlichen Unterhaltsmittel nicht zu erwerben vermag. Wenn nun die Neger sich schon im liberalen Staate, worin sie kein Kindergut zu erwerben haben, so langsam vermehren, so darf man wohl im föderalen einen genügenden Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten erwarten. Uebrigens steht auch in Nordamerika der schwarzen Bevölkerung eine rückgängige Bewegung bevor, sobald der Arbeitslohn in Folge des Anschwellens der Gesammtbevölkerung so weit sinkt, daß die Neger ihren vollen Unterhalt nicht mehr erwerben können; ja sie werden sogar gänzlich zu Grunde gehen, falls America, wovor es der Himmel bewahren möge, bei seinen liberalen Institutionen bleibt. Sollte es wirklich dabei bleiben, so hat die schwarze Race die neue Welt nur betreten, um der Reihe nach alle Drangsale zu ertragen, welche die monopolistischen und liberalen Institutionen über den Schwachen verhängen, und schließlich eines langsamen Hungertodes zu sterben. Die den Norden und Süden der Union entzweiende Sklavenfrage wird sich von selbst, und zwar dergestalt lösen, daß die Neger in Folge des Sinkens der Löhne aufhören, ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, und deshalb allen Werth für ihre Herrn verlieren. Das Aufhören der direkten Sklaverei der Schwarzen wird jedoch mit der Ausbildung der indirekten des gesammten Arbeiterstandes verbunden sein, und der weiße Theil desselben nach dem Untergang des schwarzen in dieser verharren.

tige Aufgabe, daß wir kein dazu geeignetes Mittel unbenutzt lassen dürfen. Bekanntlich haben die Griechen diese Wahrheit vollständig erkannt, die modernen Völker hingegen trotz ihrer dem Alterthum so reichlich gezollten Bewunderung sie eben so vollständig verkannt. Es handelt sich also nicht um einen ethischen Fortschritt, sondern nur um die Erhebung auf einen ethischen Standpunkt, den ein antikes Volk schon vor zwei Jahrtausenden einnahm.

b) Kolonien der zweiten Art. Die Gründung derselben ist in einer Beziehung leichter und in einer andern schwieriger als die der Kolonien der ersteren Art. Sie ist leichter, weil sie von der Regierung des kolonisirten Volkes ausgeht und deshalb die im Erwerb des Kolonialgebietes liegenden Schwierigkeiten gänzlich wegfallen, schwieriger, weil die Schwierigkeiten der Kolonisation nicht nur sich mit denen der Einführung eines neuen Wirthschaftssystems verbinden, sondern auch, wenn das kolonisirende Volk dem kolonisirten einverleibt wird, größer sind, als wenn das Umgekehrte geschieht. Die Grundzüge der Kolonisationsweise sind folgende: 1) Der zur Kolonisation schreitende Staat beginnt mit der Gründung einer landwirthschaftlich-gewerblichen Probegesellschaft, welche nach den betreffenden Orts aufzustellenden Regeln die ersten Versuche über die Größe der Gemarkung, die Vertheilung der landwirthschaftlichen Gebäude, das Ineinandergreifen der landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten, so wie über die Specialitäten der neuen Geschäftsform anstellt. Hat man auf diese Weise über die genannten Punkte die nöthige Aufklärung erlangt und, falls die Verfassung der Gesellschaft gewisser Berichtigungen bedarf, dieselben vorgenommen: so werden nach dem also berichtigten Plan mehrere Probegesellschaften gegründet, und erst nachdem sich ihre Nützlichkeit auf unzweideutige Weise herausgestellt hat, die zur raschen Fortsetzung der Kolonisation erforderlichen Dispositionen getroffen. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß der wirkliche Geschäftsertrag der Gesellschaften nicht nach dem der ersten, bei welcher selbstverständlich der anzustellenden Versuche wegen außerordentliche Kosten vorkommen, sondern erst nach dem der

späteren und zwar derjenigen, bei welcher es keine Versuchskosten mehr gibt, beurtheilt werden darf. 3) Zum Ausgangspunkt der Kolonisation ist ein von einer Eisenbahn berührter Ort, und zur Fortsetzung derselben die nächste Umgebung des letzteren zu wählen, weil einerseits die Nähe der beisammenliegenden Kolonien die Herstellung der Kommunikationsmittel und zugleich der zwischen jenen eintretende Verkehr die Vervollkommnung ihres Geschäftsbetriebs wesentlich erleichtert, andererseits ihre gewerblichen Funktionen um so besser in einander greifen, je zahlreicher und ungleichartiger die von ihnen betriebenen Fabriken sind. 3) Die Regierung des kolonisirenden Staates vertraut, weil die Einleitung der Kolonisation am besten von einer, und zwar einer möglichst selbständig verfahrenden Person ausgeht, dieselbe einem durch besondere Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ausgezeichneten Beamten an und räumt demselben möglichst ausgedehnte Befugnisse ein. Dieser wählt auf Grund persönlicher Nachforschungen zunächst die Vorsteher der Probegesellschaften und im Einverständnis mit ihnen die übrigen Gesellschafter aus, befördert sie an den Ort ihrer Bestimmung, überweist ihnen die für sie bestimmten Grundstücke, überwacht, bis sich die Gesellschafter mit der neuen Geschäftsform vertraut gemacht haben, jedoch ohne Einmischung in die Geschäftsleitung, die Beobachtung der Gesellschaftsstatuten und nimmt erforderlichen Falls die von jenem verlangten Abänderungen derselben vor. Sind die Probegesellschaften in gedeihlichem Gang: so kann seine Thätigkeit sich darauf beschränken, den sich um Grundstücke bewerbenden Gesellschaften diese zu überweisen. Je mehr Gesellschaften entstehen, desto leichter wird der Natur der Sache nach deren Gründung, weil nicht nur die angehenden Gesellschafter den Geschäftsgang in bereits bestehenden erlernen, sondern auch Mitglieder der letzteren in die zu gründenden übergehen können. 4) Der kolonisirende Staat muß den heranzuziehenden Kolonisten, weil sie stets zum Aufgehen in einer fremden Nation und anfänglich auch zur Prüfung einer neuen Geschäftsform gezwungen sind, Gelegenheit zu so reichlichem Erwerb geben, daß sie dadurch zur Betheiligung bei

der Kolonisation bewogen werden, was natürlich ohne gewisse Opfer nicht geschehen kann. Ueber die Größe der letzteren, welche je nach den Umständen sehr verschieden sein kann, läßt sich weder im voraus, noch in gemeingültiger Weise entscheiden. Sie werden der Regel nach um so größer ausfallen, je größer der Unterschied in dem Nationalcharakter der betreffenden Völker, und je weiter die Kolonie von der Heimath der herbei zu rufenden Kolonisten, d. h. von Deutschland entfernt ist; denn dieses wird, da die Deutschen nächst den Engländern am kolonisationslustigsten sind, und jene sich ihren eigenen Kolonien zuwenden, das einzige Land sein, aus welchem die Kolonisten bezogen werden können. Hieraus erhellt, daß die zu bringenden Opfer für Rußland größer sein werden, als für Oesterreich, bei welchem überdies die Kolonisation noch dadurch erleichtert wird, daß es die Kolonisten zum Theil aus seinen eigenen deutschen Staaten nehmen kann, und die besondere Fruchtbarkeit des ungarischen Bodens viel Verlockendes für die deutschen Landwirthe hat. Bei den Probegesellschaften wird allem Anscheine nach der Staat überall genöthigt sein, den herbei gerufenen Kolonisten die Reisekosten zu bezahlen, den Gesellschaften das ganze Gründungskapital durch Uebernahme von Hülfsaktien zu stellen und zugleich für einen gewissen Zeitraum, z. B. für die ersten fünf Jahre, auf den Bezug der Dividende zu verzichten. Bei den ferner zu gründenden Gesellschaften wird er sich anfänglich auf Bestreitung der Reisekosten und die Stellung des in seinen Domänen bestehenden Theils des Gründungskapitals und später lediglich auf die Stellung des eben genannten Kapitals beschränken können, in welchem Falle er selbstverständlich kein Opfer mehr bringt, sondern nur noch seine Domänen auf die zweckmäßigste Weise verwerthet. Da die herangezogenen Kolonisten die dem Staate gehörigen Immobilien nicht zu kaufen, sondern jenem nur die Dividende der dieselben repräsentirenden Hülfsaktien zu bezahlen haben: so brauchen sie nur das zur Vervollkommnung der landwirthschaftlichen und zur Einführung des Fabrikbetriebs erforderliche Kapital, und auch dieses nur, in so weit es sich nicht durch Emission von Hülfsaktien

aufbringen läßt, selbst zu stellen — ein Vortheil, welcher, sobald die Erfahrung über den gedeihlichen Fortgang der Kolonisation entschieden hat, groß genug ist, um geschäftskundige, über ein mäßiges Kapital verfügende Producenten, namentlich Pächter, Verwalter, Werkführer, kleine Bauern u. s. w. zur Betheiligung an derselben zu bewegen. 5) Die Gesellschaften werden aus den herbeigerufenen Kolonisten und allen auf den ihnen überwiesenen Domänen beschäftigten Personen gebildet. Diesen kann jedoch, weil die ersteren nicht nur deren werkliche Erziehung übernehmen, sondern auch einen neuen, ihnen noch unbekannten Betrieb einführen sollen, das Stimmrecht nur allmälig eingeräumt werden. Die Einräumung desselben geschieht wohl am besten dergestalt, daß bei der Gründung der Gesellschaft sogleich eine größere und alsdann jährlich eine kleinere Anzahl der betreffenden Mitglieder es erhält. Die Wahl der Stimmrecht erhaltenden Gesellschafter kann zur Wahrung der Interessen, so wie zur Stärkung des Vertrauens der noch nicht stimmberechtigten von diesen selbst ausgehen. Die Bevormundung, welche die Gesellschaften über die letzteren ausüben, ist, wie bereits erwähnt (s. S. 238) das geeignetste Mittel, zur Emancipation bestimmte Leibeigene für die Freiheit zu erziehen, und deshalb die societäre Geschäftsform für Länder, in welchen die Leibeigenschaft aufgehoben werden soll, von besonderer Wichtigkeit [1]).

1) In Rußland wird, wenn die Ausführung der eben so staatsklugen als humanen Reformpläne des Kaisers, deren Kern in der Aufhebung der Leibeigenschaft besteht, nicht auf unerwartete Hindernisse stößt, sich binnen kurzem das wichtigste geschichtliche Ereignis unseres Jahrhunderts vollziehen. Der Zweck, welchen der Kaiser bei den von ihm beabsichtigten Reformen hat, scheint ein dreifacher zu sein: die Erhaltung eines reichen, durch Einkommen und Muße zu einem glänzenden Staatsdienst befähigten Adels, die Herstellung eines kräftigen Bauernstandes und die größtmögliche Vermehrung des Nationaleinkommens nebst der dadurch bedingten politischen Macht. Die Erreichung dieser Zwecke kann mit Benutzung sowohl des liberalen als des föderalen Wirthschaftssystems erstrebt werden. Ob und in wie weit sie gelingt, hängt jedoch der Natur der Sache nach zum größeren Theil von der Wirksamkeit des angewandten Wirthschaftssystems ab. Da zur Erreichung des ersten Zwecks die Grundherrlichkeit des Adels nicht aufgehoben, und zur Erreichung des zweiten

6) Von den Probegesellschaften müssen, weil sie Musteranstalten sein sollen, und der Geschäftsbetrieb bei reichlicher und dürftiger

---

der Anspruch der Bauern auf Benutzung des Landes nicht unberücksichtigt bleiben darf: so müssen bei der Anwendung des liberalen Wirthschaftssystems die Ländereien in Herrngüter und kleine, die Arbeitskraft einer Familie nur theilweise beschäftigende Bauerngüter zerlegt, und die letzteren den frei werdenden Bauern in Erbpacht gegeben, bei der Anwendung des föderalen Wirthschaftssystems hingegen die Gesammtheit der Ländereien zu großen Dorfgemarkungen abgerundet und die ganze Flur derselben in gleicher Weise landwirthschaftlich-gewerblichen Gesellschaften in Erbpacht gegeben werden, in welche die betreffenden Bauern eingehen. Daß der Betrag der Erbpacht genau festgestellt werden, sich nach dem bisherigen Einkommen der Grundherrn ermessen und mit dem der Gesellschaften in bestimmter Weise (s. Kap. 45) steigen muß, versteht sich von selbst. Bei einer solchen Verpachtung des Landes an die Gesellschaften kommen zu den Haupt- und Hülfsaktien, welche die von den producirenden Gesellschafter gestellten und die von anderen Personen herangezogenen Kapitalien repräsentiren, noch die Eigenthumsrechte der Grundherrn ausdrückende Grundaktien, welche, gleich den Grundstücken, übertragen und verpfändet werden können und zugleich die größte Erleichterung der Vermögensverwaltung bewirken.

Untersuchen wir, in wie weit die eben angeführten Zwecke sich mit Hülfe des einen oder des anderen Wirthschaftssystems erreichen lassen: so ergibt sich Folgendes: Der erste Zweck, die Erhaltung eines reichen Adels, wird bei dem liberalen Verfahren in sehr unvollkommener Weise erreicht. Das Einkommen, welches der Adel von seinen Grundstücken bezieht, steigt zwar mit den Fortschritten der Industrie, namentlich der städtischen, welcher die Befreiung der Bauern voraussichtlich ein zahlreiches Arbeiterpersonal zuführt. Dieses Steigen ihres Einkommens hält jedoch, eben weil es auf dem durch die Ausdehnung des Handels- und Gewerbebetriebs bedingten Absatz der Bodenprodukte beruht, gleichen Schritt mit der Ausbildung eines überreichen Geldadels, welche bei liberalen Institutionen stets mit der Entfaltung der Industrie verbunden ist. Da nun, wie die im westlichen Europa gemachten Erfahrungen auf das Unzweifelhafteste beweisen, der Geldadel nicht nur stets reicher als der Geburtsadel wird und einen seinen Reichthümern entsprechenden Einfluß gewinnt, sondern auch diesen Einfluß mit stets zunehmendem Erfolg zur Vervollständigung der liberalen Ordnung und in Folge dessen zur gänzlichen Verdrängung des Geburtsadels benutzt: so läßt sich das endliche Schicksal der russischen Aristokratie mit ziemlicher Sicherheit voraussehen. Wir bezweifeln nicht, daß man sich in Rußland mit dem Gedanken schmeichelt, einen solchen Verlauf durch angemessene Gesetze zu verhindern, können jedoch, da dieselben Ursachen überall dieselben Wirkungen haben, nicht glauben, daß in Rußland etwas gelingen werde, was bis jetzt unter gleichen Umständen in keinem anderen

Kapitalanwendung sehr verschieden ist, die erste für reichliche, die übrigen hingegen theils für reichliche, theils für dürftige Kapital-

---

Lande gelang. Der Liberalismus ist etwas durchaus Konsequentes und besitzt deshalb die ganze Macht, welche die Konsequenz verleiht. Jeder einen ersten Versuch mit ihm machende Staat ergibt sich ihm gänzlich; er betritt eine abschüssige Bahn, auf der er sich mit stets wachsender Schnelligkeit fortbewegt, und zwar bis zur Erreichung des letzten Zieles, dessen anschaulichstes Bild uns das heutige Frankreich gibt. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse bei dem föderalen Verfahren. Bei diesem müssen, weil einerseits die Industrie sich noch rascher entfaltet, als beim liberalen, andererseits die Ausbildung des Geldadels gar nicht stattfindet, nicht nur die Einkünfte des Adels mit denen der landwirthschaftlichen Gesellschaften nach Maßgabe des Aufschwungs der gesammten Industrie steigen, sondern auch die ihm von Seiten des Geldadels drohenden Gefahren gänzlich wegfallen. Auch können die mit der Landwirthschaft persönlich beschäftigten Mitglieder des kleinen Adels dadurch, daß sie in die landwirthschaftlichen Gesellschaften eintreten, sich noch außer ihrer Erbpacht ein ihren Leistungen entsprechendes Einkommen verschaffen, was bei der großen Anzahl derselben (88 Procent der Edelleute sollen weniger als 10 Bauern haben) besondere Beachtung verdient. Der zweite Zweck, die Herstellung eines kräftigen Bauernstandes, wird beim liberalen Verfahren noch unvollkommener erreicht, als der erste. Die Bauern, deren Güter, weil sie auf den Herrngütern als Tagelöhner arbeiten sollen, sehr klein gegriffen werden müssen, erhalten zwar ihre persönliche Freiheit und sind auch, so lange der Kaiser dem Zuwachs derselben noch unangebautes Land verleihen kann, gegen die äußerste Noth geschützt; aber sie werden immerhin nur auf ein kärgliches Einkommen beschränkte, der geschäftlichen Selbständigkeit entbehrende Proletarier sein, wenigstens bis auf die geringe Anzahl, der es gelingt, sich zu Pächtern, Verwaltern, Werkführern oder kleinen Unternehmern zu erheben. Der härteste Schlag, welcher ihnen bevorsteht, ist jedoch die Auflösung ihres markgenossenschaftlichen Verbandes, in Folge dessen alle Mitglieder eines solchen gleiche Ansprüche auf die Benutzung des ihm zu Grunde liegenden Landes haben. Man wird zwar zunächst die Markgenossenschaften dadurch zu erhalten suchen, daß man die Bauerngüter nicht den einzelnen Bauern, sondern den Genossenschaften in Erbpacht gibt und sie diese unter ihre jeweiligen Mitglieder vertheilen läßt. Man wird aber auch zur Beseitigung der großen wirthschaftlichen Nachtheile, welche das bisherige häufige Wechseln der Bauerngüter hat, den Zeitraum verlängern, während dessen jeder Bauer ein und dasselbe Gut bestellt, und dadurch die Auflösung ihrer in ethischer Beziehung so bedeutsamen Genossenschaften einleiten. Je länger natürlich jeder Bauer das ihm zugetheilte Gut behält, desto mehr wird er für die Amelioration desselben thun; und je mehr er dafür thut, desto bestimmter muß sich das Bedürfnis herausstellen, ihm das ameliorirte Gut ausschließlich zu überlassen, was natürlich aller Genossenschaft ein Ende

anwendung eingerichtet werden. Da nur bei reichlicher Kapitalanwendung die Produktion ihren Höhepunkt erreicht, und deshalb

---

macht. Weit günstiger gestaltet sich die Lebenslage der Bauern beim föderalen Verfahren. Sie nehmen, weil alles Land von den Gesellschaften bewirthschaftet wird, sämmtlich nicht nur nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten an der Benutzung desselben, sondern auch an dem Genuß aller Vortheile sowohl des Großbetriebs, als der mit der Landwirthschaft verbundenen Fabrikarbeit Theil. Die Markgenossenschaften werden nicht aufgelöst, sondern nehmen durch Vertauschung des partikulären Betriebs mit dem societären die Gestalt der genannten Gesellschaften an. Der in ihnen wurzelnde Gemeingeist der Bauern, welcher das ideale Moment im russischen Nationalcharakter ausmacht, wird nicht zerstört, sondern erhöht, und gibt beim societären Betrieb einen eben so mächtigen Hebel für die Produktion ab, als er beim partikulären ein mächtiges Hindernis für dieselbe ist. Der dritte Zweck, die Vermehrung des Nationaleinkommens, wird beim liberalen Verfahren, weil, wie wir bereits gehört haben, sowohl das Einkommen des Adels als das der Bauern geringer ausfällt, als beim föderalen, gleich den beiden ersten Zwecken unvollständiger erreicht, als bei diesem. Man bedenke nur, daß beim liberalen Verfahren die Landwirthschaft nicht nur auf allen Gütern der Bauern, sondern auch auf denen des kleinen Adels in einem Maßstabe betrieben wird, bei welchem eine erfolgreiche Benutzung des Bodens geradezu unmöglich ist, und daß selbst auf den Gütern des großen Adels alle Nachtheile eintreten, welche aus der Bewirthschaftung durch Pächter oder Verwalter entspringen. Man erwäge ferner, daß die Arbeitskraft sämmtlicher Landbewohner, was bei Ländern mit langen Wintern besonders in die Wagschale fällt, während der ganzen Zeit, in welcher die Feldarbeit ruht, nur in der unfruchtbarsten Weise benutzt werden kann, und man wird keinen Augenblick über die Vorzüge im Zweifel bleiben, welche das föderale Verfahren hinsichtlich der Vermehrung des Nationalreichthums vor dem liberalen hat.

Schließlich erwähnen wir noch zweier sowohl in ethischer als wegen ihres Einflusses auf die Produktion auch in ökonomischer Beziehung höchst wichtiger Umstände. Der eine derselben besteht darin, daß beim föderalen Verfahren die Redlichkeit der großen Masse des Volkes zunimmt, weil die societäre Geschäftsform dieselbe befördert, beim liberalen Verfahren hingegen abnimmt, weil die partikuläre Geschäftsform das Gegentheil thut. Der andere Umstand besteht darin, daß beim föderalen Verfahren die Interessen des Adels und der Bauern übereinstimmen, weil die Einkünfte beider Stände von den Fortschritten der Gesellschaften abhängen, während beim liberalen Verfahren Adel und Bauern sich als Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander gegenüber stehen, und die aus diesem Verhältnis entspringende Opposition der letzteren gewiß noch durch die Erinnerung an die frühere Leibeigenschaft geschärft wird. Jeder Kenner der menschlichen Natur muß eingestehen, daß die möglichst innige Verbindung der Interessen des Adels und der Bauern für

alle Gesellschaften die Aufgabe haben, sich das zur vollständigen Bewaffnung ihrer Arbeitskräfte erforderliche Kapital zu erwerben: so ist zur Beurtheilung ihres endlichen Erfolgs die reichliche Kapitalanwendung durchaus nothwendig und deshalb schon bei der ersten Probegesellschaft damit zu beginnen. Da indessen das zur Bewaffnung der zahlreichen Arbeitskräfte des östlichen Europas erforderliche Kapital sich nicht nach Millionen, sondern nach Milliarden berechnet und deshalb nur zu einem sehr kleinen Theil aus dem Auslande herbeigezogen werden kann: so muß natürlich die große Mehrzahl der Gesellschaften ihren Betrieb mit dem bereits vorhandenen, d. h. höchst kärglichen Kapital beginnen und mit dessen Hülfe die noch fehlenden Milliarden produciren. Unter solchen Umständen sind natürlich Musteranstalten für den Betrieb mit dürftiger Kapitalanwendung zunächst weit wichtiger, als für den Be-

---

die demnächstige Entwicklung der russischen Nation von der größten Bedeutung ist, weil durch diese Verbindung nicht nur alle den raschen Fortgang der Reform störenden Konflikte verhütet, sondern auch der durch die Bekleidung aller Staatsämter so einflußreiche Adel durch sein eigenes Interesse angetrieben wird, die Hebung des Bauernstandes nach Kräften zu fördern. Man sieht, es gibt zwei sehr verschiedene Wege, auf welchen Rußland die beabsichtigte sociale Reform zu erstreben vermag. Der eine führt zur Vermehrung der Redlichkeit, zur Eintracht zwischen Adel und Volk, zu möglichst rascher und starker Zunahme des Nationaleinkommens, so wie zur Ausbildung eines bald mehr, bald weniger wohlhabenden, jedoch gegen Armuth gesicherten großen und kleinen Mittelstandes: der andere führt zur Verminderung der Redlichkeit, zu Zwiespalt zwischen Adel und Volk, zu minder rascher und minder starker Zunahme des Nationaleinkommens, so wie zur Ausbildung eines überreichen, sich auf der Basis eines riesenhaften Proletariats erhebenden Geldadels.

Man kann kaum bezweifeln, daß Rußland, falls es den richtigen Weg einschlägt, schon im Laufe zweier Menschenalter nicht nur seine Bevölkerung, sondern auch das durchschnittliche Einkommen derselben zu verdoppeln, d. h. das gesammte Nationaleinkommen zu vervierfachen vermag. Bedenkt man nun, daß ein solcher Verlauf dasselbe zum mächtigsten Reich unseres Welttheils machte, so wird man es nicht übertrieben finden, wenn wir den ihm bevorstehenden Reformen eine weltgeschichtliche Bedeutung zuschreiben. Vor kurzem sagte ein englischer Staatsmann, in Zukunft werde es nur noch zwei Großmächte geben: Rußland und Nordamerika. Die natürlichen Bedingungen sind in beiden Ländern gegeben, die Benutzungsweise ist es also, welche über den Erfolg entscheiden wird.

trieb mit reichlicher. Die Verschiedenheit der beiden Betriebsweisen ist selbstverständlich sehr groß. Bei der letzteren werden mit einem Mal alle Werkmittel, als Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w., von vorn herein in vollkommenem Zustande hergestellt, bei den ersteren zunächst durch rationellere Benutzung der vorhandenen Werkmittel die Arbeitsprodukte vermehrt, vermittelst der hierdurch ermöglichten Ersparnisse jene theils vermehrt, theils vervollkommnet, alsdann mit Hülfe der also vermehrten und vervollkommneten Werkmittel noch größere Ersparnisse gemacht, diese in derselben Weise angewandt und das Verfahren bis zur völligen Befriedigung des Kapitalbedarfs fortgesetzt.

Ohne Zweifel bietet die Ausführung der besprochenen Vorschläge große Schwierigkeiten dar. Gewiß werden die Probegesellschaften nur dann gedeihen, wenn es den geschäftsleitenden Mitgliedern nicht an der erforderlichen Einsicht und Energie gebricht, gewiß werden, selbst wenn dies der Fall ist, anfänglich mannigfache Mißgriffe vorkommen, und eben so gewiß die verheißenen Erfolge nur allmälig in ihrem vollen Umfange eintreten; aber alle diese Schwierigkeiten sind ihrer Natur nach unvermeidlich und müssen deshalb überwunden werden. Jeder Fortschritt auf der Bahn der Civilisation wird nur mit Mühe errungen. Wer zu ernten gedenkt, darf die Aussaat nicht scheuen und hat wahrlich am wenigsten Grund dazu, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, eine tausendfältige Ernte verspricht.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Vom Werkrecht.

Da die rechtliche Ordnung uns in den Stand setzen soll, alle unsere Lebenszwecke so vollständig als möglich zu erreichen, und die Erarbeitung der zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dienenden Güter offenbar einer der wichtigsten dieser Zwecke ist: so muß sie

auch alle zu dessen Erreichung erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die Gesammtheit dieser Bestimmungen bildet das **Werkrecht** oder die **Werkordnung**. Empfingen wir alle Genußmittel ohne Arbeit aus den Händen der Natur, so würden wir dennoch in sehr mannigfaltigen rechtlichen Beziehungen zu einander stehen. Wir würden Eigenthum besitzen, würden kaufen und verkaufen, miethen und darleihen, Familien haben, in Gemeinden leben, Vereine zu konsumtiven Zwecken bilden u. s. w., würden also auch einer vielseitigen und umfangreichen rechtlichen Ordnung bedürfen. Diese wäre jedoch frei von allen werkrechtlichen Bestandtheilen, denn ein Werkrecht gäbe es gar nicht. Böten hingegen die aus der Arbeit entspringenden Lebensbeziehungen so wenig Eigenthümliches dar, daß die gesammte werkliche Thätigkeit keine Vermehrung oder Abänderung der die genannte rechtliche Ordnung bildenden Rechtsregeln nöthig machte: so wäre das Werkrecht bereits darin enthalten. Es könnte zwar als solches aufgefaßt, ausgesprochen und beurtheilt werden, doch bildete es keinen besonderen Theil des gesammten Rechts. Von solcher Beschaffenheit ist, wie wir weiter unten sehen werden, das liberale Werkrecht. Obgleich nun das liberale Recht gegenwärtig das herrschende ist, so hat dasselbe doch noch in keinem Lande eine bis zur Beseitigung aller besonderen werkrechtlichen Bestimmungen gehende Durchführung gefunden, es hat vielmehr bei allen Völkern und zu allen Zeiten eine bald mehr, bald weniger besondere werkrechtliche Bestimmungen enthaltende rechtliche Ordnung oder, kürzer ausgedrückt, ein besonderes Werkrecht bestanden.

Aus dem, was wir so eben über den **Begriff** des **Werkrechts** gehört haben, geht hervor, daß dasselbe **alle** die **Regelung** unserer **werklichen Thätigkeit** bezweckenden **Rechtsregeln** umfaßt, sei es, daß dieselben zugleich noch anderes bezwecken, sei es, daß sie auf direkte oder indirekte Weise wirken. Hinsichtlich seiner **Bestimmung** zerfällt das Werkrecht in reines und gemischtes, wovon das **reine** die ausschließlich zur Erreichung werklicher Zwecke, das **gemischte** hingegen die zur Erreichung

sowohl werklicher, als anderweiter Zwecke bestimmten Rechtsregeln umfaßt. Das reine Werkrecht ist der Natur der Sache nach bei weitem das wichtigste. Dieser Umstand darf uns jedoch nicht zur Unterschätzung oder gar zur Vernachlässigung des gemischten verleiten; denn der Einfluß, welchen es auf unsere werkliche Thätigkeit übt, ist nichts weniger als unbedeutend. Den Kern desselben macht der einschlägliche Theil des Familienrechts aus, d. h. derjenige, welcher über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die Vererbung des Vermögens auf ihre Nachkommen entscheidet. Hinsichtlich seiner Wirkungsweise zerfällt das Werkrecht in direktes, welches unmittelbar, und in indirektes, welches nur mittelbar auf die werkliche Thätigkeit einwirkt. Sowohl das reine, als das gemischte, enthält direktes und indirektes. Das direkte Werkrecht, welches alle Bestimmungen sowohl über den Betrieb sämmtlicher Werkzweige, als über die Konstruktion der werklichen Vereine umfaßt, ist selbstverständlich eben so umfangreich als wichtig. Es gehört größeren Theils zum reinen. Als Beispiel von gemischtem können die Gesetze über die Beschäftigung der Gefangenen dienen, bei deren Abfassung einerseits die angemessene Bestrafung der letzteren, andererseits die angemessenste Benutzung ihrer Arbeitskraft in Betracht kommt. Das indirekte Werkrecht ist von weit geringerem Umfang als das direkte, aber wohl kaum von geringerer Wichtigkeit, weil es das einen so mächtigen Einfluß auf die gesammte werkliche Thätigkeit ausübende Fortpflanzungsrecht enthält. Es gehört größeren Theils zum gemischten. Das reine beschränkt sich auf die ausschließlich die Regelung der Fortpflanzung bezweckenden Gesetze und ist deshalb trotz seines geringeren Umfangs bei weitem am wichtigsten. Das gemischte ist viel mannigfaltiger. Als Beispiele können gelten: die Festsetzung des Heirathsalters, wobei einerseits die Erschwerung der Fortpflanzung, andererseits die Befähigung zur Kindererziehung, und die eheliche Gütergemeinschaft, wobei einerseits der ethische Charakter der Ehe, andererseits die Betheiligung der Frau bei dem Berufsgeschäft des Mannes in Betracht kommt.

Das Werkrecht ist so weitgreifend und so mannigfaltig, daß seine Bestandtheile sich auf fast alle Rechtsgebiete zerstreuen und deshalb bei der Darstellung des Rechts von einer Vereinigung der zerstreuten Theile unter eine Rubrik nicht die Rede sein kann. Dessen ungeachtet ist die Abgrenzung desselben für die Rechtswissenschaft von größter Bedeutung; denn es ist derjenige Theil des Rechts, welcher lediglich auf ökonomischen Ansichten beruht, dessen Vollkommenheit also gänzlich von der Richtigkeit jener Ansichten abhängt. Der praktische Theil der Oekonomie stellt die Regeln auf, welche wir befolgen müssen, wenn wir uns durch unsere Arbeit den größtmöglichen Lebensgenuß verschaffen wollen, und bezeichnet zugleich diejenigen der genannten Regeln, deren Befolgung zur Erreichung jenes Zwecks erzwungen werden muß, oder, was dasselbe ist, welche zu Rechtsregeln erhoben werden müssen. Natürlich muß die Oekonomie sich darauf beschränken, ihre Forderungen in allgemeinster Weise zu stellen, und sowohl die Ausarbeitung des von ihr geforderten Werkrechts, als dessen Einverleibung in das gesammte Recht der Rechtsphilosophie überlassen. Erwägt man nun, daß gerade über die das Werkrecht bildenden Theile des Rechts die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen und zwar in Folge verschiedener ökonomischer Ansichten herrschen, so kann man sich nicht verhehlen, daß gegenwärtig die Rechtsphilosophie in eine Entwicklungsphase getreten ist, in welcher ihre Fortschritte vorzugsweise von denen der Oekonomie abhängen, und ein neuer Standpunkt nur durch Zugrundelegung eines neuen Wirthschaftssystems gewonnen werden kann. Da, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Entscheidung über die Beschaffenheit des Werkrechts die Hauptaufgabe des praktischen Theils der Oekonomie ausmacht: so können wir vorläufig nur auf eine ganz allgemeine Betrachtung desselben eingehen. Wir wollen uns dabei, weil das gemischte Werkrecht bei großer Verwicklung von verhältnismäßig geringer Wichtigkeit ist, und überdies der größere Theil desselben in dem von der Familie handelnden Kapitel Platz finden wird, auf das reine beschränken, bei diesem jedoch den direkten und indirekten Theil in gleicher Weise

berücksichtigen. Leider wird der letztere gewöhnlich gar nicht als Werkrecht betrachtet, oder ihm doch die große Bedeutung nicht beigelegt, welche er ohne allen Zweifel hat. Beide Theile des reinen Werkrechts üben nicht nur einen ganz ähnlichen Einfluß auf die Erfolge unserer werklichen Thätigkeit, sondern bedingen sich auch wechselseitig so vielfach in ihren Wirkungen, daß eine gleichmäßige Behandlung derselben zum wirklichen Verständnis des Werkrechts ganz unerläßlich ist. Wir haben deshalb bei der summarischen Betrachtung, die wir hier über dasselbe anstellen wollen, hauptsächlich den Zweck, die Nothwendigkeit einer solchen Behandlung zu zeigen.

I. Monopolistisches Werkrecht.

Bei der Beurtheilung eines jeden Werkrechts haben wir zweierlei zu erwägen: erstens, welche ethischen Zwecke seine Urheber bewußt oder unbewußt verfolgten, und zweitens, in wie weit die von ihnen gewählten Mittel jenen Zwecken entsprechen, oder kürzer ausgedrückt, seine Zwecke und seine Zweckmäßigkeit. Ueber die Zwecke, d. h. über die Frage, ob es monopolistisch oder panpolistisch sein soll, hat, wie öfters erwähnt, die Oekonomie als reine Erfahrungswissenschaft in keiner Weise zu entscheiden. Sie ist nur die Dienerin der alle ethischen Zwecke bestimmenden Rechtswissenschaft. Sind jedoch die ethischen Zwecke gegeben, so entscheidet die Oekonomie unbedingt über die Zweckmäßigkeit. Das monopolistische Werkrecht ist in allen Fällen zweckmäßig, worin die von ihm geschaffenen Monopole keine scheinbaren, sondern wirkliche, d. h. solche sind, die ihren Trägern den beabsichtigten Nutzen bringen; und von dieser Beschaffenheit war, bis auf unwesentliche Ausnahmen, die Gesammtmasse der eben so zahlreichen als mannigfaltigen Monopole, welche die Geschichte aller Völker und Zeiten aufzuweisen hat. Das Werkrecht ist ganz monopolistisch, wenn es die bevorrechteten Glieder der Gesellschaft in den Stand setzt, sich auf Kosten aller übrigen den größtmöglichen Lebensgenuß zu verschaffen. Die Grundzüge eines solchen Werkrechts sind sehr einfach: 1) übernimmt der bevorrechtete Theil der Gesellschaft nur

zwei Arten von Arbeiten, nämlich einerseits solche, welche wie künstlerische oder wissenschaftliche, zu der kleinen Zahl der genußbringenden gehören, andererseits diejenigen, welche unumgänglich nothwendig sind, um den unterdrückten Theil der Gesellschaft zur Verrichtung aller übrigen Arbeiten zu zwingen, nämlich die oberste Leitung der gesammten werklichen Thätigkeit und die zur Behauptung der Oberherrlichkeit erforderliche Waffenübung. 2) erhält der bevorrechtete Theil der Gesellschaft den unterdrückten in voller Sklaverei, regulirt dessen Konsumtion von Arbeitsprodukten dergestalt, daß für ihn selbst der größtmögliche Betrag übrig bleibt, und gestattet die Ausbildung der Geisteskräfte desselben nur, in so weit sie die Sicherheit seiner Herrschaft nicht gefährdet. Der bekannte Umstand, daß die Sklaven nicht zur Anwendung ihrer vollen Arbeitskraft gebracht werden können, spricht nicht gegen die Zweckmäßigkeit des angeführten Werkrechts, weil es sich bei allen Monopolen nicht nur um ihre Größe, sondern auch um ihre Dauer handelt, und die völlige oder partielle Aufhebung der Sklaverei binnen kürzerer oder längerer Zeit fernere panpolistische Reformen nothwendig macht.

Bekanntlich war ein Werkrecht von der angeführten Beschaffenheit das Ideal der antiken Völker und ist noch heutzutage das Ideal der amerikanischen Sklavenhalter. Das Werkrecht unserer Vorfahren, dessen Grundzüge Hörigkeit, Frohndienste, Lehen, Erbpachten, Zehnten, Grundgefälle, Wald- und Weideservitute, Nutzungsrechte an Gemeindeland, Bevorrechtung des Adels beim Landerwerb, Lohntaxen für die freien Arbeiter, Bannrechte, Zunftrechte, Geschäftsgrenzen für die Handwerker und Kaufleute, Bevorrechtung der Städte beim Gewerbebetrieb, Handels- und Transportprivilegien, merkantilistische Zoll-, Schifffahrts- und Kolonialgesetze u. s. w. sind, war nicht ganz monopolistisch, sondern enthielt panpolistische Elemente. Wäre dem nicht so, warum sollte es der Hörigkeit den Vorzug vor der Sklaverei geben, warum dem großen Grundbesitz mittleren und kleineren zur Seite stellen, warum die ärmeren Gewerbetreibenden durch enge Geschäftsgrenzen gegen die Konkurrenz

der reichen schützen? u. s. w. Da nun unsere Vorfahren keineswegs eine ganz rücksichtslose Ausbeutung eines Theils der Gesellschaft durch den anderen beabsichtigten, so entsprechen die in ihrem Werkrecht enthaltenen Monopole schon dann ihrem Zweck, wenn sie ihren Trägern überhaupt von Nutzen sind, ohne daß dieser Nutzen gerade der größtmögliche ist; und eine solche Beschaffenheit haben sie, wenigstens bis auf ganz unwesentliche Ausnahmen, alle gehabt. Wir leugnen nicht, daß man den Nutzen vieler bedeutend überschätzte, sondern behaupten nur, daß ein solcher vorhanden war. Die Ansicht der liberalen Oekonomen, manche derselben, namentlich die merkantilistischen Zoll-, Schifffahrts- und Kolonialgesetze seien nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich gewesen, ist, wie Kap. 9 und 42 ausführlich gezeigt wurde, unrichtig. Dasselbe gilt von der so häufig ausgesprochenen Behauptung, die Aufhebung der Hörigkeit liege im Interesse der Grundherrn. Diese vergrößeren allerdings, falls den freigelassenen Hörigen der Landerwerb entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise gestattet ist, ihre Einkünfte, wenn sie ihre Ländereien, statt durch Hörige, durch Pächter und Lohnarbeiter bebauen lassen. Aber dieser Vortheil ist nur ein zeitweiliger, denn jede panpolistische Reform führt zu anderen, stets weiter gehenden Reformen derselben Art und endigt mit Aufhebung aller Monopole, also auch derjenigen, welche der Aristokratie die Erhaltung ihres Grundbesitzes sichern. Alle bevorrechteten Stände, die nicht aus ethischen Gründen in panpolistische Reformen willigen, verkennen ihre Standesinteressen, denn sie opfern sie im günstigsten Fall vorübergehenden Vortheilen auf. Die Geschichte beweist die Richtigkeit dieser Ansicht auf das Bestimmteste; denn sie zeigt, daß das Werkrecht aller modernen Völker in einem Entwicklungsproceß begriffen ist, welcher mit der Milderung der Monopole begann, seine panpolistische Richtung jederzeit behielt und in den Ländern, in welchen er am frühsten eintrat, bereits zur Aufhebung aller oder doch der meisten Monopole geführt hat. Der letzte und entscheidende Grund dieser bereits stattgehabten und stets weiter gehenden Umgestaltung liegt unverkennbar in der Verände-

rung der rechtlichen Ueberzeugungen. Es gibt jedoch noch einen anderen Grund, welcher jenen wesentlich unterstützte und namentlich vieles zur Beschleunigung des genannten Entwicklungsprocesses beitrug. Er liegt in dem Umstande, daß die Landesherrn ein entschiedenes Interesse an der Beseitigung aller Monopole haben, weil das Staatseinkommen von dem Nationaleinkommen abhängt, und dieses um so größer ausfällt, je panpolistischer das Werkrecht ist. Der Einfluß, welchen die panpolistische Gestaltung des Werkrechts auf die Vergrößerung des Nationaleinkommens und in Folge dessen auf die politische Macht ausübt, ist erfahrungsmäßig so groß, daß die am weitesten fortgeschrittenen Länder ein politisches Uebergewicht über die zurückgebliebenen erlangen und dadurch den letzteren einen mächtigen Impuls zur Beschleunigung ihrer Reformen geben. Dieser Impuls ist es, welcher gegenwärtig das östliche Europa so gebieterisch auf die Bahn des panpolistischen Fortschritts drängt.

Da, wie aus dem Gesagten erhellt, der beschränkende Einfluß, welchen das monopolistische Werkrecht auf die Größe des Nationaleinkommens ausübt, einen mächtigen Hebel für die Umgestaltung desselben abgibt: so ist es von Interesse, die Ursachen zu kennen, aus welchen das Nationaleinkommen unter seiner Herrschaft um so viel geringer ausfällt, als es bei vollständiger Benutzung der produktiven Kräfte ausfiele. Untersuchen wir also diese Ursachen, und zwar mit Rücksicht auf die beiden Theile des Werkrechts: den direkten und den indirekten.

1) Der direkte Theil, welcher alle werkrechtlichen Bestimmungen bis auf die über die Regelung der Fortpflanzung umfaßt, ist ohne Zweifel am wirksamsten. Die Ursachen seiner nachtheiligen Wirkungen sind folgende: 1) Die Arbeitsfähigkeit sowohl der Hörigen als der auf die geringste Lohntaxe gesetzten freien Arbeiter wird vielfach geschwächt, theils weil man bei deren Beschäftigung wenig Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit nimmt, theils weil sie den ihnen zugesicherten nothdürftigen Unterhalt nicht immer so vollständig erhalten, daß sie genügend gegen Verkümmerung geschützt wären. 2) Die Arbeitsamkeit fast

aller Stände wird in hohem Grade geschwächt. Die Hörigen, welche, wie groß auch ihre Leistungen sein mögen, nicht mehr als ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen, entziehen sich jeder Arbeit, zu der sie nicht gezwungen werden können, sind so unfleißig als möglich und haben namentlich nicht die geringste Neigung, sich um die Vervollkommnung der von ihnen betriebenen Werkzweige zu bemühen. Die Frohnpflichtigen befinden sich in derselben Lage. Bei den Lohnarbeitern, deren Beweggründe zur Arbeit zwar größer, aber keineswegs die größtmöglichen sind, wird der Fleiß noch insbesondere durch die Bezahlung nach Taxen und durch die überwiegende Anwendung des Zeitlohns beträchtlich geschwächt. Die Unternehmer entfalten ihre Arbeitskraft unvollständig, theils weil sie durch Zunft- oder Bannrechte gegen wirksame Konkurrenz geschützt sind, und ihnen deshalb die Regsamkeit fehlt, welche nur durch jene hervorgebracht werden kann; theils weil sie vielfach durch gesetzliche Schranken an der Erweiterung ihrer Erwerbssphären verhindert sind, nämlich die Urproducenten an der Vermehrung ihrer Grundstücke und die Nachproducenten an der Vermehrung ihres Arbeitspersonals oder des Absatzes ihrer Produkte, theils weil sie durch lästige Eigenthumsverhältnisse, als Zehnten, Grundgefälle, Servituten u. s. w., zur Abgabe eines Theils der Früchte ihres Fleißes gezwungen sind. Alle Producenten, für welche die Ehre ein Beweggrund zur Arbeit ist, werden in ihrer Thätigkeit gelähmt, weil die Anwendung von Ehrenbezeigungen zur Belohnung hervorragender Leistungen sich nicht auf alle Werkzweige erstreckt und nicht über die Meister- und Doktorwürde hinausgeht. Die höheren Stände arbeiten fast gar nichts, weil sie alle Arbeit für unehrenhaft halten, und die übrigen beschränken wegen der rangmäßigen Abstufung der verschiedenen Arbeiten ihre Thätigkeit in zahlreichen Fällen, weil sich jeder, sei er Arbeiter oder Unternehmer, derjenigen Verrichtungen schämt, welche er nicht für standesgemäß hält. 3) Den arbeitslustigen Producenten fehlt es häufig an Gelegenheit zur Arbeit, theils weil der Gewerbebetrieb zum größeren Theil Monopol der Städte ist, und deshalb die Landbe-

wohner keine zureichende gewerbliche Beschäftigung für die schlechte Jahreszeit haben, theils weil die Anzahl der Zünfte so groß und deshalb der Wirkungskreis einer jeden so eng ist, daß die gewöhnlichen Schwankungen im Gange der Konsumtion zahlreiche Unterbrechungen in dem Betrieb der zünftigen Werkzweige zur Folge haben, theils weil die Bannrechte in vielen Fällen zur Anwendung partiell beschäftigter Arbeitskräfte nöthigen. 4) Die Fruchtbarkeit der Arbeit wird aus einer Reihe von Gründen beschränkt. In verschiedenen Zweigen der Urproduktion werden wegen der Unvollkommenheit der gesetzlichen Betriebsnormen werthvolle Naturkräfte vergeudet, und in allen Zweigen der Urproduktion werden die Naturkräfte wegen störender Eigenthumsverhältnisse, als Lehen, Erbpachten, Reallasten, Servituten u. s. w., theils in unangemessener Weise benutzt, theils in unvollkommener Weise ausgebeutet. — Allen Personen, welche Naturalabgaben, als Zehnten, Grundgefälle, Halbpachten u. s. w. zu beziehen haben, verursacht das Einziehen derselben einen nicht unerheblichen Kraftaufwand, und die Frohnpflichtigen werden von den Berechtigten häufig zu fast nutzlosen Arbeiten verwandt. — Die meisten Producenten sind zu einer ihrer Arbeitskraft nicht angemessenen Beschäftigung gezwungen; theils weil Hörigkeit, Frohnpflichtigkeit und Zunftgesetze die richtige Berufswahl bald gänzlich verhindern, bald in hohem Grade erschweren; theils weil die Bevorrechtung der Städte beim Handels- und Gewerbebetrieb sowohl den Stadt- als Landbewohnern vielfach die Gelegenheit zur richtigen Berufswahl entzieht; theils weil die rangmäßige Abstufung der verschiedenen Werkzweige jeder zu einer Rangerniedrigung führenden Berufswahl entgegen wirkt; theils weil die Gesetze in manchen Fällen die Berufswahl von der Geburt oder vom Vermögen abhängig machen. — Die meisten Arbeitskräfte werden unvollkommen ausgebildet; theils weil aller Unterricht sehr mangelhaft und der für die niederen Stände ganz ungenügend ist; theils weil sowohl die Hörigen, als die nach Taxen bezahlten Arbeiter wenig oder gar kein Interesse an der Ausbildung ihrer Arbeitskraft haben; theils weil die für die Ausbildung

der Lehrlinge Sorge tragende Zunftverfassung sich nicht auf alle Werkzweige erstreckt; theils weil die Bevorrechtung der Städte bei dem Handels- und Gewerbebetrieb die Landbewohner wichtiger Bildungsmittel beraubt. — Der Verkehr ist zu einem großen Theil künstlich, und zwar sowohl der operative, als der distributive: der operative, weil die Gesetzgebung nicht darauf bedacht ist, den Wohnsitz der Urproducenten in die Nähe ihres Arbeitsgebietes zu bringen und diesem die größtmögliche Abrundung zu geben, sondern sogar die Grundeigenthümer durch die höchst verwickelte Gestaltung ihrer Eigenthumsverhältnisse an der Erreichung jener Zwecke vielfach verhindert; der distributive, weil alle merkantilistischen Maßregeln gegen das Ausland geradezu die Ausbildung eines künstlichen internationalen Verkehrs bezwecken, und auch der inländische sich theils durch die Verweisung der meisten Gewerbe in die Städte, theils durch die Handels- und Transportprivilegien, Zölle, Bannrechte u. s. w. auf das Künstlichste gestaltet. — Die meisten Geschäfte werden nicht in normalem, sondern gewöhnlich in viel zu kleinem Umfang betrieben: die landwirthschaftlichen, weil Erbpachten und Lehensverhältnisse den Großbetrieb auf mannigfache Weise beschränken, und die gewerblichen, weil enge Geschäftsgrenzen denselben fast gänzlich verhindern. — Die Zunftgesetze beschränken die fruchtbarste Verwendung der Arbeit theils durch die zweckwidrigste Abgrenzung des Wirkungskreises der verschiedenen Zünfte, theils durch Verpflichtung der Zunftgenossen zur Befolgung vorgeschriebener technischer Methoden. — Fast alle Geschäfte werden in partikulärer Weise betrieben und in Folge dessen sowohl Werkmittel als Arbeitskräfte schlecht benutzt, namentlich die den Hörigen und Lohnarbeitern anvertrauten Werkmittel von jenen vergeudet; doch sind beim Handel und den Gewerben die Nachtheile des partikulären Betriebs durch den geringen Umfang der Geschäfte gemildert. — Der Staat betreibt einerseits Werkzweige, welche sich, wie z. B. Landwirthschaft und Gewerbe, nur zum Privatbetrieb eignen, und unterläßt andererseits den Betrieb von solchen, für welche, wie z. B. für Bergbau, Forstbau und Straßenbau, der öffentliche Betrieb der geeignetste ist.

— Die vom Staate betriebenen Geschäfte sind so unvollkommen organisirt, daß der Betrieb derselben mit großem Kraftverlust verbunden ist. — Der Kredit hat eine einseitige Richtung, theils weil die Banken ihre Wirksamkeit fast gänzlich auf den Handel und die Gewerbe beschränken, theils weil der Kredit der Grundherrn durch mannigfache, die Veräußerlichkeit der Grundstücke beschränkende Eigenthumsverhältnisse wesentlich geschwächt wird. — Endlich ist der gesammte Rechtszustand so verwickelt, daß er zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führt und dadurch, theils wegen übermäßiger Vermehrung der zur Rechtspflege erforderlichen Arbeit, theils wegen der Versäumnisse der streitenden Parteien, einen bedeutenden Kraftverlust bewirkt. 5) Es gibt inproduktive Arbeit; und zwar theils redliche, welche die Bettler auf die Erbettelung ihres Unterhaltes verwenden; theils unredliche, welche auf Uebervortheilung durch Wucher, Spiel und Betrug gerichtet ist. 6) Die Kapitalisation wird beträchtlich beschränkt. Die Kreditanstalten sind so unvollkommen, daß sie ihre Aufgabe, jedermann die bequemste und sicherste Kapitalanlage zu ermöglichen, nicht einmal annäherungsweise lösen. — Auch die Kreditgesetze sind theils weil sie den Kreditgebern nicht Sicherheit genug bieten, theils weil sie den Akt der Kreditertheilung nicht leicht genug machen, dieser nichts weniger als förderlich. — Endlich sind einerseits die niederen Stände, nämlich die Hörigen und unqualificirten Lohnarbeiter, außer Stand, Ersparnisse zu machen; andererseits die großen Grundherrn, welche bedeutende, meist gesicherte, ihnen mühelos zufallende Einkünfte haben, gewöhnlich nicht zum Sparen, sondern zum Verschwenden geneigt.

2) Der indirekte Theil gewährt partielle Fortpflanzungsfreiheit. Die Hörigen bedürfen der Einwilligung ihrer Leibherrn zur Ehe, und diese richten sich bei der Ertheilung derselben nach ihrem Bedarf an Arbeitskräften. Bei den freien Staatsangehörigen hängt die Befugnis zur Gründung einer Familie von dem Nachweis der Fähigkeit, dieselbe zu ernähren, ab. Da jedoch die Bestimmungen über jenen Nachweis so unvollkommen sind, daß die Fort-

pflanzung nicht auf das normale Maß beschränkt wird: so entsteht Uebervölkerung, wenn auch minder starke als bei vollständiger Fortpflanzungsfreiheit, und alle Uebervölkerung wirkt beschränkend auf das Nationaleinkommen. Die Gründe, weshalb dies geschieht, sind in der monopolistischen und liberalen Gesellschaft dieselben und sollen bei der Beurtheilung des liberalen Werkrechts ausführlich angegeben werden. Wir können also zur Vermeidung von Wiederholungen auf dieses verweisen. Daß die nachtheiligen Wirkungen des monopolistischen Fortpflanzungsrechts in dem Maße hinter denen des liberalen zurückbleiben, als die Uebervölkerung geringer ausfällt, versteht sich von selbst.

Nachdem wir die Gründe kennen gelernt haben, aus welchen das geschichtlich gegebene monopolistische Werkrecht das Nationaleinkommen beschränkt, verbleibt uns noch die Entscheidung der Frage, ob und in wie weit eine Umgestaltung jenes Werkrechts möglich ist, bei welcher mit Beibehaltung seines monopolistischen Charakters die größtmögliche oder doch eine große Vermehrung des Nationaleinkommens erzielt werden kann. Die erste Frage ist mit Bestimmtheit dahin zu beantworten, daß das größtmögliche Nationaleinkommen nur bei einem rein panpolistischen und zugleich seinem Zweck vollkommen entsprechenden Werkrecht erzielt werden kann, daß also jeder nach dem größten Nationaleinkommen strebende Staat nicht nur alle Monopole aufheben, sondern auch sein neues Werkrecht auf richtige ökonomische Principien gründen muß. Auf die zweite Frage läßt sich ebenfalls eine bestimmte Antwort geben; und diese lautet: Das Nationaleinkommen fällt stets um so größer aus, je milder und je weniger zahlreich die Monopole werden, d. h. je mehr das veränderte Werkrecht eine die Erhaltung seines monopolistischen Charakters gefährdende Beschaffenheit erlangt. Jeder Staat, welcher den ersten Schritt auf der Bahn der panpolistischen Reform thut, und nicht die Absicht hat, diese binnen kürzerer oder längerer Zeit zu vollenden, verfährt zweckwidrig; denn er verkennt die unvermeidlichen Folgen jenes Schrittes. Zur Reform geneigte Staaten können entweder langsam oder rasch voranschreiten wollen.

Im Fall des langsamen Fortschritts müssen die Monopole möglichst zahlreich und möglichst stabil sein: möglichst zahlreich, weil deren Erhaltung um so wahrscheinlicher ist, je mehr Staatsangehörige dabei interessirt sind, und möglichst stabil, weil deren Stabilität den Sinn für die Erhaltung alles Bestehenden nährt. Ohne Zweifel sind diesen Anforderungen genügende Reformen unseres früheren Werkrechts möglich, durch welche das Nationaleinkommen nicht nur weit größer wird, als es früher war, sondern auch größer, als es bei dem seinem Zwecke nicht entsprechenden liberalen Werkrecht ist[1]). Im Fall des raschen Fortschritts müssen die

---

1) V. v. Strauß gibt in seinen „Briefen über Staatskunst" einen derartigen Reformplan. Da letzterer der einzige speciell ausgeführte Organisationsplan der romantischen Schule ist und im 7. Kap. Bd. I keine Aufnahme fand, weil er bei dessen Abfassung noch nicht erschienen war: so theilen wir ihn hier nachträglich mit. Die Grundzüge desselben sind folgende: Die Gesellschaft gliedert sich in drei scharf abgegrenzte Stände: den Adels-, Bürger- und Bauernstand, deren Glieder durch korporative Bande auf das Engste mit einander verbunden sind. Für die Mitglieder eines jeden dieser Stände gibt es eine Reihe bald größerer, bald kleinerer Erwerbssphären, wovon jedoch schon die kleinsten den auf sie angewiesenen Personen den nothdürftigen Unterhalt gewähren.

Der Bauernstand umfaßt außer den eigentlichen Bauern, welche Eigenthümer des von ihnen bearbeiteten Bodens sind, die von diesen beschäftigten Pachtbauern und Tagelöhner. Die Erwerbssphären der Bauern werden durch gesetzliche Bestimmungen über die Größe der Bauerngüter gebildet, und zwar dergestalt, daß diese in Klassen zerfallen, wovon jede eine bestimmte Ackerzahl hat und das Areal der letzten noch zur vollen Beschäftigung einer Familie ausreicht. Diese klassenmäßigen Bauerngüter, wovon niemals mehrere in die Hände eines Bauern gelangen dürfen, sind untheilbar und so weit als möglich arrondirt. Sie werden aus den bestehenden allmälig dadurch gebildet, daß nur zu ihrer Bildung geeignete Eigenthumsveränderungen erlaubt sind, d. h. daß sowohl sämmtliche Grundstücke der zu kleinen, als die überzähligen Grundstücke der zu großen Güter nur von solchen Bauern erworben werden dürfen, deren Güter ihre klassenmäßige Größe noch nicht erreicht haben. Alle Bauern müssen auf ihren Gütern wohnen und sich selbst an der Bewirthschaftung derselben betheiligen. Sämmtliche klassenmäßigen Bauerngüter sind Fideikommißmajorate, bei welchen jedoch die Berechtigung zur Erbfolge beiden Geschlechtern zukommt und sich auf die näheren Verwandtschaftsgrade beschränkt. Die Güter aussterbender Familien werden zu Gunsten der Bauernschaft der betreffenden Gemeinde verkauft. Ueberschuldung der Bauerngüter ist nicht ge-

Monopole einerseits sich auf eine möglichst geringe Anzahl von Staatsangehörigen, z. B. auf den Adel, beschränken, andererseits

stattet, und sie haften nur für solche Schulden, welche mit Genehmigung des Ortsvorstandes gemacht worden sind; alle übrigen Schulden eines Bauern begründen nur eine Personalforderung an denselben, und der Gutserbe braucht sie nicht zu übernehmen, wenn er auf den freien Nachlaß seines Vorgängers verzichtet. Jeder Bezirk hat unter landesfürstlicher Aufsicht stehende bäuerliche Kreditvereine, welche den Bauern gegen Verpfändung ihrer Güter Darlehen bis zu 2/3 des Werthes derselben geben und die ratenweise Abtragung der gemachten Darlehen vorschreiben. Kann ein Bauer seine Gläubiger nicht befriedigen, so wird das Gut desselben auf eine für die nicht genehmigte Forderung sehr ungünstige Weise sequestirt; und hat der zahlungsunfähig gewordene Bauer seine Lage selbst verschuldet, so verliert derselbe nicht nur alle bäuerlichen Ehrenrechte, sondern sein Gut geht auch nach beendigter Sequestration statt auf ihn auf den gesetzlichen Erben über. Wer einen Pachtbauer aufnehmen will, muß ihm eine abgesonderte Wohnung nebst dem zu seiner vollen Beschäftigung genügenden Pachtgut geben und die Pacht wenigstens zur Hälfte in Diensten oder Naturalien annehmen. Zur Aufnahme fremder Pachtbauern gehört die Einwilligung der Bauernschaft. Der Pachtvertrag wird stets auf die Lebenszeit der Pachtbauern abgeschlossen, jedoch mit der Bestimmung, daß er aufhört, wenn der Pächter eine andere Pachtung antritt, ein Bauerngut erwirbt, Tagelöhner der betreffenden Gemeinde wird, auswandert oder die ihm eingeräumten Rechte durch ungenügende Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verwirkt. Die Bauernschaft eines jeden Dorfes hält so viel Tagelöhner, als sie bedarf, muß sie jedoch sämmtlich auf Lebenszeit annehmen, ihnen eine gesunde Wohnung nebst etwas Ackerland einräumen, die Mitbenutzung der Gemeinweide gestatten und, falls sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle arbeitsunfähig werden, ihren nothdürftigen Unterhalt geben. Sowohl der Lohn der Tagelöhner, als die Zahl der täglichen Arbeitsstunden wird gesetzlich festgestellt, und etwaiger Unfleiß der ersteren durch entsprechende Lohnabzüge bestraft. Die Bauern einer Gemeinde dürfen sich auswärtiger Tagelöhner nur dann bedienen, wenn die inwärtigen voll beschäftigt sind, und die Tagelöhner nur außerhalb der eigenen Gemeinde arbeiten, wenn sie innerhalb derselben nicht verlangt werden. Zur Verehelichung bedürfen die Tagelöhner die Einwilligung der Bauernschaft. Erhalten sie dieselbe, so erlangen nicht nur ihre Frauen dieselben Rechte, die sie selbst haben, sondern die Bauernschaft muß auch die Versorgung ihrer Waisen übernehmen. Die Tagelöhner können jederzeit ihr Dienstverhältnis auflösen, müssen jedoch, falls sie es thun und nicht etwa Bauern oder Pachtbauern werden, die Gemeinde verlassen. Handwerker finden in den Landgemeinden nur in so weit Aufnahme, als sie für diese unumgänglich nöthige Gewerbe treiben, und die letzteren nicht schon von Bauern als Nebengeschäft betrieben werden. Bei der Einführung der angegebenen

von einer die Produktion so wenig als möglich hemmenden Beschaffenheit sein. Bei einem diese Bedingungen erfüllenden Werk-

---

Institutionen werden besondere Maßregeln zur Beseitigung des vorhandenen Bevölkerungsüberschusses ergriffen, welche darin bestehen, daß alle keine Aufnahme in einer inländischen Gemeinde findenden Personen je nach den Umständen zur Ehelosigkeit oder zur Auswanderung gezwungen und die Kosten der letzteren theils vom Staate, theils von der betreffenden Gemeinde bestritten werden. Ist die überschüssige Bevölkerung auf diese Weise beseitigt, so wird die Wiederentstehung derselben einerseits durch die oben erwähnten Heirathsbeschränkungen, andererseits durch kirchliche und weltliche Bestrafung der unehelichen Fortpflanzung verhindert. Die Bauernschaft hat ohne Mitwirkung der Pachtbauern und Tagelöhner über die Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden. An ihrer Spitze steht mit obrigkeitlichem Charakter der Ortsvorstand. Die Mitglieder desselben müssen Bauern sein, deren Güter in die obersten Klassen gehören. Zur Besetzung einer Stelle im Ortsvorstand werden die geeigneten Personen von den Ortsvorständen der umliegenden Dörfer in Vorschlag gebracht, aus den vorgeschlagenen von der Bauernschaft des betreffenden Dorfes einige der vorgesetzten Behörde präsentirt und von dieser die geeignetsten ausgewählt. Die Kontrolle über die Amtsführung des Ortsvorstandes steht nicht den Bauern, sondern der vorgesetzten Behörde zu, welche die Mitglieder desselben wegen Vernachlässigung ihrer Geschäfte oder unsittlichen Lebenswandels jederzeit absetzen kann. Der Ortsvorstand vertritt die Gemeinde nach Innen und Außen; über alle wichtigeren Angelegenheiten, als Aufnahme von Tagelöhnern, Ertheilung von Ehekonsensen, Erhebung von Abgaben, hat jedoch die Gesammtheit der Bauern zu entscheiden. Eine Vertretung der letzteren durch einen von ihnen erwählten Ausschuß ist unstatthaft. Der Unterricht in den Dorfschulen ist auf Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen beschränkt. Die Schule ist keine weltliche Anstalt, sondern ein Annex der Kirche, und steht deshalb ganz unter der Leitung der Geistlichkeit.

Der *Bürgerstand* umfaßt außer den eigentlichen *Bürgern*, welche die selbständigen Gewerbetreibenden, Handelsleute, Künstler und Gelehrten sind, deren unselbständige *Mitarbeiter*, welche letzteren in lebenslängliche *Lohnarbeiter* und sich für den selbständigen Geschäftsbetrieb vorbereitende *Lehrlinge* und *Gehülfen* zerfallen. Der *Gewerbebetrieb* gliedert sich in den handwerksmäßigen und fabrikmäßigen.

Die *Handwerke* werden in streng zünftiger Weise betrieben. Der Wirkungskreis einer jeden Zunft ist scharf begrenzt. Der Zunftverband beschränkt sich auf die Fachgenossen einer Stadt oder eines kleinen Bezirks. Zur Aufnahme in die Zunft ist Sittenreinheit, Tüchtigkeit und das zur Gründung eines Geschäfts nöthige Vermögen erforderlich. Garantien für die Tüchtigkeit sind: die Befolgung eines vorgeschriebenen Lehrgangs und das Bestehen der Meisterprüfung. Zunftgenossen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen

recht fällt das Nationaleinkommen nicht viel kleiner aus, als bei einem rein panpolistischen. Da es nur eine Art die Produktion

---

oder schlechte Arbeitsprodukte liefern oder sich grobe Unwirthschaftlichkeit zu Schulden kommen lassen, werden von der Zunft disciplinarisch bestraft und, falls sie sich nicht bessern, ausgestoßen. Die Lehrherrn dürfen nur genügend vorbereitete Personen von ehelicher Geburt in die Lehre nehmen, müssen die Lehrlinge als Familienmitglieder behandeln und sowohl für ihre sittliche als werkliche Ausbildung sorgen. Lehrgeld und Lehrzeit sind gesetzlich bestimmt, und die Lehrherrn hinsichtlich ihres Verhaltens gegen die Lehrlinge der Kontrolle des Zunftvorstandes unterworfen. Auch verlieren sie, falls ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung nicht bestehen, das Lehrgeld. Die Gesellen müssen bei den Meistern im Hause wohnen, unverehelicht bleiben und eine vorgeschriebene Reihe von Jahren auf der Wanderschaft sein. Nur in einigen Werkzweigen ist ausnahmsweise den Altgesellen die Verehelichung gestattet. Alle Zünfte sind verpflichtet, die zuwandernden Gesellen in ihren Herbergen zu verpflegen und, falls sie dieselben nicht in Arbeit nehmen, ihnen Reisegeld zu geben. Die jeweilige Anzahl der Meister einer Zunft ist gesetzlich bestimmt. Die Bestimmung derselben steht ihr selbst im Verein mit dem Magistrat der betreffenden Gemeinde und, falls sich beide nicht einigen, der Regierung zu; auch dürfen die Meister ihr Geschäft nur bis zu einer vorgeschriebenen Grenze ausdehnen. Jede Zunft ist zur nothdürftigen Unterhaltung ihrer mit oder ohne Schuld verarmten Meister und ihrer arbeitsunfähig gewordenen Gesellen verpflichtet. Jede Zunft hat außer ihrem aus Meistern bestehenden Zunftvorstand ein Magistratsmitglied zum Zunftherrn, welcher letztere sie zu überwachen, ihren Versammlungen beizuwohnen und ihre Beschlüsse zu genehmigen oder vor den Magistrat zu bringen hat. Innerhalb der städtischen Bannmeile darf kein Landbewohner ein zünftiges Geschäft treiben, und die wenigen auf den Dörfern zugelassenen Handwerker müssen die Meisterwürde bei den betreffenden Zünften der nächsten Stadt erwerben. Die Kaufleute dürfen keinen Handel mit Handwerksprodukten treiben, welche die Handwerker ihres Wohnortes verfertigen. Dagegen wird das Publikum gegen Uebertheuerung durch Jahrmärkte, Polizeitaxen und Zulassung von Freimeistern seitens der Obrigkeit geschützt. Die Zünfte dürfen Kaufhallen zum Verkauf ihrer Produkte unterhalten und sind in größeren Städten zu deren Unterhaltung verpflichtet.

Die Fabriken haben eine von der der Handwerke in verschiedenen Stücken abweichende Organisation. Die denselben Werkzweig treibenden Fabrikherrn eines Landes oder eines größeren Bezirks bilden eine Gilde, deren Mitglieder zum ausschließlichen Betrieb des betreffenden Werkzweigs berechtigt sind. Zur Aufnahme in die Gilde gehört die Nachweisung von Sittenreinheit, genügender Geschäftskenntnis, des zur Gründung einer Fabrik erforderlichen Vermögens und die Gelegenheit zum Absatz der herzustellenden Fabrikate.

nicht erheblich einschränkender Monopole gibt, nämlich solche, welche auf der Vertheilung der Grundrente beruhen, und da es den mono-

---

Wer diesen Anforderungen Genüge leistet, muß von der Gilde aufgenommen werden, und seine Aufnahme wird im Fall der Verweigerung von Seiten der Regierung verfügt. Jede Gilde ist befugt und verpflichtet, ihre Mitglieder zu beaufsichtigen und sie durch zureichende Disciplinarmaßregeln zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Auch bildet sie die erste Instanz für Klagen der Fabrikarbeiter gegen die Fabrikherrn. An der Spitze einer jeden Gilde steht außer ihrem aus Fabrikherrn gebildeten Gildevorstand ein ihre gesammte Thätigkeit überwachender landesfürstlicher Beamter. Jede Gilde muß ihre Arbeiter, in so weit sie nicht Handwerkszünften oder Kaufmannsgilden angehören, nach einer längstens einjährigen Probezeit als Gildearbeiter annehmen. Die letzteren werden nach Alter, Geschlecht und Geschicklichkeit in Lohnklassen eingetheilt, deren Lohnsätze die Gilde mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen hat. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist genau festgesetzt und die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt. Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen täglich wenigstens zwei Stunden Schulunterricht erhalten. Verheirathete Frauen können nur dann Gildearbeiterinnen sein, wenn sie an Gildearbeiter verheirathet sind. Die Annahme als Gildearbeiter verleiht die Berechtigung auf lebenslängliche Versorgung sowohl des Arbeiters selbst, als seiner Wittwen und Waisen. Alle Gildearbeiter dürfen sich nur mit Einwilligung der Gilde verheirathen, und den Fabrikherrn steht eine gewisse Disciplinargewalt über dieselben zu. Die Gildearbeiter dürfen nur dann aus dem Dienst ihres Fabrikherrn treten, wenn sie in den eines andern übergehen, Aufnahme bei einer anderen Organisation finden oder auswandern. In den beiden letzteren Fällen verlieren sie das Gilderecht. Die Fabrikherrn dürfen ihre Gildearbeiter wider deren Willen nur mit Genehmigung der Gilde entlassen. Erfolgt die Genehmigung, so erhalten die dergestalt entlassenen Arbeiter ein Wartegeld aus der Gildekasse; und so lange es deren gibt, dürfen keine neuen Gildearbeiter angenommen werden. Arbeitsunfähige Gildearbeiter werden von der Gilde pensionirt, erkrankte erhalten Wartegeld nebst freier ärztlicher Behandlung und Arznei. Alle Arbeitslöhne, Wartegelder und Pensionen müssen in baarem Gelde bestehen. Bei der Gründung neuer Fabriken müssen von den Fabrikherrn gesunde Wohnhäuser für Arbeiter erbaut und diesen gegen einen gesetzlich bestimmten Lohnabzug eingeräumt werden. Zur Bestreitung der Gildeausgaben haben alle Fabrikherrn bei ihrem Eintritt in die Gilde namhafte Aufnahmegelder und außerdem noch laufende, sich nach der Größe ihres Arbeiterpersonals ermessende Beiträge an die Gildekassen zu entrichten. Zum Emporbringen neuer Fabrikzweige sind zeitweilige Schutzzölle und Ausfuhrprämien gestattet.

Die Kaufmanns- und Krämergilden sind auf eine den Handwerkerzünften analoge Weise organisirt. Nur die Mitglieder dieser Gilden sind be-

polistischen Staaten vorzugsweise um die Bevorrechtung des grundherrlichen Adels zu thun ist: so kann man über die Grundzüge

fugt, mit nicht von ihnen selbst erzeugten Waaren zu handeln. Die Handelsgerichte stehen mit den Kaufmannsgilden in Verbindung. Endlich gibt es auch Korporationen für die Künste und Wissenschaften, in welche, mit Ausnahme der Geistlichen und landesfürstlichen Beamten, alle Künstler und Gelehrten, welche die Ausübung ihrer Kunst oder Wissenschaft zum Berufsgeschäft machen wollen, eintreten müssen. Das Gebiet dieser Korporationen erstreckt sich auf große Bezirke. Die Erfordernisse zur Aufnahme in dieselben sind: Ehrenhaftigkeit, Sittenreinheit und Tüchtigkeit. Die Disciplinargewalt der Korporationsvorstände über die Mitglieder ist sehr groß und geht bis zur Ausstoßung der letzteren, ohne deshalb die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu beschränken.

Die selbständigen Mitglieder aller bürgerlichen Korporationen einer Stadt bilden die eigentliche Bürgerschaft derselben, welche ohne Mitwirkung der unselbständigen Gemeindeglieder über die städtischen Angelegenheiten entscheidet. Die Städte haben einen Magistrat und einen Stadtrath. Der Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister steht, ist eine obrigkeitliche Behörde. Er hat die vollen obrigkeitlichen Befugnisse der Verwaltung, der Polizei und der Justiz in erster Instanz, übt dieselben jedoch durch besondere Organe, und zwar die Justiz nur durch geprüfte Juristen aus. Auch hat er gewichtige landständische Befugnisse und das städtische Kirchen- und Schulpatronat. Zur Bestellung der Magistratsmitglieder schlägt der Magistrat dem Stadtrath einige geeignete Personen vor, und dieser wählt die geeignetste unter denselben aus. Der Bürgermeister wird in kleineren Städten auf Jahresfrist, in größeren auf längere Zeiträume oder auf Lebenszeit erwählt, bedarf jedoch der Bestätigung der Regierung. In größeren Städten steht dem Bürgermeister noch ein von der Regierung bestellter Stadtvogt zur Seite, welcher an allen Magistratsverhandlungen mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen hat und erforderlichen Falls die Ausführung der Magistratsbeschlüsse bis zur Einholung der Genehmigung der Regierung sistiren kann. Der Stadtrath, welcher über alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden hat, besteht aus sämmtlichen Vorstehern der städtischen Korporationen. Der Vorsitz in demselben wird von einem Magistratsmitglied geführt. Zur Besetzung erledigter Stellen im Stadtrath schlägt dieser der Korporation, welcher das abgegangene Mitglied angehörte, einige ihrer Mitglieder vor, und sie selbst wählt das geeignetste unter den vorgeschlagenen aus.

Der Adelstand, dessen Mitglieder die Förderung alles Guten, Rechten und Geziemenden zum besonderen Lebensberuf haben, zerfällt in den souveränen und nichtsouveränen, und dieser wieder in den Grund- und Dienstadel, wovon jedoch der erstere den eigentlichen Grundstock des Adels bildet. Aller Adel hat Hof-, Civil- oder Militärdienste zu leisten, der Grundadel jedoch in

eines den genannten Anforderungen genügenden Werkrechts wohl kaum im Zweifel sein. Es darf sich von dem ganz panpolistischen

---

selbständigerer Weise, als der Dienstadel. Der Grundadel hat eine Reihe von Ritterpflichten theils gegen den Landesherrn, theils gegen den Staat, theils gegen seine Hinter- und Nebensassen zu erfüllen. Dem Landesherrn ist er besondere Treue und Ergebenheit schuldig. Dem Staat hat er durch die ihm zustehende Landstandschaft zu dienen. Er hat nämlich auf den Landtagen nicht die Interessen seines eigenen Standes oder die seiner Hintersassen, sondern die Interessen aller Stände in gleicher Weise zu vertreten. Er ist insbesondere verpflichtet, das öffentliche Recht gegen alle sowohl von oben als von unten kommenden Angriffe zu schützen, und bildet deshalb einen eigenen landständischen Körper, ein Oberhaus oder eine Kurie. Für seine Hinter- und Nebensassen, wovon jene aus seinen Dienstleuten, Pächtern und Tagelöhnern, diese aus den Bauern seines Bezirks bestehen, wirkt er als obrigkeitliche Behörde. Er übt als solche Jurisdiktion, Verwaltung und Polizei, jedoch unter der Kontrolle der vorgesetzten landesfürstlichen Behörden aus. Er selbst hat für die erste Instanz privilegirten Gerichtsstand; auch steht ihm das Kirchenpatronat und die als Pflicht zu betrachtende Ausübung der Jagd zu. In seiner Qualität als Dienstherr steht er gegen seine Hintersassen in demselben Verhältnis, wie die Bauern zu ihren unselbständigen Mitarbeitern. Der große Grundbesitz muß ihm die äußeren Mittel zur Erfüllung seiner zahlreichen Pflichten liefern, und es bestehen gesetzliche Vorschriften über den geringsten Umfang der Rittergüter. Die letzteren müssen sämmtlich Fideikommißmajorate sein, und die Apanagen der nachgeborenen Kinder dürfen nicht über 1/5 ihres Reinertrags betragen. Die Ueberschuldung der Rittergüter wird eben so wenig wie die der Bauerngüter gestattet und durch die bei diesen angegebenen Mittel verhütet. Zur Vermittelung des für sie erforderlichen Kredits dienen ritterschaftliche Kreditvereine. Sämmtliche Rittergüter müssen Lehen sein, und die von den Lehensträgern zu leistenden Ritterdienste in der Erfüllung der angeführten obrigkeitlichen und landständischen Standespflichten bestehen. Kein Gutserbe darf vor Ausschwörung des Lehnseides obrigkeitliche oder landständische Funktionen ausüben, und der Lehnshof hat die Belehnten auf das Strengste zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Entschiedene Vernachlässigung der letzteren wird nicht nur mit lebenslänglichem Verlust des Lehens bestraft, sondern es wird auch ein Stellvertreter des Bestraften auf dessen Kosten eingesetzt. Bürgerliche Rittergutsbesitzer können als solche keine obrigkeitlichen und landständischen Funktionen ausüben, sondern müssen durch Edelleute vertreten werden und die Kosten der Vertretung tragen. Deren Aufnahme in den Adelstand hängt von ihrer Qualifikation ab. Die Vererbung oder Veräußerung von Rittergütern an Nichtadelige ist nur im Fall ihrer Nobilitirung statthaft. Der Dienstadel hat den Beruf, in landesfürstliche Dienste zu treten, und die Mitglieder desselben

blos dadurch unterscheiden, daß nur dem Adel der Erwerb von Grundeigenthum zusteht, dieser jedoch seine Grundstücke den Producenten in Erbpacht zu geben hat, und zwar gegen eine Pachtsumme, in welche der Zuwachs der Grundrente ganz oder theilweise eingeht. Da die Grundrente, falls die Producenten Grundeigenthümer sind, ein von ihrer Leistung unabhängiges Einkommen bildet, so schwächt die monopolistische Vertheilung derselben die Produktion weniger, als jede andere monopolistische Einrichtung; aber eine Beschränkung des Nationaleinkommens findet immerhin

---

sollen nicht nur bei gleicher Befähigung nichtadeligen Mitbewerbern um Staatsstellen vorgezogen werden, sondern den ersteren auch die Bekleidung gewisser Hof-, Civil- und Militärämter ausschließlich zustehen. Sämmtliche Edelleute müssen als Mitglieder in Adelskorporationen eingehen, welche letzteren wiederum in engere Korporationen gegliedert sein können. Die Gebiete derselben sind mit Rücksicht auf historische Verhältnisse zu bilden. Stimmfähige Mitglieder sind nur die selbständigen Familienhäupter, welche eine festgesetzte Quote zu den gemeinsamen Lasten beitragen. Jede Korporation hat für die standesgemäße Versorgung ihrer unbemittelten Töchter und die Ausbildung ihrer unbemittelten Söhne, und zwar am besten durch Stiftungen zu sorgen. Alle Mitglieder der Adelskorporationen werden von diesen streng überwacht und im Fall unwürdigen Betragens ausgestoßen. Beim Grundadel ist mit der Ausstoßung der Uebergang des Fideikommisses auf den Nächstberechtigten verbunden. Die Erhebung in den Adelstand steht dem Landesherrn, jedoch nur mit Genehmigung der betreffenden Adelskorporation zu. Ehen zwischen Adeligen und Nichtadeligen sind statthaft.

In sämmtliche Korporationen können nur Christen aufgenommen werden. Die Juden erhalten von der Obrigkeit Koncessionen zum Betrieb bürgerlicher Erwerbszweige; die zu starke Vermehrung derselben wird dadurch verhindert, daß nur der zum selbständigen Geschäftsbetrieb ermächtigte Theil in die Ehe treten darf.

Der dargelegte Organisationsplan enthält offenbar viele Bestimmungen, welche, wie z. B. die zahlreichen Disciplinargesetze, unwirksam oder, wie die Verweisung der Gewerbe in die Städte, positiv schädlich sind. Dessen ungeachtet würde die Verwirklichung desselben eine entschiedene Verbesserung der bestehenden socialen Zustände bewirken, namentlich wenn sie nach der Vornahme der mit seinem monopolistischen Charakter vereinbaren Berichtigungen stattfände. Jedenfalls würde sowohl die Uebervölkerung bedeutend beschränkt, als auch die Erwerbssphären den normalen beträchtlich näher gebracht und dadurch nicht nur eine Steigerung des durchschnittlichen Einkommens, sondern auch eine minder ungerechte Vertheilung des Vermögens bewirkt werden.

statt, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil der Antrieb zur Arbeit geringer ist, als wenn die Grundrente in panpolistischer Weise, d. h. nach Maßgabe der Leistung, unter allen Producenten vertheilt wird; zweitens weil von der Grundrente, wenn sie einem zu mühelosem Genuß berechtigten Stande zufällt, ohne Zweifel weit weniger kapitalisirt wird, als wenn sie eine Prämie des Fleißes ist. Entspricht das Werkrecht der nicht bevorrechteten Stände seinem Zweck, so fällt das Nationaleinkommen trotz der Bevorrechtung des Adels weit größer aus, als beim liberalen ohne jene Vorrechte. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die osteuropäischen Staaten, welche einerseits die Vorrechte des Adels nicht aufgeben, andererseits das Nationaleinkommen so rasch als möglich vermehren wollen, nicht nur beide Zwecke erreichen, sondern sogar den zweiten in noch höherem Grade erreichen können, als das westliche Europa, wenn sie bei ihren Reformen von richtigeren ökonomischen Grundsätzen ausgehen als das letztere. Die Stabilität der Monopole übt keinen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des Nationaleinkommens, erleichtert jedoch dem Adel die Erhaltung seiner bevorzugten Stellung; denn sie verhindert allen Zwiespalt, welcher durch Verarmung eines Theils seiner Mitglieder in seinem eigenen Schoße hervorgerufen werden kann. Es liegt demnach im Interesse des Adels, daß entweder sein ganzes Vermögen oder doch ein angemessener Theil desselben zum unveräußerlichen Familiengute gemacht wird. Schließlich erwähnen wir (s. S. 247) nochmals, daß jeder Geburtsadel, der sich noch längere Zeit zu behaupten gedenkt, der entschiedenste Gegner aller liberalen Institutionen sein muß, weil dieselben zur Ausbildung eines Geldadels führen, der ihm nicht nur an Reichthum und Einfluß überlegen wird, sondern mit der Zeit ihn sogar gänzlich verdrängt.

II. Liberales Werkrecht.

Das Werkrecht ist ganz panpolistisch, wenn es nicht nur alle Menschen in den Stand setzt, sich durch ihre Arbeit den größt-

möglichen Lebensgenuß zu verschaffen, sondern auch in keiner Weise zur Verletzung irgend welcher ethischer Interessen führt. Seine Aufgabe ist hiernach eine doppelte: Es hat einerseits nützliche Wirkungen hervorzubringen, andererseits schädliche Nebenwirkungen zu verhüten. Die erste Aufgabe, welche der Natur der Sache nach die schwierigste ist, zerfällt wiederum in eine Reihe specieller Aufgaben. 1) Es muß alle Menschen in den Stand setzen, die größte Menge werklicher Güter zu produciren. 2) Es muß die möglichst gerechte Vertheilung der producirten Güter bewirken. 3) Es muß allen Menschen die größte Freiheit in der Wahl der Genüsse gewähren. 4) Es muß die aus der Arbeit entspringende Schwächung der Genußfähigkeit möglichst beschränken. 5) Es muß alle Menschen in den Stand setzen, sich die Last ihrer Arbeit so weit als möglich zu erleichtern. 6) Es muß alle Menschen in den Stand setzen, sich durch ihre Arbeit möglichst viel Ehre zu erwerben. — Wollen wir nun entscheiden, ob und in wie weit das liberale Werkrecht seinem Zweck entspricht: so müssen wir zunächst den Inhalt desselben feststellen und alsdann untersuchen, ob und in wie weit es die eben angeführten Aufgaben löst. Sein Inhalt ist außerordentlich einfach. Fünf Worte genügen, denselben in erschöpfender Weise auszudrücken, und diese inhaltsschweren Worte lauten: Gib vollständige Werk- und Fortpflanzungsfreiheit. Obgleich nun das liberale Werkrecht noch nirgends zur vollständigen Durchführung gelangt ist: so haben es doch die bedeutendsten Industriestaaten bereits so weit in Anwendung gebracht, daß sich seine Erfolge auf das Deutlichste beobachten lassen; und die allgemeinste Erfahrung zeigt, daß dieselben nichts weniger als befriedigend sind. Sie zeigt, daß es die beiden oben angeführten Aufgaben keineswegs löst, d. h. daß es geradezu zweckwidrig ist, und zwar aus einer Reihe von Gründen, bei deren Darlegung wir unserem Plane gemäß die beiden Theile des Werkrechts, den direkten und den indirekten, unterscheiden wollen.

1) Der direkte Theil besteht in der Gewährung vollständiger Werkfreiheit, welche letztere auch Freiheit der

Arbeit oder freie Konkurrenz genannt wird. Das Wort Gewerbefreiheit wird bald für gleichbedeutend mit Werkfreiheit, bald für diese innerhalb der Gewerbe gebraucht [1]). Unter Werkfreiheit versteht die liberale Schule die Befugnis aller Menschen, sich ohne irgend eine rechtliche Beschränkung werklich zu bethätigen. Unterscheidet man die verschiedenen Richtungen, welche unsere werkliche Thätigkeit nehmen kann, so läßt die Werkfreiheit sich in folgende specielle werkliche Freiheiten zerlegen: 1) Jedermann darf unbedingt alle Werkzweige, d. h. nicht nur einen jeden ohne die Erfüllung irgend einer Bedingung, sondern auch jede beliebige Anzahl derselben gleichzeitig betreiben. Handwerker, Aerzte Apotheker u. s. w. brauchen sich also keiner Prüfung zu unterwerfen, und der Banquier kann nebenbei Bergherr, Landwirth und Fabrikant oder der Prediger nebenbei Anwalt und Gastwirth sein. 2) Alle Werkzweige dürfen zu jeder Zeit betrieben werden, d. h. die Unternehmer dürfen Kinder jedes Alters beschäftigen, die Zahl der täglichen Arbeitsstunden nach Belieben festsetzen, bei Tag verrichtbare Arbeiten auf die Nacht verlegen u. s. w. 3) Alle Werkzweige dürfen an jedem Orte betrieben werden, d. h. im Inlande oder im Auslande, im einen oder im anderen Bezirk, in der Stadt oder auf dem Dorfe. 4) Alle Werkzweige dürfen in jeder Werkform betrieben werden, d. h. es sind alle Arten von partikulären und societären Geschäften statthaft, und die letzteren können wiederum jede beliebige Verfassung haben; nur der öffentliche Betrieb ist ausnahmsweise nicht gestattet. 5) Alle Werkzweige dürfen zünftig oder unzünftig betrieben werden, d. h. allen einen Werkzweig betreibenden Producenten steht es frei, ob sie zu einer

1) Der Begriff von Erwerbsfreiheit ist weiter wie der von Werkfreiheit. Jene unterscheidet sich von dieser dadurch, daß sie auch die Freiheit des Erwerbs durch Schenkung und Erbschaft, d. h. das Recht der uneingeschränkten Vermögensübertragung auf beiden Wegen umfaßt. Obgleich nun auch die genannten Arten von Vermögensübertragung etwas Arbeit kosten: so ist doch diese nicht die Ursache des daraus entspringenden Erwerbs, und beide Erwerbsarten gehören deshalb nicht in das direkte Werkrecht. Im indirekten nimmt die Vererbung des Vermögens eine wichtige Stelle ein.

Zunft, d. h. einem Verein zur Förderung ihrer Standesinteressen zusammentreten wollen oder nicht. 6) Die Geschäfte aller Werkzweige dürfen in jedem Maßstabe betrieben werden, d. h. sie können einen jeden beliebigen Umfang haben, sie können eben so wohl 2 oder 3 als einige 100 oder einige 1000 Mitglieder zählen. 7) Nicht nur die produktiven, sondern auch die inproduktiven Werkzweige dürfen betrieben werden. Da die verschiedenen Arten der Beraubung nicht als Werkzweige angesehen werden und von den verschiedenen Arten der Uebervortheilung nur das Spiel in Form selbständiger Werkzweige betrieben werden kann: so beschränkt sich die Erlaubnis zum Betrieb der inproduktiven Werkzweige auf die einzelnen Arten des Spiels, als Kartenspiel, Roulette, Lotterie, Zeitkauf von Werthpapieren u. s. w. 8) Alle Werkzweige dürfen in jeder Werkweise betrieben werden, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob die Werkweise die Fruchtbarkeit der Arbeit beschränkt oder nicht, den inproduktiven Erwerb ermöglicht oder nicht. Der Bergherr kann Raubbau treiben, der Forstherr die Wälder verwüsten, der Fabrikant sich fremder Fabrikzeichen bedienen, der Buchhändler Bücher nachdrucken, der Kaufmann jede Art von Börsenumtrieben machen u. s. w. Die zweckwidrigen Folgen der alle diese Freiheiten umfassenden Werkfreiheit sind folgende:

a) Beschränkung der Produktion. Es wird weit weniger producirt, als nach dem jeweiligen Stande der Technik producirt werden könnte, und zwar aus einer Reihe von Gründen. 1) Die Arbeitslust wird beschränkt, theils weil der größere Theil aller Arbeit Lohnarbeit ist, und die Lohnarbeiter in den zahlreichen Fällen, in welchen der Zeitlohn nicht durch Stücklohn ersetzt werden kann, ein Interesse daran haben, so wenig als möglich zu arbeiten, theils weil die kleinen Unternehmer, welche aus Mangel an Vermögen der Konkurrenz der großen erliegen, durch Entmuthigung die Lust zur Arbeit verlieren, theils weil nur das Geld, und nicht auch die Ehre zur Belohnung der Arbeit angewandt wird, und deshalb alle Arbeiten unterbleiben, die nur um der Ehre willen verrichtet würden. 2) Es fehlt häufig an Gelegenheit zur

Arbeit, theils weil den Werkzweigen, welchen es, wie der Landwirthschaft, an Winterarbeit gebricht, diese wegen Anhäufung der Fabriken in den Städten meist entgeht, theils weil die von der partikulären Geschäftsform herrührende Erschwerung der Kombination verschiedener Werkzweige die Ausfüllung vieler Arbeitslücken verhindert, theils weil wegen des unstäten Ganges der Industrie die Unternehmer in vielen Werkzweigen zeitweilige Beschränkungen ihres Arbeitspersonals vornehmen, theils weil die Arbeitsnachweisungsanstalten so unvollkommen organisirt sind, daß viele Arbeitskräfte an einem Orte unbeschäftigt bleiben, die am anderen vergeblich gesucht werden. 3) Die Fruchtbarkeit der Arbeit wird in mannigfacher Weise beschränkt. In allen Zweigen der Urproduktion, namentlich im Forst- und Bergbau, werden werthvolle Naturkräfte durch räuberischen Betrieb vergeudet. — In manchen Fällen werden die Naturkräfte in zweckwidriger Weise benutzt, wie z. B. Ländereien, welche die Eigenthümer des rascheren Ertrags wegen zum Ackerbau, anstatt zum Forstbau, verwenden. — Viele Arbeitskräfte werden unvollkommen ausgebildet, theils weil die Lehranstalten höchst mangelhaft organisirt sind, theils weil alle Arbeit ohne Nachweis der Befähigung verrichtet werden darf, theils weil die ungleichmäßige Vertheilung der verschiedenen Werkzweige auf Stadt und Land die Dorfbewohner der wichtigsten Bildungsmittel beraubt. — Viele Producenten sind zu einer ihrer Arbeitskraft nicht angemessenen Beschäftigung gezwungen, theils weil die Berufswahl, namentlich die der Unternehmer, weit mehr vom Vermögen als von der Befähigung abhängt, theils weil die Centralisation der Gewerbe in den Städten den Dorfbewohnern häufig die Gelegenheit zu einer angemessenen Berufswahl raubt. — Der Verkehr ist zu einem großen Theil künstlich, und zwar sowohl der operative, als der distributive: der operative, weil der Wohnsitz der Urproducenten häufig weit von ihrem Arbeitsgebiet entfernt ist, und dieses eben so häufig nicht abgerundet, sondern in zerstreut liegende Stücke zerrissen ist; der distributive, weil einerseits die meisten Zweige der Nachproduktion sowohl zwischen den

verschiedenen Ländern und Landestheilen, als zwischen den Städten und Dörfern in höchst unangemessener Weise vertheilt sind, und andererseits die meisten Ortschaften einen abnormen, namentlich die Dörfer einen viel zu kleinen Umfang haben. — Fast alle Geschäfte werden in abnormem Umfange betrieben: die Fabriken sind häufig zu groß, die Geschäfte der Handwerker und Landwirthe meist zu klein (s. Bd. III, Kap. 28), weil den letzteren die Erhaltung ihrer geschäftlichen Selbständigkeit leichter fällt, als den Fabrikanten. — Fast alle Geschäfte werden in partikulärer Weise betrieben und in Folge dessen sowohl Werkmittel als Arbeitskräfte schlecht benutzt, weil alle unselbständigen Producenten kein Interesse an der zweckmäßigsten Verwendung sowohl ihrer Arbeitskraft als der ihnen anvertrauten Werkmittel haben. — Sämmtliche socialen Werkzweige sind dem Privatbetrieb übergeben, weshalb bei allen, für welche, wie z. B. für den Unterricht, den Forst- und Bergbau, die Eisenbahnen u. s. w., der öffentliche Betrieb der geeignetste ist, ein beträchtlicher Kraftverlust entsteht. — Alle Vortheile, welche sich durch eine zweckmäßige Zunftverfassung erzielen lassen, gehen verloren. — Der Kredit nimmt eine einseitige Richtung, weil die Kreditanstalten so zweckwidrig organisirt sind, daß das Kapital nicht nur vorzugsweise dem Handel und den Gewerben, sondern auch ganz besonders den gewagtesten Unternehmungen zufließt, und dadurch einerseits der Landwirthschaft das für die vortheilhafteste Benutzung der Ländereien erforderliche bewegliche Kapital entzogen, andererseits die minder fruchtbare Arbeit der gewagten Unternehmungen auf Kosten der fruchtbaren Arbeit der nicht gewagten vermehrt wird. — Viele Geschäfte armer Unternehmer müssen aus Mangel an Betriebskapital eingehen, was häufig die Folge hat, daß die betreffenden Werkmittel zu anderen Zwecken und deshalb in minder vortheilhafter Weise benutzt werden. — Endlich bleiben viele in den Gewerben, dem Transport und dem Handel angewandte Werkmittel wegen des unstäten Ganges der Industrie zeitweise ganz unbenutzt. 4) Es gibt inproduktive Arbeit, und zwar theils redliche, welche die Bettler auf Erbettelung ihres Unter-

haltes verwenden, theils unredliche, welche auf Uebervortheilung durch Wucher, Spiel und Betrug gerichtet ist. Die letztere nimmt namentlich wegen der außerordentlichen Ausdehnung des Spiels einen nicht unbeträchtlichen Theil der Arbeitskraft in Anspruch und bewirkt häufig (s. Band III, S. 21) nicht nur eine Uebertragung, sondern sogar eine Zerstörung geschaffener Werthe. 5) Die Kapitalisation wird beschränkt. Die Kreditanstalten lösen ihre Aufgabe, Jedermann Gelegenheit zur bequemsten und sichersten Kapitalanlage zu geben, höchst unvollständig. — Auch die Kreditgesetze sind mangelhaft, theils weil sie den Bankerott nicht ernstlich bekämpfen, theils weil sie das lange Verborgen von Waaren gestatten und aus beiden Gründen fahrlässigen und betrügerischen Kreditnehmern die Konsumtion von Gütern ermöglichen, welche ohne diese Gelegenheit größeren Theils kapitalisirt würden. — Der inproduktive Erwerb gibt der Verschwendung einen so mächtigen Impuls, daß ein beträchtlicher Theil der durch ihn gewonnenen Güter der Kapitalisation entgeht. — Die Niederlagen, welche die armen Unternehmer durch die Konkurrenz der reichen erleiden, schwächt nicht nur ihren Fleiß, sondern auch die Lust zum Sparen. — Endlich verringert die große Unsicherheit so vieler Kapitalanlagen die Kapitalisationslust derjenigen Kreditgeber, welche erhebliche Verluste erleiden, in hohem Grade.

b) Ungerechte Vertheilung der Produkte. Die producirten Güter werden in der ungerechtesten Weise vertheilt. Die Gründe sind folgende: 1) Eine nicht unerhebliche Anzahl von Producenten wird an der erschöpfenden Benutzung ihrer Arbeitskraft verhindert, und dadurch deren Einkommen in ungerechter Weise verkürzt, theils weil sie in der Ausbildung ihrer Arbeitskraft beschränkt sind, theils weil es ihnen an Gelegenheit zur Arbeit gebricht. 2) Die unredliche, d. h. die auf die verschiedenen Arten der Uebervortheilung gerichtete Arbeit, deren Vorhandensein schon den Forderungen der Gerechtigkeit geradezu widerspricht, wird ebenso gut, ja in zahlreichen Fällen viel besser belohnt, als die redliche, und diese Ungerechtigkeit noch dadurch vergrößert, daß die

genannte Arbeit (s. S. 278) öfters mit Zerstörung producirter Güter verbunden ist, in welchem Fall die Gewinnenden weniger erhalten, als die Verlierenden einbüßen. 3) Die Eigenthümer von Urkapitalien beziehen durch die von der Bildung der Grundrente herrührende Werthzunahme der ersteren ein Einkommen, dessen monopolistische Beschaffenheit allgemein anerkannt ist. Wären alle Urproducenten Eigenthümer der von ihnen benutzten Urkapitalien, so würde dies in einem Geschenk der Natur bestehende Einkommen sich in kleinen Parcellen unter eine große Anzahl von Menschen vertheilen. Es würde unter solchen Umständen viele, aber kleine und deshalb unwichtige Monopole darstellen. Solche Verhältnisse kommen jedoch in unseren liberalen Staaten nicht vor und würden, auch wenn man sie absichtlich herstellte, keine Dauer versprechen, weil der durch die Werkfreiheit bedingte Proceß der ungleichen Vermögensvertheilung, obgleich ihm die Urkapitalien am längsten widerstehen, sich doch auch auf diese erstreckt. 4) Die Löhne sowohl der Unternehmer als Arbeiter, namentlich die der ersteren, richten sich, wie Band III, S. 647) ausführlich gezeigt wurde, nicht nach der Leistung, sondern theils nach dieser, theils nach der Größe ihres Vermögens, so daß die reicheren Producenten nach Maßgabe ihres Vermögens mehr erwerben, als die ärmeren oder, was dasselbe ist, eine sich nach der Größe ihres Vermögens ermessende Kapitalprämie [1]) beziehen. Diese fällt zwar weniger in die Augen, als

1) Wir bemerken nachträglich zur Berichtigung der Band III, S. 651 besprochenen Lehre von der Kapitalprämie, daß sich zwei wesentlich verschiedene Arten derselben unterscheiden lassen, wovon wir die eine allgemeine, die andere Grundkapitalprämie nennen wollen. Die allgemeine Kapitalprämie hängt von der Größe des Vermögens der sie beziehenden Personen ab, wird nicht von dem ärmeren, sondern nur von dem reicheren Theil derselben bezogen und steigt mit der Größe seines Reichthums in einer lawinenartigen Progression. Die Grundkapitalprämie hängt nicht von der Größe, sondern von der Art des Vermögens der sie beziehenden Personen ab. Sie besteht aus der von der Bildung der Grundrente herrührenden Werthzunahme der Urkapitalien und wird deshalb lediglich den Eigenthümern der letzteren zu Theil, diesen jedoch bei jedem beliebigen noch so großen oder noch so kleinen Betrag ihres aus Urkapitalien bestehenden Vermögens. Die Schriftsteller,

die übrigen Arten des inproduktiven Erwerbs [1]), ist jedoch von allen die wichtigste; denn sie kommt in einer so großen Anzahl von Fällen vor, daß sie allein hinreichen würde, die die liberale Gesellschaft charakterisirende ungleichmäßige Vertheilung des Vermögens, wenn auch langsamer, als in Verbindung mit den übrigen Ursachen, zu bewirken.

c) Beschränkung in der Wahl der Genüsse. Sie ist doppelter Art: 1) Die übermäßige Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit, welche durch die Schwankungen in dem Gange der Industrie periodisch veranlaßt wird, raubt vielen Producenten die Muße, welche zu einer Reihe von Genüssen, namentlich zum Familienverkehr, zum geselligen Umgang, zu Spaziergängen, zur Beschäftigung mit Künsten und Wissenschaften u. s. w. erforderlich ist. 2) Es fehlt einerseits den Stadtbewohnern wegen des zu großen Umfangs der Städte an Gelegenheit zum Naturgenuß, andererseits den Dorfbewohnern, theils wegen der Absonderung von den sich in den Städten zusammendrängenden Nachproducenten, theils wegen des zu kleinen Umfangs der Dörfer, an Gelegenheit zu mancherlei Genüssen, z. B. zu genügender Gesundheitspflege, zu geselligen Vergnügungen, zum Besuch künstlerischer Produktionen u. s. w.

d) Beschränkung der Genußfähigkeit. Sie findet

---

welche die Grundrente als eine vom Zins verschiedene Art des Einkommens betrachten, können das Wort Kapitalprämie nur für eine allgemeine gebrauchen.

1) Der inproduktive Erwerb zerfällt seiner ethischen Beschaffenheit nach in zwei Arten: den gerechten und den ungerechten. Der gerechte, durch welchen niemand beeinträchtigt wird, umfaßt die Schenkung und die Erbschaft, der ungerechte hingegen, welcher dem Erwerbenden nur durch Beeinträchtigung Anderer zu Theil wird, zerfällt wieder in redlichen und unredlichen. Der redliche, welcher den Erwerbenden ohne daß sie ihn beabsichtigen zufällt, umfaßt die beiden Arten der Kapitalprämie, nämlich die allgemeine und die Grundkapitalprämie; der unredliche, welcher nur denjenigen zufällt, die ihn beabsichtigen, umfaßt sowohl die verschiedenen Arten der Beraubung: den Raub, den Diebstahl und die Unterschlagung, als die verschiedenen Arten der Uebervortheilung: den Wucher, das Spiel und den Betrug.

in hohem Grade statt. Theils wird die Fähigkeit für besondere, theils die für alle Genüsse beschränkt. 1) Für besondere Genüsse. Die eben so beklagenswerthe als weit verbreitete Krankheit der Erwerbssucht, welche erfahrungsmäßig alle sich mit inproduktivem Erwerb beschäftigenden Menschen ergreift, tödtet den Sinn für die meisten höheren Lebensgenüsse. 2) Für alle Genüsse. Sowohl die Spannung und Aufregung, in welche die Unsicherheit, woran der größere Theil der Industrie leidet, alle Betheiligten versetzt, als die schmerzlichen Empfindungen, welche große Verluste bei den meisten sie erleidenden Personen erwecken, schwächen die Empfänglichkeit für jede Art von Genüssen — eine Erscheinung, die bis zu einem gewissen Grade immer, vorzugsweise jedoch zur Zeit von Handelskrisen eintritt und nicht nur die Schwindler und Spieler, welche sie verschulden, sondern alle Handel- und Gewerbetreibenden, so wie die Inhaber aller starke Kursveränderungen erleidenden Werthpapiere trifft.

e) Erschwerung der Arbeitslast. Sie findet auf viererlei Weise statt. 1) Die große Mehrzahl der Producenten muß, theils weil es ihnen an Vermögen zur Gründung eines eigenen Geschäftes gebricht, theils weil ihnen die partikuläre Geschäftsform nur die Wahl zwischen den Vortheilen des Großbetriebs und dem Genuß der geschäftlichen Selbständigkeit läßt, auf diese verzichten. 2) Viele Producenten sind wegen des unstäten Ganges der Industrie zur Zeit der Ebbe unvollständig und zur Zeit der Fluth übermäßig beschäftigt. 3) Viele Producenten müssen, theils weil nur die reicheren Unternehmer in der Berufswahl unbeengt sind, theils weil es an befriedigenden Arbeitsnachweisungsanstalten gebricht, ihren Fähigkeiten nicht angemessene Arbeiten verrichten. 4) Die Arbeit aller Unternehmer, welche mit oder ohne eigenes Verschulden unter der Unsicherheit der Industrie zu leiden haben, ist sehr angreifend, theils weil der ewige Wechsel von Gewinn und Verlust sie fortwährend in Spannung und Aufregung versetzt, theils weil die Verluste bei den Verlierenden die schmerzlichsten Empfindungen erregen.

f) Versagung aller werklichen Ehrenbezeugungen. Da es Arbeiten gibt, welche, wie z. B. die der Urheber von Entdeckungen und Erfindungen, durch Geld entweder gar nicht oder nur unvollständig belohnt werden können, und die sich mit solchen Arbeiten befassenden Personen erfahrungsmäßig vorzugsweise ehrliebend sind: so werden die letzteren offenbar außer Stand gesetzt, sich durch ihre Arbeit den größtmöglichen Lebensgenuß zu verschaffen. Dazu kommt noch, daß sie, weil die Ehre keinen Beweggrund zur Arbeit abgibt, ihre produktive Thätigkeit beschränken, und daß deshalb allen, welchen die von ihnen producirten gemeinnützigen Güter zu gute gekommen wären, diese entgehen — ein Umstand, welcher für die letzteren um so nachtheiliger ist, als deren Gegenleistung für die ihnen zufallenden Güter sich auf die mühelosen Akte öffentlicher Ehrenerweisungen beschränkt.

g) Verletzung ethischer Interessen. Sie findet in folgenden Fällen statt: 1) Die Rechte des weiblichen Geschlechts werden gekränkt, weil dasselbe der partikulären Geschäftsform wegen nur ausnahmsweise zur geschäftlichen Selbständigkeit gelangt. Die Frauen, welchen es der Regel nach an der Befähigung zur Geschäftsleitung gebricht, müssen nämlich, so lange die partikuläre Geschäftsform die herrschende ist, entweder die Rolle von Lohnarbeiterinnen übernehmen oder auf die Betheiligung beim Betrieb von Berufsgeschäften verzichten. 2) Die Rechte der Kinder werden gekränkt, weil die Unterrichtsanstalten in Folge der Lehrfreiheit von einer deren Ausbildung wesentlich beschränkenden Beschaffenheit sind. 3) Unter den höheren Ständen verbreiten sich die aus dem Ueberfluß entspringenden Laster. Durch die ungerechte Vertheilung des Einkommens entsteht ein überreicher Geldadel, der einerseits alle übrigen Glieder der Gesellschaft mit Härte und Verachtung behandelt, andererseits einen Theil seiner großen Einkünfte in eben so plumper als geschmackloser, meist in einer nur auf das Zuschautragen seines Reichthums, so wie auf Rivalität mit seinen Standesgenossen berechneten Weise verschwendet und sich häufig den rohsten Ausschweifungen ergibt. 4) Alle Stände

erhalten einen mächtigen Antrieb zur Unredlichkeit. Der Umstand, daß die verschiedenen Arten der Uebervortheilung gesetzlich gestattet sind und eine Hauptquelle der Reichthümer des Geldadels abgeben, erregt auch bei den mittleren und niederen Ständen den Hang, sich auf gleiche Weise zu bereichern [1]) und, da ihnen dies nur selten gelingt, mitunter sogar den Hang, sich auf dem Wege der direkten Beraubung zu verschaffen, was sie auf dem der indirekten nicht zu erlangen vermögen. Obgleich nun sowohl die direkten als indirekten Angriffe auf das Eigenthum bei den mittleren und niederen Ständen größeren Theils keinen günstigen Erfolg haben, so ist doch die Korruption bei ihnen eben so gut vorhanden, als bei den höheren. Die redliche Gesinnung wird um so seltener, je länger das liberale Werkrecht besteht und, was das Schlimmste ist, es schwindet allmälig der Glaube an das Bestehen derselben. Dazu kommt noch, daß die Ungleichheit des Erfolgs, welche die Unredlichkeit für die höheren und niederen Stände hat, eine erhebliche Erweiterung der zwischen ihnen bestehenden Kluft bewirkt. Der durch sein Vermögen zur Uebervortheilung befähigte Geldadel sieht nämlich mit derselben Verachtung auf seine von ihm ausgebeuteten Mitbürger herab, wie ehedem der Geburtsadel auf seine Hörigen; und die übrigen Stände sind wegen ihres Unvermögens, mit ihm zu konkurriren, voller Mißgunst und Erbitterung gegen denselben. 5) Der vom Staat seinen Angehörigen zu verleihende Rechtsschutz wird beschränkt, weil der unredliche Erwerb, in so weit er bei den Organen der Staatsgewalt Eingang findet, zum Mißbrauch der Amtsgewalt führt. Die öffentlichen Beamten müssen entweder sich mit ihren meist geringen Besoldungen begnügen und den reicheren Privatleuten gegenüber eine untergeordnete sociale Stellung ein-

---

1) Die Zahl der das Jagen nach mühelosem Erwerb zu ihrem eigentlichen Lebensberuf machenden Menschen ist in der liberalen Gesellschaft so groß, daß dieselben einen eigenen Stand, den der W e r k r i t t e r, bilden. Diese zerfallen wiederum in W e r k g a u n e r, welche sich durch verschiedene Arten der Uebervortheilung, und in W e r k s c h w i n d l e r, welche sich durch besonders gewagte Unternehmungen zu bereichern suchen, sind jedoch in den meisten Fällen Gauner und Schwindler zugleich.

nehmen, oder sich gleich jenen zum unredlichen Erwerb entschließen. Die ihnen zu Gebote stehenden Arten des letzteren sind: ungerechte Urtheile, ungerechte Verwaltungsbeschlüsse und ungerechte, d. h. auf Gunst beruhende Anstellungen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung jener Mittel überall um so mehr Eingang gefunden hat, je weiter es mit der liberalen Entwicklung kam. In dem am weitesten fortgeschrittenen Nordamerika ist es allgemein anerkannt, daß fast alle Volksvertreter, die meisten Verwaltungsbeamten und häufig sogar die Richter und Geschworenen bestechlich sind. In dem seiner ehemaligen Kolonie am nächsten kommenden England gilt das Beamtungsrecht fast allgemein für gleichbedeutend mit Begünstigungsrecht. Diese Vorstellung ist so weit ausgebildet, daß noch kürzlich ein angesehener Staatsmann in einer Parlamentsrede den Verkauf der Offiziersstellen durch die Behauptung vertheidigte, es sei besser, dieselben zu verkaufen, als zu verschenken. Wenn solche Aeußerungen von den höchsten Beamten gemacht, und zwar ohne den Unwillen des Parlaments zu erregen gemacht werden können: so muß wahrlich das Uebel bereits weit gediehen sein; und die zahlreichen zur öffentlichen Kenntnis gelangenden Bestechungen beweisen, wie sehr dies der Fall ist. In Frankreich, welches mit England auf ziemlich gleicher Entwicklungsstufe steht, ist die Korruption der Beamten ebenfalls allgemein anerkannt und scheint nicht geringer zu sein, als in dem letzteren. Der Beamtenstand unseres Vaterlandes ist unstreitig der gewissenhafteste; doch haben sich in jüngster Zeit auch bei ihm, namentlich bei Gelegenheit des aus Frankreich zu uns gekommenen Bankschwindels, gefährliche Folgen des liberalen Werkrechts gezeigt. Da fast aller Mißbrauch der Amtsgewalt auf eine Begünstigung der zur Bestechung befähigtsten, d. h. der reichsten Glieder der Gesellschaft hinausläuft: so wird deren Macht, sich auf Kosten der übrigen zu bereichern, durch die Korruption des Beamtenstandes noch vermehrt und zugleich die Entsittlichung der ersteren vergrößert. 6) Die niederen und die mittleren Stände werden der Täuschung durch die Presse ausgesetzt. Die Betheiligung der Schriftsteller beim unredlichen

Erwerb hat den Erfolg, daß dieselben der sittlichen Pflicht ihres Standes, nur für die Verbreitung der Wahrheit zu wirken, nicht eingedenk bleiben, sondern ihre Feder für alles in Bewegung setzen, womit sich Geld erwerben läßt. In allen liberalen Staaten ist die Tagespresse bald mehr, bald weniger käuflich, und treten auch auf den höheren Gebieten der Literatur die traurigen Folgen der Lohnschriftstellerei immer fühlbarer hervor. Es hat sich unter den Schriftstellern eine Art von geistiger Prostitution ausgebildet, welche die größte Aehnlichkeit mit der physischen zeigt. Sie tritt gleich dieser bald offen, bald versteckt und in allen möglichen Abstufungen auf. Sie beginnt mit den Rücksichten, welche übrigens wahrheitsliebende Schriftsteller auf ihr äußeres Fortkommen nehmen, und endigt mit dem schamlosen Handel, welchen herabgekommene Publicisten mit ihren feilen Federn treiben. Obgleich nun die geistige Prostitution zu den widrigsten Erscheinungen der liberalen Gesellschaft gehört, so kann man doch kein unbedingtes Verdammungsurtheil über die Opfer derselben fällen; denn es ist, wie bei denen der physischen, nur allzu häufig die Noth, welche sie zum Betrieb ihres unwürdigen Gewerbes drängt. Doch, wie dem auch sei, die Nachtheile, welche der Gesellschaft aus der Käuflichkeit der Presse erwachsen, bleiben sich gleich. Jene nichts weniger als geringen Nachtheile treffen wiederum diejenigen Glieder der Gesellschaft, auf welche fast alle Nachtheile des liberalen Werkrechts fallen. Da nur die Reichen die Mittel zur Bezahlung der Lohnschriftsteller besitzen, so sind sie es, welchen die Korruption derselben zu Gute kommt. Der Geldadel benutzt die Käuflichkeit der Presse nicht nur zur Verbreitung falscher Nachrichten über die Einträglichkeit der industriellen Unternehmungen, bei deren Gelingen oder Mißlingen er auf irgend eine Weise interessirt ist, sondern er benutzt, was weit schwerer in die Wagschale fällt, dieselben auch zur Erhaltung seiner Macht; denn er verhindert, daß der ausgebeutete Theil der Gesellschaft Aufklärung über seine wichtigsten Interessen erhält. 7) Bei allen Ständen wird der Sinn für die idealen Lebensinteressen geschwächt, weil die Erwerbssucht den Gelderwerb zum Hauptziel alles

menschlichen Strebens macht. Die wichtigsten unter den Beeinträchtigungen der idealen Interessen sind folgende: Die Pflege der Wissenschaften erhält eine einseitige Richtung; man beschäftigt sich vorzugsweise mit denjenigen, welche zur Vervollkommnung der Technik dienen, weil alle Fortschritte der letzteren zur Vermehrung des Einkommens beitragen, und vernachlässigt diejenigen Wissenschaften, welche, wie die ethischen, keinen solchen Einfluß haben. — Die Liebe zur Kunst nimmt in bedauerlicher Weise ab, sowohl bei den Producenten als Konsumenten, weil die Erwerbssucht sowohl den einen als den anderen die zur Ausbildung des Geschmacks erforderliche innere Ruhe raubt, und die Producenten, namentlich die bei der Kunst betheiligten Gewerbetreibenden, von einer Beschäftigungsweise abhält, die gewöhnlich nicht die einträglichste ist. — Ferner nimmt die Feinheit der Sitten ab, theils weil das rastlose Jagen nach Gewinn den Sinn dafür zerstört, theils mit niedriger Gesinnung sich in der Regel auch unedle Formen verbinden. Ferner wird das Ehrgefühl im höchsten Grade geschwächt, theils weil die verschiedenen Arten des unredlichen Erwerbs nicht blos pflichtwidrig, sondern auch niedrig und deshalb entehrend sind, theils weil die Abschaffung aller öffentlichen Ehrenbezeigungen der Ehrliebe fast alle Gelegenheit, sich zu bethätigen, raubt, theils weil die Berufsehre, welche größtmögliche Vollkommenheit aller werklichen Leistungen erheischt, häufig im Widerspruch mit dem einträglichsten Geschäftsbetrieb steht. — Endlich wird das Familienleben wesentlich beeinträchtigt, weil die Erwerbssucht nicht nur die zur vollen Entfaltung desselben erforderliche Muße und, was noch schlimmer ist, alle Gefühlsthätigkeiten beschränkt, sondern auch nur allzu häufig die Ehe zum Geldvertrag macht und dadurch von vorn herein den Grund zur Verkümmerung des Familienlebens legt. 8) Der Staat erhält einen plutokratischen Charakter, weil der Geldadel über die Hauptmasse des Nationalvermögens verfügt, und in jedem Staate, in welchem es einen solchen Stand gibt, dieser, von welcher Art die Staatsform auch sein mag, stets faktisch die höchste Gewalt ausübt. Da jedoch der Geldadel nicht von Herrschsucht, son-

dern von Habsucht geleitet wird, so betrachtet er die Herrschaft nur als Mittel zur Befriedigung der letzteren. Er legt deshalb wenig Werth auf die direkte Ausübung der Gewalt, gibt jedoch, weil sie noch leichter zum Ziele führt, als die indirekte, der plutokratischen Staatsform den Vorzug vor jeder anderen. Sieht er, wie z. B. in Frankreich, seine Macht von den übrigen Ständen bedroht, so verträgt er sich sehr wohl mit der Alleinherrschaft eines zufälligen Gewalthabers, jedoch immer nur so lange, als dieser ein gefügiges Werkzeug zur Wahrung seiner Standesinteressen bleibt. Uebrigens benutzt er unter allen Umständen seinen Einfluß theils zur Abwälzung der Steuern auf die mittleren und niederen Stände, theils zu verschiedenen, die Vergrößerung seines socialen Uebergewichts bezweckenden Abänderungen des liberalen Werkrechts, wie z. B. zur Untersagung der Arbeiterverbindungen oder zur Begünstigung der inländischen Fabrikherrn durch Zölle.

2) **Der indirekte Theil**, welcher in der Gewährung **vollständiger Fortpflanzungsfreiheit** besteht, hat, wie der direkte, viele höchst zweckwidrige Folgen. Diese zerfallen jedoch in **mittelbare** und **unmittelbare**. Die ersteren rühren sämmtlich von einer der unmittelbaren, nämlich von der drückenden Armuth her, in welche die meisten Glieder der Gesellschaft versetzt werden. Die gesammten Folgen sind:

a) **Beschränkung der Produktion.** Es wird weniger producirt, als unter übrigens gleichen Umständen producirt würde. Die Gründe sind folgende: 1) Die **Arbeitsfähigkeit** der niederen Stände wird theils durch Störung ihrer Gesundheit, theils durch Verkürzung ihrer Lebensdauer verringert: durch Störung der Gesundheit, weil der Mangel an Unterhaltsmitteln die Ursache zahlreicher Krankheiten ist, und die armen Producenten ihre Arbeiten häufig in einer der Gesundheit nachtheiligeren Weise verrichten, als sie dieselben bei einigem Wohlstande verrichten würden; durch Verkürzung der Lebensdauer, weil die mit Entbehrungen aller Art verbundene Anstrengung der niederen Stände diese frühzeitig aufreibt, und ein großer Theil der Kinder wegen schlechter

Verpflegung schon vor Erreichung der Arbeitsfähigkeit wegstirbt. Bei den Frauen kommt noch der besondere Umstand in Betracht, daß die überzähligen Geburten nicht nur deren Gesundheit beträchtlich schwächen, sondern sie auch für die Dauer des Wochenbettes arbeitsunfähig machen. 2) Die Arbeitslust der niederen Stände wird geschwächt, weil dieselben der Regel nach außer Stand sind, einiges Vermögen zu erwerben, und weil sie deshalb auch in den Zeiten, in welchen ihre Arbeit wegen des unstäten Gangs der Industrie in außergewöhnlicher Weise gesucht und bezahlt wird, häufig die Beschränkung der letzteren der Vergrößerung ihres Einkommens vorziehen. 3) Der durch die Werkfreiheit bedingte Mangel an Gelegenheit zur Arbeit wird nach Maßgabe der Uebervölkerung vergrößert. Da die volle Beschäftigung aller Arbeitskräfte nicht nur bei einem jeden Bevölkerungszustande möglich, sondern sogar nützlich ist: so rührt der Arbeitsmangel in letzter Instanz von der Werkfreiheit her, und die Fortpflanzungsfreiheit bewirkt nur, daß er unter der Herrschaft jener größer ausfällt, als er außerdem ausfiele, und namentlich, daß er fortwährend stattfindet. In nicht übervölkerten Ländern beschränkt sich der Arbeitsmangel auf den zeitweiligen, welcher von den S. 276 angegebenen Ursachen herrührt; in den übervölkerten tritt zu diesen noch der fortwährende, welcher davon herrührt, daß mehr Arbeitskräfte existiren, als die Unternehmer mit Vortheil beschäftigen können. 4) Die Fruchtbarkeit der Arbeit wird in hohem Grade beschränkt, theils weil zu schwache Naturkräfte ausgebeutet werden, theils weil die niederen Stände aus Armuth ihre Arbeitskräfte nicht gehörig auszubilden, ja häufig sich nicht einmal durch zureichende Ernährung im arbeitskräftigsten Zustande zu erhalten vermögen, theils weil die menschliche Arbeit ihres geringen Tauschwerthes wegen vielfach zu Diensten verwandt wird, welche auch von Thieren oder von Elementarkräften geleistet werden könnten, theils weil die Rechtspflege wegen der zahlreichen durch die Armuth der niederen Stände bedingten Civil- und Kriminalprocesse einen in nicht übervölkerten Ländern entbehrlichen Kraftaufwand

erheischt, theils weil zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung wegen der durch die Armuth der niederen Stände bedingten Unzufriedenheit eine in nicht übervölkerten Ländern entbehrliche Militärmacht erforderlich ist. 5) Die Kapitalisation wird beschränkt, weil einerseits der durchschnittlich auf die physische Nothdurft angewiesene Theil der niederen Stände keine bleibenden Ersparnisse zu machen vermag, andererseits auch der etwas besser gestellte Theil wegen der Schwierigkeit, welche das Sparen bei sehr geringem Einkommen hat, deren nur ausnahmsweise macht.

b) Ungerechte Vertheilung der Produkte. Da das direkte Werkrecht über die Vertheilungsweise der Arbeitsprodukte entscheidet: so kann hier nur von dem Einfluß die Rede sein, welchen das indirekte bei der von jenem vorgezeichneten Vertheilungsweise auf das Ergebnis der Vertheilung ausübt. Obgleich die Hauptwirkung des indirekten darin besteht, daß es den gesammten Arbeitsertrag und in Folge dessen sowohl den Zinsfuß als die Löhne, und zwar alle Löhne, die der Unternehmer wie der Arbeiter, weit unter die mögliche Höhe herabdrückt: so kommt doch neben dieser Hauptwirkung auch jener Einfluß auf die Vertheilung des Einkommens sehr in Betracht. Er trifft alle Stände, die höheren, mittleren und niederen, die letzteren jedoch am stärksten, und offenbart sich in folgender Weise: 1) Der größte Theil der niederen Stände ist an der vollen Anwendung seiner Arbeitskraft und damit an der Ausübung des allen Menschen zustehenden Rechts auf Benutzung der ihrer Arbeitskraft entsprechenden natürlichen Hülfsmittel verhindert und sein Einkommen dadurch in ungerechter Weise verkürzt, weil, wie oben erwähnt, theils seine Arbeitsfähigkeit verringert, theils seine Arbeitslust geschwächt, theils die Ausbildung und Erhaltung seiner Arbeitskraft beschränkt, theils ihm die Gelegenheit zur Arbeit entzogen wird. Von der größten Bedeutung ist unstreitig der Mangel an Gelegenheit zur Arbeit, welcher bald mehr, bald weniger alle Producenten trifft, deren Werkmittel nicht zur vollständigen Bewaffnung ihrer Arbeitskraft hinreichen, d. h. sowohl die ärmeren Unternehmer als die Arbeiter. 2) Es werden

zwei Arten des unredlichen Erwerbs, der Wucher und der Betrug, befördert: der Wucher, weil derselbe stets auf der Noth seiner Opfer beruht und deshalb die drückende Armuth, in welche die Fortpflanzungsfreiheit die niederen Stände versetzt, Gelegenheit zu zahlreichen Akten wucherischer Uebervortheilung gibt, und der Betrug, theils weil er den Wucher erleichtert und deshalb in der Regel sich mit diesem verbindet, theils weil die Noth die von ihr betroffenen Menschen betrügerisch macht. 3) Es steigt der von der Grundrente herrührende Werth der Urkapitalien nach Maßgabe der in Folge der Fortpflanzungsfreiheit entstehenden Uebervölkerung, und es werden, weil dieser Vortheil lediglich den Eigenthümern von Urkapitalien zufällt, dieselben in entsprechender Weise begünstigt, was um so ungerechter ist, als sowohl Zinsfuß als Löhne mit der Zunahme der Uebervölkerung sinken, also das Einkommen der keine Grundkapitalien besitzenden Personen um *so* geringer ausfällt, je größer das der Grundherrn wird. 4) Der Einfluß, welchen die von der Größe des Vermögens herrührende Kapitalprämie auf die Gestaltung des Einkommens ausübt, wächst, weil er auf der ungleichen Vertheilung des Vermögens beruht, in dem Maße, als die letztere durch die Fortpflanzungsfreiheit befördert wird. Er beeinträchtigt vorzugsweise die niederen Stände, welche in übervölkerten Ländern ganz vermögenslos sind, während sie in untervölkerten der Regel nach bald mehr, bald weniger Vermögen haben.

c) Beschränkung in der Wahl der Genüsse. Sie findet nur in einer Weise statt, welche darin besteht, daß die niederen Stände wegen übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit auf fast alle Genüsse verzichten müssen, die nur einige Muße erheischen.

d) Beschränkung der Genußfähigkeit. Sie findet in doppelter Weise statt. Einerseits verlieren die niederen Stände theils durch den sie drückenden Mangel, theils durch das auf ihnen lastende Uebermaß von Arbeit den Sinn für die meisten idealen Genüsse und müssen in Folge dessen auch auf den kleinen Theil

derselben verzichten, welchen sie sich unter günstigeren Umständen zu verschaffen vermöchten; andererseits verlieren sie durch die zahlreichen Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche aus Mangel und schädlicher Arbeit entspringen, die Empfänglichkeit sowohl für den Genuß überhaupt als für eine Reihe besonderer Genüsse, die durch körperliche Leiden, als Blindheit, Schwindsucht, Verstümmelung u. s. w., unmöglich gemacht werden.

e) Erschwerung der Arbeitslast. Sie ist lediglich Folge der Armuth und läßt sich auf folgende Arten zurückführen: 1) Die niederen Stände entbehren, weil es ihnen meist an allen Mitteln zur Begründung eines eigenen Geschäftes fehlt, in der Regel die geschäftliche Selbständigkeit. 2) Sie arbeiten größeren Theils zu lange, theils weil sie die tägliche Arbeitszeit übermäßig ausdehnen, theils weil sie zu frühzeitig, d. h. vor Erlangung der nöthigen Reife zu arbeiten beginnen. 3) Sie müssen sich häufig auf eine ihrer Arbeitskraft nicht angemessene Weise beschäftigen, denn es bleibt ihnen aus Mangel an Mitteln zum Aufsuchen der geeignetsten Arbeit nichts anderes übrig, als eine jede sich ihnen zunächst darbietende zu ergreifen. 4) Ihre Arbeit ist in zahlreichen Fällen von schlechterer Beschaffenheit, d. h. anstrengender, unzeitiger, ungesunder, unreinlicher u. s. w., als sie zu sein braucht, weil sie meist Lohnarbeit ist, und die Unternehmer in der Regel nicht das Geringste zur Erleichterung derselben thun.

f) Verletzung ethischer Interessen. Sie findet in folgenden Fällen statt. 1) Wie wir Kap. 40 ausführlich nachgewiesen haben, wird die Wohlthätigkeit bis auf wenige Ausnahmen nicht nur unwirksam, sondern sogar schädlich gemacht, so daß alle zur Wohlthätigkeit geneigten Personen entweder auf die Bethätigung ihrer Nächstenliebe verzichten oder das Elend, dessen Linderung sie beabsichtigen, vermehren müssen. 2) Die Sparsamkeit wird für die niederen Stände, weil sie deren Löhne herabdrückt, ebenfalls schädlich gemacht. Der Lohn derselben schwankt bekanntlich um die physische Nothdurft. Genießen sie nun in der guten Zeit den Ueberschuß über dieselbe, so gehen sie in der schlechten durch Mangel

zu Grunde, was ihre Zahl vermindert und durch deren Verminderung den Lohn wieder in die Höhe treibt. Entschließen sie sich hingegen zur Anhäufung kleiner Ersparnisse, so bewirken sie, daß einerseits ihre Lebensdauer möglichst lang, andererseits ihr längeres Leben möglichst arm an Genüssen ausfällt. 3) Die Rechte des weiblichen Geschlechts werden gekränkt, weil dessen Lebenslage sich ungünstiger gestaltet, als die des männlichen. Die Frauen haben nicht nur die von den überzähligen Geburten herrührenden Beschwerden und die daraus entspringende Zerrüttung ihrer Gesundheit zu tragen, sondern leiden auch, weil ihnen der Haushalt und die Sorge um das Auskommen fast gänzlich obliegt, vorzugsweise unter dem Druck der Armuth. Dazu kommt noch, daß die Frauen der niederen Stände, weil Frauenarbeit (s. Bd. III, S. 646) nur bei allgemeiner Verbreitung des Wohlstandes eben so gesucht ist, wie Männerarbeit, einerseits in vielen Fällen ihrer *Arbeitskraft* nicht angemessene Männerarbeit verrichten, andererseits in fast allen Fällen sich mit einem ungenügenden Lohn begnügen müssen und durch die Unzulänglichkeit des letzteren nur allzu häufig zur Prostitution gezwungen sind. 4) Die Rechte der Kinder der niederen Stände werden gekränkt. Ein beträchtlicher Theil derselben geht schon in den ersten Lebensjahren aus Mangel an Pflege zu Grund, und die heranwachsenden werden, der Ausbeutung gewissenloser Unternehmer preisgegeben, frühzeitig dergestalt mit anstrengender Arbeit überladen, daß von einer ihren Anlagen entsprechenden geistigen und körperlichen Ausbildung selbst dann nicht die Rede sein könnte, wenn sie alle Mittel dazu besäßen. 5) Die niederen Stände werden entsittlicht. Das Bewußtsein ihres eigenen Elends, verbunden mit dem Anblick des Ueberflusses der höheren Stände, erfüllt sie mit Erbitterung über ihr Geschick und mit Haß und Neid gegen diese. Die Hoffnungslosigkeit ihrer Lage macht sie trunksüchtig, proletarisch und unwirthschaftlich: trunksüchtig, weil die Betäubung des Rausches sie ihr Elend zeitweise vergessen läßt, proletarisch, weil es ihren Kindern nicht schlechter ergehen kann, als ihnen selbst, und unwirthschaftlich, weil sie durch Fleiß und

Sparsamkeit ihre Lebenslage nicht wesentlich zu verbessern vermögen. Ferner macht die Noth sie nicht nur zu Raub und Diebstahl geneigt, weil diese die einzigen ihnen zu Gebote stehenden Wege zur Beschaffung der ihnen fehlenden Unterhaltsmittel sind, sondern drängt sie auch zur Verletzung der heiligsten Familienpflichten, weil sie die Männer zur Ausbeutung der Frauen, die Eltern zur Ausbeutung der Kinder und das weibliche Geschlecht zur Prostitution antreibt. 6) Bei den niederen Ständen wird der Sinn für ideale Lebensinteressen verkümmert, weil sie unablässig um das physische Dasein zu ringen haben und von diesem Kampfe dergestalt beschäftigt werden, daß sie sich nicht zu Interessen zu erheben vermögen, welche in keiner Beziehung zu demselben stehen. Das Elend übt einen verthierenden Einfluß auf den Menschen, und es ist deshalb dessen erstes und heiligstes Recht, sich so weit darüber erheben zu können, als die natürliche Weltordnung es erlaubt. 7) Die niederen Stände werden empörungslustig gemacht. Sie sind einerseits von der gleichen Berechtigung der Menschen, andererseits von der Ungerechtigkeit ihrer eigenen Lebenslage überzeugt, müssen also nothwendiger Weise das dringendste Verlangen nach Aenderung der bestehenden rechtlichen Ordnung haben und unter Umständen zur Erkämpfung derselben geneigt sein. Da sie nun bei einem jeden Kampf um dieselbe nur zu gewinnen und nichts zu verlieren haben, aber keineswegs wissen, was sie vom Staate zur Verbesserung ihrer Lage verlangen sollen: so muß ihre Empörungslust die öffentliche Ruhe ernstlich bedrohen.

Ueberblicken wir die geschilderten Folgen des liberalen Werkrechts, von deren Vorhandensein sich jeder unbefangene Beobachter täglich durch eigene Anschauung zu überzeugen vermag: so können wir den Werth desselben keinen Augenblick in Zweifel ziehen. Wir sehen ein, daß es seinem Zweck auch nicht im entferntesten entspricht, daß es seinem innersten Wesen nach nicht pan-, sondern monopolistisch oder mit anderen Worten, daß es eine vollständige Utopie ist, indem es an die Stelle zahlreicher direkter Monopole das die Gesammtheit derselben weit überragende indirekte Monopol

des Reichthums, und an die Stelle der direkten Hörigkeit, die doch immer noch dem Hörigen das physische Dasein läßt, die indirekte Hörigkeit der Lohnarbeiter setzt, welche selbst dieses dem Zufall preisgibt. Das liberale Werkrecht unterscheidet sich zwar von dem ehemaligen monopolistischen sehr vortheilhaft dadurch, daß es eine starke Vergrößerung des gesammten Einkommens bewirkt. Aber es bewirkt keineswegs eine gerechtere Vertheilung des letzteren, und noch weniger eine den gewonnenen Mitteln entsprechende Vermehrung der Lebensgenüsse; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das gesammte Einkommen sich unter die höheren und niederen Stände weit ungerechter vertheilt, als es sich ehedem vertheilte, und daß der Lebensgenuß aller Stände durchaus nicht in dem Maße zugenommen hat, als er bei gleicher Vermehrung der Genußmittel unter der Herrschaft der ehemaligen Institutionen zugenommen hätte.

Halten wir bei Beurtheilung des liberalen Werkrechts den Standpunkt der liberalen Oekonomen ein: so kann allerdings nicht von Genüssen, sondern nur vom Einkommen die Rede sein, weil ihrer Auffassung nach die Oekonomie gar keine Untersuchungen über Lebensgenüsse anzustellen, sondern lediglich zu zeigen hat, wie sich alle Menschen durch ihre Arbeit das größte Einkommen, oder genauer ausgedrückt, alle Menschen sich das größte durchschnittliche Einkommen bei gerechter Vertheilung desselben zu verschaffen vermögen. Obgleich es nun außer Zweifel steht, daß die Oekonomie die Lehre von der Erarbeitung des größten Lebensgenusses ist, und daß die Lehre von der Erarbeitung des größten Einkommens nur einen Theil derselben ausmacht: so ist doch dieser Theil nicht nur der größere, sondern auch der schwierigere, und die liberalen Oekonomen hätten, falls ihnen die Lösung der Aufgabe, die sie sich selbst gesteckt, gelungen wäre, unstreitig die Ausbildung der Oekonomie ihrem letzten Ziele ziemlich nahe gebracht. Daß das liberale Werkrecht, auch wenn man nur die Erzielung des größten Einkommens als Zweck desselben betrachtet, diesem letzteren durchaus nicht entspricht, geht aus dem oben Gesagten auf das Deut-

lichste hervor; und die zweckwidrigen Wirkungen desselben sind den liberalen Oekonomen von den Socialisten, wenn auch keineswegs in systematischer und erschöpfender Weise, doch jedenfalls so weit geschildert worden, daß sie über dessen Zweckwidrigkeit nicht mehr in Zweifel sein können. Was sagen sie nun zu diesen Schilderungen?

Die ganzliberalen Oekonomen erklären den praktischen Theil der Oekonomie für eine abgeschlossene Wissenschaft, und zwar, da ein gleicher Anspruch auf keinem anderen Gebiete des menschlichen Wissens erhoben wird, für die einzige abgeschlossene Wissenschaft, die es gibt, behaupten, daß auch der elementare Theil keiner erheblichen Vervollkommnung mehr fähig sei, füllen auf Grund dieser Anschauung ihre Zeitschriften statt mit ökonomischen Forschungen mit statistischen Berichten über die Fortschritte der Industrie, die sie als Triumphe ihres Systems betrachten, aus, reden mit vieler Selbstgefälligkeit von der „Hohlheit socialistischer Doktrinen“, erklären jeden, der es wagt, an der Richtigkeit ihrer eigenen Lehre zu zweifeln, für einen thörichten Utopisten, und bestehen darauf, daß nichts leichter sei, als die Widerlegung aller gegen dieselben gemachten Einwendungen. Doch vernehmen wir, was sie zur Rechtfertigung ihrer Lehren vorbringen, und beginnen wir mit der Werkfreiheit. Hinsichtlich dieser bleiben sie bei der Behauptung, das Einkommen lasse sich durch Beschränkungen derselben weder vergrößern, noch gerechter vertheilen. Was zunächst die Vergrößerung anbelangt, so sagen sie, die Regelung der werklichen Thätigkeit wirke meist störend auf dieselbe ein und erheische in den Fällen, in welchen dies nicht geschehe, einen gewissen Kraftaufwand, welcher für die unmittelbare Produktion verloren gehe; und der hieraus erwachsende Verlust sei größer, als der durch den Akt der Regelung erzielbare Gewinn. Die oberflächlichsten Vergleichungen der Ergebnisse des Forst- und Bergbaues zweier Länder, wovon das eine gar keine, das andere eine vollständige Berg- und Forstpolizei übt, zeigen, daß es Beschränkungen der Werkfreiheit gibt, welche erfahrungsmäßig die Produktion steigern; und

ein Blick auf die S. 275 mitgetheilten Schilderungen der nachtheiligen Wirkungen, welche die Werkfreiheit auf die Produktion übt, zeigt, daß es eine Menge von Fällen gibt, in welchen Beschränkungen der Werkfreiheit eben so günstige und noch weit günstigere Erfolge versprechen, als sie beim Forst- und Bergbau wirklich gehabt haben. Hinsichtlich der Vertheilung des Einkommens versichern die ganzliberalen Oekonomen, daß eine gerechtere Gestaltung derselben, als die durch die Werkfreiheit bedingte, aus einer Reihe von Gründen unmöglich sei. Ihre Gründe sind folgende. 1) Die Nachtheile, welche den Producenten aus der zeitweiligen Verhinderung an der Benutzung ihrer Arbeitskraft erwachsen, sind geringer als die, welche aus den zu ihrer vollen Beschäftigung erforderlichen Maßregeln entspringen würden. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist nun zwar nicht durch die Erfahrung erwiesen, leuchtet jedoch von selbst ein, wenn man erwägt, daß die nachweislich einen außerordentlichen Kraftverlust verursachenden Arbeitsunterbrechungen theils durch Kombination der landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeit, theils durch Erzielung eines stätigen Gangs der Gewerbe fast gänzlich verhütet werden können, und daß die Lösung dieser beiden Aufgaben doch wahrlich nicht in das Reich der Unmöglichkeiten gehört. 2) Der in der liberalen Gesellschaft vorkommende unredliche Erwerb ist ein unvermeidliches Uebel; denn der Betrug ist durch die Gesetze so weit verboten, als er sich verbieten läßt; und sowohl der Wucher als das Spiel dürfen nicht unterdrückt werden, weil alle gegen sie gerichteten Verbote nicht nur ihren Zweck sehr unvollständig erreichen, sondern auch den redlichen Verkehr beschränken und deshalb mehr schaden, als nützen. Mit dieser auf die Lösung eines wissenschaftlichen Problems verzichtenden und deshalb stets unbefriedigenden Ansicht konnte man sich beruhigen, als der unredliche Erwerb noch in seiner Kindheit war; und wir wollen den Urhebern des liberalen Oekonomiesystems durchaus keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich damit beruhigten. Heutzutage, nachdem der unredliche Erwerb zu einem Riesen herangewachsen, nachdem die liberalen Staaten

den Charakter großer Spielhäuser angenommen, kann von einer solchen Beruhigung nicht mehr die Rede sein, sondern die Unterdrückung desselben muß als eines der wichtigsten Probleme anerkannt werden. Allerdings ist es von allen das schwierigste, allerdings kann es nicht durch eine Reihe von Verboten gegen die einzelnen Akte der Uebervortheilung gelöst werden; doch ist dies noch kein Beweis für die Unlöslichkeit desselben. Da die Mittel zur Unterdrückung des unredlichen Erwerbs zahlreich und mannigfaltig sind, so ist eine kurze Andeutung derselben nicht möglich. Nur so viel läßt sich sagen, daß von der Gesammtheit derselben allein die beabsichtigte Wirkung zu erwarten steht, daß sie größeren Theils indirekte sind, und daß die direkten, in so weit sie vorkommen, nur zur Unterstützung der ersteren dienen. 3) Das von der Werthzunahme der Urkapitalien herrührende Einkommen muß den jeweiligen Eigenthümern verbleiben, weil es eine so ungenaue Größe ist, daß die zum Behuf einer gerechteren Vertheilung von jenen abzutretende Quote sich nicht bestimmen läßt. Allerdings gehört das in Rede stehende Einkommen in die Reihe der ungenauen ökonomischen Größen, und ist deshalb eine vollkommen gerechte Vertheilung desselben nicht möglich, wohl aber eine dieser ziemlich nahe kommende, welche sich durch den societären Betrieb aller Zweige der Urproduktion, die Kombination der letzteren mit den Gewerben und eine angemessene Besteuerung des Bodens erzielen läßt. 4) Eine den in produktiver Weise beschäftigten Personen nach Maßgabe der Größe ihres Vermögens zufallende Kapitalprämie gibt es nicht, weil der Lohn aller Producenten sich nach deren Leistung richtet. Diese Behauptung drückt den großen Irrthum aus, welcher die Grundlage des liberalen Wirthschaftssystems bildet. Eine solche Kapitalprämie gibt es nicht nur, sondern sie macht einen so wichtigen Bestandtheil des Einkommens aller reicheren Producenten aus, daß sie in der liberalen Gesellschaft für die Gestaltung der Vermögensverhältnisse maßgebend ist. Sie allein würde, auch wenn es keine Grundrente und keine Uebervortheilung gäbe, dennoch durch die lawinenartige Vermehrung des Vermögens der reicheren Pro-

ducenten die Ausbildung des Geldadels bewirken [1]). Allerdings würde der Proceß der Ausbildung desselben auf eine langsamere und deshalb weniger in die Augen fallende Weise erfolgen, aber erfolgen würde er mit absoluter Nothwendigkeit. Wir müssen also die Ausscheidung der Kapitalprämie aus dem Einkommen der Producenten als das wichtigste unter den ökonomischen Problemen betrachten. Glücklicherweise bietet die Lösung desselben keine mit seiner Wichtigkeit im Verhältnis stehenden Schwierigkeiten dar. Schon die societäre Geschäftsform reicht hin, die Kapitalprämie zum größeren Theil zu beseitigen; und wird jene noch durch ein den Personalkredit begünstigendes Kreditsystem unterstützt, so sind die noch verbleibenden Reste der Kapitalprämie nicht mehr von Belang. Ueber die Fortpflanzungsfreiheit erklären die ganzliberalen Oekonomen sich in höchst mangelhafter Weise. Sie setzen in der Regel dieselbe als etwas sich von selbst Verstehendes voraus, scheinen sie also für ein absolutes, zu keinem Zweck beschränkbares Recht zu halten. Nimmt man an, dies sei in der That ihre Meinung: so kann man nicht begreifen, wie sie zu der Behauptung kommen, das liberale Werkrecht setze alle Menschen in

---

1) Die meisten liberalen Schriftsteller behaupten, die ungleichmäßige Vertheilung des Vermögens in unseren liberalen Staaten sei nicht Folge der liberalen Institutionen, sondern eine mit der Zeit verschwindende Nachwirkung der früheren monopolistischen Ordnung. Man kann nicht leichter in einen gröberen Irrthum verfallen. Das Uebel ist nicht, wie sie behaupten, im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen und rührt, wenn man vom Grundbesitz des Adels absieht, gänzlich von den liberalen Institutionen her. Wenn alle Glieder eines zur Einführung des liberalen Werkrechts schreitenden Staates gleiches Vermögen und gleiche Bildung besäßen: so würde sich dennoch schon im Laufe einiger Menschenalter ein überreicher Geldadel und ein besitzloses Proletariat ausbilden und, wenn keine Aenderung der Institutionen einträte, einerseits der Geldadel immer reicher und weniger zahlreich, andererseits das Proletariat immer ärmer und zahlreicher werden. Das Werkrecht entscheidet unter allen Umständen über die Gestaltung der Vermögensverhältnisse, und die bisherige Vermögensvertheilung würde, wenn wir unser jetziges Werkrecht mit einem wirklich panpolistischen vertauschten, einen geradezu umgekehrten Verlauf nehmen, dessen endliches Ergebnis die gänzliche Beseitigung sowohl des Geldadels als des Proletariats wäre.

den Stand, sich das größtmögliche Einkommen zu verschaffen, da doch nach ihren eigenen Lehren die Tendenz zur Uebervölkerung eine ganz allgemeine, und das Sinken der Löhne bis unter die Nothdurft eine unvermeidliche Folge der Uebervölkerung ist. Häufig drücken sie sich in einer Weise aus, als wenn die nachtheiligen Folgen der Uebervölkerung lediglich deren Urheber nebst ihren Kindern träfe und deshalb eine Beschränkung derselben nur eine Beschränkung in der Wahl der Genüsse wäre — eine Auffassung, welcher die Malthus'sche Ansicht, wonach die Kinder die Folgen von den Missethaten ihrer Eltern zu tragen haben, zu Grunde liegt. Wir wiederholen nochmals, daß diese Auffassung auf einem doppelten Irrthum, einem ökonomischen und einem ethischen, beruht: einem ökonomischen, weil die Uebervölkerung nicht nur auf die Löhne ihrer Urheber wirkt, sondern alle Seite 287 geschilderten Folgen hat, und einen ethischen, weil es unwahr ist, daß die Eltern keine rechtlichen Verpflichtungen gegen ihre Kinder haben.

Die neuliberalen Oekonomen, welche gewisse Beschränkungen der Werk- und mitunter auch der Fortpflanzungsfreiheit verlangen, sind zwar minder konsequent als die ganzliberalen, kommen jedoch dem gemeinsamen Ziel etwas näher als diese. Die von ihnen beanspruchten Beschränkungen des liberalen Werkrechts sind theils auf Vergrößerung des Einkommens, theils auf gerechtere Vertheilung desselben gerichtet. Die der ersteren Art, zu welchen die Arrondirung der Landgüter, die Regelung des Bergbaus, die Prüfung der Handwerker u. s. w. gehören, entsprechen zwar größten Theils ihrem Zweck, sind jedoch weit davon entfernt, die Produktion auf die größtmögliche Höhe zu bringen. Die Beschränkungen der anderen Art zerfallen wiederum in zwei Klassen. Die der einen Klasse, zu welcher der unentgeltliche Unterricht, die erschöpfende Armenpflege, die Garantie der Arbeit u. s. w. gehören, haben den Zweck die niederen Stände durch Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes vor Verkümmerung zu schützen. Sie würden nur dann ihrem Zweck entsprechen, wenn sie, was niemals der Fall ist, mit genügenden Beschränkungen der Fortpflanzungsfreiheit verbunden

wären. Ohne diese sind sie theils unzureichend, wie der unentgeltliche Unterricht, theils schädlich und für die Dauer ganz unausführbar, wie die erschöpfende Armenpflege und die Garantie der Arbeit. Aber wenn sie ihrem Zweck auch auf das Vollkommenste entsprächen: so würde damit die in Rede stehende Aufgabe der Oekonomie noch keineswegs gelöst sein; denn diese besteht nicht darin, die Menschen gegen Verkümmerung zu schützen, sondern ihnen das größtmögliche Einkommen zu verschaffen. Die Beschränkungen der anderen Klasse, zu welchen das Verbot der Spielbanken, die Unterhaltung von Pfandhäusern, die progressive Besteuerung u. s. w. gehören, sollen der Entstehung des Geldadels entgegen wirken. Sie sind theils zweckmäßig, wie das Verbot der Spielbanken, theils zweckwidrig, wie die progressive Besteuerung, die zweckmäßigen jedoch von solcher Beschaffenheit, daß, falls sie sämmtlich und ohne die zweckwidrigen zur Ausführung kämen, dadurch keine auch nur annäherungsweise befriedigende Wirkung hervorgebracht würde. Vergleicht man die Maßregeln zur Vermehrung des Einkommens mit denen zur gerechten Vertheilung desselben, so ergibt sich, daß jene befriedigender sind als diese. Der Grund dieses Unterschiedes ist ein doppelter: einerseits kann auf die Vergrößerung des Einkommens häufig durch einzelne mit den übrigen in keiner Wechselwirkung stehende Maßregeln, wie z. B. die Arrondirung der Landgüter oder die Regelung des Bergbaus gewirkt werden, während die gerechte Vertheilung des Einkommens eine Reihe in organischem Zusammenhang stehender, sich in ihren Wirkungen unterstützender Maßregeln erheischt; andererseits sind die neuliberalen Oekonomen weit davon entfernt, das zu heilende Uebel in seinem ganzen Umfang zu erkennen, weil sie, gleich den ganzliberalen, den Einfluß übersehen, welchen die Größe des Vermögens auf die Gestaltung des Lohnes ausübt.

Wir haben bisher das Wort Werkfreiheit stets in dem Sinne gebraucht, in welchem es von der liberalen Schule genommen wird, dürfen jedoch nicht unterlassen, auf das Unstatthafte des von der letzteren eingeführten Sprachgebrauchs aufmerksam zu

machen. Dies bedarf einer kurzen Betrachtung über die verschiedene Bedeutung des Wortes Freiheit. Absolut frei würden wir sein, wenn wir alles thun könnten, was wir wollen. Bekanntlich können wir dies nicht, sondern sind hinsichtlich der Vollstreckung unseres Willens schon durch die Naturgesetze in hohem Grade beschränkt oder, mit anderen Worten, unsere natürliche Freiheit ist weit geringer als die absolute. Sie ist jedoch keine unveränderliche Größe, sondern wächst mit unserer auf der Kenntnis der Naturgesetze beruhenden Herrschaft über die Natur. Es steht demnach in unserer Macht, durch Erforschung der Naturgesetze an der Erweiterung derselben zu arbeiten. Da wir im Stande sind, uns hinsichtlich der Vollstreckung unseres Willens wechselseitig sowohl zu unterstützen als zu beschränken: so können wir unser gesammtes Verhalten gegen einander auf zweierlei Weise einrichten: entweder dergestalt, daß allen Menschen das größte naturgesetzlich mögliche Maß von Freiheit zu Theil wird, oder dergestalt, daß die Freiheit des Einen über dieses Maß hinausgeht, während die des Anderen dasselbe nicht erreicht. Im ersteren Fall handeln wir sittlich, im letzteren unsittlich. Die Sittenlehre hat demnach zu bestimmen, welche Beschränkungen der natürlichen Freiheit bei jedem Einzelnen eintreten müssen, wenn sie bei Allen so groß als möglich werden soll. Die uns von dem Sittengesetz gestattete Freiheit, für welche wir, weil unter sittlicher Freiheit gewöhnlich Willensfreiheit verstanden wird, keinen gebräuchlichen Namen haben, ist also kleiner, als die durch das Naturgesetz gestattete, und die durch allgemeine Befolgung des Sittengesetzes für alle Menschen erzielbare Freiheit um so größer, je vollkommner die Sittenlehre ist, so daß die Vervollkommnung der letzteren ein zweites Mittel zur Erweiterung unserer Freiheit abgibt. Bekanntlich zerfallen die Sittenregeln in zwei Klassen: nämlich in solche, deren Erfüllung erzwungen, und in solche, deren Erfüllung nicht erzwungen werden kann. Die ersteren sind die Rechtsregeln, und die Rechtslehre hat zu bestimmen, welche Beschränkungen unserer natürlichen Freiheit der Staat vorzunehmen hat, wenn für alle Menschen das größte

Maß von Freiheit erzwungen werden soll. Die von dem Rechtsgesetz gestattete Freiheit oder, mit anderen Worten, die einem Jeden zukommende rechtliche Freiheit ist demnach kleiner als die von den Naturgesetzen, und größer als die vom Sittengesetz gestattete, die durch Herstellung der rechtlichen Ordnung für alle Menschen erzielbare Freiheit hingegen geringer als die, welche sich durch Befolgung des Sittengesetzes erzielen läßt. Die genannte Freiheit ist um so größer, je vollkommner die Rechtslehre ist, und deshalb deren Vervollkommnung ein drittes Mittel zur Erweiterung unserer Freiheit. Der Theil der natürlichen Freiheit, welcher jenseits der Grenzen der rechtlichen Freiheit liegt, heißt Willkür [1]). Wenn wir nun von irgend einer Art der verschiedenen rechtlichen Freiheiten, d. h. von der rechtlichen Befugnis reden, irgend eine Handlung oder eine Klasse von Handlungen zu begehen: so ist darunter keineswegs die Befugnis verstanden, jene Handlungen in ganz uneingeschränkter Weise, sondern nur die Befugnis, sie in so weit zu begehen, als dadurch die größte für alle Menschen erzwingbare Freiheit keine Verringerung erleidet. Wenden wir das Gesagte beispielsweise auf die Preßfreiheit an, so ist dieselbe nicht etwa die Befugnis, alle unsere Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, sondern nur die Befugnis, dies in so weit zu thun, als wir dadurch die erzwingbare Freiheit Aller nicht verringern;

---

1) Es ist schwer, die verschiedenen Arten der Freiheit auf die geeignetste Weise zu bezeichnen. Am besten dürfte es wohl sein, die Macht zur Bildung unseres Willens innere Freiheit, die zur Vollstreckung desselben äußere Freiheit, die letztere, in so weit sie die Naturgesetze gestatten, natürliche, in so weit sie das Sittengesetz gestattet, sittliche und, in so weit sie das Recht gestattet, rechtliche zu nennen. Hinsichtlich der rechtlichen könnte wieder zwischen regaler und socialer, zwischen persönlicher und sachlicher, so wie zwischen individueller und kollektiver unterschieden, und unter regaler die rechtliche Freiheit auf dem Gebiete des Staatsrechts, unter socialer die auf allen anderen Rechtsgebieten, unter persönlicher die auf dem Gebiete des Personenrechts, unter sachlicher die auf dem Gebiete des Sachenrechts, unter individueller die den Berechtigten als Individuen, und unter kollektiver die ihnen als Mitglieder von Vereinen, z. B. Associationen, Zünften oder Gemeinden, zustehende verstanden werden.

und in diesem Sinn wird auch das Wort Preßfreiheit ganz allgemein gebraucht, denn niemand wird den Begriff dieser vielgepriesenen Freiheit auf die Befugnis zur Veröffentlichung von Injurien ausdehnen. Wie es sich nun mit dem Begriff von Preßfreiheit verhält, so muß es sich mit dem einer jeden Art von rechtlicher Freiheit, also auch mit dem der Werkfreiheit, so wie aller Theile derselben, der Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Bergfreiheit u. s. w. verhalten; das heißt unter Werkfreiheit darf nicht die Befugnis zu einem ganz beliebigen Betrieb sämmtlicher Werkzweige, sondern muß die Befugnis zu einem solchen Betrieb derselben verstanden werden, durch welchen die gesammte erzwingbare Freiheit keine Verringerung erleidet. Da nun die liberale Schule unter Werkfreiheit stets die rechtliche Befugnis zu einer ganz beliebigen werklichen Thätigkeit versteht, und diese erfahrungsmäßig die erzwingbare Freiheit im höchsten Grade beschränkt: so ist das, was sie mit jenem Namen bezeichnet, nicht Werkfreiheit, sondern im Gegentheil Werkwillkür, aus welcher die Werkfreiheit erst dann hervorgeht, wenn sie die erforderlichen Beschränkungen erleidet. Die Gegner des Liberalismus verlangen also nicht, wie dessen Anhänger behaupten, Abschaffung der Werkfreiheit, sondern im Gegentheil Einführung derselben. Erwägt man, daß die gesammte liberale Ordnung auf einer durchgängigen Verwechslung der Begriffe von Freiheit und Willkür beruht, und daß das Wort Freiheit eine zauberische Wirkung auf alle Bedrängten ausübt: so ist es durchaus nicht gleichgültig, welcher Ausdrucksweise man sich bei der Bekämpfung des Liberalismus bedient, ob der seiner Wortführer oder einer sachgemäßeren; denn im ersteren Fall muß das zu wählende Losungswort Beschränkung der Freiheit, im letzteren hingegen muß es Freiheit statt Willkür lauten.

III. Föderales Werkrecht.

Der Inhalt des ganzliberalen Werkrechts läßt sich, wie S. 273 angeführt, in wenigen Worten ausdrücken; nicht so der des neu-

liberalen, denn er besteht aus zahlreichen Bestimmungen zur Beschränkung der Werkwillkür, welche sämmtlich aufgezählt werden müssen. Mit dem föderalen Werkrecht verhält es sich eben so. Es kann also von einer umfassenden Darstellung desselben, welche den Hauptinhalt des ganzen praktischen Theils dieses Werkes ausmacht, hier nicht die Rede sein. Wir gehen deshalb nur in so weit auf eine vorläufige Besprechung desselben ein, als dies zur Nachweisung seiner principiellen Verschiedenheit von dem neuliberalen Werkrecht erforderlich ist. Würde das letztere nicht nur in seinem ganzen Umfange ausgeführt, sondern auch der der Vervollkommnung bedürfende Theil seiner Bestimmungen so weit vervollkommnet, daß sie ihren speciellen Zwecken vollständig entsprächen; würden namentlich die zur Unterdrückung des unredlichen Erwerbs empfohlenen Maßregeln durch wirksamere ersetzt, und die zur Versorgung der niederen Stände mit dem nothdürftigen Unterhalt empfohlenen durch die erforderlichen Beschränkungen der Fortpflanzungswillkür ausführbar gemacht: so würden dessen ungeachtet einerseits den bemittelten Ständen alle aus der Kapitalprämie entspringenden Reichthümer zu Theil werden, andererseits die unbemittelten Stände, welches auch die Fortschritte der Technik sein möchten, stets auf den Erwerb ihres nothdürftigen Unterhaltes beschränkt bleiben oder, mit anderen Worten, weder der Geldadel, noch das Proletariat verschwinden. Bei solchen Erfolgen des neuliberalen Werkrechts sind zwei Fälle möglich: Entweder hat es gar nicht den Zweck, allen Menschen die Erarbeitung des größten Einkommens zu ermöglichen, oder es liegt ihm die Annahme zu Grunde, daß einerseits alle Kapitalprämie beziehenden Personen jene producirten, andererseits die unqualificirten Arbeiter nicht mehr als ihren nothdürftigen Unterhalt zu produciren vermöchten. Im ersteren Fall ist das neuliberale Werkrecht nicht panpolistisch und deshalb aus ethischen Gründen verwerflich; im letzteren Fall beruht es auf ökonomischen Grundsätzen, welche bereits von der Erfahrung widerlegt sind, und ist deshalb aus ökonomischen Gründen verwerflich. Da die neuliberalen Oekonomen sich nun über ihren ethischen Stand-

punkt nicht mit der erforderlichen Schärfe aussprechen: so läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob und in wie weit ihr Irrthum ein ethischer oder ein ökonomischer ist. Man hat jedoch allen Grund, ihn, wenn auch nicht ganz, doch vorzugsweise für einen ökonomischen zu halten; denn man kann unmöglich glauben, daß Schriftsteller, die so heftig gegen die Ungerechtigkeit der monopolistischen Institutionen eifern, der großen Mehrzahl der Menschen das Recht absprechen wollen, mehr als ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben; auch kann man nicht annehmen, daß sie die zur Erzielung des größten Einkommens aller Glieder der Gesellschaft erforderlichen Beschränkungen der Fortpflanzungswillkür für unstatthaft halten, da sie gewisse Beschränkungen derselben zulassen. Aber selbst unter der Voraussetzung, daß sie nicht gewissen, sondern allen Menschen das größte Einkommen verschaffen wollen, bleibt das föderale Werkrecht sowohl in ethischer als ökonomischer Beziehung principiell von dem neuliberalen verschieden. Der ethische Unterschied besteht darin, daß das föderale den mit Schärfe ausgesprochenen Zweck hat, allen Menschen die Erarbeitung des größten Lebensgenusses möglich zu machen, während der Zweck des neuliberalen sich im günstigsten Fall auf die Erarbeitung des größten Einkommens beschränkt. Die Auffassung der panpolistischen Aufgabe des Werkrechts ist also bei jenem eine weiter gehende, als bei diesem. Der ökonomische Unterschied hingegen besteht darin, daß das föderale Werkrecht auf ökonomischen Grundsätzen beruht, wonach, wenn alle Producenten nach ihrer Leistung belohnt werden, einerseits eine Anhäufung großer Reichthümer in den Händen Weniger nicht stattfindet, andererseits die unqualificirten Arbeiter schon bei dem jetzigen Standpunkte der Technik das Mehrfache ihrer physischen Nothdurft zu produciren vermögen oder, mit anderen Worten, bei richtiger Organisation der Arbeit weder Geldadel noch Proletariat existiren. Obgleich nun, wie aus dem Gesagten erhellt, das neuliberale Werkrecht sich auf das Wesentlichste von dem föderalen unterscheidet: so steht es demselben doch weit näher, als das ganzliberale, denn

die meisten seiner Bestimmungen gehen theils mit, theils ohne Abänderung in dasselbe ein. Daß beim föderalen Werkrecht die Beschränkungen der Werk- und Fortpflanzungswillkür viel weiter greifen, als beim neuliberalen, versteht sich von selbst. Ueber die Art dieser Beschränkungen, so wie über die Punkte, in welchen sie sich von denen des neuliberalen Werkrechts unterscheiden, mögen zur Veranschaulichung des zwischen beiden bestehenden Unterschieds hier folgende Andeutungen Platz finden.

1) Der direkte Theil. Wir haben Seite 274 bei der Schilderung des ganzliberalen Werkrechts acht Hauptrichtungen der Werkwillkür unterschieden. Die letztere muß sowohl nach föderalen als nach neuliberalen Grundsätzen nach allen jenen Richtungen beschränkt werden, und die erforderlichen Beschränkungen lassen sich in folgenden Sätzen ausdrücken: 1) Jedermann darf nur bedingungsweise alle Werkzweige treiben. — Das neuliberale Recht verlangt, daß gewisse Werkzweige, z. B. die der Handwerker, Lehrer und Sachwalter, in selbständiger Weise nur von geprüften Personen, und andere, z. B. die der Aerzte und Apotheker, zur Verhütung von unredlichem Erwerb nicht von denselben Personen betrieben werden können. Das föderale macht dieselben Forderungen, jedoch in größerer Ausdehnung. Es verlangt die Prüfung der Unternehmer aller Werkzweige und das Verbot des kombinirten Betriebs für eine größere Anzahl von Werkzweigen. So sollen z. B. die Staatsdiener keinerlei industrielle Unternehmungen machen, und namentlich sich nicht als Aktionäre oder gar als Vorsteher bei Aktiengesellschaften betheiligen. Endlich fügt das föderale Recht den genannten Forderungen noch eine dritte, ihm eigenthümliche hinzu, welche darin besteht, daß es den kombinirten Betrieb für gewisse, und zwar sehr wichtige Werkzweige, insbesondere für die Landwirthschaft und die meisten fabrikmäßig betriebenen Gewerbe vorschreibt. 2) Nicht alle Werkzweige dürfen zu jeder Zeit betrieben werden. — Das neuliberale Recht enthält Bestimmungen über das Lebensalter, in welchem die werkliche Thätigkeit der Kinder beginnen darf, über die Zahl der täglichen Arbeitsstunden, über

die Gestattung von Nachtarbeit u. s. w. Das föderale Recht verhält sich eben so, und seine Bestimmungen über diesen Gegenstand weichen nicht wesentlich von denen des ersteren ab. 3) Nicht alle Werkzweige dürfen an jedem Orte betrieben werden. — Das neuliberale Recht vertheilt durch Schutzzölle die Fabriken in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise auf alle Länder und erzielt durch Schifffahrtsgesetze die angemessene Betheiligung aller Völker am internationalen Verkehr. Das föderale Recht enthält nicht nur auf die Erreichung der angeführten Zwecke gerichtete Bestimmungen, sondern außer diesen noch andere, welche theils die Vertheilung der Fabriken auf die verschiedenen Gebietstheile des Inlandes, theils die Verweisung der Mehrzahl derselben auf die Dörfer bezwecken und allem Anscheine nach keinen geringeren Einfluß auf die Gestaltung der Industrie ausüben, als die erstgenannten. 4) Nicht alle Werkzweige dürfen in jeder Werkform betrieben werden. — Das neuliberale Recht verlangt den öffentlichen Betrieb für einige Werkzweige, wie z. B. für den Elementarunterricht, und gestattet ihn für einige, wie z. B. für den Forstbau, trifft jedoch für die große Anzahl der dem Privatbetrieb verbleibenden Werkzweige keine Bestimmung über die Wahl der Werkform. Das föderale Recht schreibt sämmtlichen Werkzweigen die für sie geeignetste Werkform vor. Es verlangt für eine kleine Anzahl den öffentlichen für eine sehr große den Privatbetrieb und für die meisten der für den letzteren bestimmten die societäre Werkform. Die Thätigkeit des Staates ist eine rein regale, und der öffentliche Betrieb aller socialen Werkzweige geht von einem dem Staat zur Seite stehenden socialen Körper aus, welcher sich nach den von ihm betriebenen Werkzweigen in eine Reihe nur lose mit einander verbundener und ihrem Zwecke gemäß organisirter Körper gliedert. Uebrigens betreibt der sociale Körper die meisten der ihm zugetheilten Werkzweige nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit Privatassociationen in einer die Vortheile des öffentlichen und Privatbetriebs vereinigenden Weise. Die Privatassociationen zerfallen nach dem Charakter der Werkzweige, die sie betreiben, in mehrere, auf verschiedene,

Weise organisirte Arten, welche jedoch sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie die Löhne ihrer Mitglieder weder, wie die kommunistischen Associationen, gleich, noch wie die Fourier'schen nach einer willkürlich gewählten Norm, sondern nach der Leistung vertheilen. Die föderalen Bestimmungen über die Werkform unterscheiden sich so sehr von allen übrigen und üben einen so mächtigen Einfluß auf die Gestaltung der gesammten werklichen Thätigkeit, daß sie sowohl zu den eigenthümlichsten als zu den wichtigsten Bestandtheilen des föderalen Werkrechts gehören. 5) Nicht alle Werkzweige dürfen zünftig oder unzünftig betrieben werden. — Das neuliberale Recht gestattet in sämmtlichen Werkzweigen die Bildung von Zünften und schreibt dieselbe in einigen, nämlich in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben vor, das föderale hingegen verlangt den zünftigen Betrieb für alle nicht häuslichen Werkzweige. Die föderalen Zünfte sind jedoch keine städtischen, sondern nationale Vereine, welche Glieder eines Hauptzunftvereins bilden und eine bezirksweise gegliederte Verfassung haben. Die ihnen obliegenden Funktionen, als berathende Theilnahme an der Gesetzgebung, Erweisung aller werklichen Ehrenbezeugungen, Vornahme der Meisterprüfungen, Leitung der Ausstellungen werklicher Produkte u. s. w. sind zahlreich und wichtig. Das Institut der Zünfte ist im föderalen Staat theils wegen seiner größeren Anwendung, theils wegen der vollkommneren Verfassung und des weiter gehenden Wirkungskreises der Zünfte von viel größerer Bedeutung, als im neuliberalen. 6) Nicht in allen Werkzweigen dürfen die Geschäfte in jedem Maßstabe betrieben werden. — Das neuliberale Recht enthält Bestimmungen zur Verhinderung der allzu weit gehenden Verkleinerung der landwirthschaftlichen Geschäfte, gestattet jedoch in allen übrigen Werkzweigen sowohl den Groß- als Kleinbetrieb in jeder Ausdehnung. Das föderale Recht hingegen verhindert in fast allen Werkzweigen die zu weit gehende Vergrößerung und in mehreren, namentlich der Landwirthschaft, auch die zu weit gehende Verkleinerung der Geschäfte durch gesetzliche Grenzen, welche letzteren es theils nach der Größe des Ar-

beitspersonals, theils nach dem Umfang der Werkmittel, z. B. der Ländereien, bestimmt. Die föderalen Gesetze zur Herstellung des normalen Umfangs der Geschäfte sind so weitgreifend und haben zugleich so viel Eigenthümliches, daß die neuliberalen kaum damit verglichen werden können. 7) Es dürfen nur produktive, nicht inproduktive Werkzweige betrieben werden. — Das neuliberale Recht verbietet alle Arten des reinen Spiels, in so weit sie nicht zur geselligen Unterhaltung dienen, namentlich die öffentlichen Spielbanken, Lotterien und den Zeitkauf von Werthpapieren; das föderale verhält sich eben so. 8) Nicht alle Werkzweige dürfen in jeder Weise betrieben werden. — Das neuliberale Recht enthält zwei Arten von Bestimmungen über die Werkweise. Die Bestimmungen der ersten Art, unter welchen die gegen den Raubbau in verschiedenen Zweigen der Urproduktion die wichtigsten sind, bezwecken die größtmögliche Produktion. Das föderale Recht hat sie ebenfalls, und zwar in noch größerer Ausdehnung. Die Bestimmungen der anderen Art, zu welchen die Verbote des Nachdrucks, der Anwendung fremder Fabrikzeichen, der Verfälschung der Nahrungsmittel u. s. w. gehören, bezwecken die Verhinderung von unredlichem Erwerb. Im föderalen Recht sind dieselben nicht nur zahlreicher, sondern zum Theil auch von viel größerer Tragweite, namentlich gilt dies von zweien, welche einen so mächtigen Einfluß auf die Gestaltung der Industrie ausüben, daß sie besonders hervorgehoben werden müssen. Sie bestehen in der Abschaffung des Ausborgens der verkauften Waaren und in der Verpflichtung der Urproducenten, von einigen ihrer Produkte, insbesondere den Brodfrüchten, nicht den jeweiligen, sondern den durchschnittlichen Ernteertrag in den Verkehr zu bringen.

2) Der indirekte Theil. Wir haben diesen Theil des föderalen Werkrechts bereits im 41. Kap. abgehandelt. Das Wesen desselben besteht darin, daß er die vollständige Herstellung eines normalen Bevölkerungszustandes bezweckt, daß er den genau ausdrückbaren Betrag der normalen Fleischproduktion als Kennzeichen für die Beschaffenheit des jeweiligen Bevölkerungszustandes benutzt,

und daß er die Verpflichtung aller Eltern ehelicher und unehelicher Kinder zur Beschaffung eines unveräußerlichen Kindergutes als Mittel zur Beschränkung der Fortpflanzung anwendet. Ganz anders verhält es sich mit dem in Rede stehenden Theil des neuliberalen Rechts. Die meisten neuliberalen Schriftsteller reden gar nicht von der Bevölkerungsfrage, und die wenigen, welche auf dieselbe eingehen, stimmen darin überein, daß sie durchaus unzulängliche Beschränkungen der Fortpflanzungswillkür vorschlagen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Sie verbinden mit dem Worte Uebervölkerung einen unrichtigen Begriff. In jedem Lande gibt es einen von der jeweiligen Entwicklungsstufe seiner Industrie bedingten Umfang der Bevölkerung, bei welchem die Arbeit den höchsten Ertrag liefert. Dieser Umfang der Bevölkerung ist der normale, jeder kleinere Umfang derselben ist Untervölkerung und jeder größere Uebervölkerung. Da nun die liberalen Schriftsteller die Thatsache, auf welcher diese Begriffsbestimmungen beruhen, gar nicht kennen: so verstehen sie unter Uebervölkerung einen hohen Grad, und zwar gewöhnlich denjenigen Grad von Uebervölkerung, bei welchem es den unqualificirten Arbeitern nicht mehr möglich ist, ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, und verlangen deshalb nur solche Beschränkungen der Fortpflanzungswillkür, welche der Entstehung einer derartigen Uebervölkerung entgegen wirken sollen, also z. B. in einem Lande, in welchem bei 10 Millionen Einwohnern die Arbeit den größten Ertrag liefert, und bei 12 Millionen die unqualificirten Arbeiter noch ihren nothdürftigen Unterhalt finden, nicht der Entstehung einer mehr als 10, sondern einer mehr als 12 Millionen zählenden Bevölkerung. Hieraus ergibt sich, daß bei neuliberalem Recht in einem untervölkerten Lande der Wohlstand bis zur Erreichung des normalen Bevölkerungszustandes zu, nach dessen Ueberschreitung jedoch, und zwar bis zur Erreichung der gesetzlichen Bevölkerungszustandes, wieder abnehmen, in einem übervölkerten Lande hingegen die Armuth der niederen Stände bis zur Erreichung des gesetzlichen Bevölkerungszustandes abnehmen, alsdann jedoch jede fernere Verbesserung ihrer Lage aufhören muß,

und daß auch bei vollständiger Erhaltung des gesetzlichen Bevölkerungszustandes bis auf die Verkümmerung des Proletariats alle verderblichen Folgen der Uebervölkerung fortbestehen müssen. Trotz dieses unbefriedigenden Erfolgs sind die Erleichterungen, welche das neuliberale Recht hinsichtlich der Beschränkung der Fortpflanzung gewährt, nur vorübergehende; denn sie hören mit der Herstellung des gesetzlichen Bevölkerungszustandes auf. Hat diese stattgefunden, so kann der durch den Fortschritt der Produktion bedingte Gang der Bevölkerung bei neuliberalem Recht nicht rascher sein, als bei föderalem, und deshalb auch die Beschränkung der Fortpflanzung bei jenem keine geringeren Schwierigkeiten darbieten, als bei diesem. Wir sagen absichtlich, keine geringeren Schwierigkeiten; denn diese sind in der That weit größer, weil bei den niederen Ständen, welche doch vorzugsweise in Betracht kommen, der wichtigste Beweggrund zur Enthaltsamkeit, die Aussicht auf Verbesserung der Lebenslage ihrer Kinder, gänzlich wegfällt. Kurz, das Gesammtresultat ist kein anderes als vorübergehende Erleichterung und dauernde Erschwerung des Regulirens der Bevölkerung mit Beibehaltung des größeren Theils der Nachtheile der Uebervölkerung. 2) Es fehlt den Kennzeichen für den herzustellenden Bevölkerungsstand an der erforderlichen Sicherheit. Die gewöhnlich angegebenen Kennzeichen sind: allzu starke Parcellirung der Ländereien, übermäßige Beschränkungen der Waldungen und Huten, allgemeiner Mangel an Arbeit, anhaltende Einfuhr gewöhnlicher Lebensmittel, schlechte Ernährung der niederen Stände u. s. w. Obgleich es nun keinem Zweifel unterliegt, daß die genannten Zustände sprechende Kennzeichen von starker Uebervölkerung sind: so hat doch keines derselben die zur Regulirung erforderliche Präcision. Diese findet sich nur bei einer in Zahlen ausdrückbaren Größe, welche genauen Aufschluß über den jeweiligen Unterschied zwischen dem wirklichen und dem gesetzlichen Bevölkerungsstand gibt. 3) Die zur Beschränkung der Fortpflanzung gewählten Mittel sind unzulänglich. Das wichtigste unter denselben ist die Verpflichtung der in die Ehe tretenden Personen zur Nachweisung eines gewissen Einkommens. Die Unzu-

länglichkeit desselben rührt von drei Gründen her: Zunächst darf der festzusetzende Betrag des Einkommens den zur Beschaffung des nothdürftigen Unterhaltes ausreichenden nicht übersteigen, weil sonst die unqualificirten Arbeiter zur Ehelosigkeit gezwungen würden, und die zum Reguliren der Bevölkerung erforderlichen Aenderungen jenes Betrags sind deshalb nicht möglich; ferner ist die Verpflichtung zur Nachweisung eines gewissen Einkommens auf die durchaus nicht außer Acht zu lassenden Eltern unehelicher Kinder ganz unanwendbar; endlich bietet dieselbe bei den niederen Ständen keineswegs eine Garantie für die Wirthschaftlichkeit der in die Ehe tretenden Personen dar, weil ihr Einkommen gänzlich aus Lohn besteht, und sie diesen nur für kurze Zeit in dem vorgeschriebenen Betrag zu erarbeiten brauchen, um sich den Eintritt in die Ehe zu ermöglichen. Der Unterschied zwischen den neuliberalen und föderalen Beschränkungen der Fortpflanzungswillkür besteht demnach kurz ausgedrückt darin, daß jene einen ungenügenden Zweck mit ungenügenden Mitteln, diese hingegen einen genügenden Zweck mit genügenden Mitteln verfolgen.

Schließlich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß das indirekte Werkrecht, obwohl von weit geringerem Umfang als das direkte, diesem an Wichtigkeit keineswegs nachsteht, und daß deshalb das eine ohne das andere stets von durchaus unbefriedigendem Erfolg sein muß. Wollte man den direkten Theil des föderalen Werkrechts ohne den indirekten einführen, so würden alle S. 287 geschilderten Nachtheile der Fortpflanzungswillkür, wollte man hingegen den indirekten Theil ohne den direkten einführen alle S. 275 geschilderten Nachtheile der Werkwillkür fortbestehen. Wir haben bei der Schilderung der Folgen des liberalen Werkrechts absichtlich die der Werk- und Fortpflanzungswillkür streng gesondert neben einander gestellt, um dadurch die Unfruchtbarkeit aller einseitigen Reformversuche in der anschaulichsten Weise zu zeigen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Werkrechts ist noch zu bemerken, daß dieselben Theile eines organischen Ganzen sind, die sich wechselseitig bald unterstützen oder ergänzen, bald bedingen, nnd daß des-

halb theils die Ausführung einzelner niemals volle, meist nur geringe Wirkungen hervorbringt, theils die der einen ohne die der anderen gar nicht möglich ist. So würden z. B. alle in Vorschlag gebrachten Maßregeln zur Regulirung der Bevölkerung ohne das Institut des Kindergutes, alle Verbote des Börsenspiels mit Werthpapieren ohne die Anwendung indirekter Maßregeln gegen dasselbe, so wie die Aufrechterhaltung des Schulzwangs ohne die der Armuth steuernde Regulirung der Bevölkerung durchaus keine genügenden Wirkungen hervorbringen, und die Einführung der societären Geschäfte ohne die Vertheilung der Löhne nach der Leistung, die Kombination der Fabriken mit der Landwirthschaft ohne die societäre Werkform so wie das Verbot des Ausborgens von Waaren ohne ein den Kredit in anderer Weise vermittelndes Banksystem ganz unausführbar sein.

Nachdem wir die erforderlichen Andeutungen über den Inhalt des föderalen Werkrechts gegeben, bleibt uns noch übrig, einiges über die leitenden Grundsätze zu sagen, von welchen bei der Fassung desselben ausgegangen werden muß. 1) Beschränkungen der Willkür dürfen nur in solchen Fällen eintreten, in welchen bedeutende Vortheile dadurch erzielt werden; denn eine jede dieser Beschränkungen ist selbst ein Nachtheil, zu dem man sich nur um den Preis eines ihn überwiegenden Vortheils entschließen darf. 2) Die ganze werkliche Gesetzgebung muß möglichst einfach sein und namentlich keine Bestimmungen mit zahlreichen Ausnahmen enthalten. Je komplicirter die Gesetze sind, desto schwerer fällt es den Staatsangehörigen, sie kennen zu lernen, und desto leichter werden sie aus Unkenntnis übertreten. Größtmögliche Einfachheit der Gesetzgebung ist ein so schätzenswerthes Gut, daß es weit rathsamer ist, gewisse, durch komplicirte Gesetze vermeidliche Nachtheile zu tragen, als auf dasselbe zu verzichten. 3) Die Einwirkung der Verwaltungsbeamten auf die gesammte werkliche Thätigkeit muß eine möglichst beschränkte sein; denn jede derartige Einwirkung hat den doppelten Nachtheil, daß sie nicht nur den Gang der durch sie geregelten werklichen Thätigkeit verlangsamt, sondern auch Gelegenheit zu

Parteilichkeiten der Beamten gibt und dadurch Mißvergnügen wegen wirklicher oder vermeintlicher Benachtheiligungen bei den betroffenen Personen erweckt. Wenn die liberalen Schriftsteller uns unablässig wiederholen, jede Beschränkung der Willkür sei ein Uebel: so sprechen sie eine unbestreitbare Wahrheit aus; und wenn man sieht, wie sie in den Irrthum verfallen, der Willkür zur Vermeidung jenes Uebels keinerlei Schranken zu setzen: so hat man allen Grund, sich vor dem entgegengesetzten Irrthum einer zu weit gehenden Beschränkung derselben zu hüten.

Anhang.

Bevor wir zu einem anderen Kapitel übergehen, sei uns erlaubt, eine Reihe von Bemerkungen über die föderale Auffassung des gesammten Rechts und seines Verhältnisses zur Sittlichkeit mitzutheilen. Da die Meinungsverschiedenheiten über das panpolistische Recht zu einem großen Theil auf Wortstreitigkeiten beruhen, und diese häufig ihren Grund in der Vieldeutigkeit der bei der Erörterung rechtsphilosophischer Fragen gebrauchten Kunstausdrücke haben, wollen wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse die Angabe der Begriffe wiederholen, welche wir mit denselben verbinden.

1) Die Wissenschaften zerfallen, wie schon früher erwähnt, in zwei wesentlich verschiedene Arten: in natürliche und ethische. Die natürlichen charakterisiren sich dadurch, daß uns die Erfahrung (die äußere auf dem Gebiete der sinnlichen, die innere auf dem der übersinnlichen Welt) nicht nur über den Inhalt derselben, sondern auch über die Richtigkeit des letzteren belehrt; daß also Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit desselben nur in so weit stattfinden können, als unsere Erfahrungen noch ungenügend sind; und daß deshalb der unbestreitbare Theil ihres Inhaltes in dem Maße wächst, als wir reicher an Erfahrungen werden. Die ethischen oder übernatürlichen Wissenschaften hingegen charakterisiren sich dadurch, daß uns die Erfahrung, welche sich bei denselben auf

die innere beschränkt, zwar über ihren Inhalt belehrt, aber durchaus keinen Aufschluß über die Richtigkeit desselben zu geben vermag, weil sich die ethischen (religiösen, ästhetischen, sittlichen und rechtlichen) Ueberzeugungen im Lauf der Geschichte fortwährend verändert haben. Die Frage, ob wir über den Inhalt der natürlichen Wissenschaften volle Gewißheit erlangen können, wird wohl heutzutage allgemein bejaht. Bekanntlich war dies nicht immer der Fall; denn es hat Philosophen gegeben, welche die Sicherheit unseres Wissens über die gesammte Sinnenwelt in Zweifel zogen, weil alle äußere Erfahrung möglicherweise auf Sinnentäuschung beruhen kann. Wenn übrigens auch die befürchtete Sinnentäuschung, deren Unmöglichkeit sich allerdings nicht beweisen läßt, wirklich stattfände: so würde dadurch, weil sie ja für alle Menschen dieselbe wäre, immerhin die Gemeingültigkeit der Ergebnisse der äußeren Erfahrung nicht beeinträchtigt werden. Was alle Menschen auf dieselbe Weise wahrnehmen müssen, ist für sie wahr, und wir können, wenn es uns nicht um müßige Spekulationen zu thun ist, die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit der von uns wahrgenommenen Sinnenwelt dahin gestellt sein lassen. Ganz anders verhält es sich mit der Frage über die Gewißheit, welche wir über den Inhalt der ethischen Wissenschaften haben können. Sie wird noch immer auf sehr verschiedene Weise beantwortet, und die Verschiedenheit der Beantwortung derselben hängt von den Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der menschlichen Erkenntnis ab. Nennen wir alles Forschen nach Wahrheit Philosophie, so zerfallen die Philosophen in zwei Klassen, welche man die der Rationalisten und die der Empiriker nennen kann [1]). Die Rationalisten sind der

1) Das Wort Philosophie wird bekanntlich bald im weiteren, bald im engeren Sinne gebraucht. Im weiteren ist es gleichbedeutend mit wissenschaftlicher Forschung, im engeren mit dem rationalistischen Theil derselben. Gebraucht man es, was namentlich in Deutschland häufig geschieht, im engeren Sinne: so kommt der Name Philosophen nur den Rationalisten zu, und die Wissenschaften zerfallen in philosophische und empirische. Auch das Wort Empirie hat eine weitere und eine engere Bedeutung. In der weiteren versteht man darunter alle auf Erfahrung beruhende, in der engeren hingegen

Meinung, die Vernunft sei nicht nur ein Werkzeug zum Erkennen, sondern auch eine Quelle der Erkenntnis, und vermöge als solche Aufschlüsse zu geben, welche auf dem Wege der Erfahrung nicht gewonnen werden könnten. Ueber den Umfang der gesammten Leistungen der Vernunft sind sie freilich wiederum verschiedener Meinung. Manche nehmen an, sie vermöge uns über alle, andere, sie könne uns nur über gewisse Gegenstände unserer Wißbegierde belehren. Nach der Ansicht der ersteren sind wir einer unbeschränkten Erkenntnis fähig, d. h. wir sind im Stande, zu begreifen: einerseits weshalb die unwandelbaren Gesetze, nach welchen erfahrungsmäßig die Erscheinungen der natürlichen Welt vor sich gehen, die gegebene Beschaffenheit haben, andererseits weshalb die ethischen Ueberzeugungen sich fortwährend verändert haben, ob und wann die Veränderung derselben ihr Ende erreicht, weshalb jene bis jetzt die geschichtlich gegebene Beschaffenheit hatten, und welche Beschaffenheit sie in Zukunft haben werden. Nach der Ansicht der letzteren sind wir hingegen nur einer beschränkten Erkenntnis fähig; aber die Grenzen unserer Erkenntnis werden von denselben auf verschiedene Weise, jedoch meist dergestalt bestimmt, daß unserer Vernunft die Fähigkeit zugeschrieben wird, über die Richtigkeit der sittlichen und rechtlichen Ueberzeugungen und damit über den Inhalt einer gemeingültigen Sitten- und Rechtslehre zu entscheiden. Die Empiriker sind der Meinung, die Vernunft sei keine Quelle der Erkenntnis, sondern nur ein Werkzeug des Erkennens, d. h. wir schöpften sowohl auf dem Gebiete der ethischen als natürlichen Welt alle Erkenntnis mit Hülfe der Vernunft aus der inneren und äußeren Erfahrung, könnten also nur das mit Sicherheit wissen, was wir entweder unmittelbar wahrnehmen, oder was sich in logischer Weise aus dem Wahrgenom-

---

die sich auf die unmittelbaren Ergebnisse der Erfahrung beschränkende Forschung. Die Naturforscher gebrauchen es gewöhnlich in der engeren Bedeutung. Sie nennen ihre auf Ermittlung der Naturerscheinungen gerichteten Forschungen empirische und die auf die Ableitung von Naturgesetzen gerichteten rationelle.

menen folgern läßt. Ueber den Inhalt dieser Folgerungen sind freilich auch die Empiriker verschiedener Meinung. Es gibt deren, welche annehmen, die Erfahrung könne uns nicht nur über den Inhalt, sondern auch über die Richtigkeit ethischer, z. B. theistischer oder pantheistischer Ueberzeugungen Aufschluß geben, oder gar, es ließen sich ethische Gesetze, z. B. das Sittengesetz, aus der natürlichen Weltordnung ableiten. Der besonnenere Theil der Empiriker macht sich jedoch keine derartigen Illusionen, sondern ist überzeugt, daß man, von der natürlichen Weltordnung ausgehend, weder zu ethischen Ueberzeugungen gelangen, noch über die Richtigkeit gegebener in positiver Weise entscheiden könne. Wir sagen in positiver, weil Entscheidungen in negativer Weise allerdings möglich sind; denn die Denkformen gehören zu den Naturgesetzen, und Alles, was logische Widersprüche enthält, ist deshalb naturgesetzlich falsch. Finden sich nun solche Widersprüche in unseren ethischen Ueberzeugungen, so sind dieselben unzweifelhaft falsch; finden sich hingegen keine darin, so ist dadurch deren Richtigkeit noch nicht erwiesen. Die Vernunft kann uns also durch Nachweisung von Widersprüchen in unseren ethischen Ueberzeugungen sehr wohl zur Aenderung derselben veranlassen, aber keineswegs den Inhalt derselben angeben. Alle ethischen Ueberzeugungen entstehen auf unmittelbare Weise. Wir halten sie für wahr, ohne Gründe für die Richtigkeit derselben zu haben. Sie sind Gegenstand des G l a u b e n s, und es würde angemessen sein, ihre wissenschaftliche Darstellung Glaubenswissenschaften zu nennen. Ob es jemals dahin kommen wird, daß alle Menschen dieselben ethischen Ueberzeugungen haben, läßt sich nicht voraus sagen; nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen müssen wir es jedoch für wahrscheinlich halten, daß G e m e i n g ü l t i g k e i t d e r e t h i s c h e n U e b e r z e u g u n g e n das letzte Ziel der Geschichte ist. Uebrigens würde selbst durch Erreichung dieses Zieles kein Beweis für die Richtigkeit des gemeinsamen Glaubens geliefert, sondern nur allem Streit über dieselbe ein Ende gemacht; denn der Glaube Aller hat dieselbe Geltung, wie das Wissen, ohne deshalb Wissen zu sein.

Wir haben das Seelenvermögen, welches die Quelle unserer ethischen Ueberzeugungen ist (s. Bd. III, S. 158) in Ermangelung eines geeigneteren Ausdrucks Gefühlsvermögen genannt. Wegen der Vieldeutigkeit des Wortes Gefühl wäre es wohl besser, dasselbe Offenbarungsvermögen zu nennen, und unter Offenbarung nicht, wie es gewöhnlich geschieht, nur die mittelbare, sondern auch die unmittelbare zu verstehen, welche letztere immer, sei es mit oder ohne Hinzutreten der mittelbaren, stattfindet. Halten wir uns streng in den Grenzen der empirischen Forschung: so beschränkt sich der Inhalt der ethischen Wissenschaften auf die möglichst richtige Darlegung der geschichtlich gegebenen ethischen Ueberzeugungen, so wie auf die logische Prüfung derselben, und der Inhalt der natürlichen Wissenschaften auf die Erforschung der allen Erscheinungen der natürlichen Welt zu Grunde liegenden Gesetze. Offenbar müssen die Ergebnisse der empirischen Forschung von allen Menschen anerkannt werden; auch von denen, welche sich höhere Ziele für ihre wissenschaftliche Thätigkeit setzen, weil sie für diese wiederum Gegenstand ihrer weiter gehenden Forschungen sind. Wer der Meinung ist, aus der Vernunft (a priori) oder mit Hülfe der Vernunft aus der Erfahrung (a posteriori) entweder die Welt vollständig begreifen oder auch nur über die Richtigkeit gewisser ethischer Ueberzeugungen entscheiden zu können, muß offenbar mit dem, was er zu begreifen sucht, so vollständig als möglich bekannt sein; und die rein empirische Forschung ist es, welche ihn um so genauer damit bekannt macht, je weiter sie reicht. Wie tröstlich nun auch der Gedanke, daß wir absoluter oder doch mindestens einer über die Empirie hinaus gehenden Erkenntnis fähig seien, für einen jeden sein muß, der die Erforschung der Wahrheit zu seiner Lebensaufgabe macht: so können wir uns dennoch von der Richtigkeit desselben nicht überzeugen und begnügen uns deshalb mit der reinen Empirie.

Das Wort Sittenlehre (Moral) wird ziemlich allgemein in zwei Bedeutungen gebraucht — in einer weiteren und einer engeren, und zwar in der einen eben so häufig, als in der andern.

In der weiteren Bedeutung bezeichnet es die Lehre von sämmtlichen Pflichten, in der engeren hingegen die Lehre von dem nicht zu den rechtlichen gehörenden Theil der Pflichten. Der Grund dieses Schwankens des Sprachgebrauchs liegt offenbar in dem Umstande, daß wir zwei wesentlich verschiedene Begriffe auszudrücken haben, zu deren Bezeichnung uns keine Wörter zu Gebote stehen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir bei der nachfolgenden Betrachtung unter Sittenlehre die Lehre von sämmtlichen Pflichten, sowohl den rechtlichen wie den nichtrechtlichen oder rein sittlichen verstehen.

Befragen wir die gebildetsten Völker der Gegenwart über ihre sittliche Ueberzeugung, so erhalten wir von der großen Mehrheit ihrer Mitglieder die Antwort: jeder einzelne Mensch sei verpflichtet, sein ganzes Verhalten oder, mit anderen Worten, sein ganzes Thun und Lassen (seine positiven und negativen Handlungen) dergestalt einzurichten, daß alle Menschen möglichst glücklich werden, oder genauer ausgedrückt, daß sowohl er selbst als seine Nebenmenschen, und zwar nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, so wie auch alle noch kommenden Generationen, kurz alle Glieder des gesammten Menschengeschlechts so glücklich werden, als dies naturgesetzlich möglich ist. Da uns nun alles glücklich oder unglücklich macht, was angenehme oder unangenehme Empfindungen in uns erweckt, und wir sammt allen unseren Empfindungen der natürlichen Weltordnung unterworfen sind: so bleibt das abstrakte Gebot der Weltbeglückung so lange ohne alle praktische Bedeutung, als wir nicht in Folge genügender Kenntnis der natürlichen Weltordnung wissen, welche von unseren Handlungen angenehme oder unangenehme Empfindungen erwecken. Hieraus erhellt, daß die Sittenlehre nicht eine rein ethische, vielmehr eine ethisch-natürliche Wissenschaft ist und bei der Eintheilung der Wissenschaften in ethische und natürliche nur deshalb zu den ersteren gezählt wird, weil der ethische Theil derselben für den natürlichen maßgebend ist. Verstehen wir nun unter der Sittenlehre, was, wenn sie eine Anweisung zum Handeln sein soll,

unbedingt geschehen muß, nicht nur den ethischen, sondern auch den natürlichen Theil derselben; so können unsere sittlichen Ueberzeugungen nicht auf dem einfachen Wege der Offenbarung, sondern nur durch einen minder einfachen Vorgang gewonnen werden. Dieser Vorgang, welcher sich um so deutlicher beobachten läßt, je ausgebildeter die gesammten Seelenthätigkeiten der betreffenden Menschen sind, bleibt sich bei allen gleich. Er beruht auf dem Zusammenwirken zweier Seelenvermögen: des Gewissens und der Vernunft. Das Gewissen, welches, wenn wir die Gesammtheit der Seelenthätigkeiten, wodurch die rein ethischen Ueberzeugungen entstehen, Gefühls- oder Offenbarungsvermögen nennen, einen Theil des letzteren ausmacht, hat drei Funktionen. Es bestimmt, was wir zu thun und zu lassen haben, ermahnt uns bei dem Fassen von Entschlüssen zur Befolgung seiner Gebote und spricht nach der Ausführung der gefaßten Entschlüsse seine Billigung oder Mißbilligung über das Geschehene aus, d. h. es tritt als Gesetzgeber, Rathgeber und Richter auf. Will man das Gewissen in Rücksicht auf diese Verschiedenheit seiner Funktionen, was wegen des organischen Zusammenhangs der letzteren kaum nöthig sein dürfte, in verschiedene Seelenkräfte zerlegen: so stellt selbstverständlich das gesetzgebende Gewissen das in Rede stehende Seelenvermögen dar. Hat nun das Gewissen das Gebot der Weltbeglückung ausgesprochen, so muß für jede einzelne Handlung entschieden werden, ob und in wie weit sie eine Erfüllung jenes Gebotes ist oder nicht. Diese Entscheidung trifft nun die Vernunft auf Grund der Wirkung, welche erfahrungsmäßig die einschläglichen Handlungen hervorbringen, und weil jene von der Beschaffenheit der natürlichen Weltordnung abhängt, auf Grund unserer jeweiligen Kenntnis der letzteren. Die höchstwichtige Frage, ob das Gewissen in allen Fällen ein sicherer Führer sei, ist also dahin zu entscheiden, daß es zwar in allen Fällen ein sicherer, jedoch in gar keinem Fall der alleinige Führer ist; daß stets zwei Führer zusammenwirken, das Gewissen und die Vernunft, von welchen zwar der letztere dem ersteren untergeordnet, aber dessen ungeachtet eben so unentbehrlich ist, als dieser. Der

häufig gebrauchte Ausdruck: Ich bin dem Rath meines Gewissens gefolgt, ist demnach ungenau: denn es müßte eigentlich heißen: Ich bin dem Rath meiner im Dienste des Gewissens stehenden Vernunft gefolgt. Der Grund, weshalb man die ertheilten Rathschläge von dem Gewissen zu erhalten glaubt, liegt in dem Umstande, daß in vielen Fällen die Thätigkeit der Vernunft eine so geringfügige ist, daß man sie übersieht. Fragt sich z. B. jemand: darf ich mir Schmähungen oder körperliche Mißhandlungen meiner Nebenmenschen erlauben? darf ich ihnen Eigenthumsstücke entwenden u. s. w.? so beschränkt sich sein Gewissen auf die Antwort: wenn es zur Beglückung deiner Nebenmenschen beiträgt. Ob dies geschieht, muß die Vernunft auf Grund von Erfahrungen über die Wirkungen der fraglichen Handlungen entscheiden. Die Beobachtung dieser Wirkungen ist jedoch so leicht, daß sie jedermann, ohne besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, von selbst anstellt. Fragt sich hingegen jemand: darf ich Maschinen anwenden? soll ich eine große oder kleine Familie gründen? soll ich Almosen geben u. s. w.? so gibt ihm auch in diesen Fällen das Gewissen die sich stets wiederholende Antwort: in so weit es zur Beglückung deiner Nebenmenschen beiträgt. Das Geschäft der Vernunft aber, welche zu entscheiden hat, in wie weit dies geschieht, ist in den genannten Fällen nicht so einfach, als in den oben erwähnten, weil die Beobachtung der Wirkungen der fraglichen Handlungen weit größere Schwierigkeiten darbietet. Diese Schwierigkeiten sind in der That so groß, daß die in Rede stehenden Fragen noch immer in sehr verschiedener und leider von den meisten Menschen in unrichtiger Weise beantwortet werden. Der eine empfiehlt die Anwendung von Maschinen, weil sie Mittel zur Erleichterung der Arbeit, der andere verwirft sie, weil sie häufig die Ursache von Arbeitsmangel sind. Weder die eine noch die andere Entscheidung ist richtig, weil es Bedingungen gibt, unter welchen die Maschinen keinen Arbeitsmangel verursachen, und deshalb die Anwendung derselben sittlich oder unsittlich ist, je nachdem diese Bedingungen gegeben sind oder nicht. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Frage über die

Gründung großer oder kleiner Familien. Wer die noch immer sehr verbreitete Ansicht hat, der allgemeine Wohlstand wachse mit der Zunahme der Bevölkerung, wird sich für starke Fortpflanzung erklären; wer hingegen die verderblichen Wirkungen der Uebervölkerung kennt, wird die starke Fortpflanzung nur in unter-, und nicht in übervölkerten Ländern für erlaubt halten. Was endlich die Frage über das Almosengeben anbelangt, so werden diejenigen, welche nicht wissen, daß dasselbe unter Umständen höchst nachtheilige Wirkungen haben kann, es unbedingt, diejenigen hingegen, welche wissen, daß es in übervölkerten Ländern, in welchen Fortpflanzungsfreiheit besteht, eine Vermehrung des Elendes bewirkt, es nur für solche Länder anrathen, in welchen noch keine Uebervölkerung eingetreten oder die Fortpflanzung gesetzlich beschränkt ist. Aus allen diesen Beispielen erhellt auf das Bestimmteste, daß die Sittenlehre keine rein ethische, sondern eine ethisch-natürliche Wissenschaft ist.

Die Veränderungen, welche unsere sittlichen Ueberzeugungen im Laufe der Zeit erlitten haben, rühren von zwei gänzlich verschiedenen Ursachen her. 1) Die Aussprüche des Gewissens haben sich nach dem Zeugnis der Geschichte fortwährend und zwar sehr wesentlich verändert; denn die heidnischen Völker glaubten durchaus nicht an die allgemeine Verpflichtung zur Weltbeglückung. Der Glaube daran ist erst durch das Christenthum in die Welt gekommen und hat, obwohl dieses ihn auf die unzweideutigste Weise lehrt, selbst bei den sich zu demselben bekennenden Völkern erst im Laufe der neusten Zeit allgemeiner Eingang gefunden. 2) Es haben sich unsere Kenntnisse von den Mitteln zur Verwirklichung des Princips der Weltbeglückung fortwährend erweitert. Da nun die Anhänger des letzteren ihren eigenen Standpunkt für den höchsten halten, so ist nach ihrer Auffassung das Menschengeschlecht eines doppelten sittlichen Fortschritts fähig. Der erste besteht in der stufenweise erfolgenden Erhebung der Völker zu jenem Princip. Er ist ein zeitlich beschränkter und hat bei den gebildetsten Völkern bereits sein Ende erreicht. Der zweite erleidet keine solche Beschränkungen und begleitet deshalb nicht nur den ersteren, sondern findet auch

noch nach dessen Beendigung statt, und zwar so lange, bis die natürliche Weltordnung vollständig erforscht ist — ein Fall, der allem Anscheine nach wohl niemals eintreten wird. Die Behauptung, die Sittenlehre sei nicht eine rein ethische, sondern eine ethisch-natürliche, drückt nicht eine Meinung, sondern eine Thatsache aus, weil die Sittenlehrer die specielleren Sittengesetze aus dem allgemeinen Gesetz der Weltbeglückung abgeleitet haben und diese Ableitung thatsächlich stets auf der bewußten oder unbewußten Erforschung der naturgesetzlichen Wirkungen der einschläglichen Handlungen beruht. Es handelt sich also lediglich um die Anerkennung der genannten Thatsache. Hat diese stattgefunden, so ergibt sich von selbst, daß die Sittenlehre weder eine abgeschlossene Wissenschaft ist, noch werden wird, und daß die Erforschung der natürlichen Weltordnung das eben so untrügliche als unerläßliche Mittel zur Vervollkommnung derselben abgibt.

Bekanntlich pflegt man zwischen christlicher und philosophischer Sittenlehre zu unterscheiden. In der ersteren wird das Gebot der Weltbeglückung auf Grund mittelbarer Offenbarung angenommen, deren Anerkennung jedoch, wie dies nicht anders sein kann, wiederum auf unmittelbarer Offenbarung beruht; in der letzteren hingegen wird jenes Gebot lediglich auf Grund der unmittelbaren Offenbarung angenommen, aber von den meisten Philosophen keineswegs als durch Offenbarung entstanden anerkannt, vielmehr als ein Naturgesetz oder ein Vernunftgebot betrachtet. Wie groß jedoch die Meinungsverschiedenheiten über die Entstehungsweise des obersten Sittengesetzes auch sein mögen: so muß doch bei richtiger wissenschaftlicher Behandlung der gesammte Inhalt der christlichen und philosophischen Sittenlehre übereinstimmen, wenigstens bis auf den von den Pflichten gegen Gott handelnden Theil, welcher in den von Humanisten herrührenden Moralsystemen gänzlich wegfällt. Ob die von dem christlichen Gebote der Weltbeglückung ausgehenden Sittenlehrer Geistliche oder Laien sind, ob die letzteren an einen persönlichen oder unpersönlichen Gott glauben, kommt bei der Feststellung sowohl der Selbst- als Nächstenpflichten nicht in Betracht,

weil die Ableitung der speciellen Sittenregeln aus dem durch den Glauben gegebenen Gebote der Weltbeglückung den natürlichen Theil der Sittenlehre ausmacht, und über diesen der Glaube eben so wenig zu entscheiden vermag, als die natürliche Weltordnung über den Glauben. Wäre die heilige Schrift ein speciell ausgeführtes Lehrbuch der Sittenlehre: so könnte jede Bearbeitung der christlichen Sittenlehre nichts anderes als eine vollkommenere Darstellung seines Inhaltes bezwecken und würde deshalb eben so unangemessen als überflüssig sein. Da jedoch die heilige Schrift keineswegs ein solches Lehrbuch ist, sondern sich darauf beschränkt, das Gebot der Weltbeglückung im Allgemeinen auszusprechen und dessen Anwendung nur durch verschiedene Beispiele zu erläutern: so ist die wissenschaftliche Bearbeitung der christlichen Sittenlehre nicht nur statthaft, sondern unerläßlich. Glauben jedoch die Bearbeiter derselben, alle speciellen Sittenregeln durch Bibelstellen beweisen zu können, so befinden sie sich im Irrthum; und glauben sie gar auf diesem Wege etwas anderes finden zu können, als sich aus der natürlichen Weltordnung ergibt, so gerathen sie von dem Gebiete des Glaubens auf das des Aberglaubens und untergraben dadurch das Ansehen der heiligen Schrift; denn sie behaupten, sie stehe im Widerspruch mit den von Gott in unabänderlicher Weise festgesetzten und der Beobachtung aller Menschen zugänglich gemachten Naturgesetzen [1]).

3) Da wir das Gebot der Weltbeglückung als Princip der Sittenlehre anerkennen, so steht zu erwarten, daß uns der Vorwurf des Beharrens bei der längst widerlegten „Glückseligkeits- oder Wohlfahrtstheorie" gemacht wird. Wir müssen deshalb zu unserer Rechtfertigung auf eine nähere Beleuchtung dieser

---

1) Der Glaube ist seinem Wesen nach auf das Gebiet der ethischen Welt beschränkt; greift er aber auf das der natürlichen Welt über, so wird er Aberglaube. In das Bereich des letzteren gehört demnach Alles, was auf dem Wege der Erfahrung widerlegt werden kann, wie z. B. der Glaube an Zauberei und Wahrsagerei, an wunderthätige Amulete, an die Unschädlichkeit der Uebervölkerung oder an die Unschädlichkeit einer die letztere bewirkenden Wohlthätigkeit u. s. w.

von ihren Gegnern auch Eudaemonismus genannten Theorie eingehen. Aus dem Gebote der Weltbeglückung folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß wir einerseits niemanden, d. h. weder unsere Nebenmenschen noch uns selbst (uns selbst für spätere Zeiträume) an der eigenen Beglückung verhindern dürfen, und daß wir andererseits mit theilweiser Aufopferung unseres eigenen Glücks so viel zur Beglückung Aller beitragen sollen, daß die Gesammtheit des größtmöglichen Glückes theilhaftig wird. Das Gebot der Weltbeglückung zerfällt hiernach in zwei Gebote: das der Gerechtigkeit und das der Liebe (des Wohlwollens). Beide Gebote können auf verschiedene Weise ausgedrückt werden. Statt: sei gerecht, kann man auch sagen: enthalte dich jeder Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles, verletze kein Interesse der Gesellschaft, mache Niemandem zum Mittel deiner Zwecke, schade Niemandem, meide das Böse. Statt: sei liebevoll (wohlwollend) kann man auch sagen: befördere das öffentliche Wohl, handle im Interesse der Gesellschaft, ordne deine Zwecke denen der Gesammtheit unter, nütze allen, thue das Gute. Daß wir bei den Ausdrücken Glück, Wohl, Interesse, Nutzen u. s. w. eben so wohl den psychischen als physischen Theil im Auge haben, bedürfte keiner besonderen Erwähnung, wenn es nicht Schriftsteller gäbe, welche den Begriff derselben, dem herrschenden Sprachgebrauch zuwider, auf den physischen Theil beschränken und einen besonderen Werth auf diese Begriffsverengerung legen. Betrachten wir die mannigfaltigen Triebe, womit die Natur alle Glieder unseres Geschlechts ausgerüstet hat: so ergibt sich, daß dieselben von doppelter Art sind: daß ein Theil derselben auf Weltbeglückung, ein anderer, und zwar offenbar der größere, auf mit dieser unvereinbare Selbstbeglückung gerichtet ist oder mit anderen Worten, daß sie in gute und böse zerfallen. Untersuchen wir ferner die Mischung, in welcher die genannten Triebe bei den einzelnen Menschen vorkommen: so ergibt sich, daß dieselbe nichts weniger als gleichmäßig ist, daß bald die guten, bald die bösen das Uebergewicht über die gegentheiligen haben, daß die Menschen in Folge

dessen in *gutartige* und *bösartige* zerfallen, und daß bei einer jeden dieser beiden Klassen große graduelle Unterschiede vorkommen. Da uns nun das Sittengesetz die doppelte Verpflichtung auferlegt, das Gute zu thun und das Böse zu meiden: so handeln wir in dem Maße sittlich oder unsittlich, als wir eins der beiden Gebote befolgen oder übertreten. Das Thier kann zwar, gleich dem Menschen, den Mitgliedern seiner Gattung nützen oder schaden; aber sein Verhalten kann deshalb nicht sittlich oder unsittlich genannt werden, denn es fühlt sich nicht zu demselben verpflichtet. Nur der Mensch ist ein sittliches, d. h. ein pflichtbewußtes und deshalb pflichtgemäßer und pflichtwidriger Handlungen fähiges Wesen. Die *Beweggründe*, aus welchen die Menschen pflichtgemäß oder sittlich handeln, sind sehr verschieden. Bald folgen sie lediglich ihren guten Trieben, bald lassen sie sich durch Rücksichten auf jenseitge Belohnung und Strafe bestimmen, bald handeln sie aus Furcht vor der Intervention des Staates, bald lassen sie sich durch das billigende oder mißbilligende Urtheil der öffentlichen Meinung leiten, bald suchen sie sich das Wohlwollen ihrer Nebenmenschen zu erwerben, bald ist es ihnen um die angenehmen Empfindungen der Gewissensruhe zu thun, bald handeln sie aus reiner Hochachtung vor dem Sittengesetz. Lassen sie sich durch den zuletzt genannten Beweggrund zur Befolgung des Sittengesetzes bestimmen, so sind sie nicht nur sittlich, sondern auch tugendhaft. Der Begriff der *Tugend*, welcher häufig mit dem der *Sittlichkeit* verwechselt wird, ist also, wenn man die eben angeführte Unterscheidung macht, enger als der der Sittlichkeit. *Sittlich* ist jeder, welcher das Sittengesetz mit Pflichtbewußtsein, *tugendhaft* hingegen nur derjenige, welcher es, frei von Furcht und Hoffnung, aus *reinem Pflichtgefühl* befolgt. Da wir nun naturgesetzlich von einer solchen Beschaffenheit sind, daß wir die höheren Grade von Sittlichkeit nur dann zu erreichen vermögen, wenn wir aus Pflichtgefühl handeln: so nimmt dies die erste und wichtigste Stelle unter den verschiedenen Beweggründen zur Befolgung des Sittengesetzes ein; und da es der einzige Beweggrund ist, welcher volle Selbst-

verleugnung von uns verlangt: so ist Tugend die einzige Quelle alles sittlichen Verdienstes. Wir sagen alles sittlichen Verdienstes; denn wer seinen Nebenmenschen Wohlthaten erweist, indem er ohne alle Selbstverleugnung seinen guten Trieben folgt, macht sich zwar verdient um dieselben, doch ist das erworbene Verdienst kein sittliches zu nennen. Hätten alle Menschen eben so viel gute als böse Triebe, so würden bei gleichem sittlichen Verdienst auch gleiche Grade von Sittlichkeit erreicht werden. Bekanntlich findet jedoch ein solches Verhältnis nicht statt; denn die Natur hat die guten und bösen Triebe nicht in gleicher, sondern in sehr ungleicher Weise vertheilt, so daß unsere sittlichen Anlagen eine ähnliche Verschiedenheit zeigen, wie die geistigen, und deshalb gleiche Grade von Sittlichkeit nur bei sehr ungleichen Graden von sittlichem Verdienst erreicht werden.

Die Sittenlehrer haben ihre Ansichten über den Inhalt und Ursprung des Sittengesetzes, so wie über die Beweggründe zur Befolgung desselben im Laufe der neueren Zeit wesentlich verändert. Vor Kant nahmen sie fast alle das Gebot der Weltbeglückung als oberstes Sittengesetz an und hielten dasselbe für ein Naturgesetz, welches sich mit Hülfe der Vernunft aus der natürlichen Weltordnung folgern lasse. Die meisten wollten es aus den beglückenden Wirkungen der sittlichen Handlungen, manche aus der natürlichen Beschaffenheit der guten Triebe und einzelne sogar aus den Erscheinungen der Sinnenwelt ableiten. Den Inhalt des Sittengesetzes haben sie richtig aufgefaßt, wenigstens in so weit sie unter Weltbeglückung eben so wohl physische als psychische verstanden, was freilich nicht immer der Fall war; über den Ursprung des Sittengesetzes hingegen befinden sie sich im Irrthum; denn erstens gehört dasselbe gar nicht zu den Naturgesetzen, weil die Aussprüche des Gewissens die allerwesentlichsten geschichtlichen Veränderungen erlitten haben; zweitens läßt es sich nicht aus den Erscheinungen der natürlichen Welt ableiten, weil aus den beglückenden Wirkungen der sittlichen Handlungen sich keineswegs die Verpflichtung zu denselben folgern läßt, und die Beschaffenheit so-

wohl unserer guten Triebe, als die unserer sinnlichen Natur noch weniger irgendwelchen Aufschluß über unsere Pflichten geben kann. Jede Ableitung der Pflichten aus den Erscheinungen der natürlichen Welt ist unlogisch; denn von Allem, was ist oder geschieht, kann in keiner Weise auf das geschlossen werden, was geschehen soll, weil zwischen Sein und Sollen gar kein Kausalzusammenhang besteht. Ueber die Beweggründe zur Befolgung des Sittengesetzes befinden sich die in Rede stehenden Sittenlehrer ebenfalls im Irrthum; denn sie sind fast einstimmig der Meinung, es gebe nur einen solchen Beweggrund, derselbe bestehe in der verständigen Eigenliebe, und er genüge zur Erreichung eines hohen Grades von Sittlichkeit. Sie behaupten, die Menschen handelten nur unsittlich, weil sie kleine, nahe liegende oder leicht zu erkennende Vortheile größeren entfernt liegenden oder schwerer zu erkennenden vorzögen; sie würden alle sittlich handeln, wenn sie die zum Erkennen ihres wahren Vortheils erforderliche Einsicht besäßen; die Sittenlehre falle mit der Klugheitslehre zusammen; und die Aufklärung der Menschen über ihre wahren Interessen sei das einzige Mittel, sie zur Sittlichkeit zu bewegen. Alle diese Behauptungen beruhen auf Unkenntnis der natürlichen Beschaffenheit des Menschen. Diese ist von der Art, daß unsere wohl verstandenen Interessen keineswegs immer mit denen der Gesammtheit zusammenfallen, und wir auch diejenigen, welche damit zusammenfallen, selbst wenn uns dies sehr wohl bekannt ist, durchaus nicht immer verfolgen, weil wir häufig die Genüsse der Zukunft denen der Gegenwart aufopfern. Der Stärkere, welcher den Schwächeren zwingt, seine Arbeitsprodukte mit ihm zu theilen, verfolgt ein wohlverstandenes Interesse, das keineswegs mit dem der Gesammtheit zusammenfällt. Ein junger Mann, welcher mit Vernachlässigung seiner Ausbildung sein Erbtheil verschwendet, handelt nicht nur entschieden gegen sein wohlverstandenes Interesse, sondern weiß auch sehr wohl, daß er dies thut; und dennoch gibt es viele junge Leute, die sich einer solchen Handlungsweise schuldig machen. Wer seine Nebenmenschen mit Geringschätzung behandelt, macht sich dieselben

zu Feinden, von denen er erwarten muß, daß sie ihm zu schaden suchen; und dennoch gibt es hochmüthige Menschen, welche die Folgen des Hochmuths sehr wohl kennen, ohne von denselben zu lassen. Die Selbstsucht hascht rücksichtslos nach sofortigem Genuß. Unter ihrer Herrschaft will nicht nur der Eine auf Kosten des Anderen, sondern auch der frühere Mensch auf Kosten des späteren genießen. Wir leugnen nicht, daß es zahlreiche Fälle gibt, in welchen die Gebote der Klugheit mit denen der Sittlichkeit zusammenfallen, und daß es viele Menschen gibt, bei welchen von der Aufklärung über ihre wahren Interessen ein sehr heilsamer Einfluß auf ihren Lebenswandel zu erwarten steht, sondern behaupten nur, daß ohne Tugend die höheren Grade von Sittlichkeit nimmermehr erreicht, und häufig nicht einmal die Gebote der verständigen Eigenliebe erfüllt werden.

Kant, welcher sich bekanntlich große Verdienste um die Ausbildung der Sittenlehre erworben hat, weicht in fast allen Stücken von seinen Vorgängern ab. Er nimmt zwei oberste Sittengesetze an: das Gebot der Selbstvervollkommnung und das der Beglückung Anderer. Er erklärt dieselben für unbedingte Forderungen der Vernunft und nur diejenigen Handlungen für sittlich, welche aus reinem Pflichtgefühl vollbracht werden. Wir können seinen Ansichten nur theilweise beipflichten. Was er über den Inhalt des Sittengesetzes sagt, scheint uns keine Verbesserung der Lehre seiner Vorgänger zu sein. Die Vervollkommnung, und zwar eben so wohl unsere eigene, als die unserer Nebenmenschen, ist ein Mittel, uns und Andere glücklich zu machen, und als solches schon in dem Gebote der Beglückung Aller enthalten; das Gebot der Vervollkommnung kann also weder auf die eigene beschränkt, noch dem der Beglückung Anderer koordinirt werden. Ferner läßt sich nicht einsehen, weshalb wir, wenn die Beglückung Aller als eine sittliche Pflicht anerkannt wird, dieselbe nur gegen Andere, und nicht auch gegen uns selbst zu erfüllen haben sollten. Kant behauptet, weder die Selbstbeglückung, noch die Vervollkommnung Anderer könne logischer Weise jemand

zur Pflicht gemacht werden: die Selbstbeglückung nicht, weil jedermann schon von selbst das eigene Glück erstrebe, und die Vervollkommnung Anderer nicht, weil jedermann seine sittliche Vervollkommnung nur selbst zu bewirken vermöge. Beide Behauptungen sind unrichtig: die erste, weil unter Selbstbeglückung nicht die des Augenblicks, sondern die des späteren Menschen durch den früheren verstanden und diese keineswegs in allen Fällen erstrebt, sondern in den meisten nicht erstrebt wird; die zweite, weil Kant, wenn er von der Vervollkommnung Anderer spricht, lediglich die sittliche ins Auge faßt, und selbst von dieser keineswegs gesagt werden kann, sie sei unmöglich. Allerdings kann ein Mensch sich nicht für einen anderen zur Befolgung des Sittengesetzes entschließen, wohl aber auf dem Wege der Ermahnung ihn dahin bringen, daß er sich selbst dazu entschließt; und gerade Kant hat durch seine Lehre von dem hohen Werth der Selbstverleugnung die sittliche Vervollkommnung unzähliger Menschen bewirkt. Uebrigens nimmt Kant bei der speciellen Betrachtung des Gebotes der Selbstvervollkommnung das Wort Vervollkommnung in einer weiteren Bedeutung, denn er versteht darunter sowohl die sittliche als geistige. Hinsichtlich der ersteren möchten wir behaupten, daß sie gar nicht als ein selbständiges sittliches Gebot betrachtet werden kann, weil sie schon im Begriff der Sittlichkeit enthalten ist. Wenn wir überhaupt sittlich sein sollen, müssen wir es selbstverständlich noch in so weit zu werden suchen, als wir es nicht schon sind. Die geistige Vervollkommnung hingegen gehört jedenfalls zu den sittlichen Geboten, da man, um sittlich zu handeln, vor allen Dingen wissen muß, was in jedem einzelnen Fall sittlich oder unsittlich ist, und jene zur Erweiterung unserer Erkenntnis hierüber führt. Nehmen wir mit den älteren Sittenlehrern das Gebot der Weltbeglückung als oberstes Sittengesetz an: so haben wir alle unsere Kräfte des Leibes und der Seele in so weit auszubilden, als dies zur Erreichung jenes Zweckes erforderlich ist, d. h. wir haben uns die größtmögliche elementare, fachliche und sittliche Bildung zu verschaffen: die elementare, worunter wir die Kenntnis der Anfangsgründe

aller Wissenschaften verstehen, weil sie die Empfänglichkeit für die meisten Lebensgenüsse theils erhöht, theils bedingt, und zugleich sowohl der fachlichen als sittlichen zur Grundlage dient; die fachliche, weil eine tüchtige Fachbildung uns zur Beschaffung der zahlreichen durch Arbeit entstehenden idealen und realen Genußmittel befähigt; und endlich die sittliche, unter welcher wir die Gesammtheit der zur Feststellung aller speciellen Sittenregeln erforderlichen Kenntnisse verstehen, weil die letzteren zur Verwirklichung des obersten Sittengesetzes eben so nothwendig sind, wie das zur That drängende Pflichtgefühl. — Betrachten wir hingegen mit Kant das Gebot der geistigen Vervollkommnung als eine besondere, für sich bestehende Sittenregel: so müßten wir zu jener nicht nur in den drei angegebenen, sondern in allen möglichen Richtungen verpflichtet sein. Welche von beiden Ansichten über den Inhalt des Sittengesetzes die richtige ist, die Kant's oder die seiner Vorgänger, kann, da es sich um eine reine Gewissensfrage handelt, lediglich durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Kant's Ansicht über den Ursprung des Sittengesetzes enthält einen entschiedenen Fortschritt, dessen Tragweite jedoch geringer ist, als seine Schule annimmt. Kant erklärt das Sittengesetz für ein unbedingtes Gebot der praktischen Vernunft, die dasselbe ganz unabhängig von aller Erfahrung erläßt. Er versteht jedoch unter praktischer Vernunft ein eigenes, von der theoretischen gänzlich verschiedenes Seelenvermögen, welches uns ohne alle Angabe von Gründen verpflichtet, d. h. ganz dasselbe Seelenvermögen, welches der gewöhnliche Sprachgebrauch Gewissen oder, genauer ausgedrückt, gesetzgebendes Gewissen nennt. Das Wesen des letzteren besteht darin, daß es auf eine von unserem Willen gänzlich unabhängige Weise und ohne alle Angabe von Gründen die ethischen Zwecke vorschreibt, welche wir verfolgen sollen. Ob wir es nun sittliches Gefühl, moralischen Sinn, Stimme Gottes in unserem Innern oder praktische Vernunft nennen, ändert an der Beschaffenheit desselben nicht das Geringste. Seine Aussprüche gehören in das Gebiet des Glaubens und können nicht dadurch in das des

Wissens erhoben werden, daß man ihm den Namen praktische Vernunft beilegt. Kant sah dies nicht ein, sondern hielt die Aussprüche des Gewissens für universelle Wahrheiten. Wären sie dies wirklich, so wären sie, gleich den Gesetzen der Logik, durch innere Erfahrung erkennbare Naturgesetze, und die Sittenlehre wäre nicht eine ethisch-natürliche, sondern eine sowohl über die sittlichen Zwecke als die Mittel zu deren Erreichung volle Gewißheit gebende rein natürliche Wissenschaft. Erfahrungsmäßig ist dies jedoch keineswegs der Fall, weil, wie mehrfach erwähnt, die Aussprüche unseres Gewissens sich nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleich geblieben sind, sondern die allerwesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Die Existenz des Gewissens ist etwas Naturgesetzliches, denn es findet sich bei allen Menschen; seine Aussprüche hingegen sind keine Naturerscheinungen, denn es fehlt ihnen die Unveränderlichkeit derselben. Was Kant über die Beweggründe zur Erfüllung des Sittengesetzes sagt, bildet jedenfalls den wichtigsten Theil seiner Lehre. Er behauptet, es gebe nur einen einzigen Beweggrund zur Sittlichkeit, nämlich das Pflichtgefühl, oder mit anderen Worten, der Begriff von Sittlichkeit falle mit dem von Tugend zusammen, und scheidet auf Grund dieser Auffassung den rechtlichen Theil der Pflichten aus der Sittenlehre aus. Obgleich es nun unstatthaft ist, alle nicht aus Pflichtgefühl vollbrachten pflichtgemäßen Handlungen für unsittlich zu erklären, und obwohl die rechtlichen Pflichten, auch wenn die Sittenlehre lediglich als Tugendlehre aufgefaßt wird, nicht daraus verwiesen werden dürfen, weil sie trotz des vom Staate zu übenden Zwangs aus Pflichtgefühl erfüllt werden sollen: so bleibt doch Kant immerhin das große Verdienst, das Wesen der Tugend zuerst erkannt und die Ansicht seiner Vorgänger, daß die Sittenlehre nicht mehr als eine Lehre von den wohlverstandenen Interessen sei, widerlegt zu haben. Er bereicherte durch seine Erforschung des Wesens der Tugend und die Schilderung ihrer Erhabenheit nicht nur die Wissenschaft, sondern begeisterte auch seine Zeitgenossen zur Ausübung derselben; denn seine Philosophie brachte in allen Kreisen, worin sie Eingang

fand, einen sittlichen Aufschwung hervor, wie ihn die Doktrinen keines anderen Philosophen hervorgebracht haben.

Kommen wir schließlich auf die oben aufgeworfene Frage über die Richtigkeit der Glückseligkeitstheorie zurück, so kann uns die Antwort darauf nicht schwer fallen. Versteht man darunter die von den Vorgängern Kant's ausgebildete Lehre, daß das Gebot der Weltbeglückung das oberste Sittengesetz sei, daß sich dasselbe aus den beglückenden Wirkungen der sittlichen Handlungen ableiten lasse, und daß die wohlverstandene Eigenliebe der alleinige Beweggrund zur Befolgung desselben sei: so ist sie falsch. Versteht man hingegen unter der Glückseligkeitstheorie die Lehre, daß das Gebot der Weltbeglückung das oberste Sittengesetz darstelle, daß dasselbe ein unbedingt verpflichtender Ausspruch unseres Gewissens sei, daß unter den verschiedenen Beweggründen zur Befolgung desselben das Pflichtgefühl die erste Stelle einnehme, und die zu seiner Befolgung erforderliche Selbstverleugnung den einzigen Maßstab für alles sittliche Verdienst abgebe: so ist sie richtig. Wir haben bereits erwähnt, daß die falsche Glückseligkeitstheorie Eudämonismus genannt wird; will man der wahren einen sie von jener unterscheidenden Namen geben, so mag man sie Salutismus nennen.

Nach Kant nahm die Philosophie durch Hegel und dessen Schule eine destinistische Richtung. Wenn es wahr ist, was die Destinisten lehren, wenn der Mensch wirklich kein willensfreies Wesen ist: so kann es gar keine Sittenlehre geben, und sie muß aus der Reihe der Wissenschaften gestrichen werden. Willensunfreie Wesen können keine Pflichten haben; und wenn sie sich dessen ungeachtet für verpflichtet halten, so muß dies auf Einbildung beruhen. Wenn nun die Destinisten, obwohl sie den Menschen nicht für ein sittliches Wesen halten, sich dennoch des Wortes Sittlichkeit bedienen: so verbinden sie einen von dem gewöhnlichen gänzlich verschiedenen Begriff mit demselben. Dergleichen Begriffsveränderungen mögen sich dazu eignen, philosophischen Systemen eine größere Verbreitung zu verschaffen, als sie bei offener Darlegung ihres Inhaltes fänden, zur Förderung der Wissenschaft hingegen

sind sie in keiner Weise geeignet. Die Frage über die Willensfreiheit gehört in das Gebiet der natürlichen Wissenschaften, denn es handelt sich bei derselben um die Erforschung einer allen Gliedern unseres Geschlechts gemeinsamen psychischen Beschaffenheit. Sie kann demnach lediglich auf dem Wege der Erfahrung entschieden werden, nämlich durch Beobachtung der beim Fassen von Entschlüssen in unserem Inneren stattfindenden Vorgänge. Leider bietet jedoch die Beobachtung dieser Vorgänge so große Schwierigkeiten dar, daß sie bei verschiedenen Beobachtern verschiedene Ergebnisse geliefert hat und noch liefert. Der Destinismus hat bekanntlich sehr verschiedene Anhänger gehabt; er wurde sowohl von Theologen als Philosophen und wird neuerdings auch von Naturforschern gelehrt. Da jedoch nur die Erfahrung über die Richtigkeit desselben zu entscheiden vermag, so muß der Streit über denselben so lange fortdauern, als die darauf bezüglichen Beobachtungen kein übereinstimmendes Resultat liefern. Gegen die Behauptung der Destinisten, die Willensunfreiheit sei ihrer Beobachtung nach eine unbestreitbare Thatsache, können demnach die Voluntisten nichts anderes einwenden, als daß, ihrer eigenen Beobachtung nach, die Willensfreiheit sich als unbestreitbare Thatsache erweise. Wenn uns hingegen die Destinisten versichern, die Verbreitung ihrer Lehre übe keinen verderblichen oder gar, sie übe einen heilsamen Einfluß auf die menschliche Gesellschaft: so stellen sie eine Behauptung auf, die von der Erfahrung bereits widerlegt ist und um so mehr widerlegt werden wird, je größere Verbreitung die destinistischen Vorstellungen finden. Die höheren Stände unseres Vaterlandes zeigten, so lange sie der Kant'schen und Fichte'schen Philosophie huldigten, einen regen Eifer für die Beglückung ihrer Nebenmenschen; und dieser Eifer hat sich seit dem Eindringen der Hegel'schen Philosophie nicht nur fortwährend vermindert, sondern ist gegenwärtig fast gänzlich verschwunden. Wenn nun der Destinismus unter den höheren Ständen so verderbliche Wirkungen gehabt hat, wird er wohl unter den mittleren und niederen minder verderbliche haben? Wir wollen nicht leugnen, daß

es wohlwollende Destinisten gibt, ja die Erfahrung zeigt sogar, daß Wortführer des Destinismus von den menschenfreundlichsten Gesinnungen beseelt waren; dies alles beweist aber nichts gegen die Ansicht, daß der Destinismus eine Verschlechterung der großen Mehrzahl seiner Bekenner bewirke, und deshalb die Verbreitung desselben das öffentliche Wohl in hohem Grade gefährde. Allerdings können die schädlichen Wirkungen des Destinismus denjenigen, welche die Willensunfreiheit zu beobachten glauben, keinen Beweis für die Unrichtigkeit ihrer Beobachtung geben, wohl aber müssen sie ihnen die Ueberzeugung beibringen, daß es nützliche und schädliche Wahrheiten gebe, und daß die von ihnen gefundene zu den schädlichen gehöre. Die von verschiedenen Anhängern des Destinismus ausgesprochene Ansicht, derselbe beglücke die Menschen durch den Umstand, daß er sie von allem Schuldbewußtsein befreie, ist ganz unhaltbar, weil die durch das Bewußtsein der Pflichtlosigkeit bedingten unsittlichen Handlungen voraussichlich der Gesellschaft weit mehr schaden würden, als ihr die Befreiung von der Last des Schuldbewußtseins nützt. Uebrigens scheinen die Destinisten keineswegs so fest von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt zu sein, als sie sich selbst und anderen einzureden suchen, da auch die entschiedensten sich nicht nur billigend oder mißbilligend über menschliche Handlungen äußern, sondern auch von der Verehrung sprechen, die sie für hervorragende Persönlichkeiten haben, was mit ihrem Standpunkte ganz unvereinbar ist. Wer die Menschen wirklich für unzurechnungsfähig hält, bei dem können die wohl- oder übelwollendsten Handlungen keine anderen Empfindungen erwecken, als nützliche oder schädliche Naturereignisse hervorrufen; und er kann eine großartige Persönlichkeit eben so wenig verehren, als einen großartigen Wasserfall oder ein großartiges Gewitter.

4) Wenn es feststeht, daß wir unbedingt zur Weltbeglückung verpflichtet sind, d. h. alles thun sollen, was zur Vermehrung der Glückseligkeit Aller oder, was dasselbe ist, des öffentlichen Wohles beiträgt, und die Erfahrung zeigt, daß wir die Befolgung des Sittengesetzes bis zu einem gewissen Grade zu erzwingen vermögen;

so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß wir auch zur Ausübung dieses Zwangs in seinem vollsten Umfang verpflichtet sind, und daß in Folge dieses Umstandes die sittlichen Pflichten in zwei Klassen zerfallen: in solche, deren Erfüllung erzwungen und in solche, deren Erfüllung nicht erzwungen werden soll, oder mit anderen Worten, in rechtliche und rein sittliche. Die Rechtslehre hat demnach zunächst zu untersuchen: erstens welcher Theil der sittlichen Pflichten von einer solchen Beschaffenheit ist, daß Personen, die sie nicht freiwillig erfüllen, durch Anwendung von Zwang zur Erfüllung derselben gebracht werden können; zweitens bei welchen von diesen Pflichten, falls deren Befolgung erzwungen werden soll, die Anwendung der erforderlichen Zwangsmaßregeln der Gesellschaft nicht mehr schadet, als ihr die Wirkung derselben nützt; drittens welches für alle einzelnen Fälle die geeignetsten, d. h. mit den geringsten nachtheiligen Wirkungen verbundenen Zwangsmittel sind, und alsdann auf Grund dieser Untersuchungen die Verhaltungsregeln aufzustellen, deren Befolgung der Staat zu erzwingen hat. Jene Verhaltungsregeln nennen wir Rechtsregeln und die Gesammtheit derselben das Recht. Da die Entscheidung der angeführten Fragen, namentlich die der beiden letzteren, eine große Reihe höchst verwickelter Untersuchungen erheischt: so ist die Rechtslehre nicht nur eine weit ausgedehntere, sondern auch eine weit schwierigere Wissenschaft, als die Sittenlehre, und da sich sämmtliche Fragen nicht mit Schärfe beantworten lassen, eine scharfe Abgrenzung ihres Gebietes nicht möglich. Die Sitten- und die Rechtslehre sind nicht zwei Abtheilungen einer Wissenschaft, vielmehr zwei selbständige Wissenschaften, welche jedoch durch die Gemeinschaftlichkeit ihres ethischen Zwecks in einem unzertrennlichen Zusammenhang mit einander stehen. Sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die Sittenlehre sich mit dem öffentlichen Wohl in seinem ganzen Umfange beschäftigt und bei der Abfassung ihrer Verhaltungsregeln keine Rücksicht darauf zu nehmen braucht, ob deren Befolgung erzwungen werden kann oder nicht, daß die Rechtslehre hingegen sich nur mit dem erzwingbaren Theil des

öffentlichen Wohles beschäftigt, also nur solche Verhaltungsregeln geben darf, deren Befolgung erzwungen werden kann. Die Rechtslehre ist demnach, gleich der Sittenlehre, eine ethisch-natürliche Wissenschaft und der natürliche Theil bei derselben von noch größerer Bedeutung, als der der Sittenlehre, weil die Beantwortung der Fragen, welcher Theil des öffentlichen Wohles erzwungen werden soll, und welches die geeignetsten Mittel zur Erzwingung desselben sind, eine noch weit speciellere Kenntnis der natürlichen Weltordnung erheischt, als die Beantwortung der Frage, worin das öffentliche Wohl bestehe. Hat man sich davon überzeugt, daß die Rechtslehre keine rein ethische, sondern eine ethisch-natürliche Wissenschaft ist: so muß aller Streit über die Frage, welchen Antheil unsere Vernunft und unser Wille an der Entstehung des Rechts hat, aufhören. Das ideale Recht, d. h. das Recht, zu dessen Einführung wir sittlich verpflichtet sind, entsteht, gleich dem Sittengesetz, durch das Zusammenwirken des Gewissens und der Vernunft. Der ethische Theil desselben ist ein Ausfluß der von unserem Willen ganz unabhängigen ethischen Weltordnung, und das Gewissen das Organ, wodurch wir Kunde von ihm erlangen. Er entsteht, wie alle rein ethischen Ueberzeugungen, auf unwillkürliche Weise und gehört in das Gebiet des Glaubens. Der bekannte Umstand, daß ethische Ueberzeugungen sich durch Mittheilung verbreiten lassen, beweist nichts gegen die Unwillkürlichkeit ihrer Entstehung. Der Glaube vermag Glauben zu erwecken; ob er ihn erweckt, hängt jedoch nicht von dem Willen des Bekehrten, sondern nur von einer Aeußerung seines Gewissens ab. Der natürliche Theil des Rechts ist das Ergebnis von der Thätigkeit der Vernunft, welche die Mittel zur Erreichung der von dem Gewissen gebotenen Zwecke aufsucht. Gehen wir von dem ethischen Gebot der Weltbeglückung aus, so sind sowohl alle speciellen Lebenszwecke, welche wir uns zu setzen vermögen, als alle Mittel, welche wir wiederum zur Erreichung dieser speciellen Zwecke zu wählen vermögen, nur Mittel zur Erfüllung jenes höchsten Gebotes. Alle speciellen Rechtsregeln müssen deshalb von der Vernunft aufgestellt werden. Der

natürliche Theil der Rechtslehre gehört, gleich dem der Sittenlehre, zu den angewandten Naturwissenschaften; d. h. alle speciellen Rechtsregeln sind menschliche Erfindungen, welche sich von den industriellen nur dadurch unterscheiden, daß sie zur Verwirklichung der Aussprüche unseres Gewissens gemacht werden. Die Einführung einer jeden neuen Rechtsregel ist ein Versuch, über dessen Zweckmäßigkeit die Erfahrung in derselben Weise entscheiden muß, wie über die Einführung einer neuen Maschine oder einer neuen landwirthschaftlichen Kulturmethode. Gewiß sind die Wirkungen neuer Institutionen schwieriger voraus zu sehen und die Wirkungen der vorhandenen schwieriger zu beobachten, als die analogen Wirkungen auf dem Gebiete der Industrie; aber sie beruhen deshalb eben so auf der natürlichen Weltordnung wie die letzteren. Der ethische Theil des Rechts kann in keiner Weise ein Menschenwerk genannt werden, der natürliche hingegen muß ganz in derselben Weise ein Menschenwerk genannt werden, wie alle anderen Leistungen auf dem Gebiete der angewandten Naturwissenschaften. Da nun diese Leistungen theils von unseren Anlagen, theils von der Mühe abhängen, die wir darauf verwenden: so hat zwar unser Wille einen Einfluß auf den Inhalt des Rechts, jedoch nur in so weit, als er über die Mühe entscheidet, die wir uns mit der Ausbildung desselben geben. Die Ansicht der Rechtsphilosophen, welche den Inhalt des idealen Rechts als Ergebnis des Willens der Rechtsgenossen betrachten, ist, wie aus dem Gesagten erhellt, durchaus unrichtig; denn das Gewissen gibt den zu erreichenden Zweck an, die Vernunft erforscht die Mittel zur Erreichung desselben und der Wille entscheidet lediglich über den Eifer für die Erforschung der genannten Mittel. Spricht man von dem ethischen Theil des Rechts, so haben die Ausdrücke wahr und falsch, vollkommen und unvollkommen keine universelle Gültigkeit. Man nennt wahr, was mit dem eigenen Glauben übereinstimmt, falsch, was ihm widerspricht, vollkommen, was ihm nahe kommt, unvollkommen, was ihm nicht nahe kommt; welches der wahre Glaube sei, muß die Stimmenmehrheit der Rechtsgenossen entscheiden. Ganz anders verhält

es sich mit dem natürlichen Theil des Rechts. Bei diesem haben die genannten Ausdrücke universelle Gültigkeit. Es ist wahr oder falsch, vollkommen oder unvollkommen, nicht was die Majorität dafür hält, sondern was sich erfahrungsmäßig als dem gegebenen ethischen Zweck entsprechend oder widersprechend, dem entsprechenden nahe kommend oder nicht nahe kommend erweist. Ein Einzelner kann allen Uebrigen gegenüber Recht haben, und seine Vorschläge müssen, wenn man sie irgendwo prüft, und die Erfahrung deren Zweckmäßigkeit erweist, von allen anerkannt werden. Hätten die Urheber des liberalen Rechts die Beglückung Weniger auf Kosten Vieler als ethischen Zweck ihres Rechts anerkannt, so wäre der Inhalt desselben wahr; da sie jedoch die Beglückung Aller bezwecken, so ist er falsch, und da der genannte Zweck um so weniger erreicht wird, je länger die liberalen Institutionen bestehen, absolut falsch. Er ist falsch trotz der weltgeschichtlichen Anerkennung, welche das liberale Recht gefunden und würde nicht weniger falsch sein, wenn es die heutige Anerkennung zu allen Zeiten und bei allen Völkern gefunden hätte; denn die Erfahrung hat seine Zweckwidrigkeit erwiesen, und alles was seine jetzigen Anhänger zu seiner Rechtfertigung sagen, hat ganz dieselbe Bedeutung, als wenn sie behaupten, die Sonne laufe um die Erde. Man spricht so viel von dem Nutzen, welchen die Naturwissenschaften wegen ihres Einflusses auf die Technik haben. Dieser nicht zu bestreitende Nutzen ist jedoch ein sehr einseitiger, weil bei den bestehenden Institutionen nicht nur weit weniger Güter producirt werden, als sich bei dem gegebenen Stande der Technik produciren ließen, sondern weil auch die producirten auf die ungerechteste Weise vertheilt werden. Den ausgedehntesten und zugleich allseitigsten Nutzen werden die Naturwissenschaften erst dann bringen, wenn man sich davon überzeugt hat, daß sie der sichere und unentbehrliche Führer bei der Erforschung aller speciellen Sitten- und Rechtsregeln sind, und man sie als solchen bei der Ausbildung der rechtlichen Ordnung benutzt.

Mit der Anerkennung der Rechtslehre als ethisch-natürliche Wissenschaft erledigt sich auch der Streit, welchen die Rechtsphilo-

sophen über die geschichtliche Entwicklung des Rechts führen; denn diese kann bei beiden Theilen des Rechts sich in verschiedener Weise gestalten. Hinsichlich des ethischen Theils ist keine Gewißheit über den zukünftigen Verlauf des Entwicklungsprocesses zu erlangen. Die Panpolisten, welche fest an das Gebot der Weltbeglückung glauben, sind überzeugt, daß mit der Anerkennung ihres Princips der bisherige Entwicklungsproceß sein Ende erreicht habe, weil sie sich einen höheren Standpunkt nicht denken können und das Zurückgehen auf einen tieferen für unwahrscheinlich halten. Die Monopolisten könnten zwar der Meinung sein, irgend eine Entwicklungsphase ihres Rechts werde in Zukunft allgemein Eingang finden, glauben jedoch, da für eine solche Annahme gar keine Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, an eine stets fortschreitende Entwicklung und halten deshalb auch die Erscheinung des Panpolismus für eine vorübergehende. Welcher Glaube der richtige ist, der der Panpolisten oder der der Monopolisten, kann nur die Zukunft entscheiden. Hinsichtlich des natürlichen Theils läßt sich eine fortschrittliche Entwicklung, die so lange währt', als die Fortschritte der Naturwissenschaften dauern, mit Bestimmtheit voraus sagen; denn welches auch die zu verfolgenden ethischen Zwecke sein mögen, stets hängt die Zweckmäßigkeit der zu ihrer Erreichung gewählten Mittel von unserer Kenntnis der natürlichen Weltordnung ab. Je älter das Menschengeschlecht wird, je höher die Anzahl der durch die Erfahrung geprüften Rechtsregeln steigt, desto größer wird, namentlich bei sich gleich bleibendem ethischem Standpunkte, die Wahrscheinlichkeit, das Richtige zu treffen, desto größer aber auch die Wahrscheinlichkeit einer entsprechenden Verlangsamung des voraussichtlichen Vervollkommnungsprocesses. Ob es jemals zum gänzlichen Aufhören desselben kommen oder ob er stets fortdauern wird, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit voraussagen; doch ist die stete Fortdauer sehr wahrscheinlich. Wären alle Menschen, welche bis jetzt auf der Erde gelebt haben, Panpolisten gewesen: so wäre sicher das panpolistische Recht bei weitem vollkommener, als es heutzutage ist, aber gewiß nicht vollendet.

Der Glaube der Panpolisten, daß mit der Anerkennung ihres Princips die ethische Entwicklung des Rechts zu Ende gehe, widerstreitet also in keiner Weise der Aussicht auf eine stets fortschreitende Entwicklung des Rechts überhaupt. Da nun sowohl das liberale, als das kommunistische Recht keiner erheblichen Veränderung fähig sind: so unterscheidet sich der Föderalismus von den beiden übrigen panpolistischen Rechtsideen sehr wesentlich dadurch, daß er kein abgeschlossenes, sondern ein fortschrittsfähiges und stets fortschreitendes oder, was dasselbe ist, ein sich stets vervollkommnendes Recht beansprucht.

Verstehen wir unter Rechtsphilosophie die Darstellung des idealen Rechts, so hat dieselbe zwei wesentlich verschiedene Aufgaben, nämlich die Darlegung der ethischen Zwecke und die Erforschung der zu deren Verwirklichung geeigneten Mittel. Das Verfahren zur Lösung beider Aufgaben ist eben so verschieden, wie diese selbst. Ueber die ethischen Zwecke entscheidet lediglich der Glaube der Rechtsgenossen, und sie können deshalb nur durch Befragung der letzteren erkannt werden. Das sicherste Mittel, sie zu erfahren, wäre eine allgemeine Abstimmung. Da jedoch die Rechtsphilosophen eine solche nicht vornehmen können, müssen sie sich mit einer möglichst objektiven Erforschung der öffentlichen Meinung über die in Rede stehenden Zwecke begnügen. So lange die rechtlichen Ueberzeugungen monopolistisch waren, bot die Erforschung jener Zwecke große Schwierigkeiten dar; seitdem sie panpolistisch geworden, ist dies nicht mehr der Fall. Wenn man heutzutage bei allen christlichen Völkern die Frage zur Abstimmung brächte: Soll nach dem Ausspruch eures Gewissens das gesammte Recht das größtmögliche Lebensglück aller Menschen oder, was dasselbe ist, die Ermöglichung der vollständigsten Entfaltung ihrer Persönlichkeit bezwecken? so würde sicherlich diese Frage mit großer Majorität bejaht werden. Wir haben also, abgesehen von den Wortstreitigkeiten der Gelehrten, allen Grund, den ethischen Theil unseres idealen Rechts als abgeschlossen zu betrachten. Die Mittel zur Erreichung des angeführten Zwecks können jedoch nicht auf eine

so einfache Weise gefunden werden. Die Erforschung derselben ist eben so mühevoll als schwierig. Der Rechtsphilosoph muß zunächst sich mit dem positiven Recht aller Völker und Zeiten bekannt machen, die Wirkungen, welche dasselbe nach dem Zeugnis der Geschichte gehabt, zu erforschen suchen und, dergestalt durch die Erfahrung belehrt, diejenigen Bestandtheile desselben herausfinden, welche sich zur Erreichung panpolistischer Zwecke eignen. Er muß ferner alle Vorschläge seiner Vorgänger auf die Zweckmäßigkeit prüfen, die zweckmäßig erscheinenden auswählen und, in so weit er eigene Vorschläge zu machen hat, dieselben den ausgewählten hinzufügen, endlich die Gesammtheit aller, sowohl der durch Erfahrung bereits erprobten, als der noch nicht erprobten Rechtsregeln zu einem organischen Ganzen verbinden. Alle diese Funktionen sind nichts weniger als leicht, und die letztgenannte ist nicht, wie man glauben sollte, die leichteste, sondern im Gegentheil die schwierigste, weil die einzelnen Theile des Rechts in einer so innigen Wechselbeziehung zu einander stehen, daß ein und dieselbe Rechtsregel, je nach der Beschaffenheit derer, mit welchen sie verbunden ist, ganz zweckmäßig oder ganz unzweckmäßig sein kann. Da nun einerseits die Zweckmäßigkeit noch nicht erprobter Rechtsregeln, auch wenn noch so viel Wahrscheinlichkeitsgründe für dieselben sprechen, sich nicht mit Sicherheit vorhersehen läßt, andererseits die Zweckmäßigkeit der bereits erprobten Rechtsregeln durch die Verbindung mit noch nicht erprobten wiederum in Frage gestellt wird: so können wir über die Richtigkeit des idealen Rechts nur dadurch Aufschluß erlangen, daß wir die Erfahrung darüber entscheiden lassen, was natürlich nur in so weit geschehen kann, als es gelingt, dasselbe zum positiven zu machen. Der Rechtsphilosoph, dem es leider nicht vergönnt ist, derartige Versuche anzustellen, muß sich also damit begnügen, die muthmaßliche Zweckmäßigkeit des von ihm dargestellten idealen Rechts so wahrscheinlich als möglich zu machen. Könnte er sich, wie der Mechaniker oder Chemiker, durch Versuche belehren: so würde der natürliche Theil des idealen Rechts eben so rasche Fortschritte machen, wie die übrigen ange-

wandten Naturwissenschaften. Bekanntlich ist dies nicht möglich; denn der größere Theil des Rechts läßt sich nicht durch Einführung bei einer ganzen Nation prüfen, und die Beobachtung seiner Wirkungen sich nur während eines längeren Zeitraums anstellen; und wenn es auch Rechtsgebiete, und zwar sehr wichtige Rechtsgebiete gibt, für welche, wie z. B. für das Associationsrecht, die Materialien zu durchgreifenden Neuerungen sich schon durch Versuche ermitteln lassen, die von Privatleuten angestellt werden können: so sind doch solche Versuche so kostbar, daß die Beschaffung der erforderlichen Mittel die größten Schwierigkeiten darbietet. Obgleich nun der Rechtsphilosoph nach dem Allen weder sich noch Anderen volle Gewißheit über die Zweckmäßigkeit des von ihm empfohlenen idealen Rechts zu verschaffen vermag: so ist er doch im Stande, ein vollgültiges Urtheil über alle durch genügende Erfahrung erprobten Vorschläge seiner Vorfahren zu fällen, denn es genügt hierzu die unbefangene Beobachtung bestehender Zustände. In einer solchen Lage befindet sich der Rechtsphilosoph heutzutage hinsichtlich des liberalen Rechts, welches so wohl in der alten als neuen Welt Gegenstand der großartigsten Versuche gewesen ist und seinem Zweck so gänzlich widersprechende Wirkungen gehabt hat, daß die Unrichtigkeit desselben außer allem Zweifel steht. Der Einfluß des römischen Rechts auf die Ausbildung unseres liberalen Rechts kommt hier nicht in Betracht; denn man hat dasselbe in der Ueberzeugung eingeführt, daß es die von den Rechtsphilosophen und Oekonomen verheißenen Wirkungen haben werde.

Wäre die natürliche Beschaffenheit aller dieselben ethischen Zwecke verfolgenden Völker vollkommen gleich: so müßte unter der Voraussetzung gleicher Kulturstufe auch das Recht derselben vollkommen gleich sein, d. h. das panpolistische Recht könnte keinerlei nationale Verschiedenheiten zeigen. Da es jedoch außer Zweifel steht, daß es nationale Individualitäten gibt, so müssen dieselben auch ihren Ausdruck in dem panpolistischen Recht der betreffenden Nationen finden. Der Einfluß der Nationalitäten auf die Rechtsbildung ist jedoch weit geringer, als die Schriftsteller

welche denselben zuerst nachgewiesen haben, anzunehmen pflegen; und die Ueberschätzung desselben rührt davon her, daß man ihm häufig Wirkungen zuschreibt, die offenbar aus der Verschiedenheit ethischer Ueberzeugungen entspringen. Die wiederholt geltend gemachte Ansicht, jede Nation habe einen besonderen, sich in allen ihren Lebensäußerungen, also auch in der Rechtsbildung ausdrückenden geschichtlichen Beruf, ist vollkommen richtig; doch darf man bei der Würdigung des letzteren nicht vergessen, daß seit der Ausbreitung des Panpolismus die ihm huldigenden Völker sich weit ähnlicher geworden sind, und der Einfluß ihrer Individualität auf die Rechtsbildung sich weit weniger in der verschiedenen Gestaltung des Rechts, als in dem größeren oder geringeren Beitrag zur Vervollkommnung des gemeinsamen Rechts ausgedrückt hat. Jeder Fortschritt, welchen der natürliche Theil des panpolistischen Rechts macht, kommt nicht nur dem Volke, von welchem er herrührt, sondern allen ihm gleichgesinnten Völkern zu Gute; und jeder Einzelne, der zur Vervollkommnung desselben beiträgt, erwirbt sich nicht nur ein nationales, sondern auch ein universelles Verdienst.

Wir haben uns bisher des Wortes Rechtsphilosophie für die Darstellung des idealen Rechts bedient, müssen jedoch bemerken, daß dasselbe nicht immer in diesem Sinn gebraucht wird. Die Destinisten, welche, weil sie die Erscheinungen der ethischen und natürlichen Welt für identisch halten, die Willensfreiheit und deshalb die Existenz eines willensfreien Wesens, eines idealen (von ihrem Gewissen gebotenen) Rechts leugnen, halten, je nachdem sie nur auf beschränkte oder unbeschränkte Erkenntnis Anspruch machen, die Rechtsphilosophie für eine Wissenschaft, die nur den wesentlichen Inhalt des geschichtlich gegebenen Rechts richtig aufzufassen und darzustellen oder auch die Entstehungsweise und den Entstehungsgrund desselben zu erforschen hat. Die Voluntisten verstehen zwar unter Rechtsphilosophie die Darstellung von idealem Recht, unterscheiden sich jedoch wiederum dadurch, daß ein Theil derselben die Verschiedenheit der geschichtlich gegebenen Rechtsideale verkennt, ein anderer Theil sein eigenes Rechtsideal für gemein-

gültig hält. Die letzteren müssen natürlich die Darstellung und wissenschaftliche Begründung ihres für gemeingültig gehaltenen Rechtsideals als die ausschließliche Aufgabe der Rechtsphilosophie ansehen; und da sie unter jenem fast alle das von ihnen bald Natur-, bald Vernunftrecht genannte panpolistische verstehen: so wird dasselbe häufig als gleichbedeutend mit philosophischem Recht genommen. Der Weg, welchen die Naturrechtslehrer zur Ermittlung des obersten Rechtsgrundsatzes einschlugen, ist ganz derselbe, den sie zur Ermittlung des obersten Sittengesetzes wählten. Die Vorgänger Kant's wollten denselben mit Hülfe der Vernunft aus der natürlichen Weltordnung ableiten, und betrachteten das öffentliche Wohl als Zweck der rechtlichen Ordnung. Kant erklärte, das oberste Rechtsgesetz für eine Forderung der praktischen Vernunft und fand den Zweck der rechtlichen Ordnung in der Sicherung der äußeren Freiheit, welche letztere seiner Auffassung nach in der Befugnis aller Menschen besteht, sich ihre Lebenszwecke selbst zu setzen und dieselben, in so weit dies ohne Unterstützung Anderer möglich ist, zu verfolgen. Die Vorgänger Kant's täuschten sich über die Entstehungsweise des obersten Rechtsgrundsatzes, Kant täuschte sich bis zu einem gewissen Grade über den Zweck der rechtlichen Ordnung. Sowohl die ersteren, als Kant und seine Anhänger begegnen sich in dem Irrthum, daß die oberste Rechtsregel ein Naturgesetz sei — ein Irrthum, welcher jedoch ohne Einfluß auf den Inhalt ihres idealen Rechts war. Der Hauptmangel der von den Naturrechtslehrern aufgestellten Systeme besteht darin, daß sie erstens den Inhalt des ethischen Theils der Rechtslehre für gemeingültig halten, weil sie die in dem obersten Rechtsprincip ausgesprochenen Zwecke als etwas naturgesetzlich Gegebenes betrachten, und zweitens den natürlichen Theil der Rechtslehre nicht in sachgemäßer Weise, d. h. nicht als eine angewandte Naturwissenschaft behandeln, weil sie nicht einsehen, daß alle Mittel zur Erreichung jener Zwecke lediglich durch eine genaue Erforschung der natürlichen Weltordnung gefunden werden können.

Verweilen wir schließlich noch einige Augenblicke bei der Be-

nennung des idealen Rechts unserer Zeit. Der gebräuchlichste Name dafür ist bekanntlich Naturrecht oder natürliches Recht. Die Entstehung dieses Namens beruht auf der eben besprochenen Ansicht, nach welcher das oberste Rechtsprincip etwas Naturgesetzliches ist. Die Anhänger der Wohlfahrtstheorie können jedoch das Wort „natürliches Recht" noch in einem anderen Sinne gebrauchen, nämlich um dadurch die Uebereinstimmung ihres obersten Rechtsprincips mit den naturgesetzlich bestehenden menschlichen Bedürfnissen auszudrücken. Diese Uebereinstimmung ist offenbar von der größten Bedeutung. Alle Menschen verlangen nach Glückseligkeit, und eine Ethik, welche die Befriedigung dieses Verlangens gebietet, hat ohne Zweifel weit größere Aussicht auf allgemeine Verbreitung und dauernde Anerkennung, als jede andere. Wir haben, wenn wir von natürlicher Moral oder natürlichem Recht sprechen, das Wort „natürlich" stets in dem angeführten Sinne gebraucht; es dürfte jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen angemessener sein, dasselbe mit naturgemäß zu vertauschen. Mit dem Wort natürlich werden drei so wesentlich verschiedene Begriffe verbunden, daß die Verwechslung desselben zu den allergrößten Mißverständnissen führen und deshalb auf das Sorgfältigste verhütet werden muß. Es wird nämlich für naturgesetzlich, naturfolglich und naturgemäß gebraucht. Naturgesetzlich ist alles, was in Folge der Naturgesetze geschieht, d. h. was in das Gebiet der reinen Naturwissenschaften gehört, also beim Menschen Alles, was seinem Willen nicht unterworfen ist. Naturfolglich ist dasjenige, was in Folge unserer Abhängigkeit von den Naturgesetzen zur Erreichung aller Zwecke, die wir uns als willensfreie Wesen setzen, gefolgert werden muß, oder mit anderen Worten, was in das Gebiet der angewandten Naturwissenschaften gehört. In diesem Sinne ist also das Wort natürlich zu nehmen, wenn wir bei der Sitten- oder Rechtslehre zwischen einem rein ethischen und natürlichen Theil unterscheiden [1]). Der naturfolgliche Theil der Sitten-

1) Sagt man, das Recht müsse aus der „Natur der Sache" abgeleitet werden: so ist dies, weil unter der Natur der Sache nichts Anderes als

und Rechtslehre ist richtig oder unrichtig, je nachdem wir größere oder geringere Kenntnis von den Naturgesetzen haben, und je nachdem die Schlüsse, welche wir bei Anwendung derselben ziehen, richtig oder unrichtig sind. Naturgemäß ist Alles, was unsere naturgesetzlich bestehenden Bedürfnisse befriedigt, wie z. B. die Verpflegung kleiner Kinder, die eheliche Verbindung beider Geschlechter, die Vereinigung verschiedener Menschen zum Betrieb eines Geschäfts. Wir sind im Stande, unsere Kinder nicht zu verpflegen, ohne das Institut der Ehe zu leben und unsere Berufsarbeiten ohne Mitwirkung Anderer zu verrichten; aber unser Verhalten ist, in so weit wir das Alles thun, nicht naturgemäß, sondern naturwidrig. Ist nun von der Naturmäßigkeit des gesammten Rechts die Rede: so muß, wie aus dem Gesagten erhellt, dasjenige Recht als naturgemäß bezeichnet werden, welches unser Verhalten dergestalt festsetzt, daß das allgemeine Bedürfnis unseres Geschlechts, in welchem alle seine besonderen Bedürfnisse enthalten sind, nämlich das Bedürfnis glücklich zu sein befriedigt wird, oder mit anderen Worten, die Begriffe von naturgemäßem und panpolistischem Recht fallen zusammen. Je richtiger der naturfolgliche Theil des panpolistischen Rechts ist, desto naturgemäßer, je richtiger hingegen der naturfolgliche Theil des monopolistischen Rechts ist, desto naturwidriger muß dasselbe sein. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die Meinungsverschiedenheiten der Sitten- und Rechtslehrer größeren Theils davon herrühren, daß ihnen die Verschiedenheit der besprochenen Begriffe nicht klar ist; denn sie halten das oberste Sittengesetz bald, wie die Vorgänger Kant's für etwas Naturfolgliches, bald, wie Kant und seine Anhänger, für etwas Naturgesetzliches, während es thatsächlich weder das eine noch das andere ist, sondern vielmehr etwas Uebernatürliches ist, von dem jedoch die speciellen Sittengesetze nur in naturfolglicher Weise abgeleitet werden können. Von der Kant'schen Schule wird das Naturrecht, worunter

---

die Naturgesetze verstanden werden können, richtig oder unrichtig, je nachdem man von dem rein ethischen oder natürlichen (naturfolglichen) Theil des Rechtes spricht.

die Vorgänger Kant's naturfolgliches, Kant und seine Anhänger hingegen naturgesetzliches Recht verstehen, auch Vernunftrecht genannt, weil sie dasselbe als eine Forderung der praktischen Vernunft ansieht — eine Name, der jedoch, da Kant unter praktischer Vernunft das Gewissen versteht, offenbar am leichtesten zu Mißverständnissen führt. Der Ausdruck panpolistisches Recht, dessen wir uns vorzugsweise bedienen, drückt nur den Grundsatz der gleichen Berechtigung aus, und dieser fällt nicht nothwendiger Weise mit dem des öffentlichen Wohles zusammen; denn es sind ethische Vorstellungen möglich, nach welchen alle Menschen zwar gleiche Lebensansprüche, aber nicht Ansprüche auf größtmögliches Lebensglück haben. Wir haben jenen Ausdruck gewählt, weil er auch für die Gegner der Wohlfahrtstheorie annehmbar ist. Salutistisches Recht würde für die Anhänger dieser Theorie der passendste Name sein. Will man es nicht nach seinem Inhalt, sondern nach seinem Ursprung benennen: so muß es christliches heißen, weil beim Recht die Begriffe von christlich und salutistisch gänzlich zusammenfallen. Zwischen den Moralsystemen der der christlichen und der der humanistischen Richtung huldigenden Salutisten findet der Unterschied statt, daß die der ersteren Pflichten gegen Gott enthalten, welche in denen der letzteren fehlen. Dieser Unterschied fällt auf dem Rechtsgebiete weg, weil es Rechtspflichten gegen Gott der Natur der Sache nach nicht geben kann.

Obgleich, wie leicht einzusehen, das Rechtsprincip mit logischer Nothwendigkeit aus dem Moralprincip hervorgeht, und deshalb, wenn es, was niemand bestreitet, eine christliche Moral von bestimmtem Inhalte gibt, es auch ein christliches Recht von bestimmtem Inhalte geben muß: so herrscht dennoch über dieses eine kaum begreifliche Meinungsverschiedenheit. Dieselbe ist sogar so groß, daß viele der Ansicht sind, es gebe gar kein christliches Recht, und daß diejenigen, welche die Existenz desselben nicht bestreiten, wiederum so weit auseinandergehen, daß die Einen den Inhalt desselben für panpolistisch, die Andern ihn hingegen für monopolistisch erklären. Die Vertreter der Ansicht, daß es gar

kein christliches Recht gebe, führen zur Begründung derselben den Umstand an, daß das Evangelium keine als Rechtsregeln bezeichneten Gebote enthält. Da es jedoch einerseits unablässig ethische Gebote, und zwar auf das Bestimmteste ausspricht, andererseits die Nothwendigkeit einer rechtlichen Ordnung mit derselben Bestimmtheit anerkennt: so läßt sich wahrlich nicht einsehen, wie man über die Existenz eines christlichen Rechts in Zweifel sein kann. Die Vertreter der Ansicht, daß das christliche Recht monopolistisch sei, stützen sich entweder auf die ganz willkürliche Annahme, der Begriff von Obrigkeit falle mit dem von Unterdrückung zusammen, und es gehe deshalb aus dem Gebote des Gehorsams gegen erstere der monopolistische Charakter des Rechts hervor, oder sie suchen dieselbe durch Bibelstellen zu begründen, in welchen die Apostel den in heidnischen Staaten lebenden Christen den Rath ertheilen, sich den ungerechten Institutionen der Heiden zu unterwerfen. Jene Stellen beweisen jedoch nur, daß das Christenthum nicht mit Gewalt, sondern lediglich auf dem Wege der Ueberzeugung ausgebreitet, keineswegs aber, daß in christlichen Staaten heidnisches Recht eingeführt werden soll, und können um so weniger eine solche Deutung erhalten, als andere Bibelstellen die Unzulässigkeit heidnischer Institutionen unter Christen mit klaren Worten aussprechen. Der Gedanke, die Religion der Liebe und Gerechtigkeit lasse eine auf Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit beruhende rechtliche Ordnung zu, widerstreitet so sehr aller gesunden Vernunft, daß es geradezu unbegreiflich ist, wie er von wissenschaftlich gebildeten Männern oder gar von Mitgliedern der Geistlichkeit vertheidigt werden kann. Da die christliche Pflichtenlehre im Laufe der neueren Zeit vielfach von Philosophen bearbeitet wurde, und viele der letzteren sich von dem Glauben an den theologischen Theil des Christenthums abwandten: so hat sich eine Opposition der Geistlichkeit gegen die Lehren der Philosophen überhaupt ausgebildet, welche sich allzu häufig selbst auf den aus dem Christenthum entlehnten Theil jener Lehre erstreckt. Die christliche Lehre zerfällt in zwei Theile: einen theologischen und einen sittlich-recht-

lichen. Die Leugnung eines jeden von beiden ist ein Abfall vom Christenthum, und eine das christliche Recht leugnende Geistlichkeit macht sich eines solchen eben so gut schuldig, als die große Schaar der die christliche Theologie leugnenden Humanisten. Die feindliche Stellung, welche viele Geistliche gegen alle panpolistischen Bestrebungen einnehmen, ist unstreitig der hauptsächlichste Grund des gehässigen Kampfes, welchen der humanistisch gesinnte Theil der Panpolisten gegen das Christenthum führt; doch kann das Verhalten der ersteren dem der letzteren in keiner Weise zur Entschuldigung dienen. Die Bekämpfung des Christenthums, weil angebliche Bekenner desselben heidnische Grundsätze verbreiten, ist nicht minder verkehrt, als die Bekämpfung christlicher Grundsätze, weil sie von Personen ausgesprochen werden, welche sie, deren Ursprung verkennend, für das Ergebnis eigener Forschungen halten. Möchte einerseits die Geistlichkeit einsehen, daß eine das christliche Recht nicht anerkennende Kirche keine Zukunft hat, und andererseits die Humanisten zu der Einsicht gelangen, daß jede Anfeindung des Christenthums eben so ungerecht als zweckwidrig ist. Menschenfreundlich gesinnte Humanisten haben keinen Grund, gläubige Christen zu ihrer Lehre zu bekehren; denn diese müssen unter übrigens gleichen Umständen unbedingt glücklicher sein, als sie selbst, theils weil ihnen ihr Glaube an sich einen hohen Grad von Beruhigung gewährt, theils weil bei ihnen die Gottesfurcht einen den Humanisten fehlenden Beweggrund zur Sittlichkeit abgibt, welcher eine entsprechende Vermehrung der letzteren bewirkt. Es ist ein Grundzug unserer Natur, daß wir uns durch Gleichheit der ethischen Ueberzeugungen angezogen, durch Verschiedenheit derselben abgestoßen fühlen, so daß ein wahrhaft harmonisches Zusammenleben aller Glieder der Gesellschaft nur dann möglich ist, wenn sie dieselben theologischen, ästhetischen, sittlichen und rechtlichen Ueberzeugungen haben. Die Herstellung eines so glücklichen Zustandes steht jedoch bei der großen Geltung, welche die humanistische Richtung neben der christlichen erlangt hat, so bald nicht zu erwarten; wir müssen uns deshalb nach Kräften darum bemühen, die schäd-

lichen Wirkungen dieses nicht wegzuleugnenden Zwiespaltes so weit als möglich zu mildern, und das einzige Mittel hierzu besteht in der Duldsamkeit auf allen Gebieten des Glaubens, auf welchen sie statthaft ist. Da unsere ethischen Ueberzeugungen auf unwillkürliche Weise entstehen und deshalb niemanden zugerechnet werden können: so sind wir zur Duldung aller verpflichtet, welche nicht zwangsweise zur Geltung gebracht werden müssen, d. h. welche nicht zu den rechtlichen gehören. Wo das Rechtsgebiet beginnt, hat die Duldsamkeit ihre Grenze. Das naturgemäße und naturwidrige oder, was dasselbe ist, das christliche und das heidnische Recht sollen und werden so lange mit einander ringen, bis eines von beiden das andere überwunden hat.

Christus hat die Nothwendigkeit dieses Kampfes mit den Worten ausgedrückt: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Weshalb die sittlichen und in Folge dessen die rechtlichen Ueberzeugungen des Menschengeschlechts sich fortwährend verändert haben, weshalb sie bei allen heidnischen Völkern monopolistisch, d. h. den naturgesetzlichen Bedürfnissen des Menschengeschlechts widersprechend und nur bei den christlichen panpolistisch, d. h. den naturgesetzlichen Bedürfnissen desselben entsprechend sind [1]), und warum die Veränderung der rechtlichen Ueberzeugungen nicht bei allen Menschen gleichzeitig, sondern bei dem einen früher, bei dem anderen später erfolgt, können wir nicht begreifen. Daß sich dies aber so verhält, ist eine Thatsache, über welche niemand in

1) Wenn die Monopolisten von den Panpolisten verlangen, sie sollen ihr oberstes Rechtsprincip begründen: so verlangen sie von denselben etwas Unmögliches, und zwar in Folge der irrigen Ansicht, daß es eine Begründung ihres eigenen Rechtsprincips gebe. Alle obersten Rechtsprincipien sind Glaubenssache und können, da aller Glaube seinem Wesen nach unbegründbar ist, weder begründet sein, noch werden. Wenn hingegen die Monopolisten behaupten, nur ihr eigenes Rechtsprincip beruhe auf Glauben, und zwar auf dem christlichen Glauben: so verfallen sie in einen doppelten Irrthum; denn sie nehmen an, es könne Rechtsprincipien geben, welche nicht auf Glauben beruhen, und täuschen sich, vorausgesetzt, daß sie nicht Andere zu täuschen suchen, über den Inhalt der christlichen Lehre, welche nicht monopolistisch, sondern panpolistisch ist.

Zweifel sein kann. Wenn die Veränderung der rechtlichen Ueberzeugungen bei allen Gliedern unseres Geschlechts oder auch nur bei allen Gliedern einer jeden Nation gleichzeitig erfolgte, so fände ein Parteikampf um den Inhalt des Rechts gar nicht statt; da jedoch die Ungleichzeitigkeit in der Veränderung der rechtlichen Ueberzeugungen einen Bestandtheil der von Gott festgesetzten Weltordnung ausmacht, so ist jener Kampf eine nothwendige Folge der letzteren. Alle übrigen ethischen Parteikämpfe, welche sich nicht auf Handlungen beziehen, die ihrer Natur nach erzwungen werden müssen, sind nicht ein nothwendiges Ergebnis der natürlichen Weltordnung, also sehr wohl vermeidlich, und wenn sie dennoch eintreten, lediglich Folge menschlicher Verblendung.

5) Wir haben S. 336 die Behauptung ausgesprochen, daß sowohl der Sitten- als Rechtslehre die Wohlfahrtstheorie zu Grunde gelegt werden müsse. Da nun die letztere auf dem Gebiete des Rechts noch nachdrücklicher bestritten wird, als auf dem der Moral: so verbleibt uns die nähere Darlegung der Gründe, welche für die Richtigkeit jener Behauptung sprechen. Die Ansichten der meisten Panpolisten über den Zweck der rechtlichen Ordnung lassen sich, wenn man alle Moralstreitigkeiten bei Seite setzt, auf zwei zurückführen. Nach der ersteren hat der Staat die Erfüllung aller sittlichen Pflichten, sowohl der Liebes- als Gerechtigkeitspflichten, in so weit zu erzwingen, als dadurch das Lebensglück aller Glieder der Gesellschaft oder, was dasselbe ist, das öffentliche Wohl vermehrt wird. Nach der zweiten hat er alle Gerechtigkeitspflichten und gar keine Liebespflichten zu erfüllen. Die erste Ansicht, Wohlfahrtstheorie, nach welcher sowohl Pflichten der Liebe als der Gerechtigkeit zu den Rechtspflichten gehören, war, wie schon oben erwähnt, bis auf Kant vorherrschend. Die zweite Ansicht, Gerechtigkeitstheorie, nach welcher nur Pflichten der Gerechtigkeit, diese jedoch sämmtlich, zu den Rechtspflichten gehören, fällt, wenn nicht dem Wort, doch der Sache nach mit der Kantschen Theorie zusammen. Sie steht heutzutage in weit größerem Ansehen, als die Wohlfahrtstheorie, hat jedoch letztere nur theil-

weise verdrängt. Nur die ganzliberale Schule nimmt sie unbedingt an, während die neuliberale sie in einer Weise mit der Wohlfahrtstheorie kombinirt, daß diese, wenn auch nicht ganz, doch zum größeren Theil wieder hergestellt wird. Die neuliberale Schule erklärt nämlich, der Staat habe zwar vor allen Dingen die Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen, aber nebenbei auch für die Wohlfahrt seiner Angehörigen zu sorgen. Offenbar will sie hiemit sagen, der Staat solle die Erfüllung der Pflichten der Gerechtigkeit unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die Vermehrung oder Verminderung des öffentlichen Wohles, die Erfüllung der Liebespflichten hingegen in so weit erzwingen, als das öffentliche Wohl es erheische. Da nun die Aufgabe, das öffentliche Wohl einerseits zu fördern und andererseits nicht zu fördern, einen Widerspruch enthält, und alles Unlogische unrichtig ist: so muß auch die neuliberale Verbindung der Wohlfahrts- und Gerechtigkeitstheorie unrichtig sein. Uebrigens darf man nicht glauben, daß die neuliberalen Schriftsteller bei der Anwendung ihrer zweiseitigen Theorie derselben treu bleiben. Sie verfallen nicht nur sehr häufig in die Wohlfahrtstheorie, sondern überschreiten sogar hinsichtlich der Liebespflichten in vielen Stücken die Grenze derselben. Obgleich nun das erste und wichtigste Erfordernis für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts die Erkenntnis des obersten Rechtsprincips ist: so besteht doch der schwierigste Theil der rechtsphilosophischen Forschung nicht sowohl in der Feststellung jenes Princips, als vielmehr in der Entscheidung der Frage, welches die Pflichten sind, deren Erfüllung auf Grund des angenommenen Princips erzwungen werden soll. Wir müssen deshalb, wenn auch nur ganz im Allgemeinen, angeben, welche Pflichten der Liebe und der Gerechtigkeit nach der föderalen Auffassung der Wohlfahrtstheorie zu den Rechtspflichten gehören.

Was zunächst die Pflichten der Liebe anbelangt, so bedarf es wohl keines besonderen Beweises, daß die große Mehrzahl derselben nicht zu den Rechtspflichten gehört. Doch ist dies nicht bei allen der Fall. Wenn z. B. der Staat zur Milderung der Hungersnoth die Abschaffung von Luxusthieren erzwingt, wenn er

die Gemeinden zur Unterhaltung zweckmäßiger Feuerlöschanstalten nöthigt, wenn er die lebenslänglich arbeitsunfähigen Staatsangehörigen auf öffentliche Kosten unterhält u. s. w.: so unterliegt es keinem Zweifel, daß das öffentliche Wohl dadurch vermehrt wird, d. h. daß die genannten Liebespflichten zu den Rechtspflichten gehören. Ueberblickt man alle Fälle, in welchen das Erzwingen der Erfüllung von Liebespflichten eine Vermehrung des öffentlichen Wohles bezweckt: so findet man, daß es sich bei denselben stets um die Aufhebung eines Nothstandes handelt, welche durchaus nicht in der Macht der Nothleidenden liegt, so daß die Gesammtheit der in Rede stehenden Rechtsregeln Nothrecht genannt werden kann. Die ganzliberale Schule verwirft ihrem Princip gemäß dieses Nothrecht, die neuliberale hingegen gibt ihm eine ganz unstatthafte Ausdehnung. Sie sagt nämlich: Menschen, welche durch angestrengte Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt nicht zu erwerben vermögen oder aus Mangel an Arbeit in die genannte Lage gerathen, befinden sich in einem ganz ähnlichen Nothstande, und die Gesellschaft ist deshalb zur Aufhebung desselben rechtlich verpflichtet. Die ganzliberale Schule entgegnet hierauf: Das Gesagte ist allerdings eine Konsequenz der Wohlfahrtstheorie, die Ausübung der Wohlthätigkeit in der beanspruchten Ausdehnung aber geradezu unmöglich und deshalb die Wohlfahrtstheorie falsch. Wer in Noth geräth, muß sein Unglück tragen, in so weit nicht andere ihm freiwillig beistehen. Eine rechtliche Verpflichtung der Gesellschaft, alle ihre Glieder gegen Noth zu schützen, kann es nicht geben, weil dies unmöglich ist und das Unmögliche sich nicht erzwingen läßt. Die Ansichten beider Parteien enthalten etwas Wahres, sind jedoch im Ganzen unrichtig, weil sie auf unrichtigen Voraussetzungen und einer aus diesen entspringenden Verwechslung von Gerechtigkeitspflichten mit Liebespflichten beruhen. Wäre, wie die eine Partei voraussetzt, die Noth der Arbeitsfähigen eben so wie die der Arbeitsunfähigen eine Folge der natürlichen Weltordnung: so hätte allerdings der Staat die rechtliche Verpflichtung dieselbe aufzuheben; und läge es, wie die andere Partei voraussetzt, nicht in seiner

Macht, die Vermehrung der Nothleidenden zu verhindern: so wäre ihm offenbar die Erfüllung jener Pflicht unmöglich. Thatsächlich ist jedoch weder das eine noch das andere der Fall. In einem Staate, welcher die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten erzwingt, gibt es außer den Arbeitsunfähigen keine Armen, weil die Arbeitsfähigen, wenn sie arbeiten, nicht die einfache, sondern die zwei- und dreifache physische Nothdurft erwerben, und alle Arbeitslustigen, sei es mit oder ohne Vermittlung des Staates, volle Beschäftigung finden. Die Armuth derer, welche arbeiten können und wollen, ist, wie an den betreffenden Stellen gezeigt wurde, Folge der Uebervölkerung und deshalb von den Urhebern der letzteren hervorgebracht. Alle Menschen haben ein angeborenes Recht auf die gemeinnützigste Benutzung der dem gesammten Menschengeschlecht gehörigen Naturkraft; und da eine solche Benutzung derselben nur bei normalem Stande der Bevölkerung möglich ist: so fügen die Urheber der Uebervölkerung Allen, welche durch diese an der vollständigen Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhindert werden, einen unbestreitbaren Schaden zu oder mit anderen Worten, sie weigern sich, die Gebote der Gerechtigkeit zu erfüllen. Die Gegner der Wohlfahrtstheorie werden hiergegen einwenden, dies alles beweise noch nicht, daß nach der letzteren die rechtliche Verpflichtung zur Wohlthätigkeit sich auf unvermeidliche Nothfälle beschränke; denn wenn auch Jedermann im Stande sei, ein kleines Einkommen zu erwerben: so bleibe immer noch ein so großer Unterschied der Vermögensverhältnisse, daß eine gleichmäßigere Gestaltung derselben ohne Zweifel eine Vermehrung des öffentlichen Wohles bewirke, also konsequenter Weise erzwungen werden müsse. Auf diese dem Anscheine nach schlagende Einwendung haben wir zweierlei zu erwidern. 1) Die Anhäufung so großer Reichthümer in den Händen Einzelner, wie sie in der bestehenden Gesellschaft vorkommt, rührt davon her, daß der Reichere auf Kosten des Aermeren erwerben, d. h. der eine den anderen schaden darf. Die Vertheilung des Vermögens würde also, wenn der Staat die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten wirklich erzwänge, weit gleichmäßiger sein, als

jetzt. 2) Selbst wenn die Vermögensvertheilung weit ungleichmäßiger wäre, als dies bei gerechten Institutionen der Fall sein kann, würden Gesetze, welche die Unterstützung der ärmeren Staatsangehörigen durch die reicheren erzwingen, keineswegs eine Vermehrung, sondern eine Verminderung des öffentlichen Wohles bewirken, also auch nach der Wohlfahrtstheorie ganz unstatthaft sein. Fleiß und Sparsamkeit, die Quellen, aus welchen das Vermögen fließt, verringern sich sowohl bei den Unterstützenden als Unterstützten in dem Maße, in welchem die erzwungene Wohlthätigkeit an Ausdehnung gewinnt: bei den Unterstützenden, weil diese die Früchte derselben mit Anderen theilen müssen, und bei den Unterstützten, weil sie in den Stand gesetzt werden, ihre Lebenslage auch ohne Fleiß und Sparsamkeit zu verbessern. Der gesammte Nationalwohlstand würde also außerordentlich abnehmen, und die hieraus entspringende Verminderung des öffentlichen Wohles unbedingt größer sein, als die aus der gleichmäßigeren Vermögensvertheilung entspringende Vermehrung derselben. Hierzu kommt noch der Umstand, daß selbst diejenigen, welche die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Behauptung bezweifeln, immerhin außer Stand sind, ein objektives Maß für den Umfang der zu erzwingenden Wohlthätigkeit zu finden. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir bisher nur von der rechtlichen Verpflichtung des Staates oder, richtiger ausgedrückt, des socialen Körpers zur Ausübung der Wohlthätigkeit, und nicht von der rechtlichen Befugnis dazu gesprochen haben. Wir sagen des socialen Körpers, weil die Ausübung der Wohlthätigkeit eine sociale Funktion ist, und deshalb die Gesellschaft, falls sie sich damit befaßt, dies nicht als Staat, sondern als socialer Körper thut. Die rechtliche Verpflichtung ist sowohl nach der Gerechtigkeits-, als nach der Wohlfahrtstheorie unstatthaft; die rechtliche Befugnis hingegen ist nach der ersteren unstatthaft, nach der letzteren aber statthaft. Nach der Gerechtigkeitstheorie ist sie unstatthaft, weil die vom socialen Körper geübten Akte der Wohlthätigkeit von der Majorität beschlossen, und deshalb die Minorität zur Erfüllung von Liebespflichten gezwungen

wird, was ohne Ueberschreitung des Gebietes der Gerechtigkeit nicht geschehen kann. Nach der Wohlfahrtstheorie hingegen ist sie statthaft, weil die durch Stimmenmajorität beschlossenen Akte der Wohlthätigkeit keine Verminderung, sondern eine Vermehrung des öffentlichen Wohles bewirken. Sie thun dies, weil sie voraussichtlich nur in besonderen Fällen geübt werden und, falls sie statthaben, Fleiß und Sparsamkeit weder bei den Unterstützenden, noch bei den Unterstützten in fühlbarer Weise schwächen, denn die ersteren wissen, daß ihre Unterstützung nur so lange fortgesetzt wird, als sich keine nachtheiligen Wirkungen herausstellen, und die letzteren, daß die ihnen abgezwungenen Opfer nicht mit der Verbesserung ihrer eigenen Verhältnisse wachsen. Was vom socialen Körper gilt, gilt selbstverständlich auch von anderen Körperschaften, deren Mitglieder, wie dies bei den Zünften oder den Gemeinden der Fall ist, ihnen angehören müssen. Uebrigens ist hier stets nur von der Befugnis zur Ausübung der Wohlthätigkeit, und nicht von der Frage die Rede, ob und in wie weit die genannten Körperschaften davon Gebrauch machen sollen. Wir haben Kap. 40 gezeigt, daß der Regel nach besondere Wohlthätigkeitsvereine sich weit besser zur Ausübung der Wohlthätigkeit eignen, als der sociale Körper oder die Gemeinden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch diese unter Umständen, z. B. bei außerordentlichen Unglücksfällen, für welche keine Versicherungsanstalten bestehen, Akte der Wohlthätigkeit ausüben sollen, vorausgesetzt, daß sie die Ausspendung der gewährten Unterstützungen den betreffenden Wohlthätigkeitsvereinen überlassen.

Gehen wir von der Betrachtung über die Liebespflichten zu der über die Gerechtigkeitspflichten über. Hinsichtlich der letzteren sind, wie schon oben erwähnt, die Anhänger der Gerechtigkeitstheorie der Meinung, daß deren Erfüllung unbedingt erzwungen werden müsse, bleiben jedoch bei Anwendung ihrer Theorie dieser so wenig getreu, daß sie unvermerkt auf den Boden der Wohlfahrtstheorie gerathen. Die Gerechtigkeit erheischt, daß jedermann uneingeschränkter Herr seiner Arbeitsprodukte sei. Hieraus folgt,

daß Künstler und Gelehrte für immer gegen den Nachdruck ihrer Werke geschützt sein müssen, und dennoch begnügt die liberale Schule sich in Rücksicht auf die Interessen der Konsumenten mit zeitweiligem Schutz. Die Gerechtigkeit erheischt aus gleichem Grunde die ewige Dauer aller Erfindungspatente, und dennoch begnügt die liberale Schule sich in Rücksicht auf die Interessen der Konsumenten, so wie der Konkurrenten der Patentträger mit einer sehr kurzen Dauer der Patente. Die Gerechtigkeit erheischt, daß jeder seine Schulden unter allen Umständen bezahle; und dennoch gestattet die liberale Schule zur Verhütung lästiger Processe gesetzliche Verjährungsfristen. In diesen und allen ähnlichen Fällen begnügt man sich also mit einer unvollkommenen Erfüllung der Forderungen der Gerechtigkeit, und zwar in Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Die Wohlfahrtstheorie drängt sich, wie man sieht, auch ihren Gegnern mit Gewalt auf, sobald sie sich auf dem Boden der Wirklichkeit bewegen, und gerade hierin liegt der schlagendste Beweis für ihre Richtigkeit.

Ueberblicken wir schließlich die gewonnenen Resultate, so gewahren wir Folgendes. 1) Es gibt Rechtspflichten der Liebe. Sie sind jedoch weder zahlreich noch wichtig, so daß das öffentliche Wohl keine bedeutende Beeinträchtigung erlitte, wenn sie nicht als solche anerkannt würden. 2) Alle Körperschaften müssen zur Erfüllung von Liebespflichten berechtigt sein; doch würde die Nichtanerkennung dieses Rechts auch keine erhebliche Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles zur Folge haben, theils weil voraussichtlich die Körperschaften keinen ausgedehnten Gebrauch von der in Rede stehenden Befugnis machen werden, theils weil der nicht freiwillig gegebene Theil der Unterstützungen sich auf die Beiträge der Minorität beschränkt. 3) Die Pflichten der Gerechtigkeit sind nicht in ihrem ganzen Umfang Rechtspflichten, weil ein Theil derselben, wenn man ihn nicht von den Rechtspflichten ausnähme, zu einer so wesentlichen Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles führen würde, daß die Nothwendigkeit dieser Abweichung von der Gerechtigkeitstheorie selbst von den Anhängern derselben erkannt wird.

4) Der Hauptirrthum der Vertreter der Gerechtigkeitstheorie besteht nicht darin, daß sie die Wohlfahrtstheorie verwerfen, sondern darin, daß sie die allerwichtigsten Rechtspflichten der Gerechtigkeit nicht als solche anerkennen und deshalb die Gerechtigkeitstheorie zur Rechtfertigung ungerechter Institutionen benutzen.

Wenn die liberale Schule, wie häufig geschieht, nicht die Gerechtigkeit, sondern die Freiheit als Zweck der rechtlichen Ordnung angibt, d. h. sich zur Freiheitstheorie bekennt: so versteht sie hierunter ganz dasselbe, was wir Gerechtigkeitstheorie genannt haben; denn sie nimmt an, alle Menschen genößen das größte Maß von persönlicher Freiheit, wenn sie sich wechselseitig nicht schaden dürfen oder mit anderen Worten, wenn der Staat sich darauf beschränkt, die Erfüllung von Gerechtigkeitspflichten zu erzwingen. Die Annahme, von der sie ausgehen, ist jedoch geradezu unrichtig. Wir genießen das größte Maß von Freiheit, wenn wir im Stande sind, unsere selbstgesetzten Lebenszwecke möglichst vollständig zu erreichen oder, was dasselbe ist, unsere Persönlichkeit möglichst vollständig zu entfalten. Dazu genügt jedoch keineswegs, daß wir unterlassen, uns wechselseitig zu schaden, sondern es ist auch erforderlich, daß wir uns wechselseitig nützen. Sollen nicht gewisse, sondern alle Menschen des größten Maßes persönlicher Freiheit theilhaftig werden: so müssen sie sämmtlich alle sittlichen Pflichten, sowohl die der Liebe als die der Gerechtigkeit, erfüllen; und will der Staat seine Aufgabe lösen: so muß er die Erfüllung beider Arten von Pflichten so weit erzwingen, als durch die Ausübung des hierzu erforderlichen Zwangs keine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Freiheit Aller erzielt wird. Da nun die Menschen erfahrungsmäßig ihr Lebensglück in der möglichst vollständigen Erreichung ihrer Lebenszwecke finden: so fällt die Freiheitstheorie vollständig mit der Wohlfahrtstheorie zusammen. Manche Schriftsteller verbinden mit Gerechtigkeitspflichten denselben Begriff, den wir mit Rechtspflichten verbunden haben. Bei einer solchen Begriffsbestimmung fällt natürlich auch die Gerechtigkeitstheorie mit der Wohlfahrtstheorie zusammen; ja es gibt sogar Schrift-

steller, welche unter Gerechtigkeitspflichten nicht nur panpolistische, sondern auch monopolistische Rechtspflichten verstehen. Das Wort Gerechtigkeit ist also eben so vieldeutig, als die Worte Wohlfahrt und Freiheit; man muß darum bei allen Erörterungen, bei welchen die genannten Worte gebraucht werden, mit der Begriffsbestimmung derselben beginnen.

Alles, was wir so eben über die Wohlfahrts- und Gerechtigkeitstheorie gesagt haben, kommt der Natur der Sache nach bei der bekannten Streitfrage über den Staatszweck in Betracht. Die Lösung dieser Frage wird indessen noch wesentlich dadurch erschwert, daß man unter dem Staatszweck bald den werklichen, bald den ethischen, und unter Staat bald einen regalen, bald einen regal-socialen Körper versteht.

Nimmt man das Wort Staat im engeren Sinn, in welchem es einen lediglich regalen Körper bezeichnet, so besteht der werkliche Zweck desselben in der Herstellung der rechtlichen Ordnung. Er ist für alle Arten von Staaten derselbe; denn von welcher Beschaffenheit diese auch sein mögen, so stimmen doch alle darin überein, daß sie Rechtsregeln aufstellen und deren Befolgung erzwingen. Ganz anders verhält es sich mit dem ethischen Staatszweck. Er ist nicht bei allen Staaten derselbe, sondern wandelbar, wie die ethischen Ueberzeugungen der Menschen. Erfahrungsmäßig zerfallen sämmtliche Staaten hinsichtlich ihres ethischen Zwecks in zwei Gattungen: in panpolistische, welche das öffentliche Wohl, und in monopolistische, welche Bevorzugung gewisser Staatsangehöriger vor den übrigen erstreben. Von den monopolistischen kann es wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Bevorzugungsweisen verschiedene Arten geben; bei den panpolistischen hingegen ist dies nur in so weit der Fall, als dieselben sich verschiedener Mittel zur Erreichung ihres gemeinsamen Zwecks bedienen. Wählten alle panpolistischen Staaten die zweckmäßigsten Mittel, so gäbe es nur eine Art derselben. Da sie dies jedoch erfahrungsmäßig nicht thun, gibt es mehrere Arten, die indessen bis auf eine verschwinden müssen, sobald man aufhört, sich über die Zweckmäßigkeit der Mittel

zu täuschen [1]). Spricht man bei den Erörterungen über den ethischen Staatszweck, wie gewöhnlich, vom panpolistischen Staat: so muß derselbe, aus den S. 352 ff. entwickelten Gründen, in das öffentliche Wohl [2]) oder genauer ausgedrückt, in den erzwingbaren

1) Man kann hiernach bei der Eintheilung der Staaten nicht, wie dies häufig geschieht, den Rechtsstaat dem Priesterstaat, antiken Staat, Patrimonialstaat u. s. w. koordiniren. Versteht man unter dem Rechtsstaat den panpolistischen Staat, so werden einer Staatsgattung verschiedene Arten einer anderen Staatsgattung, versteht man hingegen unter jenem den liberalen Staat, so werden Arten verschiedener Staatsgattungen einander gleichgestellt. Man hat behauptet, daß die Eintheilung der Staaten in monopolistische und panpolistische unstatthaft sei, weil die monopolistischen thatsächlich so ungleichartig seien, daß sie sich nicht als Arten einer Gattung betrachten ließen, und man in fast allen Staaten behauptet habe, das öffentliche Wohl zu erstreben. Allein diese Ansicht ist unhaltbar, und zwar aus folgenden Gründen. 1) Es findet ein weit größerer Unterschied zwischen dem seinem Zweck entsprechenden panpolistischen Staat und irgend einem monopolistischen, als zwischen verschiedenen monopolistischen statt; denn die rechtliche Ordnung des ersteren befriedigt das naturgesetzlich dem gesammten Menschengeschlecht innewohnende Verlangen nach Glückseligkeit, die rechtliche Ordnung der monopolistischen Staaten hingegen befriedigt jenes Verlangen nicht oder, mit anderen Worten, die erstere ist naturgemäß, die letztere hingegen naturwidrig — ein Unterschied, der unbedingt als generisch anerkannt werden muß. 2) Die monopolistischen Schriftsteller verstehen, wenn sie vom öffentlichen Wohl sprechen, entweder nicht das Wohl Aller, sondern das der bevorrechteten Staatsangehörigen, z. B. im antiken Staate das der Bürger, oder das Wohl Aller bis zu einem gewissen Grade. Im ersteren Fall befinden sich die heidnischen vorchristlichen Rechtsphilosophen, im letzteren Fall bisweilen die monopolistischen Rechtsphilosophen unserer Zeit, wenn sie, wie z. B. V. v. Strauß (siehe Seite 264), Reformvorschläge machen, welche das öffentliche Wohl weniger beeinträchtigen, als es die bestehende liberale Ordnung ihrer Zweckwidrigkeit wegen thut. Allerdings sind die letzteren gewöhnlich der Ansicht, daß eine die Konkurrenz der Berufsstände durch Erwerbsmonopole beschränkende rechtliche Ordnung eine beträchtliche Vermehrung des Lebensgenusses bewirke. Diese Ansicht beruht jedoch auf einem Irrthum; denn nicht die graduelle, sondern eine den ungerechten Erwerb vollständig unterdrückende, den gerechten hingegen vollständig gestattende Beschränkung der Konkurrenz bringt jene Wirkung hervor; und eine solche ist nicht von monopolistischer, sondern von panpolistischer Art.

2) Wollte man das Wort Gerechtigkeit für den erzwingbaren Theil des öffentlichen Wohles gebrauchen: so würde dasselbe den Staatszweck mit voller Genauigkeit ausdrücken, nur müßte man alsdann für die Pflichten, welche

Theil desselben gesetzt werden. Das öffentliche Wohl in seinem ganzen Umfang kann, wir erwähnen es nochmals, nur durch den sittlichen Lebenswandel aller Staatsangehörigen erzielt werden. Wird jedoch der erzwingbare Theil desselben vom Staate so vollständig als möglich erzwungen: so werden dadurch für alle Staatsangehörigen die günstigsten äußeren Bedingungen für die Erfüllung ihrer rein sittlichen Pflichten gegeben; denn sie werden in eine Lebenslage versetzt, in welcher die Versuchung zum Bösen so gering als möglich ist. Der Staat befördert also die Sittlichkeit, aber er erzwingt nur den rechtlichen Theil derselben [1]). Wir heben diesen Umstand besonders hervor, weil die Wohlfahrtstheorie häufig so verstanden wird, als verlange sie vom Staate die Erzwingung des öffentlichen Wohls in seinem ganzen Umfange [2]).

---

wir Gerechtigkeitspflichten genannt haben, einen anderen Namen, z. B. Friedenspflichten, wählen.

1) Die weitverbreitete Ansicht, daß alle Sittlichkeit ihrem Wesen nach unerzwingbar sei, beruht auf der von Kant herrührenden Verwechslung der Begriffe von Sittlichkeit und Tugend. Sittlich ist jede pflichtgemäße Handlung ohne Rücksicht auf den Beweggrund des Handelnden, tugendhaft hingegen sind nur diejenigen sittlichen Handlungen, welche aus Pflichtgefühl vollbracht werden. Sittlich handeln z. B. Alle, welche ihnen geleistete Dienste pünktlich belohnen, auch wenn dies in Rücksicht auf die Klagbarkeit der betreffenden Forderungen geschieht, so wie Alle, welche Almosen geben, auch wenn dies in Rücksicht auf das Urtheil der öffentlichen Meinung geschieht, tugendhaft hingegen sowohl die Einen als die Anderen, in so weit sie sich durch Hochachtung vor dem Sittengesetz bestimmen lassen. Hieraus erhellt, daß ein und dieselbe Handlung tugendhaft oder nicht tugendhaft, aber niemals sittlich oder unsittlich sein kann, und daß nur die tugendhaften ihrem Wesen nach unerzwingbar sind. Die Mehrzahl aller sittlichen Handlungen gehört nicht zu den tugendhaften, und das Lebensglück der Menschen würde weit geringer sein, als es in Wirklichkeit ist, wenn es außer dem Pflichtgefühl keine Beweggründe zur Sittlichkeit gäbe. (Siehe Seite 326.) Die Sittenlehrer dürfen also den Umstand, daß viele Gebote der Sittlichkeit mit denen der Klugheit zusammenfallen, keineswegs außer Acht lassen.

2) In Deutschland ist der Einfluß der Kant'schen Philosophie noch immer so groß, daß man die Wohlfahrtstheorie fast gänzlich verlassen hat und daß selbst solche Schriftsteller, welche faktisch Anhänger derselben sind, sich dagegen aussprechen. Zu den letzteren möchten wir namentlich R. v. Mohl rechnen. Er sagt in seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“: „Die Theorie,

Nimmt man das Wort Staat im weiteren Sinn, in welchem es einen regal-socialen Körper bezeichnet: so hat derselbe

---

welche das „allgemeine Glück" als Staatszweck bezeichnet, hält eine nähere Prüfung aus mehr als einem Grunde nicht aus. 1) Sie ist unklar; denn sie gibt nicht an, ob man unter Glück subjektives oder objektives, d. h. einen Zustand allgemeiner Zufriedenheit oder eine Sachlage, mit der jedermann zufrieden sein soll, zu verstehen hat. 2) Sie ist jedenfalls unrichtig. Nimmt man nämlich das Wort Glück im subjektiven Sinne, so erhält der Staat eine unlösliche Aufgabe, weil bei der großen Mannigfaltigkeit der menschlichen Neigungen die Herstellung eines alle Staatsangehörige zufrieden stellenden Zustandes zu den Unmöglichkeiten gehört; nimmt man es hingegen im objektiven Sinne, so besagt dasselbe gar nichts, weil der Zustand, in welchem Alle zufrieden sein sollen, nicht angegeben wird. 3) Es ergibt sich weder aus der körperlichen, noch aus der geistigen Beschaffenheit des Menschen, daß seine Lebensaufgabe darin besteht, glücklich zu werden; es kann also auch der Staat, welcher ihm die Erfüllung der letzteren ermöglichen soll, nicht den Zweck haben, ihn zu beglücken. 4) Die Wohlfahrtstheorie ist höchst gefährlich, weil sie leicht zur Unterdrückung der Persönlichkeit benutzt werden kann und, wie die Vorschläge der Kommunisten und Socialisten beweisen, dazu benutzt wird.

Auf diese Einwendungen gegen die Wohlfahrtstheorie ist Folgendes zu erwidern. 1) Die nicht zu verkennende Ungenauigkeit derselben läßt sich durch die Erklärung, daß unter öffentlichem Wohl nur der erzwingbare Theil derselben zu verstehen sei, vollständig beseitigen. Geschieht dies, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nur von objektivem, und nicht von subjektivem Glück die Rede sein kann. 2) Die durch die genannte Erklärung berichtigte Wohlfahrtstheorie ist weder nichtssagend, noch stellt sie dem Staat eine unlösbare Aufgabe. Nichtssagend ist die Wohlfahrtstheorie überhaupt nur dann, wenn man unter objektivem Glück einen Zustand versteht, mit welchem die Menschen zufrieden sein sollen; denn ein solcher Zustand läßt sich gar nicht angeben, weil es nicht von unserem Willen abhängt, ob wir uns in irgend einer Lebenslage glücklich fühlen wollen oder nicht. Versteht man hingegen unter objektivem Glück einen Zustand, bei welchem die Mehrheit der Menschen sich erfahrungsmäßig glücklicher fühlt, als bei jedem anderen: so besteht dasselbe aus demjenigen Theil des subjektiven Glücks, über welchen die Mehrheit der Menschen gleicher Meinung ist, drückt also etwas ganz Bestimmtes, auf dem Wege der Erfahrung Erkennbares aus. Nimmt man an, die Wohlfahrtstheorie verlange vom Staate die Herstellung des naturgesetzlich möglichen objektiven Glücks in seinem ganzen Umfang: so stellt sie ihm ohne Zweifel eine Aufgabe, die er nicht zu lösen vermag; denn so glücklich, als die Naturgesetze es erlauben, können die Menschen nur dadurch werden, daß sie sämmtlich einen vollkommen sittlichen Lebenswandel führen, und dazu vermag sie der Staat in keinem Fall zu bewegen. Nimmt man hingegen an, die Wohlfahrstheorie verlange vom

verschiedene Zwecke oder richtiger ausgedrückt, er besteht aus zwei verschiedenen, mit einander verbundenen Körpern, von denen jeder

---

Staate nur die Herstellung des erzwingbaren Theils des objektiven Glücks (öffentlichen Wohles): so kann die Lösbarkeit der ihm gestellten Aufgabe nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Allerdings gestattet die Wohlfahrtstheorie keine scharfe Begrenzung des Rechtsgebiets: doch ist dies ein Mangel, den alle anderen Theorien mit ihr gemein haben, und dem überhaupt nicht abgeholfen werden kann. 3) Die an sich ganz richtige Behauptung, die ethische Aufgabe der Weltbeglückung ergebe sich nicht aus der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Menschen, enthält keinen Beweis für das Nichtbestehen jener Aufgabe, weil die natürliche Beschaffenheit des Menschen überhaupt keinen Aufschluß über ethische Zwecke gibt. Letztere zeigt stets nur, wonach wir verlangen, und niemals was wir sollen. Daß jedoch alle Menschen in dem Verlangen nach Glückseligkeit sich begegnen und nur in so weit glücklich werden können, als alle Einzelnen auf jede das Glück der Gesammtheit beschränkende Art von Glück verzichten, ist eine unbestreitbare Thatsache. Die Frage hingegen, ob wir zur Befriedigung jenes allgemeinen Verlangens verpflichtet sind, kann, wie oben ausführlich gezeigt wurde, lediglich von unserem Gewissen beantwortet werden. 4) Die Gefahr, welche die Wohlfahrtstheorie für die persönliche Freiheit haben soll, ist nicht vorhanden. Unser Lebensglück besteht ja gerade darin, daß wir unsere Persönlichkeit möglichst vollständig zu entfalten vermögen. Die Wohlfahrtstheorie kann also unsere Freiheit, und zwar sowohl die persönliche als die sachliche, nicht gefährden, sondern muß sie im Gegentheil verbürgen. Daß die Kommunisten und Socialisten auf Grund derselben zur Unterdrückung der Persönlichkeit führende Vorschläge gemacht haben, ist richtig; doch beweist dies nur die Unrichtigkeit der Schlüsse jener, nicht die der Wohlfahrtstheorie.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Mohls Einwendungen gegen die Wohlfahrtstheorie nicht auf die von uns dargelegte, sondern nur auf die der älteren Rechtsphilosophen (Baco, Thomasius, Bentham u. s. w.) passen, welche letzteren er bei seiner Kritik im Auge hatte. Was nach seiner eigenen Ansicht der ethische Zweck des Staates sei, gibt Mohl gar nicht an; denn er sagt, wo er vom „Rechtsstaate" (panpolistischem Staate) handelt, in diesem setze der Mensch sich als Lebensziel eine „möglichst allseitige Auslebung seines ganzen Wesens", und die Aufgabe des Staates (regal-socialen Körpers) sei eine doppelte: Erstens „Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als ein Bedürfnis und Gut an sich", zweitens Unterstützung der menschlichen Zwecke, in so weit die Mittel der Einzelnen und der Privatvereine nicht ausreichen. Da wir nun bei der allseitigen Auslebung unseres Wesens eben so gut pflichtgemäß als pflichtwidrig handeln können, so bleibt es unentschieden, von welcher Art die herzustellende rechtliche Ordnung sein soll, d. h. es wird nur der werkliche, und nicht der ethische Zweck des Staates angegeben.

seinen eigenen Zweck hat. Sowohl der werkliche, als der ethische Zweck des regalen Körpers bleibt der bereits besprochene. Der werkliche Zweck des socialen Körpers ist der Betrieb aller socialen Werkzweige, welche mit größerem Vortheil von der Gesammtheit, als von Individuen oder Privatvereinen betrieben werden. Der ethische Zweck desselben ist kein selbständiger, sondern er hängt gänzlich von dem seine Wirksamkeit festsetzenden regalen Körper ab. Die Schriftsteller, welche den Staat im weiteren Sinn als einen Verein zur Erreichung aller erlaubten Lebenszwecke bezeichnen, die von der Gesammtheit vollkommener erreicht werden können, als von Privatvereinen oder Individuen, geben den werklichen Zweck zwar richtig, aber nicht genau genug an; denn sie drücken nicht aus, daß der regale Körper nur mittelbare, der sociale hingegen nur auf unmittelbare Weise wirkt [1]).

Die herrschende Ansicht, das Bestehen des socialen Körpers lasse sich nicht nach der Gerechtigkeitstheorie, sondern nur nach der Wohlfahrtstheorie rechtfertigen und könne deshalb auch nur in so weit beansprucht werden, als man die letztere gelten lasse, ist durchaus unrichtig. Wenn also die ganzliberale Schule behauptet, sie müsse alle socialen Funktionen des Staats für verwerflich erklären, weil sie der Gerechtigkeitstheorie huldige: so befindet sie sich im Irrthum; und wenn die neuliberale Schule glaubt, sie könne die genannten Funktionen gestatten, weil sie neben der Gerechtigkeitstheorie auch die Wohlfahrtstheorie anerkenne: so verfällt sie in denselben Irrthum. Der Betrieb aller socialen Werkzweige, sei er

---

1) Die neuliberalen Schriftsteller sind häufig der Meinung, daß der Staat auch als socialer Körper auf mittelbare Weise wirken könne, und daß seine Wirksamkeit auf die mittelbare Weise beschränkt sein müsse. Sie sagen z. B., er dürfe keine Gewerbe treiben, habe aber die Gewerbe durch Unterhaltung von Banken und Transportanstalten zu fördern. Diese Vorstellung ist nicht richtig. Alle socialen Werkzweige fördern sich wechselseitig: die Gewerbe sowohl die Banken und Transportanstalten, als diese die Gewerbe; und wir verfolgen beim Betrieb derselben stets unmittelbare Lebenszwecke. Es gibt überhaupt nur einen mittelbaren Lebenszweck, und dieser besteht in der Regelung unserer auf die Verfolgung aller unmittelbaren Lebenszwecke gerichteten Thätigkeit.

öffentlich oder privat, muß nach ein und demselben Princip eingerichtet werden, nämlich nach dem die Grundlage des gesammten Werkrechts bildenden Princip, daß alle Menschen ein angeborenes Recht auf die gemeinnützigste Benutzung der Naturkraft haben; und die Verwirklichung dieses Rechts ist nicht eine Forderung der Liebe, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit.

6) Da, wie Seite 358 gezeigt wurde, der Unterschied zwischen der Gerechtigkeits- und der Wohlfahrtstheorie weit geringer ist, als gewöhnlich angenommen wird, und man aus beiden Theorien, namentlich der letzteren das Verschiedenste gefolgert hat: so gibt die Annahme derselben noch wenig Aufschluß über den Inhalt des föderalen Rechts. Es fragt sich vielmehr, was nach föderaler Auffassung daraus gefolgert werden soll? Wir wollen zur Beantwortung dieser Frage die wichtigsten Momente angeben, durch welche das föderale Recht sich charakterisirt. Diese Momente sind folgende:

a) Die Gesetze bezwecken häufig die Verhütung von Unrecht. — Man kann bei Herstellung der rechtlichen Ordnung zwei Wege einschlagen: entweder sich auf das Verbot und die Bestrafung an sich unerlaubter Handlungen beschränken oder an sich erlaubte Handlungen, welche erfahrungsmäßig Gelegenheit zu wichtigen Rechtsverletzungen geben, in so weit verbieten, als dies das öffentliche Wohl erheischt, d. h. als das Verbot derselben der Gesellschaft mehr Nutzen als Schaden bringt. Die ganzliberale Schule verwirft den zweiten Weg gänzlich; die neuliberale gestattet ihn zwar, macht jedoch nur beschränkten Gebrauch davon. Nach föderaler Auffassung ist er nicht nur statthaft, sondern muß auch weit häufiger und in weit wichtigeren Fällen eingeschlagen werden, als nach neuliberaler. Wenn z. B. die Erfahrung zeigt, daß die Betheiligung von Staatsdienern bei Aktienunternehmungen sehr häufig nicht nur zur Vernachlässigung ihrer Dienstgeschäfte, sondern auch zu gröblichem Mißbrauch der Amtsgewalt führt: so liegt ein Gesetz, welches denselben jede Betheiligung bei Aktiengesellschaften untersagt, ohne Zweifel im Interesse der Gesellschaft; denn der Schaden, welcher den Staatsdienern durch eine solche Beschränkung in der Verwen-

dung ihres Kapitals zugefügt wird, ist offenbar weit kleiner, als der Schaden, welcher durch Verhütung wichtiger Rechtsverletzungen von den betreffenden Staatsangehörigen abgewendet wird. Wenn ferner die Erfahrung zeigt, daß starke Schwankungen im Betrag der von den Aktiengesellschaften gegebenen Dividenden nicht nur das Börsenspiel in hohem Grade fördern, sondern auch die sich nicht beim Spiel betheiligenden Aktionäre durch die daraus hervorgehende Preisveränderung der Aktien belästigen und bei denjenigen, welche bei niedrigem Stande der Preise ihre Aktien verkaufen müssen, empfindliche Vermögensverluste zur Folge haben: so liegen gesetzliche Vorschriften über die Vertheilungsweise der Dividenden, welche den Betrag derselben möglichst gleichförmig machen, im Interesse der Gesellschaft, weil der Schaden, welchen die Aktionäre dadurch erleiden, daß sie bei hohem Stande der Dividende einen Theil derselben nicht sogleich, sondern erst später erhalten, weit geringer ist, als der Schaden, welcher aus Vermögensverlusten beim Aktienverkauf und der Forderung des Börsenspiels entsteht. Wenn die Erfahrung zeigt, daß das Ausborgen von Waaren den reichereren Producenten ein Uebergewicht über die ärmeren gibt, eine ungerechte Vertheuerung der Waaren bewirkt, die Hauptursache der Bankerotte und Handelskrisen ist und eine Reihe anderer, Band III, S. 475 fg. geschilderter Nachtheile hat: so liegt die gesetzliche Unterdrückung der in Rede stehenden Kreditform im Interesse der Gesellschaft, weil der Schaden, welchen die Kreditnehmer dadurch erleiden, daß sie sich auf die beiden übrigen Kreditformen beschränken müssen, weit geringer ist, als der Schaden, welcher allen Ständen aus den nachtheiligen Wirkungen des Borgens erwächst. Die angeführten Beispiele werden genügen, die Tragweite zu zeigen, welche der verhütende Charakter der Gesetzgebung haben kann. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Anhänger der Freiheitstheorie das Verbot aller an sich erlaubten Handlungen für einen gröblichen Angriff auf die Freiheit und deshalb für durchaus verwerflich erklären. Sie vergessen in ihrem Freiheitsdrang stets die Freiheit des einen über der Freiheit des anderen. Durch

ein Verbot an sich erlaubter Handlungen wird unstreitig die Freiheit aller davon betroffenen Personen beschränkt, durch die dadurch bewirkte Verhütung von Rechtsverletzungen die Freiheit aller diesen gegenüber geschützten Personen erweitert, also in so weit die Erweiterung der Freiheit auf der einen Seite größer ist, als deren Beschränkung auf der anderen, die Freiheit der Gesammtheit erweitert. Auch aus der Gerechtigkeitstheorie läßt sich die Unstatthaftigkeit Unrecht verhütender Gesetze nicht folgern. Das Wesen jener Theorie besteht darin, daß die Staatsangehörigen nicht sich zu nützen, sondern nur sich nicht zu schaden genöthigt werden sollen. Wenn nun der Staat seine Angehörigen nur dadurch gegen großen Schaden, den sie sich wechselseitig zufügen, sicher zu stellen vermag, daß er gewisse an sich erlaubte Handlungen verbietet: so löst er seine Aufgabe offenbar vollständiger, als er sie ohne dieses Verfahren lösen würde.

b) Es gibt S e l b s t p f l i c h t e n, welche in das R e c h t s g e b i e t gehören. — Bekanntlich ist die große Mehrzahl der Rechtsphilosophen der Ansicht, die Selbstpflichten gehörten sämmtlich zu den rein sittlichen Pflichten, und begründet diese Ansicht durch die Behauptung, jedem rechtlich Verpflichteten müsse der Natur der Sache nach ein rechtlich Befugter gegenüber stehen. Wie wohl dies richtig ist, beweist es doch nicht, daß alle Selbstpflichten aus dem Rechtsgebiet verwiesen werden müssen. Die Selbstpflichten sind Pflichten des früheren Menschen gegen den späteren, und in so weit sie zu den Rechtspflichten gehören, stehen ihnen die rechtlichen Befugnisse des letzteren gegenüber. Bei den Selbstpflichten lassen sich, da der frühere Mensch dem späteren eben so gut nützen als schaden kann, Pflichten der Liebe und Pflichten der Gerechtigkeit unterscheiden. Wer seinen Körper verstümmelt, seine Gesundheit schwächt oder sein Vermögen verschwendet, verletzt eine Selbstpflicht der Gerechtigkeit; wer seine Arbeitskraft nicht gehörig ausbildet oder keine Fürsorge für sein Alter trifft, läßt Selbstpflichten der Liebe unerfüllt. Obgleich es nun viele Menschen gibt, welche die Erfüllung der wichtigsten Selbstpflichten unterlassen, und obwohl

eine vollständigere Erfüllung derselben vieles zur Vermehrung des öffentlichen Wohles beitrüge: so gibt es doch nur wenige dieser Pflichten, deren Erfüllung sich erzwingen läßt, oder mit anderen Worten, nur wenige, welche den Charakter von Rechtspflichten haben. Die wichtigsten bestehen in der Verpflichtung zur Einlage in verschiedene Personal- und Realversicherungsanstalten, z. B. in Alters-, Kranken- und Brandkassen. Daß die erzwungene Betheiligung bei den genannten Kassen, welche sich bei der Kranken- und Alterskasse auf Sicherung der nothdürftigen Unterhalts- und Heilungskosten beschränken kann, nicht nur eine ganz entschiedene Vermehrung des öffentlichen Wohles bewirkt, sondern sich auch ohne erhebliche Benachtheiligung der Versicherten erzwingen läßt, dürfte wohl ziemlich allgemein anerkannt werden. Wenn die Anhänger der Freiheitstheorie den Zwang zur Erfüllung derartiger Selbstpflichten im Namen der Freiheit verwerfen: so geschieht dies wiederum in Folge ihrer einseitigen Auffassung der Freiheit. Sie sehen z. B. auf die unerhebliche Beschränkung, welche diese bei den betreffenden Personen durch die Verpflichtung zu einer kleinen Einlage in verschiedene Versicherungskassen erleidet, und vergessen darüber, daß Kranke und Altersschwache, die ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht befriedigen können, so wie durch Feuersbrünste obdachlos Gewordene sich im Zustande größter Unfreiheit befinden. Unfrei sind Alle, die ihren Willen nicht vollziehen können, und nicht nur diejenigen, welche von anderen an der Vollziehung desselben gehindert werden. Nach der Gerechtigkeitstheorie läßt sich nur die Betheiligung bei Realversicherungen, und nicht die offenbar weit wichtigere Betheiligung bei Personalversicherungsanstalten rechtfertigen, weil jene auf der Erfüllung von Gerechtigkeits-, diese auf der Erfüllung von Liebespflichten beruht. Will man sich nicht von der herrschenden Ansicht, nach welcher nur Pflichten gegen andere zu den Rechtspflichten gehören, trennen: so kann man die Betheiligung bei den angeführten Versicherungskassen bei verheiratheten Personen auch in Rücksicht auf die ihnen obliegende Fürsorge für ihre Familie rechtfertigen, während bei Un-

verheiratheten die Zurückführung auf Pflichten gegen andere nur auf sehr gezwungene Weise, nämlich durch Annahme von Pflichten gegen die Gesellschaft sich rechtfertigen läßt. Wenn der Staat, wie die neuliberale Schule behauptet, rechtlich zur Unterstützung aller seiner nothleidenden Angehörigen verpflichtet wäre: so würde sich hieraus die Verpflichtung der letzteren, ihm nicht durch eigene Schuld zur Last zu fallen, ableiten lassen. Eine solche Ableitung ist jedoch unstatthaft, weil der Staat, wie öfters erwähnt, jene ihm zugeschriebene Verpflichtung nicht hat. Uebrigens kommt es weniger darauf an, daß man die in Rede stehenden Rechtspflichten auf die richtigste Weise begründet, als daß man sie als solche anerkennt.

c) Der Wirkungskreis der Justiz ist größer als in dem ganzliberalen Staat. — Die ganzliberale Schule behauptet, die Justiz solle sich darauf beschränken, Recht zu sprechen und die gefällten Urtheile zu vollziehen; die neuliberale hält es nicht für angemessen, die Anklagen den Privaten zu überlassen, sondern verlangt, daß der Staat, und zwar durch eigens dazu bestimmte Organe, die Uebertreter der Gesetze bei den Gerichten anklage und die dazu nöthigen Vorbereitungen treffe. Der Grund, weshalb die ganzliberale Schule die zuletzt genannten Funktionen der Justiz, deren Gesammtheit man gerichtliche Polizei zu nennen pflegt, unstatthaft findet, liegt in dem Umstande, daß sie zu wesentlichen Beschränkungen der Freiheit der Verdächtigen führt. Da jedoch ohne die öffentliche Anklage viele Vergehen straflos blieben, die durch dieselbe zur Bestrafung gebracht werden, die hierdurch hervorgerufene größere Aussicht auf Straflosigkeit aber viele Vergehen herbeiführen würde, welche ohne sie unterblieben: so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schaden, welcher den Verdächtigen zugefügt wird, weit kleiner ist, als der Schaden, welcher durch die Verminderung der Vergehen von den Opfern der letzteren abgewendet wird. Daß die Belästigung der Verdächtigen durch strenge Gesetze auf das durchaus erforderliche Maß beschränkt und namentlich die Untersuchungshaft von dem Beschluß einer Jury abhängig gemacht wird, versteht sich von selbst und wird wohl auch

von den meisten Mitgliedern der neuliberalen Schule verlangt. Hinsichtlich der besprochenen Erweiterung des Wirkungskreises der Justiz stimmt also das föderale Recht mit dem neuliberalen überein.

d) Der Wirkungskreis der Polizei ist kleiner als im neuliberalen Staate. — Das Wort Polizei wird bekanntlich in engerer und weiterer Bedeutung gebraucht. Wir reden hier von der Polizei in der weiteren Bedeutung und geben, da man auch unter dieser noch sehr Verschiedenes versteht, den Begriff an, welchen wir damit verbinden. Theilt man die Staatsverwaltung in logischer Weise ein, so muß man zunächst zwischen mittelbarer und unmittelbarer unterscheiden. Die mittelbare, welche nicht direkt zur Herstellung der rechtlichen Ordnung beiträgt, sondern nur die Mittel zur Bestreitung der Kosten beschafft, welche die gesammte staatliche Thätigkeit verursacht, ist die Finanzverwaltung, während die unmittelbare alle übrigen Verwaltungszweige umfaßt. Letztere zerfällt in Militär- und Civilverwaltung, wovon jene die Bekämpfung äußerer und innerer Feinde, diese die Verhütung aller übrigen Störungen der rechtlichen Ordnung bezweckt. Die Civilverwaltung zerfällt wiederum in die äußere oder Diplomatie und die innere oder Polizei im weiteren Sinne des Wortes. Die ganzliberale Schule erklärt die gesammte Polizei für eine unstatthafte Beschränkung der persönlichen Freiheit, die neuliberale hingegen erklärt sie, und zwar mit Recht, nicht nur für einen unumgänglich nothwendigen, sondern auch für den wichtigsten Zweig der Staatsverwaltung. Der Irrthum der ganzliberalen Schule beruht, wie alle ihre Irrthümer, auf einer einseitigen Auffassung der Freiheit. Die Verhütung von Störungen der rechtlichen Ordnung durch die polizeiliche Thätigkeit des Staates ist natürlich ohne mannigfache Beschränkungen der persönlichen Freiheit nicht möglich. Diese Beschränkungen der Freiheit sind jedoch, wie die allgemeinste Erfahrung zeigt, bei weitem geringer, als diejenigen, welche durch die von ihr verhinderten Rechtsverletzungen entständen, und der schlagendste Beweis für den Werth der polizeilichen Thätigkeit besteht in dem Umstande, daß sie selbst in Eng-

land und Nordamerika, den Ländern, in welchen man sie bis aufs Aeußerste zu beschränken sucht, dennoch eine keineswegs geringe Ausdehnung hat. Obgleich sowohl nach föderaler als neuliberaler Anschauung die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Polizei in gleicher Weise anerkannt wird: ist doch der Wirkungskreis derselben im föderalen Staate nicht so groß, als im neuliberalen, und zwar aus dem doppelten Grunde nicht, weil sowohl das Gebiet derselben ein kleineres, als ihre Aufgabe auf diesem Gebiet eine kleinere ist.

Das Gebiet der Polizei fällt aus zwei Gründen kleiner aus: erstens weil sie sich gänzlich auf regale Funktionen beschränkt, während sie sich im neuliberalen Staat auf alle öffentlichen socialen Funktionen erstreckt. Die regalen und socialen Funktionen sind ihrer Natur nach so verschieden, daß sie sowohl in der Theorie als in der Praxis in gänzlich verschiedene Gebiete verwiesen werden müssen. Die socialen charakterisiren sich, und zwar auf das Bestimmteste dadurch, daß wir unsere Lebenszwecke durch dieselben auf unmittelbare Weise verfolgen, während die regalen lediglich dazu dienen, den ersteren diejenige Richtung zu geben, welche aus ethischen Gründen erzwungen werden muß. Wenn der Staat Unterricht ertheilen, Bankgeschäfte, Berg- oder Forstbau treiben, Museen, Bibliotheken, Krankenhäuser, Feuerlöschanstalten unterhalten, öffentliche Bauten ausführen oder Almosen vertheilen läßt: so übt er sociale Funktionen; wenn er hingegen gesetzliche Normen für die Ausübung der genannten Funktionen erläßt und die sie übenden Vereine oder Individuen zur Befolgung jener Normen anhält: so übt er regale Funktionen. Der föderale Staat beschränkt sich auf die letzteren und überläßt alle socialen Funktionen einer Reihe ihm untergeordneter Vereine, z. B. die Bankgeschäfte dem socialen Körper, die Museen den betreffenden Zünften, die Feuerlöschanstalten den Gemeinden und das Ausspenden von Almosen den Wohlthätigkeitsvereinen. Zweitens fällt das Gebiet der Polizei kleiner aus, weil verschiedene sociale Funktionen, die im neuliberalen Staat ganz oder theilweise Privatsache sind, im föderalen

dem socialen Körper zufallen, und da dieser eben so gut im Interesse der Sparsamkeit handelt, wie der Staat selbst, keiner polizeilichen Aufsicht bedürfen. Dies ist namentlich beim Berg- und Forstbau der Fall, welche im neuliberalen Staat zum größeren Theil von Privatleuten betrieben werden und, in so weit dies geschieht, eine ausgedehnte polizeiliche Aufsicht erfordern.

Wir haben oben gesagt, daß der Wirkungskreis der Polizei im föderalen Staate auch deshalb kleiner sei, als im neuliberalen, weil ihre Aufgabe auf dem ihr verbleibenden Gebiet engere Grenzen habe. Da dies jedoch nicht von allen Abtheilungen ihres Gebietes gilt: müssen wir diese letzteren einzeln betrachten und uns zu diesem Behuf über die Eintheilung der Polizei verständigen. Gehen wir hierbei von der Beschaffenheit der Funktionen aus, so zerfällt die Polizei in beschützende, anweisende und beurkundende.

Die beschützende Polizei oder, was dasselbe ist, die Polizei im engeren Sinn hat den Zweck, Schutz gegen strafbare Handlungen durch vollständige oder partielle Verhinderung derselben zu verleihen [1]). Ihr Wirkungskreis im föderalen Staat stimmt unge-

---

1) Die Entdeckung vollbrachter strafbarer Handlungen ist nicht, wie manche Schriftsteller, namentlich G. Zimmermann, behaupten, eine polizeiliche Thätigkeit, sondern hat nur eine so große Aehnlichkeit mit den Funktionen der Polizei, daß sie passender Weise den Polizeibeamten als Nebengeschäft übertragen wird. Der wesentliche Unterschied zwischen Justiz und Polizei besteht nicht in der Eigenthümlichkeit der Funktionen, sondern darin, daß es die Justiz mit bereits vollbrachten, die Polizei mit noch zu vollbringenden Rechtsverletzungen zu thun hat. Die zahlreichen Begriffsbestimmungen der Polizei im weiteren Sinn weichen auf zweierlei Weise von den sachgemäßesten ab, nämlich dadurch, daß man einerseits justizielle, andererseits sociale Funktionen in den Bereich derselben zieht. Beide Abweichungen kommen auch bei der Begriffsbestimmung der Polizei im engeren Sinne vor. Der Uebergriff auf das Gebiet der Justiz besteht in dem Heranziehen der oben besprochenen Entdeckung von Vergehen, der Uebergriff auf das sociale Gebiet in der Verleihung von Schutz gegen schädliche Naturereignisse, als ansteckende Krankheiten, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen u. s. w. Zu diesen Begriffserweiterungen kommt jedoch bei der Polizei im engeren Sinne noch eine dritte, welche darin besteht, daß man mit Verkennung ihres strafrechtlichen Charakters Funktionen der anweisenden oder beurkundenden Polizei in das Gebiet derselben aufnimmt. Der

fähr mit demjenigen überein, welchen sie im neuliberalen Staate nach der Ansicht derjenigen Schriftsteller hat, die ihn möglichst beschränkt und namentlich alle gesetzgeberischen und richterlichen Funktionen daraus verwiesen haben wollen. Uebrigens bleibt die beschützende Polizei auch bei einer solchen Beschränkung ihrer Aufgabe immer noch ein wichtiger Verwaltungszweig, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf. Die Heftigkeit, womit die ganzliberale Schule gegen die beschützende Polizei eifert, rührt hauptsächlich davon her, daß sie nicht im Auge hat, was dieselbe sein soll, sondern was sie mißbräuchlicher Weise häufig gewesen ist, nämlich ein Staat im Staate, welcher Gesetze gibt, richtet und verwaltet und sich vom eigentlichen Staate durch die Willkürlichkeit seines Verfahrens unterscheidet.

Die anweisende Polizei, welche in manchen Ländern vorzugsweise Verwaltung genannt wird, bezweckt die Verhütung von Störungen der rechtlichen Ordnung durch direkte Anweisung zu rechtmäßigen Handlungen, wie z. B. durch Verfügungen über die Benutzung der Flüsse, Genehmigung von Bauplänen, Leitung von Expropriationen, Aufnahme von Fremden in den Unterthanenverband u. s. w. Da sie sich nur ausnahmsweise an anderen als werklichen Zwecken bethätigt: stellt sie die den ganzliberalen Schriftstellern so sehr verhaßte Leitung der Privatindustrie durch den Staat dar. Ihr Wirkungskreis ist im föderalen Staate beträchtlich kleiner, als im neuliberalen. Obgleich die Einwendungen, welche die liberalen Schriftsteller gegen die verweisende Polizei machen, größeren Theils wohl begründet sind: ist dieselbe doch keineswegs

---

Grund dieser Verwirrung liegt hauptsächlich in dem Verkennen von Fällen, in welchen ungleichartige Funktionen gleichzeitig geübt werden müssen und deshalb als etwas Zusammengehöriges betrachtet werden. So sind z. B. bei einer Feuersbrunst dreierlei Funktionen nöthig: das Löschen des Feuers, die Bestimmung, ob noch nicht brennende Gebäude zur Verhütung der Ausbreitung des Feuers eingerissen werden sollen, und endlich die Verhütung von Diebstählen während des Brandes. Die erste Funktion ist eine rein sociale, die zweite gehört in die anweisende Polizei, und zwar in den besonderen Zweig der Baupolizei, und die dritte in die beschützende Polizei.

zu entbehren und wird auch bei der größtmöglichen Beschränkung ihrer Aufgabe immer noch ein höchst wichtiger Zweig der Staatsverwaltung bleiben. Der Hauptnutzen derselben beruht auf dem Umstande, daß sie in vielen Fällen zur Erzielung der vortheilhaftesten Benutzung der Naturkräfte unerläßlich ist. Wie könnte z. B. der Berg- oder Straßenbau gedeihen, ohne die dazu erforderlichen Expropriationen? wie könnten die Flüsse in erschöpfender Weise benutzt werden, ohne administrative Verfügungen über die Anlage von Brücken, Schleusen, Dämmen u. s. w.? wie alle Bauwerke sich auf die vollkommenste Weise gestalten, ohne die Einhaltung zweckmäßiger Baupläne? Uebrigens sind es nicht nur die Gelehrten, sondern auch die Industriellen, welche sich über die anweisende Polizei beklagen. Die Beschwerden der Industriellen sind jedoch weniger gegen das Institut an sich, als gegen die allerdings zahlreichen Mißbräuche desselben gerichtet. Unter den letzteren verstehen wir theils einen schleppenden und weitschweifigen Geschäftsgang, welcher die betreffenden Producenten nicht nur in unnützer Weise belästigt, sondern sie auch in ihrer werklichen Thätigkeit stört, theils ganz unstatthafte Einmischungen in den Gang der Privatindustrie, als Verleihung gewerblicher Koncessionen, Ertheilung von Korporationsrechten, Dispensationen von der Befolgung gesetzlicher Vorschriften u. s. w. Die letzteren sind besonders mißfällig, weil sie ganz im Belieben der Beamten stehen und deshalb die meiste Gelegenheit zu Parteilichkeiten geben. Die Vertheidiger derselben sagen bekanntlich, auch die besten Gesetze könnten ihrem Zweck nicht so genau entsprechen, daß sie die Bedürfnisse aller Einzelnen vollkommen befriedigten: die Dispensationen seien deshalb das einzige Mittel zur Verhütung von Härten, welche aus der ausnahmslosen Anwendung der Gesetze entsprängen. Obgleich es wahr ist, daß auch die weisesten Gesetze niemals für alle einschläglichen Fälle passen, und deshalb in der zweckmäßigsten Weise vertheilte Dispensationen allerdings eine Vervollkommnung des Rechtszustandes bewirken können: so sind dieselben doch keineswegs zu empfehlen, weil einerseits deren zweckmäßigste Ertheilung einen Grad von Ein-

sicht und Unparteilichkeit voraussetzt, welcher durchschnittlich nicht vorausgesetzt werden kann, und andererseits auch bei voller Pflichterfüllung der Beamten dennoch der Glaube an deren Unparteilichkeit nicht zu erwarten steht. Es liegt tief begründet in unserer Natur, daß die meisten Menschen weit lieber größere Nachtheile ertragen, die sie zufällig treffen, als kleinere, die entweder wirklich oder auch nur ihrer Meinung nach von anderen Menschen herrühren.

Die beurkundende Polizei bezweckt die Verhütung von Störungen der rechtlichen Ordnung durch amtliche Feststellung von Thatsachen, deren genaue Kenntnis zur Sicherung mannigfacher Rechtsansprüche dient, wie z. B. durch Führung von Hypothekenbüchern, durch Führung von Geburts- und Sterbelisten, durch Ausfertigung von Testamenten, durch Beglaubigung von Privaturkunden u. s. w. Der Wirkungskreis der beurkundenden Polizei, deren Funktionen zum größeren Theil aus denjenigen bestehen, welche die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ausmachen, ist im föderalen Staate größer, als im neuliberalen, weil nach föderalen Grundsätzen keine Vorsichtsmaßregel unterlassen werden darf, die zur Sicherung von Vermögensverhältnissen beitragen kann, und alle für die Regulirung der Bevölkerung in Betracht kommenden Thatsachen auf das Sorgfältigste festgestellt werden müssen. Der Nutzen der beurkundenden Polizei ist so einleuchtend, daß dieselbe am wenigsten angefochten wird; die Erweiterung ihres Wirkungskreises wird also keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Könnte man von den Polizeibeamten alle die Kenntnisse verlangen, welche zur Ausübung eines der drei besprochenen Zweige der Polizei erforderlich sind: so hätte der Staat nicht mehr als drei Polizeiämter nöthig, wovon einem jeden einer der drei Zweige zufiele. Da dies jedoch nicht der Fall ist, sondern einige specielle Gebiete der Polizei ganz besondere Kenntnisse erheischen: so muß es außer den allgemeinen Polizeiämtern für die beschützende, anweisende und beurkundende Polizei noch besondere für die eben genannten speciellen Gebiete geben. Bei den besonderen kommen

zwar ebenso wie bei den allgemeinen beschützende, anweisende und beurkundende Funktionen vor; diese sind jedoch von der Art, daß sie sehr wohl von denselben Beamten verrichtet werden können, was eine Spaltung der speciellen Polizeiämter in Abtheilungen, wie sie für die allgemeine Polizei erforderlich sind, entbehrlich macht. Die Zahl der speciellen Polizeiämter beschränkt sich im föderalen Staat, in welchem mehrere der polizeilichen Aufsicht bedürfende Werkzweige, namentlich der Forst- und Bergbau, dem Privatbetrieb entzogen sind, auf drei: auf die Bau-, Medicinal- und Bildungspolizei. Die Aufgabe der beiden letzteren Zweige unterscheidet sich nicht wesentlich von der im neuliberalen Staate, die der Baupolizei hingegen ist entschieden größer, als in jenem. Sowohl die Lage als die Beschaffenheit sämmtlicher Bauwerke ist von so großem Einfluß auf die zweckmäßigste Benutzung der Naturkräfte, daß das Interesse der Industrie eine viel weiter greifende Bauordnung erheischt, als die neuliberale Schule einräumt.

e) Die öffentlichen socialen Funktionen sind wesentlich von denen des neuliberalen Staates verschieden. — Nach der Auffassung der neuliberalen Schule ist der Staat ein regaler Körper, welcher nebenbei sociale Geschäfte treibt. Dieselben Beamten können regale und sociale Funktionen übernehmen, und die von den einen wie von den anderen herrührenden Kosten werden aus einer gemeinschaftlichen Kasse bestritten. Die Art und Weise des Betriebs der socialen Geschäfte ist der bei den regalen üblichen nachgebildet, und die gesammte sociale Thätigkeit des Staates wird nur als ein Anhang der regalen betrachtet. Der Grund für die Uebernahme socialer Funktionen von Seiten des Staates ist ein doppelter und besteht entweder in der Eröffnung von Einnahmequellen, wie z. B. beim Betrieb vom Berg- und Forstbau, oder in der Unterstützung von Staatsangehörigen durch den Betrieb von Werkzweigen, die ihre Kräfte übersteigen. Der Betrieb der letzteren soll jedoch nur aushülfsweise in so weit stattfinden, als die Privaten noch nicht dazu befähigt sind. Als der vollkommenste Zustand gilt stets derjenige, bei welchem die gesammte sociale

Thätigkeit Privatsache ist. Die Betheiligung des Staates soll deshalb streng genommen eine vorübergehende sein und in dem Maße abnehmen, als die Entfaltung der Privatindustrie zunimmt. Ganz anders verhält sich dies Alles nach föderalen Grundsätzen. Der Staat ist ein ausschließlich regaler Körper, der gar keine socialen Funktionen übernimmt, sondern dieselben theils dem gleich ihm durch die Vereinigung aller Staatsangehörigen gebildeten socialen Körper, theils kleineren socialen Vereinen überläßt. Der sociale Körper ist kein Anhang des Staates, sondern ein selbständiger, diesem zur Seite stehender, jedoch in rechtlicher Beziehung ihm unterworfener Verein. Es findet die strengste Sonderung aller regalen und socialen Funktionen statt, und die Staatskasse ist völlig von den verschiedenen Kassen des socialen Körpers getrennt. Die Art und Weise des Betriebs der öffentlichen socialen Geschäfte ist nicht nur von der des regalen verschieden, sondern auch für jeden Werkzweig eine besondere. Der Zweck des socialen Körpers ist weder die Eröffnung von Einnahmequellen, noch die Unterstützung der Staatsangehörigen, sondern lediglich der vollkommenste Betrieb der ihm zugetheilten Werkzweige, und deshalb auch seine Wirksamkeit keine vorübergehende, mit der Erstarkung der Privatindustrie abnehmende, sondern eine bleibende. Der öffentliche Betrieb socialer Geschäfte soll nicht ein Akt der Liebe, sondern der Gerechtigkeit sein. Die Verwirklichung des Rechts auf die fruchtbarste Arbeit ist das Princip, worauf die Organisation aller werklichen Thätigkeit, also auch der des socialen Körpers beruht. Für einen jeden der verschiedenen Werkzweige gibt es eine geeignetste, d. h. mit dem geringsten Kraftaufwand das größte Produkt erzielende Organisation; für manche eignet sich der öffentliche, für manche der Privat-Betrieb, und von diesen wiederum für manche der Betrieb durch Vereine, für manche der durch Individuen am meisten. Wäre die liberale Auffassung, wonach alle socialen Funktionen am besten von Privaten ausgehen, richtig: so müßte der Staat sich derselben gänzlich enthalten. Seine Betheiligung würde unter allen Umständen der Gesellschaft zum Nachtheil gereichen und sich weder

aus Rücksichten auf das Staatseinkommen, noch aus Rücksichten auf die Hülfsbedürftigkeit der Staatsangehörigen rechtfertigen lassen, weil ihm zur Erreichung der genannten Zwecke ganz unschädliche Mittel zu Gebote stehen, nämlich für die Vermehrung der Staatseinkünfte die Erhöhung der Steuer, und für die Unterstützung des Betriebs socialer, die Kräfte der Privaten übersteigender Geschäfte die Ermöglichung des Privatbetriebs durch Aussetzung angemessener Prämien. Was die strenge Sonderung des Staates von dem gesammten socialen Gebiete anbelangt, so ist dieselbe durch das Bedürfnis dringend geboten; denn die Organisation des Staates muß eine ganz andere sein, als die des socialen Körpers. Beim Staate läßt sich nämlich nicht vermeiden, daß die Leistung der Producenten zum größeren Theil von deren Pflichtgefühl abhängt, während dem socialen Körper sich eine Organisation geben läßt, nach welcher das Interesse der Producenten den hauptsächlichsten Beweggrund zur Erfüllung ihrer Pflichten abgibt.

f) Die Verbindung der Staatsangehörigen durch *sociale Vereine* findet in weit *größerer Ausdehnung* statt, als im neuliberalen Staate. — Nach liberalen Grundsätzen ist die größtmögliche Isolirung des Menschen eine wesentliche Bedingung seiner Freiheit, und in Folge dieser Anschauung hat das gesammte liberale Recht die Tendenz, die Bildung von Vereinen zur Erreichung socialer Zwecke nicht zu begünstigen, und selbst die Bande der trotz der Ungunst der Gesetzgebung sich bildenden socialen Vereine so lose als möglich zu gestalten. Nach föderalen Grundsätzen findet gerade das Gegentheil statt. Die Gesetzgebung begünstigt nicht nur die Bildung socialer Vereine, sondern erzwingt sie sogar, in so weit ihr Bestehen im Interesse der Gesellschaft liegt, und gibt zugleich der Verbindung ihrer Mitglieder die erforderliche Festigkeit. Es sind hauptsächlich drei sociale Vereine, durch welche der föderale Staat sich von dem neuliberalen unterscheidet: der sociale Körper, die Zunft und das societäre Geschäft. Der *sociale Körper* fällt in dem neuliberalen Staat weg, weil dieser selbst die öffentlichen socialen Funktionen übernimmt, und sowohl

die Zunft als das societäre Geschäft fallen weg, weil er die Bildung dieser Vereine in das Belieben der Betheiligten stellt, d. h. von Umständen abhängig macht, unter welchen sie nicht zu Stande kommen, weil die reicheren Producenten kein Interesse daran haben, sich, sei es als Fach-, sei es als Geschäftsgenossen, mit den ärmeren zu verbinden. Der Grund, weshalb die liberale Schule jede rechtliche Verpflichtung zum Eintritt in Zünfte und societäre Geschäfte verwirft, ist ihre sich überall kund gebende einseitige Auffassung der Freiheit. Sie verwechselt die Freiheit der reicheren mit der Freiheit der gesammten Producenten. Die Freiheit jener wird allerdings vermindert, die Freiheit dieser hingegen ganz entschieden vermehrt. Soll mit dem geringsten Kraftaufwand das größte Arbeitsprodukt erhalten werden, so muß die gesammte werkliche Thätigkeit die geeignetste Form erhalten. Für jede sociale Funktion muß untersucht werden, ob sie sich am besten für einen Verein der Staatsangehörigen, einen Verein von Fachgenossen, einen Verein von Geschäftsgenossen oder für gar keinen Verein, sondern für Individuen eignet, und je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, sowohl die rechtliche Verpflichtung der Producenten zur Bildung der genannten Vereine, als die rechtliche Befugnis der Vereine und Individuen zur Ausübung jener Funktionen gestattet werden. Die ganzliberalen Schriftsteller legen dem neuliberalen Staat zu große Centralisation, d. h. die Vereinigung aller möglichen Funktionen in den Händen der obersten Staatsbehörde zur Last. Sie erklären dieselbe für einen großen Uebelstand, weil sie nicht nur der Macht jener Behörde eine gefährliche Ausdehnung gebe, sondern auch die freie Selbstbestimmung der Staatsangehörigen in drückender Weise beschränke, und verlangen deshalb die Uebertragung eines möglichst großen Theils der öffentlichen Funktionen, sowohl regaler als socialer, auf die Gemeinden. Die übermäßige Centralisation ist allerdings ein großes Gebrechen des neuliberalen Staates; der Grund desselben liegt jedoch keineswegs darin, daß jener selbst vollbringt, was er den Gemeinden überlassen sollte, sondern darin, daß es ihm an geeigneten Organen

zur Uebernahme der meisten nicht für Individuen oder Aktiengesellschaften geeigneten socialen Funktionen fehlt. Diesem Mangel ist im föderalen Staate durch das Bestehen des socialen Körpers und der Zünfte gründlich abgeholfen; denn nur diese sind geeignete Organe zur Uebernahme der meisten vom Staat geübten socialen Funktionen. Die Uebertragung der letzteren auf die Gemeinden würde keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des gerügten Zustandes sein; denn die Gemeinden würden mit Funktionen überladen, zu welchen sie sich ihrer Natur nach weniger eignen, als der Staat. In so weit die Wortführer der Decentralisation sich auf socialem Gebiet bewegen, werden ihre Forderungen im föderalen Staat vollständig, in so weit sie hingegen auf das regale Gebiet übergreifen, gar nicht erfüllt; denn die durchgreifende Centralisation aller regalen Funktionen ist nach föderalen Grundsätzen ein unerläßliches Erfordernis zur möglichst vollständigen Erreichung des Staatszwecks. Mit der ihrem Wesen nach untheilbaren Souveränität dürfen keinerlei Theilungsversuche gemacht werden. Jede Uebertragung von regalen Funktionen auf Privatvereine, als Gemeinden, Zünfte, Orden u. s. w., ist eine Desorganisation des Staates, die man irriger Weise Selbstregierung nennt. Die freie Selbstbestimmung auf regalem Gebiet besteht nicht in der Zersplitterung der Souveränität, sondern in der gleichen Betheiligung aller Staatsangehörigen an der Ausübung der höchsten Gewalt. Wenn in Folge der für die regale Arbeit erforderlichen Centralisation der obersten Staatsbehörden auch nach vollständiger Abtretung aller socialen Funktionen immer noch eine größere Macht verbleibt, als zu wünschen wäre: so ist dies ein Uebelstand, der nicht aufgehoben, sondern nur durch eine den Mißbrauch der Amtsgewalt möglichst erschwerende Organisation der regalen Arbeit beschränkt werden kann.

Namen- und Sach-Register.

Band I—IV.

A.

B.

G.

J.

K.

L.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

Berichtigungen.

Erster Band:

Seite 289 Zeile 4 von unten, Seite 357, 358 lies: Babeuf statt Baboeuf.
S. 309 Anm. 1 Z. 3 lies: die letzteren statt die ersteren.
S. 351 Anm. 2 Z. 10/11 lies: des den Liberalismus vertretenden Volkes gegen den den Monopolismus vertretenden Erbadel.
S. 418 Anm. 1 Z. 1 v. oben streiche: uns.

Zweiter Band:

S. 83 Z 7/8 v. o. lies: mittelbare statt unmittelbare.
S. 92 Z. 4 v. u. lies: versendbarer statt verwendbarer.
S. 108 Z. 6 v. o. lies: sein statt ein.
S. 182 Z. 4 v. u. lies: unbeschäftigt statt unbeschädigt.
S. 237 A. Z. 2 v. o. lies: 50 statt 20 (bei Frankreich).
S. 259 Z. 15 v. u. lies: einer statt seiner.
S. 281 Anm. 1 Z. 15 v. u. lies: Fällung statt Erfüllung.
S. 316 Z. 2 v. o. lies: vermag statt mag.
S. 361 Z. 4 v. u. lies: generischer statt gegnerischer.
S. 395 Z. 8 v. o. lies: nicht sowohl eine absolute, als vielmehr eine ꝛc.
S. 438 Z. 15 v. u. lies: So statt Sofort.
S. 539 Z. 3 v. u. ergänze h. „Grade“: nach.
S. 558 Z. 8 v. o. lies: da statt die.

Dritter Band:

S. 41 Z. 5/6 v. o. lies: Verminderung statt Verarmung.
S. 74 Z. 10 v. o. lies: Kap. 38 statt Kap. 22 und 23.
S. 341 Z. 1 v. u. lies: unangeeigneten statt ungeeigneten.
S. 524 Z. 5 v. u. lies: unverkennbar statt unerkennbar.
S. 604 Z. 5 v. o. lies: der Produktionskosten statt des Produktenpreises.
S. 622 Z. 15 v. o. lies: genußlose statt genußvolle.
S. 633 Z. 15 v. u. lies: Lohnfuß statt Zinsfuß.
S. 634 Z. 3 v. u. lies: fortpflanzender statt fortpflanzenden.

Dr. Georg Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus. 1883. Mk 1.80.

—, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft. 1887. Mk 6.

—, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, mit bes. Rücks. auf die einwirkenden Theorieen. Ein Beitrag zur Entwicklgsgesch. der soz. Frage. 1885 Mk 9.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahres-Berichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. X. Jahrgang 1885. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin 1886. fr. Kostenpfl. Mk 4.

Dr. J. M. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Ein Beitrag zur Gesch. der soz. Bewegung in der Gegenwart. I Tübingen 1886 Mk 9. (S. IX. [illegible])

Winkelblech, Carl Georg

Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltö
konomie von Karl Marlo

Bd.: 4

Tübingen 1886